Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. D. Hoffmann.

Zweihundert und sechster Theil,
welcher die Artikel **Vereinigte Niederlande** bis **Verfassung** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1851.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 21/24.

Coburger Landes-Bücherei

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin, Adler-Straße Nr. 6.

B. V.

Vereinigte Niederlande (Fortsetzung und Schluß des im vorigen Theile abgebrochenen Artikels). Die Schlacht bei Leipzig machte dem Reiche der Franzosen in Holland ein Ende. Die Preußen rückten unter Bülow und die Russen unter Winzingerode in das Land, besetzten oder eroberten einen großen Theil desselben, während bereits ein Aufruf der verbündeten Monarchen die Niederländer zum Aufstande gegen die Franzosen aufgefordert hatte. Die Letzteren rüsteten sich auch ohnedies bereits zum Abzuge, hätten aber beinahe noch erst die Dämme durchstochen, um das Land unter Wasser zu setzen. Am 14. November 1813 verließen sie auch Amsterdam, und bei der nun drohenden Anarchie erhielt die Nationalgarde die Ordnung aufrecht und setzte eine interimistische Regierung ein (15. November 1813). Zwei Tage nachher aber erhob sich Karl von Hogendorp (Bruder des französischen Generals) zu Gunsten Oraniens, indem er die Farben dieses Hauses aufsteckte, worauf sogleich das ganze Volk seinem Beispiele folgte. Hogendorp und Duyn

van Maasdam ergriffen die Regierung (da die Mitglieder der alten, zum Behufe der Einsetzung einer Regentschaft, nicht zusammentreten wollten), so wie im Haag der Graf Leopold von Limburg-Styrum vorläufig die Gouvernementschaft nahm. Unterdessen waren Deputirte des Volkes nach England gegangen, um den Sohn des letzten Erbstatthalters, Wilhelm von Oranien, das Haupt des ganzen Hauses, zur Annahme der Regierung einzuladen. Er landete bald darauf zu Scheveningen, wo er mit großer Freude empfangen wurde (30. November 1813), hielt dann seinen Einzug im Haag und darauf in Amsterdam (2. December 1813), wo die Trennung Hollands von Frankreich feierlich vom Rathhause herab proclamirt wurde. Während der ersten Zeit der Regierung Wilhelms I., Fürsten der Niederlande, befanden sich noch immer französische Truppen in seinem Reiche, welche das Ansehen Frankreichs wieder herzustellen hofften, und am Ende des Jahres 1813 hatten sie, trotz mancher Niederlagen, noch immer Coevorden, Delfzyl, Naarden, Bergen op Zoom, Gorkum, Herzogenbusch, Antwerpen und Vliessingen im Besitz, wie denn auch die ganze holländische Flotte unter Verhuel sich nicht für Wilhelm I. erklären wollte (und erst nach Beendigung des großen und letzten Kampfes an die Niederlande zurückgeliefert wurde). Fürst Wilhelm von Oranien aber ging gleich an die inneren Einrichtungen und Verbesserungen der Regierung und des Heerwesens. Er bot alle Bewohner vom 17—27sten Jahre zur Landwehr (Schutterij) auf, und die vom 25—50sten Jahre zum Landsturm, verminderte die Abgaben, veränderte die Zoll- und Criminal-Gesetze, verbesserte den öffentlichen Unterricht und ließ auch bald eine neue Verfassung ausarbeiten (1814). Durch die letztere wurde die Regierung der Niederlande im Mannsstamme des Hauses Oranien

für erblich erklärt, im Falle deren Erlöschung aber auch in weiblicher Linie; der Fürst erhielt die vollziehende, das Volk die gesetzgebende Gewalt, welche durch 55 vom Volke gewählte Abgeordnete in zwei Kammern, als Generalstaaten, vertreten werden sollten; die Niederlande wurden in 9 Provinzen getheilt. — Die Verfassung zu prüfen, wurden 600 Volksabgeordnete nach Amsterdam beschieden; es erschienen indeß nur 479, von denen die starke Majorität von 449 die Verfassung annahm (29. März 1814), worauf die provisorischen Generalstaaten in Amsterdam feierlich eröffnet wurden (Mai 1814). Die Finanzen machten die erste und nothwendigste Beschäftigung derselben aus, dann das Heerwesen; die Truppenmacht wurde von 25,000 auf 60,000 Mann, und die Flotte auf 20 Linienschiffe gebracht. — Um diese Zeit hatten die verbündeten Mächte ihr dem Fürsten Wilhelm gegebenes Versprechen, sein Land durch Belgien zu vergrößern, erfüllt; er begab sich nach Brüssel, der Hauptstadt dieses Landes, wo der bisherige österreichische Gouverneur St. Vincent seine Würde niederlegte und Wilhelm von Oranien Belgien in Besitz nahm. So war das Land, welches so viele spanische und österreichische Statthalter hinsterben, einen Alba in seiner Mitte wüthen sah, und das sich von seinem Joche zu befreien nicht im Stande war, endlich an den Nachkommen des großen Kämpfers Wilhelm I. von Oranien gekommen (31. Juli 1814). In diesem Lande begann nun ebenfalls das Zusammenstellen einer Nationalarmee, bis zu deren Vollständigkeit 42,000 Mann Holländer, Engländer und Hanoveraner die Besatzung bildeten. Der Fürst traf nun auch Maßregeln zur ordentlichen Besitzergreifung aller niederländischen Colonien (schon am 1. August 1814 erhielten die Niederlande durch eine Uebereinkunft mit England alle Colonien, außer Essequebo,

Berbice, Demerary und dem Cap der guten Hoffnung, zurück) und sandte van der Capellen als General-Gouverneur derselben ab (September 1814). Darauf wurden die definitiven ersten Generalstaaten des Landes eröffnet, welche das Budget, welches durch Ersparnisse schon fast um 2 Millionen Gulden reducirt war, sofort bewilligten. Der Wiener Congreß (siehe den Artikel „Vereinigte Monarchen") übergab dem Fürsten Wilhelm außer Belgien nun auch das Großherzogthum Luxemburg (siehe weiter unten) und Lüttich, so wie endlich auch den Titel als König der Niederlande (23. Januar 1815), und der neue Staat, das Königreich der Niederlande, wurde von allen am Congreß betheiligten Mächten anerkannt (23. März 1815). Er bestand nun aus den ehemaligen sieben Provinzen der vereinigten Niederlande, Belgien (d. h. die vormals spanischen, später österreichischen Niederlande) nebst Lüttich und Luxemburg, zusammen mit 5,126,000 Einwohnern. In Asien gehörten zu ihm: Batavia, Amboina, Banda, Ternate, Macassar, Bima und Malacca; in Amerika: Surinam, Curaçao, St. Eustache und St. Martin, die Directorien von Coromandel und Persien, die Comanderien von Malabar, Bantam, Patang und Japan, nebst 4 Residenzen, und 13 feste Plätze auf Guinea, zusammen mit fast 5 Millionen Einwohnern. Das Königreich in Europa wurde nun in 19 Provinzen getheilt. Die Organisation des neuen Königreiches wurde indeß eine Zeitlang durch den Ausbruch des neuen Krieges mit Frankreich aufgehalten. Napoleon, der am 1. März 1815 aus Elba entflohen, in Frankreich gelandet und in Paris wieder als Kaiser eingezogen war (20. März 1815), wandte sich mit seinem Heere sogleich nach Belgien, wo die vereinigten Engländer, Preußen, Hanoveraner und Niederländer schnell ein kampffertiges Heer hatten und

verstärkten. In den berühmten Schlachten bei Quatrebras und Waterloo fochten 25,000 Niederländer unter dem jugendlichen Helden, dem Prinzen von Oranien (nachmaligem König Wilhelm II. von Holland, 1840—1849), und niederländisches Gebiet war es, das die letzten Kriegsthaten Napoleons und seine Niederlage und Flucht am 18. und 19. Juni 1815 erblickte (siehe den Artikel „Vereinigte Monarchen"). Unterdessen hatte sich dennoch eine Commission emsig mit einem neuen Verfassungsentwurfe beschäftigt, der auch angenommen wurde und die Constitution des Landes bildet (24. August 1815). — Bald hatte auch die niederländische Flotte Gelegenheit, aufzutreten. Die Flagge war von Algier beleidigt worden, weshalb der Admiral van der Capellen eine Recognoscirung des Hafens der Hauptstadt dieses Raubstaates unternahm, sodann aber in Gemeinschaft mit der großen Flotte der Engländer, unter Admiral Exmouth, die Stadt in Brand schoß, die Flotte der Algierer verbrannte und die christlichen Gefangenen befreite. Der König Wilhelm I. trat nun der heiligen Allianz bei, und gerieth gleich nachher mit Frankreich in Conflict, weil dieses die Ausweisung der politischen Flüchtlinge aus den Niederlanden begehrte, der König Wilhelm dies aber abschlug; der Letztere gab endlich nach, und nur zwei Notabilitäten der Revolution, Cambacères und David, durften ihr Asyl in den Niederlanden behalten (1816). In Folge eines Vertrages mit England (4. Mai 1818) erschien ein strenges Gesetz gegen den Sklavenhandel, und da dasselbe keinen Erfolg hatte, erschien ein zweites Gesetz (30. October 1824), welches die Strafe der Sklavenhändler auf funfzehnjähriges Zuchthaus und 15,000 Fl., so wie fünfjähriges Gefängniß für den Helfer festsetzte, auch verbot, Sklaven in die niederländischen Colonien von fremden Colonien einzu-

führen. Um den Handel anderer Staaten zu beeinträchtigen und ihre Einnahme zu vermehren, deutete die niederländische Regierung die Worte der Wiener Congreß-Acte „der Rhein soll bis in's Meer frei sein" dahin, daß das Meer schon eine große Strecke vor der Mündung des Flusses beginne, und legten deshalb nochmalige Zollstätten an. Alle Protestationen Preußens, Oesterreichs, so wie die Unterhandlungen der General-Commission zu Mainz, waren erst ganz vergeblich, und das endlich von den Niederlanden Bewilligte nur scheinbar ein Vortheil für andere Länder. Es ist schon oben erwähnt, daß während des Krieges der europäischen Monarchen gegen Napoleon Handel und Schifffahrt von Amsterdam nach London gewandert waren; vergebens hofften die Niederlande vom Frieden die schnelle Wiederkehr derselben, — die Engländer waren dadurch allzusehr in Vortheil gekommen, als daß sie diesen wieder aus den Händen geben sollten. Die Beschränkung der Rheinschifffahrt half eben so wenig, wie das Begründen neuer Häfen und Kanäle, die Verträge mit Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, die Anlegung einer Bank (1822), die Einrichtung einer Handelsgesellschaft (1824). Die durch den verbreiteten Handel mit Staatspapieren und viele Bankerotte durch denselben dem europäischen Handel zugefügten Verluste trafen auch die Niederlande sehr stark (1825 und 1826). Die Zahl der brodlosen Arbeiter und sonstigen Armen stieg in's Ungeheure; sie betrug mehr als eine halbe Million! Die Regierung that das Ihrige, um die Noth zu lindern, namentlich durch die Armen-Colonien, die indeß nicht ausreichten. Ueberhaupt beschäftigte sie sich angelegentlich mit dem Ordnen der Finanzen, zumal die Einnahme noch immer von der Ausgabe überstiegen wurde. Schon im Jahre 1820 wurde den Generalstaaten ein Budget

auf 10 Jahre (jährliche Ausgabe 66,838,000 Fl.) vorgelegt, was sie aber nicht bewilligten, vielmehr jährliche Budgets verlangten; erst noch zwei neue Ständeversammlungen mußten einberufen werden, ehe die Maßregel der Minister angenommen wurde (wo der jährliche Durchschnitt nur 59,875,000 Fl. betrug). Der öffentliche Credit begann zu steigen durch die zweckmäßigere Einrichtung der Staatsschuldentilgungskasse (1822) und die Umwandlung eines Theils der Schuld in eine Anleihe von Nationaleffecten von 100 Millionen Fl. zu $2\frac{1}{2}$ % Zinsen; die niederländischen Papiere stiegen nun ebenfalls. Die Generalstaaten, welche regelmäßig einberufen wurden, unterzogen sich mit Fleiß und Bereitwilligkeit allen wichtigen Arbeiten und stimmten größtentheils den Regierungsvorlagen bei; nur dann und wann machten sie auch starke Opposition. Sie widersetzten sich der Beschränkung der Preßfreiheit und der Monopolisirung der Jagd zu Gunsten des Staates (1818); beide Gesetze aber wurden doch mit geringen Modificationen angenommen, wogegen die Steuererhöhung einen größern Widerstand fand (1828), eben so wie viele Abschnitte des neuen Gesetzbuches verworfen wurden. Wichtiger und bedeutungsvoller wurden die Zwistigkeiten zwischen den alten Provinzen der vereinigten Niederlande und denen der spanischen Niederlande, d. h. Belgiens, welche in den Jahren 1828 und 1829 so zunahmen, daß sie bald in einen großen Kampf ausbrachen. Die Belgier begehrten Freiheit der Presse, des Unterrichts, Verantwortlichkeit der Minister, Geschwornengerichte und den Gebrauch der französischen Sprache vor Gericht (einem erlassenen niederländischen Gesetze gemäß sollte die letztere in allen gerichtlichen Dingen und im Militaircommando holländisch sein). Zur Durchsetzung dieses Begehrens hatten sich die liberale und ultramontane Partei

in Belgien mit einander vereinigt, aber von der Regierung nichts erlangt, weil diese nicht mit einem Male nachgeben wollte. Da traf die Nachricht ein, daß in Paris die Revolution gegen Karl X. (dem Nachfolger des durch die Mächte eingesetzten Ludwig XVIII., seit 1824) ausgebrochen sei (26. Juli 1830). Es währte nun nicht lange, so folgte Belgien dem Beispiele Frankreichs, und die belgische Revolution brach ebenfalls aus (25. August 1830), und zwar unmittelbar nachdem die Vorstellung der Oper „die Stumme von Portici" zu Brüssel beendigt war (siehe weiter unten die Geschichte von Belgien). Sie verbreitete sich schnell über das ganze Land, und schon am 4. October 1830 sprach Belgien seine Unabhängigkeit von Holland aus! Dieser Beschluß des National-Congresses geschah, nachdem die Niederländer Brüssel vergebens angegriffen und der General Chassé, der sich in die Citadelle von Antwerpen zurückgezogen, die Stadt von hier aus bombardirt hatte. Das Haus Oranien wurde somit von der Regierung Belgiens ausgeschlossen. König Wilhelm I. rief sein Volk zu den Waffen; aber der Kronprinz (der immer den Titel „Prinz von Oranien" führt) glaubte, daß er trotz einer Trennung sich beide Länder erhalten würde, und erkannte daher dieselbe an (10. October 1830), wiewohl er den Oberbefehl der Truppen führte. Da versammelte sich eine Conferenz der fünf europäischen Großmächte zu London, griff in den Kampf vermittelnd ein und bewirkte einen Waffenstillstand (17. November 1830), zog eine Demarcationslinie zwischen Belgien und den Niederlanden auf den Grenzen vom Jahre 1814, sprach aber doch nicht lange nachher aus, daß Belgien einen eigenen Staat bilden solle, mit den Grenzen vom Jahre 1815, so daß ihm auch Lüttich zufiel, und nur Luxemburg bei den Niederlanden verbleiben sollte (20. Januar 1831), obwohl beide Theile

protestirten, und ernannte sogar den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg (Bruder des damals regierenden Herzogs von Coburg und Wittwer der einzigen Tochter des im Jahre 1830 verstorbenen Königs Georg IV. von England) zum König der Belgier (4. Juni 1831), der auch alsbald den Thron bestieg (21. Juli 1831). Mittlerweile hatte Regierung und Volk der Niederlande alle Maßregeln zur Wiederunterwerfung Belgiens getroffen, wiewohl eine große Partei im Lande die Trennung aus dem Grunde wünschte, daß der König sich fortan mehr mit den eigentlichen niederländischen Angelegenheiten beschäftigen, und seine Aufmerksamkeit nicht mehr auf zwei verschiedene Länder getheilt werden würde. Wiewohl aber auch in den am 13. September 1830 einberufenen Generalstaaten sich ähnliche Stimmen vernehmen ließen, fiel doch nach lebhaften Debatten der Beschluß dahin aus, daß die Trennung beider Lande nicht zu gestatten sei. Große Hoffnung schöpften die Niederländer, als der Prinz von Oranien den Waffenstillstand aufkündigte, die Belgier bei Hasselt (7. August 1831) und bei Löwen (12. August 1831) schlug, sie nach Brüssel zurücktrieb und nur durch das Einrücken von 40,000 Franzosen genöthigt wurde, seinen Marsch aufzuhalten und einen neuen Waffenstillstand einzugehen, in Folge dessen er seine Stellung wieder hinter der erwähnten Demarcationslinie nehmen mußte. Das Einschreiten der Franzosen bewirkte indeß dem König Wilhelm I. von Seiten der Londoner Conferenz zwar günstige Trennungsbedingungen, doch er verwarf die 24 Artikel, indem zugleich die Conferenz den König Leopold I. von Belgien förmlich anerkannte (15. November 1830). Hierzu bewog ihn auch die Stimmung der in diesem Jahre zusammengetretenen Generalstaaten (17. October 1831), welche, voll von großem Patriotismus,

die größten Opfer zur Wiedererlangung Belgiens darbringen wollten. Eben so dachten und sprachen die Generalstaaten des nächsten Jahres (14. October 1832), zumal sich auch der General Chassé, der nunmehr von den Franzosen, unter Gerard, belagert wurde, in der Citadelle von Antwerpen tapfer hielt. Am Ende des Jahres aber, nachdem die Franzosen verstärkt (Leopold hatte unterdessen auch eine Tochter des sogenannten Bürgerkönigs Ludwig Philipp geheirathet) und von Seiten der Belagerten Wunder der Tapferkeit gethan waren, war es kaum möglich, der Uebergabe auszuweichen, welche dennoch erst auf Befehl des Königs Wilhelm erfolgte, da Chassé schon den Entschluß gefaßt hatte, im Augenblicke des Eindringens der Franzosen sich mit der Citadelle in die Luft zu sprengen. So fiel denn die Feste nach langer Belagerung (23. December 1832).

Jetzt wurde die Opposition in den Niederlanden lauter und verlangte Beendigung der ganzen Sache. Wilhelm I. befahl denn auch seinem Gesandten bei der Londoner Conferenz, Verstock van Seelen, die Verhandlungen abzubrechen und heimzukehren. Aber als selbst eine Minister-Veränderung in England, von der der König viel erwartete, nur von kurzer Dauer war und viele befreundete und befeindete Staaten in ihn drängten, gab er endlich seine Zustimmung zu einem Prämilinar-Vertrag, der nur den Status quo bestimmte, im Uebrigen die Angelegenheit und den Frieden in der Schwebe ließ (1833). Darum konnte auch die Regierung den neu zusammengetretenen Generalstaaten (13. October 1833) in der Thronrede keine Hoffnung auf eine baldige Ausgleichung „mit Belgien" geben. Der Bewilligung des Budgets folgte von Seiten der Opposition gleichwohl die Mahnung zum endlichen Frieden, und in der That mußte wegen dessen nun gar mit Belgien selbst verhandelt

werden. Die Truppen dieses Landes hatten nämlich Mastricht eingeschlossen und drohten diese Festung auszuhungern; deshalb wurde nun wegen einer Militairstraße und der Schifffahrt verhandelt, was zwischen beiden feindlichen Staaten zu Berührungen und endlich zur Convention von Zonhofen (18. November 1833), und später auch zu einer Uebereinkunft in Postangelegenheiten führte (1835). — Hatten nun die Finanzen der Niederlande schon früher, wie erzählt wurde, sich in sehr schlechtem Zustande befunden, so trug der Abfall der belgischen Provinzen, durch welchen die Hälfte der Staatseinnahme verloren ging, so wie der mehrjährige Kampf gegen dieselben, natürlich dazu bei, diesen Zustand in bedeutendem Grade zu verschlimmern, und obenein verschlang die Armee, die sich, so lange kein definitiver Friede mit Belgien geschlossen war, noch immer auf dem Kriegsfuße befinden mußte, einen großen Theil der geringen Einnahme! Dadurch kam es dahin, daß der Finanzminister endlich vorschlug, die niederländischen Colonien als Hypothek für die Staatsschuld zu erklären (1836). Die Generalstaaten gingen hierauf ein, verwarfen aber seinen zweiten Antrag, ein zehnjähriges Budget (zu 38,640,000 Fl. jährlichen Durchschnitts) festzustellen. Die Noth zwang auch die Regierung, die mit der Londoner Conferenz abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen; da aber England (Lord Palmerston, noch heutigen Tages im Ministerium Russel, Minister der auswärtigen Angelegenheiten) auf die unabänderliche Annahme der Länderbestimmung, wie sie in den oben erwähnten 24 Artikeln stipulirt war, bestand, so brach Holland die Unterhandlungen abermals ab. Es wurde nun eine Anleihe von 20 Millionen Fl. auf die Colonien gemacht, und davon 13 Millionen vierprocentige Obligationen ausgegeben, und zwar al pari; aber die Course gingen bald

sehr herunter. Ein neuer zur Abhülfe des letztern Uebels von der Regierung gemachter Vorschlag, die ausgegebenen vierprocentigen Obligationen wieder einzuziehen und statt dessen eine Anleihe von 24 Millionen Fl. fünfprocentige Obligationen auf die Colonien zu machen, so wie zugleich das Verlangen eines neuen außerordentlichen Credits von Seiten des Kriegs- und Marine-Ministeriums, wurden gar von den Generalstaaten angenommen. Die Opposition unterließ jedoch nicht, die schlimme Lage des Landes mit lebhaften Farben zu schildern, vor einem Staatsbankerott zu warnen und zu erklären, daß sie nur noch diesmal Alles von der Regierung Verlangte bewillige (1837). Gleich nach Eröffnung der Generalstaaten dieses Jahres (16. October 1837) wurde ein Mitglied der Opposition, Sytzama, sogar zum Präsidenten der zweiten Kammer erwählt, und als in Folge des Deficits von mehr als 10 Millionen der Finanzminister von neuen Maßregeln zur Abhülfe sprach, wollte die Kammer, ehe sie etwas bewilligte, die Vorlegung der Acten über den Stand der diplomatischen Verhandlungen und eine Reduction des Heeres. Bei der Abstimmung siegte zwar das Ministerum, welches dem Verlangen der Kammer nicht nachgeben wollte, mit einigen Stimmen, erkannte doch aber eben daraus den Stand der Unzufriedenheit im Lande. Doch erst nachdem noch der Versuch gemacht war, die Kammer zur Zustimmung einiger königlichen Botschaften, welche die Schuldentilgung betrafen, und eine abschlägliche Antwort erfolgte (3. März 1838), eröffnete das Ministerium der Kammer in einer geheimen Sitzung (vom 13. März 1838), daß König Wilhelm I. die erwähnten 24 Artikel der Londoner Conferenz annehmen wolle. Sofort wurden der Regierung alle Forderungen einstimmig bewilligt, und die Generalstaaten vertagten sich bis zum nächsten Jahre (bis zum

27. Februar 1839). Die Sache konnte nun eigentlich schnell beendigt werden, denn schon am 14. April 1838 zeigte der Gesandte der Niederlande bei der Londoner Conferenz die Annahme der 24 Artikel von Seiten seines Königs an; aber hier zeigte sich die Diplomatie, so wie die Eifersucht der Mächte, wieder einmal auf unzweideutige Weise. Preußen, Rußland und Oesterreich waren bereit, sofort den Friedensvertrag zu ratificiren, nicht aber Frankreich und England, welche vielmehr erklärten, der Stand der Dinge sei jetzt ein veränderter, und die 24 Artikel müßten nun Modificationen zu Gunsten Belgiens erleiden! Dadurch mußte auch der Kriegszustand wieder auf mehrere Monate verlängert werden, der die Feindseligkeit der Niederländer und Belgier von Neuem rege machte; beide Nationen wollten nun von keinem Frieden etwas hören, und die beiderseitigen Truppen nahmen gegen Ende des Jahres (December 1838) einander gegenüber eine drohende Stellung an der Grenze an. Erst eine sehr energische Note der Londoner Conferenz (1. Februar 1839) bewirkte das Unterlassen eines Kampfes, und dennoch erst am 4. April 1839 nahm König Wilhelm I. auch die zu den 24 Artikeln gemachten Modificationen an. Hierauf wurde der wirkliche Friede zwischen den Niederlanden und Belgien geschlossen (19. April 1839). Nun begab sich zum Ordnen der ganzen Angelegenheit, namentlich des Schuldenwesens (Belgien muß seit dem Frieden jährlich, als Beitrag zur Tilgung der früher gemeinschaftlichen Schuld beider Länder, 5 Millionen holländische Gulden zahlen), eine aus Niederländern und Belgiern bestehende Commission nach Utrecht. Dann wurde Limburg (22. Juni 1839) und Luxemburg (nämlich der deutsche Theil, während der französische Theil den Belgiern verblieb) den Niederlanden übergeben (23. Juni 1839), wogegen zur sel-

ben Zeit die niederländischen Truppen die Schelde-Forts Lillo und Liefkenhoeks räumten. Damit aber der deutsche Bund durch den Verlust eines Theiles von Luxemburg keinen Schaden an Gebiet habe, wurde Limburg demselben einverleibt und zum Herzogthum erhoben, was aber dem Verhältnisse dieses Ländchens als niederländische Provinz keinen Abbruch that, eben so wenig wie den Festungen Mastricht und Venloo, welche nach wie vor niederländische Festungen sind. Indessen entsagte doch der regierende Herzog von Nassau als eventueller Erbe des Königreichs der Niederlande (als Aeltester der zweiten Linie Nassau-Oranien) seinen Ansprüchen auf Limburg gegen eine Summe von 775,000 holländischen Gulden. Diese Provinz zeigte sich seitdem stets friedlich und ruhig unter der holländischen Botmäßigkeit, während in Luxemburg die Bewohner des platten Landes dann und wann unruhig und mit der diesem Herzogthum gegebenen Verfassung (vom 4. Juni 1840) nicht ganz zufrieden waren, woran aber das Gouvernement des aus kurhessischen Diensten entlassenen Ministers Hassenpflug (der durch einen wunderbaren Kreislauf der Dinge jetzt wieder an der Spitze der Regierung von Kurhessen steht) keine unbedeutende Schuld trug.

So war dieser leidige Krieg, das große Nachspiel der französischen Revolution des Jahres 1830, zum Nachtheile des Königs der Niederlande beendigt, und zwar einzig und allein durch das Interesse, das England und Frankreich hatten, die Macht der Niederlande zu verkleinern. Sie zerstörten selbst das Werk des Wiener Congresses, auf welchem sie eben so geschäftig das damalige neue Königreich der Niederlande zusammenstellen halfen, wie sie es später auseinander rissen! So war es denn auch kein Wunder, daß die Generalstaaten des Jahres 1839 anstatt tröstlicher

Berichte und Verminderung der Ausgaben, im Gegentheile ein um 10 Millionen vermehrtes Budget und einen Vorschlag zur Anleihe von 50 Millionen erhielten! Sie geriethen in große Aufregung, verwarfen Beides (nur eine Anleihe von 6 Millionen und das vorjährige Budget wurden bewilligt) und verlangten die auch wirklich ihnen zugegebene Revidirung des niederländischen Grundgesetzes. Die Regierung mußte jetzt noch mehr nachgeben. Bei dem Wiederbeginn der Sitzungen (seit dem 18. März 1840, nach der Vertagung) verminderten die Generalstaaten die Civilliste des Königs bis auf anderthalb Millionen Gulden, setzten ein zweijähriges Buget fest und nahmen viele Reductionen in anderen Ausgaben vor. Aber alle diese Maßregeln brachten kein vollständiges Resultat und die verlorene Popularität des Königs zurück, die in der letzten Zeit ganz besonders durch seine Absicht, sich mit der Gräfin von Oultremont (Schwester des belgischen Gesandten in Rom; — die Königin der Niederlande, Wilhelmine, Schwester des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, war am 12. October 1837 gestorben) zu vermählen, gelitten hatte. Dies, so wie die vielen Unfälle und sein vorgerücktes Alter, veranlaßten den König Wilhelm I., dem Thron zu entsagen (7. October 1840). Unter dem Namen eines Grafen von Nassau, mit dem beibehaltenen Titel „Majestät", begab er sich nach Berlin, wo eben sein Neffe Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte und seine Tochter, die mit dessen Bruder, dem Prinzen Albrecht, vermählt war, jetzt geschiedene Prinzessin Alexandrine, wohnte, um hier als Privatmann von den Zinsen seines Vermögens (150,000 Millionen Gulden) zu leben. (Hier war es auch, wo er sich am 17. Februar 1841 mit der katholischen Gräfin Henriette Oultremont in morganatischer

Ehe vermählte, und wo er zu Ende des Jahres 1843 starb.) Sein Sohn, der Prinz von Oranien, Wilhelm II., bestieg den Thron, derselbe, der schon in jugendlichem Alter so tapfer und heldenmüthig gegen Frankreich (bei Quatrebras namentlich) und später mit so glänzendem Vortheile gegen Belgien gefochten und gesiegt hatte. Den kurz nach seinem Regierungsantritte zusammen gekommenen Generalstaaten (17. October 1840) gestand er die Verantwortlichkeit der Minister zu, und erlangte deshalb auch die Bewilligung des um 5 Millionen vergrößerten Ausgabe-Butgets. Die Wahrnehmung, daß im Ganzen eigentlich jährlich 70 Millionen verausgabt und also auch eingenommen werden müßten, machte zwar einen mißlichen Eindruck; gleichwohl wurden die Kosten wichtiger und nützlicher Unternehmen nicht geschmälert. Die beiden oben von uns angeführten großen Eisenbahnen von Amsterdam nach Rotterdam und Harlem, so wie die Austrocknung des Harlemer Meeres, kamen unter der Regierung dieses Königs zu Stande. Die Kosten des letztern Unternehmens betragen, der Veranschlagung gemäß, 10 Millionen Gulden. Die Toleranz König Wilhelms II. gestattete auch vielen aufgehobenen Mönchsorden, sich in Limburg und Nord-Brabant wieder niederzulassen. Ueberhaupt war er im Begriff, das mit dem Papst vor langen Jahren geschlossene Concordat (1827) gänzlich zur Ausführung zu bringen, was natürlich die katholischen Provinzen erfreute, die protestantischen aber unruhig machte; das protestantische Consistorium zu Leuwarden protestirte sogar förmlich gegen die Ausführung desselben (18. Mai 1841), und sie unterblieb auch, zumal Rom mit Wenigem nicht zufrieden war! In dem erwähnten Jahre wurden auch die Gehalte der höheren Militairs dadurch verringert, daß viele Chargen eingezogen und die Armee um

7000 Mann reducirt wurde. Desgleichen wurden Unterhandlungen mit dem Zollverein, wegen eines Handelsvertrages, betrieben, und nur in Luxemburg begehte man, daß der König beim Abschlusse desselben seine Zustimmung versagen sollte. Wilhelm II. schwankte, ratificirte den Vertrag aber endlich doch im Sinne der Majorität des Volkes (Februar 1842). Um diese Zeit entstanden auch einige Zwistigkeiten Hollands mit Belgien, die erst durch einen Handels-, Schifffahrts- und Territorial-Vertrag beigelegt werden mußten (5. November 1842). Von Regierungsmaßregeln und Gesetzen dieser Zeit sind anzuführen: die Herabsetzung des Zolltarifs, die Sanction eines neuen Strafgesetzbuches von Seiten der Generalstaaten, so wie die Deckung des Deficits durch eine neue, durch Zeichnung auf 59 Millionen gebrachte Anleihe. Die wirkliche Vollziehung des letzten Vertrages mit Belgien erweckte unterdessen eine ungemein lebhafte Opposition, namentlich von Seiten des Handelsstandes, der sein Organ in der Presse und in den Generalstaaten fand; gleichwohl wurde der Vertrag von den letzteren angenommen, wodurch die eigentliche, vollständige Beilegung aller Differenzen und gänzlicher Friedenszustand zwischen den Königreichen Holland und Belgien herbeigeführt wurde (2. Februar 1843). Den noch immer nicht glänzenden Finanzzuständen wurde seitdem die ungetheilteste Aufmerksamkeit gewidmet: neue Reductionen des Heeres, hoher Stempel auf alle Drucksachen und vielfache andere Maßregeln halfen theilweise das Uebel lindern; auch bot der einstige König, Wilhelm I., Graf von Nassau, dem Lande 10 Millionen Gulden an; da er aber, wie oben erwähnt, schon im Jahre 1843 starb, so wissen wir nicht, ob sein Anerbieten zur Ausführung kam. Dagegen wissen wir, daß den Generalstaaten (am 28. December 1843) der Ent-

wurf einer außerordentlichen Vermögenssteuer oder freiwilligen Anleihe von 150 Millionen Gulden, zu 3 Procent verzinslich, vorgelegt wurde, und trotz der scharfen Debatte und der großen Opposition von beiden Kammern angenommen wurde (März 1844). Uebrigens wurde bei Gelegenheit der Ausführung dieser Maßregel die Bemerkung gemacht, daß der König selbst, so wie die Prinzen und der minder begüterte Theil der Bevölkerung des Landes, voller Patriotismus, die Beiträge zu dieser freiwilligen Anleihe in reichem Maße und oft über den festgesetzten Vermögenssatz zahlten, während die Adligen und die steinreichen Kaufleute sich geizig und saumselig zeigten. — König Wilhelm II. starb, achtundfunfzig Jahre alt, und sein Sohn, der Prinz von Oranien, bestieg unter dem Namen Wilhelm III., den Thron des Königreichs der Niederlande (1849).

Wir knüpfen an die Geschichte der Vereinigten Niederlande die Geschichte von Belgien seit seinem Bestehen als selbstständiges Königreich an, und beginnen nun des Zusammenhanges wegen mit einem Jahrzehend vor der Revolution im Jahre 1830. Die niederländische Regierung (König Wilhelm I.) gab sich alle Mühe, die Nationalität der Belgier (der Bewohner der ehemals spanischen, nachmals österreichischen Niederlande) mit der Nationalität der Niederländer zu verschmelzen. Dieser Absicht wurden von Seiten des Katholicismus, namentlich der Geistlichkeit, viele Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so daß selbst die Duldung der Jesuiten und die Fürsorge für das Gedeihen der rein katholischen Universität Löwen die Gemüther nicht freundlicher und anhänglicher machte. Ein Vertrag mit dem Papste (Concordat vom 18. Juli 1827) wirkte zwar in dieser Hinsicht beruhigender; dagegen mehrte sich der Zwist wegen der Hintenansetzung der belgischen

Nationalität, wie die Gegner der niederländischen Regierung die ungleichmäßige Vertheilung der Stellen und Aemter, die sich dem größern Theile nach in den Händen der holländischen Offiziere und Beamten befanden. Nicht minder erhielt die Unzufriedenheit das Gesetz, nach welchem in Limburg, so wie in Ost- und West-Flandern bei Gerichtsverhandlungen die flämische Sprache gebraucht werden mußte (nach dem Beschlusse vom 15. September 1819), so wie die Abschaffung der Geschwornen-Gerichte. Desgleichen konnten die Belgier es nicht verschmerzen, daß sie auch ihren Theil zu der rein niederländischen Schuld, die allein 1203 Millionen betrug, zahlen mußten. Endlich erhoben sich viele Klagen wegen Verletzung der Preßfreiheit, und der wegen Preßvergehen verhaftete Advocat de Potter forderte sogar aus dem Kerker das Volk auf, desfallsige Petitionen an die Generalstaaten zu richten, so wie diesen auch alle übrigen Petitionen anheimzustellen (1828). Dies geschah, und die Kammern richteten nach Annahme mehrerer derselben eine Adresse an den König. Es wurden nun zwar Commissionen erwählt, welche über die verschiedenen von den Belgiern begehrten Aenderungen und Verbesserungen Bericht erstatten und neue Entwürfe machen sollten; aber die hauptsächlichsten Dinge, so die Wiedereinsetzung der Jury, Erleichterung der Preßgesetze, wurden doch von den Generalstaaten, nach langen Debatten, verworfen. Da begannen sich an vielen Orten constitutionelle Vereine zu begründen, die namentlich auf die Deputirtenwahlen dergestalt einwirkten, daß die von dem Ministerium aufgestellten Candidaten in Belgien sämmtlich durchfielen. Zu Anfang des Jahres 1830 wurde der erwähnte de Potter nebst anderen Schriftstellern (Tilemans, Bartels) wegen Preßvergehen zu mehrjähriger Landesverweisung verurtheilt, was große

Aufregung hervorbrachte, die durch das Gesetz, welches den Belgiern vor Gericht wieder den Gebrauch der französischen Sprache gestattete (4. Juni 1830), nur theilweise beschwichtigt wurde. Dennoch schien es, als machten die großen Ereignisse in Frankreich (die Juli-Revolution, 1830) keinen sonderlichen Eindruck auf die Belgier. Aber am 25. August 1830 Abends, nachdem die Vorstellung der Oper: „Die Stumme von Portici" beendigt war, brach der Aufstand in der Hauptstadt Brüssel aus. Das Volk erstürmte die Häuser des Redacteurs des „National", des Justiz-Ministers van Maanen und des Polizei-Directors van Knyff und steckte sie in Brand. Am andern Morgen begannen die Soldaten vergebens auf die Insurgenten zu feuern; sie mußten sich wieder in die Kasernen zurückziehen. Man bildete eine Communalgarde, ernannte den Baron von Hoogvorst zum Commandeur derselben und steckte die Farben von Brabant (schwarz-roth-gelb, die heutigen belgischen Farben) auf. Am 27. August gingen die Söhne des Königs, der Prinz von Oranien und der Prinz Friedrich, nach Antwerpen ab, während eine Deputation vornehmer Belgier, an der Spitze Hoogvorst, Graf Merode und Baron Secus, sich zum König Wilhelm nach dem Haag begab und demselben das Begehren der Brüsseler vortrug. Der Prinz von Oranien, den die Belgier sehr liebten (als Oberbefehlshaber des ganzen Heeres hatte er sich dem Ansinnen des Kriegsministers, Grafen Golz, der Sendung von 40 belgischen Officieren nach dem todtbringenden Batavia widersetzt, und als er nicht durchdrang, seine Stelle als erster Kriegsminister niedergelegt) und es hoch aufnahmen, daß er immer in Brüssel residirte, wollte von Laeken aus nach Brüssel mit seinen Truppen rücken. Dies wurde ihm widerrathen und er bewogen, nur an der Spitze seines Ge-

neralstabes einzuziehen, was er auch that (1. September 1830). Aber unterdessen waren auch schon in Lüttich und Löwen Unruhen ausgebrochen und Brüssel barrikadirt worden. Von den hohen Behörden dieser Stadt, so wie von Mitgliedern der Generalstaaten und dem Generalstab der neu gebildeten Communalgarde wurde nun der Prinz von Oranien ersucht, die vereinigten und die österreichischen Niederlande für zwei unter einem König stehende Königreiche zu erklären. Der Kronprinz reiste auch in der That nach dem Haag, um diese Maßregel, mit welcher er einverstanden war, seinem Vater vorzutragen. Der König hatte aber mehrere loyale Bittschriften aus Gent und Antwerpen erhalten, welche sich gegen eine Trennung aussprachen; deshalb kam er von seiner Zustimmung zum Wunsche Belgiens und des Prinzen von Oranien wieder ab. Das Ministerium legte zwar die wichtige Frage den eben eröffneten Generalstaaten (13. September 1830) vor; aber diese zögerten mit ihrem endlich bejahenden Votum so lange, bis die belgischen Deputirten schon nach Brüssel zurückgekehrt waren und erklärt hatten, daß ihrer Bitte nicht nachgegeben sei. Dadurch verbreitete sich der Aufstand schnell über das ganze Land, und schon constituirte sich zu Brüssel eine provisorische Regierung (van de Weyher, Baron Stassard, Merode, de Potter)! Da rückte der Prinz Friedrich mit 9000 Mann aus Antwerpen nach Brüssel, in welche Stadt er zwar eindrang, aber von den Communalgarden und dem Volke (an dessen Spitze die Generale Mellinet und van Halen, so wie viele herbeigeeilte Franzosen standen) solchen Widerstand fand, daß er Brüssel, nach verhältnißmäßig starkem Verluste an Truppen, räumen mußte (26. September 1830), worauf er sich wieder nach Antwerpen begab. Aehnlich wurden die Angriffe der Holländer in vielen bel-

gischen Städten zurückgeschlagen und vertrieben; in Lüttich hielt sich die holländische Besatzung in ihrem Zufluchtsorte, der Citadelle, aus der sie aber freiwillig abzog (6. October 1830). In Folge des Angriffes auf Brüssel ging die dortige provisorische Regierung zu energischen Maßregeln über, und setzte sogleich eine Commission nieder, die eine Constitution für Belgien entwerfen sollte (12. October 1830). Jetzt erschien der Prinz von Oranien (mit ihm der päpstliche Nuntius!) in Brüssel und versicherte für sich und seinen Vater die Zustimmung zur Trennung der beiden Länder, deren südliches (Belgien) er als Haupt der Verwaltung regieren wolle. Da aber König Wilhelm I. einen Aufruf an die Niederländer zur Wiedereroberung des Landes erlassen hatte, machten die Versicherungen des Prinzen keinen Eindruck. Die provisorische Regierung erklärte vielmehr, daß das Haus Oranien seiner Rechte auf Belgien verlustig gegangen sei, und das Land den Prinzen von Oranien wohl als Herrscher anerkennen, aber nur, wenn der zu erwartende belgische Congreß ihm die Krone übertragen würde! Zugleich wurde ein Ministerium gebildet (Gendebien, Tilemans, Joly, Coghen) und eine Commission für die auswärtigen Angelegenheiten. Der Prinz von Oranien erkannte nun zwar in einer Proclamation die Unabhängigkeit Belgiens an und versprach dies Land selbstständig zu regieren (16. October 1830); aber Wilhelm I. erklärte diesen eigenmächtigen Schritt des Kronprinzen für nichtig und rief diesen zurück (24. October 1830). An demselben Tage fand auch bei Berchem ein Treffen zwischen den nach Antwerpen rückenden Holländern und den Belgiern unter Mellinet und Nieillon statt, das aber ohne Entscheidung endete, während der General Chassé, holländischer Gouverneur von Antwerpen, einige Häuser der Stadt niederreißen und

einen Theil der letztern unter Wasser setzen ließ, um von der Citadelle aus besser angreifen und sich besser vertheidigen zu können. Dadurch entstand in Antwerpen ein Aufruhr, der mit dem Rückzuge der ganzen Besatzung (4000 Mann) in die Citadelle endigte (26. October 1830). Darauf zogen die belgischen Truppen in die Stadt und gingen auch auf Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes ein, brachen aber denselben, worauf von Seiten der Holländer das Bombardement der Stadt begann (27. October 1830). Chassé that dies von der Citadelle und die Kriegsschiffe und Schaluppen von der Schelde aus, und bald waren viele Häuser, besonders das Zeughaus und das Lagerhaus, verbrannt und zerstört. Durch den ungeheuren Schaden veranlaßt, unterhandelten die Belgier und bewirkten dadurch einen Vertrag, welchem gemäß alle Feindseligkeiten aufhörten und die Holländer im Besitze der Citadelle blieben. „Diese Vorfälle — sagt ein Erzähler jener Begebenheiten — schadeten der holländischen Sache ungemein. Anfangs war es gar nicht die Absicht des Aufruhrs gewesen, sich unter eine andere Regierung zu stellen, als die bisherige, sondern nur eine getrennte Verwaltung und Gesetzgebung zu erhalten, und noch jetzt waren vier Fünftheile der Gebildeten für das Haus Oranien, und bedauerten, daß eine Revolution stattgefunden habe; allein der Pöbel und Menschen, die nichts zu verlieren hatten, wütheten und rissen die Uebrigen mit sich fort.“ — Bald blieb den holländischen Truppen nichts übrig, als Belgien zu räumen; doch blieben außer der Citadelle von Antwerpen noch Mastricht und Luxemburg (welches nachher für einen Theil Belgiens erklärt wurde) in ihren Händen. Der belgische National-Congreß wurde am 10. November 1830 zu Brüssel eröffnet (Präsident Surlet de Chokier) und proclamirte am 18. Novem-

ber die Unabhängigkeit Belgiens, am 22sten (unter Opposition de Potter's und der übrigen republikanisch Gesinnten) die Regierungsform des Landes für erblich-monarchisch, und am 24sten (trotz der wahrscheinlich nur scheinbaren Bedingung der Londoner Conferenz) die Ausschließung des Hauses Oranien vom belgischen Throne (der vorletzte Beschluß wurde mit 174 gegen 13, der letztere mit 161 gegen 28 Stimmen angenommen)! — Nun machte die Wahl des künftigen Monarchen den Belgiern viel zu schaffen. Nach langen Debatten fiel sie auf den zweiten Sohn des Königs Ludwig Philipp, den Herzog von Nemours (3. Februar 1831), und als sie der erwähnte König ablehnte, auf den Herzog von Leuchtenberg, Neffen des damaligen Königs Ludwig von Baiern. Der letztere erklärte, wie die Zeitungen berichteten, daß kein Prinz mit Ehren den Thron Belgiens besteigen werde; aber auch Louis Philipp widersetzte sich dieser Wahl! Da erklärte auch die Londoner Conferenz, daß weder der Herzog, noch irgend ein Prinz aus dem Hause der conferirenden fünf Häuptmächte Europa's gewählt werden dürfe!! — Unter solchen Umständen blieb dem Congreß nichts übrig, als vorläufig einen Regenten zu wählen, und die Wahl dieses provisorischen Regenten Belgiens fiel auf den erwähnten Sourlet de Chokier, worauf die bisherige provisorische Regierung aufgelöst wurde (23. Februar 1831). Das Wirken der schon oben, in der Geschichte der Vereinigten Niederlande erwähnten Londoner Conferenz war, genau betrachtet, ein schwankendes und zuletzt dem König Wilhelm I. nachtheiliges. Die Gesandten, welche dieselbe bildeten (die von England, Oesterreich, Frankreich, Rußland und Preußen), traten am 4. November 1830 zusammen, und nach bloßer Vermittelung eines Waffenstillstandes zwischen den beiden kämpfen-

den Parteien, erklärten sie schon am 20. December 1830, ohne den holländischen Gesandten bei der Conferenz zu Rathe zu ziehen, — die Trennung Belgiens von Holland. Die Protestation des Königs Wilhelm I. war vergeblich, und schon am 20. Januar 1831 erklärte die Conferenz Belgien für ein für sich bestehendes Reich, zu dem auch diejenigen Länder gehören sollten, welche der Congreß von Wien (1815) dem König der Niederlande zugetheilt hatte, Luxemburg ausgenommen (das aber Belgien, eben so wie Limburg, beanspruchte und deshalb gar protestirte)! — Zwischenereignisse während der Königswahl-Angelegenheit waren: die Aenderung des Ministeriums von Seiten des Regenten, ein Aufstand in Brüssel zu Gunsten des Hauses Oranien und mehrere Emeuten, die mit Mühe bekämpft wurden. Der zweite belgische National-Congreß begann nun wieder das Wahlgeschäft, aber der französische Gesandte, General Belliard, rieth eilig, den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg (Bruder des regierenden Herzogs, seit dem Jahre 1821 Wittwer der einzigen Tochter des eben verstorbenen Königs von England, Georg IV.) zum König zu wählen. Natürlich sprach sich die belgische Geistlichkeit gegen die Wahl eines Protestanten aus, aber da Frankreich und besonders England (der Prinz ist auch ein Bruder der Herzogin von Kent, deren Tochter Victoria, die Nichte und präsumtive Thronfolgerin des Königs Wilhelm IV. war, dem sie bekanntlich auch im Jahre 1837 in der Regierung folgte) und endlich auch der Regent energisch drangen — kam diese Wahl zu Stande (4. Juni 1831). Der in London lebende Prinz von Coburg nahm, wie sich von selbst versteht, die Wahl an (26. Juni 1831), und machte nur die Bedingung, daß die Großmächte ihn sofort anerkennen sollten. Jetzt erließ die Londoner Conferenz ein Ultimatum (ebenfalls am 26. Juni

1831), welches auf die frühere Grenzbestimmung verharrte (nur über Luxemburg und Mastricht, das heißt Limburg, vorbehielt), den Belgiern die freie Rheinschifffahrt sicherte und die niederländischen Schuldenangelegenheit hinsichtlich des belgischen Antheils ordnete. Der belgische National-Congreß debattirte sehr lange und nahm das aus 18 Artikeln bestehende Ultimatum endlich an (4. Juli 1831). In Folge dessen ging der Prinz von Coburg als Leopold I., König von Belgien, nach Brüssel ab, traf hier am 20sten ein und beschwor vm 21. Juli 1831 die Constitution unter freiem Himmel (worauf der Regent Surlet de Chokier wieder Privatmann wurde). Sodann bildere sich der neue König ein Ministerium und berief die beiden gesetzgebenden Körperschaften, den Senat und die Repräsentanten (die beiden Kammern), denen der National-Congreß Platz gemacht hatte, zum 8. September 1831 nach seiner Hauptstadt Brüssel. Die belgische Constitution betreffend, so bestand die oben erwähnte Verfassungs-Commission aus 12 Mitgliedern, die wiederum die eigentliche Ausarbeitung zweien ihrer Mitglieder, Nothomb und Devaux, übertrugen. Dem Entwurfe der letztern, welcher dem National-Congreß vorgelegt wurde, stellten vier Mitglieder desselben einen anderen Entwurf entgegen, und aus beiden Entwürfen stellte der Ausschuß des Congresses eine Verfassung zusammen, welche sodann geprüft, verbessert und am 7. Februar 1831 angenommen und proclamirt wurde. Ihre Gesetzeskraft erhielt sie beim Antritt der Regierung des Regenten Surlet de Chokier (siehe oben), in gänzliche Wirksamkeit trat sie nach ihrer Beschwörung von Seiten des Königs Leopold. „Diese Verfassung — sagt Arendt in Welcker's Staatslexikon — hat 139 in 8 Kapitel oder Titel vertheilte Artikel. Der erste dieser Artikel handelt vom Staatsgebiete

und seinen Eintheilungen. Belgien besteht aus den Provinzen Antwerpen, Brabant, West-Flandern, Ost-Flandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Namur und Luxemburg, mit Vorbehalt der Verhältnisse der letztern Provinz zum Deutschen Bunde. — Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden Die Grenzen des Staats, der Provinzen und der Gemeinen können nur in Kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden. Der zweite Titel beschäftigt sich mit den Belgiern und ihren Rechten. Die Eigenschaft eines Belgiers wird erworben, bewahrt, verloren nach den Bestimmungen des Civilgesetzes. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen; um den Fremden in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte mit dem Belgier gleichzustellen, ist die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts (la grande naturalisation) erforderlich. Es giebt im Staate keinen Standesunterschied, die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militairische Aemter bekleiden. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden. Die persönliche Freiheit ist einem Jeden zugesichert. Niemand kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den vom Gesetze voraus bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form. Außer der Ergreifung auf der That kann Niemand verhaftet werden anders, als in Folge einer richterlichen motivirten Verfügung, die im Augenblicke der Verhaftung oder in den ersten 24 Stunden derselben ihm bekannt gemacht werden muß. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; keine Strafe kann anders als in Kraft des Gesetzes bestimmt oder angewendet werden. Die Wohnung ist unverletzlich, Hausſuchungen können nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von

ihm vorgeschriebenen Form stattfinden. Niemand kann seines Eigenthums anders, als für öffentliche gemeinnützige Zwecke beraubt werden, und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung. Die Strafe der Gütereinziehung kann nie eingeführt werden. Der bürgerliche Tod ist auf immer abgeschafft. Die Freiheit eines jeden religiösen Cultus, so wie seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, so wie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonien eines Cultus theilzunehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung der Verordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und öffentlichen Bekanntmachungen. Die bürgerliche Trauung muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen. Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist untersagt; die Bestrafung dabei eintretender Vergehungen kann nur in Folge gesetzlicher Vorschrift stattfinden. Der auf Kosten des Staats ertheilte öffentliche Unterricht wird durch ein Gesetz geregelt. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt, noch von Verfasser, Verleger oder Drucker Caution verlangt werden. Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung stattfinden. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie die,

die Ausübung dieses Rechts regelnden Gesetze beobachten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche durchaus den Polizeigesetzen unterworfen bleiben. Die Belgier haben das Recht, sich zu associiren; dasselbe darf keiner Präventivmaßregel unterworfen werden. Ein Jeder hat das Recht, Bittschriften, von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, bei den öffentlichen betreffenden Behörden einzureichen. Die verfassungsmäßig eingesetzten Behörden sind allein zu Bittschriften in gemeinschaftlichem Namen berechtigt. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; nur durch das Gesetz kann der Gebrauch einer bestimmten Sprache und jedenfalls nur für Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen vorgeschrieben werden. Oeffentliche Beamte können für Handlungen ihrer Verwaltung ohne vorgängige Erlaubniß gerichtlich versetzt werden, mit Vorbehalt der die Minister betreffenden Anordnungen.

Der dritte Titel handelt von der Staatsgewalt. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus; die gesetzgebende Gewalt wird vom Könige, der Kammer der Repräsentanten und dem Senat gemeinschaftlich ausgeübt. Ein jeder dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt hat das Recht, Gesetzvorschläge zu machen. Ein jedes auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, so wie auf das Contingent der Armee bezügliche Gesetz muß zuerst in der Repräsentantenkammer votirt werden. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört der gesetzgebenden Gewalt an. Der König besitzt die ausübende Gewalt, wie sie in der Verfassung bestimmt ist. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellationshöfe und die Bezirksgerichte ausgeübt; die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen. Die ausschließlich die Ge-

meinden und Provinzen betreffenden Angelegenheiten werden durch Gemeinde- und Provinzialräthe geordnet. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation und nicht bloß den District, der sie ernannt hat; die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder nnd entscheidet über darauf bezügliche Streitpunkte. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein. Ein Mitglied derselben, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, verliert unmittelbar Sitz und Stimme in der Kammer und kann nur durch eine neue Wahl wieder in dieselbe eintreten. Das Büreau der Kammer wird für jede Session von derselben ernannt. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen ist der Vorschlag verworfen; keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder vorhanden ist. Die Abstimmung geschieht laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über den Gesammtinhalt eines Gesetzes wird laut und durch Namensaufruf gestimmt. Vorschlag und Wahl der Candidaten geschehen durch geheime Stimmengebung. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzuordnen. Ein Gesetz kann nur angenommen werden, wenn über jeden einzelnen Artikel abgestimmt ist. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, Bittschriften den betreffenden Ministern zu überreichen und Auskunft zu verlangen. Kein Mitglied der Kammern kann wegen der bei Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen ausgesprochenen Meinungen oder gegebenen Vota gerichtlich verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Jede Kam-

mer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, in der sie ihre Gerechtsame ausübt.

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus Abgeordneten, die unmittelbar von den Bürgern gewählt werden, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten directen Steuerbetrag bezahlen, der nicht mehr als 100 Fl. und nicht weniger als 20 Fl. betragen darf. Das Wahlgesetz setzt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl darf das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Um gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt oder durch die große Naturalisation sein, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden, volle 25 Jahre alt sein und in Belgien seinen Wohnsitz haben. Keine andere Bedingung der Wahlbarkeit kann erfordert werden. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden auf vier Jahre gewählt, sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung wird die Kammer vollständig erneuert. Jedes Mitglied der Repräsentantenkammer erhält während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Entschädigung von 200 Fl., mit Ausnahme derjenigen, welche die Stadt bewohnen, in der die Kammer sich versammelt.

Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer wählen. Der Senat besteht aus der Hälfte der Mitgliederzahl der Kammer. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte erneuert. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt sein oder durch die große Naturalisation sich im Genusse der bürgerlichen oder politischen Rechte befinden, in Belgien wohnhaft, wenigstens 40 Jahre alt sein und we-

nigstens 1000 Fl. directe Steuern bezahlen. In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche diese Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 erreicht, wird diese Zahl durch die am Höchsten Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vervollständigt. Die Senatoren erhalten weder Besoldung, noch Entschädigung. Mit dem achtzehnten Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator, Stimmrecht erlangt er erst im fünfundzwanzigsten Jahre. Jede Sitzung des Senats, welche außer der Sessionszeit der Repräsentantenkammer gehalten wird, ist von Rechtswegen nichtig.

Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft von Mann zu Mann nach der Ordnung der Erstgeburt mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. In Ermangelung männlicher Nachkommen kann der König mit Zustimmung der beiden Kammern seinen Nachfolger ernennen. Der König kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich Haupt eines anderen Staates sein. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich. Kein vom König ausgehender Act ist gültig, ohne die Mitunterzeichnung eines Ministers, der für dessen Inhalt verantwortlich wird. Der König ernennt und entläßt die Minister, er verleiht die Grade in der Armee und ernennt zu den Aemtern für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten. Zu anderen Aemtern beruft er nur in Kraft einer besonderen gesetzlichen Bestimmung. Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Verfügungen, ohne die Gültigkeit der Gesetze selbst jemals unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bünd-

nisse und Handelsverträge und setzt die Kammern, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten, davon in Kenntniß. Die Handelsverträge, so wie alle diejenigen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelne Belgier verpflichten, treten erst in Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben. Keine Abtretung, kein Austausch, keine Einverleibung eines neuen Landestheiles kann anders stattfinden, als in Folge eines Gesetzes. Der König sanctionirt die Gesetze und verkündet sie. Die Kammern treten von Rechtswegen jährlich am zweiten Dienstage des November zusammen, wenn sie nicht früher vom Könige einberufen werden; sie müssen jährlich wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König erklärt den Schluß der Session, er beruft die Kammern außerordentlicher Weise, er hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine derselben. Bei jeder Auflösung müssen die Wähler aber binnen der nächsten 40 Tage, die Kammern binnen der nächsten zwei Monate, zusammenberufen werden. Der König kann die Kammern vertagen; die Vertagung darf jedoch nicht einen Monat überschreiten und kann in derselben Session nicht ohne Zustimmung der Kammer wiederholt werden. Der König hat das Recht, richterlich zuerkannte Strafen zu mildern oder zu erlassen; er hat das Recht, Münze schlagen zu lassen und Adelstitel zu verleihen, ohne irgend ein Vorrecht daran knüpfen zu können. Er verleiht die militairischen Orden; seine Civilliste wird für die Dauer seiner Regierung festgesetzt. Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfassung und die der Verfassung gemäß erlassenen Gesetze förmlich beilegen. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens am zehnten Tage nach seinem Ableben. Vom Tode des Königs bis zur Eidesleistung

des Thronfolgers oder Regenten wird die königliche Gewalt, im Namen des belgischen Volkes, vom Ministerrathe ausgeübt. Der König ist volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre; er nimmt nicht eher von dem Throne Besitz, als bis er in der Mitte der Nationalrepräsentation einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten. Bei der Minderjährigkeit des Königs treffen die Kammern Vorkehrungen für die Einsetzung der Regentschaft und der Vormundschaft. Dasselbe geschieht, wenn der König sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden; während derselben kann keine Abänderung des Grundgesetzes stattfinden. Bei Thronerledigung treten die Kammern zusammen und treffen die nöthigen Anordnungen.

Niemand kann Minister werden, der nicht Belgier von Geburt ist oder das volle Staatsbürgerrecht erhalten hat. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein. Die Minister haben nur Stimmrecht in den residirenden Kammern, wenn sie Mitglieder derselben sind, sie haben aber Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können ihre Gegenwart in den Sitzungen verlangen. Der König kann in keinem Falle, durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl, einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. Die Kammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen. Die Fälle der Verantwortlichkeit für die Minister werden durch das Gesetz bestimmt. Der König kann einen durch den Cassationshof verurtheilten Minister nur auf Verlangen einer den beiden Kammern begnadigen.

Alle Streitigkeiten über bürgerliche Rechte gehören

vor die Gerichte, eben so wie die über politische Rechte, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen. Kein Gericht kann anders als in Kraft des Gesetzes errichtet werden. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof; mit Ausnahme der Ministerprocesse erkennt derselbe nicht über die Materie der Rechtssachen. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, wofern die Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, was durch ein richterliches Erkenntniß erklärt werden muß; bei politischen und Preßvergehen muß dies Erkenntniß einstimmig gefaßt sein. Jedes Urtheil ist motivirt und wird öffentlich gesprochen. Für alle Criminalsachen, so wie für politische und Preßvergehen, ist das Geschwornengericht angeordnet. Die Räthe der Appellhöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der ihnen untergeordneten Tribunale werden vom Könige nach einer doppelten Liste ernannt, die von diesen Gerichtshöfen selbst und von den Provinzialräthen eingereicht wird. Die Räthe am Cassationshofe ernennt der König auf einer vom Senate und dem Cassationshofe verfaßten Liste. Die Appellhöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Urtheilsspruch ihres Amtes entsetzt oder suspendirt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung stattfinden. Der König ernennt und erläßt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Tribunalen. Die Besoldungen der Richter werden durch ein Gesetz bestimmt. Kein Richter darf eine von der Regierung besoldete Stelle anders als unentgeltlich annehmen. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die Verfügungen und Beschlüsse der Central-, Provinzial- und Lokalbehörden nur so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind. Die Provinzial- und Gemeindeverfassung

wird durch Gesetze bestimmt. Diese Gesetze sichern die Anwendung folgender Grundsätze: die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in Betreff der Ortsvorsteher und der Regierungscommissarien bei den Provinzialräthen einführen kann — die Ueberweisung aller Gegenstände, welche ein Provinzial- oder Gemeindeinteresse haben, an die Provinzial- oder Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestätigungen ihrer Acte — die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinderaths-Versammlungen in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen — die Oeffentlichkeit des Budgets und der Rechnungen — das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, das Provinzial- oder Gemeindebehörden ihre Befugnisse überschreiten; die Abfassung der Civilstandsacten und die Führung der betreffenden Register gehören ausschließlich der Gemeindeobrigkeit an.

Der vierte Theil regelt die Finanzverfassung. Keine Auflage zum Nutzen des Staats kann anders als durch das Gesetz angeordnet werden. Provinzial- und Gemeindelasten können nur mit Bewilligung der Provinzial- und Gemeindebehörden eingeführt werden. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich bewilligt, es kann in Betreff darselben kein Privilegium eingeführt werden. Pensionen und Gratificationen aus der Staatskasse können nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Jedes Jahr schließen die Kammern die Abrechnungsgesetze ab und votiren das Budget. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräsentantenkammer und für eine bestimmte, durch das Gesetz bezeichnete Zeit ernannt. Die Besoldungen und Pensionen der Diener der verschiedenen Religionsbekenntnisse werden vom Staate übernommen, die dazu erforderlichen Summen werden jährlich auf das Budget gebracht.

Der fünfte Titel beschäftigt sich mit der bewaffneten Macht. Die Art und Weise der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, ihr Bestand jährlich der Berathung der Kammern unterworfen. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden oder das Staatsgebiet besetzen oder durchziehen. Es besteht eine Bürgergarde, deren Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird. Die Inhaber aller Grade bis zum Hauptmann werden von der Bürgergarde selbst ernannt. Die Versetzung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen. Die Militärpersonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen nur auf die gesetzlich bestimmte Art verlieren.

Der sechste Theil enthält allgemeine Bestimmungen. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe als Nationalfarben und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Umschrift: Eintracht giebt Macht („l'union fait la force") an. Brüssel ist Hauptstadt von Belgien und Sitz der Regierung. Kein Eid kann anders als in Kraft des Gesetzes auferlegt werden. Jeder auf belgischem Gebiete sich befindende Fremde genießt den den Personen und Gütern gewährten Schutz des Staates, mit Vorbehalt der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden.

Der siebente Titel schreibt das bei Revision der Constitution zu beobachtende Verfahren vor. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Bestimmung der Verfassung der Revision bedarf. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöst. Zwei neue Kammern werden zusammenberufen, und

diese beschließen, in Uebereinstimmung mit dem Könige, über die der Revision unterworfenen Punkte.

Der achte Titel enthält transitorische Bestimmungen, ohne allgemeine und beständige Bedeutung."

König Wilhelm I. ließ sich indeß durch alle Conferenz-Protokolle nicht beschwichtigen. Der Krieg währte hier und dort im Kleinen fort (von den Heldenthaten der Holländer ist besonders die des jungen Schiffslieutenants van Speyk zu erwähnen, welcher mit seinem Kanonenboot bei Antwerpen auf den Strand gerieth und sich mit demselben lieber in die Luft sprengte, als daß er sich den Belgiern ergab, 5. Februar 1831) und das Heer, 70,000 Mann stark, stand zum Theil kampffertig an der Grenze. Der König von gestern, Leopold I., machte seine erste Rundreise durch Belgien, als plötzlich der Prinz von Oranien den Waffenstillstand aufkündigte und in's Limburgische Gebiet rückte (3. August 1831). Den Feind irre zu führen, nahm eine holländische Truppenabtheilung den allerdings wichtigen Capitalendamm bei Antwerpen, während der Prinz von Oranien von Diest nach St. Trond eilte und der belgischen Avantgarde bei Hasselt eine Niederlage beibrachte (7. August 1831), und gleich darauf 12,000 Belgier unter Daine zwischen der genannten Stadt und Tongern auseinander trieb (8. August 1831). Leopold I. sammelte schnell neue 14,000 Mann und nahm eine feste Stellung auf dem Pellenberg; er wurde aber gleich vertrieben und bis in Löwen geworfen (12. August 1831). Diese Stadt wurde nun vom Prinzen von Oranien eingeschlossen, und nur unter der größten Gefahr, gefangen zu werden, floh Leopold auf dem einzigen Wege über Mecheln nach Brüssel! Schon machten die Holländer Anstalt, gegen diese Hauptstadt zu rücken, als der englische Gesandte energisch die Rückkehr verlangte und auch die Nachricht kam, daß 40,000 Mann

Franzosen zu Gunsten der Belgier heranmarschirten. Unter so bewandten Umständen (ohne diese unberufenen Gäste wäre die Rolle Leopold's noch schneller ausgespielt, als die des Königs von Böhmen, Friedrichs von der Pfalz, der bekanntlich der Schnee-König hieß) mußte Holland seine Zustimmung zu einem Waffenstillstande mit Belgien und Frankreich geben, der noch am Abend des siegreichen Tages (am 12. August 1831) geschlossen wurde. Dieser gestattete den Holländern, Löwen zu besetzen, dann aber aus dem Lande zu marschiren (13. August 1831). Jetzt erst richtete der König von Belgien die Blicke auf seine geschlagene Armee, die sich schon vor den letzten Kämpfen in sehr schlechtem Zustande befunden hatte. Der besiegte General und auch der Kriegsminister (Defailly) wurden abgesetzt, viele tüchtige deutsche und französische Offiziere dem Heere einrangirt, dasselbe neu organisirt und bis auf 54,000 Mann und 120 Kanonen verstärkt. Jetzt eilte die Londoner Conferenz, die niederländisch-belgische Angelegenheit zu Ende zu bringen. Sie erließ ein neues Ultimatum von 24 Artikeln (6. October 1831, siehe oben die Geschichte der Niederlande), und nachdem dasselbe von der belgischen zweiten Kammer, nach heftiger Debatte freilich, angenommen war, erkannte sie den König Leopold förmlich an (15. November 1831). Aber nicht nur Wilhelm I. verweigerte die Annahme der 24 Artikel, sondern auch der Kaiser Nicolaus von Rußland (Bruder der Gemahlin des Prinzen von Oranien) die Anerkennung Leopolds, so lange er nicht von Wilhelm I. anerkannt sei. Dadurch blieb natürlich Alles wieder in einem provisorischen Zustande, der dem Handel und Verkehr Belgiens nicht wenig schadete und den König veranlaßte, zu einer Anleihe seine Zuflucht zu nehmen. Indeß hatte der letztere die Genugthuung, daß Ludwig Philipp,

der ihm so getreulich beistand, ihm bald auch seine älteste Tochter, die Prinzessin Louise, zur Gemahlin gab (1832; sie starb im Jahre 1850). Leopold drang nun immer mehr darauf, daß seinen Unterthanen die freie Schifffahrt auf der Schelde endlich gestattet und die Citadelle von Antwerpen geräumt werde. England und Frankreich begehrten nun kategorisch die Erfüllung dieser Forderungen; aber Holland weigerte sich hartnäckig. Da schlossen die ersteren beiden Mächte einen Vertrag (22. October 1832) und am 15. November 1832 rückte ein französisches Heer, 43,000 Mann, unter dem General Gerard, in Belgien ein, um die Citadelle zu nehmen, die Schelde zu befreien und die holländischen Truppen endlich aus Belgien zu vertreiben, während zugleich die holländische Küste von englischen Schiffen, indessen sehr gelinde, blokirt wurde. Gegen alle diese Maßregeln protestirten nun Rußland, Preußen und Oesterreich vergeblich (70,000 Mann Preußen hatten sich an der belgischen Grenze zusammengezogen), und nach einer denkwürdigen Belagerung von fünf Wochen, nach einem ungeheuren Verlust von Menschen und Geld, befand sich der holländische Commandant Chassé in der Unmöglichkeit, die Citadelle länger zu halten, die er auf Befehl seines Königs übergab (23. December 1832). Die Einnahme derselben kostete Frankreich und Belgien über 12 Millionen Franken, während auch ihr Bau 6 Millionen Franken gekostet hatte! — In der Hauptsache aber war dadurch noch kein Endziel herbeigeführt; die Franzosen zogen nach Frankreich zurück, die Belgier besetzten alle von jenen eroberten Stellen, aber die Holländer sperrten durch ihre Flotte bei Vliessingen die Schelde nach wie vor. Hierüber kam es in den belgischen Kammern zu lebhaften Demonstrationen gegen das Ministerium, und man verlangte die Erneuerung des Kampfes gegen Holland, worauf

aber König Leopold die Kammern auflöste (28. April 1833). Jetzt ließ Wilhelm I. der Londoner Conferenz einen neuen Entwurf überreichen, in Folge dessen wenigstens zwischen Holland, England und Frankreich ein Präliminar-Vertrag geschlossen wurde (21sten Mai 1833). In diesem wurden alle Zwangsmaßregeln gegen Holland für aufgehoben, dieses Land und Belgien für neutral und die Schelde für frei erklärt. Im nächsten Jahre entstanden Mißhelligkeiten zwischen dem deutschen Militär-Commando der Bundesfestung Luxemburg und den belgischen Stadtbehörden, und zwar wegen des Festungsrayons, die zur Abführung des belgischen Districtscommissarius von Kletten-berg Veranlassung gaben, in Folge dessen die belgischen Truppen im Luxemburgischen verstärkt wurden. Nach einigen Verhandlungen wurde der Streit beigelegt (der sich späterhin wieder erneuerte) und der Commissarius freigegeben (1834). Unterdessen hatte auch in den wieder zusammengetretenen Kammern die Friedenspartei die Oberhand gewonnen, und nur die Unordnungen, welche bei Gelegenheit der Auction der Pferde des Prinzen von Oranien entstanden (weil viele Belgier sie ankaufen und ihm schenken wollten), führten zur Aenderung des Ministeriums, an dessen Spitze de Theux und sonstige entschiedene Katholiken und Liberale traten. Dagegen machten zwei Vorfälle dem neuen belgischen Reiche Furcht: die Nichtannahme des Gesandten Goblet in Berlin, auf welche, da kein anderer Gesandter kam, die Abberufung des preußischen Gesandten in Brüssel, Grafen Arnim, folgte (Juni 1834), und der Sturz des Whig-Ministeriums in England (December 1834). Da letztere Ereigniß gab indeß nicht lange zur Unruhe Veranlassung, da das Tory-Ministerium bald abgetreten war und die Freunde Belgiens wieder an's Ruder traten. Deshalb ging die belgische Regierung an

verschiedene innere Organisationen, stiftete zwei neue Universitäten, Brüssel und Mecheln (1834), eröffnete ein National-Museum zu Brüssel und errichtete die Brüsseler Nationalbank (1835). Um dieselbe Zeit war der Beschluß gefaßt, ganz Belgien mit Eisenbahnen zu durchziehen. Bald wurde auch ein Ministerium der öffentlichen Arbeiten begründet (Nothomb), und noch in demselben Jahre (1837) in Brüssel eine Centralschule für Handel und Industrie eröffnet. — Nun schien auch der König Wilhelm I. nachgiebiger geworden zu sein; denn er erklärte der Londoner Conferenz, die 24 Artikel annehmen zu wollen (siehe oben die Geschichte der V. Niederlande). Da weigerte sich aber Belgien, dieselben anzunehmen, und zwar wegen des jährlichen Schuldbeitrages von 8,400,000 Gulden, die nämlich auch für die Zeit nach dem Abfalle Belgiens von Holland, also von 1831—1838, gezahlt werden solltee; desgleichen wegen der Abtretung eines Theiles von Luxemburg und Limburg an Holland. Die Kammer petitionirte geradesweges beim König Leopold, auf diesen Frieden nicht einzugehen (April 1838). Der König that nun wirklich, als ob er bei der Weigerung beharren wolle; er conferirte zu Paris mit Ludwig Philipp, rüstete und ließ sich auch von einer Commission genauen Bericht über die 24 Artikel erstatten. Indessen war Alles vergebens; die Londoner Conferenz erließ eine letzte Erklärung, in welcher sie den König Leopold aufforderte, sich endlich ihrem Beschlusse zu fügen (6. December 1838). Bald erfolgte nun auch das definitive Protokoll der Conferenz (es waren im Ganzen in dieser Angelegenheit 70 Protokolle und Aktenstücke erschienen!), welches auf die erwähnten Abtretungen beharrte und mit Zwangsmaßregeln drohte, wenn Belgien oder Holland sich noch länger weigern würde (22. Januar 1839). Das erzeugte in Belgien wieder große Auf-

regung. Die am 24. November 1838 einberufenen Kammern wurden zwar vertagt (4. Februar 1839), aber das allgemeine Geschrei nach Krieg veranlaßte eine Verstärkung des Heeres, bei welchem Leopold sogar den aus der polnischen Revolution des Jahres 1830 bekannten Oberbefehlshaber Skrzynecki als Divisions-General anstellte! Der österreichische und preußische Gesandte protestirten dagegen (die Gesandtschaftsangelegenheit zwischen Preußen und Belgien war eben erst wieder geordnet worden), und als Leopold ihnen nicht nachgab, verließen beide Brüssel (6. Februar 1839) Da sah sich der König von Belgien genöthigt, sein ganzes System zu ändern. General Skrzynecki wurde mit einer Pension entlassen (und reiste ab), desgleichen die Minister, welche für den Krieg und gegen die 24 Artikel waren; die Kammern wurden einberufen (16. Februar 1839) und die Angelegenheit zur Beschlußfassung gebracht. Erst nach langen und heftigen Debatten erklärte sich die zweite Kammer für die Annahme, und nachdem die erste Kammer zugestimmt hatte (26. Februar 1839), erklärte Leopold I. der Londoner Conferenz, daß er die 24 Artikel annehme. Hierauf erfolgte endlich der Friede zwischen Holland und Belgien, unter Garantie der fünf Großmächte und dem Beitritt des deutschen Bundes (19. April 1839). Es ist in der Geschichte der Vereinigten Niederlande von der Modification der 24 Artikel die Rede (siehe oben); diese bestand darin, daß nicht das ganze Großherzogthum Luxemburg, sondern nur der östliche, kleinere Theil mit der Festung Luxemburg (zusammen etwa nur ein Drittheil dieses Ländchens) und ein Theil von Limburg (der nordwestliche, die Festung Venloo mit einbegriffen) von Belgien abgetreten wurde. Die auf diese Weise an Holland gekommenen Theile der Provinzen Luxemburg und Limburg wurden von nun ab

als Gebietstheil des deutschen Bundes betrachtet. Außer der Bestimmung der freien Scheldeschifffahrt gegen verminderten Zoll, wurde auch der Betrag des belgischen Schuldantheils auf die Zeit der Vereinigung dieses Landes mit den Niederlanden zurückgeführt und auf 5 Millionen Franken jährliche Rente modificirt. Das Königreich Belgien besteht demnach aus folgenden Provinzen des ehemaligen Königreichs der Niederlande: Süd-Brabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Ost-Flandern, West-Flandern, Antwerpen, Limburg und Luxemburg. „Der Vertrag — sagt Arendt — ist zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande, und zwischen einem jeden dieser beiden Staaten und einer jeden der fünf großen Mächte abgeschlossen; die letzteren nahmen außerdem den Vertrag zwischen Belgien und Holland ausdrücklich unter ihre Garantie. Bei der Unterzeichnung erklärten die Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs, daß sie, im Namen und im Auftrage des deutschen Bundes handelnd, den Beitritt desselben zu diesem Vertrage auszusprechen hätten, und fügten hinzu, daß der deutsche Bund sich zur Vollziehung der darin befindlichen Bestimmungen, in so weit er dabei betheiligt sei, verpflichte. Die Bundesversammlung ratificirte diesen Beitritt feierlichst in einer am 11. Mai 1839 gehaltenen Sitzung. Später wurden Verhandlungen mit den nassauischen Agnaten angeknüpft, in Folge deren der Herzog von Nassau, für sich und seine Verwandten stipulirend, für immer auf alle Rechte auf den Theil von Limburg, der als Entschädigung für das französische Luxemburg an Holland gegeben sei, gegen eine, ein für allemal gezahlte Entschädigung von 750,000 Fl. Verzicht leiste (siehe oben die Geschichte der Niederlande). Der Vertrag darüber wurde am 27. Juni 1839 zu Wiesbaden abgeschlossen und das Geld bald darauf gezahlt. Am 16. August des-

selben Jahres bevorschlagte der niederländische Gesandte beim deutschen Bunde, den an Holland zurückfallenden Theil von Limburg zu einem Herzogthume zu erheben, das mit Ausnahme der bei den Niederlanden verbleibenden Festungen Mastricht und Venloo dem deutschen Bundesstaat einverleibt werden solle. Dieses Herzogthum Limburg würde unter denselben politischen Institutionen stehen, wie das Königreich der Niederlande, ohne daß dieselben die aus seinen Verhältnissen zum Bunde entspringenden Pflichten beeinträchtigen könnten. Das Herzogthum gelte als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg; der letztere zähle ein Bevölkerung von 149,500 Seelen, das Herzogthum Limburg 147,500 Seelen (d. h. im Jahre 1839), also finde eine Ausgleichung, wie der Bund sie verlangt habe, statt. Die Bundesversammlung bestätigte am 5. September 1839 diese Anträge, und die ganze große Angelegenheit war so, nachdem schon früher die Cession der von Belgien seit dem Jahre 1830 besetzt gehaltenen Territorien in Luxemburg und Limburg ohne Schwierigkeit erfolgt war, definitiv beendigt." — Auch die Verhältnisse Belgiens zum Auslande gestalteten sich nun freundschaftlicher, nur Rußland schickte keinen Gesandten nach Belgien, und dieses Land eben so wenig einen nach Rußland. Dagegen gab die Zahlungseinstellung der neu begründeten belgischen Bank, die schon vor dem großen Frieden mit Holland stattgefunden hatte (1838), Veranlassung zur bedeutenden Erschütterung des Landescredits und zum Falle mehrerer der bedeutendsten Industrie-Unternehmungen, unter anderen der berühmten Fabriken des Hauses Coquerill bei Lüttich. Dadurch entstanden an vielen Orten Unruhen der Baumwollenarbeiter, und sogar eine Verschwörung zu Gunsten des Hauses Oranien, die aber schnell unterdrückt wurde. Auch be-

wirkte die katholische (ultramontane) Partei nicht nur in Belgien selbst viele Zwistigkeiten, sondern ihr Einfluß erstreckte sich über die Grenzen des Landes hinaus, nach Preußen, wo der Erzbischof von Cöln, Freiherr von Droste-Vischering, dieselben Grundsätze gegen seine Regierung verfocht, aber zuletzt bekanntlich den Kürzern zog. Das Ministerium de Theux dankte nun ab und an seine Stelle trat das Ministerium Lebeau, welches sofort ein Amnestie-Gesetz erließ und ein Anleihe von 90 Millionen Fr. creirte (März 1840), weil man sowohl Schulden decken, als die großen im Fortschritt begriffenen Eisenbahnbauten unterstützen mußte. (Die Regierung nahm 4000 Actien auf die Fortsetzung ihrer großen Eisenbahn von Lüttich auf preußischen Boden, über Aachen nach Cöln). — Als im Jahre 1840 die vier Großmächte ohne Zuziehung Frankreichs den sogenannten Juli-Vertrag (15. Juli 1840, zu Gunsten der Integrität der Türkei) geschlossen hatten, und das Ministerium Thiers, welches den Pascha von Aegypten und seine Pläne begünstigte, so gereizt war, daß es ihnen, durch große Rüstungen, den Krieg drohte und die Rheingrenze wieder zu erobern Lust bekam (weshalb auch in ganz Deutschland das Lied von Niclas Becker „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein!" so großen Beifall fand), mußte natürlich auch Belgien wieder für sein Gebiet fürchten. Die Kammern beschlossen deshalb eine stärkere Bewaffnung der Festungen und Vermehrung des Heeres, um eintretenden Falles vorbereitet zu sein und allen Mächten gegenüber neutral zu bleiben. Die Aufregung der Franzosen endete indeß bald mit der Abdankung des kleinen Thiers. Seitdem nahm Belgien an Macht, Wohlstand und Einwohnerzahl (jetzt 4,500,000) fortwährend zu, und weise Institutionen und Gesetze verstärkten das Vertrauen zwischen

König und Volk immer mehr, so daß das Land jetzt unter den Reichen Europa's keinen unbedeutenden Rang einnimmt. „Zu den großen organischen Gesetzen — sagt der erwähnte Professor Arendt — welche die von der Verfassung aufgestellten Grundprincipe der geselligen Ordnung zu verwirklichen bestimmt sind, ist noch das Gesetz über die Prüfungsjury zu nennen. Die Freiheit des Unterrichts, in so absoluter Weise sie auch proclamirt ist, schließt doch nicht die Nothwendigkeit aus, den Beweis besonderer Befähigung für die Ausübung besonderer Professionen zu liefern. Der Staat kann das Recht dazu nur Denjenigen ertheilen, die diesen Beweis geführt haben. Da in Folge der Unterrichtsfreiheit aber Niemand angehalten werden kann, die Staatsuniversitäten oder sonst eine bestimmte Lehranstalt zu besuchen, so konnte auch keiner derselben, ohne parteilich zu sein und ein Privilegium zu ihren Gunsten zu errichten, die Prüfung der Candidaten für den Arzt- und Advocatenstand übergeben werden. Um die nöthigen Garantieen auch in dieser Beziehung herzustellen, errichtete das Gesetz eine besondere Institution, die große Prüfungsjury genannt, und setzte zugleich fest, daß, um das Recht der gerichtlichen Praxis zu erhalten, man vor dieser Jury drei Examina bestehen, und in Folge derselben die Diplome eines Candidaten der Philosophie, eines Candidaten des Rechts und eines Doctors der Rechte erhalten haben müsse. Um zur ärztlichen Praxis zugelassen zu werden, sind die Diplome eines candidat en sciences, eines Candidaten der Medicin und eines Doctors derselben erforderlich. Die Prüfungsjury besteht aus sechs besonderen Commissionen, deren eine die Diplome in der Philosophie giebt — (man hat auch den Doctortitel in der Philosophie eingeführt, welcher für alle Diejenigen nothwendig ist, die sich um eine Stelle an den Collegien oder den philosophischen Facultäten

der Universitäten bewerben); — drei andere die Diplome der Candidatur der Natur- und exacten Wissenschaften, in denen es ebenfalls einen Doctortitel giebt, der Candidatur des Rechts und der Medicin; zwei andere endlich die Doctordiplome für das Recht und die Medicin ertheilen. Eine jede dieser Commissionen besteht aus sieben wirklichen Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern. Zwei von diesen Mitgliedern werden von der Kammer, zwei vom Senat und drei von der Regierung, die Stellvertreter in demselben Verhältnisse ernannt. Ihre Functionen dauern ein Jahr, während dessen die Jury zwei Sitzungen, um Ostern und im August bis September, hält. Alle Individuen, die es verlangen, werden zum Examen der ersten Grade gelassen, ohne daß sie sich irgendwie über den erhaltenen vorbereitenden Unterricht anders als durch die Prüfung selbst auszuweisen hätten. Zu den nachfolgenden Geaden wird man zugelassen, wenn man das Diplom des unmittelbar vorhergehenden Grades aufzeigen kann. Die Universitäten des Staats sowohl, wie die freien, können ebenfalls Diplome ertheilen, doch haben dieselben nur eine rein wissenschaftliche, keine öffentliche Bedeutung. — Unter den großen Unternehmungen, welche zur Hebung und Förderung des materiellen Wohlstandes des Landes bestimmt waren, steht die Ausführung eines umfassenden Systems von Eisenbahnverbindungen oben an. Die Grundidee desselben ist die Verbindung des Rheins mit der Schelde, des westlichen Deutschlands mit der Nordsee, eine Verbindung, zu deren Darstellung Belgien durch seine natürliche Lage vor Allem berufen scheint. Dem deutschen Handel einen schnellen und sichern Weg nach dem Ocean durch belgische Vermittelung zu eröffnen, die drückende Alleinherrschaft, welche Holland bisher auf diesem Gebiete zum allergrößten Nachtheile der deutschen Interessen ausgeübt hatte,

durch die Errichtung einer thätigen Concurrenz vernichten und in dieser Vermittelung neue und leichtere Absatzwege seiner eigenen Producte, neue Quellen zur Hebung des eigenen Handels sich eröffnen — das waren die Zielpunkte, nach denen man strebte und deren Erreichung nach sechsjährigen unausgesetzten, eifrigen, verständig geleiteten Bemühungen jetzt gesichert erscheint. Das Verdienst, den ersten Gedanken zu diesem großartigen Unternehmen gefaßt zu haben, gebührt dem Könige Leopold, der die Ausführung desselben, obgleich sie mehrfache Schwierigkeiten fand, von den geschickten und einsichtsvollen Ministern Rogier, de Theur und Nothomb unterstützt, mit großer Festigkeit durchsetzte. Im Augenblicke, wo das Gesetz zur Belegung der großen Eisenbahn von Antwerpen bis an die preußische Grenze publicirt wurde, am 1. Mai 1834, waren die Ansichten über die Nützlichkeit, die Art der Ausführung u. s. w. dieser Unternehmungen noch sehr getheilt. Kein Staat auf dem Continent besaß eigene Erfahrungen über die Resultate; die sämmtlichen damals vorhandenen Eisenbahnen betrugen nicht funfzig Stunden Länge, fast Alles war zu schaffen; was in England an Vorbildern bestand, war unter ganz anderen Verhältnissen nicht immer anwendbar, Belgien außerdem nach außen hin noch nicht vollständig constituirt und durch die Nothwendigkeit, seine Armee auf dem Kriegsfuß zu erhalten, zu den allerbedeutendsten Ausgaben verpflichtet. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ging man mit frischem Muthe und einem Selbstvertrauen, das, vom Throne ausgehend, alle Classen der Nation durchdrang und durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, an's Werk. Die Ausführung der Entwürfe fiel dem Staate anheim, und es ist nicht das geringste Verdienst Belgiens, durch sein Beispiel die wichtige, so vielfach bewegte Frage, wer Eisenbahnen bauen solle, ob der

Staat oder die Gesellschaften? zu Gunsten des erstern entschieden zu haben. Man darf durch die in Belgien gemachten Erfahrungen als festgestellt ansehen, daß in jedem Lande die Eisenbahnlinien, welche die großen Mittelpunkte der Consumtion zu verbinden bestimmt sind, vom Staate ausgeführt werden müssen, während die Herstellung der Zweigbahnen, die die verschiedenen Centren der Production mit jenen Linien in Verbindung setzen, der Privatindustrie überlassen werden können."

Die Stürme der letzten französischen Revolution, die mit der Vertreibung des Königs Ludwig Philipp endigte (24. Februar 1848) und Frankreich zu einer Republik machte (Präsident Louis Napoleon, Sohn des ehemaligen Königs Ludwig von Holland, seit dem 10. December 1848), gingen an dem Königreich Belgien, das zu verschiedenen Zeiten schon mit dem erwähnten Nachbarstaate in so vielfacher enger Verbindung gestanden hatte, fast spurlos vorüber. Es fehlte zwar nicht an einigen kleinen Versuchen von Seiten der Franzosen, das Land wieder einmal republikanisch zu machen; aber die Bemühungen waren vergeblich. Die über alle Maßen glücklichen Erfolge des so ausgebreiteten Gewerbefleißes und Handels hatten das Band zwischen Regierung und Volk schon so fest geknüpft, daß die Emissaire mit Schimpf ihren Rückzug nehmen mußten. Die Ruhe ist seitdem im Lande nicht gestört worden.

Wir haben nun noch Einiges über das deutsche Großherzogthum Luxemburg (in früheren Zeiten Lützelburg genannt) zu sagen, und zwar zuerst über das ganze Land, ehe dasselbe in zwei Hälften getheilt und an die Niederlande und Belgien vertheilt wurde. Das Großherzogthum Luxemburg grenzt an die preußischen Rheinlande, Frankreich und an die Provinzen Namur und Lüttich. Das Land hatte eine Größe von

127 Quadratmeilen mit 357,000 Einwohnern; sein Hauptfluß ist die Mosel und seine Gebirge sind die Ardennen. Zum alten Bundestage (bis zum Jahre 1848) mußte das Großherzogthum ein Contingent von 2556 Mann zum achten Armeecorps stellen; es hatte auf dem Bundestage die elfte Stelle und im Plenum desselben drei Stimmen. Luxemburg war nach dem Abfalle Belgiens von den Niederlanden größtentheils in den Besitz des erstern Landes gekommen (1830; siehe oben); im Schlußfrieden des Jahres 1839 aber wurde von den fünf Großmächten eine Theilung des Landes bewirkt. Der östliche Theil nebst der Hauptstadt Luxemburg, mit 47 Quadrat-Meilen und 185,000 Einwohnern, kam wieder an die Niederlande. Damit aber der Umfang und die Einwohnerzahl, wie sie das frühere Großherzogthum als Theil des deutschen Bundesgebiets besessen hatte, wieder hergestellt würde, wurde ein Theil von Limburg zu diesem neuen niederländisch-deutschen Großherzogthum Luxemburg geschlagen (siehe gleichfalls oben). Der westliche Theil, mit der Hauptstadt Arlon und einer Größe von 80 Quadratmeilen mit 172,000 Einwohnern, verblieb an Belgien. — Luxemburg wurde in alter Zeit von den Tongerern bewohnt, wurde später von den Franken besetzt und bildete seit der Regierung des Königs Theodorich, welcher der Sohn des Königs Clodwig I. war, einen Theil des großen Reiches Austrasien und nachmals des Reiches Lothringen. Als sich aber die Grafen von den Ardennen von den Herzögen von Lothringen frei gemacht hatten (im zehnten Jahrhundert), betrachteten sie sich nur als Vasallen des deutschen Kaisers. Graf Siegfried von den Ardennen trat dem Abt Wicker zu St. Maximian die in den Ardennen belegene Herrschaft Wilwa ab und erhielt von ihm dafür das Schloß Lucelinburg im Lande Ma-

zingow (ein Theil des Trierschen Gebietes), die spätere Stadt Luxemburg (963). Die Nachkommen dieses Grafen besaßen diese Erwerbung als Grafen von Luxemburg bis zum Jahre 1135, wo Graf Conrad II. kinderlos starb und es seiner Muhme als Erbe schenkte. Die Letztere brachte das Land ihrem Gatten zu, dem Grafen Gottfried von Namur, und beider Sohn, Heinrich der Blinde, Graf von Namur und Luxemburg, vererbte es an seine Tochter, welche es wiederum an Waleran, Grafen von Limburg und Marquis von Arlon, brachte. Dieser Letztere starb 1226, und sein Enkel, Graf Heinrich II., ließ den Titel von Limburg gänzlich fallen und nannte sich bloß Graf von Luxemburg. Nachdem er in einer Schlacht (bei Wörflingen, oder Cöln, 1228) gefallen war, nahm der Sieger, Johann von Burgund, Limburg in Besitz; aber sein Sohn Heinrich III. behielt Luxemburg und wurde sogar zum Kaiser von Deutschland gewählt (1308). Bei seinem Tode im Jahre 1313 erbte sein Sohn, der König Johann von Böhmen, Luxemburg, und als dieser in der berühmten Schlacht bei Crecy gefallen war (wo er trotz seiner Blindheit im französischen Heere gegen die Engländer focht, 1346), kam Luxemburg an seinen zweiten Sohn, Wenzel, und wurde von dessen Bruder, dem Kaiser Karl IV. von Deutschland (seit 1347), zu einem Herzogthum erhoben (1354). Wenzel, Herzog von Luxemburg, vermählte sich mit Johanna von Brabant (1355), und wurde so auch Herzog dieses Landes. Als er aber kinderlos starb (1383), fiel Luxemburg an seinen Neffen, den Kaiser Wenzel von Deutschland (seit 1378, abgesetzt 1410, starb 1419 als König von Böhmen), welcher es seiner Nichte Elisabeth, der Tochter des Markgrafen Johann von der Lausitz, für 120,000

Gulden verpfändete. Indessen nahm sich später der Markgraf Jobst oder Jodocus von Mähren, der Oheim des liederlichen Kaisers Wenzel (der ihm auch nachmals als Gegenkaiser aufgestellt wurde) das Land als Herzog von Luxemburg (1391). Er starb jedoch kinderlos, und die Prinzessin Elisabeth, die später ihre Rechte an das Herzogthum noch mit dem Rechte vereinigte, welches ihr als Nichte von Wenzels Bruder und Nachfolger auf dem deutschen Kaiserthron, von Sigismund (1410—1437), zukam, wurde wieder Herrin des Landes. Aber ihre Regierung war von der Art, daß sich die Einwohner des Herzogthums gegen sie erhoben und den Herzog Wilhelm von Sachsen (Gemahl einer Enkelin des Kaisers Sigismund) zum Herzog von Luxemburg einsetzten. Elisabeth rief aber den Herzog Philipp den Guten von Burgund zur Hülfe, und dieser verjagte nicht nur den Herzog Wilhelm von Sachsen, sondern verleibte auch Luxemburg, mit Zustimmung der Herzogin Elisabeth, seinem Reiche ein (1443). Der berühmte Sohn Philipps, Karl der Kühne, hinterließ seine Lande seiner Tochter Maria (1477), der Gemahlin des Kaisers Maximilian I. Von dieser erbte es ihr Sohn Philipp der Schöne, Gemahl der Königin Johanna von Castilien, der Erbin Spaniens, und hinterließ es seinem Sohne, dem berühmten Karl V., Kaiser von Deutschland, König von Spanien und Herr der Niederlande (1506). Das Herzogthum Luxemburg blieb seitdem mit den spanischen Niederlaneen vereinigt, fiel sodann mit diesen an das Haus Oesterreich (1714), nach der französischen Revolution an Frankreich (1795) und wurde im Congreß zu Wien von den Großmächten zum Großherzogthum erhoben, als zum deutschen Bunde gehörig erklärt und dem König der Niederlande Wilhelm I. gegeben, der dadurch Mitglied des Bundes

wurde (1815). Nach dem Abfalle Belgiens (1830) wurde Luxemburg einer der Hauptpunkte des Streites zwischen dem neuen Königreich und Holland, und wurde durch Entscheidung der Großmächte in der Londoner Conferenz zwischen beide erwähnte Lande, wie oben erzählt, getheilt (1834). Der König der Niederlande erklärte sich erst lange nachher für die Theilung dieses Landes, die aber durch den endlichen Frieden zwischen Belgien und den Niederlanden bestätigt wurde (1839).

Niederländische Literatur. Der Anfang einer solchen war im Mittelalter, und zwar im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert; im Getümmel der zahlreichen Kämpfe aber konnte sie noch nicht zur Geltung kommen. Erst die Einführung der Buchdruckkunst (zu Harlem im Jahre 1430; bekanntlich rühmen sich die Niederländer dieser großen Erfindung und setzen sie noch vor Guttenberg's Zeit), so wie der Flor des Landes unter den burgundischen Herzögen, ließ den Sinn für Wissenschaft und Dichtkunst erwachen. So wurde schon damals die berühmte Universität Löwen und die Schule zu Deventer gestiftet (1426), während erst später die Bibel in niederländischer Sprache gedruckt wurde (1477). Die Niederländer hatten auch ihre Barden, die, wie diejenigen anderer Nationen, an den Tafeln der Fürsten sangen. Diesen Barden wurden Sprekers, Sprecher, genannt, und sie bildeten auch, wie die deutschen Meistersänger, Sängervereine unter dem Namen Kamern, und die Mitglieder der letzteren hießen Rederijker. Diese Vereine wurden unter der spanischen Herrschaft verfolgt und endlich von Alba gänzlich aufgehoben, weil sie dem Patriotismus der Niederländer neue Nahrung gaben. Im Jahre 1517 wurde die Rederijkammer zu Amsterdam gegründet, die den Beinamen „in blühender Liebe" führte, mit welcher eine Hauptepoche in

der niederländischen Poesie begann, da dieser Sängerverein sich in jeder Hinsicht auszeichnete. Einige der besten Mitglieder waren: Spiegel, Koornheert, Volkertzoov und Vischer. Nach dem Regierungsantritte König Philipps II. (1555) kamen in Folge der gehässigen Maßregeln und Unterdrückungen Spaniens die politischen Schriften in Aufnahme. Um diese Zeit wurde auch die Universität Leiden gegründet (1574), desgleichen eine in Franecker (1585), und die jetzt in den Niederlanden schon sehr verbreitete Reformation trug nicht minder das Ihrige zur Verbreitung geistiger und politischer Freiheit und in Folge dessen auch der Wissenschaften bei. Der beendigte Kampf mit Spanien (1579) öffnete den Mund einer großen Menge von Dichtern und Sängern, welche die Literatur der Niederlande mit viel Schönem und Edlen bereicherten. Dahin gehören: Vondel, Hooft, Cats, Kamphuysen, Grotius, Bartäus, Brokhuysen, Heinsius, Dekker, Huygens und die Schwestern Vischer. Die Wissenschaften gewannen immer mehr dnrch die neuen Universitäten Gröningen (1614), Utrecht (1636), Harderwyk (1648), durch academische Gymnasien zu Deventer (1630), Middelburg und Amsterdam (1632), nicht minder durch die berühmten und geistvollen Lehrer auf denselben. So lehrten in Leiden: Scaliger, Lipsius, Heinsius, Saumaise, Meursius, Ergen, Golius u. s. w. Der gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts errungene Welthandel der Niederlande, der Luxus, die erschlaffte Freiheitsbegeisterung, so wie der einbrechende Geschmack für französisches Wesen und französische Geistesproducte (Letzteres besonders durch die vielen Emigranten), bewirkten ein Sinken der niederländischen Dichtkunst, und nur drei Dichter erhoben sich über Alle: Poot, Langendyk und Hoogvliet. Dagegen wandte

man sich den Naturwissenschaften, besonders der Physik, der Philosophie und Philologie, zu. Auf der Universität Leiden gedieh um diese Zeit vorzüglich die arabische und griechische Sprache und die Medicin, besonders die Anatomie. Im achtzehnten Jahrhundert war es Sybrand Feitama, der die Dichtkunst durch Verbesserung des Reimes und des Versbaues hob. Aehnliches thaten Nik und dessen Gemahlin, geborne van Merken, so wie der Dichter van Winter. Dagegen waren die vielen Dichtergesellschaften, ebenfalls Nachahmungen französischer Einrichtungen, der niederländischen Poesie von keinem Vortheil. Die Wissenschaften aber florirten ununterbrochen. Erst im Jahre 1780, nachdem man sich auch um deutsche und englische Literatur in den Niederlanden zu kümmern begonnen, fing eine bessere Epoche an. Zu Utrecht vereinigte sich eine Gesellschaft jugendlicher Kräfte zur Cultivirung gefühl- und gedankenvoller Poesie; die Berühmtesten dieser Gesellschaft waren Rau, Belamy (Theologen) und Kleyn, ein nachmals zu Arnheim lehrender berühmter Jurist. Die sentimentale Dichtkunst war bei dieser Gesellschaft freilich die vorherrschende, wurde aber in der That auch, namentlich von Feith und Bilderdyk, die bis in das erste Drittheil unseres Jahrhunderts hineinragen, auf eine bedeutende Höhe gehoben. Es entstanden auch viele wissenschaftliche Vereine, die Gesellschaft Felix meritis wurde sogar von reichen Kaufleuten zu Amsterdam gestiftet und prachtvoll ausgestattet. Außerdem sind in dieser Stadt die Societäten Doctrina et Amicitia und Concordia et Libertate, die Societät in Rotterdam Verscheidenheid en Overeenstemming (Uebereinstimmung) und im Haag die Gesellschaft Diligentia. Diese und noch viele andere gelehrte Gesellschaften beschäftigen sich zugleich mit Unterricht, Geistesbildung und vor Allem

mit der Säuberung der niederländische Sprache von allen fremden Elementen in derselben, so viel es nur immer thunlich war. — Dichterwerke, die übrigens sämmtlich keinen Vergleich mit den berühmten Poesien anderer Völker aushalten, sind: Heldengedichte schrieb Rotgans in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; biblische Heldengedichte schrieben: Hoogvliet, Steenwyk, Versteeg und Frau van Winter; vaterländische Heldengedichte: die Brüder van Haren, Steenwyk, die erwähnte Winter und Noms. Das komische Epos cultivirte nur Foquenbroch, ein Amsterdamer Arzt, der eine travestirte Aeneide und den Kampf der Titanen gegen den Olymp sang (1723). Dem heroischen Gesang widmeten sich Vondel und Antonides; dem eigentlichen Schlachtengesang: Schermer, Dudaan, Bellamy, van Alphen, Loots, Feith, Vereul und Tollens. Der Roman ist vielleicht das älteste von Literatur-Producten in den Niederlanden, schon im dreizehnten Jahrhundert findet man von ihm einige Versuche. Die bekanntesten und berühmtesten Romane im Mittelalter waren brabantische: ihre Titel sind: Seghelin van Jerusalem, Floris en Blancefloer und Karel en Elegast. Die sonstigen romantischen Dichtungen mußten damals größtentheils den Allegorien der Rhetoriker (Rederijker) weichen. Erst im Jahre 1637 erschien der wirkliche erste Roman in Prosa: Batavische Arkadia, von Heemskerk, und im Jahre 1782 und 1784 erschienen die beiden ersten bürgerlichen Romane, Sara Burgerhart und Willem Leevend, von Wolff und Deken gemeinschaftlich gearbeitet (sie wurden auch in's Deutsche übertragen von Müller). Zum Theil sentimental sind noch die Romane von Feith, von Maria Post und von Petronelle Moens. Moralische Erzählungen wurden von Loosjes geschrieben, zum Bei-

spiel: Susanna Bruckhorst und Maurits Lynslager, in den Jahren 1806—1808, wie derselbe Verfasser sich auch in Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte versuchte. Poetische Erzählungen, ernsten Inhalts, besitzen die Niederländer von Bellamy, Cats und Bilderdyk, komische Erzählungen dieser Art von Poot (1716), indeß schilderte auch Elisabeth Wolff das starre Wesen der Geistlichkeit in dieser Weise, wie auch Bilderdyk einige launige Erzählungen verfaßte. Das Beste geschah übrigens von der lyrischen Poesie; so zählt das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert eine Menge Hymnendichter: Dekker, Cats, Heinsius, Poot, Oudaan, Vollenhove, Trip, Feith, Boddaart, Alphen, van der Kasteele, und bis in unsere Zeit reichen der fruchtbare Bilderdyk und der beste der lebenden niederländischen Dichter, Klinker. Das geistliche Lied fand Dichter in Kamphuysen, Voet, van den Berg, Alphen und Feith. Oden wurden gedichtet von den Gebrüdern Haren, Vondel, der Baronin von Lannoy, Kasteleyn, Nieuwland, Feith, Bilderdyk, Helmers, Loots, A. und J. Vereul, Petronelle Moens, Immerzeel, Nieuwenhuisen, Simons und dem Lieblingsdichter Tollens. Das erste bekannt gewordene Volkslied dichtete Wilhelmus van Nassauven; dann sind deren von Maria Vischer, Hooft, Reael, Jonekyts, Sweers, Westerbaan, Someren, Dullaert, Luiken, Poot, Elisabeth Wolff, Agathe Deken, Bellamy, Tollens. In neueren lyrischen Poesien versuchten sich Staring van der Wildenbosch, Withuis, Spandan, Messchert, da Costa, de Clerk und Stryk van Lindschoten. In der Ballade und Romanze haben nur Bellamy, Rau, Feith und Bilderdyk Gutes geliefert, während die Früheren nur französische Nachahmungen brachten. Im Sonett zeichneten sich Hooft und Vondel aus, weniger gelang es Huygens, Maria Tesselschade, Dekker und später

J. van Nuyssenburg. In der Mitte des achtzehnten Jahrhundert wurde der erste Versuch mit der Cantate gemacht, und zwar von van Haren, der den Messias für musikalische Compositionen bearbeitete, während diese Art Dichtungen nachher Alphens, Feith und Vereul sehr gut gelangen. Wie schon oben erwähnt, war die Allegorie die älteste Dichtungsart der Niederländer. Die Rederijker verfaßten „Spiele von Serinen", allegorische Vorstellungen moralischer Lehrsätze oder biblischer Geschichten, woraus sich denn nach und nach das Drama bildete. Vischer verfaßte allegorische Darstellungen, Zinnepoppen, welche gegen Sitte und Geschmack verstießen. Gebildeter und zutreffender hierin war Heins. Leichte erotische Allegorien dichtete Hooft; besser als er war hierin Cats (Zinne- en Minnebeelden); sehr schöne Sinnbeelden, die von Geist und Geschmack zeugten, dichteten van der Veen und de Brune, desgleichen auch Krull und Schmidt, und endlich auch Dudaan, Tollens und Smits. Die Schäferpoesie fand Repräsentanten in Krull und Moonen (1644); doch verbesserten Wellekens und Vlaming dieselbe bedeutend, denen Haan (1748), Tollens (1800) und Lootjes folgten. Der bekannteste erste Dichter des Epigramms war der schon oft erwähnte Vischer (eigentlich Römer Vischer), während Huygens sich im witzigen Epigramm besonders hervorthat; außerdem wurden von Hooft, Vondel, Westerbaant, Dekker, Vos, Bruno und Brandt ebenfalls Epigramme gedichtet. Das Lehrgedicht ist das verbreitetste und am Meisten mit Glück bearbeitete unter den Niederländern; wir nennen den Rederijker Heyntz (Lage und Eigenschaft aller Länder der Welt, 1580); Huygens (Beschreibung der Lebensart im Haag, Sittengemälde, Schilderung eines Landgutes); Herkmann (Schifffahrt); Anslo (Pesth und Neapel); Kaspar Brandt (Betrachtungen des jüngsten

Gerichts); ausgezeichnet hierin war besonders Antonides. Dagegen ist eine merkliche Abnahme poetischen Geistes in dieser Dichtungsart bei Bruins, bei de Marre (Schicksale der ostindischen Gesellschaft), Frans de Haas (das verherrlichte und erniedrigte Portugal, 1755); doch aufstrebender wieder sind Bakker, Trip, van Winter, und ausgezeichnet Bilderdyk (Krankheit der Gelehrten), Tollens (die Ueberwinterung auf Nova Zembla) und Zelmers. Im didaktisch-moralischen Gedichte, das Byns zuerst bearbeitete, folgten Koornheert, Spiegel, Grotius, Hooft und Vondel. Die Lehrgedichte von Cats (besonders der Trauring und die Ehe) sind in den Niederlanden sehr beliebt, wiewohl die von Huygens, und noch mehr die von Lucretia Wilhelmine van Winter ausgezeichnet sind. Die Satyre fand nur wenige Dichter, was dem natürlichen gutmüthigen Charakter der Niederländer zuzuschreiben ist; indeß schrieb Vondel doch einige persönliche Satyren; auch Dekker wagte dann das Lof der Geldzucht zu schreiben (1610), und lange nachher verfaßte die erwähnte Baronin von Lannoy het Gastmaal (1782). Poetische Epistel schrieb der allseitige Vondel zuerst, Hooft und Huygens machten nur schwache Versuche hierin, dagegen schrieb Poot recht gute und, in französischem Geschmack, zwei Damen, nämlich Elisabeth Wolff und Neuville; aber auch van Dyk's „Brief an seine Mutter" fand zahlreiche Leser. In der Elegie ist Vondel ebenfalls der erste Dichter der Niederländer; ihm folgten erst mit geringem Erfolge Heemskerk, Wellekens, Poot, Nieuwland, Simons und van Dyk. Die Heroide fand in Hooft den ersten Repräsentanten, der dem berühmten Ovid nachahmte, während Vondel religiöse Gedichte bearbeitete, und sich später auch die Frauen van Winter und van Wolff ebenfalls in dieser Dichtungsart versuchten, desgleichen Noms. Die Fabel

fand nur wenig Dichter, denn Schonk, der beste, ahmte nur Gellert nach. Die dramatische Poesie war in ihrem ersten Beginne bei den Niederländern nur Darstellung biblischer Geschichten; die Kammerspieler, deren oben Erwähnung geschah, haben wohl nur zum Ergötzen der Fürsten und Großen allegorische Vorstellungen, die erdachte Ereignisse behandelten, gesprochen, und sie bestanden aus Monologen und Dialogen. Aber schon im funfzehnten Jahrhundert wurden in den Kirchen von dem Volke theatralische Darstellungen, biblischen Inhalts, aufgeführt und auf öffentlichen Plätzen (oft auf Wagen) komische Pantomimen dargestellt, die mythologische Begebenheiten behandelten. Diese Pantomimen wurden nach und nach zu Schauspielen, indem man dieselben mit Worten begleitete. Bald wurden diese Vorstellungen mit den biblischen Vorstellungen vereinigt, und auch mythologische Personen in die letzteren eingewebt, und diese Spiele ergötzten die Niederländer bis weit in das siebzehnte Jahrhundert hinein und waren vorzugsweise die Arbeiten der Rederijkers. Ganz besonders mit solchen Producten beschäftigten sich die Sängervereine, die sich unter burgundischer Herrschaft, wie schon erwähnt, sehr ausgebreitet hatten (die bekannteste Kammer bestand in Middelburg unter dem Namen „Blümchen Jesse", 1430); aber die von ihnen zur Darstellung gebrachten Spiele waren voller Gemeinplätze und hatten weder Intriguen noch Plan überhaupt. Sie wurden meist bei feierlichen Einzügen der Fürsten, oder auch bei den minder hohen Personen aufgeführt. Nachdem der Herzog Alba die Kammern aufgehoben, blieb dennoch eine zu Amsterdam bestehen, und besaß zwei Mitglieder, welche für das Trauerspiel (Coster) und für das Lustspiel (Brederô) ungemein viel Talent besaßen, und diese Kammer war es auch, die den Grund zur wirklichen Bühne

der Niederländer legte (1617). In Pierer's Conversationslexikon finden wir das Entstehen und Fortschreiten der letzteren folgendermaßen geschildert: Coster errichtete aus der Mitte der erwähnten Kammer eine neue Gesellschaft, eine Academie, deren Kosten und Vortheile (denn schon war die Gewohnheit angenommen, den Zuschauern nicht unentgeldlich den Zutritt zu den Vorstellungen zu gewähren) das Waisenhaus übernahm, da die aufgelöste Kammer, d. h. der Sängerverein, eine ähnliche Einrichtung mit der Stiftung für verarmte Greise getroffen hatte. Im Jahre 1632 vereinigten sich beide Kammern unter der Bedingung, daß beide fromme Stiftungen die Vortheile der neuen Bühne genießen sollten. Auf der Stelle der niedergerissenen Academie erbaute man nun ein neues Schauspielhaus, welches mit Vondel's „Gysbrecht van Amstel" eröffnet (1637) und seitdem mit mehreren vorzüglichen Producten der alten holländischen Schule verherrlicht ward. Diese waren in mancher Hinsicht den griechischen Schauspielen nachgebildet. Der Chor war ein wesentlicher Theil; im Lustspiele war man zwar originell, aber auf eine unförmliche, allzuderbe Weise. Dann gewann der Geschmack für französische Literatur Raum und führte natürlich zur Nachahmung des französischen Theaters. Erst Lucretia van Winter that gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts den ersten Schritt zur Verbesserung, wenigstens im Stoffe, indem sie nationale Trauerspiele aus der vaterländischen Geschichte verfaßte. Das Mechanische der Bühne erlitt eine gewaltige Veränderung seit dem großen Brande, welcher im Jahre 1772 das Schauspielhaus zu Amsterdam, damals das einzige im ganzen Lande, verzehrte (Punt und Duim, die damaligen Koryphäen der Schauspieler, waren dadurch für einige Zeit außer Beschäftigung). Man schlug nun ein Gezelt zu Rot-

terdam auf, wo sich die Amsterdamer Schauspieler, an der Spitze Punt, als bleibende verbunden hatten; doch hier fand Dieser einen Nebenbuhler in Corver, der schon seit einiger Zeit auf dem neuerrichteten Theater im Haag mit großem Beifall spielte. Corver verbesserte das altväterische Costüm, vorzüglich das der Frauenzimmer, und desgleichen die singende Declamation. Die Trauerspiele, Lustspiele und Schauspiele (Drames), meist in französischem Geschmack gegeben, wurden nun bald von neuen deutschen Producten verdrängt; Kotzebue ward bald Lieblingsdichter des Theaters, während die Dramen Feith's, Bilderdyk's und anderer niederländischer Dichter nun seltener aufgeführt wurden und werden. Das Lustspiel hat in den Niederlanden, namentlich in Holland, niemals einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht. Brederô ließ zuerst das alte, geschmacklose Wesen der Esbatementen (Lustspiele) und Zotteklugten (Possen) mit einer Art wirklichem Lustspiel abwechseln, das aber roh und schlüpfrig war. Auch Hooft befriedigte wenig, und noch tiefer stehen Huygens, Vos und Pluimer. Im achtzehnten Jahrhundert erhob sich genialer Langendyk, an den sich Op den Hoef, Hartfert, Sels, Styl, Noms, Loosjes anschlossen; doch ist in neuerer Zeit das wahre Lustspiel fast ganz durch das Schauspiele (Tooneelspel) von der Bühne verdrängt worden. Das eigentliche Trauerspiel entstand mit Hooft; als seine besten gelten die vaterländischen Tragödien „Baeto" und „Gerard van Velzen". Coster steht niedriger als Hooft, am höchsten Vondel (besonders sein „Lucifer", „Jephta", „Palamedes" und vor allen sein Nationalschauspiel „Gysbrecht van Amstel", dessen wir schon oben erwähnten, und das noch fort und fort zu Amsterdam gegeben wird), dessen Gegner, Vos, sich lieber in gräßlichen Mordscenen gefällt, dem zwar

G. Brandt nachahmt, aber doch gemäßigter ist. Die Trauerspiele Dudaan's zeichnen sich durch Kraft aus. Leichter sind „Karl der Kühne" von Verhoek und „Trazil" von Antonides. Nachher fing das französische Trauerspiel in den Niederlanden zu herrschen an, und zwar durch Katharina Lescaillje und Pels, denen sich Mauricius, Boddaert, Feitama, de Marre, Huydecoper, Pater, so wie Zweerts und Op den Hoef anschlossen; höher stehen van Winter und seine Frau, Fräulein de Lannoy, Kasteleyn und Maeß; Producte eines gereinigten Geschmackes sind die Producte Feith's. Einen neuen Weg schlug Bilderdyk ein, der allen Ueberfluß verbannte und jeder Person Würde und Interesse beilegte. Schäferspiele für die Bühne schrieb Hooft, von denen besonders „Gravida" gerühmt wird. — Uebrigens gilt bei den niederländischen Dramatikern noch die alte Vorschrift der französisch-klassischen Schule, und die mehrfachen Mahnungen von Männern, welche zur Romantik geneigt sind und führen wollen, sind noch immer unbeachtet geblieben." — Wir gehen von der Poesie zur Prosa über. Hooft hat eine klassische Sammlung von Briefen herausgegeben, in der die seinigen, wie die von Huygens, Tesselschade, Barläus, Grotius und Vossius, mit denen er in freundschaftlicher Verbindung stand, nicht bloß zum Lesen angenehm sind, sondern auch interessante Geschichtsstudien darbieten. In späterer Zeit erschienen von lesenswerthen Briefen nur die von Vagenaar. Dialoge wurden erst im Anfange dieses Jahrhunderts, so z B. „Enryalos" von Calkoen (1802) und „Ueber das Glück" von Bilderdyk (1806), mit Geschick verfaßt. Die Beredsamkeit betreffend, so war die politische oder Staatsberedsamkeit in den Niederlanden natürlich zu keiner Geltung gekommen, da die ganze Staatseinrichtung

von solcher Beschaffenheit war, daß sich Niemandem die Gelegenheit darbot, in diesem Fache zu glänzen. Somit konnte hier nur von der Kanzelberedsamkeit die Rede sein, die aber durch die vielen politischen und religiösen Streitigkeiten ausartete, indem sie größtentheils der Parteienwuth diente und derselben an heiliger Stätte böse Reden lieh, die sich freilich oft in die sonderbarsten Allegorien hüllten. Doch brachte die neuere Zeit auch hierin günstige Veränderungen, und die Brüder Brandt, Stuart, Kist, van der Palm, van der Roest u. m. A. sind tüchtige Kanzelredner, wiewohl der wichtigste Theil der niederländischen geistlichen Beredsamkeit überhaupt in Lob- und Leichenreden besteht, deren auch die schon erwähnten Dichter Hooft, van Haren, Vos, Bilderdyk, Kantelaar, Siegenbeek und viele Andere geschrieben haben. In der Geschichte ist größtentheils nur die vaterländische, vorzüglich auch mit Bezug auf die Alterthumskunde der Niederländer, bearbeitet worden. So schrieben van Gouda und Junius die Batavia; ferner beschäftigten sich damit Bos, van Meteren (ein Kaufmann zu Antwerpen), Reyd und die beiden Dousa. Ganz vorzüglich aber wiederum waren Hooft, Wagenaar (vaterländische Geschichte, 21 Bände; 1749—1755) und de Water (Bund der niederländischen Edelleute zu Brüssel). Im Ganzen verhinderten Parteizwist und Philosophie, mit der sich die Gelehrten allzuviel beschäftigten, das Studium der Weltgeschichte; doch schrieben noch sehr Gutes: Stuart (Römische Geschichte), Kluit (Geschichte der holländischen Staatsregierung; 3 Bände, Amsterdam 1802—1804), van Wynck, Muntinghe (Geschiedenes der Menschheid naar den Bybel; 9 Bände, Amsterdam 1804—1809). Dagegen wurde in der Biographie sehr Vieles und Gutes geleistet. Lesenswerthe Biographen sind Brandt,

Hoogstraten, Bakker, Styl, Noms, abermals Hooft und noch einige Andere; das Interessanteste in dieser Art ist aber das „Levens van Nederlandische Mannen en Vrouwen" (10 Bände, Amsterdam 1774—1783). In der Geographie leisteten die Niederländer ungemein viel, namentlich in der außereuropäischen. So beschrieb Valentin Ostindien, Baldäus Ceylon, Schouten Malabar und mehrere asiatische Lande, Nieuhof China, und Bruin, Witsen und Degger beschrieben verschiedene Länder. Außerdem erschienen vollständige Beschreibungen der vorzüglichsten Städte der Niederlande, geographisch und historisch, und mit Actenstücken ausgestattet. Später wurde überhaupt nur die vaterländische Geographie von einigen Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts systematisch bearbeitet, namentlich von Wagenaar, da nach dem Verfalle der großen niederländischen Seemacht die außereuropäische nicht mehr von so großem Nutzen für die Niederlande, auch die Liebe dazu geschwächt war; nur die „Gesandtschaftsreise nach China" von Braam ist noch aufzuzuführen. Die Philosophie betreffend, so herrschte Anfangs auf den beiden Universitäten Löwen und Douai das Scholastenwesen; dann wurde das Dunkel durch den bei Leiden lebenden Descartes (Cartesius) etwas gelichtet und die Scholastik endlich durch Spinoza und Bayle vernichtet, während Grotius im Auslande lehren mußte. Doch giebt es von keinem niederländischen Philosophen ein zusammenhängendes System der Philosophie; sie sind alle große Denker, aber doch nur Eklektiker, so Hemsterhuis, Hennert, Hulshoff, Wyngresse, Wyttenbach und Hemert, welcher Letztere dem System des berühmten Kant in Holland Eingang verschaffte. In der Aesthetik wurde wenig gethan; eine Theorie der schönen Künste und Wissenschaften

verfaßte Alphen (1770; indeß ist sie die Nachahmung eines deutschen Werkes von Riedel), während einzelne Aufsätze über Aesthetisches die schon oft Erwähnten, Kasteleyn, Kantelaar, Bilderdyk, Feith, und auch Brandis und de Bosch schrieben. In der Rechtsgelehrsamkeit that sich noch vor der Gründung der Universität Löwen, also vor 1426, der berühmte Philipp von Leiden hervor; von späteren großen Rechtsgelehrten sind zu nennen Everardi, Präsident des holländischen und seeländischen Gerichtshofes, Agyläus, Leoninus, Montan, Adelgonde, Dousa, Oldenbarnveld und einige Andere, fast sämmtlich im sechzehnten Jahrhundert. Die praktische Gesetzgebung gewann durch das Zusammenstellen und Beschreiben aller Stadt- und Landrechte, was unter Karl V. und Philipp II. geschah, worauf das Gute behalten und bestätigt wurde. Erst nach dem Abfalle von Spanien erschienen indeß viele Commentare zum Landrecht der Niederlande, und der berühmte Hugo Grotius verfaßte in seinem Gefängniß (siehe oben die Geschichte der Niederlande) eine höchst wichtige Einleitung in die holländische Rechtsgelehrsamkeit. In der Rechtstheorie sind zu nennen: Grotius, Vinnen und zwei Matthäus. Das eigentliche Studium der Jurisprudenz in den Niederlanden begann indeß erst nach dem Frieden von Osnabrück, als der Friede fast in ganz Europa einkehrte (1648), und man begann nun auch Naturrecht zu lehren, wie denn auch Compendien erschienen. Von ausgezeichneten Männern dieses Faches führen wir an: Voet, Schulting, Westenberg, Huber, Heineccius, zwei Meermann, van der Keessel, van der Linden, Bilderdyk, Scholten und mehrere Andere. In der Theologie haben die Niederländer viele Männer aufzuweisen, welche die Unwissenheit und die Unsittlichkeit des Pfaffen-

thums mit großem Erfolge angriffen und dadurch die Bahn der Reformation ebneten und diese verbreiten halfen: Erasmus, Gansfort, Kornheert und ganz besonders Hugo Grotius; freilich war der gelehrte Streit über die Gnadenwahl, so wie der noch größere zwischen den Voetianern und Coccejanern nicht sehr geeignet, den Geist des Protestantismus in den Augen der Katholiken zu heben. Zu den strengen Dogmatikern jener Zeit gehören Coccejus, Trommius, van der Heyden; dagegen wirkte Bekker viel durch seine „Aufklärungsversuche". Zu den gelehrten Theologen gehörten noch Sponheim und Trigland; zu den liberalen des achtzehnten Jahrhunderts gehörten Wetstein, Alberti, Venema und Vitringa. Endlich vor dem Ende des eben erwähnten Jahrhunderts überkam ein etwas milderer und freierer Geist die Theologie in den Niederlanden, und Kirche und Formen wurden verändert. Dahin wirkten Schultens durch seine Schule zu Leiden, van Vloten durch seine Bibelübersetzung und Bosveld durch seine vielen Aufklärungsschriften. Diesen Männern folgten im neunzehnten Jahrhundert Muntinghe, van der Palm, van Woorst, Borgers u. A. mit ihren Schriften. Desgleichen verbesserte sich auch die Dogmatik und näherte sich immer mehr der in Deutschland herrschenden freiern theologischen Ansicht; hierin wirkten Heringhe, van Boorst, Regenbogen u. A. Die Mathematik und Astronomie wurden in den Niederlanden noch bis zum siebzehnten Jahrhundert nur schwach betrieben, zumal man sich lieber mit der Astrologie beschäftigte; doch fanden sich einige tüchtige Gelehrte dieser Fächer in Popma, Mercator und Ortelius. Dagegen wurde in der Mechanik, zumal in der Hydraulik und Hydrostatik, von den Niederländern Außerordentliches geleistet und allen Europäern vorangegangen. Jan-

sen zu Middelburg erfand die Fernröhre (1593) und sein Sohn die zusammengesetzten Mikroskope; Drebbel verbesserte die letzteren und erfand das Thermometer (was von Einigen bestritten wird); Snell entdeckte das Gesetz von der Strahlenbrechung. Chr. Huygens verfaßte mehrere mathematische Werke und erfand unter mehreren anderen Dingen auch eine neue Pendeluhr; ein späterer tüchtiger Astronom war Calkoen. Die Physik und die dazu gehörigen Wissenschaften fanden im achtzehnten Jahrhundert berühmte Vertreter unter den gelehrten Männern der Niederlande, so Fahrenheit, Boerhaave, Gravesand, Cunäus und Muschenbroek; auch Huygens machte in der reinen Physik viele nützliche Entdeckungen. Die Chemie erhielt viele Entdeckungen durch Bondt, Deiman, Nieuwland, van Marum, Kuyper, Cuthberson u. A., welche das System von Lavoisier adoptirten, berichtigten und verbreiteten. In der reinen Naturlehre zeichneten sich ebenfalls die schon genannten Cuthberson und van Marum, so wie Bikker und van Swinden aus, die auch hierin manche wichtige Entdeckungen machten. In der Botanik machte sich Dodoens einen großen Ruf, und die vielen Reisen nach Indien trugen natürlich zur Vervollkommnung dieser Wissenschaft sehr viel bei. Der Magistrat von Amsterdam eröffnete sogar einen botanischen Garten und bestellte den Professor Commelyn als Director desselben (1682); seitdem erhielten Leiden und viele andere große Städte botanische Gärten, welche sehr in Flor kamen. Von niederländischen Botanikern sind zu nennen: Breyn, Gorter, van Geus, Brugmans, Brolik, Kops, Seep, van Hall und Reinwardt. Die Zoologie und Zootomie machte erst nach den vielen Entdeckungen des berühmten Camper große Fortschritte, wie denn eine Menge Prachtwerke diese Ge-

genstände nebst vergleichender Anatomie in Abbildungen behandelten. In der Anatomie zeichnete sich zuerst Vesalius aus, später Ruysch (1665) und de Graef; dann Tulpius, Kerckring, van Home, Waläus, Lysson, Muk und Biddlo, die alle in diesem Gebiete Entdeckungen machten; im achtzehnten Jahrhundert lebten und lehrten Camper, zwei Albinus, Bleuland und Sandifort. In der Chirurgie zeichneten sich aus: Tulpius, van Wyck, van der Haar, Camper, van Gescher, van Wy, Sandifort und Bonn; in der Geburtshülfe: Palfyn, Deventer, Roonhuygen und de Vischer. Die praktische Medicin erlitt durch Boerhave eine glänzende und erfolgreiche Revolution, und man betrachtete seitdem die Wirkungen des Lebens als ein System von Kräften, und ging überhaupt zu der einfachen Hyppokratischen Beobachtungsmethode zurück. In der Philologie wurden nach der Befreiuung der Niederlande von der spanischen Herrschaft alle anderen Staaten Europa's von diesem Lande übertroffen. Berühmte philologische Kritiker waren: Hugo Grotius, Gruter, Torentius, Scriver, Rutgers, Saumaise, Boxhorn, Gronov, D. Heinsius und zwei Vossius; in der griechischen Sprache glänzten: D. Heinsius, Cunäus, Feith, T. Douza, Meursius, Gronov, J. Vossius u. A. Als Philologen überhaupt zeichneten sich im Laufe des Jahrhunderts von 1650—1750 aus: Gronovius, Munker, Broekhuisen, Leclerc, Tollius, Bos und eine Menge Anderer, die sich besonders um die griechische und lateinische Sprache und Literatur sehr verdient machten; — in letzterer Zeit glänzten besonders Valkenaer und Ruhnken, Hemsterhuis, Dudendorp, Alberti u. s. w.. Die orientalische und hebräische Literatur fanden ebenfalls viele Beförderer; die letztere an Agricola, Erasmus,

Gansfort, Cunäus, Vossius, Drusius u. A.; desgleichen die arabische in Raphlegenius, Golius, Erpen u. s. w. Schulten war es aber, der in den orientalischen Sprachen den Weg der Analogie einführte, wodurch das Studium erleichtert und gehoben wurde, und ihm folgten van Vloten, Mutinghe, van der Palm, die beiden Rau. Die semitischen Sprachen trieben besonders Hamaker und Roorda, die japanische Siebold, die malaiische, vorzüglich das Javanische, Roorda, u. s. w.

Niederländische Malerschule. Sie bildet eigentlich eine Abtheilung der großen deutschen Malerschule und zerfällt in drei Theile: 1) Die brabantische Malerschule, zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, die besonders zu Gent und Brügge florirte. Diese Schule war nicht nur reich an Phantasie, und voll von der Symbolik der christlichen Kirche, sondern auch reich an Energie; nur mangelte ihr das Ideale in der Form der Bilder. Eine seltene Vollendung ist derselben in der Ausführung eigen, und ist sie auch die Erfinderin der Oelmalerei. Die eigentlichen Meister dieser Schule sind niemals genau angegeben worden, wie denn auch die berühmtesten ihrer Werke ohne Namen des Malers (noch heute in Frische und Glanz) prangen; so das jüngste Gericht in Beaune und in Danzig, die Anbetung der Könige in München, der Reisealtar des Kaisers Karl V. im Haag. Die Gründer der Schule aber sind: Hubert und Johann van Eyk, Rogier van Brügge, Hugo van der Goes, Memling, Justus van Gent, Peter Christophsen, König René von der Provence (Renatus von Anjou), Quintin Messis und Roger van der Weyde. Mit der italienischen Malerei (die zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts von Rom und Venedig kam), durch welche man versuchte, der heimischen Kunst einen höhern Aufschwung

zu geben, verlor sich das Eigenthümliche und Charakteristische der letztern, ohne gerade durch jene etwas Bedeutendes zu gewinnen, zumal die Färbung die gute, alte blieb. Die Meister dieses Jahrhunderts sind: Johann Mabuse, Johann van Schoreel, Bernardin von Orley, Michael Coxcie, Martin Hemskerk und Franz Pourbus. Der große Geist, der in diese Malerschule neues, herrliches Leben brachte, war (gegen Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts) Peter Paul Rubens. Derselbe erzog mehr als hundert Schüler, deren hervorragendste sind: Anton van Dyk, Jakob Jordaens, Caspar de Crayer, Franz Snyders; die mehr zur italienischn Schule sich hinneigenden waren: Gerard Honthorst und Justus Sustermann. 2) Die belgische Malerschule, die sich gegen Ende des achtzehnten und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ganz der französischen, besonders Davids Manier näherte, und deren bedeutendster Meister Wappers ist. Sie charakterisirt sich durch Darstellung vaterländischer, lebendiges Interesse erregender Bilder und durch ihre Hinneigung zu den berühmten Malern des siebzehnten Jahrhunderts; so Bräkeleer, Gallait, Bièfve und de Kaiser. 3) Die holländische Malerschule, die mit der brabantischen wieder verwandt ist, deren Meister aber das ehemals so beliebte historische Element nach und nach verlassen und ein mehr naturalistisches eingeführt haben. Zu nennen sind: Albert van Ouvater, Gerhard van Harlem, Cornelius Engelbrechtsen und Lucas von Leiden, die sich besonders in der Genre- und der Landschafts-Malerei hervorgethan haben. Bildnißmaler sind: Mierevelt, de Kaiser, Franz Hals, Barth, van der Helst, Paul Rembrandt, Flinck, Ferdinand Bol und Nicolaus Maes. Genre-

maler sind: Breughel, Vinkenbooms, Teniers, Ostade, Broower, Steen u. A. Schlachtenmaler sind: Palamedes, Jean le Duc und van der Meulen. Landschaftsmaler sind: Cuyp, van Goyen, Wynants, van der Neer, Ruysdael, Hobbema, Everdingen. Marinemaler sind: Willarts, Bonifacius Peters, Simon de Vlieger, Backhuysen und Wilhelm van der Velde. Architekturenmaler sind: Peter Neefs, van Steenwyk und de Witte. Thiermaler sind: Weenix, Hondekouter und Potter. Blumenmaler sind: Johann Breughel, van Huysum und de Heem. Stilllebenmaler sind: Adriaenssen und van Aelst. Die neuesten Maler dieser holländischen Schule haben sich wieder rühmlich der alten Schule angeschlossen; ihre Werke in den genannten verschiedenen Fächern sind ausgezeichnet. Wir nennen die Meister: Schelfhout, Schotel, Janson und Dreibholz. Dagegen sind in der Geschichtsmalerei nur sehr wenige außerordentliche Werke hervorgegangen, und selbst Eeckhout, Krusemann und Pienemann gehören nur zu den Malern zweiten Ranges. — Uebrigens hatte die ganze niederländische Malerschule bedeutenden Einfluß auf die deutsche Malerei, und zwar nicht bloß auf die alte Cölnische und westphälische, die schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts von den Malerschulen zu Gent, Brügge und Antwerpen Nutzen zog, sondern auch auf Oberdeutschland. Aber dieser Einfluß machte sich durch keinen bestimmten Charakter geltend, und kam zu keiner selbstbewußten Anschauung.

Niederländische Sprache, die Sprache der Vereinigten Niederlande, statt welchen Ausdrucks man mit Unrecht holländische Sprache sagt. Uebrigens wird die niederländische Sprache nur im westlichen Theile des Landes als Volkssprache gesprochen,

so in Nord- und Süd-Holland, Utrecht und Geldern, während im östlichen Theile mehr die friesische Sprache, so in Ober-Yssel, Drenthe, Friesland und Grönin-gen, — in dem südlichen Theile, in Nord-Brabant, Seeland und Limburg, die flämische die Volkssprache ist; die Sprache der Gebildeten im Lande ist aber eben-falls die niederländische, während man in Belgien in den gebildeten Ständen französisch, in den niederen Ständen aber flämisch und wallonisch spricht und schreibt.

Vereinigte Presbyterianer, eine Secte der Presby-terianer in Nordamerika, wo es deren noch mehrere giebt, von denen die Cumberland-Presbyterianer aber die bekannteste ist. Die beiden genannten, wie die übrigen Secten, unterscheiden sich indeß von den ur-sprünglichen Presbyterianern durch unbedeutende Mo-dificationen ihrer religiösen Verfassung. Was nun die Presbyterianer selbst betrifft, so ist über ihre Kirche Folgendes zu bemerken. König Heinrich VIII. von England (1509—1547) sagte sich bekanntlich vom Papste los (1531), ohne jedoch die Reforma-tion Luthers anzunehmen. Erst seine Tochter, die Königin Elisabeth (1558—1603) that dies, be-hielt aber viel katholische Gebräuche bei und setzte Erzbischöfe und Bischöfe als Häupter der Kirche ein. So ist denn noch heut zu Tage in England die bischöfliche (episcopale) oder Hochkirche, auch die anglicanische (englische) Kirche genannt, die herrschende. Dadurch, daß die Bischöfe an der Spitze stehen (so wie durch noch einige Abänderun-gen), unterscheidet sich die Hochkirche von der Gen-fer Kirche, welche nur Aelteste, Presbyteres, zu Häuptern hat. Diejenigen Engländer nun, welche sich zur letztgenannten Kirche bekennen, heißen Pres-byterianer oder auch Puritaner, weil sie auch die

von der bischöflichen Kirche noch beibehaltenen katholischen Gebräuche nicht annehmen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (nordamerikanische Freistaaten). Die Küste von Nordamerika wurde im Jahre 1497 von Cabot entdeckt; sie blieb indeß von den Europäern gänzlich unbeachtet. Erst hundert Jahre später, als die Königin Elisabeth von England (regiert 1558—1603) ihrem Günstling, dem berühmten Admiral Sir Walter Raleigh, durch ein Decret vom Jahre 1584, alles Land schenkte, welches derselbe in Nordamerika auffinden würde, entdeckte derselbe alsbald den Staat Virginien, worauf in den Jahren 1585—1602 kurz nacheinander von den Engländern mehrere Niederlassungen gegründet wurden. Da sie aber dabei nur durch die Gewinnsucht geleitet wurden, und deshalb bloß den Handel, nicht aber auch den Landbau im Auge hatten, so war es natürlich, daß diese sogenannten Colonien schnell wieder eingingen. Im Jahre 1607 erst gelang es dem Thomas Gate, eine Niederlassung in Virginien zu gründen, die er Jamestown (Jakobsstadt) nannte. Dies geschah in Folge einer Akte des Königs Jakob I. von England (regiert 1603—1625), durch welche derselbe im Jahre 1606 alles nordamerikanische Land, welches zwischen dem 34. und 75. Grade nördlicher Breite liegt, einer englischen Handelsgesellschaft geschenkt hatte. Diese bestand seit dem Jahre 1609 aus zwei Compagnien, einer Londoner und einer Plymouther, welche beide sich das Ziel stellten, Virginien zu colonisiren und noch in demselben Jahre (1609) auf neuen Schiffen 500 Personen absandten, welche sich daselbst ansiedeln sollten. Im Jahre 1632 gründete Lord Baltymore mit 200 Katholiken in Maryland eine Ansiedelung, im Jahre 1663 folgte der Graf Clarendon diesem Beispiele und legte mit sieben anderen englischen Edel-

leuten in Carolina eine Ansiedelung an, welche im Gegensatze zu der vorigen von lauter Puritanern (der protestantischen Religionssecte in England) bevölkert wurde. Noch eine andere Colonie entstand durch Ansiedelung von Weißen und Negern, am Flusse Barbados, indem diese das Land gemeinschaftlich von den freien Indianern gekauft hatten. Im Jahre 1620 gründeten die Puritaner Neu-Plymouth, und nach dieser Zeit, bis zum Jahre 1640, errichteten sie Colonien in Neu-Hampsire, Massachusets, Rhode Island, Connecticut, welche unter dem Namen Neu-England durch ein Bündniß vereinigt wurden (1643). Die in Nordamerika gestifteten Colonien gewannen in dieser Zeit besonders viel Bevölkerung durch die Auswanderer und Flüchtlinge, welche ihr Mutterland England wegen religiöser und politischer Verfolgungen verließen (unter König Karl I., regiert seit 1625, hingerichtet 1649). Dieser Umstand hatte aber für die Colonien keine sonderlichen Vortheile; denn theils verfolgten sich die verschiedenen Religions-Parteien in der neuen Welt eben so heftig, wie in England selbst, theils bestanden viele Ansiedler aus Verbrechern, die hierher von der englischen Regierung gesandt wurden. Endlich aber konnten die Colonien auch deshalb nicht sonderlich gedeihen, weil die Landbau- und Acker-Treibenden nicht selbst die Grundeigenthümer des Landes waren; später, als fast sämmtliche Colonisten Eigenthümer geworden waren, trat ein neues Hinderniß dem Aufblühen der Ansiedelungen entgegen, nämlich die Navigations-Acte, welche der Protector von England (Cromwell, regiert 1649—1658) im Jahre 1651 erließ, und durch welche es den Colonisten verboten ward, mit fremden Nationen Handel zu treiben. Unterdeß erwarb sich der Gouverneur William Berkeley dennoch große Verdienste um das Gedeihen Virginiens, wo er sich

vier Jahre lang aufhielt; beim Beginn der englischen Revolution (1647) betrug die Einwohnerzahl der Colonie schon 20,000, und dreißig Jahre später, beim gänzlichen Ende der englischen Revolution (beim Regierungsantritte des Königs Wilhelm III. von Oranien, regiert 1688—1702), hatte Virginien nicht weniger als 60,000 Einwohner.

Aber auch andere europäische Nationen legten um dieselbe Zeit Ansiedelungen in Nordamerika an; so die Franzosen zu Quebeck (in Canada, 1608), die Holländer in Neu-Belgien (am Hudson, 1614), die Schweden am Delaware (1634). Dadurch fehlte es auch in der neuen Welt nicht an Kämpfen; im Jahre 1642 wurden die Neu-Engländer von den Holländern, im Jahre 1654 die Holländer von den Schweden, und im Jahre 1655 die Schweden von den Holländern aus ihren Besitzungen vertrieben. Unter der Regierung des Königs Karl II. von England (1660—1685) hoben sich die englisch-nordamerikanischen Colonien, besonders erhielten Rhode Island und Connecticut im Jahre 1661 Freibriefe, denen gemäß sie eine fast gänzlich freie, unabhängige Verfassung hatten. Im Jahre 1664 eroberte der Herzog von York von den Holländern Neu-Belgien und stiftete New-York und New-Jersey, und als im Jahre 1665, wegen der Pest, welche in London herrschte, eine Menge Engländer nach den amerikanischen Colonien flohen, befanden sich unter diesen viele Fabrikanten, und der Handelsverkehr mit den Flibustiern und Bukaniern (Seeräuber), welche ihren sämmtlichen Raub nach den nordamerikanischen Häfen brachten, bewirkte hier eine so große Aufhäufung des Metalls, daß die Colonie Massachusets sich bereits im Jahre 1650 das Recht anmaßte, eigene Münzen schlagen zu lassen. Am meisten Einfluß auf das Gedeihen der Colonien hatte die Gründung Pennsylva-

niens durch Wilhelm Penn (Stifter der Quäker-Secte) im Jahre 1687, indem derselbe in diesem Staate eine Verfassung einführte, welche sich auf religiöse und bürgerliche Freiheit der Einwohner gründete. Diese Colonie gedieh so schnell, daß sie nach vier Jahren bereits aus zwanzig Ortschaften bestand, von denen die größte Philadelphia war, welche 2000 Einwohner hatte. Indeß drückte Karl II. und sein Bruder und Nachfolger Jakob II. (1685—1688) die Colonien durch die (oben erwähnte) Navigations-Acte, und der Erstere nöthigte sogar Neu-England, die Freibriefe, welche er selbst im Jahre 1661 ertheilt hatte, herauszugeben und einen königlichen Statthalter anzunehmen (1683). Auch die benachbarten Ureinwohner, die Indianer, brachen in die Colonien ein und verwüsteten Alles ringsher durch Raub, Mord und Brand. Trotz der tapfern Vertheidigung der Colonisten währte es doch einige Jahre, ehe sie die Ruhe ihrer Ansiedelungen sichern konnten, und außer vielen Tausenden von Menschen belief sich der Schaden, den der Krieg verursacht hatte, auf fast 10 Millionen Dollars (15 Millioneu Thaler).

Unter der Regierung des Königs Wilhelm III. (1688—1702) begann erst das eigentliche Wachsthum und die Blüthe der englisch-amerikanischen Colonien. Diese besaßen nunmehr schon die Kraft, sich selbst gegen die Angriffe der Franzosen zu vertheidigen, welche als Bundesgenossen des aus England verjagten Königs Jakob II. auftraten; sie erlitten aber vielen Schaden, besonders durch den tapfern Wilhelm Phipps, den Boston zum Kriege ausgerüstet hatte. Dieser begab sich auch nach England, um daselbst die Regieruug des Mutterlandes um Unterstützung zu bitten; er erhielt sie zwar nicht, indeß brachte er Freibriefe mit für Massachusets, Neu-Plymouth, Maine und Sagadahak, denen gemäß das

Volk eine Stimme bei der Verwaltung und das Recht der Selbstbesteuerung erhielt; gleichwohl wurde ein englischer Statthalter an die Spitze der englischen Colonien gestellt. Ganz dieselbe Verfassung erhielten die Colonien New-Jersey und Carolina. Sämmtliche englisch-amerikanische Colonien zerfielen in drei Theile: in königliche Colonien, deren die genannten sechs waren: Massachusets, Neu-Plymouth, Maine, Sagadahak, Neu-Jersey und Carolina; in erbeigenthümliche, deren es zwei gab: Pennsylvanien und Maryland, und in privilegirte oder demokratische, deren ebenfalls zwei waren: Rhode Island und Connecticut. Während des spanischen Erbfolgekrieges (1701 – 1713, zwischen Frankreich und Oesterreich) gewannen die englischen Colonien, trotz der Anstrengungen, die sie zu ihrer Vertheidigung machen mußten, sehr bedeutend durch das Kapern feindlicher Schiffe (England hatte in diesem Kriege die Partei Oesterreichs gegen Spanien und Frankreich ergriffen); der Friede zu Utrecht aber (1713) gewährte ihnen eine völlige Garantie für ihr künftiges Bestehen, indem die Franzosen noch obenein in Amerika den Engländern Acadien, Neu-Foundland und die Hudsons-Bai abtreten mußten.

Wenn auch die Kriege der englischen Colonisten mit den Indianern von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen wurden und nothwendiger Weise viele Grausamkeiten in ihrem Gefolge hatten, so zeichneten sich doch die Bewohner durch eine allgemeine Religionsduldung dergestalt aus, daß die verschiedenartigsten Nationen Europa's, welche in ihrem Vaterlande wegen ihres Glaubens Verfolgungen erlitten, alljährlich zu Tausenden in Nordamerika einwanderten. Dies geschah seit dem Jahre 1809 und besonders von den Bewohnern der Pfalz, Würtembergs, Salzburgs und Irlands; — Alle suchten und fanden eine gute Frei-

stätte in der neuen Welt. — Im Jahre 1728 erhielt Süd-Caralina, 1732 Georgien, und 1764 Kentucky eine eigene Verfassung. Die Einwanderungen wurden von der englischen Regierung begünstigt; die Ansiedler der verschiedenen Provinzen erhielten das Recht, sich ihre innere Verfassung selbst zu bestimmen. Die milde Regierung, die Gleichheit der Rechte aller Einwohner und die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens bewirkten ein sehr schnelles Erstarken der Colonien, so daß sie sich in dem Kriege, der wegen des Schleichhandels entstanden war (1740—1748), mit eigener Kraft gegen die Spanier, Franzosen und gegen die Indianer tapfer vertheidigen konnten, und sogar Antheil an dem Seekriege nahmen, welcher von den im siebenjährigen Kriege betheiligten europäischen Seemächten auch zur See, und zwar eben so lange, als der Landkrieg (1756—1763) geführt wurde, und wodurch sie ihrem Mutterlande England eine bedeutende Unterstützung wurden. Im Frieden zu Paris (1763) mußte Frankreich alle seine Besitzungen in Nordamerika an England abtreten, welches nunmehr seine Colonien nicht mehr zu schützen brauchte, da diese keinen auswärtigen Feind mehr fürchteten. Um so mehr aber regte sich ihr Unwillen, als sie dennoch Abgaben zahlen sollten, um die Kosten ihrer Vertheidigung zu decken, und wenn auch diese nicht sehr hoch waren, so waren sie doch für die Colonien verletzend, und deshalb widersetzten sich diese. Laut einer Acte vom Jahre 1764 wurden die englischen Fabrikate mit einem Einfuhrzolle belegt, und laut einer andern vom Jahre 1765 wurde das Stempelpapier eingeführt; dieser Stempel-Acte widersetzten sich die Colonien viel ernstlicher, und die englische Regierung sah sich genöthigt, dieselbe wieder aufzuheben (1767). Als aber die Zoll-Acte immer weiter ausgedehnt wurde und im Parlament zu London der Antrag wegen Besteuerung

von Glas, Papier und Thee durchging, geriethen die Colonien in die größte Aufregung, welche noch besonders durch die Volksschriften Dickingsons unterhalten wurde; überall fanden Widersetzlichkeiten wegen der Zoll-Acte statt, und der Schleichhandel gewann dadurch großen Fortgang. Der Buchdrucker Benjamin Franklin machte den Briefwechsel des Gouverneurs Hutchinson mit einem Obersten in London bekannt, aus welchem hervorging, daß das Parlament die Absicht hatte, die Verfassung von Massachutets zu ändern; — worauf in diesem Staate das bisherige Mißtrauen und die Unzufriedenheit des Volkes zum völligen Ausbruche kam. Eine Ladung von 350 Kisten Thee, die verzollt werden sollten, wurde am 26. December 1773 zu Boston in's Meer geworfen; zur Strafe ließ der König von England den Hafen von Boston gänzlich sperren und die Rechte der Colonie für aufgehoben erklären, am 1. Juni 1774. Da eröffneten Abgeordnete von zwölf Provinzen zu Philadelphia, am 5. September 1774, einen National-Congreß, um über die Maßregeln zu berathen, welche man den Anmaßungen des Mutterlandes England entgegensetzen könne. Es wurde alsbald eine Bittschrift an das Parlament zu London gesandt, in welcher die Colonie um Aufrechthaltung ihrer Rechte bat; in einer zweiten Versammlung wurde hierauf beschlossen, nöthigenfalls sich gegen Gewaltthätigkeiten des Mutterlandes kräftig zu vertheidigen. Am 19. April 1775 traf die abschlägliche Antwort des Parlaments in Nordamerika ein und an demselben Tage fand auch schon das erste Gefecht zwischen den Colonisten und den englischen Truppen bei Lexington statt; somit hatte denn der nordamerikanische Freiheits-Krieg seinen Anfang genommen.

Wie schon erwähnt, ließ die englische Regierung zur Strafe der Widersetzlichkeit der Provinz Massachusets den Hafen von Boston sperren; zugleich wurde auch der Freibrief von Massachusets (siehe oben) aufgehoben. Die Sperrung (Blokade) des Hafens von Boston vollzog der General Gage mit vier Regimentern; derselbe hatte auch den Auftrag, die neue Regierungsform in Massachusets einzuführen. Da nun dieserhalb im Volke Gährungen entstanden, so ließ der General die Landenge von Boston befestigen, bemächtigte sich der Pulvermagazine von Charlestown, Cambridge und Matfort und forderte der Provinzial-Miliz (Bürger-Militair der Colonien) die Waffen ab. Am 24. März 1775 hatte sich der Provinzial-Congreß von Neu-England, trotz des Verbots des Generals Gage, zu Concord versammelt und hier Magazine mit Kriegsvorräthen angehäuft. Der General wollte nun diesen Congreß aufheben und die Magazine zerstören, und sandte nun zu diesem Zweck in der Nacht vom 18. zum 19. April eine Heeresabtheilung nach Concord. Da der Congreß bereits auseinander gegangen war, so wurden bloß die Magazine zerstört, wobei mehrere Provinzial-Militaire getödtet wurden; in der Nähe von Concord aber, bei Lexington, wurden die englischen Truppen von den Amerikanern angegriffen und alsbald genöthigt, sich mit ziemlichem Verluste gegen Boston zurückzuziehen. Noch immer dachten die amerikanischen Colonien nicht daran, sich von ihrem Mutterlande England loszureißen; als aber das Parlament, am 14. December 1775, eine Acte erließ, vermöge derselben die amerikanischen Colonien außer dem Schutze der Gesetze und des Königs von England gestellt wurden, nahmen die Angelegenheiten bald eine ernsthafte Wendung. Die englische Regierung rüstete sich mit großer Anstrengung, um die widerspenstigen Colonien mit Waffen-

gewalt zu unterwerfen; sie miethete Soldtruppen von den Fürstenthümern Anhalt und Waldeck, dem Herzogthume Braunschweig, der Markgrafschaft Anspach und der Landgrafschaft Hessen-Kassel, welche, nebst einer Heeresabtheilung englischer Truppen, nach Amerika eingeschifft wurden. Dieses Landheer sollte bei seinen Operationen gegen die Colonien auch von der Seeseite unterstützt werden; deshalb wurde dasselbe zugleich von einer starken englischen Flotte nach Nord-Amerika begleitet.

Unterdessen hatte das Gefecht bei Lexington das Zeichen zur allgemeinen Bewaffnung in der Colonie gegeben. In der Provinz Massachusets versammelten sich über 20,000 Mann und zogen vor Boston, um diese Stadt einzuschließen, damit die Engländer von hier aus keine Einfälle in die Provinz machen könnten. Im Mai 1775 kamen von England frische Truppen, unter den Generalen Bourgoyne, Clinton und Howe, in Boston an. Die Amerikaner besetzten hierauf die auf der Halbinsel Charlestown liegende Anhöhe Bunkershill, von wo aus Boston beschossen werden konnte. Die Engländer steckten am 17. Juni die Stadt Charleston in Brand, und bei Bunkershill kam es zwischen beiden Feinden zur Schlacht. Diese fiel zwar nach hartnäckigem Kampfe zu Gunsten der Engländer aus, doch vermochten diese nicht, der Einschließung Bostons ein Ende zu machen. Schon früher hatte sich der Congreß versammelt und am 15. Juni 1775 dem Obersten Washington den Oberbefehl des nordamerikanischen Heeres und die Leitung aller künftigen Kriegsangelegenheiten übertragen. Ohne die Wahl dieses Feldherrn wäre es den Colonien wahrscheinlich niemals gelungen, sich England loszureißen, denn sie hatten weder geübtes Militair, noch Bundesgenossen, Geld und Waffen, um ihre Vertheidigung nachdrücklich betreiben zu kön-

nen; Washington aber besaß alle Eigenschaften eines großen Feldherrn und war seinem hohen Berufe vollkommen gewachsen.

Der Congreß bestand aus den Abgeordneten der dreizehn Provinzen: Massachusets, Neu-Hampsire, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Delaware, Pensylvanien, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Dieser Congreß beobachtete das Benehmen der Provinzen, in denen die Stimmung noch eine unzuverlässige war, und traf alle möglichen Maßregeln zur Vertheidigung des Landes. Es wurde Papiergeld ausgegeben und unter die Garantie der Redlichkeit der Colonien gestellt; man hob ununterbrochen Milizen und Freiwillige aus und postirte Mannschaften an die Punkte, die am meisten bedroht waren. Sobald Washington den Oberbefehl des Heeres übernommen hatte, wurden die Engländer in Boston enger eingeschlossen, und das Belagerungsheer wurde jetzt um 5000 Mann verstärkt. Hierauf erließ der Congreß ein Manifest, in welchem alle Bedrückungen Englands geschildert und die Erklärung abgegeben wurde, daß man die Waffen erst nach Befreiung des Vaterlandes niederlegen werde. Die bedeutendsten Stellen dieses Manifestes waren: „Unsere Voreltern, Einwohner der brittischen Inseln, haben ihr Geburtsland verlassen, um an dieser Küste ihre Wohnungen aufzuschlagen, in denen sie eine ungestörte bürgerliche und religiöse Freiheit genossen haben. Auf ihre eigene Gefahr hin und ohne dem Lande, das sie verlassen hatten, die geringste Last zu verursachen, haben sie durch unausgesetzte Anstrengungen und unerschütterlichen Muth in entfernten und ungastlichen Gegenden, welche damals noch von einer großen Anzahl wilder und kriegerischer Nationen bewohnt wurden, ihre Niederlassungen gegründet. Gesellschaften, mit dem vol-

len Rechte der Gesetzgebung bekleidet, wurden gebildet und durch die Freibriefe der englischen Krone verbürgt; ein friedlicher Verkehr wurde zwischen den Colonien und dem Königreiche, von welchem sie ihre Abstammung herleiteten, angeknüpft. Die beiderseitigen Vortheile dieser Verbindung waren von überraschendem Erfolge; es wurde klar, daß die ungeheure Vermehrung der Reichthümer, der Macht und der Schifffahrt des Königreiches aus dieser Quelle fließe, und der Minister, welcher während des letzten Krieges mit so viel Weisheit und Glück die Staatsgeschäfte leitete (William Pitt, Lord Chatam), hat offen erklärt, daß die Colonien Großbritanniens dieses Reich in den Stand gesetzt haben, über alle seine Feinde zu siegen. Aber unserm Souverain (Georg III., von 1760—1820) hat es gefallen, eine Veränderung mit seinem Rathe vorzunehmen, und seit diesem unglücklichen Augenblicke sah man das glänzende Glück des brittischen Reiches, zu welchem es die Tugenden und die Geschicklichkeit eines einzigen Mannes erhoben hatten, in Verfall gerathen. — Weder das achtungsvolle Benehmen der Colonien seit ihrer Gründung, noch ihre nützlichen Dienste während des Krieges, konnten sie von den Neuerungen erretten, die man in ihrem Innern einzuführen gedachte. Besondere Gesetze wurden gegeben, um die Gerichtsbarkeit des Admiralitätshofes auszudehnen, um uns das unschätzbare Recht des Geschwornengerichts in Rechtssachen über Person und Eigenthum zu rauben, um den gesetzgebenden Körper einer Colonie aufzulösen, um ihren Handel durch Verbote zu vernichten, um ihre, durch die Verfassung eingeführte und feierlich durch die Krone bestätigte Regierungsform abzuändern, um große Verbrecher ihrem gesetzlichen Richter zu entziehen, um in einer benachbarten, durch die vereinten brittischen und amerikanischen Waffen eroberten Pro-

vinz (Canada) eine für unsere Existenz gefährliche Willkürherrschaft einzuführen und Soldaten bei Einwohnern einzuquartiren, während doch tiefer Frieden herrscht. — Aber zu welchem Zwecke sollen wir alle uns angethane Unbilden einzeln herzählen? Es wurde durch ein Decret die Erklärung abgegeben, daß das brittische Parlament ein unumschränktes Gesetzgebungsrecht über uns habe. Wer wird uns gegen diese große und unbegrenzte Gewalt schützen? Kein einziger von den Leuten, welche sich diese Gewalt anmaßen, wurde von uns gewählt, noch ist er unserer Controle und unserem Einflusse unterworfen; im Gegentheil, sie alle sind dem Gehorsam der Gesetze entnommen, die sie uns auflegen, und wollen sie nur ihre eigenen Lasten in dem Verhältniß erleichtern, in welchem sie unsere Lasten erschweren. Wir sehen das Unglück voraus, in welches uns eine solche Willkür stürzen würde. Seit zehn Jahren haben wir den Thron vergeblich als Bittende belagert; wir haben dem Parlamente unsere Vorstellungen in der bescheidensten Sprache vorgelegt; — es ward uns kein Recht, und die Regierung, welche wohl voraus sah, daß wir diese Unterdrückungsmaßregeln so aufnehmen würden, wie freie Männer sie aufnehmen müssen, hat Flotten und Heere geschickt, um ihre Ausführung zu erzwingen. Wie groß auch die Entrüstung eines rechtschaffenen, biedern und uns ergebenen Volkes sein mußte, so haben wir doch noch einmal uns entschlossen, dem Könige eine unterthänige und achtungsvolle Bittschrift zu überreichen, wir haben uns in gleicher Weise an die brittische Nation gewandt, und endlich haben wir den Verkehr mit unseren Mitbürgern abgebrochen, um durch eine letzte friedliche Warnung zu beweisen, daß keine Anhänglichkeit an irgend eine Nation auf der Erde unsere Anhänglichkeit an die Freiheit überwiege. Dies war, wie wir selbst uns schmeichelten, ein Mittel, den

Streit zu Ende zu bringen. Aber die Ereignisse haben uns gelehrt, wie vergeblich die Hoffnung war, bei unseren Feinden Mäßigung zu finden. — Mehrere drohende Aeußerungen gegen die Colonien sind der Antwort Seiner Majestät beigegeben. Obgleich man uns gesagt hat, daß unsere Bittschrift nichts Ungebührliches enthalte, daß der König sie einer gnädigen Aufnahme gewürdigt habe, und daß sie dem brittischen Parlamente vorgelegt werden solle, so wurde sie dennoch unberücksichtigt und in beiden Häusern gänzlich unbeachtet gelassen. Das Haus der Gemeinen (das Unterhaus) hat ausgesprochen, daß die Provinz Massachusets sich im Zustande der Empörung befinde, daß die Theilnehmer der letztern, durch Verbindungen, in welche auch andere Provinzen eingegangen seien, dazu aufgemuntert würden, und daß der König gebeten werden müsse, wirksame Maßregeln zu ergreifen, und den Gesetzen mit Gewalt Gehorsam, und der obersten gesetzgebenden Autorität ihr Ansehen wieder zu verschaffen. Gleich nach dieser feindlichen Erklärung wurden alle Handelsverbindungen der Colonien, sowohl die untereinander, als die mit fremden Ländern, durch eine Parlamentsacte verboten; eine andere Parlamentsacte beraubte mehrere Provinzen der Seefischerei an den ihnen nahe gelegenen Ufern des Meeres, welche ihnen von jeher zu ihrem Unterhalte nöthig war; General Gage endlich erhielt große Verstärkungen an Mannschaft und Schiffen. — Alle Bemühungen, alle Gründe und alle Beredsamkeit der ausgezeichneten Pairs und Abgeordneten, welche muthvoll unsere gerechte Sachen unterstützten, waren nicht im Stande, die unbegränzte Wuth zurückzuhalten oder zu schwächen, welche uns mit diesen Beschimpfungen überhäufte. Die Befürwortungen Londons, Bristols und mehrerer anderer großen Städte waren ebenso fruchtlos. Das Parlament nahm seine Zuflucht zu

einem hinterlistigen Verfahren, durch welches es uns zu entzweien hoffte. Es machte uns den Vorschlag, daß wir ein Angebot von Hülfsquellen thun und uns dadurch loskaufen sollten, indem es uns — eine schlechte Mildthätigkeit — die Sorge überließ, den von uns verlangten Tribut nach unserer eigenen Weise zu erheben. Welche härtere und erniedrigendere Bedingungen und Beleidigungen könnten von einem Sieger einem besiegten Feinde vorgeschrieben werden? Diese Bedingungen jetzt annehmen, hieße, sich ihrer ganz würdig erklären!" —

Nachdem nun das Manifest an Feindseligkeiten erinnert, welche der englische General Gage an den Bewohnern von Lexington und Concord begangen hatte, und desgleichen an die Härte, die er in Boston gegen die Einwohner dieser Stadt, seit er in derselben belagert wurde, ausgeübt habe (der General hatte einen großen Theil derselben, auf ihren Wunsch, mit Niederlegung ihrer Waffen in die Hände ihrer Obrigkeit, freien Auszug aus der Stadt gewährt, nahm aber die Waffen gewaltsam und wollte auch die Familien der Abziehenden nicht aus der Stadt lassen), heißt es in demselben weiter: „Dieser General hat in einer Proclamation vom 12. Juni eine Menge abgeschmackter Verleumdungen gegen die Bewohner der Colonien verbreitet; er geht so weit, Alle für Rebellen und Ketzer zu erklären, das gemeine Recht außer Wirkung zu setzen, das Kriegsgesetz zu verkündigen und dessen Ausführung zu befehlen! Seine Soldaten haben viele unserer Mitbürger getödtet; sie haben Charlestown und viele andere Orte ohne Nothwendigkeit verbrannt, sich unserer Schiffe bemächtigt und unsere Vorräthe in Beschlag genommen; man richtet rings um uns her Trümmer und Verwüstung an! — Wir wissen, daß der Gouverneur von Canada das Volk dieser Provinz und die indianischen Völker auf-

reizt, einen Angriff auf uns zu machen, und wir haben auch nur allzu guten Grund, zu befürchten, daß man den Plan geschmiedet hat, innere Feinde gegen uns aufzuwiegeln. Endlich erduldet gegenwärtig ein Theil der Colonien alle Uebel, welche die Rache der englischen Regierung ihnen zufügen kann, und allen anderen droht ein gleiches Schicksal. — Wir hatten die Wahl, entweder uns der Tyrannei einer gegen uns aufgebrachten Regierung zu unterwerfen, oder derselben Widerstand mit Gewalt der Waffen zu leisten; — wir haben uns für das Letztere entschieden. Wir haben alle Lasten und Beschwerden, die uns hieraus hervorgehen können, reiflich erwogen und gefunden, daß keine derselben so drückend sein wird, als eine freiwillige Knechtschaft. Ehre, Gerechtigkeit und Menschlichkeit verbieten uns, auf die Freiheit feige zu verzichten, auf die Freiheit, welche unsere tapferen Voreltern uns hinterließen, auf die Freiheit, welche unsere Nachkommen berechtigt sind, von uns zu überkommen. Wir können eine so schmachvolle Schuld nicht auf uns laden, künftige Geschlechter dem Unglück preiszugeben, welches ihrer unvermeidlich harret, wenn wir sie niederträchtiger Weise einem erblichen Joche unterwerfen. — Unsere Sache ist gerecht, unser Bündniß geschlossen, unsere Hülfsquellen sind reich, und wenn wir fremder Hülfe bedürfen, können wir ebenfalls mit Gewißheit auf dieselbe rechnen. Wir kennen den unberechenbaren Vortheil, den wir haben, daß wir in diesen bevorstehenden harten Kampf nicht früher verwickelt worden sind, als bis wir unsere gegenwärtig bereitstehenden Streitkräfte gänzlich gesammelt, sie in kriegerischen Unternehmungen geübt, und bis wir die Mittel zu unserer Selbstvertheidigung erlangt hatten. Wir erkennen diesen Vortheil mit dankbarem Herzen als ein Zeichen der göttlichen Gnade an. Unsere Herzen fühlen sich durch diese ermuthigenden Betrach-

tungen gestärkt, und feierlich erklären wir vor Gott und Menschen, daß wir all unsere Kraft, mit welcher uns die Güte des Schöpfers so gnädig ausgerüstet hat, aufbieten, und die Waffen, welche zu ergreifen uns unsere Feinde gezwungen haben, trotz jedem Zufall, mit einer unerschütterlichen Festigkeit und Standhaftigkeit zur Erhaltung unserer Freiheiten handhaben werden. Wir sind einmüthig entschlossen, lieber als freie Männer zu sterben, denn als Sklaven zu leben! — Da wir befürchten, diese Erklärung möchte unsere Freunde und Mitbürger in irgend einem Theile des Landes beunruhigen, so versichern wir ihnen, daß es nicht unsere Absicht ist, die Verbindung zu zerreißen, welche so lange Zeit und so erfolgreich zwischen uns bestanden hat, und die wir aufrichtig wieder anzuknüpfen wünschen. Zu diesem verzweifelten Entschlusse wurden wir nicht durch Noth getrieben; sie hat uns nicht verleitet, andere Nationen zum Kriege aufzufordern; wir haben die Waffen nicht in der ehrgeizigen Absicht ergriffen, uns vom Mutterlande zu trennen und unabhängige Staaten zu bilden; wir kämpfen auch nicht für Ruhm oder für Eroberungen: wir zeigen nur der Welt das merkwürdige Beispiel eines Volkes, das durch Feinde angegriffen wurde, die von ihm nicht herausgefordert worden sind, und welches eben so wenig angeklagt oder auch nur verdächtigt ist, diese Feinde beleidigt zu haben. Sie rühmen sich ihrer Freiheiten und ihrer Civilisation, und dennoch gönnen sie uns kein besseres Loos, als Knechtschaft oder Tod! — Wir haben die Waffen ergriffen in unserem Geburtslande zur Vertheidigung der Freiheit, die unser angebornes Recht ist, und die wir bis zu den neuesten Eingriffen unserer Widersacher zu jeder Zeit genossen; wir haben die Waffen ergriffen, um unser, durch unserer Vorfahren und unsern eigenen Fleiß ehrenvoll erworbenes Eigenthum gegen Gewaltthätig-

keit zu schützen; wir werden die Waffen niederlegen, sobald Diejenigen, die uns angreifen, ihre Feindseligkeiten beendigen und wir keine Erneuerungen derselben mehr zu befürchten haben. — Voll bescheidenen Vertrauens in das Erbarmen des höchsten und unparteiischen Richters und Lenkers der Welten, flehen wir inbrünstig zu seiner göttlichen Güte, er möge uns glücklich aus diesem großen Streite führen, die Herzen unserer Gegner geneigt machen, auf eine auf vernünftige Bedingungen gegründete Versöhnung einzugehen und dadurch dem Lande die Plagen eines Bürgerkrieges zu ersparen!"

Nachdem auf diese Weise der Grund der Verbindung der dreizehn Provinzen und ihr Zweck, nämlich die Vertheidigung und Aufrechthaltung ihrer Freiheiten motivirt war, erhielten diese Provinzen den Namen Vereinigte Colonien von Nordamerika. Jede Colonie erhielt aber nach wie vor das Recht, ihre Provinzialgesetze selbst zu machen, und diese wieder nach Umständen beliebig zu verändern. Die Macht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, über eine Aussöhnung mit England zu unterhandeln und alle gemeinschaftlichen Interessen zu berathen, — sollte sich in den Händen eines allgemeinen Congresses befinden. Aus einem gemeinschaftlichen Staatsschatz sollten die Kriegskosten, so wie alle anderen gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes bezahlt werden. Die vom Congreß verfügten Maßregeln sollte ein Rath von zwölf Mitgliedern ausführen, so wie dieser Rath auch mit allen Regierungssachen während der Zeit betraut sein sollte, wo der Congreß nicht versammelt ist. Auch der Indianer, welche durch Gebietsverletzungen und Ungerechtigkeiten aller Art schon viel geduldet hatten, wurde in der Bundesacte mit Fürsorge gedacht und festgesetzt, daß keine Colonie mit den Indianern einen Krieg beginnen könne, ohne vorher die Zustimmung

des ganzen Congresses erhalten zu haben; daß ihnen ihre Grenzen anerkannt und sicher gestellt werden sollen; daß ein ewiges Schutz- und Trutzbündniß mit den verschiedenen Stämmen der Irokesen (es waren deren sechs) abgeschlossen werden solle; daß keine Veräußerung ihres Gebietes Gültigkeit habe, sobald nicht der Vertrag zwischen ihrem großen Rath und dem allgemeinen Congreß der Colonien geschlossen worden sei; daß sich bei ihnen Agenten des Bundes aufhalten sollen, um sie gegen jeden Betrug bei ihren Handelsverbindungen zu schützen, und um ihnen auf Kosten des Bundes jede Hülfe und Erleichterung, welche ihr Unglück erheischen könnte, zukommen zu lassen. —

Die Belagerung von Boston wurde, wie oben erwähnt, nachdrücklich betrieben, und zuletzt mit dem günstigsten Erfolge. Der General Howe, der Nachfolger des Generals Gage, mußte endlich die Stadt mit allen Magazinen den Amerikanern überlassen und sich nach Halifax zurückziehen. Eine andere Heeres-Abtheilung der letzteren, unter dem General Montgomery, drang in Canada ein, wo der englische General Carleton commandirte, und eroberte daselbst mehrere Städte und befestigte Orte, worauf Montgomery mit der Heeresabtheilung des Generals Arnold vereint die Hauptstadt Quebek angriff. Indeß wurden die stürmenden Amerikaner von den Engländern unter dem erwähnten Gouverneur Carleton zurückgeschlagen und sogar aus der Provinz gedrängt. Im Sturme auf Quebek war der tapfere Montgomery gefallen (31. December 1775).

Mittlerweile aber hatte die Sache der Amerikaner, zumal, nachdem England Veranlassung zum Kampfe gegeben hatte und Blut geflossen war, viele Freunde im Auslande und mehr Anhänger im eigenen Lande gefunden. Zu den letzteren gehörten besonders Diejenigen, die durch Wort und Schrift die vollständige

Unabhängigkeit der vereinigten Colonien, selbst auf Kosten eines noch so langen und noch so schrecklichen Krieges, begehrten. Unter den vielen Schriften, die dieses Thema behandelten, zeichnete sich ganz besonders eine von Thomas Paine, der Sens commun, aus (Philadelphia, 1776). Er wies in dieser Schrift nach, daß die Abhängigkeit, in welcher die Colonien von England erhalten würden, für sie nur eine Quelle des Unglücks gewesen, und daß sie glücklicher sein könnten, wenn sie sich selbst überlassen blieben! „England — sagte er — baute sie nur an, um seinen eigenen Handel zu begünstigen; es verwickelte die Colonien in alle seine eigenen Kriege, und war nicht im Stande, sie gegen die Feinde zu schützen, die England gegen sich selbst aufgeregt hatte. England ist nicht ihr Mutterland, denn die Colonien erhielten ihre Bewohner aus allen Ländern Europa's, und wenn die Bande der ersteren mit England noch größer und stärker wären, als sie es bis jetzt waren, so würden sie doch in dem Augenblicke getrennt, in welchem diese Macht sich für eine Feindin der Colonien erklärte. Diese haben von England zu viel gelitten, als daß eine Aussöhnung möglich wäre; eine Uebereinkunft zwischen beiden Theilen aber würde weder aufrichtig, noch von langer Dauer sein. Es liegt nicht in der Natur des Menschen, ein Freund Derjenigen zu sein, denen er Leid, Elend und blutige Verluste zuschreiben muß. Kann eine von uns so weit entfernte Regierung für alle unsere Bedürfnisse sorgen? Und will sie uns wohl einen Wohlstand sichern, der ihren Neid und ihre Mißgunst erwecken würde? Früher oder später wird eine Trennung stattfinden; um sie daher in's Leben treten zu lassen, muß man den günstigsten Augenblick ergreifen. In dem letzten Kriege haben unsere Soldaten Kriegserfahrungen gemacht; wir wollen nicht warten, bis die jetzige Generation gestor-

ben ist. Wir haben Leute genug zur Vertheidigung unseres Vaterlandes; wir haben keine Schulden; wir sind im Besitze eines ausreichenden Materials zum Schiffbau. Unsere Vereinigung macht uns stärker, giebt uns mehr Vertrauen und sichert uns einen guten Erfolg; sie gestattet uns, daß wir uns eine nationale Regierung wählen, und Alles fordert uns auf, unsere Unabhängigkeit auszusprechen. Bis jetzt zwar dürfen wir von Fremden keinen Beistand erwarten, denn so lange wir uns für Unterthanen Englands betrachten, werden wir vielmehr auch von anderen Mächten Europa's als Rebellen behandelt werden; — ganz anders aber wird sich die Sache gestalten, wenn wir erst in die Reihe selbstständiger Nationen eingetreten sein werden." — Schließlich rief er den Colonien zu: „Nie beleuchtete die Sonne eine wichtigere Angelegenheit. Es ist nicht die Sache einer Stadt, einer Provinz, eines Königreichs — es ist die Sache eines großen Landes, des achten Theiles der bewohnten Erde. Es gilt nicht das Interesse eines Tages, sondern das der Nachwelt, deren Schicksal bis zu Ende aller Zeiten von Euren nunmehrigen Beschlüssen abhängt." — — Diese Schrift machte in ganz Nord-Amerika einen gewaltigen Eindruck. Die Colonien stärken ihren Sinn für Unabhängigkeit, und der Congreß beschloß schon am 6. Mai 1776, alle Provinzen aufzufordern, die englischen Behörden abzusetzen und eine Regierungsform anzunehmen, welche sowohl den besonderen Interessen derselben, als dem ganzen Bunde (den conföderirten Staaten) angemessen erscheinen dürfte, und so geschah es auch, und somit hatte schon de facto der erste Akt der Trennung der Colonien vom Mutterlande stattgefunden; es fehlte nun nichts weiter, als diese Trennung durch einen öffentlichen feierlichen Act förmlich auszusprechen. Dies zu thun, beantragte Henry Lee und wurde von John Adams

nachdrücklich darin unterstützt (8. Juni 1776). Dieser sagte unter Anderm: „Die Amerikaner wollen die Freiheit genießen, welche ihre Väter an diesen Ufern suchten, und da England ihnen diese Freiheit verweigert, so dürfen die Amerikaner mit ihm brechen. Haben sie nicht vergebens alle Vorstellungen und Bitten erschöpft? Wollte das Mutterland unser Glück? Hat es seine uns gegebenen Versprechungen gehalten? Und wer bürgt uns dafür, daß England gegen uns gewissenhafter sein wird, wenn wir uns wieder unter sein Joch gebeugt haben werden? Wir können allerdings wieder die Freunde Englands werden; aber wir wollen nicht wieder zur Klasse seiner Unterthanen gehören! Es ist wider die Natur, daß ein bevölkertes, großes und gewerbfleißiges Land einer fremden Macht unterworfen bleibe. Lassen wir es fortan nicht mehr bei halben Maßregeln bewenden; und da wir uns nicht fürchteten, den Gehorsam zu verweigern, so wollen wir es auch wagen, uns zu vertheidigen. Unser Benehmen muß einen ganz entschiedenen Charakter annehmen, damit Einheimische und Fremde wissen, daß wir wirklich eine Nation sind. Wenn wir uns zur Unabhängigkeit erheben, so vermehren wir unsere Kräfte, ohne die Gefahren für uns zu vergrößern, und ergreifen zugleich das Einzige, was unserer Stellung und Würde angemessen ist. Es gab vor uns schon andere Völker, welche die Freiheit errungen haben, und wir haben dieselben Kräfte und denselben Muth, die Freiheit zu gewinnen!" — Der Congreß wollte sich indeß mit seinem Beschlusse nicht allzusehr übereilen, zumal er fühlte, daß ein solcher mit Einstimmigkeit stattfinden müsse. Aber die damaligen Abgeordneten holten sich rasch Verhaltungsmaßregeln ein, und erhielten fast sämmtlich die Aufforderung, für die Unabhängigkeit zu stimmen, während die kleine Minderheit den Befehl erhielt, jeden-

falls der Mehrheit beizutreten. Die große Frage wurde nun vom Congreß einer Commission zur Berichterstattung übergeben, deren Mitglieder John Adams, Franklin, Jefferson, Shermann und Philipp Livingston waren. Ueber die von ihnen dem Congreß vorgelegten Entwürfe wurde debattirt und endlich die Unabhängigkeits-Erklärung einstimmig angenommen (4. Juli 1776). Das merkwürdige, historisch wichtige Actenstück lautet:

„Wenn im Laufe der Weltereignisse ein Volk sich genöthigt sieht, die politischen Bande zu zerreißen, welche es an ein anderes Volk knüpften, und unter den Mächten der Erde den gleichen und ausgezeichneten Rang einzunehmen, zu welchem ihm der Weltenschöpfer das natürliche Recht giebt, so erheischt es die Rücksicht, welche dieses Volk auf die Meinung der Welt nehmen muß, daß es die Gründe darlege, durch welche es zu dieser Trennung gezwungen wird. — Wir nehmen folgende Wahrheiten als erwiesen an: daß alle Menschen gleich erschaffen sind; daß alle von dem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, unter welche das Leben, das Eigenthum und das Streben nach Wohlsein zu rechnen wären; daß zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen aufgestellt sind, und daß sie ihre gesetzmäßige Gewalt von der Uebereinstimmung der Regierten haben; daß überall, wo eine Regierungsform diesem Zwecke widerspricht, die Völker das Recht haben, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen, deren Principien eine Grundlage, und deren Gewalten eine Organisation haben, wie sie ihnen für die Erhaltung ihrer Sicherheit und ihres Wohlstandes am passendsten erscheint. — Wohl sagt uns die Klugheit, daß seit langer Zeit eingeführte Regierungsformen wegen unbedeutender und vorübergehender Ursachen nicht geändert werden sollen;

und die Erfahrung hat uns gelehrt, daß die Menschen viel eher geneigt sind, zu dulden, wenn die Uebel unerträglich sind, als sich durch Abschaffung der gewohnten Formen selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Anmaßungen, deren Zweck unveränderlich derselbe bleibt, von dem Plane zeugt, sie einem unumschränkten Despotismus zu unterwerfen, dann ist es ihr Recht und ihre Pflicht, eine solche Regierung abzuschaffen und sich neue Garantien der Sicherheit zu geben. — So duldeten auch diese Colonien ruhig, und so sehen sie sich jetzt in die Nothwendigkeit versetzt, ihr bisheriges System zu ändern. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von Großbritannien ist eine Reihe von Unbilden und Anmaßungen, welche sämmtlich keinen anderen Zweck haben, als diese Staaten einer absoluten Gewalt zu unterwerfen. Und dies zu beweisen, wird es genügen, die Thatsachen dem unparteiischen Urtheile der Welt vorzulegen. — Er hat den Gesetzen, welche für das öffentliche Wohl zuträglich und unerläßlich gewesen wären, seine Zustimmung versagt. Er hat seinen Gouverneuren verboten, wichtige Gesetze gut zu heißen, zu denen eine dringende Nothwendigkeit vorhanden war, — im Falle man nicht ihre Gültigkeit so lange aufhebe, bis seine, des Königs, Zustimmung dazu erfolgt sei; und als man dadurch genöthigt war, die betreffenden Gesetze zu suspendiren, unterließ er es ganz und gar, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Er hat sich geweigert, andere, für mehrere große Provinzen wichtige Gesetze zu sanctioniren, wenn die Einwohner nicht dem Rechte der Repräsentation bei der Gesetzgebung — einem unschätzbaren und nur den Tyrannen furchtbaren Rechte — entsagen würden. Er hat die gesetzgebenden Versammlungen in nicht dazu bestimmte, unbequeme und von allen öffentlichen Archiven entfernte Orte berufen,

einzig und allein in der Absicht, sie zu ermüden und sie unter seine Maßregeln zu beugen. Er hat mehrere Male die volksvertretenden Kammern aufgelöst, weil sie sich mit männlicher Festigkeit seinem Eingreifen in die Rechte des Volkes widersetzten, und nach ihrer Auflösung weigerte er sich lange, andere Kammern wählen zu lassen. Dadurch kam die gesetzgebende Gewalt, welche nicht abgeschafft werden kann, in die Hände des Volkes zurück, um in ihrem ganzen Umfange ausgeübt zu werden, und der Staat blieb während ihrer Suspension allen Gefahren äußerer Angriffe und innerer Erschütterungen ausgesetzt. — Er suchte der Vermehrung der Bevölkerung hemmend in den Weg zu treten, indem er sich den Gesetzen über die Naturalisation der Fremden widersetzte, — indem er sich weigerte, andere Gesetze zu sanctioniren, welche die Einwanderung aufmuntern sollten, — indem er die an den Erwerb von Ländern geknüpften Bedingungen erschwerte und lästiger machte. Er beeinträchtigte die Rechtsverwaltung, indem er den Gesetzen, durch welche Richter eingesetzt wurden, seine Zustimmung nicht geben wollte; er machte sie, hinsichtlich der Einkünfte ihrer Stellen und des Betrages so wie der Auszahlung ihrer Besoldung, von seinem Willen allein abhängig. Er errichtete eine Menge neuer Stellen und schickte uns eine Menge Beamten, um unser Volk zu entkräften und das Vermögen desselben aufzuzehren. Er unterhält in Friedenszeiten, ohne die Zustimmung unserer Gesetzgeber, stehende Heere unter uns. Er suchte die Militairgewalt von der Civilgewalt unabhängig zu machen, und sie über die letztere zu stellen. — Er gab anderen Behörden die Macht, uns einer, unserer Verfassung fremden und von unseren Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er zu ihren Anmaßungen in der Gesetzgebung seine Zustimmung gab: uns große

Truppenabtheilungen in's Quartier zu legen, sie durch eine trügerische Procedur gegen jede Strafe für die Ermordungen sicher zu stellen, welche sie an den Bewohnern dieser Staaten verüben würden; — unsern Handel mit allen Theilen der Welt zu unterbrechen; uns ohne unsere Einwilligung neue Taxen aufzulegen; uns in mehreren Fällen die Wohlthaten des Geschwornengerichts zu entziehen; uns über das Meer zu führen und wegen vorgeblicher Beleidigungen vor Gericht zu stellen; das freie System der englischen Gesetze, durch Einrichtung einer willkürlichen Gewalt in einer benachbarten Provinz abzuschaffen, so daß sie zugleich als Werkzeug und Beispiel für die Einführung derselben absoluten Formen in diesen Colonien diene; unsere Verfassungen zu unterdrücken, unsere kostbarsten Gesetze abzuschaffen und unsere Regierungsform in ihren Grundlagen zu verändern; unser Recht, Gesetze zu geben, zu suspendiren und sich selbst das Recht zu vindiciren, uns in allen Fällen Gesetze zu geben. — Er hat hierdurch der Herrschaft entsagt, indem er uns seinen Schutz entzog und gegen uns Krieg begann: er hat auf unseren Meeren geraubt, unsere Küsten verheert, unsere Städte verbrannt, unsere Mitbürger niedergemetzelt. In diesem Augenblicke schickt er große Heere fremder Söldner herüber, um mit seiner Grausamkeit und Hinterlist, wie sie kaum in den Jahrhunderten der größten Barbarei zu finden und des Oberhaupts einer civilisirten Nation unwürdig sind, das begonnene Werk des Todes, der Verheerung und der Tyrannei zu vollenden. Er hat unsere auf hoher See gefangen genommenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu führen, die Henker ihrer Brüder und Freunde zu werden, oder selbst unter den Streichen derselben zu fallen. Er erregte Zwistigkeiten in unserm Innern und suchte gegen die Bewohner unserer Grenzen unbarmherzige Indianer

zu hetzen, deren Kriegführung darin besteht, daß sie Alles, ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, niederhauen. — Bei jeder neuen Unterdrükkung machten wir Vorstellungen in den unterwürfigsten Ausdrücken, um nicht ganz zermalmt zu werden; — neue Unbilden waren die Antwort auf unsere wiederholten Bitten. Ein Fürst, der so durch alle seine Handlungen den Charakter eines Tyrannen verräth, ist unfähig, ein freies Volk zu regieren. — Gegen unsere englischen Brüder haben wir alle Rücksichten beobachtet; wir haben sie mehrere Male von den Versuchen in Kenntniß gesetzt, welche ihre Regierung macht, eine durch Nichts zu rechtfertigende Gewalt über uns zu gewinnen. Wir stellten ihnen die Umstände unserer Auswanderung und Niederlassung in diesem Lande dar; wir appellirten an ihre Gerechtigkeit und an ihren natürlichen Edelmuth, und beschworen sie bei den Banden der Verwandtschaft, welche zwischen uns bestehen, diese Anmuthungen und Anmaßungen zu verwerfen, welche unsere Verbindung und unsern Verkehr mit ihnen unvermeidlich aufheben würden. Sie waren aber taub bei der Stimme der Gerechtigkeit und des Blutes. Demnach müssen wir nun der Nothwendigkeit weichen, welche unsere Trennung von ihnen gebietet, und sie, wie wir alle anderen Menschen betrachten, als Feinde im Kriege, als Freunde im Frieden, betrachten."

„Demzufolge erklären wir Repräsentanten der vereinigten Staaten von Amerika, im General-Congreß versammelt und uns, was die Reinheit unserer Absichten betrifft, auf den höchsten Richter der Welt berufend, im Namen und mit der Vollmacht des guten Volkes dieser Colonien öffentlich und feierlich: daß diese vereinigten Colonien von Rechtswegen freie und unabhängige Staaten sind; daß sie von jeder Verbindlichkeit gegen die brittische Krone befreit sind; daß

jedes politische Band zwischen ihnen und Großbritannien gänzlich aufgelöst ist, und daß sie als freie und unabhängige Staaten die Vollmacht haben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, ihre Handlungsverhältnisse zu ordnen und alle anderen Acte zu vollziehen, welche alle unabhängigen Staaten auszuüben das Recht besitzen. — Zur Unterstützung dieser Erklärung und mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung verpfänden wir einander gegenseitig unser Leben, unser Vermögen und unsere heilige Ehre." — —

Diese Acte der Unabhängigkeits-Erklärung wurde von allen Congreß-Mitgliedern unterzeichnet und dann feierlich proclamirt; New-York, Philadelphia, Baltimore und Boston feierten dieselbe durch öffentliche Festlichkeiten. Die amerikanischen Truppen brachen nach Verlesung der Erklärung in Jubel aus, und dreizehn Artilleriesalven zu je dreizehn Kanonenschüssen (die dreizehn föderirten Provinzen bezeichnend) wurden auf allen Festungen und von den Batterien der Küste gelöst. Somit waren die letzten Bande mit England gelöst, und der Congreß erneuerte seine Truppenaushebungen und Vertheidigungsmaßregeln aus allen Kräften. Er ging nun energisch an den Kampf, zumal Englands Truppen durch den Verlust von Boston (siehe oben) keineswegs geschwächt, sondern nur den Kriegsschauplatz anderwärts hin zu verlegen genöthigt worden waren.

Die Engländer rüsteten aber auch in der Heimath sehr stark, und bald wurden frische Truppen, 55,000 Mann, darunter 16,000 Mann Hessen und Hanoveraner, die an England so gut wie verkauft worden waren, nach Amerika eingeschifft (1776). Ihre Ankunft in Canada verzögerte sich indeß bis zum Frühling, und die vereinigten Colonien hatten Zeit gewonnen, sich ebenfalls zu rüsten. Nach dem Plane der

Engländer sollten nun die Amerikaner von drei Punkten aus angegriffen werden, nämlich General Clinton sollte die südlichen Colonien erobern, General Bourgoyne Canada gänzlich säubern, General Howe aber mit der Hauptmacht von 30,000 Mann (unter denen sich auch unglückliche 12,000 Hessen befanden!) New-York besetzen, und von hier aus entweder den General Bourgoyne in seinen Operationen in Canada unterstützen, oder sich in Pensylvanien ausbreiten. Die Engländer unter Clinton und Cornwallis rückten gegen Charlestown vor, und eine Flotte war bereit, sie von der See aus zu unterstützen. Aber die Amerikaner unter General Lee fochten so tapfer, daß die Engländer zurückgeworfen wurden und nach New-York zurückmarschiren mußten. Dagegen hatte das Unternehmen des Generals Bourgoyne in Canada einen viel bessern Erfolg. Die Amerikaner, unter General Arnold, mußten sich hier vor den Engländern überall zurückziehen, und zwar bis an den Champlain-See, auf welchem sich eine amerikanische bewaffnete Flotte befand, die die Communication zwischen dem Hudson- und dem Lorenzo-Flusse unterhielt. Nach dem erwähnten Plane mußte Bourgoyne nach Albany gelangen, um sich mit Howe zu vereinigen, und um dies auszuführen, mußte erst die amerikanische Flotte zerstört und die Forts Ticonderago und Crown-Point erobert werden. Die Flotte aber konnte nur durch eine andere Flotte zerstört werden, weshalb Bourgoyne eine solche bauen ließ. Mit dieser letztern gelang es ihm wirklich, die amerikanische Flotte zu vernichten; auch das Fort Crown-Point eroberte er bald, wogegen er Triconderago nicht nehmen konnte, weshalb er die beabsichtigte Vereinigung mit Howe aufgeben und die Winterquartiere beziehen mußte. General Howe aber marschirte am 10. Juni 1776 aus Halifax und besetzte die Staa-

ten-Insel, von wo aus er vergebliche Friedensverhandlungen mit dem General Washington pflog, landete auf Long-Island (22. August 1776) und schlug eine Heeresabtheilung der Amerikaner unter Sullivan, bei Flatbusch (Brookland, 26. August 1776). Jetzt konnte der englische General New-York besetzen, und Washington sah sich bald genöthigt, die bei White Point genommene feste Stellung aufzugeben; er mußte sich in die nördlichen Gebirge zurückziehen, hielt sich auch lange, bis die Lichtung seines Corps, durch die (nach Ablauf ihrer Dienstzeit) heimkehrenden Milizen, ihn zwangen, über den Delaware zu gehen. Die Engländer aber besetzten Rhode-Island und eroberten New-Port (18. December 1776), wodurch sie einen sehr guten Hafen zum Ueberwintern ihrer Flotte erhielten. Zugleich setzten sie durch diese Position den zu Philadephia versammelten Congreß in Schrecken, welcher nach Baltimore flüchtete. Jetzt aber hörte die Energie des Generals Howe auf; er verhielt sich eine Zeit lang ganz unthätig, und Washington bekam dadurch Zeit, sein fast aufgelöstes Heer zu sammeln und durch Freiwillige, meist aus Pensylvanien und New-Jersey, zu verstärken, so daß er bald wieder offensiv verfahren konnte. Er säumte auch nicht, durchbrach die englische Armee bei Trenton, wo er 1000 Hessen gefangen nahm (25. December 1776), machte Philadelphia frei und besiegte den General Cornwallis bei Princetown (3. Januar 1777). Zu gleicher Zeit nahm der amerikanische Oberstlieutenant Barton den englischen General Prescoc gefangen, und so kam es, daß am Anfange des Jahres 1777 die Engländer aus den meisten Stellungen in New-Jersey wieder verjagt waren. — War schon hierdurch der Muth der Amerikaner wieder bedeutend gestiegen, so stieg er noch mehr durch die Ankunft vieler ausgezeich-

neten Militaire aus Europa, welche im Heere der vereinigten Colonien als Freiwillige gegen die Engländer mitkämpfen wollten. Zu diesen Fremden gehörten besonders die Franzosen Lafayette und Duplessis und die Polen Kosciusko und Pulawski. Der General Howe beabsichtigte jetzt, Philadelphia von der See aus anzugreifen (Juni 1777); da aber die Amerikaner den Delaware-Fluß gesperrt hatten, so konnte die englische Flotte nicht einlaufen. Sie segelte nun südwärts, bewerkstelligte ihre Landung in der Bai von Chesapeak, von wo aus sie sich nordwärts nach Philadelphia wandte. So stieß denn Howe beim Brandywyne-Fluß auf Washington und schlug das sehr starke Heer des Letzteren (13. September 1777), besetzte Philadelphia (26. September 1777), nachdem der Congreß wieder glücklich geflohen war, und besiegte den General Washington abermals bei Germantown (4. October 1777). Darauf eroberte der englische General noch einige Forts der Amerikaner, welche den Hafen der Chesapeak-Bai schützten, und benutzte abermals nicht seine Siege, sondern verharrte wieder eine Zeitlang in gänzlicher Unthätigkeit.

Nicht so glücklich wie Howe war der General Bourgoyne. Derselbe hatte sich zu Ende des vorherigen Jahres nach England begeben und der Regierung einen neuen Feldzugsplan gegen die Amerikaner vorgelegt, vermöge dessen er mit 8000 Engländern, 2000 Canadiern und einer Abtheilung Indianer den Lorenzo-Fluß und die benachbarten Seen durchschiffen, Ticonderago, dieses Bollwerk der Amerikaner, nehmen und dann seinen Marsch gegen den Hudson fortsetzen und seine Hauptoperationen beginnen wollte, indem er vor allen Dingen bis Albany vorzudringen und sich mit der Armee des Generals Howe zu vereinigen beabsichtigte. Der Plan wurde angenom-

men, und Bourgoyne traf am 6. März 1777 zu Quebek ein. Er hatte in der That mehr als 7000 Mann regulärer Truppen, aber nur 300 Mann Canadier, anstatt der 2000, weil die Bewohner dieser englisch-amerikanischen Provinz keinen Angriffskrieg gegen ihre Landsleute unternehmen wollten, aus Furcht vor deren Repressalien auf canadischem Gebiete. Dagegen wurde sein Heer durch eine starke Abtheilung Indianer verstärkt, welche am westlichen Ufer des Champlain-Sees zu ihm stießen. Der englische General gab ihnen ein großes Gastmahl und hielt eine Ansprache an sie, welche wir der Merkwürdigkeit wegen hier mittheilen:

„Häuptlinge und Krieger! Der große König, unser gemeinschaftlicher Vater und der Schutzherr aller Derjenigen, welche seinen Schutz suchen und verdienen, lobt das Benehmen, welches die indianischen Stämme seit dem Beginne der Unruhen in Amerika gezeigt haben. Zu verständig und zu treu, um Euch hintergehen und bestechen zu lassen, brennt Ihr vor Verlangen, das Unrecht zu rächen, welches der väterlichen Gewalt zugefügt wurde; einige Männer, der Auswurf eines entarteten Stammes, haben allein den Rebellen gedient. Ihr habt Eure Rache aufgespart, bis der König, Euer Vater, Euch zu den Waffen rief. Krieger! Das Signal ist gegeben: lasset Eurem Muth den Lauf; schlaget die gemeinschaftlichen Feinde Englands und Amerika's, die Störer der Ordnung, des Friedens und des öffentlichen Wohlstandes, des Handels — die Hochverräther! — Wir schützen Euch als Waffenbrüder. Wetteifernd mit Euch um Ruhm und Freundschaft, sind wir schuldig, Euch ein Beispiel zu geben, und zugleich auch Eurem Beispiele zu folgen: wir werden uns bemühen, Euch in der beharrlichen Verfolgung der Pläne, in der Standhaftigkeit, im Ertragen des Hungers, der Strapazen und des Schmer-

zes ähnlich zu sein; aber es ist unsere Pflicht, und unsere Sitten, unsere Religion, unsere Gesetze fordern es, Euren Leidenschaften Schranken zu setzen, und Euch diejenigen Umstände zu bezeichnen, bei denen es edler ist, Gnade zu üben, als Rache und Zerstörung. — Dieser Krieg ist nicht ein solcher, in welchem Ihr überall nur Feinde zu bekämpfen haben werdet; der König, Euer Vater, hat eine Menge getreuer Unterthanen, welche in diesen Provinzen zerstreut sind, — diese Menschen sind Eure Brüder und Eurer Zuneigung würdig. — Höret aufmerksam die Befehle an, welche ich jetzt bekannt machen werde, und welche während der Dauer des ganzen Krieges beobachtet und befolgt werden müssen: Ich verbiete Euch, das Blut Derjenigen zu vergießen, welche sich nicht mit Waffen in der Hand Euch widersetzen. Desgleichen müssen die Greise, die Weiber, die Kinder und die Gefangenen überhaupt verschont werden, wogegen Ihr aber für jeden Gefangenen, den Ihr machet, eine Belohnung erhalten werdet. — Mit Rücksicht auf Eure Gebräuche, die Kopfhäute Eurer Feinde zu nehmen, weil Ihr dieselben als ehrenvolle Siegeszeichen betrachtet, gestatte ich Euch, alle Männer, die Ihr im Kampfe getödtet, scalpiren zu dürfen; die Verwundeten aber dürfet Ihr, unter dem etwaigen Vorwande, daß sie Euch sonst entspringen würden, nicht scalpiren. — Wenn Eure Feinde es wagen sollten, diejenigen Eurer Krieger, welche in ihre Hände fallen, grausam zu behandeln, so könnt Ihr gegen ihre Krieger, die in Eure Hände fallen, auf gleiche Weise verfahren. Wenn Euch aber unsere Feinde zu dieser Strenge keine Veranlassung gegeben haben, dann bleibet den Befehlen, welche ich Euch hier gegeben, unveränderlich treu; und um dem König, Eurem Vater und Beschützer, Euren Eifer zu beweisen, folget den Befehlen und Rathschlä-

gen Derjenigen, denen er die Leitung und die Ehre seiner Waffen anvertraut hat." —

Die Rede wurde den Indianern durch einen Dolmetscher übersetzt, worauf ein alter Häuptling der Irokesen (es waren aber auch Ottowais, Algoquins und Abenaqui's in dem indischen Heere) das Wort folgendermaßen ergriff:

„Ich erhebe mich im Namen aller gegenwärtigen Stämme, um unserm Vater zu versichern, daß wir seine Rede aufmerksam angehört haben. Wir freuen uns über das Lob, das Ihr unserm Verhalten ertheilt habt. Eure Feinde wollten uns verführen; aber wir lieben Euch, und unsere Beile sind geschliffen, unsere Freunde und Brüder zu vertheidigen. Alle unsere Männer sind zum Kriege ausgegangen; nur die Greise, die Kranken, die Weiber und die Kinder sind zu Hause geblieben. Wir versprechen Alle, Euren Befehlen zu gehorchen, und bitten den Vater der Tage, daß er Euch lange sein Licht leuchten lasse und Euch glücklich mache!" —

Jetzt rückte diese englische Heeresabtheilung des Generals Bourgoyne (der bekanntlich bis Albany vordringen und sich mit Howe, dessen Macht in New-York stand, vereinigen wollte) aus Crown-Point in Canada (20. Juni 1777) und nahm ihren Marsch gegen Ticonderago (siehe oben). Die Amerikaner zogen sich hierauf von dort nach dem Hudson-Fluß, woselbst sich die Milizen verschiedener Colonien unter den Generalen Arnold, Putnam und Gates vereinigten. General Bourgoyne marschirte ihnen nach und gelangte bis Fort Edward (sieben deutsche Meilen Albany), wo er aber, wegen Mangel an Proviant, Halt machen mußte. Er sandte ein Detachement von 500 Mann aus, um das Magazin in Bennington zu nehmen. Die Engländer wurden aber von den Amerikanern gefangen, und ein zweites De-

tachement hatte dasselbe Schicksal. Endlich brach Bourgoyne, der anderweitig Lebensmittel erhalten hatte, nach Albany auf, erlitt aber bei Saratoga, an den Brämushöhen (fünf Meilen von Albany), durch die Amerikaner eine Niederlage (7. October 1777). Er nahm nun seinen Rückzug wieder gegen das Fort Edward, konnte aber den Hudson nicht passiren, weil dieser von den Amerikanern besetzt worden war. Es währte nun nicht lange, so wurden die Engländer gänzlich eingeschlossen, und es blieb ihm nichts übrig, als sich mit seinen Truppen, die übrigens nur noch 3500 Mann stark waren, den Amerikanern unter Gates zu ergeben (17. October 1777). Dies war das Ende des großen Feldzugsplanes, den der General Bourgoyne seiner Regierung vorgelegt, und der schon nach so kurzer Zeit sich als ein vergeblicher herausgestellt und viel Mannschaft und Geld gekostet hatte. In Folge dieses Ereignisses und weil auch die Siege der englischen Hauptmacht keine bedeutenden Erfolge hervorbrachten (siehe oben), legte auch der General Howe die Stelle eines Oberbefehlshabers nieder, welche an den General Clinton überging.

Nachdem sich die Angelegenheiten der Amerikaner so gut gestattet hatten, erhielten sie einen sehr bedeutenden Bundesgenossen in Frankreich (Ludwig XVI., seit 1774), welches der Meinung war, daß es die Partei der Nordamerikaner gegen England ergreifen müsse, um diese letztere Macht so viel wie möglich zu schwächen. Zuerst kam ein Handelsvertrag (18. December 1777), nicht lange nachher aber ein förmliches Bündniß zwischen Frankreich und den vereinigten Colonien zu Stande (8. Februar 1778). Natürlich brach nun auch der Krieg zwischen England und Frankreich in Europa aus und begannn mit Kaperoperationen. Indeß rüstete Frankreich schnell und errichtete zwei Flotten, zu Toulon und Brest, von

denen die erstere und zugleich die kleinere unter dem Grafen d'Estaing nach Amerika segelte (13. April 1778). Die zweite, größere Flotte lieferte bald nachher unter dem Grafen d'Orvilliers dem englischen Admiral Keppel auf der Höhe von Guessant eine Schlacht (6. Juni 1778), und kam dann wieder nach Brest zurück. Auch beeilte sich Frankreich, mehrere Mächte Europa's zum Kriege gegen England zu bewegen, und es gelang; denn Spanien und später auch die Niederlande (siehe oben die Geschichte der Vereinigten Niederlande) erklärten an England den Krieg. Aber auch in Asien intriguirte Frankreich, und die Engländer sahen sich in Ost-Indien von dem berühmten Hyder Ali und den Mahratten angegriffen. Eine Folge des Bündnisses zwischen Frankreich und Amerika waren übrigens gleich Friedensvorschläge, welche England dem Congreß der vereinigten Colonien machen ließ, an den Commissarien abgingen (welche am 8. Juni 1778 in Philadelphia eintrafen). Schon vorher hatte der neue englische Oberbefehlshaber, Clinton, beim Congreß um einen Waffenstillstand unterhandelt, aber eine abschlägige Antwort erhalten (22. April 1778), und zwar ehe der letztere noch die Nachricht von dem in Paris glücklich zu Stande gekommenen Bündnisse mit Frankreich erhalten hatte! Die englischen Commissarien erhielten nun vom Congreß keinen bessern Bescheid, und da Clinton einen Theil seiner Truppen nach West-Indien schicken mußte, konnte er seine Stellung nicht gut behaupten. Er verließ daher Philadelphia (18. Juni 1778), wohin nun der Congreß wieder ging, und zog sich über den Delaware-Fluß nach New-Jersey zurück. Freilich versuchte Washington ihm den Weg abzuschneiden, und lieferte den Engländern auch wirklich ein blutiges, siegreiches Gefecht bei Monmouth (28. Juni 1778); aber er konnte ihren in der Nacht bewerkstel-

ligten, schönen Rückzug nicht hindern, und sie entkamen unangefochten nach Sandy-Hook. Kurz vorher war hier auch die französische Flotte angelangt und beabsichtigte die englische unter Lord Howe zu blokiren, wogegen Washington sie bewog, lieber nach New-Port zu segeln und wo möglich Rhode-Island den Händen der Engländer zu entreißen. Die englische Flotte folgte nun der französischen nach; aber ein Sturm nöthigte die erstere zur Rückkehr nach New-York, die letztere, nach Boston zu segeln. Auch der amerikanische General Sullivan war mit einer Heeresabtheilung aufgebrochen, um Rhode-Island wieder zu erobern, war aber ebenfalls genöthigt, sein Unternehmen aufzugeben und umzukehren (August 1778). Unterdessen griffen Clinton und Prevost die Colonie Georgien an, die auch später gänzlich erobert wurde (1779).

Der Kriegsschauplatz wurde jetzt ein bedeutend größerer. Die französische Flotte hatte bereits einen Streifzug nach West-Indien gemacht, und der General Bouillié eroberte Dominique (7. September 1779). Dagegen nahm der englische Admiral Hotham St. Lucia (30. December 1779), während wiederum der französische Admiral d'Estaing St. Vincent (16. Juni 1779) und Grenada (4. Juli 1779) eroberte und den englischen Admiral Byron, der diese Inseln wieder erobern wollte, in einer Seeschlacht besiegte (6. Juli 1779). Jetzt erschien die französische Flotte wieder in Amerika, und zwar an der Küste der Colonie Georgien (1. September 1779), eroberte einige englische Schiffe und versuchte Savannah mit Sturm zu nehmen. Die tapfere Vertheidigung des englischen Generals Lincoln veranlaßte aber den Abzug der Franzosen (9. October 1779), worauf d'Estaing nach Frankreich zurück segelte. — Der Feldzug des Jahres 1779 auf dem Continente

Nordamerika's gestaltete sich folgendermaßen. Der englische General Mathews drang in die Colonie Virginien ein, schlug die Amerikaner bei Driars Creek (9. Mai 1779) und bei Johns-Island (20. Juni 1779) und besetzte Portsmouth, vernichtete Schiffe und Niederlagen in Suffolk und segelte sodann nach New-York zurück. Desgleichen machten die englischen Generale Garth und Tryon einen Streifzug nach Connecticut und zerstörten New-Port, Eastport und Norfolk, worauf sie ebenfalls nach New-York zurückkehrten. Washington selbst mußte zwar während dieser ganzen Zeit, aus Mangel an hinreichender Truppenmacht, thatenlos bei West-Point verharren; indessen eroberte der amerikanische General Wayne Stoney-Point, wiewohl die Engländer den von ihm zerstörten Ort nachher wieder besetzten (Juli 1779). Nachdem auch den Amerikanern die Verjagung des englischen Generals Macleane am Penobscot-Flusse mißlungen war, so daß sie das Entstehen des dort erbauten neuen Forts nicht hindern konnten, wurde sogar noch ihre hier wirkende Flotte von den Engländern zerstört (3. August 1779). Im Süden eroberte der englische General Prevost Savannah, und behauptete es, trotz aller Anstrengungen der Amerikaner, es wieder zu nehmen; dagegen mißlang ihm sein Einfall in Süd-Carolina. — Während dieser Ereignisse in Nordamerika ruhten auch die Waffen der feindlichen Parteien in anderen Welttheilen nicht. In Afrika eroberten die Franzosen das englische Gebiet am Senegal; die Engländer dagegen nahmen den Franzosen Gorea. In Ost-Indien verloren die Franzosen an die Engländer Pondichery und das Fort Mahé, so daß sie in diesem Lande keinen festen Platz mehr hatten. — Die Entfernung des größten Theils der englischen Seemacht aus Europa benutzte aber Spanien, welches in den früheren Kriegen

an England Gibraltar, Minorka und auch Florida verloren hatte. Karl III. erklärte Georg III. den Krieg (26. Juni 1779) und ließ vor allen Dingen Gibraltar von der See und vom Lande aus einschließen, während zugleich eine Abtheilung spanischer und eine noch größere Abtheilung französischer Schiffe am Hafen zu Plymouth erschienen und in England zu landen versuchten. Glücklicherweise verhinderte Krankheit der Schiffstruppen und Uneinigkeit der Befehlshaber der Flotten die Ausführung des Unternehmens, und die Letzteren kehrten nun zurück, ohne den Engländern mehr als einen Schrecken eingejagt zu haben. Thätiger war Galvez, der Statthalter Spaniens in Luisiana; er griff die englische Besitzung in West-Florida an, nahm alle Forts am Mississippi-Fluß und sogar die Hauptstadt Pensecola. Indessen eroberten dort die Engländer das Fort St. Fernando (in der Bai von Hondouras). — Die Angelegenheiten der Amerikaner aber standen, wie aus dem oben Erzählten hervorgeht, zu Anfang des Jahres 1780 sehr schlimm. Noch immer fehlten Geld und Munition und verhinderten den Oberfeldherrn, etwas zu unternehmen, und obenein traf ihn das Unglück eines Verrathes von Seiten des tapfern, aber nicht sonderlich moralischen Generals Arnold, der heimlich mit den Engländern unterhandelte, und als sein Spion (Major André) ergriffen und erhängt war, förmlich zum Feinde überging. Alles dies trieb auch den englischen Oberfeldherrn Clinton zu kühneren Unternehmungen an. Er ließ in New-York eine Macht von 6000 Mann unter dem hessischen General von Knyphausen zurück, schiffte mit seinen Truppen nach Süd-Carolina (Februar 1780) und besetzte Johns-Island, Stono-Ferry und James-Island. Darauf belagerte er mit Hülfe aus New-York und Savannah erhaltener Verstärkungen Charlestown, wo der amerikanische Gene-

ral Lincoln mit 6000 Mann capituliren mußte (12. Mai 1780), und besetzte sodann die ganze Provinz, so daß alle Anhänger der amerikanischen Sache nach Virginien und Nord-Carolina flohen. Clinton ließ nun 4000 Mann unter dem General Cornwallis in Süd-Carolina zurück und marschirte wieder nach New-York. Der letztere englische Feldherr war ebenfalls gegen die Amerikaner glücklich, deren Heer, nach einem neuen großen Aufgebote, unter dem General Gates, nach Süden aufgebrochen war. Cornwallis zog dem Letztern entgegen und schlug ihn bei Camden (16 August 1780) vollständig und nahm das ganze Geschütz der Amerikaner. Trotzdem konnte er keine weiteren Erfolge aus seinem Siege ziehen, da Krankheiten und widrige Witterung ihn lange zur Unthätigkeit nöthigten. Er brach zwar endlich gegen Nord-Carolina auf, während der Major Ferguson sich mit einer Heeresabtheilung nach Westen wandte; da die letztere aber von den Bergbewohnern gänzlich aufgerieben wurde, mußte auch Cornwallis wieder nach Süd-Carolina zurückkehren. Aber auch an anderen Orten errangen die Amerikaner jetzt einige, wiewohl nicht bedeutende Vortheile über die Engländer, und außerdem hatten sie die Freude, daß 6000 Franzosen, unter dem General Rochambeau, landeten und Rhode Island besetzten. In Europa dagegen hatten die vereinigten Franzosen und Spanier kein sonderliches Glück. Dem englischen Admiral Rodney gelang es, Gibraltar mit Proviant zu versehen, worauf er eine mit Munition beladene spanische Flotte nahm (8. Januar 1780) und gleich nachher den spanischen Admiral Langara unweit Cadix schlug (16. Januar 1780). Dann schiffte Rodney nach West-Indien und besiegte hier die französische Flotte unter dem Admiral Guichon (17. Mai 1780), während ihm ein nachheriger Angriff auf die

bei Rhode Island stationirte französische Flotte, so wie ein Angriff auf St. Vincent mißlang, und andererseits auch eine große englische Flotte (Ost- und West-Indienfahrer) von den französischen und spanischen Flotten genommen wurde. Die Engländer verloren um diese Zeit auch ein ganzes Heer in Ost-Indien, wo es von Hyder Ali und den Mahratten vernichtet wurde (10. September 1780), wogegen ein Angriff der Franzosen auf Guernsey vergeblich war (6. Januar 1781). In Europa fand eine Seeschlacht zwischen den Engländern unter dem Admiral Parker und den Niederländern unter dem Admiral Zoutmann auf der Doggersbank statt, blieb jedoch unentschieden (5. August 1781). — Also auch in diesem Jahre war die amerikanische Angelegenheit nicht glücklich fortgeschritten, und nahm jetzt eine noch traurigere Gestalt an; es fehlte nämlich immer mehr an Lebensmitteln und Kleidung für die Truppen, denn es fehlte vor Allem an Geld. Dieser Umstand hatte bereits am Neujahrstage 1781 eine Meuterei im amerikanischen Heere erzeugt, als Frankreich von Neuem aushalf und auch außerdem eine Flotte unter dem Admiral Grasse nach Amerika sandte. Diese landete mehr als 3000 Mann frischer Truppen, die zur Abtheilung des Generals Lafayette stießen, und besetzte zugleich die Bai von Chesapeak, wodurch die Communication zwischen Cornwallis und Clinton gänzlich unterbrochen ward. Der Erstere hatte bisher Nord-Carolina in Zaum gehalten, den amerikanischen General Green bei Guilford (15. März 1781) und den General Lafayette bei Jamestown (6. Juli 1781) geschlagen, war sogar nach Virginien vorgerückt, um sich mit Arnold (siehe oben) und Philipps zu vereinigen, und mußte jetzt aus Furcht vor den Unternehmungen der französischen Flotte nach Yorktown und Gloucester zurückgehen. Washington ließ das Gerücht ver-

breiten, er wolle New-York erobern, und bewirkte dadurch, daß Clinton dort verharrte; nun brach er schnell nach Virginien auf, vereinigte sich mit den Generalen Rochambeau und Lafayette bei Williamsbury (14. September 1781), drang nach Yorktown vor und nöthigte hier den General Cornwallis, sich mit 7000 Mann zu ergeben (19. October 1871). Durch diese Operation Washingtons wurden die Engländer so geschwächt, daß sie auf dem Continente Nordamerika's keine Vortheile mehr erringen konnten. Nur hielt Clinton sich in New-York und General Randon, der unterdessen den General Green zweimal besiegt hatte (bei Hofkirks und Eulan), in dem von ihm besetzten Charlestown. Anderweitige Eroberungen der kämpfenden Parteien waren in West-Indien die der Engländer: die Inseln St. Eustache, St. Martin und Saba, so wie die Colonien Essequebo und Demerary; die der Franzosen: Tabago, St. Christoph, Newis, Montserrat und die Wiedereroberung von St. Eustache; die der Spanier: Pensacola und West-Florida. In Ost-Indien eroberten die Engländer Negapatam und im folgenden Jahre Trinconomale und die Factorei zu Surate (5. Januar 1782), von denen sie jedoch Ersteres bald wieder verloren. Mit den Mahratten schlossen sie zwar Frieden, aber der Krieg mit Hyder Ali hatte noch immer keine Entscheidung bekommen, und ihre Seeschlacht bei Guadeloupe gegen den Admiral Grasse hatte keine nützlichen Folgen. Glücklicher waren die Spanier und Franzosen; erstere eroberten die Bahama-Inseln, letztere die Factoreien an der Bai von Honduras; auch hatten sie in Europa gesiegt, wo sie unter dem General Herzog von Crillon den Engländern Port Mahon auf Minorca entrissen und dann diese Insel eroberten. Doch Gibraltar (siehe oben) wurde vergeblich belagert, trotz der zehn schwimmenden Batte-

rien und der 300 Kanonen, gegen welche der englische Commandant mit 4000 glühenden Kugeln gekämpft hatte (1779—1782). — „Aber wenn auch die Engländer zur See im Ganzen den Sieg behaupteten — sagt Böttiger — und den Feinden eine Menge Colonien abnahmen, sollte sich doch Amerika's Schicksal auf dem Continent Amerika's, und nicht zu Englands Gunsten entscheiden. Eine große Anzahl Europäer zog die Sache der Freiheit an, und außer Rochambeau und seinen Truppen nahmen auch ein Lafayette, Knox, Pulawski, Kosciuszko, der nur zwei Röcke und einen Degen, aber einen Helden anzubieten hatte, und vom Ingenieur zum General emporstieg, Steuben, Kalb, Lee u. A. Antheil. Allein die Hauptehre des Krieges gebührte doch Washington, dem es endlich gelang, den englischen General Cornwallis bei Yorktown mit 7000 Mann einzuschließen (siehe oben). Was kämpften dort bei Erstürmung der Forts für Männer neben einander, die nachher in Europa wieder so berühmte Rollen spielten, wie außer Lafayette und Kosciuszko — St. Simon, Hamilton, Custine, Lameth, Matthieu Dumas und Alexander Berthier! Jetzt hatten die Engländer kein neues Heer zu senden; dafür fingen sie an zu begreifen, daß man eine Nation in Waffen mit einem bloßen Heere nicht bezwingen könne. Da nun auch alle Parteien müde waren und ein Ministerwechsel in England die schon zu einem Präliminarvertrag (30. November 1782) geführten Unterhandlungen noch mehr erleichterten, kam endlich der Friede zu Paris zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Stande (3. September 1783)." — Die dreizehn oben erwähnten Colonien wurden von England als unabhängige Staaten anerkannt, bekamen eine vergrößerte Grenze nach Canada zu und die sechs alten Indianer-

Stämme. Holland trat Negapatam in Ost-Indien an England ab, Spanien behielt Minorca und Florida, Frankreich St. Pierre, Michelon, Tabago und bekam St. Lucie wieder; Alles Uebrige blieb wie vor dem Kriege.

Nachdem die Vereinigten Staaten anerkannt worden waren, bewerkstelligte der englische Oberbefehlshaber Clinton die Räumung der besetzten Stellungen, und die Amerikaner zogen unter General Knox in New-York ein (23. November 1783). Darauf hielten auch Washington und sämmtliche Militär- und Civilbehörden ihren Einzug. Auf dem Stadthause, so wie auf der Spitze der Batterie, welche zur Deckung des Hafens diente, wurde die Standarte der Vereinigten Staaten aufgepflanzt. Als nun die englische Flotte, welche durch widrige Winde noch einige Tage im Hafen zurückgehalten wurde, davon gesegelt war, ließ Washington in New-York nur eine Besatzung von 100 Mann und schickte die übrigen Truppen (3000 Mann) in ihre Cantonnirungs-Quartiere. Am 4. December verließ er die Stadt, nachdem er seinen Waffenbrüdern Lebewohl gesagt, um in Philadelphia die Kriegsrechnungen in Ordnung zu bringen und sodann seinen Feldherrnstab vor dem zu Annapolis versammelten Congresse niederzulegen. Es stellte sich heraus, daß er zu Dienstausgaben größtentheils seine eigenen Einkünfte verwendet und daß er in den zehn Jahren von 1773—1783 nicht mehr als 15,000 Dollars vom Schatze erhoben hatte! — Nachdem ihm auch zu Philadelphia die größten Ehren erzeugt worden waren, reiste er am 15. December nach Annapolis ab und hielt hier (23. December 1783) vor dem feierlich versammelten Congreß folgende Rede:

„Herr Präsident! Nach Vollendung der großen Ereignisse, welche die Niederlegung meines Amtes herbeigeführt haben, gebe ich mir die Ehre, dem Congreß

meine aufrichtigen Glückwünsche darzubringen und vor ihm zu erscheinen, um das mir anvertraute Amt in seine Hände niederzulegen und um die Erlaubniß nachzusuchen, den Dienst meines Vaterlandes verlassen zu dürfen. — Glücklich durch die Anerkennung unserer Unabhängigkeit und Souveränetät, glücklich durch den Vortheil, den die Vereinigten Staaten errungen haben, lege ich mit hoher Befriedigung ein Amt nieder, welches ich nur mit Mißtrauen in meine Fähigkeit und mit der Besorgniß übernommen habe, seinen schwierigen Pflichterfüllungen nicht genügen zu können. Diese Besorgniß wurde durch das Vertrauen, welches die Gerechtigkeit unserer Sache einflößte, durch den Beistand der höchsten Gewalt der Union und den Schutz des Himmels glücklich zerstreut. — Der glorreiche Ausgang des Krieges hat unsere schönsten Hoffnungen gerechtfertigt, und meine Dankbarkeit für die Wohlthaten der Vorsehung und den Beistand, den mir meine Mitbürger geleistet haben, wird immer mehr erhöht, je mehr ich die Wichtigkeit dieses großen beendeten Kampfes erwäge. — Wenn ich es wiederhole, wie großen Dank ich dem Heere im Allgemeinen schuldig bin, kann ich nicht umhin, dem Drange meines Herzens zu folgen und hier die besonderen Dienste und das ausgezeichnete Verdienst der Männer dankbar zu erwähnen, welche im Laufe des Krieges meiner Person beigegeben waren. Die Wahl der vertrauten Officiere, welche gleichsam berufen waren, meine Familie zu bilden, konnte nicht glücklicher sein. Erlauben Sie mir besonders Diejenigen, welche mir bis auf diesen Tag gedient haben, als Solche auszuzeichnen, die der Gunst und des Wohlwollens des Congresses würdig sind. — Ich betrachte es als eine unerläßliche Pflicht, diesen letzten und feierlichen Act meines öffentlichen Lebens damit zu beschließen, daß ich die Interessen meines theuren Vaterlandes dem

Schutze des Allmächtigen, und Die, welche seine Angelegenheiten leiten, seiner heiligen Obhut empfehle. — Nach Erfüllung des mir anvertrauten Berufes ziehe ich mich vom Schauplatze der Ereignisse zurück, und indem ich der ehrwürdigen Versammlung, unter deren Befehlen ich lange gedient habe, ein herzliches Lebewohl sage, lege ich hiermit mein Amt nieder und ziehe mich von allen öffentlichen Geschäften zurück."

Hierauf übergab Washington dem Präsidenten des Congresses, General Mifflin, die von ihm vorgelesene Abdankungsacte, und dieser ergriff nun zur Erwiederung das Wort folgendermaßen:

„Der Congreß der Vereinigten Staaten empfängt mit einer tiefen, unaussprechlichen Rührung die feierliche Acte der Niederlegung der Gewalt, kraft deren Sie seine Truppen durch die Gefahren und Wechselfälle des Krieges glücklich hindurchgeführt haben. — Von Ihrem Vaterlande zur Vertheidigung seiner angetasteten Rechte berufen, nahmen Sie dies ehrenvolle Amt an, ehe es noch Bündnisse geschlossen hatte, als es noch keine Freunde und keine Regierung hatte, welche Sie unterstützen konnten. — Während des großen Krieges haben Sie immer unter allen Wechselfällen des Glückes die Rechte der bürgerlichen Gewalt geachtet. Sie haben Ihre Mitbürger durch die Liebe und das Vertrauen, das Sie ihnen eingeflößt, ermuntert, ihr kriegerisches Talent zu entwickeln und ihren Ruhm zu vereinigen. Sie haben bis zu dem Augenblick ausgeharrt, wo ein großmüthiger König und ein edles Volk den Vereinigten Staaten Hülfe leisteten, und diese unter der Leitung der Vorsehung den Krieg mit Erringung ihrer Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit beschließen konnten: ein glückliches Ereigniß, über das wir uns mit Ihnen nicht genug Glück wünschen können. — Nachdem Sie die Fahne der Freiheit in dieser neuen Welt vertheidigt,

und Denen, von welchen die Unterdrückung ausging, so gut wie Denen, welche sie duldeten, nützliche Lehren gegeben haben, ziehen Sie, unter den Segenswünschen Ihrer Mitbürger, sich vom großen Schauplatze der Ereignisse zurück; aber der Ruhm Ihrer Tugenden wird nicht aufhören mit der Niederlegung Ihres Oberbefehls; er wird fortleben bis in die entferntesten Zeiten. Wir erkennen, wie Sie, unsere Verpflichtungen gegen das ganze Heer an, und werden uns besonders die Interessen der vertrauten Officiere angelegen sein lassen, welche bis zu diesem entscheidenden Augenblicke Ihrer Person beigegeben waren: — Mit Ihnen empfehlen wir das Schicksal unseres theuren Vaterlandes dem Schutze des Allmächtigen; wir flehen zu ihm, er möge das Herz und den Geist der Bürger so lenken, daß sie die ihnen dargebotene Gelegenheit, eine glückliche und geachtete Nation zu werden, benutzen; und was Sie betrifft, so bitten wir ihn inständigst, daß sein Segen auf einem uns so theuren Leben ruhen möge. Möchten Ihre Tage eben so glücklich sein, als sie ruhmvoll waren, und möchte Gott Ihnen endlich jene Belohnung geben, welche die Welt Ihnen nicht bieten kann!" —

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten nach geschlossenem Frieden eine Einwohnerzahl von nur drei Millionen; der Zustand des Landes konnte natürlich keine Befriedigung darbieten; die Staatsschuld betrug auch schon 43 Millionen Dollars, und obenein bildeten sich zwei Parteien, die der Föderalisten und die der Demokraten, die niemals wieder gänzlich aufgehört haben. Die Föderalisten begehren eine feste Verschmelzung aller Staaten und starke Macht für den Congreß, die Demokraten möglichst große Unabhängigkeit eines jeden einzelnen der dreizehn Staaten. Diese beiden Parteien feindeten sich dergestalt an, daß man die Auflösung der ganzen Union

befürchtete. Da berief der Congreß eine General-Versammlung zur Entwerfung einer Bundesacte nach Philadelphia (2. Mai 1787), deren Präsident Washington war. Diese Acte lautete folgendermaßen:

„Alle gesetzgebende Gewalt steht dem Congresse der Vereinigten Staaten zu, welcher aus einem Senate und einer Repräsentanten-Kammer bestehen wird. Die Mitglieder dieser Kammer, welche wenigstens 25 Jahre alt und seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten sein müssen, werden alle zwei Jahre vom Volke gewählt.

Die Zahl der Repräsentanten und die Summe der directen Steuern eines jeden Staates wird nach der Zahl seiner Bewohner bemessen werden; diese Zahl wird so festgesetzt werden, daß man zu der vollen Zahl der freien Personen (worunter Diejenigen begriffen sind, die eine bestimmte Zeit dienen müssen, aber nicht die Indianer) drei Fünftheile der Zahl aller übrigen Individuen hinzunimmt.

Alle zehn Jahre soll eine Volkszählung vorgenommen werden. Auf 30,000 Seelen soll nicht mehr als ein Repräsentant kommen, aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben; wird seine Stelle erledigt, so muß sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden. Diese Kammer wird ihren Sprecher und ihre übrigen Beamten wählen; ihr allein steht es zu, die öffentlichen Beamten in Anklagestand zu versetzen.

Der Senat der Vereinigten Staaten besteht je aus zwei Senatoren für jeden Staat. Sie werden durch die gesetzgebenden Versammlungen eines jeden Staates auf sechs Jahre gewählt; sie müssen wenigstens 30 Jahre alt und seit 9 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten sein. Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten ist Präsident des Senats; er darf aber nur

dann stimmen, wenn Stimmengleichheit in der Versammlung eingetreten ist.

Nur der Senat hat das Recht, über die Anklagen der andern Kammer zu erkennen. Indeß kann er über den Angeklagten nur Entsetzung aussprechen und ihn für unfähig erklären, ein Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden; demungeachtet wird der Angeklagte, wenn er seines Vergehens überwiesen ist, dem Gerichtshofe übergeben werden, um nach den Gesetzen gerichtet und bestraft zu werden.

Der Congreß versammelt sich wenigstens einmal des Jahres und eröffnet seine Sitzungen gewöhnlich am ersten Montag des Monats December.

Jede Kammer erkennt über die Wahlen und Wahlurkunden ihrer Mitglieder, setzt ihr Reglement fest und bestraft die in ihrer Mitte vorgefallenen Unordnungen.

Die Senatoren und Repräsentanten erhalten eine Entschädigung für ihre Dienste; sie dürfen in keinem Falle, ausgenommen wegen Verraths, Eidbruchs und Friedensbruchs, während ihrer Anwesenheit in der Sitzung und der Hin- und Rückreise zum und vom Congreß festgenommen werden.

Kein Mitglied beider Kammern darf irgendwo außerhalb des Congresses, wegen seiner Reden und Abstimmungen im Congreß, zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Senator oder Repräsentant darf während der Dauer seiner Bevollmächtigung zu einem eben in diesem Zeitraume geschaffenen bürgerlichen Amte ernannt werden; und kein öffentlicher Beamter kann, während seiner Amtsführung, in eine der beiden Kammern gewählt werden.

Alle Bills, welche die Erhebung einer Abgabe zum Gegenstande haben, müssen von der Repräsentanten-Kammer ausgehen; aber der Senat kann, wie bei jeder andern Bill, Amendements-Vorschläge machen.

Jede Bill, welche in den beiden Kammern durchgegangen ist, wird, ehe sie Gesetzeskraft erhält, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt. Genehmigt er sie, so muß er sie unterzeichnen, wo nicht aber, so muß er sie mit seinen Einwürfen an die Kammer zurücksenden, von welcher sie ausgegangen ist; wird sie nun von zwei Drittheilen beider Kammern angenommen, so erhält sie Gesetzeskraft; diese letztere erhält auch jede andere Bill, welche die Kammern angenommen haben, und der Präsident der Vereinigten Staaten nicht zehn Tage nach dem Empfange an den Congreß zurückgesandt hat.

Der Congreß hat das Recht, Taxen, Auflagen und Zölle zur Abzahlung der Staatsschuld und zur Bestreitung der für die Vertheidigung und für das allgemeine Beste des Staates erforderlichen Kosten zu erheben; Anleihen unter der Garantie der Vereinigten Staaten einzugehen; Gesetze für den Handel mit fremden Nationen zwischen den verschiedenen Staaten der Conföderation und mit den indianischen Stämmen zu geben; gleichförmige Bestimmungen über die Nationalisation der Gesetze, über die Bankerotte zu erlassen; Münzen zu schlagen, den Werth des Papiergeldes zu bestimmen und Maaß und Gewicht festzusetzen; die Verfälschung der in den Vereinigten Staaten cursirenden Münzen zu bestrafen; für Aufstellung von Postbeamten und Herstellung von Poststraßen zu sorgen; die Fortschritte der Künste und Wissenschaften zu befördern, indem er den Künstlern und Schriftstellern für eine bestimmte Zeit das ausschließliche Eigenthum ihrer Erfindungen und Schriften sichert; niedere Gerichtshöfe einzusetzen; über Räubereien und Betrügereien, die auf offenem Meere begangen werden, so wie über Verletzungen des Völkerrechts zu erkennen und sie zu bestrafen; Krieg zu erklären; Kaper- und Repressalien-Briefe zu bewilligen und Verordnungen

über die zu Lande und zur See weggenommenen Prisen zu geben; Heere auszuheben und zu unterhalten, wobei er jedoch die Fonds zu den hierzu erforderlichen Kosten auf nicht mehr als zwei Jahre anweisen kann; für die Unterhaltung einer Marine zu sorgen; Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung des Land- und Seeheeres zu treffen; die Milizen aufzurufen, wenn sie zur Vollziehung der Gesetze der Union, zur Dämpfung von Empörungen und zur Abwehr feindlicher Einfälle nothwendig werden; für ihre Organisation und Disciplin und für das Commando der Corps, welche im Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden sollen, zu sorgen, — wobei den einzelnen Staaten die Ernennung der Officiere und die Ertheilung der Vollmacht zur Einübung der Milizen nach dem von dem Congreß erlassenen Gesetze der Disciplin vorbehalten wird; das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über einen District auszuüben, der von mehreren Staaten an den Congreß abgetreten werden soll; dasselbe Recht ferner auf allen, mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten, zur Errichtung von Forts, Magazinen, Arsenalen, Schiffswerften und anderen gemeinnützigen Anstalten erkauften Plätzen zu üben; alle Gesetze zu erlassen, welche die Ausübung der durch die Constitution der Regierung der Vereinigten Staaten übertragenen Rechte nothwendig zu ihrer Sicherung erheischt.

Die in der Habeascorpus-Acte enthaltenen Rechte können nicht aufgehoben werden, außer wenn es die öffentliche Sicherheit bei einer Empörung oder bei einem feindlichen Einfalle erfordert. Kein Strafgesetz kann gegen ein früher begangenes Verbrechen in Anwendung gebracht werden. Die Ausfuhr aus einem Staate in den andern kann weder mit Taxen noch mit Zöllen belastet werden; durch Handels- oder Zollbestimmungen darf den Häfen eines Staates kein Vor-

zug vor denen eines andern Staates eingeräumt werden; aus dem Staatsschatze kann keine Summe bezogen werden, wenn nicht über die Verwendung derselben ein Gesetz erlassen worden ist.

Es giebt keinen Adel in den Vereinigten Staaten, und kein öffentlicher Beamter im Dienste der Vereinigten Staaten darf ohne Zustimmung des Congresses ein von einem fremden Staate, Könige oder Fürsten ihm angebotenes Geschenk, Amt oder Titel, welcher Art sie auch sein mögen, annehmen.

Kein Staat der Union kann sich in Verträge, Bündnisse und Conföderationen einlassen, Kaper- oder Repressalienbriefe bewilligen, Münzen schlagen, Papiergeld ausgeben, Schulden mit etwas Anderem berichtigen, als mit Gold und Silber, rückwirkende Gesetze geben, oder solche, durch welche die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten gehemmt wird, oder durch welche an gewisse Personen Adelstitel übertragen werden.

Kein Staat der Union kann ohne Zustimmung des Congresses Ausfuhr- oder Einfuhrzölle auflegen, mit Ausnahme derer, welche die Vollziehung seiner Aufsichtsgesetze nothwendig macht. Ueber den Ertrag dieser Zölle hat der Schatz der Vereinigten Staaten zu verfügen, und das Gesetz darüber unterliegt der Revision des Congresses.

Kein Staat der Union darf ohne Zustimmung des Congresses Tonnengelder erheben, zur Friedenszeit Truppen oder Kriegsschiffe unterhalten, einen Vergleich mit einem andern Staate oder einer fremden Macht eingehen, oder sich in einen Krieg einlassen, außer wenn sein Gebiet angegriffen, oder die Gefahr so dringend wäre, daß sie keinen Aufschub zuließe.

Die vollziehende Gewalt ist dem Präsidenten der Vereinigten Staaten anvertraut; die Function des Präsidenten und die des Vice-Präsidenten hat eine

Dauer von vier Jahren, und die Wahl dieser beiden Präsidenten wird auf folgende Weise vorgenommen: Jeder Staat der Union wählt so viele Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten in den Congreß senden darf. Die Wähler versammeln sich in ihrem Staate, und jeder giebt einen Wahlzettel ab, auf welchem er zwei Candidaten bezeichnet. Die Zahl der Stimmen, welche ein Jeder erhalten hat, ist aus den Wahllisten zu ersehen, welche versiegelt an den Präsidenten des Senates geschickt, und von ihm in Gegenwart des Senates und der Repräsentanten-Kammer eröffnet werden. Wer die Mehrzahl aber Stimmen für sich hat, wird zum Präsidenten ernannt; haben mehrere Bürger gleich viele Stimmen, so wählt die Repräsentanten-Kammer aus der Zahl dieser Bürger den Präsidenten; hat Niemand die Stimmenmehrheit erhalten, so wählt die Repräsentanten-Kammer den Präsidenten aus der Zahl der fünf Bürger, welche überhaupt die meisten Stimmen erhalten haben. Vice-Präsident wird Derjenige, welcher nach Demjenigen, der zum Präsidenten erwählt wurde, die meisten Stimmen hatte; hatten hierbei wieder mehrere Bürger gleich viele Stimmen, so wählt der Senat aus dieser Zahl einen Vice-Präsidenten, durch Ballotiren.

Die Wahlversammlungen müssen sich zur Abgabe ihrer Stimmen alle an einem Tage versammeln.

Wenn die Stelle des Präsidenten durch Tod, Abdankung oder Dienstunfähigkeit erledigt wird, so tritt der Vice-Präsident in dieselbe ein; geht auch dieser ab, so ernennt der Congreß einen Beamten zur provisorischen Versehung der Stelle.

Ehe der Präsident sein Amt antritt, leistet er den feierlichen Eid, das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten treu zu verwalten, und ihre Verfassung mit all seiner Macht aufrecht zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen. Der Präsident ist der

Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte, so wie der Milizen der einzelnen Staaten, wenn sie zum Dienste der Union aufgerufen werden. Er hat das Begnadigungsrecht für alle in den Vereinigten Staaten begangenen Verbrechen, wenn die Verbrecher nicht durch die Repräsentanten-Kammer angeklagt sind; er kann mit Wissen und mit Zustimmung des Senats Verträge schließen, Gesandte, andere Bevollmächtigte und Consuln, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamten ernennen, für deren Wahl das Gesetz nicht auf eine andere Weise Fürsorge getroffen hat. Er kann alle in der Zeit, in welcher der Congreß keine Sitzungen hält, vacant gewordenen Stellen besetzen. Er kann in außerordentlichen Fällen die beiden Kammern, oder eine derselben, versammeln und die Zahl ihrer Sitzungen festsetzen, wenn sie selbst über diesen Punkt nicht einig werden können. Er empfängt die Gesandten und anderen Minister. Er wacht über die treue Vollziehung der Gesetze; er fertigt allen Beamten der Vereinigten Staaten ihre Bestallungs-Patente zu.

Der Präsident, der Vice-Präsident und alle Civil-Beamte der Vereinigten Staaten können abgesetzt werden, wenn sie von den Repräsentanten des Verrathes, der Bestechung oder anderer Verbrechen und Vergehen gegen den Staat angeklagt und überführt worden sind.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten wird einem obersten Gerichtshofe und niederen Gerichten, welche der Congreß aufstellen kann, übertragen, und die Richter versehen ihre Stellen so lange, als sie durch ihr Benehmen derselben würdig bleiben. Diese richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Gesetzes- und Rechtsfragen, welche ihren Grund in der Verfassung, in den Gesetzen der Vereinigten Staaten, und allen in ihrem Auftrage geschlossenen Verträgen

haben; über alle Fragen, welche die Gesandten, andere Bevollmächtigte und Consuln betreffen; über alle Admiralitäts- und Seegesetzgebungs-Angelegenheiten; über die Streitigkeiten, welche sich zwischen mehreren Staaten der Union erheben, und über deren Händel, in welche Interessen und Fragen gemischt sind, die nur durch eine gemeinschaftliche Behörde entschieden werden können.

Ueber alle Criminal-Processe, mit Ausnahme über die von der Kammer der Gepräsentanten anhängig gemachten, entscheidet eine Jury, und zwar in demjenigen Staate der Union, in welchem das Verbrechen begangen wurde.

Verrath gegen die Vereinigten Staaten ist es, wenn man die Waffen gegen dieselben ergreift, oder ihren Feinden auf irgend eine Weise Hülfe leistet; über die Bestrafung dieses Verbrechens erkennt der Congreß.

Die Bürger eines einzelnen Staates der Union haben Theil an den Rechten und Freiheiten der anderen Staaten. Die Individuen, welche des Verrathes, der Felonie und anderer Verbrechen in einem Staate angeklagt sind und sich nach einem anderen Staate der Union begeben, um der Gerechtigkeit zu entgehen, werden dem Staate, dem die Bestrafung des Verbrechens obliegt, ausgeliefert. Wer kraft der Lokalgesetze eines Staates der Union zu einem Dienste oder einer Arbeit verpflichtet ist, und durch Entweichung nach einem andern Staate seiner Verpflichtung zu entgehen trachtet, kann durch die in dem letztern Staate geltenden Gesetze und Bestimmungen von seiner Verpflichtung gegen den andern Staat nicht befreit, sondern er muß vielmehr, auf Verlangen Derer, welche den Dienst oder die Arbeit von dem Geflüchteten fordern können, ausgeliefert werden.

Durch den Congreß können in die Union neue Staaten aufgenommen werden; kein neuer Staat aber

darf in dem Gebiete eines andern Staates errichtet werden; kein neuer Staat kann durch eine Verbindung mehrerer Staaten der Union oder mehrerer Theile ihres Gebietes gebildet werden, ohne Zustimmung ihrer gesetzgebenden Gewalten und des Congresses. Dieser letztere allein hat das Recht, über die Gebiete und das Eigenthum der Vereinigten Staaten zu verfügen und alle dahin bezüglichen Bestimmungen zu treffen.

Die Vereinigten Staaten verbürgen jedem Staate der Conföderation eine republikanische Regierungsform; sie sind verbunden, den letzteren gegen äußere Angriffe zu schützen, und ihm ebenso, auf sein Verlangen, bei inneren Ruhestörungen, Hülfe zu leisten.

Der Congreß kann, wenn zwei Drittheile der Mitglieder beider Kammern es für nöthig halten, einen Vorschlag zur Abänderung der Verfassung machen; auch kann er eine Versammlung, welche Vorschläge machen soll, zusammenberufen, wenn zwei Drittheile der gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten der Union es verlangen, und diese Veränderungen werden dann einen Theil der Verfassung bilden, wenn drei Viertel der einzelnen Staaten der Union sie gut heißen.

Alle von den Vereinigten Staaten vor Annahme dieser Constitution eingegangenen Schulden und Verbindlichkeiten bleiben eben so fest und verbindend unter dieser Regierung, wie unter der früheren Conföderation (vom 4. Juli 1776).

Diese Verfassung, die auf dieselbe gegründeten Gesetze des Congresses, so wie alle, im Auftrage der Vereinigten Staaten geschlossenen und noch zu schließenden Verträge sind das oberste Gesetz des Landes; und die Richter eines jeden Staates der Union sind gehalten, es zu vollziehen, wenn gleich die besonderen

Bestimmungen und Gesetze eines einzelnen Staates denselben entgegen sein sollten.

Die Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten und alle Civil- und Justiz-Beamten der ganzen Conföderation und der verschiedenen Staaten der Union sind gehalten, die Aufrechthaltung dieser Constitution zu beschwören; nie aber kann von einem öffentlichen Beamten der Vereinigten Staaten beim Austritt von seinem Amte ein Bekenntniß gefordert werden (daß er gegen diesen Eid gehandelt habe).

Genehmigen neun Staaten diese Verfassung, so ist sie für alle dreizehn Staaten gültig." — —

Diese Constitution wurde zwar vom Congreß bekannt gemacht (17. September 1787), doch vor der vollständigen Annahme an die dreizehn Staaten der Union gesandt, welche je eine Versammlung berufen sollte, um über sie zu entscheiden. Nur Rhode-Island und Nord-Carolina verweigerten noch ihre Zustimmung, wiewohl nicht unbedingt. Mittlerweile wurde zur Wahl eines Präsidenten der Vereinigten Staaten geschritten, und endlich ein neuer Congreß zum 4. März 1789 nach New-York berufen, auf welchem vor allen Dingen die Entsiegelungen der von den einzelnen Generalversammlungen der Staaten eingesandten Wahlzettel vorgenommen wurde. Sämmtliche dreizehn Staaten hatten ihre Stimme dem ehemaligen Oberbefehlshaber, General Washington gegeben (der auf seinem Gute Mont Vernon in Virginien als Privatmann lebte), während John Adams, der nach ihm die meisten Stimmen hatte, zum Vice-Präsidenten proclamirt wurde. Unterdessen wurde auch der Constitutions-Entwurf vielfach geprüft, verbessert und im Congreß berathen; er erhielt jetzt folgende weitere Bestimmungen:

„Der Congreß kann kein Gesetz geben über Ein-

führung einer Religion, über Verhinderung der freien Ausübung einer andern Religion, über Beschränkung der Rede- und Preßfreiheit, des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und des Rechts, sich wegen Abstellung von Beschwerden mit Petitionen an die Regierung zu wenden.

Da eine gut geordnete Miliz für die Sicherheit eines Staates unentbehrlich ist, so ist das Recht, Waffen zu haben und zu tragen, einem Jeden zugesichert.

In Friedenszeiten kann kein Soldat ohne Zustimmung des Hauseigenthümers in ein Haus gelegt werden, und in Kriegszeiten nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Person, die Wohnung, die Papiere und Effecten eines Bürgers müssen gegen jede Nachsuchung und ungesetzliche Wegnahme gesichert sein; nur auf hinreichende, eidlich bekräftigte Gründe hin kann eine Nachforschung angeordnet werden. Die Orte, welche durchsucht, und die Personen, welche ergriffen werden sollen, sind bestimmt zu bezeichnen.

Wegen eines, die Todes- oder eine infamirende Strafe nach sich ziehenden Verbrechens kann ein Bürger nur auf die Anklage oder Beschwerde einer großen Jury zur Verantwortung gezogen werden, außer wenn das Verbrechen im Land- und Seeheer, oder in der Miliz, wenn diese im activen Dienste ist, zur Zeit des Krieges oder der öffentlichen Gefahr begangen worden. Niemand kann wegen eines und desselben Vergehens, das mit dem Verluste seines Lebens oder seiner Glieder bestraft wurde, zweimal gerichtlich belangt werden; Keiner kann genöthigt werden, bei Criminalfällen gegen sich selbst zu zeugen; Keiner kann ohne gesetzliches Verfahren des Lebens, oder der Freiheit, oder seines Eigenthums beraubt werden; kein Privateigenthum darf ohne volle Entschädigung für den öffentlichen Dienst verwendet werden.

In allen Criminalfällen genießt der Angeklagte das Recht, schnell und öffentlich durch eine unparteiische Jury des Staates oder Districtes, in welchem das Verbrechen begangen wurde, gerichtet, von der Beschaffenheit und den Gründen der Anklage unterrichtet, mit den belastenden Zeugen confrontirt zu werden, Zeugen zu seinen Gunsten aufrufen und eines Rathsgebers zu seiner Vertheidigung sich bedienen zu dürfen.

In Civilfällen, bei denen der bestrittene Werth mehr als 20 Dollars beträgt, muß das Recht, von einer Jury gerichtet zu werden, aufrecht erhalten werden; und ein auf diese Art entschiedener Rechtshandel kann nur nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Gesetzes von Neuem der Untersuchung eines Gerichtshofes der Vereinigten Staaten unterstellt werden.

Es dürfen weder allzu große Cautionsleistungen, noch übermäßige Geldstrafen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

Die Aufzählung der in der Constitution benannten Rechte darf nicht so ausgelegt werden, als ob damit andere, von dem Volke immer noch angesprochene Rechte verweigert oder abgeschafft wären.

Die Rechte, welche die Verfassung nicht den Vereinigten Staaten überweist, oder deren Ausübung sie den einzelnen Staaten nicht verbietet, bleiben diesen, oder dem Volke, vorbehalten." —

Jetzt erst wurde die Constitution der Vereinigten Staaten in ihrer Vollständigkeit angenommen und proclamirt (6. April 1789). Uebrigens wurde Washington nach Ablauf der festgesetzten vier Jahre sogleich wieder zum Präsidenten und John Adams ebenfalls wieder zum Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt (4. März 1793) Unterdeß aber dauerte der oben erwähnte Streit zwischen den beiden großen Parteien des Landes, den Föderalisten

und den Republikanern, fort, und nur das Ansehen und die Energie Washington's verhinderten geschickt das Ausbrechen vollständiger Feindseligkeiten. Der Präsident unterdrückte auch schon einen Aufruhr in Pennsylvanien (1794), ohne daß es zum blutigen Einschreiten kam, und außerdem wies er das Andringen des Volkes, aus Dankbarkeit thatsächlich für die Sache der französischen Revolution aufzutreten, mit Klugheit und Energie zurück. Er schloß vielmehr mit England, Spanien, Preußen und sogar mit Algier Handelsverträge, wiewohl es mit England beinahe zum Kriege gekommen wäre, weil dieses Land auch die neutralen Schiffe untersuchen ließ. Daß Frankreich nun mit den Vereinigten Staaten nicht mehr in Freundschaft lebte, versteht sich von selbst; indeß blieb es doch nur bei der Spannung, während dagegen mit den Indianern, welche von England heimlich gegen die Vereinigten Staaten aufgereizt waren, gekämpft wurde. Noch unter der Präsidentschaft Washington's wurde die Union durch den Hinzutritt dreier Staaten vergrößert; diese waren: Vermont (1791), Kentucky (1792) und Tenneſſe (1796). Mit dem Ende seiner zweiten Präsidentschaft trat Washington auch gänzlich vom öffentlichen Schauplatze des Lebens ab, und starb zwei Jahre hernach (14. December 1799); sein Nachfolger war der bisherige Vice-Präsident John Adams (1797—1801). Die wichtigste Handlung dieses Präsidenten war der Abschluß eines Vertrages mit Frankreich (30. September 1800), da die Zwistigkeit und die Spannung mit diesem Lande schon so weit gediehen war, daß man jeden Augenblick den Ausbruch eines Krieges befürchtete. Der Vice-Präsident, Thomas Jefferson, wurde zum Nachfolger des erwähnten Präsidenten erwählt (1801), und zu Ende seiner Präsidentschaft von Neuem erwählt (1801—1809).

Jefferson gehörte der Partei der Demokraten an, führte viele Maßregeln der Sparsamkeit ein und vereitelte den Versuch eines gewissen Burr, welcher dahin ging, die westlichen Staaten der Union zu einem für sich bestehenden Staate zu constituiren. Unter ihm erhielten die sechzehn Staaten einen Zuwachs, da Ohio in die Union aufgenommen wurde (1802), und Frankreich gegen eine Summe von 60 Millionen Franken den Vereinigten Staaten Louisiana abtrat (1803). Durch das Letztere bekam das neue Reich eine bestimmte feste Grenze, die Stromgebiete des Mississippi und des Missouri und den freien Handel auf dem Ohio-Flusse. Die Vereinigten Staaten begannen bald auf dem westlichen Ufer des Mississippi Niederlassungen zu begründen, und kamen hierbei mit den Indianer-Stämmen der Osagen und Arkansa's in Berührung. Der Gouverneur der Union Lewis schloß mit ihnen eine Uebereinkunft über die Grenze der beiden Gebietstheile, und die Indianer traten, gegen geringe Subsidien, eine Menge Wälder ab, und zogen sich westlich zurück, — und auf diesem Rückzuge befinden sich auch die Nachkommen dieser unglücklichen Ureinwohner des nordamerikanischen Festlandes noch heutigen Tages, d. h. die Indianer wurden immer weiter und weiter gedrängt, und besitzen jetzt nur noch sehr wenige eigene Landesgebiete! Schon damals erkannten die Greise unter den erwähnten Stämmen das Loos, das in Zukunft ihrer Nachkommen harrte. Als daher die Grenz-Commissarien der Vereinigten Staaten anlangten, um das abgetretene Gebiet in Besitz zu nehmen, die Grenzen definitiv zu bestimmen und Forts zum Schutze und zur Vertheidigung errichten zu lassen, trat ein greiser Krieger vom Stamme der Osagen zum Dolmetscher der Amerikaner und beschwerte sich in folgender merkwürdigen Rede:

„Der große Fluß, der Vater der Gewässer, trennte uns von Euch; warum kommt Ihr zu uns und lasset Euch auf unserm Ufer nieder? Genügte Euch das Land des Morgens nicht mehr? es hat Wasser, Berge und Wälder, wie das unsrige; es bietet Euch, wie das unsrige uns, seine Früchte, seine Thiere, seine Schatten. Ich habe es durchstreift in der Blüthe meiner Jugend, den Tomahawk in der Hand, als ich den Mord meiner Familie zu rächen suchte und die Kopfhäute meiner Feinde nahm, um meine wilde Hütte damit zu schmücken. Die Ebenen, wo ich triumphirte, kamen mir schön vor: hat sich ihr Zustand verändert? sind sie unfruchtbar geworden? kommen zu ihnen nicht mehr die Gewässer der Wolken und die Strahlen der Sonne? Haben die Flüsse, auf denen sich die Pirogue schaukelte, ihren Lauf eingestellt? Unermeßlich ist jenes Gebiet, Ihr füllt es noch nicht aus; und wenn es hinreicht für Euch, warum ändert Ihr Eure Wohnsitze? Ihr rückt weiter vor, und Alles, was Leben erhalten hatte, fällt oder verschwindet; der Brand schreitet vor Euch her; er entfernt Diejenigen, die Ihr nicht erreichen könnet, und Ihr bemächtigt Euch dann der Wüste, welche Ihr geschaffen habet! Ich sah das Schicksal vorher, das alle rothen Männer erwartet, als ich von der Höhe unserer Berge herabsah, wie das Land, das Ihr überzogen habt, seine schönen Wälder verlor, die einst unsere Wohnung gewesen waren, — als ich jene unermeßlichen Heere von Bisonochsen, Hirschen und anderen wilden Thieren in den Ebenen immer lichter werden und eilig in die Savannen und Prairien des Westens fliehen sah: sie waren unser Gefolge; sie begleiteten uns auch in unsere Wildniß, um dort immer kleiner zu werden und endlich ganz unterzugehen. — Noch liegt das Land hinter uns, wir sind noch nicht am Ziele angekommen, wo Eure Verfolgung aufhören wird; aber die Länder, nach denen Ihr uns drängt,

sind schon minder fruchtbar. Rauhe Berge, steile Felsen, wo Pflanzen und Thiere nicht mehr fortkommen können, werden uns ihre Höhlen darbieten, wo uns der Hunger bald ereilen wird. — Unsere Väter sagten uns, daß jenseits dieser Gebirge andere Länder seien; aber werden uns, wenn wir diese Schranke übersteigen, die Völker, auf die wir stoßen werden, aufnehmen? Ist das Land, welches sie bewohnen, ihnen nicht von dem großen Geiste gegeben worden, damit sie seine Wälder friedlich durchwandern könnten? Ohne Zweifel werdet Ihr auch dahin uns verfolgen, und die Trümmer unserer Stämme werden in den weiten Gegenden, welche ihnen einst gehört hatten, nichts zurücklassen, als die Denkmale ihrer Wanderung und Vernichtung. Wer weiß aber, ob auch nur eine Spur von ihnen auf dem Lande übrig bleiben wird? Man sagt, die großen Wasser umgeben es wie ein Gürtel; und wenn Ihr uns unaufhörlich gegen die Ufer derselben zurückdrängt, so wird die Zeit kommen, wo unsere letzten Nachkommen, da sie sich nicht mehr weiter entfernen können und auch das Sklavenjoch nicht auf sich nehmen wollen, diesen unermeßlichen Abgrund als letzten Zufluchtsort betrachten, und nichts wünschen werden, als sich in demselben zu begraben!" —

Der Mann hatte natürlich tauben Ohren gepredigt, so wahr er auch gesprochen hatte. Die Besorgnisse der Indianer nahmen immer mehr zu, und nach einigen Jahren erklärten sie, daß sie die Abtretung ihres Gebietes, da die Bedingungen, gegen welche dieselbe stattgefunden, von Seiten der Vereinigten Staaten nicht erfüllt wären, zurücknähmen. „Die Männer, welche den Vertrag gemacht — sprach ein Mitglied der Deputation von Kriegshäuptlingen, welche zum Gouverneur von Missouri abgesandt war — die Männer haben keine Vollmacht dazu gehabt, und die Na-

tion selbst hatte kein Recht dazu. Unser Land gehört unseren Nachkommen so gut als uns; wir haben es für unsere Lebenszeit empfangen, und hinterlassen es unseren Abkömmlingen. Wir dürfen die Gebeine unserer Väter und das Erbe unserer Söhne nicht verkaufen!" — Natürlich protestirten die Indianer vergeblich. Der Gouverneur belehrte sie, daß die Abtretung von den Osagen freiwillig gemacht und vom Congreß genehmigt worden sei, daher keine Rückgängigkeit des Contractes statthaben könne. Was die versprochenen Subsidien beträfe, so würden sie dieselben erhalten, und das Jagdrecht in diesen Gegenden so lange behalten, als die Vereinigten Staaten daselbst keine Niederlassungen gegründet haben werden. Die letztere Gerechtsame war nur eine scheinbare, denn sie währte nicht lange; bald rückten die Trappers, eine Art halbwilder Abenteurer, aus den Vereinigten Staaten in diese Gegenden, jagten hier mit den Indianern zugleich, und, weil sie die Hauptlieferanten des Pelzwerks waren, mit solcher Wuth und Kühnheit, daß sie alles Wild in schneller Zeit ausrotteten, worauf die unglücklichen Indianer die Gegend verließen, um immer weiter nordwärts zu ziehen, während in ihren früheren Wohnorten die Trappers den Ansiedlern Platz machten.

England wurde auf den immer mehr emporblühenden Handel der Vereinigten Staaten nicht wenig eifersüchtig, und ging endlich aus Aerger so weit, daß es gegen die Schiffe derselben sich Gewaltthätigkeiten erlaubte. Eine Folge hiervon war, daß der Congreß alle Einfuhr englischer Erzeugnisse verbot (18. April 1806). Hierbei blieb es indeß nicht. In Folge der Continentalsperre Napoleons und Englands (siehe die Artikel „Vereinigte Monarchen" und „Vereinigte Niederlande") erlitt der neutrale Handel der Vereinigten Staaten bedeutende Verluste, wozu gar noch

ein Angriff der Engländer auf das amerikanische Schiff Chesapeak kam (23. Juni 1807), wodurch die Ehre der Union sich sehr verletzt fühlte. Sofort wurden die Häfen der Vereinigten Staaten allen englischen Schiffen versperrt und durch die Embargo- und Nonintercourse-Acte wurde allen amerikanischen Schiffen verboten, nach fremden Häfen zu segeln (1. März 1809). Das von England angemaßte Untersuchungsrecht wurde nun definitiv für nicht gültig erklärt, und es wäre schon jetzt zum Kriege gekommen, wenn diese Macht nicht den Ausbruch desselben durch Unterhandlungen zu verhindern suchte, während welcher es gleichwohl fortfuhr, die Vereinigten Staaten zu beleidigen. Um diese Zeit (4. März 1809) bestieg James Madison, den Präsidentenstuhl der Vereinigten Staaten, den er, da er wieder gewählt wurde, acht Jahre lang inne hatte (1809—1817). Dieser Präsident ließ einen Theil von West-Florida besetzen, indem er als zu Louisiana gehörig betrachtet wurde (1810), und war auch im Begriff, Ost-Florida als Pfand für Forderungen, welche die Vereinigten Staaten an Spanien hatten, zu besetzen. Durch diese Erwerbungen erlangte die demokratische (französische) Partei über die föderalistische (englische) Partei die Oberhand, und die langen Debatten über Krieg oder Frieden mit England wurden schnell entschieden. Die Vereinigten Staaten erklärten an England den Krieg (18. Juni 1812). Vergebens nahm nun England (der Prinz-Regent Georg, nachmals König Georg IV., 1820 bis 1830) seine harten Verfügungen gegen die nordamerikanischen Schiffe (die sogenannten Geheimraths-Beschlüsse vom 7. Januar 1807 und 26. April 1809), zurück — nur Matrosen preßte es noch auf den letzteren! — und wünschte Frieden; das Volk der Vereinigten Staaten war aber zu erbittert, und somit begannen die Feindseligkeiten. Während dieses zweiten

Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und England eroberte der amerikanische Commodore Rodgers innerhalb anderthalb Jahren (bis Ende 1813) von den Engländern 218 Schiffe mit 574 Kanonen und 5000 Mann Soldaten. Dagegen unterlagen sie Anfangs zu Lande gänzlich; General Hull, der mit 2500 Mann und 33 Kanonen in Canada eingedrungen war, wurde zurückgetrieben und mußte sich beim Fort Detroit mit seinen Truppen ergeben; dasselbe Schicksal hatte General Wordsworth mit 600 Mann (1812). Das Kriegsglück des Generals Harrison, welcher wiederum in Canada, mit 42,000 Mann, eindrang, schien ein besseres zu sein; denn er eroberte York mit seinen großen Magazinen, so wie mehrere Forts; aber ungeschickte Unterfeldherren und Mangel an Disciplin bewirkten, daß kurz darauf sein Heer, in einzelnen Abtheilungen, geschlagen wurde (1813). Dagegen zerstörte der Admiral Perry die englische Flotte auf dem Erie-See (10. September 1813), durch welchen Sieg Ober-Canada genommen wurde, und auch Harrison schlug die den Engländern verbündeten Indianer am Thomas-Fluß; indeß eroberten die Engländer den Hauptschlüssel zu den Vereinigten Staaten, das Fort Niagara (1813). Der Handel der Union hatte mittlerweile ungemein gelitten und das Volk murrte bedeutend. Der Congreß hob nun zwar die erwähnte Embargo-Acte auf (31. März 1814); aber jetzt half dies um so weniger, als die Blokade der Küste von Nordamerika durch den englischen Admiral Cochrane (25. April 1814) das Auslaufen der Schiffe verhinderte. Bald landeten die Engländer an verschiedenen Stellen, zerstörten das Fort Oswego und siegten im Treffen von Chippewa am Niagara-Fluß (25. Juli 1814). Dann machten Cochrane und General Roß Miene, als wollten sie Baltimore angreifen, zu welchem Zwecke sie

den Potomac-Fluß hinaufsegelten; sie ließen aber durch einen Theil der englischen Flotte das Fort Warburton angreifen, während Roß mit 6000 Mann gegen die Hauptstadt der Vereinigten Staaten, Washington, vordrang, die Milizen bei Bladensburg besiegte (24. August 1814) und noch an demselben Tage in die Hauptstadt einzog. Hier wirthschaftete der General auf eine barbarische Weise, zerstörte das Capitol, den Palast des Präsidenten, alle Marine-Anstalten und Schiffswerfte, so wie sämmtliches öffentliches Eigenthum, nahm alle Kauffahrteischiffe und verließ dann die verödete Bundesstadt, die zu Ehren des berühmten Besiegers der Engländer seinen Namen erhalten hatte (25. August 1814). Der englische General Gordon eroberte die Forts Warburton und Alexandrien, und der General Brooke besiegte ein amerikanisches Heer von 6000 Mann, versuchte aber vergebens, Baltimore zu belagern, da Cochrane wegen versenkter Schiffe nicht in den Hafen laufen und ihm Beistand leisten konnte. Auch ein Theil von Maine war schon von den Engländern besetzt, und der General Prevost (Gouverneur von Canada) fiel mit 14,000 Mann in New-York ein; glücklicher Weise für die Amerikaner vernichtete der Commodore M'Donough die Flotte desselben auf dem Champlain-See (11. September 1814), und er mußte sich wieder zurückziehen. Der größte Held der Amerikaner in diesem Kriege war aber der General Jackson, der auch trotz der erwähnten großen Niederlagen und Verluste durch seine Siege den Ausschlag gab. Zuerst besiegte er die den Engländern verbündeten, oder eigentlich nur zu diesem Kampfe bewaffneten Indianer in mehreren Gefechten, desgleichen die Indianer in West-Florida, und eroberte Pensacola. Dann rückte er in Eilmärschen zurück, kam nach New-Orleans, welches die eben gelandeten

15,000 Engländer (23. December 1814) erobern wollten, und wartete ihren Angriff ab. Dieser geschah unter dem General Packenham (8. Januar 1815), während die Stadt von 6000 Milizen und Freiwilligen unter Jackson vertheidigt wurde. Die letzteren kämpften so tapfer, daß die Engländer eine große Niederlage erlitten, und mit Verlust ihres Generals und 3000 Mann den Rückzug antreten mußten. Der Sturm auf New-Orleans war übrigens das letzte Gefecht dieses Krieges, und wohl auch ein vergebliches; denn bereits vorher war der Friede zu Gent geschlossen worden (24. December 1814), der nun freilich erst viel später in den Vereinigten Staaten bekannt gemacht werden konnte (22. Februar 1815). Den Bestimmungen des Friedens gemäß wurden alle beiderseitigen Eroberungen und Gefangenen zurückgegeben, so wie auch die Grenzen der Vereinigten Staaten festgestellt; dagegen blieben die Hauptursachen des ganzen Krieges wunderbarer Weise ohne alle Erwähnung, nämlich die freie Schifffahrt und das Matrosenpressen! — Indessen wurde doch schon bald mit England ein Handelsvertrag geschlossen (3. Juli 1815), der auf gleiche Rechte basirt war, so wie auch das neue amerikanische Schifffahrtsgesetz den Handel der Vereinigten Staaten sehr hob und den englischen Uebergriffen einen starken Damm entgegensetzte — Unter dem erwähnten Präsidenten Madison geschah es auch, daß der Commodore Decatur die Anmaßungen Algiers bestrafte und diesen Raubstaat zur Achtung und Anerkennung der nordamerikanischen Flagge zwang. Außerdem trat unter seiner Regierung der Staat Indiana der Union bei (1816).

Der nächstfolgende Präsident der Vereinigten Staaten war James Monroe, der schon zweimal Gouverneur von Virginien, Gesandter in Paris und zu-

letzt Staatssecretair war. Er wurde übrigens nach Ablauf der vier Jahre von Neuem gewählt (1817—1825). Die erwähnte Schifffahrtsacte vom 1. März trat erst unter Monroe, am 1. October 1817, in Kraft; sie hatte Aehnlichkeit mit der englischen Navigationsacte des Protectors Cromwell (siehe „Vereinigte Niederlande"), und enthielt folgende Hauptbestimmungen: 1) Keine Waare darf in den Vereinigten Staaten anders, als auf Schiffen eingeführt werden, die einem amerikanischen Bürger gehören, es sei denn, daß sie ein Landesproduct wäre, oder von Fabriken desjenigen Landes herrührte, dem das Schiff gehört, welches dieselbe überbringt. 2) Im zuwiderlaufenden Falle werden Schiff und Ladung confiscirt. 3) Die den Fischerfahrzeugen zugesicherten Prämien werden zukünftig an Diejenigen nicht verabreicht, deren Offiziere und drei Fünftheile der Besatzung nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind. 4) Die Küstenschifffahrt ist nur den Schiffen und Matrosen des Landes erlaubt. 5) Den Schiffen der Vereinigten Staaten, die aus dem Hafen eines Staates in den Hafen eines andern Staates gehen, wird eine Abgabe von funfzig Cents pro Tonne aufgelegt; jedoch leidet dieser Artikel nach Umständen einige Ausnahmen. 6) Auch von den amerikanischen Schiffen, die von fremden Häfen ankommen, wird ein Tonnengeld erhoben, wenn nicht zwei Drittheile der Besatzung aus Bürgern der Vereinigten Staaten bestehen. 7) Die verschiedenen Vergütungen, welche durch diese Acte Schiffen zugestanden werden, kommen nur in Anwendung, wenn das angegebene Verhältniß der Besatzung für die ganze Reise bestanden hat, es sei denn, daß Sterbefälle, Krankheiten, Desertion u. s. w. eine Ausnahme zulassen. — — Ueberhaupt aber hatte der Handel der Vereinigten Staaten schon einen so großen Aufschwung genommen, daß der Congreß zu Ende

des erwähnten Jahres alle directen Abgaben im Innern des Landes, so wie alle Taxen aufheben konnte (31. December 1817), da die öffentlichen Ausgaben von den Post- und Zolleinkünften, so wie vom Erlös der verkauften Ländereien bestritten wurden! — In demselben Jahre unternahmen die Indianer vom spanischen Gebiete aus Einfälle in die Vereinigten Staaten; General Jackson zog gegen sie, besiegte sie und nahm bei dieser Gelegenheit auch die spanische Stadt Pensacola. Die dadurch mit Spanien (König Ferdinand VII.) entstandenen Streitigten endigten mit der Abtretung Ost- und West-Florida's von Seiten dieses Landes an die Vereinigten Staaten gegen eine Entschädigung von fünf Millionen Dollars (22. Februar 1819). Auch Mississippi (1817), Illinois (1818), Georgien (1819), Maine (1820) und Missouri (1821) wurden unter der Präsidentschaft Monroe's eigene Staaten der Union. Diese nahm auch die Marquesas-Inseln, das nordwestliche Gebiet des Missouri und das Land am rothen Flusse in Besitz, besetzte auch den District Columbia, als zu Louisiana gehörig, und erweiterte so ihre Grenzen bedeutend (1822); sie gründete auch auf der Westküste von Afrika die freie Negercolonie Liberia (1823). Ferner schlossen die Vereinigten Staaten einen Handelsvertrag mit Frankreich (1822) und mit Rußland (1824), mit welcher letztern Macht sie auf der Nordwestküste bisher Streitigkeiten wegen der Grenze gehabt hatten. Auf Antrag des Präsidenten Monroe wurden auch 20 Millionen Dollars zu dem Zwecke bewilligt, das stille Meer mit dem atlantischen Meer durch Kanäle und Kunststraßen in nähere Verbindung zu bringen, wodurch der Handel gleichfalls viele Vortheile gewann. An weiteren Vergrößerungen des Gebietes der Vereinigten Staaten durch Abtretungen von Seiten der freien Indianer, auf dem

Wege der Unterhandlungen herbeigeführt, fehlte es auch nicht. Die Regierungszeit Monroe's zeichnete sich noch durch zwei Begebenheiten aus, deren eine der Besuch des Generals Lafayette war, der, wie oben erwähnt, den Kampf gegen England mitgekämpft, und durch das funfzigjährige Jubelfest der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten, welches der französische General durch seine Anwesenheit erhöhte (1824).

Der nächstfolgende Präsident der Vereinigten Staaten war John Quincy Adams (1825 – 1829), unter welchem den amerikanischen Schiffen von Seiten Englands die westindischen Häfen versperrt wurden. Nachdem aber, als Repressalie, die englischen Manufacturwaaren in den Vereinigten Staaten mit einem sehr hohen Zoll belegt waren, wurde der Zwist bald wieder ausgeglichen (1826). In diesem Jahre traten Alabama und Michigan zur Union. Ein anderes wichtiges Ereigniß ist die Aufhebung der Sklaverei von Seiten des Staates New-York (1827). Merkwürdig wurde auch das erwähnte Jahr 1826 noch dadurch, daß am funfzigjährigen Jahrestage der eigentlichen Unabhängigkeits-Erklärung (4. Juli 1776) zwei der berühmtesten Männer der Vereinigten Staaten, die ehemaligen Präsidenten John Adams und Jefferson, an einem Nachmittage starben, der erstere zu Quincy in Massachusets, 90 Jahre alt, der letztere auf seinem Landgute in Virginien, 83 Jahre alt (4. Juli 1826).

Mit dem neu erwählten Präsidenten, Jackson (1829 – 1837), und dessen Staatssecretair, Martin van Buren, kam das Haupt der demokratischen Partei an die Spitze der Regierung der Vereinigten Staaten, und nunmehr wurde dem Rechte der einzelnen Staaten mehr Rechnung getragen, als dies besonders unter der Präsidentschaft Quincy Adams, der der aristokratischen Partei angehört hatte, der Fall

war. Schon hatten die südlichen Staaten mit Auflösung der Union gedroht, wenn die vom Letztgenannten eingeführte Erhöhung der Einfuhrzölle länger bestände, weshalb sich der neue Präsident vorzugsweise mit der Zollgesetzgebung beschäftigte. In Folge dessen wurde nun zwar ein neues Zollgesetz vom Congreß erlassen (14. Juli 1832); aber die südlichen Staaten der Union waren mit dieser Verminderung der Abgabe nicht zufrieden, begehrten vielmehr völlige Handelsfreiheit. Der Gouverneur von Süd-Carolina erließ sogar die Erklärung, daß das neue Zollgesetz für seinen Staat keine Gültigkeit habe, und dieser begann zu rüsten! Trotzdem aber, daß auch der Präsident im Congreß eine energische Erklärung erließ, in welcher er, die Macht der Gesetze aufrecht zu erhalten, äußerte, erschien doch später ein noch milderes Zollgesetz, durch welches die Provinz Süd-Carolina beschwichtigt wurde (26. Februar 1833). Unter diesem Präsidenten war auch eine Bill vom Congreß angenommen, welche ihn ermächtigte, im westlichen Gebiete des Mississippi alles Land, was noch keinem der einzelnen bereits bestehenden Staaten der Union angehöre, denjenigen Indianer-Stämmen zu schenken, welche sich zur Auswanderung dorthin entschließen würden (1831). Indessen thaten dies nur einige Stämme freiwillig, andere weigerten sich, worauf in Alabama und Georgien Gewalt gebraucht wurde, in Folge dessen aber ein Krieg entstand, der nur mit großer Mühe von der Regierung mit Waffengewalt gedämpft werden konnte (1832). So hatte der Präsident Jackson wegen der Zoll- und Indianer-Angelegenheit einen harten Kampf zu bestehen gehabt; einen mindestens eben so harten hatte er auch in Angelegenheiten der Nationalbank, welche zu einem großen Parteikampfe zwischen ihm und seinen Gegnern führte. Ueber diese Bank-Angelegenheit finden wir in der

„Weltgemälde-Gallerie" (welcher auch die Actenstücke und Reden entlehnt sind) ausführlich berichtet, und zwar folgendermaßen:

„Die Amerikaner hatten noch als englische Colonie Creditanstalten. Ihre Unabhängigkeit machte sie kühner in ihren Unternehmungen, die Banken vervielfältigten sich, aber mit ihnen auch die Mißbräuche. Die Legislaturen der verschiedenen Staaten bewilligten die Erlaubniß zur Errichtung derselben entweder mit gar keinen oder mit solchen Beschränkungen, worüber die Controle schwer oder unausführbar war. So kam es, daß die einen weit mehr Papiere in Umlauf setzten, als ihr Kapital betrug; andere nur Papiere ihren Begründern discontirten, und sonach sich selbst Gelder darliehen; in anderen endlich die Beamten sich und ihren Freunden Credit eröffneten u. s. w. Der Mißbrauch des Darlehens führte auch den Mißbrauch des Entlehnens herbei, die Folgen waren Verluste und endlich Fallimente, sowohl von Banken als von Privatleuten. Die ruhige und arbeitsame Klasse der Handwerker und Ackerbauer, welche durch die Entwerthung der Banknoten den Verlust mittragen mußte, empfand einen heftigen Haß gegen das Banksystem; dazu kam die allenthalben herrschende Abneigung Derjenigen, welche durch Arbeitsamkeit auf langsamen, aber geregeltem Wege zum Wohlstande gelangten, gegen Diejenigen, welche schnell und um jeden Preis Reichthum erwerben wollen, und ihn dann durch Luxus und thörichte Unternehmungen eben so schnell wieder vergeuden. Endlich gesellte sich dazu noch das dem Amerikaner angeborne Mißtrauen gegen jede sich erhebende Macht, ein Mißtrauen, das er als das Bollwerk seiner republikanischen Institutionen betrachtet. Als daher im Jahre 1811 die Bank der Vereinigten Staaten, die weit weniger bedeutend war als die nachherige, von dem Congreß die Erneuerung ihres Frei-

briefes verlangte, erhob sich das Volk mit aller Macht gegen dieselbe, und der Freibrief wurde nicht erneuert. Nach dieser verfügten Aufhebung der älteren Bank entstand eine große Verwirrung im Geldwesen. Während des Krieges mit England waren die meisten Banken, bei ihrem früheren unvorsichtigen Verfahren, nicht im Stande, den Andrang nach Baarzahlungen zu befriedigen, und mußten sich von ihren Legislaturen die Erlaubniß auswirken, die Zahlungen zu suspendiren; ihre Noten erhielten gezwungenen Cours. Dies dauerte auch im Frieden fort. Man denke sich 240 verschiedene Arten von Papiergeld im Umlauf, jede mit einem anderen Werthe, je nach dem Credit der betreffenden Anstalten; die einen zwanzig, die anderen dreißig, wieder andere funfzig Procent verlierend. Die Anzahl der umlaufenden Banknoten hatte sich übermäßig vermehrt, es war keine Preisschätzung mehr möglich; eine babylonische Verwirrung hemmte jeden Verkehr.

Um nun in dieses Chaos Ordnung zu bringen, beschloß man die Errichtung einer Vertrauen erregenden Anstalt, die im Stande wäre, wieder Baarzahlungen vorzunehmen und die Provinzialbanken zur Mäßigung zurückzuführen. Im Jahre 1816 wurde daher die Bank der Vereinigten Staaten mit einem Kapital von 35 Millionen Dollars vom Congresse autorisirt und am 1. Januar 1817 in Philadelphia eröffnet. Sie bekam 20 Filialbanken in verschiedenen Theilen der Union. Mit ihrer Hülfe wurden schon am 20. Februar bei den Banken von New-York, Philadelphia, Richmond und Norfolk, und allmälig auch bei den übrigen die Baarzahlungen wieder eröffnet. Die Liquidation führte indeß das Falliment oder die Suspension vieler Banken herbei; von 1811 bis 1830 kamen 165 in diesen Fall. Nichts desto weniger wurde aber doch durch die Errichtung der Nationalbank der

Credit hergestellt. Das Papier und das Gold und Silber erhielten wieder den gleichen Werth. In allen Handelsstädten der Vereinigten Staaten, bei allen Geschäften galten die Zettel selbst der entferntesten Zweigbanken. Man hatte ein sicheres und bequemes Umlaufsmittel, und bei der engen Verbindung der Banken in den einzelnen Staaten, die in der Bank der Vereinigten Staaten ihren Mittelpunkt und ihre Stütze hatten, war die Fortschaffung von Geldmitteln wohlfeiler, als in irgend einem anderen Lande. Die Bank genoß ein ausschließliches Vorrecht, und im Besitz eines unermeßlichen Kapitals, übte sie einen vorwaltenden Einfluß auf dem Geldmarkte. Sie vereinigte die Geschäfte der Dispositen-, Disconto- und Circulationsbank, nahm großen Antheil an dem Discontirgeschäft, und durch ihre Zweige und durch die ansehnlichen Dispositen der Regierung, die aus den Einnahme-Ueberschüssen bestanden, ward es ihr erleichtert, ihrer Thätigkeit eine große Ausdehnung zu geben, fast ein Monopol in dem Wechselhandel zu erhalten, und besonders auch von dem auswärtigen Wechselhandel bedeutenden Gewinn zu ziehen. Sie brachte aber auch Gewinn, denn sie gewährte der Finanzverwaltung eine große Erleichterung. In Amerika, wo die vollziehende Gewalt von vier zu vier Jahren verändert wird und die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige noch häufiger wechseln, ist es wichtig, daß die Maschine zur Einsammlung der Einkünfte beharrlich sei. Durch Vermittelung der Bank wurden die Einkünfte der Regierung im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten eingenommen und vertheilt, ohne Kosten oder Verlust für den Staat, und außerdem, daß die Bank die Staatsgelder ohne alle Gebühren von einem Orte zum andern schaffte, übernahm sie auch die Besorgung von Anleihen, und leistete dieselben Dienste, wofür in England der Staat

jährlich 270,000 Pfund Sterling bezahlen muß. Die Bank hatte dagegen seither, außer dem ausschließenden Vorrechte, ihren Gewinn von den Dispositen der Regierung, und da die Regierung die Noten jeder Zweigbank nach dem Nennwerth nahm, so lieh sie auf diese Weise der Bankgesellschaft den Nationalcredit zu dem ganzen Betrag der Einnahme des Staatsschatzes. Merkwürdig ist aber auch der Einfluß der Banken auf den Volksverkehr. Sie waren seither der Hebel, mit welchem die Amerikaner Ackerbau und Industrie, Straßen, Kanäle, Fabriken, Schulen, Kirchen, kurz die Civilisation aus Europa auf ihren Boden verpflanzten, und namentlich hat die neue Bank der Vereinigten Staaten mächtig zu der Regsamkeit mit beigetragen, welche Amerika in der neuesten Zeit so sehr auszeichnet.

Was bewog nun aber Jackson, der Bank der Vereinigten Staaten den Krieg zu erklären? Weil sie, wenn auch eine solidere Anstalt als die frühere Bank, doch nichts Anderes war, als eine Erneuerung derselben, indem der Grund, auf welchen das neue Creditsystem gegründet wurde, ganz als derselbe sich darstellte, wie der des alten, und weil Jackson sie für ein der Freiheit gefährliches Monopol hielt, welches einer immer übermächtiger werdenden Geldaristokratie einen allzugroßen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten gestatte.

Der Grund, auf dem das neue Creditsystem ruht, stellt sich nämlich als derselbe dar, wie der des alten. Die neue Bank hatte, so wenig als die alte, die Summen, die sie umtrieb, zur Hand in ihren Koffern. Eben deshalb konnte sie auch nur gewöhnliche Anläufe, die gegen sie gerichtet wurden, aushalten. Eine ungewöhnliche Handelskrise oder ein Krieg würde sie in Gefahr gebracht haben so gut, als die alte Bank. Mußte sie schnell alle Scheine in Geld auswechseln,

so war sie verloren, denn die Scheine waren weit über ihren Fond hinaus ausgedehnt. Das Nominalkapital der alten Bank betrug zehn Millionen Dollars. Die Föderalregierung hatte für ein Fünftheil unterzeichnet; da sie aber kein disponibles Geld hatte, um die Summe von zwei Millionen Dollars zu bezahlen, so nahm man an, sie habe von der Bank so viel entlehnt. Da diese ihrerseits kein baares Geld hatte, um es der Regierung zu leihen, so eröffnete sie derselben in ihren Büchern einen Credit für diese Summe, wofür die Regierung sechs Prozent zahlte, dafür aber ein Anrecht auf die Dividende von 8000 Actien, jede zu 500 Dollars, hatte. Die übrigen acht Millionen Kapital wurden unter die Actionaire vertheilt, welche drei Viertheile ihrer Actien in sechsprocentigen Staatspapieren und das vierte Viertel in baarem Gelde bezahlen sollten. Alles sollte in vier gleichen Zahlungen von sechs zu acht Monaten abgetragen werden. Jede Baarzahlung sollte 500,000 Dollars in die Koffer der Bank bringen, es ist aber gewiß, daß nur bei der ersten diese Bedingung erfüllt wurde.

Das Nominalkapital der Bank betrug 35 Millionen Dollars. Die Nationalregierung unterschrieb für sieben Millionen, in Wirklichkeit zahlte sie aber an die neue Bank nicht mehr Geld, als an die alte, und die Acten, die sie besaß, beruhten gleichfalls nur auf einem Credit, den ihr die neue Bank in ihren Büchern eröffnete. Die übrigen 28 Millionen, in 280,000 Actien von 100 Dollars getheilt, wurden von Privatpersonen übernommen und sollten in drei Zahlungen berichtigt werden, nämlich fünf Dollars in Silber und 25 Dollars nach Gefallen in Münze oder Staatspapieren gleich bei der Subscription, die siebzig übrigen Dollars in zwei gleichen Zahlungen zu 35 Dollars, wovon zehn Dollars in Baarem oder Staatspapieren. Die fünf Dollars per Actie bei der ersten Zah-

lung waren die wenigen oder beinahe die einzigen, welche die Bank in Gold oder Silber erhielt, da die Directoren der Meinung waren, es sei nicht nothwendig, mehr zu fordern. Nach einem im Jahre 1819 an den Congreß abgestatteten Bericht erhielt die Bank nur 324,000 Dollars in Baarem, statt 2,800,000, die sie bei der zweiten Zahlung hätte erhalten sollen, und bei der dritten Zahlung, welche ebenfalls 2,800,000 Dollars in die Koffer der Bank hätte werfen sollen, ging noch weniger ein. Die Actionaire bezahlten zum Theil in Staatspapieren, zum Theil mit Scheinen der Bank selbst, welche diese ihnen bei Escomtirungen vorstreckte, zum Theil durch Deponirung ihrer Actien. Nach dem Freibriefe der Bank sollte das Kapital in sieben Millionen Münze und 28 Millionen in Staatspapieren bestehen, dagegen bestand es, nachdem die drei Zahlungen geleistet waren, nur in zwei Millionen baar, in 21 Millionen an Staatspapieren, der Ueberrest, ungefähr zehn Millionen, war durch Deponirung der Actienurkunden abgetragen worden.

Unmöglich konnte ein solches Papier- oder Luftgebäude großes Vertrauen erwecken, und Jeder, der in diese Mysterien hineinblickte, mußte von den ernstlichsten Zweifeln an der Solidität einer solchen Anstalt ergriffen werden. Diese Zweifel wurden noch vermehrt, wenn man sah, mit welcher Leichtigkeit diese Banken, wenn es ihnen genehm war, die Gesetze, auf welche sie gegründet waren, zu umgehen sich erdreisteten. Hier nur ein Beispiel einer, zum mindesten sehr außerordentlichen Connivenz zwischen einer sich bildenden und einer schon seit längerer Zeit sich in Thätigkeit befindlichen Bank. Eine Acte der gesetzgebenden Versammlung von Massachusets ermächtigte im März 1828 zur Errichtung einer neuen Bank unter der Benennung: Bank von Sutton. In der Acte war stipulirt, daß das Kapital dieser Bank 100,000 Dol-

lars in Gold und Silber, getheilt in 1000 Actien zu 100 Dollars jede, betragen solle; die Hälfte dieser Summe sollte vor dem 1. October desselben Jahres, die andere Hälfte im Laufe des sechs folgenden Monate gezahlt werden; die Bank sollte ferner weder Anleihen machen, noch Wechsel discontiren, noch Scheine in Umlauf setzen können, so lange das unterzeichnete und in ihren Koffern an Gold und Silber wirklich vorhandene Kapital nicht 50,000 Dollars betrage. Um die Vollziehung dieser Klauseln zu sichern, besagte die Acte, daß die Bank ihre Operationen erst dann beginnen könne, wenn eine vom Gouverneur ernannte Commission von drei Mitgliedern das Vorhandensein dieser 50,000 Dollars verificirt und die Directoren eidlich erklärt hätten, daß die vorhandene Summe wirklich von ihren Actionairen für ihre Actien und nicht aus einem andern Grunde bezahlt worden, und daß sie der Bank als die Hälfte ihres Kapitals verbleibe. Am 26. September 1828 ernannte der Gouverneur auf die Bitte der Actionaire die Commission, welche das in den Koffern der Bank befindliche Geld verificiren sollte. Am 27sten entlehnte die Bank von Sutton, gegen Niederlegung von 51,000 Dollars in Scheinen, von der Bank von Boston (City Bank) die Summe von 50,000 Dollars in Baarem für einen einzigen Tag. Dieses Geld wurde verificirt von den Commissairen, welche der Bank ein Zeugniß ausstellten, des Inhalts, daß sie in ihren Koffern 50,000 Dollars in Baarem gefunden hätten, den Ertrag der von den Actionairen gemachten Zahlungen der ersten Hälfte ihrer Actien, gemäß der Corporationsacte der Bank. Die Directoren der Bank erklärten ihrerseits eidlich vor einem Friedensrichter, daß die in ihren Koffern befindlichen 50,000 Dollars der Ertrag der von den Actionairen gemachten Zahlungen seien, und daß dies Geld in den Koffern der

Bank bleibe als ein Theil des Bankkapitals. Das baare Geld und die als Garantie dafür gegebenen Scheine wurden sodann wieder ausgewechselt, und Alles war in Zeit von einer Stunde, in der Stadt Boston und ohne einen Fuß aus dem Hotel der Bank zu setzen, beendigt.

Diese Thatsache stand in einem an den Senat des Staates Massachusets am 25. Januar 1830 gerichteten Berichte, und man erklärt sich unter solchen Umständen theils den Haß und das Mißtrauen des Volkes gegen solche Institute, theils daß Jackson, als Mann des Volkes, schon wegen der Insolidität derselben in der offensten Opposition wider sie auftrat. Was ihn aber auch noch besonders gegen die Banken einnahm, war, daß er mit der Majorität des Volkes das Monopol der Bank für den Stützpunkt einer immer mächtiger werdenden Geldaristokratie ansah. Und wirklich war diese Ansicht auch nicht ungegründet. Denn man kann sich den Einfluß einer Anstalt denken, welche durch ein solches Privilegium begünstigt war, wie die Bank der Vereinigten Staaten; sie fing wirklich an, eine Macht im Staate zu bilden, und als solche hatte sie sich besonders bei der ersten und zweiten Wahl Jackson's zum Präsidenten gezeigt. Namentlich war dies bei der zweiten Wahl der Fall gewesen, wo sie allen ihren Einfluß aufbot, um diese Wahl, wodurch sie freilich auf's Aeußeste bedroht war, zu verhindern. Die Bank soll damals eine Summe von 18,000 Pfund-Sterlinge aufgewendet haben, um Journale für sich zu gewinnen und durch deren Artikel das Volk gegen Jackson einzunehmen. Auch sollen von derselben nicht unbedeutende Summen für Bestechungen ausgegeben worden sein.

So war also der Kampf des Präsidenten gegen die Bank auch ein persönlicher, während er bei demselben

zugleich und hauptsächlich durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl geleitet wurde.

Diesen Kampf begann der Präsident gleich mit dem Antritt seiner ersten Präsidentschaft. Denn von Anfang an zeigte er seine Abneigung, das Bankprivilegium zu erneuern. Besonders aber sprach er seine Ansicht wegen der Bank in der Botschaft vom 7. December 1830 aus; ebenso in der Botschaft vom December 1831. Offen aber wurde der Kampf, als der Präsident in völliger Uebereinstimmung mit seinem Cabinette im Juni 1832 dem Beschlusse des Congresses, daß im Jahre 1836, wo das Privilegium der Bank, das derselben auf zwanzig Jahre gegeben worden war, erlosch, der Freibrief derselben wieder erneuert werden solle, sein Veto entgegensetzte. Dieses Veto motivirte der Präsident durch eine Botschaft, worin er sagte, zuvörderst halte er die Maßregel des Congresses für voreilig, da der jetzige Freibrief noch vierthalb Jahre zu laufen habe. Demnächst tadelte er das Vorrecht der Bank als ein Monopol, und gab als Grund dagegen an, daß ausländische Actienbesitzer ihren Einfluß, im Falle eines Krieges, wider das Interesse der Union gebrauchen könnten.

In seiner Botschaft vom 4. December 1832 bereitete Jackson einen zweiten Schritt vor, welcher der Bank an's Leben gehen sollte, indem er offen den Zweifel aussprach: ob die in diesem Institute niedergelegten öffentlichen Gelder als völlig sicher betrachtet werden könnten, und zugleich den Congreß von einer Uebereinkunft benachrichte, welche die Bank mit einem Theile der Inhaber der Dreiprocente abgeschlossen habe, wodurch die Regierung der Verwendung der öffentlichen Fonds, länger als man vermuthete, beraubt werde — Erklärungen, welche den Congreß auf den Plan vorbereiten sollten, der darin bestand, der Bank die Gelder zu entziehen, welche der Staat

bei derselben deponirt hatte, was dieselbe nothwendig sehr in's Gedränge bringen mußte. Kaum bot daher die Tarifsache einen Augenblick Ruhe, so zog Jackson die Depositengelder der Regierung aus der Bank zurück, und achtete nicht darauf, daß der Schatzsecretair M'Lane sich seinem Plane widersetzte. Der Präsident entließ ihn seines Amtes, und gab ihm einen Nachfolger in dem Pennsylvanier Duane, der am 18. September 1833 den beschlossenen Schritt ausführte. Dadurch brachte denn wirklich der Präsident der Bank einen sehr fühlbaren Schlag bei; denn die Depositengelder oder Einnahmsüberschüsse der Regierung betrugen gewöhnlich 10 Millionen Dollars (24 Millionen Gulden). Eben deshalb trat auch jetzt, wie sich denken läßt, eine allgemeine Lähmung des Verkehrs ein; die Anhänger der Bank erhoben laute Klage, und die von ihnen besoldeten Zeitungen nannten das Verfahren des Präsidenten willkürlich und dictatorisch. Der Präsident hatte aber durch dieselbe bei der Majorität des Volkes nicht verloren, sondern gewonnen; denn bei weitem der größere Theil des Volkes war mit ihm gegen die Bank.

Noch entschiedener sprach Jackson seine Anklage gegen die Bank in der Botschaft bei Eröffnung des Congresses von 1833 bis 1834 aus. In den darauf erfolgten Debatten im Repräsentantenhause und Senate bekam er dort die Majorität für, hier gegen sich. Der Senator Mac Duffle nannte ihn den ärgsten Tyrannen, dessen die Annalen der Geschichte gedächten, Clay einen frechen Usurpator, und er erbat es als eine Gnade von Gott, den Tag zu erleben, wo das Volk aufstehen würde, um die Gothen vom Capitol zu vertreiben. Auch eine Denkschrift der Handelskammer von New-York schrieb den Maßregeln des Präsidenten den schlechten Zustand des Handels und die daraus erfolgten Fallimente zu, Versamm-

lungen fanden Statt, worin sein Verfahren als verfassungswidrig, unwürdig und brutal bezeichnet wurde, und Deputationen über Deputationen aus New-York, Baltimore und Philadelphia ꝛc. sollten den Old-Hickory, den alten, störrigen Nußbaum, wie man den Präsidenten schalt, auf andere Gesinnungen bringen. Alles vergebens. „Ich habe gesagt und sage es Ihnen noch einmal", antwortete er der Deputation von New-York, „daß ich in keinem Falle die Depositengelder an die Bank der Vereinigten Staaten zurückgeben werde, daß ich niemals meine Einwilligung zu einem neuen Freibriefe für dieselbe ertheilen, und daß ich auch für keine andere Bank einen solchen unterzeichnen werde, so lange ich Andrew Jackson heiße." Auch der Senat behielt seine heftigste Opposition aufrecht, erklärte mit 28 gegen 18 Stimmen die Gründe für Zurückziehung der deponirten Staatsgelder für ungenügend und mit 26 gegen 20 Stimmen das Verfahren für verfassungswidrig. Dagegen beschloß das Repräsentantenhaus mit einer Majorität von zwanzig Stimmen, daß die Staatsdepositen nicht zurückgestellt werden sollen. Auch die Legislatur von New-York ergriff des Präsidenten Partei und erklärte die obwaltende Handelsverlegenheit für eine Wirkung der ungerechten Operationen der Bank: daß ohne Zweifel das neue System der Baarzahlung auch einen Theil der Schuld daran trage, daß aber der Handel von der durch diese Ursache allein hervorbrachten Verminderung des fictiven Kapitals wenig gelitten haben würde, wenn der von der großen Institution des Monopols eingeschlagene Gang nicht das öffentliche Vertrauen erschüttert hätte. Nichts desto weniger war dem Präsidenten eine große Partei in New-York entgegen, und am 10. April 1834 kam es zum offenen Kampfe zwischen den Bankgegnern und Bankfreunden. Jackson blieb unerschüttert und erließ am

15. April 1834 eine Protestation gegen den Beschluß des Senats, worin er die Beschuldigung eines verfassungswidrigen Verfahrens bündig zurückwies. „Ich bin es", fuhr er fort, „den hohen Pflichten, die mir obliegen, ich bin es meinen Nachfolgern, ich bin es den Volksrepräsentanten, deren verfassungsmäßige Prärogative usurpirt worden ist, ich bin es dem Volke, den Staaten und der Verfassung schuldig, keine ihrer Bestimmungen durch einen Angriff gegen die vollziehende Gewalt verletzen zu lassen, wenigstens das Meinige zu thun, um sie zu bewahren, zu beschützen und zu vertheidigen. Der Beschluß des Senats enthält eine Anschuldigung sowohl gegen meinen Privat-, als gegen meinen öffentlichen Charakter; und da sie auf Immer in seinen Protokollen stehen soll, so kann ich diese Verwahrung, die Stellvertreterin jener Vertheidigung, deren Vorlage in ordentlicher Form mir nicht gestattet wurde, nicht ohne die Bemerkung schließen, daß ich vergebens gelebt habe, wenn es erst nöthig ist, in eine förmliche Rechtfertigung meines Charakters und meiner Absichten einzugehen. Vergebens trage ich auf meinem Leibe die bleibenden Merkmale jenes Kampfes, in welchem die amerikanische Freiheit errungen wurde; vergebens habe ich seitdem Eigenthum, Ruf und Leben in Vertheidigung der so theuer erkauften Rechte und Privilegien gefährdet; vergebens setze ich mich eben jetzt, ohne persönliche Ansprüche oder Hoffnung auf individuellen Vortheil, Verantwortlichkeit und Gefahren aus, die ich durch bloße Unthätigkeit, hinsichtlich eines einzigen Punktes, hätte vermeiden können, wenn man gegen die Lauterkeit meiner Absichten und Beweggründe irgend einen wesentlichen Zweifel hegen kann. Wäre ich ehrgeizig gewesen, so hätte ich ein Bündniß mit jener mächtigen Anstalt gesucht, welche eben jetzt nach ungetheilter Herrschaft strebt. Wäre ich feil gewesen, so hätte ich

mich ihren Entwürfen verkauft. Hätte ich persönliches Wohlbefinden und Bequemlichkeit im Amte der Erfüllung meiner schwierigen Pflicht vorgezogen, so hätte ich aufgehört, sie zu belästigen. In der Geschichte der Eroberer und Machträuber konnte ich nie, weder im Feuer der Jugend, noch in der Vollkraft des männlichen Alters, einen Reiz entdecken, der mich verlockt hätte vom Pfade der Pflicht. So werde ich wohl die Laufbahn des Ehrgeizes zu betreten nicht jetzt erst mich versucht fühlen, da graues Haar und eine verfallende Gestalt, statt zu Mühseligkeiten und zur Schlacht einzuladen, mich zur Betrachtung anderer Welten auffordern, wo Eroberer nicht länger geehrt werden und Machträuber ihre Verbrechen büßen. Der einzige Ehrgeiz, den ich fühlen kann, ist, vor ihm gerechtfertigt zu stehen, dem ich über mein Verwaltungsamt bald Rechenschaft ablegen muß, meinen Nebenmenschen zu dienen und geachtet und geehrt fortzuleben in der Geschichte meines Vaterlandes. Nein, der Ehrgeiz, der mich leitet, ist der eifrige Wunsch, dem Volke unverkürzt das heilige Pfand zurückzugeben, das es meiner Obsorge anvertraut hat; die Wunden der Verfassung zu heilen und sie vor weiterer Verletzung zu wahren; meine Landsleute, so weit ich es vermag, zu überzeugen, daß nicht in einer glänzenden, von mächtigen Monopolen und aristokratischen Anstalten unterstützten Regierung sie Glück, ihre Freiheiten Schutz finden werden, sondern in einem einfachen, prunklosen Systeme, das Alle schirmt und Keinen vor dem Andern begünstigt, das seine Segnungen ertheilt gleich dem Thaue des Himmels, ungesehen und ungefühlt, außer in der Frische und Schönheit, die er hervorbringen hilft. Eine solche Regierung ist es, die der Genius unseres Volkes erheischt, und nur unter einer solchen können unsere Staaten kommende Jahrhunderte hindurch in Einigkeit, Wohlfahrt und

Freiheit fortbestehen. Möge es dem Allmächtigen, der mich bisher erhalten und beschützt hat, nur gefallen, sich meiner schwachen Kraft als Werkzeug zur Herbeiführung eines solchen Erfolges zu bedienen, so sehe ich die in der Geschichte meines Vaterlandes mir angewiesene Stelle mit freudiger Ahnung voraus, und sterbe zufrieden in dem Glauben, daß ich etwas Weniges dazu beigetragen habe, den Werth der amerikanischen Freiheit zu erhöhen und ihre Dauer zu verlängern. Deshalb und aus den oben angeführten Gründen protestire ich feierlichst gegen den Beschluß des Senats, den ich als eine Verletzung der Verfassung und als einen Versuch ansehe, die richtige Vertheilung der Gewalten zu vernichten und vermöge seiner unmittelbaren Wirkungen und seiner gefährlichen Lehren einen der Freiheit und den Grundlagen der Republik verderblichen Grad von Einfluß und Macht in den Händen eines gesetzgebenden Körpers zu concentriren."

Die Gegenpartei im Senat war so erbittert, daß sie die Protestation des Präsidenten, obgleich dieser unterm 21. April noch eine erläuternde und mildernde Ergänzungsnote beifügte, worin er die der Legislatur gesetzlich zustehenden Befugnisse in Beziehung auf den Ort der Deponirung der Staatsgelder anerkannte, nicht in's Protokoll aufzunehmen beschloß und dem Präsidenten das Recht absprach, ein solches Papier an den Senat zu senden. Ja, der Senat gab seiner Opposition noch ein verstärktes Gewicht dadurch, daß er die von Jackson ernannten Bankdirectoren zu bestätigen sich weigerte. Da drohte Jackson mit einer directen Berufung an's Volk, die Bank aber machte bekannt, daß ihre Zahlungsverbindlichkeiten bis zum 1. Mai 1834 sich zwar auf 61,958,566 Dollars beliefen, daß sie aber dazu in Münze, in einheimischen Billets, ausstehenden Anleihen und Fonds in Europa

72,887,326 Dollars gebrauchen könne, also fast noch 11 Millionen Dollars Ueberschuß habe. Daher war sie auch so keck, der vom Repräsentantenhause zur Untersuchung der Bankangelegenheit niedergesetzten Commission die Vorlegung der Bankbücher zu verweigern, obgleich der 23ste Artikel ihres Freibriefs vom Jahre 1816 ausdrücklich sagt, daß eine von einem der beiden Häuser des Congresses ernannte Commission allezeit befugt sei, die Bücher der Bank einzusehen, ihr Verfahren zu untersuchen und darüber zu berichten, ob die Vorschriften ihres Freibriefs verletzt seien oder nicht. Dieses Verfahren der Bank und des sie beschützenden Senats aber war es eben, was sie bei dem Volke in Mißcredit bringen mußte, und es verlautete ganz offen in Journalen und Petitionen die Meinung, daß die Bank schlimme Gründe haben müsse, warum sie sich nicht in die Karten wolle sehen lassen. Bei alle dem stand nun wie bisher das Repräsentantenhaus dem Präsidenten kräftig bei und beschloß: die Vorlage der nöthigen Bücher und Papiere zu erzwingen und die Präsidenten und Directoren der Bank zu verhaften, so sehr auch der Senat gegen diesen Beschluß Opposition einlegte, so daß Jackson keinen Fuß breit von der einmal eingeschlagenen Bahn zu weichen genöthigt wurde. Die Bank hatte absichtlich gezaudert, dem bedrängten Handelsstande Aushülfe zu gewähren, um durch die erhöhte Handelskrise den Präsidenten zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Jetzt kamen aber besonders durch den Verkauf von Baumwolle und Tabak so starke Gold- und Silberzufuhren aus Europa an, daß bald alle Geldverlegenheit verschwand, zwanzig Millionen baaren Geldes in Umlauf kamen und das gehörige Gleichgewicht zwischen Banknoten und baarem Gelde nach Jackson's Voraussage bewirkt ward. — Machen wir die Darstellung kurz ab — die Beharrlichkeit der Regierung siegte auch im Jahre 1836,

wo die Bankfrage auf's Neue zur Sprache kam. Der Freibrief der Bank der Vereinigten Staaten wurde nicht erneuert, aber sie erhielt als die Bank des Staates Pennsylvanien einen neuen Freibrief."

Nun entstand aber durch Aufhebung der Bank eine große Handelskrisis; denn eine Menge Zweig- und Privatbanken mußten ihre Zahlungen einstellen, wodurch natürlich die Banknoten derselben ungemein sanken. Eine große Anzahl Bankerotte waren die Folge, und der Credit der Vereinigten Staaten verlor bedeutend. Indeß erhielten die letzteren, hauptsächlich durch die Vermittelung Englands, als Entschädigung für den Schaden, den sie durch die Maßregeln des einstigen Kaisers Napoleon erlitten hatten, von Frankreich die Summe von 25 Millionen Franken (1835). — Unter der Präsidentschaft Jackson's wurden übrigens wieder zwei Staaten, Arkansas und Michigan, in den Bund der Vereinigten Staaten aufgenommen (1836). — Der Nachfolger dieses Präsidenten war der erwähnte van Buren (1837 bis 1841), der ganz in seinem Sinne regierte. Mit England schon früher entstandene Zwistigkeiten wurden in Frieden geschlichtet, und mit dieser Macht auch wegen des Durchsuchungsrechtes der Schiffe (um diejenigen, welche Sklavenhandel trieben, sofort zu confisciren) Unterhandlungen geführt. In so gutem Zustande sich aber auch die Finanzen befunden hatten, gaben doch die oben erwähnten Krisen, so wie auch der lange hartnäckige Krieg mit dem Indianer-Stamme der Seminolen, Veranlassung, eine Anleihe zu creiren (1841). Die Verhältnisse der Indianer blieben nämlich nach wie vor ein wunder Flecken im Herzen der Vereinigten Staaten. Der Plan, die Stämme nach dem Lande westlich vom Mississippi zu versetzen (siehe oben), wurde immer mehr ausgeführt, da, wie der frühere Präsident Jackson dem Congreß erklärt hatte, die Ver-

suche, die Indianer zu civilisiren, gänzlich fehlgeschlagen waren. Er hatte ferner angezeigt, daß mit Ausnahme der Cherokee und einiger Stämme am Ohio und in Indiana, alle Indianer sich die Uebersiedelung gefallen ließen, zumal die letztere von der Regierung der Vereinigten Staaten auf die humanste Weise ausgeführt wurde. In der That trug die Union die Kosten der Uebersiedelung; die Indianer wurden mit Lebensmitteln auf ein Jahr versehen, erhielten Kleider, Waffen und Munition, Ackergeräthschaften, Zuchtvieh, Spinnräder, Webestühle u. s. w. Die Union traf ferner Vorkehrungen zur Erbauung von Kirchen, Schulen, Wohnungen für die Häuptlinge, zahlte ein Jahrgeld von 30 Dollars für jedes Familienhaupt, und sorgte auch für Vernichtung der geistigen Getränke. Gewaltsam und ungerecht aber verfuhr der Staat Georgien gegen die Chirokee, weil diese allerdings ihr Jagdleben längst aufgegeben, dafür auch in ihrer Versammlung beschlossen hatten, unter keiner Bedingung ihr Land abzutreten, da sie von Ackerbau und Viehzucht lebten und Kirchen und Schulen errichtet hatten. Da es nun den Einwohnern von Georgien nicht gelang, die Unglücklichen auf friedlichem Wege zu vertreiben, so griffen sie zur Gewalt, trotzdem der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten das Recht der Indianer anerkannt hatte! Sie spielten das Gebiet der letzteren zu einzelnen Parcellen in einer Landeslotterie aus, und die Gewinner verjagten die Armen aus ihren Häusern und Hütten und nahmen Besitz von denselben! Auch andere Mittel wurden nicht verschmäht, um zum Ziele zu kommen. Die Regierung der Vereinigten Staaten ließ durch einen Agenten mit einigen Häuptlingen der Cherokee unterhandeln, und erlangte von diesen Unbefugten, die eben so wenig ihre Stammesversammlung befragt hatten, wie die Staatsregierung von Georgien den Congreß,

gegen 5 Millionen Dollars das Versprechen der Uebersiedelung nach dem westlichen Ufer des Missisippi. Die Indianer protestirten, sandten auch die Protestation gegen den ungültigen Vertrag an den Congreß, mußten aber den Truppen Georgiens weichen und endlich ihr ursprüngliches Vaterland verlassen. Ein gleiches Schicksal traf nun die Seminolen und Creeks in Florida, dessen Pflanzer darauf drangen, die Indianer aus dem Lande zu schaffen. Schon im Jahre 1835 waren Truppen gegen sie ausgerückt, die aber unter Oberst Clinch nach bedeutendem Verluste sich zurückziehen mußten (31. December 1835), während die Indianer an vielen Negern Zulauf erhielten und eine Menge Pflanzungen dem Brande übergaben. Selbst nach Clinch's Vereinigung mit General Gaines konnte gegen die verzweifelt und tapfer Kämpfenden nicht viel ausgerichtet werden, und erst die Ankunft des Generals Scott bewog sie, sich vorläufig über den Withlacuchia-Fluß zurückzuziehen. Gaines griff sie in dieser Stellung an (28. Februar 1836), konnte aber den Uebergang erst nach einem blutigen Gefechte und furchtbarem Geschützfeuer mit Verlust vieler Truppen erlangen; er wartete daher die 4000 Mann unter Scott ab, um dann verstärkt vorzudringen und die Seminolen gänzlich einzuschließen. Die letzteren kannten aber ihr Terrain allzu genau, und nahmen nur immer solche Stellungen, wo schon die feindliche Infanterie (wegen der vielen Gräben, Bäume u. dgl.) nichts vermochte, geschweige die Reiterei; sie vermieden jede Gelegenheit, mit dem Feinde in Kampf zu gerathen. Zuletzt trat die heiße Jahreszeit auf, brachte Krankheiten und Tod unter die Amerikaner und in Folge dessen einen gänzlichen Stillstand in den Kriegsunternehmungen. Diese Umstände wurden von den Indianer-Stämmen der Pawnes, Camanches, Kyawas, Towas, Skiddis, Waskos (zwischen dem Rio

del Norte und dem Red River-Flusse) benutzt, welche sich, 7000 Mann stark, sammelten, über die vereinzelten Ansiedler herfielen und Brand und Mord verbreiteten, während nun die Seminolen einen Einfall in Georgien und Alabama machten, auf ähnliche Weise, wie die Genannten, verfuhren und auch viele Dampfschiffe auf dem Callahohean-Flusse mit ihren Mannschaften vernichteten. Jetzt mußte natürlich ein nachdrücklicheres Verfahren gegen die Indianer unternommen werden. General Gaines erhielt den Auftrag, nöthigenfalls auch in das Gebiet der (damals) mexicanischen Provinz Texas zu dringen und die Indianer zu bekriegen, wenn sie, den Aufreizungen Mexico's folgend, die Grenzen von Florida überschreiten würden. Neben Gaines und Scott, deren Kriegsmaßregeln übrigens untersucht wurden, ernannte die Regierung den General Armstrong zum Commandeur einer Schaar von 1400 Freiwilligen aus Tenneſſe, fügte noch 800 Mann regulärer Truppen hinzu, so wie 300 Mann treuer Indianer unter Paddy Carr, und verstärkte überhaupt ihr Linienmilitär bis auf 10,000 Mann. Trotz diesen energischen Maßregeln sandte man doch zugleich eine Deputation an die Seminolen, um über den Frieden zu unterhandeln, d. h. sie zur Auswanderung nach dem Mississippi gutwillig zu bewegen (October 1836). Aber der Häuptling derselben, der über 3000 Mann verfügte, empfing die Deputation im Gebiete Withlacoochie sehr stolz, und auf ihr Verlangen, die Waffen ruhen zu lassen, erwiederte er: „Nimmermehr! Dieser Boden ist unser, und auf ihm wollen wir sterben!" — Nun ging denn der Krieg, mit Unterbrechungen freilich, noch viele Jahre fort. — Nicht minder machte seit dieser Zeit schon die Frage wegen der Emancipation der Sklaven der Regierung viel zu schaffen, und noch heutigen Tages (1851) ist sie nicht gelöst! Die Skla-

verei der Neger in den Vereinigten Staaten ist ein sehr altes Uebel, das diese durch die alten englischen Colonialgesetze geerbt haben. In der Verfassung ist die Emancipation der Sklaven den einzelnen Staaten der Union überlassen worden; aber nur 9 Staaten hatten sich dafür ausgesprochen und 3 (Ohio, Indiana und Illinois) die Sklaverei gleich bei ihrer Constituirung verboten. Die eigentlichen Staaten, wo die Sklaverei noch herrscht, sind übrigens in zwei Kategorien zu bringen, nämlich in solche, wo die Sklaven nur zu den Plantagenarbeiten benutzt werden (Süd-Carolina, Georgien, Alabama, Mississippi und Louisiana), und in solche, wo die Sklaven förmlich wie Thiere zum Verkaufe gezogen werden (Maryland, Kentucky, Tennessee und Virginien, von denen der letztere Staat deren an 500,000 hat!). So bilden denn in den nördlichen Staaten der Union Schwarze und Weiße eine freie Bevölkerung, während in den südlichen Staaten die Schwarzen geknechtet und fast verabscheut werden! In New-York bildete sich zwar schon längst ein Verein für die Emancipation der Sklaven (der Abolitions-Verein), der auch viele Schriften in diesem Sinne erscheinen ließ, und in einer solchen es geradezu aussprach, daß er seine Bemühungen nachdrücklich, bis zur Erreichung des Zweckes, fortsetzen würde (1833). Dies erweckte aber so großes Mißvergnügen in den südlichen Staaten, daß diese die Aufhebung des Vereinsrechts und der Preßfreiheit in Bezug auf die Vereinsbestrebungen begehrten, und förmliche Aufsichts-Comité's über die sogenannten Abolitionisten bildeten! In Volksversammlungen zu Charlestown und Norfolk wurde der Beschluß gefaßt, daß man jeden Eingriff in das Eigenthumsrecht der Sklavenbesitzer mit Gewalt zurückweisen, ja schlimmstenfalls die Union mit den nördlichen Staaten auflösen und allen Verkehr mit ihnen abbrechen würde.

In einer ähnlichen Versammlung in Virginien wurde sogar so weit gegangen, daß beantragt wurde, mit jedem Bezirke, jeder Stadt oder Corporation, wo auch nur über die Emancipation der Sklaven discutirt werde, allen Handel und Verkehr aufzuheben! Da es nun den Emancipations-Vereinen dennoch gelang, ihre Schriften auf dem Wege der Post, der Frachtfuhrwerke u. s. w. in die südlichen Staaten zu befördern, ja selbst den Negern in die Hände zu schmuggeln, so stieg die Erbitterung hier ungemein. Man kann sich nur dann einen Begriff von derselben machen, wenn man erfährt, daß auf den Kopf des Vorsitzenden des Abolitions-Vereins zu New-Orleans, Namens Tayou, ein Preis von 30,000 Dollars, ja auf die bloßen Ohren desselben ein Preis von 3000 Dollars gesetzt wurde!!! — Ein Mann, der zu Nashville Bibeln verkaufen wollte (er hieß Dresser) und für einen Abolitionisten gehalten wurde, erhielt auf freiem Markte 21 Peitschenhiebe! In Madison behorchte ein Spion zwei Neger und denuncirte sie, worauf die Untersuchung wegen einer Empörung der Neger eingeleitet und einer Commission von 13 Pächtern übertragen wurde. Der Proceß war schnell zu Ende, und zwei Weiße als Complicen hingerichtet, vier andere mit 150 Peitschenhieben bestraft und aus dem Staate verbannt, eine Menge Neger aber zu Tode gemartert!!! — Solche Ereignisse veranlaßten zwischen den nördlichen und südlichen Staaten der Union nicht bloß Zwist, sondern hier und da sogar Thätlichkeiten. Im Congreß wurde nun ebenfalls über diese Frage der Emancipation viel debattirt, und wie man sich denken kann, mit der größten Leidenschaft von beiden Seiten. Namentlich geschah dies bei Gelegenheit der oben erwähnten Aufnahme der beiden Staaten Arkansas und Michigan in die Union (1836), wo Adams beantragte, die Kammer

solle dem Artikel der Verfassung von Arkansas, welcher die Fortdauer der Negersklaverei behandle, ihre Zustimmung verweigern. Aber die Furcht vor einem Bürgerkriege überwand alle menschlichen Bedenken, und nicht nur wurde der Antrag, freilich nach stürmischer Debatte, von der Repräsentanten-Kammer mit 93 gegen 32 Stimmen verworfen, sondern auch die Senatskammer erklärte mit 102 gegen 7 Stimmen, daß der Congreß keine Macht habe, sich in irgend einer Weise in die Sklavenverhältnisse der einzelnen Staaten zu mischen! Seitdem wurde das Loos der unglücklichen Sklaven ein weit schlimmeres, als es vorher je gewesen, wovon folgende Gesetze den deutlichsten Beweis geben. Georgien: Jeder Sklave, der einen Weißen schlägt, selbst wenn dieser letztere der Urheber des Streites war, wird hingerichtet. Süd-Carolina: Jeder Weiße hat das Recht, einen Sklaven, der sich außerhalb der Pflanzung betreten läßt, anzuhalten, und im Falle er sich zur Wehre setzt, ihn zu tödten. Louisiana: Jeder Sklave, der ohne schriftliche Erlaubniß seines Herrn reitet, wird mit 26 Peitschenhieben bestraft. Nord-Carolina (eben so in Süd-Carolina): Jeder Sklave, der sich bemüht, lesen und schreiben zu lernen, erhält 50 Peitschenhiebe; der Weiße aber, der ihn darin unterrichtet, oder mit Büchern versieht, muß 5000 Dollars Strafe zahlen. Virginien, Missouri, Kentucky: Kein Sklave darf auch nur einen Stab zu seiner Vertheidigung tragen; wer dem zuwider handelt, erhält 39 Peitschenhiebe! u. s. w. —

Auf den Präsidenten van Buren folgte der General Henry Harrison, der aber bereits nach vier Wochen starb (4. April 1841), worauf (nach dem vorgesehenen Artikel der Constitution) der Vice-Präsident John Tyler den Präsidentenstuhl bestieg, um ihn bis Ablauf der vier Jahre inne zu haben (1841

bis 1845). Dieser Präsident, ein starker Demokrat, stellte der Nationalbank-Bill sogleich sein Veto entgegen, setzte die von seinem Vorgänger nicht gänzlich vollendeten Unterhandlungen mit England (mit welchem die Vereinigten Staaten wegen Verbrennung ihrer Dampfboots „Carolina" zu Buffalo in Zwist gerathen waren, da der dabei betheiligte Engländer Mac Leod gefangen und in Amerika gerichtet und jetzt freigesprochen wurde) mit günstigem Erfolge fort. Er schloß mit England (mit dessen Gesandten Lord Ashburton) einen Vertrag zur Feststellung der beiderseitigen Grenzen, zur Unterdrückung des Sklavenhandels (!) und wegen Auslieferung der Verbrecher (9. August 1842). In demselben Jahre aber wurde im Senat der Antrag gestellt, daß das Oregon-Gebiet, am Columbia-Fluß, auf welches die Vereinigten Staaten und England einem frühern Vertrage gemäß gleiche Rechte hatten, der Union allein vorbehalten bleiben sollte. Glücklicher Weise wurde diese kritische Frage nicht entschieden, blieb vielmehr einige Jahre lang in der Schwebe, sonst wäre ein Krieg mit England, natürlich wenn der Congreß zu Gunsten des Antrages entschieden hätte, unvermeidlich gewesen (1842). Gleichfalls in diesem Jahre machte eine Botschaft des Präsidenten Tyler dem Congreß den Antrag, die Unabhängigkeit der Sandwich-Inseln anzuerkennen (1842). Im folgenden Jahre wurde dieser Antrag angenommen und zugleich durch einen Artikel des oben erwähnten Vertrages mit Lord Ashburton gegen dessen Interpretation vertheidigt, da der Letztere ihn dahin erklären wollte, daß die Schiffe der Vereinigten Staaten an der Küste von Afrika sich wegen des Sklavenhandels einer Untersuchung unterwerfen müßten (1843). Noch unter diesem Präsidenten wurde die Oregon-Frage erledigt, indem der Congreß den erwähnten Antrag verneinte (1844;

später indeß erfolgte eine förmliche Theilung des Gebietes zwischen England und den Vereinigten Staaten); nicht aber die Frage wegen Texas, deren Ende erst unter seinem Nachfolger erfolgte. Dieser hieß Polk (1845—1849). Er setzte die Unterhandlungen mit Texas wegen des Anschlusses dieses Staates an die Union fort. Im Februar des Jahres 1835 nämlich hatte sich dieser Staat von der Republik Mexico losgerissen, seine Selbstständigkeit auch im Kampfe gegen die Truppen seines Mutterlandes behauptet, und war von den Vereinigten Staaten anerkannt worden (1838, von England 1840, und darauf auch von mehreren Staaten Europa's). Seit damals unterhandelte der neue Freistaat mit den Vereinigten Staaten wegen seiner Aufnahme in die Union, und zwar zuerst unter seinem Präsidenten Houston, während schon der Präsident Tyler im Congreß die Vermittelung seiner Anerkennung von Seiten Mexico's befürwortete. Durch diese Debatten war man aber auch auf die Frage gekommen, ob nicht Texas als guter Grenzstaat in die Union anfzunehmen sei. Johns, der Nachfolger Houston's, unterhandelte in dessen Sinne, und bald kam der Vertrag zu Stande, vermöge dessen Texas einen Staat der Union bildete, wogegen diese die 10 Millionen Schulden desselben übernahm (12. April 1844). Natürlich protestirte Mexico dagegen, und es kam endlich zwischen diesem Staate und den Vereinigten Staaten zum Kriege (1847), in welchem sich die amerikanischen Generale Scott und Taylor besonders auszeichneten und eine Menge Orte, namentlich Vera Cruz, St. Juan d'Ulloa und endlich die Hauptstadt Mexico selbst einnahmen. Hierauf wurde Friede geschlossen und alle Eroberungen zurückgegeben; aber die Provinzen Neu-Mexico und Californien wurden an die Vereinigten Staaten abgetreten, so daß diese nunmehr vom

atlantischen bis zum stillen Ocean reichen und den nächsten Verkehr mit China und Japan besitzen. Die Größe der Vereinigten Staaten beträgt nunmehr nahe am 115,000 Quadratmeilen, mit 20 Millionen Einwohnern, unter denen sich 3 Millionen Deutsche und etwa 2 Millionen Sklaven (in 15 Staaten) befinden. Unter dem nächstfolgenden Präsidenten, dem erwähnten General Taylor († 1850) ergab sich die Entdeckung, daß die neuerworbene Provinz Californien einen ungeheuren Reichthum an Golde in seinem Erdboden und in seinen Flüssen enthalte. In Folge dessen strömen nicht nur Tausende, sondern Hunderttausende von Menschen, sowohl aus der Union selbst, als aus allen Ländern der Welt, nach diesem Goldlande, dessen Hauptstadt St. Francesco man mit einer 500 Meilen langen Eisenbahn mit Mississippi zu verbinden trachtet! — Ueber das Wachsthum und Gedeihen der nordamerikanischen Freistaaten theilte die deutsche Reichszeitung nachstehendes Bruchstück aus dem Werke „Amerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen von Karl Andree" mit:

„Nordamerika ist vorzugsweise germanisch geworden. Die Spanier haben Florida abgetreten, die Franzosen Louisiana. In Unter-Canada, wo die Letzteren längst englischer Oberherrschaft gehorchen, sind sie überflügelt worden. In den Vereinigten Staaten haben alle Abtheilungen der großen germanischen Familie ihre Vertreter, und mischen ihre Säfte wieder unter einander. Die in Europa vereinzelten Glieder wachsen auf dem neuen Boden zu einem Leibe, die sich in einander verflechtenden Zweige zu einem gewaltigen Stamme zusammen: Engländer, Schotten, Deutsche, Holländer, Schweden und Norweger. Und dazu kommt noch leichtes Blut des celtischen Irländers. Der angelsächsische Stamm und das germa-

nische Wesen nahmen einst auf dem Eilande Britannien einen insularischen Charakter an. Auf einem Festlande, wo heute kaum noch die Wüste scheidend und trennend einwirkt, gewinnt er unter eigenthümlichen physischen Bedingungen und durch Vermischung und Nebeneinanderleben mit verwandten Volksgenossen wieder ein völlig continentales Gepräge, ohne doch den oceanischen Scharfblick einzubüßen, welcher den englischen Stamm auszeichnet. Er entfaltet eine wunderbare Ausdehnungskraft; und wie einst vor anderthalb tausend Jahren die germanischen Völker aus Deutschland zogen, um das ganze römische Europa zu bezwingen, so haben die continental gewordenen Angelsachsen in Nordamerika sich den Neuen Continent in der ganzen Breite bis zu den Gestaden Californiens zu eigen gemacht, und dem längst sprüchwörtlich gewordenen „Saxon thirst for boundless sway“ volles Genüge gethan. Aber sie zerstören nicht, sondern bauen auf, und wo sie einreißen, schaffen sie zugleich. Der nengermanische Staat in Amerika unterscheidet sich wesentlich vom europäischen Staate. Er beruht auf Föderalismus, auf einem Principe, das den einzelnen Theilen so viele Freiheit und Selbstthätigkeit gestattet, als das Interesse des Ganzen irgend vertragen will. Er hat die repräsentative Demokratie auf breitester Grundlage eingeführt, er erkennt keine bevorzugte Stellungen an, und verwirft alles Feudalistische und Monarchische. All und jede Union zwischen Staat und Kirche ist von ihm vollkommen beseitigt worden; das politische Regiment weiß nichts von einem kirchlichen Bekenntnisse. Diese Grundsätze stehen in unbestrittener Geltung; sie durchdringen das gesammte Volks- und Staatsleben, beherrschen Nordamerika, und wirken mit Macht auf Europa zurück, während sie im ehemals spanischen Gebiete noch nicht zum Durchbruche gelangt sind. Vom

Creolen unterscheidet sich der Neugermane Amerika's auch darin, daß er nie mit den Indianern und Negern sich in der Ausdehnung vermischte, wie es von jenem geschah. Nirgends haben bei ihm die Mischlinge an Zahl die Oberhand gewonnen, oder auch nur irgend welchen Einfluß üben können. Der Angelsachse civilisirt die anderen Racen, oder er weihet sie dem Untergange.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind aus den dreizehn englischen Colonien erwachsen, welche seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts am atlantischen Ocean von den Grenzen Acadiens bis hinab zu jenen Florida's gegründet wurde. Man stellt gewöhnlich die Behauptung auf, daß sie ihr Entstehen dem Hang und Drang nach religiöser und staatlicher Freiheit verdanken; aber dieser Satz ist nur unter Einschränkungen gültig. Die Puritaner waren bei der Gründung von Virginien, beider Carolina, New-York und New-Hampshire nicht betheiligt; wohl lagen bei der Besiedelung von Massachusets, Rhode Island, Connecticut, Pennsylvanien und Maryland kirchliche Beweggründe vor. Puritaner, Quäker und Katholiken allesammt wollten dem Drucke der englischen Hochkirche sich entziehen. Die ersten Einwanderer aus England gehörten verschiedenen Classen, und man kann sagen, auch verschiedenen Volksstämmen an, da im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert noch nicht alle Gegensätze zwischen Sachsen und Normannen erloschen waren, und dann in Cavalieren und Puritanern nachwirkten. Neu-England wurde vorzugsweise puritanisch und angelsächsisch; seine Bewohner waren ernst und finster bis zum Fanatismus, sinnend und grübelnd, aber fleißig und zäh fast bis zur Hartnäckigkeit, und voll unbeugsamen Muthes. Sie paßten für ihr kaltes Land. In Virginien, Carolina und Maryland war das normannische Element überwiegend, das

Wesen der Cavaliere, die in ganzen Schaaren nach Amerika strömten, als in England die Rundköpfe zur Herrschaft gelangten. Sie brachten ihre monarchischen Gesinnungen und ihre feudalistischen Ansichten und Gewohnheiten mit hinüber; das Recht der Erstgeburt und die Hof- und Staatskirche. Sie bildeten eine Land-Aristokratie, ließen ihre Felder von Sklaven bestellen und arbeiteten nicht selbst. Aber der Boden Nordamerika's ist den Standesvorrechten und den Privilegien nie günstig gewesen. Selbst die Cavaliere konnten und mochten erbliche Bevorzugungen nicht aufrecht erhalten, nachdem sie während einiger Menschenalter die reine Luft der Freiheit eingeathmet hatten. Den englischen Einwanderern folgten Holländer, Schotten, Deutsche und französische Calviniſten, lauter unternehmende und starkmuthige Menschen; denn die Trägen, Schwachen oder Kranken wagten die gefahrvolle Reise über den Ocean nicht.

Die Bewohner der dreizehn Colonien hatten ihre Freibriefe und Verfassungen. Sie konnten sich, fern von England und fern vom Hofe, frei und selbstständig entwickeln; sie hielten oft in heißem Streite mit den Statthaltern und der Krone an ihrem guten Rechte, und als das Mutterland ihnen Ungebühr zumuthete, und nachdem jeder Versuch zu billiger Ausgleichung fehlgeschlagen war, erklärten sie sich für unabhängig, behaupteten die Unabhängigkeit mit den Waffen und bildeten eine Republik. Im angelsächsischen Amerika war der Freistaat eine Nothwendigkeit; alle Bedingungen zu ihm waren gegeben und vorhanden; im spanischen Amerika war die Republik, für welche die Unterlage und die rechten Menschen fehlten, ein Zufall. Daher ist die Entwickelung und die Geschichte in beiden so grundverschieden, und wird es immer bleiben. Die Nordamerikaner stellten keine Theorie auf, entwarfen keine neuen Pläne zum Neu-

bau des Staates. Sie hingen mit Vorliebe an ihren alten freien Einrichtungen; für diese griffen sie zum Schwerte. Als der englische Monarch sie ungerecht besteuerte, schrieben sie ihm und dem brittischen Parlamente den Absagebrief. Sie konnten eines Königs entbehren und schufen sich in ihrem Congresse ein eigenes Parlament.

Vor nun gerade einhundert Jahren, 1750, ergab eine Abschätzung der Bevölkerung in den dreizehn Colonien die Summe von 1,046,000 Seelen. Die Abschätzung von 1850 wird ohne Zweifel ein Resultat von zweiundzwanzig bis dreiundzwanzig Millionen liefern. Allein im Hafen von New-York landeten 1848 europäische Einwanderer 190,000, und im Jahre 1849 schon 232,000. Die Staaten zwischen dem Meere und den Alleghannies gleichen einem mächtigen Bienenkorbe, der seine Schwärme über die ganze Breite des Continents aussendet. Dieser atlantische Osten hat eine Küste von 1000 deutschen Wegstunden Länge; das Land am mexicanischen Golf eine solche von 800, die Küste von Oregon und Ober-Californien von mehr als 800. Der Mississippi und die westlichen Binnengewässer werden auf einer Strecke von etwa 8000 Stunden mit Dampfschiffen befahren, deren die Vereinigten Staaten auf den Strömen, Seen und Meeren weit über tausend zählen. In der Gewerbsamkeit, welcher sie zu gesundem Emporwachsen und Gedeihen kräftigen, verständig bemessenen Schutz gewähren, beginnen sie auf den Weltmärkten selbst gegen England den Mitbewerb auszuhalten; ihre Handelsmarine, welche schon jetzt die Ziffer von dritthalb Millionen Tonnen erreicht, und mit etwa einmal 100,000 Seeleuten bemannt ist, steht lediglich jener von Großbritannien nach. Der Osten und Westen sind durch ein ausgedehntes Netz von natürlichen und künstlichen Wasserstraßen und Eisenbahnen in be-

queme Verbindung mit einander gebracht worden, und vom St. Lorenz-Strome bis in das Delta des Mississippi ziehen sich elektromagnetische Drähte. Die materielle Wohlfahrt der Vereinigten Staaten hat in der Weltgeschichte kein Gegenstück, und für die Raschheit eines solchen Gedeihens giebt es kein Beispiel. Im Jahre 1607 erschien in der Chesapeak-Bai ein Schiff mit Auswanderern, den ersten, welche aus England in der Absicht kamen, eine dauernde Niederlassung zu gründen. Diese einhundertfunfzig Ansiedler baueten Jamestown in Virginien, wählten 1619 ihre Volksvertretung, bekamen Antheil an der Regierung und erhielten 1621 für Virginien eine geschriebene Verfassung, ihren Freibrief. Das war der Anbeginn der Vereinigten Staaten.

Gegen Ablauf des verflossenen Jahrhunderts begann der Strom der Einwanderung sich nach Westen zu lenken; das Mississippi-Thal, ein Land von der Ausdehnung Europa's zwischen Norwegen und Cap Matapan, wurde besiedelt. Von Frankreich wurde Louisiana, von Spanien Florida erworben; Mexico wurde gezwungen, Texas, Neu-Mexico und Californien aufzugeben. Der nordamerikanische Adler taucht nun seine Schwingen in die großen canadischen Seen, in den atlantischen Ocean, in den mexicanischen Golf und in die Wogen des stillen Weltmeeres. Seit 1792 bildete sich im Westgebiete ein Staat nach dem andern, und in rascher Folge traten Kentucky, Tennessee, Ohio, Indiana, Mississippi, Alabama und Michigan in den großen Bund. Aus dem alten Louisiana, das in den Händen der Franzosen gleichsam leblos war, sind seit 1812 nicht weniger als fünf Staaten erwachsen: Louisiana, Missouri, Arkansas, Jowa und Wisconsin; ein sechster, Minnisota, ist in der Bildung begriffen; vielleicht schon ein siebenter, Nebraska. Florida und Texas traten 1845 in die Union, welcher

eben jetzt noch der Mormonenstaat Deseret (Utah) in der Wüste, Neu-Mexico und Californien hinzugefügt werden, nachdem Oregon schon seit einigen Jahren als besonderes Gebiet anerkannt worden ist.

In diesem gewaltigen Lande ist Raum für Hunderte von Millionen fleißiger Menschen. Die Bewohner dieses Riesenstaatenbundes bilden eine Bevölkerung mit gemeinsamen Interessen. Ungeachtet der großen Ausdehnung ihres Gebietes ist unter ihnen weit mehr vorhanden, was sie zusammenknüpft, als was trennt. Und wenn einst bei einer Volksmenge von sechzig oder achtzig oder hundert Millionen und mehr die Union in verschiedene Bestandtheile zerlegt werden sollte, so wird die Trennung eine friedliche sein. Nordamerika macht in leichtester, Staunen erregender Weise den großartigsten politischen Versuch, und bis jetzt ist derselbe glänzend gelungen. Ein Föderativstaat von dreißig Monarchien wird unter allen Umständen eine Fehlgeburt sein müssen; in den dreißig repräsentativen Demokratien Nordamerika's wirkt seit sechzig Jahren das föderative Princip in sicherer und stetiger Weise, und jede Schwierigkeit, welche etwa auftauchte, hat nur dazu gedient, die unermeßlichen Vortheile der Union heller in's Licht zu stellen und darzuthun, wie eng die moralischen, politischen und Handelsinteressen zwischen allen Theilen sind. Die Stimmurne, in welche jeder Bürger seinen Willen niederlegt, übt größere und nachhaltige Wirksamkeit, als in Europa Polizei und stehende Heere; in den jungen Republiken wurde für den Volksunterricht freigebiger gesorgt, als in irgend einem Staate der alten Welt, und das religiöse Element bedarf keiner Staatskirche, um das ganze Volk zu durchdringen. Da durch den Dampf Raum und Zeit geradezu vernichtet sind, und auch zwischen weit entfernten Gegenden der Verkehr mit wunderbarer Leichtigkeit unterhalten wird, so ist die wech-

felseitige Einwirkung aller Theile stets lebendig, und die Interessen verschlingen sich immer enger. Durch die Union sind die einzelnen Staaten mit einander verschwistert; sie gewährt allen ihren Gliedern Macht, Ruhm, Vortheile und Wohlthaten. Nur in und mit der Union gelten die Einzelnen in der Welt, die enge Verbrüderung der Staaten ist zu ihrer Größe unentbehrlich, und giebt ihnen eine Gewähr für die Dauer der republikanischen Regierungsform.

Ein Vergleich zwischen der Geschichte Europa's und jener von Nordamerika während der Zeit seit der ersten französischen Revolution, fällt in jedem Betrachte zum Vortheil der Vereinigten Staaten aus. Die alte Welt wurde durch Kriege zerrüttet, ein Soldatenkaiser beherrschte Europa, warf Königreiche über den Haufen, das Blut floß in Strömen, und Tausende von Millionen wurden für unproductive Zwecke und monarchischen Ehrgeiz vergeudet. Nach dem Falle des Gewaltigen haben die Völker nicht aufgehört, gegen ihre Beherrscher sich aufzulehnen, und weit über eine Million Soldaten stehen in Waffen, um die Völker niederzuhalten und den Befehlen der Monarchen und ihrer Cabinette dienstbar zu sein. Vor sechzig Jahren war das ganze Mississippi-Land noch eine Einöde, eine ausgedehnte Wildniß, in welcher nur einige wenige Ansiedelungen zerstreut lagen. Auch dieses Reich ist erobert worden, aber nicht von Soldaten mit wehenden Fahnen und klingendem Spiel, sondern vom Fleiße des Bauern, der Geschicklichkeit des Handwerkers, dem unternehmenden Geiste der Kaufleute. Sie haben Sümpfe ausgetrocknet, Wälder gelichtet, Straßen gebahnt, Canäle gegraben, Schiffe gezimmert und blühende Staaten gegründet; sie haben binnen zwei Menschenaltern jene Einöde mit zehn Millionen betriebsamer Menschen bevölkert, und den Künsten des Friedens, der bürgerlichen und religiö-

sen Freiheit, der Gesittung überhaupt eine neue Heimath bereitet. In diesen sechzig Jahren ist im Mississippi-Lande nicht so viel Blut im Kampfe gegen die Indianer vergossen worden, wie in einer einzigen Schlacht, welche die Soldaten der europäischen Reiche zu Hunderten geschlagen haben, und zwar die meisten zu völlig unnützen, oder geradezu schädlichen Zwecken. Aus den europäischen Kriegen und Eroberungen ist kein Segen aufgekeimt, aber in dem durch friedlichen Fleiß und Schweiß eroberten Westlande herrscht Freiheit und beispielloser Wohlstand. Auf seinen Strömen wird ein Binnenhandel getrieben, der jenem zwischen Europa und Nordamerika gleichkommt. Vor dem Jahre 1817 wurde der Verkehr zwischen Neu-Orleans und dem Oberlande durch zwanzig Barken vermittelt, die zusammen keine so große Last trugen, wie heute ein einziges Mississippi-Dampfboot: gegenwärtig übersteigt die Einfuhr und Ausfuhr dieses Westlandes den Werth von mehr als dreihundert und funfzig Millionen preußischen Thalern, und nicht Hunderte, sondern Tausende von Städten erheben sich in der frühern Einöde.

Die Vereinigten Staaten bedecken einen Flächenraum, der an Ausdehnung hinter jenem Europa's, Rußland mit eingerechnet, nur um wenige tausend Geviertmeilen zurücksteht. Bis vor Kurzem war alles Leben und aller Verkehr auf den Osten und das Mississippi-Land beschränkt; in die Prairien und über die Gebirge im fernen Westen drangen nur einzelne Handelsleute, Fallensteller, die auf den Biberfang auszogen, und an Entbehrungen und Gefahren aller Art gewöhnte Pelzhändler. Seit der Besiedelung der Stromthäler des Columbia und Willamette wurde Oregon den Interessen der Bewohner in den ältern Städten näher gerückt, und nachdem sich in Californien die alte Mythe vom Pactolus verwirk-

lichte, und dieses Land kaum drei Jahre in den Händen einer germanischen Bevölkerung sich befindet, ist an der früher gleichsam todten Westküste ein regsames Leben und Streben erwacht. Dort, am Stillen Weltmeer, erwächst ein neues Reich, das wiederum vielen Millionen eine neue Heimath zu bieten vermag. Diese neue und junge Bevölkerung kommt ausgerüstet zugleich mit der Energie, welche Abhärtung des Körpers, Arbeitsgewöhnung und Hang zum Reichwerden verleihen, und der Energie eines gesunden, republikanischen Bürgerthums, einer auf sicherer Unterlage ruhenden Civilisation. Von Californien aus wird eine neue Weltbewegung beginnen; der Welthandel wird sich in neue Bahnen lenken. Gegenüber der nordamerikanischen Westküste liegt der Orient der alten Welt, liegen Indien, die großen und reichen Eilandfluren der Sunda-Inseln und der Philippinen, liegen Australien und Neu-Seeland, China und Japan, welche allesammt sich auf die Dauer der Einwirkung des unternehmenden Geistes nicht entziehen können, welcher diese junge, unternehmungslustige Bevölkerung beseelt. Sie hat denselben kühnen Muth und mehr Ausdauer, als einst die spanischen Eroberer. Die Ansiedler zwischen der Sierra Nevada und dem großen Ocean sind von Hause aus an harte Arbeit gewöhnt, bedürfen der Negersklaven nicht, lieben die Freiheit und wissen, daß die Größe und die Macht, die bürgerliche Wohlfahrt und das materielle Gedeihen eines Volkes von der Art und Weise abhängen, wie es die Kräfte der Natur sich unterthan zu machen weiß. Die Siege, welche Pflugschar, Sense und Hacke erringen, sind allemal dauernder, als die durch das Schwert erworbenen Lorbeeren. In den seither vom Fußtritt weißer Männer kaum berührten Strekken im Westen der Felsengebirge, an den Gebirgen und Flußthälern, wo man edle Metalle, und das

Eisen, werthvoller als Silber und Gold, aus dem Schooße der Erde gräbt, steigen große Städte voll geschäftigen Lebens gleichsam über Nacht empor; und der neubeackerte Boden giebt reichen Ertrag. Unaufhaltsam drängt wieder eine neue Völkerwanderung auf dreifacher Bahn, man könnte sagen lawinengleich, zu dem neuen Dorado: — auf dem weiten Seewege um das Vorgebirge Horn, auf der gefährlichern und beschwerlichern Bahn durch die Einöden und über die Schneegebirge zwischen Mississippi und dem Ocean und über die Landenge von Panama.

Erst seit Californien dem Unternehmungsgeiste germanischer Männer sich erschlossen, ist die ganze Westküste Amerika's vom Oregon-Lande bis zum südlichen Chili zu thätigem Leben erweckt worden. Für alle diese Küstenländer, welche seither passiv dagelegen, ist die Zeit gekommen, thätig und bestimmend auf die Geschicke der westlichen, wie der östlichen Welt einzuwirken. Durch den Handel mit dem Morgenlande, insbesondere durch die Schätze Indiens, haben sich einst Alexandria, Venedig, Portugal, Amsterdam und die Städte Oberdeutschlands zu Macht und Reichthum erhoben. Das Erbe Aller hat England angetreten. Fortan wird es seinen Gewinn mit den Nord-Amerikanern wenigstens theilen müssen. Diese begreifen, daß sie durch Erwerbung der Westküste für den Handel mit China einen großen Vorsprung über Europa gewannen, und legen Hand an die Verwirklichung des Planes: den Handel zwischen dem Osten Asiens und Europa quer durch ihr Land zu leiten, und ihm somit eine neue Bahn zu öffnen, welche sie zu Herren des gesammten Welthandels machen muß. Deshalb legen sie Schienen über die Landenge von Panama, deshalb streben sie dahin, einen Kanal durch den Isthmus von Tehuantepec zu graben, und vom Mississippi aus eine Eisenbahn nach San Francisco zu

bauen. Deshalb endlich erleichtern sie die Verbindung mit der Westküste durch eine ganze Flotte von Dampfschiffen, und knüpfen durch tausend Bande den Verkehr immer enger. Für den Handel mit den tropischen Gegenden haben die Vereinigten Staaten gleichfalls eine glücklichere Weltlage als Europa, dessen südlichste Spitze nicht über den dreißigsten Grad nördlicher Breite hinausreicht, während alle Ströme Indiens südlicher liegen. Der Europäer, welcher seine Erzeugnisse nach dem Gangeslande sendet, um dessen Producte einzutauschen, muß sein Schiff um Afrika herumsenden, und darf dasselbe vor Ablauf von neun Monaten nicht zurückerwarten. Ein Segelschiff von San Francisco wird kaum halb so viel Zeit nöthig haben. Die Mississippimündung ist nur fünfundzwanzig hundert englische Seemeilen von jener des Amazonenstromes entfernt, und liegt jener des Orinoco noch weit näher; ein Schiff von Neu-Orleans segelt in drei bis vier Wochen nach Para oder Angostura, und bringt in derselben Zeit seine Ladung an den Mississippi. Einst wird der größte Theil des tropischen Handels beider Erdhälften in nordamerikanische Verkehrsbahnen gelenkt werden. Denn es fehlt den Vereinigten Staaten an keiner Grundlage, an keiner einzigen Bedingung zu einer materiellen Entwickelung und zu einer Größe, wie die Welt sie noch nicht gesehen. Ihre Hülfsquellen sind ausgedehnter, als sie irgend ein anderes Land besitzt. Sie haben fruchtbaren Boden für die Erzeugnisse der gemäßigten und heißen Zone, dichte Wälder und üppige Wiesen. Sie besitzen, in unerschöpflicher Fülle, zwölfmal so viel Kohlen als ganz Europa, und in ähnlichem Verhältnisse mehr Eisen und Gold, Blei und Kupfer, und dazu weite Küstenstrecken mit trefflichen Häfen, schiffbare Ströme und Seen in Menge, schon jetzt mehr als zwölfhundert deutsche Meilen

Eisenbahn, dreitausend deutsche Meilen elektrische Telegraphen und eine unvergleichliche Weltlage zwischen Asien und Europa. Dieser Vortheile ist das amerikanische Volk sich wohl bewußt, und in ihm reichen sich der kühne Unternehmungsgeist des Angelsachsen und die ausdauernde Beharrlichkeit des Deutschen brüderlich die Hand.

Bisher war England die herrschende Macht auf der See. Wie die brittischen Inseln einst Schwärme von Angelsachsen und Normannen in sich aufnahmen, die ein neues Staatsleben und neue Cultur auf celtischem Boden begründeten, so hat dieses Großbritannien seit drittehalb hundert Jahren seinerseits wieder Schwärme in die westliche und östliche Welt ausgesandt, welche angelsächsische Gesittung dort verbreiten, wo nur Rohheit und Barbarei herrschten. So ist angelsächsisches Wesen auf dem Festlande Nordamerika's, in Westindien, an den Küsten Südamerika's, auf der Südspitze von Afrika, in Indien und auf dem indischen Archipelagus, in Australien und auf Neu-Seeland in unbestrittener Herrschaft. Die Welt ist von einem Gürtel germanischen Volkes umspannt. England mag, wenn es einst von seiner gewaltigen Höhe herabsinken sollte, immer noch mit Stolz von sich sagen, daß es seine Söhne über die ganze weite Welt ausgesandt, und seine Sprache und Gesittung in solcher Ausdehnung verbreitet habe, wie kein Staat, kein Volk vor ihm.

Man hat geäußert, Amerika habe keinen Orient. Wohl hat es ihn. Sein Morgenland ist die Alte Welt. Aus dieser hat es sich ergänzen müssen, und auch in Zukunft wird es befruchtende Keime aus Europa empfangen. Hegel sagte, Amerika sei „bis jetzt nur der Wiederhall der Alten Welt und der Ausdruck fremder Lebendigkeit gewesen."

Aber was für ein Ausdruck! Der junge Riese hat

längst die europäischen Bande gesprengt; er rührt seine Glieder in frischester Jugendstärke und froher Jugendlust. Dem alten Europa ist er längst über die Schultern emporgewachsen. Er hat einen ungeheuren Raum zu freiester Entfaltung aller seiner Kräfte. Ihn hemmt kein veraltetes europäisches Erbgetrümmer. Und bevor einige Menschenalter verfließen, werden die Vereinigten Staaten nicht bloß die Geschicke von ganz Amerika, sondern auch jene Europa's und des alten Orients bestimmen."

Die Vereinigten Staaten grenzen an das englisch-amerikanische Gebiet, an das atlantische Meer, an die Republik Mexico und an das stille Meer. Die Größe des Landes, so wie die Zahl seiner Einwohner, sind oben bereits angegeben. Das Klima ist, bei der ungeheuren Ausdehnung der Union, sehr verschieden, im Ganzen aber kälter, als die Länder in Europa und Afrika, welche unter derselben geographischen Breite liegen. Hauptgebirge sind: die Alleghany-Kette östlich und das Felsengebirge westlich, zwischen welchen beiden sich das ungemein große Flußgebiet des Missisippi befindet; es wechseln aber auch viele fruchtbare Ebenen, Savannen genannt, mit öden Steppen ab. Große und kleine Meerbusen (Baien) sind durch das atlantische Meer gebildet, deren hauptsächlichster der große Meerbusen von Mexico ist, während das stille Meer nur unbedeutende Busen bildet, von denen der größte der von Georgien ist. Von den Vorgebirgen sind zu nennen, die des atlantischen Meeres: Au Fer, St. Blasius, Roman, Sable; die des stillen Meeres: Disappointement, Foulweather, Oxford. Von den Flüssen sind zu merken, die sich in das atlantische Meer ergießen: Alatahama, Connecticut, Delaware, Hudson, Merrimak, Potomak, Raonoke, Savannah, Susquehannah und der Lorenzo, welcher auf einem Theile seines Laufes die nördliche Grenze der Verei-

nigten Staaten beschreibt; die sich in den Meerbusen von Mexico ergießen: Alabama, Apalachiocola, Missisippi, Sabine; die sich in das stille Meer ergießen: der Columbia und einige andere. Von Seen sind zu nennen: die fünf canadischen, die, mit Ausnahme des Michigan, nur theilweise zu den Vereinigten Staaten gehören, und die kleineren: Champlain, Chattnognik, Mauregas, Moosehead, Winigiseogee.

Von Thieren findet man in den Vereinigten Staaten: Bisons, Hirsche, Füchse, Bären, Wölfe, Luchse, Katzen, Biber, Eichhörnchen, Haasen, Mäuse, Seehunde, Wallfische; Eulen, Falken, Wandertauben, Truthühner (nur wilde), Kolibris, Drosseln, Kraniche, Flamingo's und viele Seevögel; Schildkröten, Ochsenfrösche, Klapperschlangen und hier und dort noch ein Krokodil; viele sehr schmackhafte Seefische; die so unangenehmen Insecten: die Moskito's; die Hausthiere des Land sind dieselben wie die in Europa, und sind eben nur von hier dort hingeführt worden.

Im Pflanzenreiche der Vereinigten Staaten sind zu nennen, von Waldbäumen: eine Menge Arten von Eichen, Nadelhölzern, Birken, Cypressen, Akazien, Lorbeeren; von Obstbäumen: Apfel-, Birn- und Oelbäume; außerdem Palmen-, Fluß- und Kastanienbäume. Das Land hat viel Getreide, besonders Reiß, Mais, Hülsenfrüchte, Gemüse, Flachs, Tabak, Baumwolle, Indigo, Aloe, Arzneikräuter und auch viele Giftgewächse. Mineralien sind: Edelsteine, Nutzsteine, Salz, viele brennbare Mineralien (sehr bedeutende Steinkohlenlager). Metalle sind: Eisen, fossiles und gediegenes Kupfer, und Gold, besonders in Californien, wo das letztere Metall sich in meilenlangen Adern unter dem Erdboden hinzustrecken scheint, aber auch in ganzen Klumpen vorgefunden wird.

Die Anzahl der Einwohner, die im Jahre 1784 nicht mehr als drei Millionen betrug, hat mit unge-

heurer Schnelligkeit zugenommen und ist fortwährend im Wachsen begriffen. Nach dem letzten Kriege mit England zählte man schon zwölf Millionen, im Jahre 1843 über siebzehn Millionen und gegenwärtig mehr als zwanzig Millionen! Dieser Wachsthum hat seine Ursachen in den Einwanderungen aus allen Ländern Europa's, namentlich aus Irland und Deutschland, die in den letzteren Jahren ungemein überhand genommen haben. In Pierer's encyklopädischem Wörterbuche finden wir die Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika ausführlich beschrieben und folgendermaßen eingetheilt:

1) Die ursprünglichen Einwohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika waren, wie in der Geschichte dieses Landes bereits erwähnt worden, die Indianer, welche nun weiter nach Westen gedrängt wurden, so daß sie jetzt nur den allerkleisten Theil der Bevölkerung der Vereinigten Staaten ausmachen. Es giebt deren ungefähr noch 500,000, von welchen ein kleiner Theil die Cultur angenommen, der größere aber noch nach alter Weise und in seinen alten Sitten lebt. Die bekanntesten Stämme sind die der Irokesen, Seminolen, Creeks, Ottowas, Osagen, Winnebagos, Choktaws und Chippewäer. Die Indianer sind kupferfarben, haben langes, glattes, schwarzes Haar, schwarze Augen und sind schlank gewachsen, die Weiber selten schön; sie tragen nur auf der Mitte des Scheitels eine Locke, an den Unterschenkeln bis zum Knorren Beinkleider, oben einen Schurz; die nackten Theile werden bemalt, als Fußbekleidung haben sie eine Art schuhähnlicher Sandalen von Pelzwerk (Moccasins). Sie wohnen in hölzernen Häusern oder Zelten von Rinde, führen außer Streitärten jetzt auch Feuergewehre, sind gute Läufer, ausgezeichnete Jäger und Fischer, haben aber eine unüberwindliche Abneigung vor dem Ackerbau, haben vortrefflich ausgebil-

dete Sinne, sind gastlich freigebig, grausam im Kriege (wo sie die Gefangenen unter den größten Martern langsam tödten); werden sie selbst gefangen, so setzen sie einen Stolz darauf, unter den größten Qualen keinen Klagelaut hören zu lassen; sie lieben den Trunk, besonders den Branntwein, der eben so, wie die höchst leidenschaftlich geführten Kriege und die Bekanntschaft mit den Europäern, zu ihrem schnellen Aussterben beiträgt; schon sind von ihnen ganze Stämme erloschen, und in kurzer Zeit werden auch andere es sein. Viele Stämme haben sich in die westlichen und nördlichen Gegenden zurückgezogen, andere bewohnen, laut geschlossenen Verträgen, bloße Reserve-Gebiete. Mitten unter den Europäern, haben sie deren Cultur, aber doch nicht Alle das Christenthum angenommen; überhaupt lassen sie sich nur sehr ungern cultiviren. Die Indianer lieben Tanz und Musik, reden mehrere verschiedene, von einander abweichende Sprachen und haben für jeden Stamm einen eigenen Anführer; sie begehen nie einen Selbstmord. Was ihre Religion betrifft, so glauben sie an ein höheres Wesen, den großen Geist, haben aber viel Aberglauben, glauben z. B. an Wettermacher, das heißt an Greise, welche umherziehen und durch ihre Beschwörungen Regen oder gutes Wetter hervorbringen; trifft die Vorhersagung dieser Wettermacher ein, so werden sie reich beschenkt, ist dies nicht der Fall, so werden sie mißhandelt. — 2) Die Neger in den Vereinigten Staaten sind größtentheils Sklaven, theils aus Afrika eingeführt, theils Nachkömmlinge der früher schon im Lande angeschafften. Die Anzahl der Neger vermindert sich übrigens alljährlich, da die Sklaverei in den nördlichen Staaten der Union gänzlich abgeschafft, in mehreren die Sklaveneinfuhr aus den anderen Staaten verboten ist; nur in den südlichen Staaten währt sie noch fort (siehe oben). In denjenigen nördlichen

Staaten, welche die Sklaverei noch beibehalten haben, in Maryland, Virginien, Kentucky und Tenneſſee, werden die Sklaven milder behandelt, und haben es beſſer, als Tagelöhner in Europa; jeder der Neger bekommt etwas Gartenland, und ſeine Arbeit iſt keine übermäßige. Aber in Carolina und Georgien werden ſie wie Thiere behandelt, wie dieſe gezüchtigt und beim geringſten Verſehen mit Peitſchenhieben beſtreift (ſiehe oben); indeß werden ſie in Koſt und Kleidung auch hier gut gehalten. Es ſind zwar Geſetze gegen die Sklavenbehandlung in den ſüdlichen Staaten erſchienen; ſo iſt den Herren verboten, einen Sklaven zu tödten, aber mißhandeln bis auf's Aeußerſte iſt erlaubt; das Zeugniß eines Negers gilt gegen das Zeugniß eines Weißen vor dem Geſetze nichts, und der Weiße kann ungeſtraft gegen einen Neger jede Injurie ausüben. Beſonders tritt dies auch bei der leidenſchaftlichen Vertheidigung des Inſtituts der Sklaverei ein, von deſſen Abſchaffung die ſüdlichen Staaten nichts wiſſen wollen, und oft ſich an Jedem, der dieſelbe nur vorſchlägt oder vertheidigt, mit einem ſogenannten Lynch-Verfahren rächen (d. h. ihn ohne Weiteres einkerkern, mißhandeln oder gar tödten!). Vorſchläge zur Abſchaffung der Sklaverei, die im Congreſſe gemacht wurden, ſind von den ſüdlichen Staaten mit der Drohung erwidert worden, ſich von der Union gänzlich loszuſagen (ſiehe oben), und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dies dereinſt eine Trennung der Vereinigten Staaten in zwei Hälften herbeiführen kann. Die Einführung der Sklaven in die Vereinigten Staaten von Afrika aus iſt verboten; dennoch giebt es über das Durchſuchungsrecht, welches die Engländer an amerikaniſchen, des Sklavenhandels verdächtigen Schiffen ausüben, häufig Streit, wiewohl die Amerikaner auch ihrerſeits das Recht haben, die engliſchen Schiffe zu durchſuchen. Im Jahre

1818 bildete sich übrigens unter Findlay und Cadwell eine Gesellschaft zur Colonisirung der Neger, welche jetzt mehr als hundert Hilfsgesellschaften zählt und auf Guinea wirklich eine freie Negercolonie, Liberia, gegründet hat (1823; siehe oben), die in gutem Gedeihen begriffen ist. — 3) Freie Farbige, theils frei gewordene Neger, theils Mischlinge zwischen Europäern, Negern, Indianern (Mulatten, Mestizen) giebt es in den Vereinigten Staaten etwa 400,000. Auch diese sind im ganzen Lande sehr verachtet, und die mindeste Färbung der Haut, die von einer Mischungsgattung herrührt, stempelt zum Paria. Trotz dieser Verachtung aber gewinnen die Farbigen in manchen südlichen Staaten viel Gewicht, und man sieht die Zeit nicht mehr fern, wo sie, höchst reizbar und zu Aufständen geneigt, die Oberhand gewinnen werden. Die Hauptmasse der Bevölkerung der Vereinigten Staaten aber sind 4) die eingewanderten Europäer und deren Nachkommen, besonders die Engländer, von denen vorzugsweise die sechs ältesten Staaten bevölkert sind; sie betragen fast sechs Achtheile der ganzen Bevölkerung und führen den Namen Angio-Amerikaner. Nach diesen ist die Mehrzahl Deutsche, fast ein Siebentheil, besonders in Pennsylvanien und Ohio, wo sie als Ansiedler sehr gelobt und geachtet und wohlhabend sind (wogegen die nicht angesiedelten, im Elend lebenden Deutschen von den Amerikanern verachtet werden); dann gehören noch zu den Eingewanderten: Schweizer, Franzosen, Holländer, Schweden, Spanier, Italiener und Juden aus allen Ländern Europa's.

Der Nationalcharacter der Bewohner der Vereinigten Staaten ist verschieden; die in den großen Hafenstädten haben natürlich keinen eigenthümlichen Typus; die ursprünglichen Irländer, Deutsche, Niederländer und Franzosen behalten ihren heimathlichen

Character bis zur fünften Generation, wie denn auch die Sprache ihres Mutterlandes mindestens so lange noch von ihnen beibehalten wird. Indessen bestehen aber außer diesen zwei von einander ganz verschiedene wesentliche Gruppen, die des Anglo-Amerikaners im Norden und der gemischtere Character der südlichen Staaten. Was die Anglo-Amerikaner im Norden betrifft, so haben sie den englischen Character, aber er ist wesentlich modificirt durch fremdartige Beimischung und die republikanische Verfassung. Sie sind meist lang und schlank, haben ausdrucksvolle hervortretende Züge und weiße Gesichtsfarbe; die Frauen sind schön, aber es fehlt ihnen Leben, und sie nehmen gegen Unbekannte ein sehr zurückhaltendes Benehmen an. Die Sitten sind, mit Ausnahme in den großen Städten, rein. Zu den Vergnügungen gehört besonders bei der Jugend der Tanz, bei den Alten und Unverheiratheten das Tabakrauchen und Grogtrinken. Der Anglo-Amerikaner ist von dem Bewußtsein der Gleichheit aller Stände durchdrungen; daher hat sein Auftreten etwas sehr Entschiedenes, und man vermißt selbst bei dem unbedeutendsten Colonisten das linkische Benehmen der europäischen Bauern. Es giebt auch keine Noblesse, aber, mit Ausnahme in den großen Städten, eben so wenig einen Pöbel. Auf der Straße erscheint alle Welt geputzt, die Frauen sehr zierlich, so daß ein Ausländer, der in einer der nördlichen großen Städte Nordamerika's eintrifft, glauben muß, es sei Sonn- oder Feiertag. Der anglo-amerikanische Bürger ist höflich, aber auch ungenirt und manchmal sogar ungeschliffen, eigennützig, kalt, nur seinen Vortheil berechnend und diesen überall mit Emsigkeit suchend, der Gewinn geht ihm über Alles. Wucher, Betrug, besonders beim Länderverkauf, Schwindeleien beim Handel und Bankerotte sind sehr häufig, und gar nicht sonderlich beschämend. Die Dienstboten

heißen nur Helfer und Helferinnen, werden als Mitglieder der Familie betrachtet und dienen daher ihrer Herrschaft wenig oder gar nicht. Wo dies Verhältniß von der letztern nicht gestattet werden will, da verlassen die Dienstboten den Dienst, weshalb man sich lieber von Negern bedienen läßt. Wer also das Eine nicht haben will und das Andere nicht gut haben kann, muß selbst allerlei Dinge besorgen und manchen Bequemlichkeiten entsagen. Namentlich fühlt dies der Colonist, der in den entfernteren nördlichen Gegenden wohnt; er muß sich Alles selbst bereiten, nur Thee, Kaffee, Branntwein, Kleider und Schuhwerk tauscht er von umherziehenden Krämern für Vieh, Getreide und dergleichen ein. — Was den Charakter der Bewohner der südlichen Staaten betrifft, so gleicht der Colonist mehr einem westindischen Pflanzer, häufig aber mit fremden Elementen gemischt, z. B. mit französischen in Louisiana, mit spanischen in Florida u. s. w. Das Klima disponirt hier auch zu einer mehr bequemen Lebensart, welcher nachzuleben das Sklaventhum um so mehr gestattet, aber auch den Character verhärtet. Der Pflanzer, wie man einen reichen Grundbesitzer nennt, der viele Sklaven hat, erhebt sich indeß schon sehr früh vom Lager, reitet in seinen Pflanzungen umher, frühstückt dann und zieht sich in sein kühlstes Zimmer zurück. Um drei Uhr speist er zu Mittag, trinkt sein Glas Madeira oder Grog und läßt sich von einem Sklaven Kühlung zufächeln, hält dann seinen Mittagsschlummer, trinkt hernach Thee, genießt Abends eine leichte Mahlzeit und geht dann zu Bette. Die Farmer (Besitzer kleiner Pächtereien), welche nur wenig Sklaven haben und kein so gutes Leben wie die Pflanzer führen können, suchen es ihnen doch so viel wie möglich nachzuahmen, und bleiben daher auch im Erwerben häufig zurück. Die Cottagers (so nennt man die Häusler und Tagelöhner) dagegen

sind fleißig, um vorwärts zu kommen; die Squatters (Eigenthumslose) aber, die meist Jagd und Fischerei treiben, wandern größtentheils nach Westen, um Grundbesitz zu erwerben, was auch das Streben der Farbigen (siehe oben) ist; — die Neger also sind die Einzigen, die immerwährend für einen Andern arbeiten müssen. Alle diese Umstände tragen dazu bei, daß in den südlichen Staaten mehr Vieh und Colonial-Producte erzeugt werden, um so weniger aber Handel und Betriebsamkeit zu finden sind. Die Sitten sind ebenfalls roher als in den nördlichen Staaten, und das Boxen (eigentlich die Kunst, mit Hülfe des Daumes dem Gegner das Auge auszudrükken) ist unter den niederen Volksklassen nichts Seltenes. Duelle sind sehr selten, kommen aber trotz der Gesetze vor, welche den dadurch herbeigeführten Tod für Mord erklären, oder die Duellanten mindestens als Wahnsinnige einsperren, oder zu jeder Anstellung unfähig erklären. Es kommen hier auch häufig Tödtungen vor, durch Streit herbeigeführt; in der Regel aber spricht die Jury über den Mörder das „Nichtschuldig" aus „wegen Selbstvertheidigung".

Obrigkeit und Polizei sind dem Bürger der Vereinigten Staaten ganz gleichgültige Dinge; er hat die Ansicht, daß die Beamten nur die Diener des souverainen Volkes sind! Doch nimmt er an den Angelegenheiten seines Vaterlandes den lebhaftesten Antheil, erscheint bei Wahlen und Amtsbesetzungen sehr pünktlich, und jede Partei wendet alle ihr zu Gebote stehenden Mittel an, den von ihr aufgestellten Candidaten durchzubringen; sobald aber eine Wahl beendigt ist, hört die Aufregung der Parteien mit einem Male auf! Der beiden Hauptparteien in den Vereinigten Staaten ist bereits oben Erwähnung gethan, indeß müssen wir noch ihre anderen Namen hier anführen: die Föderalisten heißen auch Whigs, die

aber das Entgegengesetzte ihrer Namensbrüder in England vertreten, nämlich den Aristokratismus, das Geld und die Manufactur, während die Demokraten oder Antiföderalisten auch Tories heißen und mehr aus den Ackerbaumännern des Südens bestehen. Die Engländer geben den Bewohnern der Vereinigten Staaten den Spottnamen Bruder Jonathan (wie sie selber John Bull genannt werden), und die Nordamerikaner nennen spaßhafter Weise sich eben so oder auch Yankees; die Neu-Engländer in Nord-Amerika nennen sich Buckskins (Bocklederne), während sie die Bewohner des Westens Buckeyes (Bocksaugen) nennen! — Die Sprache der Vereinigten Staaten ist eigentlich die englische, die aber schon so verderbt ist, daß später vielleicht aus derselben eine eigene nordamerikanische Sprache entstehen wird; Deutsch wird am Meisten in Pennsylvanien gesprochen, Holländisch in New-York und New-Jersey, Französisch in Louisiana, Spanisch in Florida. — Das immer zunehmende Ansiedeln ist nicht bloß der Drang der so zahlreichen Einwanderer aus Europa, sondern auch vieler Eingeborner oder Eingebürgerter der Vereinigten Staaten. Der Boden des Urwaldes wird zuerst von den Wegesuchern, Pionners, untersucht; dies sind die bereits oben erwähnten Trappers oder Backwoodsmen (von den Schlingen, die sie mit sich führen, so genannt), die auf die Jagd ausgehen und meist mit dem Pelzwerk Handel treiben. Sie trotzen mit großer Kühnheit allen Beschwerden, Wind und Wetter, dringen in die tiefsten Wälder und leben bei und mit den Indianern, zumal denen, die ebenfalls fleißig jagen. Es kann nicht fehlen, daß zwischen Beiden Streit entsteht, welcher zwar vorläufig mit Zerstörung der Zweighütten der Trappers endigt, nachher aber, d. h. nachdem diese letzteren durch herbeigerufene Truppen der Vereinigten Staaten verstärkt

worden sind, einen solchen Frieden bedingt, daß die unglücklichen Indianer lieber ihre Wohnorte verlassen und nur dann und wann sogenannte Reserve-Gebiete annehmen! Die eigentlichen Ansiedler, welche im erstern Falle nur in das Land kommen und meist rohe Leute sind, bauen alle anderthalb Meilen ein Blockhaus und eine kleine Umzäunung für das Vieh; der Mann schneidet Ringe in die Bäume, daß sie nach und nach absterben und sich dann leichter fällen lassen, und die Frau spinnt Baumwolle und kocht. Ist der Baum gefällt, so bleibt der Stumpf stehen, und rings um ihn her wird gepflügt. Von Rechtszustand und Obrigkeit ist natürlich bei diesen Ansiedlern keine Rede; das Faustrecht entscheidet meistentheils. Doch gilt der Kuhdiebstahl für das größte Verbrechen, weshalb jede Kuh mit einem besonderen Zeichen versehen ist. Für eine Familie genügen vier bis fünf Morgen angebautes Land, welches Mais, auch Weizen und Gemüse trägt, und zwar auch ohne Düngung wohl auf die Dauer von zwanzig Jahren. Der Mais dient Menschen und Vieh zur Nahrung. Sobald ein Ort auf diese Weise so zu sagen angebaut ist, wird er vom Congreß der Vereinigten Staaten zum Territorium, und ist er zu einer gewissen Stufe von Macht gelangt, zu einem Landdistrict erhoben. Von der Hauptstadt des betreffenden Staates aus werden dann die Grenzen regulirt und eine passende Stelle für eine Stadt, den Hauptort des Districts, bestimmt. Ein Oberfeldmesser zieht nun von diesem Punkte aus gerade Linien, welche alle sechs Meilen durch andere gerade Linien durchschnitten werden; jeder Durchschnittspunkt wird durch einen Grenzpfahl bezeichnet. Die auf diese Weise entstandenen Quadrate Landes heißen Townships, und erhalten schon ihre besondere Namen. Jeder Township wird wieder in 36 Sections, Quadrate von Meilenumfang (640 Acres), und jede Section

wieder in acht gleiche Theile getheilt; indeß wird der sechzehnte Theil eines jeden Township zur Bestreitung der Kosten für den Unterricht aufbewahrt. Ist die Theilung so weit gediehen, dann trifft der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten abgesandte Gouverneur und Advokaten ein; es wird ein gesetzgebender Rath der Districts eingesetzt, der seine Sitzungen im Blockhause hält und bestimmt, wo in dem Township die Städte erbaut werden sollen. Dieser Rath macht Gesetzentwürfe, bestimmt Richter für jeden Canton und höhere Gerichte, und spricht seine sonstigen Wünsche in Petitionen an den Congreß aus. Jetzt wird der Grund und Boden des neuen Staatseigenthums versteigert, und zwar von einer eigenen Behörde, an deren Spitze ein Registrator und ein Einnehmer steht. Alsbald strömen nun Fremde aus allen Orten herbei, um Land für sich selbst oder auf Speculationen zu kaufen (wodurch auch schnell Wirthshäuser u. s. w. entstehen), und der öffentliche Ausrufer versteigert das Land, dessen gewöhnlicher Preis 1 Dollar 25 Cents für den Acre beträgt. Der erwähnte eigentliche Ansiedler (Squatter), der das Land urbar gemacht, hat dies nur für Andere gethan, denn er selbst ist größtentheils viel zu arm, es nun an sich zu kaufen; — er muß weiter ziehen und wieder für Andere urbar machen, nachdem er höchstens zwei bis drei Jahre im Besitz des Bodens war! — Uebrigens verkauft ein Besitzer oft sein Land schon nach kurzer Zeit, sobald es nur ein wenig in Stand gesetzt ist, für einen hohen, oft zehnfachen Preis, und wandert dann mit seinen Habseligkeiten weiter, um ebenfalls wieder einen neuen Besitz zu erwerben. — Nachdem die Stelle bestimmt ist, wo der neue Hauptort gebaut werden soll, werden die Straßen abgesteckt, und die Stadt erhält nicht bloß ihren Namen und eine Post, sondern alsbald kommen auch Aerzte, Advokaten, Kaufleute, Hand-

werker u. s. w., so wie auch ein Buchdrucker und ein Zeitungsschreiber. Hat eine so entstandene Stadt eine günstige Lage, so gedeiht sie äußerst schnell, und zählt in dem kurzen Zeitraum von zehn Jahren mehr als 10,000 Einwohner! —

Die Cultur in den Vereinigten Staaten ist verschieden, was in der ungleichen Bevölkerung seine Ursache hat, und ist wegen des verschiedenen Klimas sehr verschieden; einige Länder, besonders in der Mitte der Union, an den Küsten des atlantischen Meeres, sind so angebaut, wie das schönste, üppigste Land in Europa; andere, zumal im Westen und Nordwesten, sind noch mit zahlreichen Urwäldern bedeckt.

Die Einkünfte der Vereinigten Staaten werden (nachdem alle innern Landestaxen im Jahre 1818 aufgehoben wurden; siehe oben die Geschichte der Vereinigten Staaten) von den Zöllen, Mauthen, Hafengeldern und dem Erlös von verkauften Staatsländereien bestritten. Ein Theil des anderweitigen Staatseinkommens, und zwar ein bedeutender, der jährlich ein Fünfundzwanzigstel der laufenden Ausgaben deckte, und den der Staat als Dividende aus der Bank bezog, fällt freilich fort, nachdem der letztere seine Kapitalien herausgenommen hat. Die Einnahme beträgt ungefähr 60 Millionen Dollars, die reine Einnahme eigentlich nur zwischen 20 und 25 Millionen, die Ausgabe dagegen ungefähr 30 Millionen, was ohne die verausgabten 12 Millionen Schatzbons ein Deficit von mindestens 10 Millionen ergeben würde. Die einzelnen Titel der Ausgaben sind für die Civilliste des Präsidenten, der Beamten, des Congresses, der Büreaus, der ganzen Civilverwaltung, der Flotte und Kriegsmacht. In wunderbar schneller Weise war die Staatsschuld der Union abgetragen. Nach ihrem Unabhängigkeitskampfe (1790) betrug sie 79 Millionen Dollars, vor dem Kriege mit England (1812)

betrug sie nur noch 45 Millionen, nach demselben (1816) war sie bis auf 127 Millionen gestiegen. Aber bald (1830) betrug sie wieder nur 48 Millionen, drei Jahre später (1833) nur fast 5 Millionen, und im folgenden Jahre (1834) war sie schon gänzlich getilgt. Aber die nach dieser Zeit stattgefundene Handelskrise, welche durch die verweigerte Concession der allgemeinen nordamerikanischen Bank herbeigeführt wurde (siehe oben), machte eine Anleihe nöthig, und im Jahre 1843 betrug die Staatsschuld der Union 25 Millionen Dollars, während die Schuld der einzelnen Staaten derselben außerdem zusammen fast 200 Millionen Dollars betrug.

Was den öffentlichen Unterricht betrifft, so ist derselbe in den nordöstlichen Staaten sehr gut eingerichtet, weniger in den westlichen Staaten, weil die Bevölkerung daselbst sehr zerstreut ist, und in den südlichen Staaten wegen der dortigen (von uns oben beschriebenen) ganzen Lebensweise. Die Regierung thut aber alles Mögliche, um den Unterricht zu heben und zu verbreiten, was auch schon daraus zu ersehen, daß sie bei jeder neuen Ansiedelung einen Theil jedes Townships für Bestreitung der Unterrichtskosten im Voraus reservirt. Es giebt in den Vereinigten Staaten eine Menge Kleinkinder- und Sonntagsschulen, in welchen letzteren nahe an 60,000 Lehrer einer halben Million Schüler unentgeltlichen Unterricht ertheilen. Der Verein zur Unterstützung dieser Schulen ist ungemein thätig, namentkich im Vertheilen nützlicher Schriften, die schon viele Millionen betragen. Eben so giebt es viele gute Schullehrer-Seminarien und Elementarschulen. Eine merkwürdige Erscheinung sind die wandernden Professoren, welche durch das Land ziehen, Vorlesungen halten über Astronomie, Chemie, Physik, Technologie u. s. w.; das Honorar für eine Stunde beträgt etwa 10 Silbergroschen

nach unserem Gelde. Statt der Gymnasien giebt es in den Vereinigten Staaten Academien, in denen die Sprachen, Geographie und Mathematik, — Collegien, in denen Naturlehre, die philosophischen Wissenschaften und die Anfangsgründe der Theologie gelehrt werden; dann Universitäten (welche Schulen für Theologie, Rechte und Medicin heißen und jede an anderen Orten für sich bestehen), auf denen halbjährige Examina stattfinden. Nach vierjährigem Besuch eines Collegiums kann man Baccalaureus werden. Schon im Jahre 1834 hatten die Vereinigten Staaten 105 Collegien, 38 Theologische Seminarien (Universitäten der Theologie), 21 Medicinische Schulen, 8 Rechtscollegien mit zusammen 7000 Studirenden! Für gelehrte und gemeinnützige Gesellschaften und Anstalten haben Privatleute das Meiste gethan, und es giebt deren in den Vereinigten Staaten für alle Wissenschaften, Künste, Gewerbe u. s. w. Im Jahre 1843 bildete sich auch eine amerikanisch-orientalische Gesellschaft (American Oriental Society) zu Boston, ähnlich der orientalischen Gesellschaft zu Paris. An Bibliotheken, Athenäen, Museen, Kunst- und Naturalien-Cabinets, Bibliotheken ꝛc. fehlt es auch nicht. Die Zahl der Buchdrucker beträgt ungefähr 20,000; denn die kleinste Stadt hat mindestens eine Buchdruckerei und zugleich auch eine Zeitung. Buchhandlungen zählt man nahe an 1000; die Buchhändlermessen finden abwechselnd jährlich zu New-York und zu Philadelphia statt. Die Zeitungen, deren Zahl fast 2000 in englischer Sprache (darunter an 100 religiösen Inhalts) erscheinen, bilden eine besondere nordamerikanische Literatur, da es in den Vereinigten Staaten nur höchst wenige Menschen giebt, die nicht leidenschaftliche Zeitungsleser sind. Die bedeutendsten derselben sind: Die „North American Review" in Boston (10,000 Exemplare), die „American Review" in Philadelphia

(5000 Exemplare), das „Analectic Magazine" in New-York (5000 Exemplare) u. s. w. Von den 50 deutschen Zeitungen sind die bedeutendsten: Die Schnellpost für europäische Zustände, öffentliches und soziales Leben Deutschlands, in New-York; die National-Zeitung, in Philadelphia; der Vaterlandswächter, die Morgenröthe, in Harrisbourgh; der demokratische Republikaner, in Neu-Berlin; das Volksblatt, in Cincinnati; der Weltbürger, in Buffalo; der deutsche Courier, in New-Orleans u. s. w. Außerdem erscheinen in den Vereinigten Staaten im Durchschnitt jährlich an 300 Werke in allen Gebieten der Literatur; die berühmtesten oder bekanntesten nordamerikanischen Schriftsteller in den Fächern der Wissenschaften sind: Adams, Audubon, Blount, Bourne, Barton, Brackenridge, Bancroft, Cobet, Cutler, Clarke, Duponceau, Franklin, Forry, Godfroy, Heckewelder, Hare, Humphrey, Hutkins, Jefferson, Kent, Kilbairn, Lewis, Melish, Morris, Morse, Pike, Pitkin, Ramsay, Roberson, Silliman, Seybert, Schoolcraft, Sparks, Smith, Story, Wheaton, Woolsey, Worcester; in den schönen Wissenschaften: Brockden, Burke, Bryant, Cooper, Dana, Dunlop, Everett, Fay, Harly, Hodkinson, Hutton, Irving, Longfellow, Murray, Percival, Rowson, Miß Sedgwick, Tyler, zwei Webster, Witt. — Die Künste betreffend, so befinden sich zu New-York und Philadelphia zwei große Kunstacademien, und es haben sich als Maler besonders ausgezeichnet: Allston, Cobley, Doughty, Earley, Fischer, Hardy, Jarvis, Leslie, Morse, Newton, Peale, Stewart, Sully, Todd, Vanderlyn, Wood. — Das erste Theater der Vereinigten Staaten wurde zu Boston gegründet, und zwar erst im

Jahre 1798, weil die Geistlichkeit aller Confessionen sich bis dahin dagegen widersetzte! Seitdem aber giebt es schon an 50 Theater daselbst, auf denen sich auch berühmte Schauspieler und Sänger Europa's sehen ließen, und auf dem Mississippi-Flusse giebt es sogar schwimmende Theater! Die Musik aber wird verhältnißmäßig in den Vereinigten Staaten nur sehr wenig cultivirt. — Die Kriegsmacht der Union besteht: 1) aus dem Heere (Army), welche, nach dem Grundsatze des Congresses, aus so wenig wie möglich stehenden Truppen bestand und besteht; so wurde es nach dem Frieden zu Paris (1783) auf 1500 Mann reducirt; als die Zerwürfnisse mit Frankreich eintraten (1794) und man Krieg befürchtete (siehe oben), wurde es schnell auf 75,000 Mann gebracht; nach dem zweiten Kriege mit England (1816) wurde es auf 10,000 Mann und bald auch auf 6000 Mann reducirt; gegenwärtig beträgt es zwischen 10 bis 12,000 Mann! Der Congreß hat das Recht, auf zwei Jahre die Truppenmacht zu vermehren oder zu vermindern; die Kosten der Erhaltung sind nur 6 Millionen Dollars jährlich. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist immer der Oberbefehlshaber der Truppen, erscheint trotzdem aber niemals in Uniform, sondern auch bei allen Militair-Feierlichkeiten nur im schwarzen Leibrock. Der Vorstand des Kriegsministeriums ist der Staatssecretair des Krieges (Secretary of War); er hat weder einen militairischen Rang, noch einen solchen Charakter, und befiehlt über alle Departements. Das Heer wird übrigens von einem Major-General commandirt, dem vier Adjutanten beigegeben sind; unter ihm stehen alle Militair-Bildungsanstalten, Arsenale und Waffenfabriken. Die ganze Union ist in zwei Militair-Districte getheilt, in den östlichen Militair-District mit dem Hauptquartier Fort Jefferson in Missouri, und in den westlichen Militair-

District mit dem Hauptquartier Elisabethtown in New-Jersey. In jedem Districte befiehlt ein Divisions-General, wiewohl es eigentlich gar keine anderen Generale giebt, während allerdings beinahe die Hälfte aller Obersten den Titel Brigadegeneral führen, zum Zeichen eines höhern Ranges, als die Obersten der Milizen haben. Die einzelnen Truppengattungen sind: a) Infanterie, 8 Regimenter zu 6—800 Mann, also an 5—6000 Mann, b) Cavallerie, und zwar zwei Dragoner-Regimenter, zusammen 2300—2500 Mann; c) Artillerie, 4 Regimenter, zu etwa 900 Mann, im Ganzen ungefähr 3000 Mann; d) Geniecorps, 6 Stabs-, 18 Subaltern-Officiere und eine Sappeur-Compagnie von fast 200 Mann. Dieses stehende Heer kommt durch Werbung zu Stande, und der Geworbene erhält ein Handgeld von 30—200 Dollars und muß auf fünf Jahre capituliren; wird er weiter geworben, so erhält er von Neuem das Handgeld und zugleich die Anwartschaft auf eine Zulage, welche ihm nach quittirtem Dienste in 180 Acres Land gegeben wird. Da die Nordamerikaner selbst nur sehr ungern den Soldatenstand ergreifen, so besteht die Armee aus einem großen Theil von Irländern, Polen und Deutschen. Die Officiere werden auf der Militair-Academie von West-Point gebildet, die Artillerie-Officiere auf dem Fort Monroe. Der Sold ist ziemlich bedeutend: der commandirende General erhält 14,000 Dollars (20,000 Thaler nach unserm Gelde), der Oberst 4000, der Major 2000, der Hauptmann 1400, der Oberlieutenant 900, der Unterlieutenant 750 Dollars; außerdem guten Service und Zulage zur Marschzeit; die invaliden Soldaten bekommen eine gute Pension. Das Avancement geschieht in der Regel nach der Anciennität, mit Ausnahme bei Auszeichnungen. Eine Verwundung, welche den Officier oder Soldaten invalid macht, zieht das Fortbeziehen des ganzen Sol-

des nach sich. Das Heirathen der Officiere ist in keiner Hinsicht beschränkt. Die meisten Standquartiere der Truppen sind in den Grenz- oder Küsten-Forts; außerdem aber steht in Florida ein aus Linienmilitair und provisorischen Truppen zusammengesetztes Regiment, um gegen die einfallenden Seminolen (siehe oben) agiren zu können. Die Exercitien der amerikanischen Soldaten sind sehr mittelmäßig; ihre Kleidung ist zwar recht gut, wird aber von ihnen nicht sehr im Stande erhalten. Die Militair-Disciplin ist ungemein streng; Civilvergehen des Militairs (auch der Officiere) werden indeß von den Geschwornen-Gerichten der Bürger abgeurtheilt. Festungen giebt es fast gar nicht in den Vereinigten Staaten; doch sind mehrere große Städte des Landes durch ihre Vertheidigungsanstalten gegen Angriffe gedeckt, so New-York, Boston, New-Orleans, Charleston, welche gute Forts haben. Außerdem befinden sich noch Forts an den Grenzen gegen die Indianer, vorzüglich am Mississippi, gegen Canada und an der Küste. In mehreren großen Städten befinden sich Waffenniederlagen; aber das Geschütz wird bis jetzt noch von Privat-Geschützgießereien, oder von denen des Auslandes geliefert, wogegen der Staat zwei große Gewehrfabriken (zu Springfield und Harpersferry) besitzt; der Militair-Bildungsanstalt zu West-Point, einer sehr ausgezeichneten, die im Jahre 1802 gegründet wurde, ist oben schon Erwähnung geschehen, eben so der Artillerieschule im Fort Monroe (seit 1824). 2) Die Miliz, die eigentliche Vertheidigungsmacht der Vereinigten Staaten, die immer gleich sich bildete, sobald eine Colonie ein Staat der Union wurde, während sie gewissermaßen schon selbst bestand, da die Ansiedler im fortwährenden Vertheidigungszustande gegen die Indianer sein mußten. Die Miliz kämpfte schon im Kriege Englands gegen Frankreich (1755—1763)

in dem Heere des Mutterlandes tapfer, nicht minder im Unabhängigkeitskampfe (1776—1783) und im spätern Kriege Nordamerika's gegen England (1812 bis 1815). Ihre Einrichtung erhielt sie erst im Jahre 1792: Jeder Bürger der Vereinigten Staaten ist vom 18ten bis 45sten Jahre kriegspflichtig, nur nicht die Geistlichen, Lehrer, Advokaten, Richter und Matrosen; alljährlich werden die Listen dieser Landwehr entworfen und vom Generaladjutanten eines jeden Staates der Union dem Congreß überreicht. Von den 1,400,000 Milizen der Vereinigten Staaten stellt Pennsylvanien die meisten, nämlich 205,000 Mann, Arkansas die wenigsten, nämlich 2000 Mann; sie haben alle Waffengattungen des stehenden Heeres, und gehorchen dem Gouverneur ihres Staates, der zugleich ihr Oberbefehlshaber ist. Mit Ausnahme des Generaladjutanten, Inspecteurs und Quartiermeisters jeder Division erhalten die Milizen nur dann Sold, wenn Krieg ist oder sie zu Uebungen versammelt sind. Die Officiere werden von den Compagnien gewählt, und zwar der Hauptmann einschließlich; die Majore werden von den Officieren, die Oberstlieutenants und Obersten von den Majoren gewählt; die Brigadegenerale werden vom Gouverneur (Oberbefehlshaber) mit Zuziehung eines Officierrathes gewählt, die Divisionsgenerale aber durch Ernennung von Seiten der gesetzgebenden Versammlung des Staates ernannt. Die Uebungen in Friedenszeit kann der Soldat der Miliz in jeder beliebigen Kleidung mitmachen, und zur Kriegszeit giebt die Union ihm die Uniform; Waffen aber erhält er von derselben auch in Friedenszeit aus den Zeughäusern, wie es überhaupt jedem Bürger der Vereinigten Staaten erlaubt ist, allezeit Waffen zu tragen (siehe oben). Die Exercitien und Revuen der Miliz geschehen in ihren Bezirken, und haben diese Zusammenkünfte mehr den Charakter von Volksfestlichkeiten

und Gesellschaften, als den einer Kriegsübung; denn Spaß und Sprechen sind dabei vorwaltend. In mehreren Staaten der Union giebt es Miliz-Compagnien, wo das Reglement und das Commando ganz Deutsch sind, z. B. in Pennsylvanien, New-York u. a.; in Louisiana sind viele französisch, und endlich giebt es auch noch ganze Indianer-Compagnien dort, wo diese Ureinwohner sich mitten in einem Staate gänzlich eingebürgert haben! Die Disciplin der Miliz ist zur Kriegszeit dieselbe des stehenden Heeres, zur Friedenszeit ist sie sehr gelinde, und die Strafen bestehen größtentheils in Verweisen, Geld und gelindem Gefängniß. — Die Seemacht steht in den Vereinigten Staaten in bedeutendem Flor und Ansehen, und der Nordamerikaner nimmt sehr gern Dienste auf der Flotte (Navy), die eigentlich erst im Jahre 1801 organisirt wurde. Die Flotte der Vereinigten Staaten besteht jetzt aus 15 Linienschiffen von 74—140 Kanonen, 20 Fregatten von 36—60 Kanonen, 30 Corvetten von 16—20 Kanonen, 15 Briggs von 10 Kanonen, 15 Schoonern von 10 Kanonen, mehreren Dampffregatten und (Kriegs-) Dampfbooten. Die Flagge der Union ist: siebenmal roth und weiß gestreift, in der obern innern Ecke ein blaues Feld mit 26 weißen Sternen (vor der Aufnahme von Texas, der 27sten Provinz, in die Union), die in Gestalt eines Drudenfußes zusammengesetzt sind; dieselbe Flagge weht auf jedem Bugspriet. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist auch der Oberbefehlshaber der Flotte; unter ihm steht das Departement der Seemacht (Marine-Departement). Von den 60 Capitänen führt ein Drittheil den Titel eines Commodore und hat den Rang eines Divisionsgenerals, ein Drittheil hat den Rang eines Brigadegenerals und ein Drittheil den Rang eines Obersten; von den 60 Corvettencapitäns haben ein Theil den Rang eines Oberstlieutenants,

ein Theil den Rang eines Majors; die 360 Lieutenants haben den Rang eines Capitäns. Die 500 Seecadetten (Midshipmen) sind ebenfalls in Cadetten ersten und zweiten Ranges getheilt, und die Segelmeister, Hochbootsmänner, Schiffswundärzte und Zahlmeister haben den Rang eines Officiers. Die nordamerikanische Flotte befindet sich in außerordentlich gutem Zustande, der Dienst auf derselben ist sehr accurat, und die Officiere sind sehr gebildet und sachverständig und gleichwohl ohne allen Dünkel und ohne Prätension. Die Marinetruppen sind ganz so organisirt, wie die Infanterie, und gut besoldet; sie bestehen aus 24 Compagnien, welche in den Hafenplätzen der Vereinigten Staaten in Garnison stehen, nämlich in New-York, Boston, Philadelphia, Washington und Norfolk, außer denen aber noch folgende Marine-Etablissements sind: Charlestown, Portsmouth, New-Port und Pensacola. Orden giebt es in den Vereinigten Staaten nicht (nach den Bestimmungen der Verfassung, siehe oben); der einzige, den Washington gestiftet hatte, der Cincinnatus-Orden, für die Feldzüge gegen die Engländer (im Unabhängigkeitskampfe), erregte solche Unzufriedenheit, daß er stillschweigend abgelegt wurde. Dagegen giebt es Ehrensäbel und Ehrenmedaillen, welche letztere indeß ebenfalls nie getragen werden dürfen. — Das Wappen der Vereinigten Staaten besteht in einem blauen Felde, das so viel weiße Sterne enthält, als die Union Staaten hat.

Die Nordamerikaner beschäftigen sich mit Garten- und Obstbau, mit Tabak-, Baumwollen- und Thee-Pflanzung, mit der Jagd, Viehzucht (2 Millionen Pferde, 2 Millionen Rindvieh, 20 Millionen Schafe, von denen oft 500,000 Centner Wolle erlangt werden), Fischerei, Waldcultur und Bergbau (Salz 300,000 Centner). Die Gewerbe sind frei und Zünfte bestehen nicht. Der Handel (größtentheils

über das atlantische Meer) wird vorzugsweise gehoben durch die vollständige Zollfreiheit im Innern des Landes (siehe oben) und durch die vielen und guten Wasserstraßen, deren mächtigste der Mississippi ist, der von Norden nach Süden durch das ganze Land strömt. Ueberdies giebt es an 100 Kanäle, welche den Verkehr außerordentlich erleichtern, desgleichen über 200 Eisenbahnen, welche einen Weg von 4771 deutschen Meilen durchlaufen (Massachusets hat 52, New-York 30, Pennsylvanien 23, New-Hampshire 18, Connecticut 11, Maine 10, Ohio 8 u. s. w); endlich sind die Landstraßen und Posten sehr gut im Stande. — Die Handelsschifffahrt der Nordamerikaner ist sehr bedeutend und auf allen Meeren der Welt ausgebreitet. Es befinden sich auf den Handelsschiffen über 100,000 Matrosen (auswärtiger Handel 52,000, Küstenschifffahrt 26,000, Stockfischfang 10,000, Binnenschifffahrt 6500, Wallfischfang 5500 Matrosen). Der hauptsächlichste Handel geschieht mit England, dann mit Frankreich, Ostindien und China; die anderen Länder Europa's, so wie Afrika, Amerika und die Inseln des stillen Meeres, kommen erst in dritter Reihe. Die Ausfuhr beträgt an 120 Millionen Dollars, die Einfuhr an 160 Millionen Dollars; einen großen Theil des Vortheils bei der Einfuhr verdanken die Nordamerikaner der berühmten Schifffahrtsacte vom Jahre 1817, welche wir oben bereits mitgetheilt haben. Die Vereinigten Staaten haben Handelsverträgr fast mit allen wichtigen Staaten der Welt geschlossen, unter Andern auch einen solchen mit dem deutschen Zollverein (siehe diesen Artikel), der aber nicht zur Ausführung, d. h. zur vollständigen Ratification gekommen ist (1844). Die Zölle nach außen hin, die, wie bereits mehrfach erwähnt, die Haupteinnahme der Vereinigten Staaten bilden, sind sehr hoch; nur Bücher, Kunstgegenstände, Zuchtvieh, Metalle (wovon aber

Eisen ausgenommen ist) sind frei; andere Dinge zahlen 15 Procent und manche sogar 20—50 Procent. — Die Münzen der Vereinigten Staaten betreffend, so rechnet man seit dem Jahre 1783 schon nach Dollars zu 100 Cents; der Dollar ist auch in 10 Dimes, zu 10 Cents, getheilt ($9\frac{4}{5}$ Dollars sind eine Vereinsmark feines Silber) und beträgt nach unserm Gelde 1 Thaler 12 Silbergroschen $10\frac{2}{7}$ Pfennige. Die einzelnen umlaufenden Münzen sind 1) goldene: Eagles, im Werthe von 10 Dollars; 1 Eagle (Adler) beträgt 12,272 Thaler Gold; außerdem Half Eagles (halbe) und Quarter Eagles (Viertel-Adler); — 2) silberne: Dollars, welche früher auch Units genannt wurden, zu 100 Cents, der gesetzlich den Betrag von 1 Thaler 13 Silbergroschen 2,46 Pfennige hat; dann Half Dollars zu 50, Quarter Dollars zu 25, Dimes zu 10 und Half Dimes oder Twentiets zu 5 Cents; — 3) kupferne: Cents und Half-Cents. Die Maaße sind die altenglischen: 1 Bushel = 2 Half-Bushel = 4 Pecks = 8 Gallons = 16 Half-Gallons = 32 Quarts = 64 Pints = 128 Half-Pints = 246 Gills; bei Gewichten gilt ebenfalls das englische Pfund mit seinen Eintheilungen.

Ueber die Rechte des nordamerikanischen Bürgers ist schon oben in der von uns mitgetheilten Verfassung die Rede gewesen; wir haben nun noch über das Gerichtswesen und die kirchlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten Einiges zu bemerken. Das Gerichtswesen betreffend, so ist die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt. Die Unabhängigkeit der Richter ist dadurch garantirt, daß sie nur auf eine Anklage, die sich auf ein bestimmtes Vergehen bezieht, und zwar erst nach stattgefundener Verurtheilung, ihres Amtes entsetzt werden können (der Staat Virginien macht jedoch hiervon eine Ausnahme; dort kann ein Richter auf den Antrag der gesetzgeben-

den Versammlung seines Amtes entlassen werden. In einigen Staaten der Union werden die Richter auf ein Jahr, in anderen auf zwei u. s. w. bis auf sieben Jahre ernannt; in einigen Staaten ist auch dem Richteramt durch das Alter ein Ziel gesetzt, doch nicht durch ein und dasselbe, in mehreren muß der Richter mit dem sechzigsten, in anderen mit dem fünfundsechzigsten und in noch anderen mit dem siebzigsten Jahre sein Amt niederlegen, um so weniger kann er in dem erwähnten Alter ein Richteramt übernehmen. Das höchste Gericht der Vereinigten Staaten ist der oberste Gerichtshof zu Washington (der seit 1790 erbauten Congreß-Stadt); er hält seine Sitzungen jährlich einmal, und hat die Richtergewalt in allen Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesandten und in allen Angelegenheiten, bei denen ein Staat der Union als Partei auftritt (ausgenommen wenn ein Staat der Union Rechtsstreitigkeiten mit seinen oder mit den Bürgern eines andern Staates der Union hat). Ist eine bundesstaatsrechtliche Frage der Gegenstand der Streitigkeit, so bildet der oberste Gerichtshof die Appellationsbehörde, nach dem Urtheile der höchsten Gerichte eines Staates der Union. Einige Mitglieder des obersten Gerichtshofes reisen auch im Lande umher, um in Verbindung mit den Ortsbehörden in gewissen Fällen das Urtheil zu fällen. Die Bezirksgerichte der Union haben in der Regel die richterliche Befugniß über einen ganzen Staat; sie entscheiden in Admiralitätssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche mit dem politischen Interesse der ganzen Union in Zusammenhang stehen. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Gerichte der Bundesregierung ihre Gewalt nur durch die Verfassung, oder durch ein Gesetz des Congresses ausüben, während die Gerichte der einzelnen Staaten den größten Theil der Rechtsangelegenheiten der Bürger behandeln. Kleine Rechtshändel werden

von den Friedensrichtern entschieden, welche auch die Polizeigewalt und die Aufsicht über die wohlthätigen Anstalten ihres Sprengels haben. Die Polizei überhaupt ist sehr gut organisirt und wirkt mit großem Erfolg, sowohl in ihrer Aufsicht über das Gemeindewesen, wie in Aufrechthaltung der Ordnung und der Sorgfalt, mit welcher sie über die Bereitung guter Lebensmittel wacht. Das in den Vereinigten Staaten geltende gemeine Recht stammt noch aus England, während in Louisiana zum Theil noch die französischen, und in Florida die spanischen Gesetze gültig sind, wiewohl alle diese Einrichtungen immer mehr modificirt sind und nach und nach immer mehr mit den republikanischen Staatsformen in Einklang gebracht werden. Die Strafgesetze sind in allen Staaten der Union nicht strenge, die Todesstrafe steht nur auf Mord, Raub, Nothzucht und Hochverrath, und letzter ist ganz genau bestimmt und begrenzt. In Ausführung aber kommt die Todesstrafe nur beim absichtlichen Mord, und wird in allen übrigen Fällen nur durch geringere Strafen verbüßt; außerdem aber soll die Todesstrafe gänzlich abgeschafft werden, da bereits viele dahin gehende Anträge im Congresse zur Sprache gebracht worden sind. In den Straf- und Besserungs-Anstalten — denn es ist ein hauptsächliches Bemühen der nordamerikanischen Regierung, die Verbrecher der Gesellschaft in einem sittlichen Zustande zurückzugeben — herrscht das Auburnsche, mehr auf Strafe berechnete System, und zugleich auch das Pennsylvanische (oder Philadelphische), mehr auf Besserung berechnete; das erstere erzwingt das Schweigen der Verbrecher durch die Peitsche, das letztere durch die einsame Zelle! Die Zahl der Verbrecher ist verhältnißmäßig eine sehr geringe, und verhält sich in einigen Staaten der Union wie 1 zu 3000, in einigen sogar wie 1 zu 5000!

Die Religionsübung ist in den Vereinigten Staaten gänzlich frei; die Bekenner jeden Glaubens und jeder Secte sind emancipirt. Die kirchlichen Verhältnisse sind sonderbarer, eigenthümlicher Art. In keinem Lande der Erde wohnen so viele verschiedene Religionsgenossen; sie leben aber nicht in friedlichem Vernehmen untereinander, feinden sich vielmehr sehr an, und es bedarf nur des Wortes eines Predigers in irgend einer Secte, und sofort bildet sich aus derselben schon eine neue Untersecte (hierbei machen jedoch die Katholiken eine Ausnahme)! Der Fanatismus der Secten geht unglaublich weit; ihre sogenannten Wiedererwecker (Revivalists) ziehen von Ort zu Ort, predigen Buße und verdammen alle Vergnügungen, halten auch noch nebenbei Betstunden, wo indeß auch gut getrunken wird! Der Sonntag wird in den Vereinigten Staaten noch viel strenger gehalten, als in England. Die Läden sind den ganen Tag geschlossen, und es giebt keine Theater, Concerte und öffentliche Gesellschaften. Die Union zählt eine Menge Bibelgesellschaften, an 300 für inländische und an 2000 für ausländische Mission, d. h. mit ihren Hülfsvereinen; auch die Traktätleingesellschaft zählt 300—400 Hülfsvereine. — Das Nähere über die Verhältnisse des Cultus giebt der Verfasser der Geschichte von Nordamerika in der erwähnten „Weltgemälde-Gallerie"; dort heißt es: „In Europa glauben Krummstab und Scepter, sich gegenseitig unterstützen zu müssen; in Amerika bilden der Staatsbürger und der Gläubige zwei völlig getrennte Wesen. Es giebt keine Staatsreligion und keinen bezahlten Cultus. Die Grundlage des nordamerikanischen Gesellschaftsvereins ist eine vollkommene Gewissensfreiheit. Der Congreß darf sich auf keine Weise in Religionsangelegenheiten mischen, und obgleich die einzelnen Staaten sich das Recht vorbehalten haben, in dieser Bezie-

hung Gesetze zu geben, so enthalten sie sich doch der Ausübung. Bei neuen Ansiedelungen werden zwar, wie oben bemerkt wurde, besondere Ländereien für Schulen und Cultus bestimmt, die Zutheilung wird aber den Abstimmungen der Einwohner überlassen, ohne daß die Gesetzgebung irgend einer Partei den Vorzug gäbe. Anfänglich war in den ehemaligen Colonien fast überall durch das Gesetz ein herrschender Glaube eingeführt; die Erfahrung zeigte aber bald, daß es für die Wohlfahrt der Gesammtheit nachtheilig war, den Genuß bürgerlicher Rechte von einem Glaubensbekenntnisse abhängig zu machen; die Beschränkungen in dieser Beziehung hörten nach und nach auf, und der letzte Ueberrest des alten Systems ist das in einigen Staaten noch bestehende Recht, das allen Bürgern eine Steuer zur Unterstützung der Kirche auflegt, ihnen aber die Wahl der Glaubenspartei überläßt, welcher sie gewidmet sein soll. Sonst wird alles Kirchliche durch freiwillige Beiträge der Mitglieder bestritten, und man kennt in Amerika keine der Zwistigkeiten, Eifersüchteleien und Bedrückungen, die mit einer herrschenden Kirche verknüpft sind. Der religiöse Sinn ist dabei dennoch nirgends erloschen, ja lebhafter als in Europa, und wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß manche Secten sich durch einen besondern Schwarmgeist auszeichnen, so findet er vielleicht eben deshalb bald sein rechtes Maaß wieder, weil keine äußere Gewalt ihn zum Märtyrerthum herausfordert. Die Confessionen sind sehr zahlreich, und sie unterscheiden sich oft nur durch unbedeutende Abweichungen in den Lehrmeinungen. Seit dem siebzehnten Jahrhundert fanden die Anhänger aller Bekenntnisse in den Colonien Schutz; auch schritt die Ansiedlung auf neuen Gebieten so schnell fort, die Einwanderungen drangen so rasch in die westlichen Wildnisse vor, daß die Hülfsmittel religiöser Bildung

ihnen nicht folgen konnten. Erst im Jahre 1826 suchte ein protestantischer Missionsverein den sittlichen Zustand dieser Ansiedler zu heben. Die bischöfliche Kirche ist seit ihrer Trennung vom Staate ihrer brittischen Mutter durch den Einfluß des republikanischen Geistes unähnlich geworden; die höchste Gewalt übt eine aus zwei Abtheilungen bestehende allgemeine Versammlung, und überhaupt ist die kirchliche Verfassung der presbyterianischen ähnlich. Die Presbyterianer, seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts angesiedelt, besonders in New-Jersey und Delaware, haben die Einrichtung der schottischen Kirche. Die Katholiken, für welche 1790 das erste Bisthum gestiftet wurde, haben sich seitdem unter verschiedenen bischöflichen Sprengeln sehr vermehrt, und der römische Hof richtet sein Bestreben besonders auf die Ausbreitung des Glaubens in den westlichen Gebiewo er ständige Missionen gegründet hat. Es bestehen sieben katholische Diöcesan-Seminarien und zwölf Collegien zur Erziehung der Jugend, welche von Jesuiten, Dominikanern, den Ordensgeistlichen von St. Sulpiz, St. Lazarus oder von Weltgeistlichen geleitet werden. Frauenklöster haben sich ebenfalls an mehreren Orten gebildet, Ursulanerinnen zu Neu-Orleans und Boston, Nonnen vom Orden der heiligen Jungfrau zu Georges-Town, Mobile und Kaskaskias, Schwestern vom Herzen Christi zu St. Louis, Florissant und St. Charles in Louisiana. In Kentucky und Missouri giebt es mehrere Frauenklöster vom Orden des heiligen Kreuzes, und Baltimore hat ein Karmeliterkloster; Kentucky und Ohio haben Dominicanerinnen, und fast in allen Städten der Union findet man barmherzige Schwestern. Man lobt den Eifer der katholischen Geistlichen, erkennt die Opfer, welche sie bringen, eben so wie die guten Früchte ihrer Bemühungen an. „In wenigen Jahren", schreibt

ein Bericht, „wird die katholische Religion vielleicht die meisten Mitglieder zählen; denn keine Priester anderer Kirchen sind so thätig in Ausübung ihrer Berufspflichten, als die katholischen, welche alle Wildnisse durchwandern und alle Beschwerden erdulden, um den einsam lebenden Ansiedlern den Trost der Religion zu bringen." Man schlägt die Anzahl der Katholiken gegen eine Million an. — Unter den übrigen Glaubensparteien sind die bedeutendsten: die aus England eingewanderten Congregationalisten oder Independenten, besonders in Neu-England; die Baptisten, in allen Theilen der Union sehr zahlreich und in mehrere einzelne Zweige abgetheilt; die Unitarier haben durch den Einfluß vorzüglicher Prediger und gewandter Schriftsteller große Verbreitnng gewonnen; die Methodisten, seit 1784 sehr verbreitet, unterscheiden sich von den englischen dadurch, daß sie unter einem Bischof stehen; die Quäker leben hauptsächlich in Pennsylvanien, es hat sich in neuester Zeit ein Zweig, die Hicksiten, von ihnen getrennt, die sich zu den Meinungen der Unitarier neigt. Die Schutterer, deren Andachtsübungen in Tänzen bestehen, sind in Ohio ziemlich zahlreich. Die holländisch-reformirte Kirche hat viele Anhänger in New-York; deutsche Reformirte sind in Pennsylvanien häufig; Lutheraner giebt es außer Pennsylvanien auch in Nord-Carolina, New-York, Maryland und anderen Staaten; sie haben in neuerer Zeit eine Synodal-Verfassung angenommen. Die Hauptsitze der Brüdergemeinde, die 6000 Mitglieder zählt, sind in Pennsylvanien und Nord-Carolina. Um das Gemisch der in den Vereinigten Staaten neben einander wohnenden Glaubensgenossenschaften zu übersehen, mag hier folgende statistische Tabelle vom Jahre 1832 stehen:

Name	Seelenzahl
Kalviniſten	2,744,000
Methodiſtiſche biſchöfliche Kirche (mit vier Biſchöfen)	2,600,000
Presbyterianiſche Kirche	1,800,000
Orthodoxe Congregationiſten	1,260,000
Proteſtantiſch-biſchöfliche Kirche (mit ſechszehn Biſchöfen)	600,000
Univerſaliſten	500,000
Römiſche Katholiken (ein Erzbiſchof, vier Titularbiſchöfe und ein Coadjutor)	500,000
Lutheraner	400,000
Chriſtaner	275,000
Deutſch-Reformirte	200,000
Freunde oder Quäker	200,000
Congregationiſtiſche Unitarier	176,000
Aſſociirte Methodiſten und andere	175,000
Baptiſten vom freien Willen	150,000
Holländiſch-Reformirte	125,000
Mennoniten	120,000
Aſſociirte Presbyterianer	100,000
Cumberland-Presbyterianer	100,000
Tunkers	30,000
Baptiſten von der freien Communion	30,000
Baptiſten vom ſiebenten Tag	20,000
Baptiſten von den ſechs Prinzipien	20,000
Mähriſche Brüder	7,000
Die tauſendjährige Kirche oder Zitterer	6,000
Die Kirche vom neuen Jeruſalem	5,000
Emancipirte Baptiſten	4,000
Juden und Andere	50,000

In den Staaten der Union finden ſich auch Alterthümer vor, und zwar findet man ſüdlich von den erwähnten fünf größeren Seen Gräber auf, in denen die Leichen oft ziemlich gut erhalten, aber von einer

ganz anderen Menschenart Zeugniß geben, als die Indianer sind, die noch heutigen Tages im Lande leben. Daß diese ehemaligen Indianer sehr geschickt waren, geht aus den Ueberresten von Befestigungen hervor, die vom Erie-See bis zum amerikanischen Meerbusen, und vom Ohio-Fluß bis zum Felsen-Gebirge und noch weiter gehen, und ungemein fest und künstlich sind. Als die größte solcher Befestigungen wird der steinerne Berg im District Hall im Staate Georgien genannt, und von dem Alter derselben geben die auf dem Gebäu hervorwachsenden Eichen die beste Kunde, da die sogenannten Jahresringe derselben auf fast 400 Jahre zurück deuten! Fast immer nahe bei diesen Befestigungen entdeckt man große Grabhügel, die in ganzen Gruppen neben einander liegen. Es giebt deren von 600 Fuß bis 100 Fuß im Durchmesser, und ihr Inhalt besteht aus Steinsärgen, Menschengerippen, Götzenbildern, kupfernen Geräthschaften, irdenen Gefäßen u. s. w. Da man auch im mexicanischen Reiche ganz ähnliche Ueberreste einer früheren Menschenart auffindet, so wird allgemein angenommen, daß dieselbe keinesweges gänzlich ausgestorben, sondern die Urväter der Mexicaner waren und die nach und nach in geringen Ueberbleibseln nach Süden ausgewanderten Azteken (siehe Pierer's Universal-Lexicon).

Wir geben schließlich noch einige kurze Biographien von Männern, die sich um die Vereinigten Staaten verdient gemacht haben, und zwar zuerst die des Quäkers Penn, von welchem der Staat Pennsylvanien (der über 2000 Quadrat-Meilen groß ist und 1,500,000 Einwohner zählt) seinen Namen hat. William Penn war der Sohn eines englischen Vice-Admirals und wurde im Jahre 1644 zu London geboren. Er studirte auf der Universität Oxford, und man bemerkte schon damals, daß er einen beson-

dern Hang zu strenger und zurückgezogener Lebensweise hatte. Auf einer Rückreise von Frankreich nach England wurde Penn von Sturme nach Irland verschlagen, und besuchte hier zufällig eine Versammlung der Quäker-Secte, welche einen so tiefen Eindruck auf ihn machte, daß er sich zu derselben sofort bekannte. Kaum hatte er dies, als er nach London zurückgekehrt war, seinem Vater angezeigt, als er von diesem verstoßen wurde. Penn war jetzt vierundzwanzig Jahre alt (1668), als er zu predigen anfing und seiner Secte viele Bekenner erwarb, namentlich sehr viele Frauen. Die Geistlichen der herrschenden Kirche fürchteten seine Predigten so sehr, daß sie nicht ruhten, bis er wegen der letzteren verhaftet wurde. Aus dem Gefängnisse entlassen, wurde er nicht lange nachher aus demselben Grunde wieder in den Kerker gebracht. Die Geschwornen sprachen zwar das Nichtschuldig über ihn aus; da er aber sich weigerte, die Proceßkosten zu bezahlen, wurde er in Haft behalten, aber endlich auf freien Fuß gesetzt, nachdem sein Vater die Kosten heimlich bezahlt hatte. Penn schiffte sich nun mit einem andern Prediger seiner Secte, dem bekannten Fox, nach Holland ein, wo beide eine große Anzahl Proselyten machten; weniger gelang ihnen dies im deutschen Reiche. Da indeß Penn die Nachricht erhielt, daß sein Vater schwer erkrankt sei, kehrte er nach England zurück, versöhnte sich mit Jenem, der auch bald starb und seinem Sohne ein beträchtliches Vermögen hinterließ. Wiewohl Penn jetzt heirathete, behielt er doch seine ganze Lebensweise bei, und als um diese Zeit das englische Parlament strenge Verordnungen gegen den um sich greifenden Katholicismus erließ (1678), trat er öffentlich und leidenschaftlich zur Vertheidigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in die Schranken. Dadurch aber machte er sich viele

Feinde, und kam sogar in den Verdacht, daß er heimlich dem Katholicismus zugethan sei. Dagegen hatte er sich durch eben dieses Auftreten zu Gunsten des letztern Cultus, wie durch seinen anerkannt rechtlichen Character, die Gunst des Königs von England, Karl II. (da alle Könige aus dem Hause Stuart theils offene, theils heimliche Katholiken waren), und auch die seines Bruders und Nachfolgers Jakob II. Dieser König veranlaßte durch seinen Einfluß, daß die ererbte Schuldforderung Penn's, im Betrage von 16,000 Pfund Sterling, von der Regierung anerkannt und ihm für diese Summe ein englisch-nordamerikanisches Gebiet am Delaware-Fluß als Eigenthum, jedoch unter der Oberhoheit Englands, gegeben wurde (1680). Penn gründete dort alsbald einen Staat, in welchem jeder Unterschied der Stände aufgehoben war und wo gänzliche Glaubensfreiheit waltete. Er schickte zwei Schiffe mit englischen Ansiedlern, und mit allem zum Anbau Nothwendigen, nach seinem amerikanischen Lande, welches er auch für eine Freistätte aller wegen politischer und religiöser Meinung Verfolgten erklärte. Darauf reiste er selbst hin (1682), und entwarf für seinen Staat eine Verfassung, die so gut war, daß sie nachmals als Grundlage zur Verfassung der Vereinigten Staaten benutzt wurde. Penn kaufte den Indianern ihre Landgebiete ab, schloß mit ihnen freundschaftliche Bündnisse und gründete Philadelphia (Bruderliebe). Später ging Penn wieder nach England, um hier zu Gunsten seiner Glaubensgenossen, der Quäker, zu wirken, welche vom Parlament streng verfolgt wurden. Aber erst nach langen Mühen erlangte er (unter der Regierung des Königs Wilhelm III., 1688 bis 1702) die erwünschte Duldung (1692). Dagegen aber erhob sich ein Ungewitter gegen ihn selbst; man legte seine Anhänglichkeit an die früheren Könige

Karl II. und Jakob II. dahin aus, daß er mit den Stuarts in heimlicher Verbindung stehe, und wirklich erreichten seine Feinde, daß er vor die Geschwornen gestellt wurde. Penn wurde indeß freigesprochen (1693), und sein Staat in Amerika, den man ihm schon genommen hatte, ihm, freilich erst lange nachher, wieder zurückgegeben (1696). Nachdem er jetzt absichtlich mehrere Jahre in England in großer Zurückgezogenheit gelebt hatte, segelte er wieder nach Amerika, um die vollständige Organisation seiner Colonie vorzunehmen (1699), was er auch ausführte. Nachdem er abermals nach England zurückgekehrt war, reiste er in Angelegenheiten seiner Glaubensgenossen nach Holland und Deutschland, begab sich wieder in die Heimath und verkaufte sein Eigenthumsrecht auf Pennsylvania an die englische Krone für 280,000 Pfund Sterling (1712). Trotz den Aufforderungen der Königin Anna (1702—1714), die ihm sehr gewogen war, in ihrer Nähe zu leben, verharrte er in stiller Zurückgezogenheit, hielt sich während seiner letzten Lebensjahre zu Rushamb (in Buckinghamshire) auf und starb hier im Jahre 1718.

Benjamin Franklin war der Sohn armer Eltern und zu Boston im Jahre 1706 geboren. Er half als Knabe seinem Vater, der die Färberei mit der Seifensiederei vertauscht hatte; bei der letztern Arbeit benutzte er aber doch die Stunden der Muße, um seinen Geist durch Bücher zu bilden, von denen er aber nur wenige, und größtentheils theologische, im Hause vorfand. Nur zwei waren andern Inhalts und wurden von Benjamin fleißig studirt: Plutarch's Lebensbeschreibungen und de Foe's Versuch über die Projecte. Er war zwölf Jahre alt, als sein Bruder Jakob, ein Buchdrucker, aus England heimkehrte, und entschloß sich, bei diesem die Buchdruckerkunst zu erlernen, in welcher er denn auch sehr schnelle Fortschritte

machte. Er versäumte jedoch nicht, in freien Stunden und zur Nachtzeit fleißig zu studiren, und ein Kaufmann, Adams, unterstützte ihn hierbei mit Büchern. In einem der letztern (von Tryon) wurde den Menschen die vegetabilische Kost besonders empfohlen, und sofort wählte Franklin diese Diät; er verließ die Druckerei nicht mehr zur Mittagszeit, sondern bereitete und aß hier sein Mahl, wodurch er Geld und Zeit sparte und mehr für Bücher verwenden konnte. Bald begann er auch selbst zu produciren, und seine ersten Erzeugnisse waren zwei Balladen, welche Zeitereignisse behandelten und von ihm selbst zum Verkauf ausgetragen wurden. Der Beifall, den sie fanden, munterte ihn zu neuem Schaffen auf; da ihm aber sein Vater bemerklich machte, daß Poeten in der Regel arme Leute blieben, unterließ er es. Indeß begründete später sein Bruder Jakob eine Zeitung (1721) für Politik und Unterhaltung, und nun konnte Benjamin seinen Hang nicht mehr unterdrücken. Er schrieb mit absichtlich entstellter Handschrift einen Aufsatz, legte ihn in die Druckerei, und sah ihn bald gedruckt, ohne daß man den Verfasser kannte! Ein Zwist mit seinem Bruder veranlaßte ihn, seine Vaterstadt zu verlassen; er ging nach New-York und von da nach Philadelphia, wo er Arbeit fand und zugleich fleißig in Büchern studirte. Er fand hier Gelegenheit, den Gouverneur der Provinz, William Keith, kennen zu lernen, welcher ihn zur Begründung einer eigenen Druckerei aufmunterte, und ihm 100 Pfund Sterling zur Beschaffung der nöthigen Apparate aus England vorschoß. Franklin reiste ab, fand aber nicht schnell genug die Erfüllung seiner Hoffnungen, verausgabte sein Geld und ergab sich einem unregelmäßigen Lebenswandel. Indessen arbeitete er um diese Zeit an dem Werke Wollaston's: „Ueber die natürliche Religion", und gab darüber eine eigene Schrift heraus,

wodurch er mit einigen Gelehrten in Verbindung kam. Nach 18 Monaten schiffte er sich wieder nach Amerika ein, lernte auf dem Wege einen Kaufmann, Denham, kennen, und trat in dessen Geschäft zu Philadelphia als Buchhalter ein (1726). Der Kaufmann starb aber bald, und Franklin mußte wieder Buchdrucker werden. Er stiftete jetzt eine literarische Gesellschaft, aus jungen Leuten bestehend, die über Politik, Moral, Physik u. s. w. Untersuchungen machten; die Gesellschaft führte den Namen Junta. Auch gelang es ihm nun, eine eigene Buchdruckerei zu gründen, wozu ihm Freunde behülflich waren, und endlich trat er auch als politischer Schriftsteller auf und fand großen Beifall; er wurde immer bekannter und erwarb sich große Achtung, da seine „Pennsylvanische Zeitung" und sein „Musenalmanach" (der jährlich erschien) den Verfasser als einen Mann von Talent und Einsicht erkennen ließen. Er erhielt denn auch von der englischen Regierung den Auftrag, einen Plan der philosophischen Gesellschaft von Nordamerika zu entwerfen (1743). Vorzugsweise aber beschäftigte sich Franklin um diese Zeit mit der Electricität, und hatte die Genugthuung, seine Mühen belohnt zu sehen; denn er erfand den Blitzableiter (1749) und wurde so mit einem Male in ganz Europa genannt und bekannt. Im Jahre 1762 ertheilte ihm die berühmte Universität Oxford die Würde eines Doctors beider Rechte, und bald darauf begann der ehemalige Seifensieder und spätere Buchdrucker Franklin eine hervorragende Rolle in der Politik seines Vaterlandes zu spielen. Unterdessen — heißt es in seiner Biographie (in der allgemeinen deutschen Real-Encyklopädie von Brockhaus) — unterdessen gewannen die politischen Verhältnisse der nordamerikanischen Colonien ein immer höheres Interesse; die amerikanischen Patrioten und die Anhänger des englischen Ministeriums bildeten sich

immer mehr zu zwei entgegengesetzten Parteien, und beide bemühten sich, einen Mann zu gewinnen, dessen Einsichten und Einfluß ihnen den größten Vortheil versprachen. Um diese Zeit hatte Franklin eine Reise nach London gemacht, und wurde nach seiner Rückkehr General-Postmeister aller englisch-amerikanischen Colonien; allein dieser mit ansehnlichen Einkünften versehene Posten bestach ihn nicht zum Nachtheil der Wahrheit und der gerechten Sache seines Vaterlandes. Denn als bei den zunehmenden Unruhen in den Colonien das Haus der Gemeinen in London alle Agenten der Provinzen vor seine Schranken lud, um die Beschwerden zu untersuchen, erschien auch Franklin als Agent von Pennsylvanien (1767), sprach mit eben so viel Freimüthigkeit als politischer Weisheit für die gerechte Sache, und erließ an seine Landsleute aufmunternde und anfeuernde Sendschreiben, welche allenthalben Enthusiasmus erregten. Der Hof bewies ihm dafür sein Mißfallen durch Entsetzung von seinem Posten, und Franklin war in Gefahr, verhaftet zu werden. Er kehrte daher 1775 nach Philadelphia zurück, wo der Congreß versammelt war. Nicht zufrieden, die bevorstehende Krise durch thätige Mitwirkung zu dem bekannten glücklichen Ausgange zu leiten, unternahm er es noch in seinem 71sten Lebensjahre, 1776, als Unterhändler nach Frankreich zu gehen. Anfangs wohnte er ganz im Stillen zu Passy, einem Dorfe zwischen Versailles und Paris, und negociirte insgeheim; als aber Ludwig XVI. 1778 nach der Schlacht bei Saratoga die Unabhängigkeit der dreizehn vereinigten Staaten von Nord-Amerika anerkannt hatten, erschien der schlichte, ehrfurchtgebietende Greis als bevollmächtigter Minister seines Vaterlandes an dem glänzenden Hofe von Versailles, und wurde der Gegenstand allgemeiner Verehrung. Als er endlich am 20. Januar 1783 mit

den englischen Commissarien zu Paris den Frieden unterzeichnet hatte, der seinem Vaterlande die Unabhängigkeit zusicherte, kehrte er nach Philadelphia zurück, wo Alles wetteiferte, ihm Beweise der Achtung und Dankbarkeit zu geben. Er bekleidete noch, trotz seines hohen Alters, die Stelle eines Präsidenten der Assembly von Pennsylvanien, und starb, bis an seinen Tod für das Wohl seiner Mitbürger ununterbrochen thätig, den 17. April 1790. Außer den angeführten großen Verdiensten um seine Mitbürger hat er sich durch viele nützliche und heilsame Einrichtungen ein ewiges Gedächtniß in ihren Herzen gestiftet. Uebrigens verdankt ihm die Physik manche wichtige Entdeckung. Nicht allein die Erfindung des Wetterableiters ist sein Werk, er hat auch zuerst die Natur des Nordlichts erklärt, und der elektrische Drache ist seine Erfindung. Er erfand einen eigenen Sparofen, und vervollkommnete die Harmonica, für deren Erfinder er fälschlich gehalten wird. Die Nationalversammlung in Frankreich legte auf Mirabeau's Antrag eine dreitägige Trauer um ihn an. Franklin gehört in die Zahl der ausgezeichnetsten Männer seines Jahrhunderts. Mit ruhiger Klarheit durchschaute sein scharfsinniger Geist die Verhältnisse des Lebens im Großen wie im Kleinen, ohne je von der Bahn der Wahrheit abzugleiten, und sein edles Herz umfaßte das Wohl der Menschheit. Ohne in die Labyrinthe einer unfruchtbaren Speculation einzugehen, hatte er sich ein System der Lebensweisheit gebildet, das seine Anwendbarkeit stets bewähren wird. Unübertrefflich ist er in der Kunst, die Lehren der Moral zu entwickeln und sie auf die Pflichten der Freundschaft und der allgemeinen Liebe, auf die Benutzung der Zeit, auf das Glück der Wohlthätigkeit, auf die nothwendige Verbindung des eigenen Wohls mit dem allgemeinen, auf die Früchte der Arbeitsam-

keit, auf den süßen Genuß, den die geselligen Tugenden uns verschaffen, anzuwenden. Man kann nichts Schöneres in dieser Art lesen, als die Sprüchwörter des alten Heinrich, oder die Weisheit des guten Richard, die durch Einkleidung und Inhalt Muster der wahren Popularität sind. Eine Sammlung seiner nachgelassenen Schriften und seine Correspondenz ist nach seinem Tode, auch in's Deutsche übersetzt, erschienen. D'Alembert bewillkommnete den Erfinder des Blitzableiters und den Befreier seines Vaterlandes bei seiner Aufnahme in die französische Akademie mit dem eben so schönen als wahren Hexameter:

Eripuit coelo fulmen, sceptrumque tyrannis.

„Muthig entriß er dem Himmel den Blitz, den Tyrannen das Scepter."

Die Grabschrift, welche sich Franklin selbst setzte, verdient wegen ihrer Celebrität noch angeführt zu werden; sie lautet wörtlich übersetzt also: „Hier liegt der Leib Benjamin Franklin's, eines Buchdruckers (gleich dem Deckel eines alten Buches, aus welchem der Inhalt herausgenommen, und der seiner Inschrift und Vergoldung beraubt ist), eine Speise für die Würmer; doch wird das Werk selbst nicht verloren sein, sondern (wie er glaubt) dermaleinst erscheinen in einer neuen, schönern Ausgabe, durchgesehen und verbessert von dem Autor."

Georg Washington, einer der größten Männer seiner Zeit, wurde 1733 geboren und war der Sohn eines reichen Pflanzers in der Grafschaft Fairfax in Virginien, wo vor ungefähr 60 Jahren sein Großvater, der aus England der damaligen Unruhen wegen ausgewandert war, sich niedergelassen hatte. Der junge Washington erhielt seinen ersten Unterricht im väterlichen Hause, dann auf der Schule zu Williamsburg, der ehemaligen Hauptstadt von Virginien.

Bei sehr glücklichen Anlagen machte er bedeutende Fortschritte und studirte hauptsächlich mit großem Eifer Mathematik. Nach Beendigung der Studien lebte er auf seinen Pflanzungen und trat, wie andere Staatsbürger, unter die Miliz. Schon im Jahre 1752, als Feindseligkeiten zwischen den Engländern und Franzosen in Nordamerika ausbrachen, ward Washington im Auftrage des englischen Gouverneurs von Virginien als Unterhändler zu dem Befehlshaber der französischen Lande (Canada) abgeschickt. Er kam zwar unverrichteter Sache zurück, hatte sich aber genaue Kenntniß der Umstände zu verschaffen gewußt, und wurde nun als Major mit 300 Mann virginischer Miliz gegen die Franzosen am Ohio geschickt. An der Spitze dieses kleinen Haufens vertheidigte er sich sehr tapfer und klug. Im Jahre 1755 begleitete er als Oberst und Adjutant den englischen General Braddon, befehligte ein Corps virginischer Scharfschützen und Freiwilligen und agirte mit demselben vortheilhaft gegen den Feind. Nicht lange nachher (1759) trat er aus dem Kriegsdienst, heirathete eine reiche Erbin und lebte auf seiner Pflanzung Mount-Vernon den bürgerlichen Geschäften und den Wissenschaften. — Als die Zwistigkeiten zwischen den amerikanischen Colonien und dem Mutterlande entstanden (1773), stellte sich Washington an die Sitze der von ihm zum Theil auf eigene Kosten ausgerüsteten und eingeübten Milizen von Virginien. Nach dem Gefecht bei Lexington (1775), dem Signal zur allgemeinen Erhebung der amerikanischen Colonien gegen England, ernannte der zu Philadelphia versammelte Congreß Washington zum Oberbefehlshaber des Heeres (10. Mai 1775). Seine hauptsächlichsten Kriegsunternehmungen und Schlachten sind oben bereits mitgetheilt. Bekanntlich entschied er durch die Gefangennehmung des englischen Generals Cornwallis und

seiner 7000 Mann bei Yorktown den ganzen Krieg (19. October 1781). Aus seinem Privatleben wurde er später zum Präsidenten der Vereinigten Staaten berufen (1789) und zu Ende der vier Jahre von Neuem gewählt (1793). Er regierte mit Weisheit, Tugend und Würde. Während Washington's achtjähriger Verwaltungsperiode erhob er Nordamerika aus der tiefsten Nationalzerrüttung, aus Mangel und Bedrängniß auf eine hohe Stufe der Macht, des Ansehens, des innern Wohlstandes und des Ruhmes, so daß Europa mit Erstaunen diese wundervolle Schöpfung sah, das Werk der von dem Bürger Washington gegründeten und in das Leben eingeführten Verfassung. Mit Ablauf der zweiten Präsidentschaft (1797) zog sich Washington wieder auf sein Landgut zurück und starb daselbst am 14. December 1799. Sein Tod wurde in den Vereinigten Staaten mit aller Feierlichkeit und selbst im Auslande betrauert. In seinem Testament gab er allen seinen Sklaven die Freiheit, und legirte beträchtliche Fonds zur Anlegung einer hohen Schule zu Columbia und einer Freischule für arme Kinder. Washington hatte eine edle Gestalt, das Herz eines Weisen, den Geist eines Staatsmannes und den Muth eines freien Bürgers. Ausdauernde Kraft bei rings umher sich anhäufenden und mehrmals zu einer furchtbaren Größe anwachsenden Schwierigkeiten, unerschütterliche Treue gegen das Vaterland, auch bei den empfindlichsten Kränkungen, Bescheidenheit, Festigkeit bei entscheidender Einsicht, diese Eigenschaften bezeichnen den Charakter dieses bedeutenden Mannes. — Schon im Jahre 1790 wurde ihm zu Ehren die Hauptstadt der Vereinigten Staaten, Washington, gegründet, welche seit dem Jahre 1801 der Sitz der Regierung, des Congresses der Union und aller Centralbehörden ist. —

Vereinigter Landtag, s. unter Verfassung.

Vereinzeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, ein Ganzes in einzelnen Stücken oder Theilen veräußern, wenn nämlich das Ganze aus einzelnen trennbaren Theilen besteht, wie z. B. eine Bibliothek, eine Gemälde- und Kupferstichsammlung, eine Münz-, Medaillen- ꝛc. Sammlung, eine Naturaliensammlung ꝛc. ꝛc. Von allen diesen Sammlungen können einzelne Stücke getrennt, mithin auch einzeln verkauft werden. So kann man auch ein Gut vereinzeln, wenn man es parcellirt oder zerstückelt, das heißt, einzelne Ackerstücke, Heide ꝛc. davon verkauft, wenn nämlich das Gut eine solche Größe, und die Theile desselben eine solche Lage haben, daß eine solche Zerstückelung, unbeschadet des Haupttheils, möglich ist; denn bei jedem Gute ist derjenige Theil, der die Wohngebäude, Stallungen ꝛc. enthält, der wichtigere, der auch den größten Theil des Ackers, der Heiden oder des Waldes in sich schließt, was dem Gute verbleiben muß, wenn der Besitzer Nutzen daraus zu ziehen, und es auch wohl einmal vortheilhaft zu verkaufen gedenkt. Auch im Handel findet das Vereinzeln der Waaren Statt, wenn nämlich bei dem Materialwaarenhändler und Droguisten die Waaren nicht im Großen oder partienweise, als in Centnern, Ballen, Grossen, Schocken, Oxhoften ꝛc., verkauft werden, sondern im Einzelnen, in Pfunden, halben Pfunden, Stücken, Quarten ꝛc., und bei dem Schnitthändler nicht in ganzen Stücken, Dutzenden ꝛc., sondern ellenweise, stückweise ꝛc., und so überhaupt im Handel, wo eine Theilung der Waaren möglich ist. So auch die Vereinzelung. Adelung will in seinem großen Deutschen Wörterbuche zwar nicht, daß das Französische detailliren durch vereinzeln und Détail nicht durch Vereinzelung übersetzt werden soll, wie von Einigen geschehen; allein auch in diesem Sinne gebrauchen es

die Franzosen, und dieses scheint auch wohl keine bessere Deutung zu erhalten.

Vereiteln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, machen, daß eine Sache nicht zu Stande kommt, daß sie hintertrieben wird. So vereitelt man das Vergnügen, so Jemand zu genießen hoffte, wenn man es durch mancherlei Machinationen oder Kunstgriffe hintertreibt. So wird Jemandem die Hoffnung, die Freude, der Gewinn vereitelt. So auch die Vereitelung.

Vereitern, ein unregelmäßiges rückwirkendes Zeitwort, sich vereitern, sich in Eiter verwandeln; auch sich mit Eiter anfüllen, bei den Wundärzten. So vereitert sich eine Wunde, wenn sie Eiter ansetzt, das heißt, wenn dieser durch eine vorhergegangene örtliche Entzündung sich erzeugt. Er besteht aus Blut Blutwasser, Lymphe, Fett, dem Safte der Talgdrüsen, auch aus zerrissenen Zellgeweben, welche Theile innig zusammengemischt worden, ist mittelmäßig flüssig, fett, klebrig und hat eine weiße oder weißgelbliche Farbe, keinen Geruch, Geschmack, keine Schärfe, und ist schwerer, als das Wasser; weicht der Eiter von dieser Beschaffenheit ab, wird er wässerig, dünn und schlecht, so erhält er den Namen Gauche; er geht dann in Fäulniß über, und verbreitet einen üblen Geruch. Ein solcher Eiter wird ein bösartiger genannt, er hat eine bläuliche Farbe, ist, wie schon bemerkt, dünn, oder zähe und schmierig, und hat einen scharfen Geschmack. Bei dem wahren Eiter zeigt der fehlende Geruch und Geschmack an, daß keine Zerstörung oder Zersetzung der Theile vorgegangen ist; bleibt er aber lange in seiner Hülle eingeschlossen, so geht eine Zersetzung vor sich, er geht in Fäulniß über, und nimmt den oben angeführten bösartigen Charakter an; dieses rührt nun von der Schärfe her, die sich ihm aus dem Blute beimischt. Zuweilen nehmen andere Feuchtigkeiten die Gestalt des wahren Eiters an, und sind von demsel-

ben schwer zu scheiden, und veranlassen dadurch oft Irrthümer von schlimmen Folgen; indessen findet man zwischen dem wahren Eiter und den schleimigen eiterartigen Feuchtigkeiten folgenden Unterschied. Sinkt der Eiter im Wasser gemeiniglich zu Boden, der Schleim aber schwimmt; giebt der Eiter dem Wasser eine gleichartige trübe und bleiche Farbe; der Schleim erzeugt dagegen im Wasser schwimmende Fäden. Schwefelsäure löset den Schleim geschwinder auf, als den Eiter. Mischt man Wasser zu einer solchen Auflösung, so sondert sich der Eiter ab und sinkt zu Boden, der Schleim erzeugt dagegen bei der Absonderung schwimmende Fäden. Eine Auflösung des Natrums löset zwar den Schleim so gut, wie den Eiter auf, gießt man aber Wasser hinzu, so scheidet sich der Eiter, der Schleim aber nicht. — Die Vereiterung, Eiterung, Schwärung, Suppuratio, ist daher sowohl die Entstehung, als die Ausfließung des Eiters aus einem Eitergeschwüre. Jeder Eiteransammlung, jedem Eitergeschwüre geht gewöhnlich eine Entzündung vorher, doch entstehen dergleichen Geschwüre auch in Folge der Versetzung irgend einer Materie. Es giebt Entzündungen, die vermöge ihrer besondern Natur immer in Eiterung überzugehen pflegen; bei anderen Entzündungen kann der Arzt oder Wundarzt auf diese Folge schließen, wenn die Zufälle der Entzündung, ungeachtet der dagegen gebrauchten dienlichen Mittel, zunehmen, und die Geschwulst sehr hart und in der Mitte spitzig wird. Bei diesen Zeichen, und wenn der Eiter sich nahe unter der Haut bildet, die Geschwulst sehr bleich oder sehr roth, in ihrem Umfange hart, in der Mitte aber weich wird; wenn der Kranke in diesem Theile ein Schwappern, eine Schwere, Kälte und Erhabenheit, dabei ein öfteres überlaufendes Frösteln verspürt, so hat sich der Eiter schon erzeugt; liegt er tiefer, so dauert das Entzün-

dungsfieber gemeiniglich über den siebenten Tag mit allen seinen Zufällen; es findet keine kritische Ausleerung Statt; in der Folge wird das Fieber schleichend, mit Nachtschweißen, der klopfende Schmerz verwandelt sich in eine Schwere, das Schwappern des Eiters ist schwer zu fühlen, über demselben entsteht aber eine wässerige Geschwulst, die anfangs klein ist, die sich aber bald über den leidenden Theil, ja oft über das ganze Glied verbreitet. Man soll die Vereiterung bei Wunden, Brüchen ꝛc. dadurch verhüten können, wenn man sogleich kaltes Wasser anwendet, in kaltes Wasser getauchte Lappen überschlägt, und mit der Anwendung dieses einfachen Mittels fortfährt; denn hierdurch wird während der Heilung einer zu heftigen Entzündung vorgebeugt, die sich gewöhnlich in Vereiterung, Verhärtung und Brand endiget. Bei Quetschungen und Contusionen bedeckt man das leidende Glied mit in kaltes Wasser getauchten, vielfach zusammengelegten Leinwandbäuschchen, oder man hält es auch gerade unter eine Wasserpumpe, und läßt das Wasser darauf strömen. So hatte sich eine Köchin beim Holzspalten den Finger stark gequetscht; sie ging zwei Stunden darauf zum Arzte. Der Finger war geschwollen, verursachte heftige pulsirende Schmerzen, und zeigte schon einige Röthe und Hitze; der Arzt rieth, ihn lange ins Wasser zu stecken, dann mit Leinen zu umwickeln, und dieses oft mit kaltem Wasser anzufeuchten. Die Leidende that dies anfangs, vernachlässigte aber gegen Abend dieses Mittel, und sogleich stellten sich wieder die heftigsten Schmerzen ein. Sie fragte von Neuem den Arzt um Rath, und hielt nun den Finger die ganze Nacht hindurch in kaltes Wasser, wodurch sie schlafen konnte. Es stellten sich aber wieder Schmerzen ein, sobald das Wasser warm zu werden anfing. Da nun die Kranke sich ihrer Geschäfte halber nicht genau nach den ihr ertheilten Vor-

schriften richten konnte, so hatte sie in den folgenden Tagen auch immer wieder neue Schmerzen. Am siebenten Tage hatte sich eine kleine Eiterablagerung an der Fingerspitze gebildet, die geöffnet und auf die gewöhnliche Weise geheilt wurde. Nach der Ansicht des Arztes wäre, ohne diese Vorkehrung mit kaltem Wasser, bei der starken Quetschung eines so empfindlichen Theils, gewiß ein sehr großes Nagelgeschwür entstanden. Man soll daher, um einer Entzündung und Vereiterung vorzubeugen, das kalte Wasser nie sparen; denn je fleißiger und je öfterer die Umschläge erneuert werden, um so hülfreicher sind sie. — Dieses ist nun ein Vorbeugungsmittel; wenn aber die Entzündung sich schon Bahn gebrochen, und eine Vereiterung unvermeidlich ist, so muß man dem Fingerzeige der Natur folgen, welche den Eiter in dem Zellgewebe unter dem entzündeten Theile zur Reife zu bringen sucht, wodurch der entzündete Theil weich und dünn wird, seine Härte verliert, und dem Eiter den Weg zum Ausgange bahnt, indem man den Eiter vermehrt, die übrige entzündete Härte erweicht und in Eiter zu verwandeln sucht. Ganz reif ist das Eitergeschwür, wenn im Umkreise desselben gar keine Härte mehr zu fühlen ist. Neuere Aerzte halten das warme Wasser als das einfachste Beförderungsmittel der Eiterung und Heilung der Wunden. Seit einer Reihe von Jahren werden in der chirurgischen Abtheilung des Wiener allgemeinen Krankenhauses fast alle Wunden und Geschwüre, ohne Salben und Pflaster, durch Auflegen von Leinwandlappen, die in warmes Wasser oder Kamillenthee getaucht worden, behandelt. Rust empfiehlt magere Kost (Hungerkur) und örtliche Anwendung des lauen Wassers. — Nach dem sonst gewöhnlichen Gange bei der Kur der Entzündungen, um diese zu verhüten, muß der Wundarzt Alles anwenden, was hierin wirksam ist, und ist die Entzün-

dung nicht mehr zu zertheilen, so muß er die Eiterung zu befördern suchen. Zur Bildung des Eiters ist immer ein gewisser Grad von Fieber erforderlich. Wenn daher das Fieber sehr schwach und der Kranke entkräftet ist, so dienen innerlich gewürzhafte Speisen, Getränke und Arzneimittel, und äußerlich werden reizende Mittel aufgelegt. Sollte die Entzündung aber zu groß und stark seyn, so müssen innerlich kühlende und äußerlich erweichende Mittel sie vermindern. Das beste Mittel, um den Eiter zur Reife und zum Aufbruche zu bringen, sind die gewöhnlichen warmen Breyumschläge von Semmel, Milch und Safran, und um den Durchbruch der Haut zu beschleunigen, lindet man über Nacht eine durchschnittene und unter heißer Asche halbgebratene Zwiebel auf die Spitze des Abscesses, oder man legt ein kleines Pechpflaster darauf. Leinsamen, zerstoßen, und Brodkrumen mit Wasser zu einem Brey gekocht, und dazu etwas Milch gegossen, bringt jede Eiterbeule zur Reife; so auch warme Breyumschläge von Semmel, Leinmehl und Milch, welche den Schmerz lindern und den Ausbruch beschleunigen. In einigen Gegenden des Rheins wird als Volksmittel bei Geschwüren gerühmt: fein gemahlenes Linsenmehl mit Bier gekocht und aufgelegt. Als ein zwar schmutziges, aber sehr wirksames Mittel bei Entzündungen, um diese zu zertheilen und zur Eiterung zu befördern, werden die Excremente der Kühe gerühmt, wenn diese gleich warm um die entzündete Stelle geschlagen und immer damit fortgefahren wird; die größten Verhärtungen wurden dadurch erweicht, und der Eiter zur Reife und zum Auswurfe gebracht. Als Pflaster wird das einfache und zusammengesetzte Diachylon-Pflaster empfohlen; dann auch der aus der Althäwurzel gemachte Schleim, ungesalzene Butter, Feigen in Milch gekocht ꝛc. ꝛc.; auch Bleysalben sind zur Heilung gewöhnlicher Geschwüre

schon hinreichend, und wenn sie stark eitern, so muß der Verband füglich zweimal erneuert werden. — Die Eiteransammlung oder die Vereiterung des kranken Theils darf nicht eher geöffnet werden, bis ein Schwappern oder eine Fluctuation in demselben verspürt wird, damit sich die obere Haut von den unten liegenden Theilen mehr entferne, und die Gefahr, wichtige naheliegende Theile zu verletzen, geringer werde. Eine geübte Hand erkennt bald, ob der Abscess zum Oeffnen reif ist, und ob die Fluctuation höher oder tiefer sitzt, ja selbst von welcher Beschaffenheit die enthaltene Flüssigkeit ist. Wenn man von tiefsitzenden Eitergeschwüren durch das vorhergegangene Entzündungsfieber versichert worden, und dessen Zufälle ganz aufgehört haben, und in dem Theile, der vorher entzündet war, ein mehr drückender Schmerz empfunden wird, und die Functionen dieses Theils wieder ungehindert vor sich gehen, so ist kein Zweifel mehr übrig, daß Eiterung entstanden ist. Wenn sich nun der angesammelte Eiter durch eines der oben angeführten Mittel nicht selbst einen Durchbruch verschaffen sollte, so muß dem Eiter ein Ausgang durchs Messer oder durch irgend ein chirurgisches Instrument verschafft werden. Die Stelle, wo der Abscess geöffnet werden muß, ist diejenige, wo die Bedeckung am dünnsten, und das Schwappern des Eiters am deutlichsten zu bemerken ist. Dieses ist gemeiniglich der mittlere Ort oder auch derjenige, wo der Kranke die ersten und heftigsten Schmerzen empfunden hat; auch muß die Eiterbeule immer da geöffnet werden, wo man am wenigsten Gefahr läuft, einen wichtigen Theil zu verletzen. Man muß immer suchen, die Oeffnung am niedrigsten Theile des Abscesses zu machen, damit der Eiter frei und ungehindert ausfließen, und sich nicht sacken kann; auch muß der Kranke eine solche Lage annehmen, die zum Ausfließen des Eiters am dienlichsten ist. Der

Schnitt muß immer so geführt werden, daß der eine Winkel desselben tiefer, als der andere liegt, daß die Wunde keine häßliche Narbe hinterläßt, und daß der Schnitt mit dem Gange des Abscesses parallel läuft. Die Sehnen und Muskelbänder dürfen nie quer durchschnitten werden, sondern der Schnitt muß länglich gehen; kurz der Schnitt, wo er nöthig wird, muß immer so gemacht werden, daß man ihn durch den Gebrauch der Heftpflaster oder der vereinigenden Binde leicht in einen länglichen verwandeln kann, um die Heilung schneller zu befördern. Große Eitergeschwüre, die eine große Ausdehnung haben, erfordern selten eine größere Oeffnung, als kleinere, und diese Oeffnungsart ist die erwünschtere für die Wunde; denn durch einen kleinen Schnitt dringt weniger Luft in die Eiterhöhle, und dann heilt auch eine kleine Oeffnung schneller, als eine größere. Man soll einen länglichen Abscess lieber noch durch eine Gegenöffnung an seinem äußersten Ende öffnen, als daß man seine erste Oeffnung erweitert. Langsam entstehende Eiterungen in Drüsen öffnet man auch wohl durch ein Haarseil, welches dem Eiter hinlängliche Freiheit verschafft, auszufließen, und der Luft den Zutritt versperrt; dieses gilt auch bei chronischen Abscessen oder Eiterbeulen, die mit vieler, fast unschmerzhafter Härte umgeben sind. Es giebt aber Fälle, wo die Oeffnung auch groß seyn muß, wenn nämlich der Eiter wegen seiner tiefen Lage nicht gehörig ausfließen kann, und daher verborgene Gänge und Fisteln machen könnte, oder er eingesaugt würde, und ein hektisches Fieber verursachte, oder der Abscess mit einem Beinfraße verbunden wäre, oder mit anderen Zufällen, welche die Anwendung gewisser Instrumente erfordern. Eine weitere Operation der Eiteransammlungen kann hier nicht gegeben werden, weil dieses hier zu weit führen, man es auch hier nicht suchen würde,

sondern unter Eiter und Eitergeschwür (s. dieses Letztere, Th. 17, S. 496 u. f.) im Supplement, da diese Artikel nach dem damaligen Plane der Encyklopädie nur ganz kurz in derselben behandelt worden sind, ja Eiter ganz ausgelassen ist. Hier muß nur noch erwähnt werden, daß man sich auch der Aetzmittel zur Oeffnung der Abscesse bedient hat, und auch wohl noch hin und wieder bedient; allein man giebt dem Einschnitte durchs Messer den Vorzug. Wenn Aetzmittel angewendet werden sollen, so gebraucht man hierzu den Höllenstein (Lapis infernalis), und den alkalischen Aetzstein (Lapis causticus alcalinus); auch das salzsaure Spießglas (Stibium muriaticum). Um ein solches bequem anzuwenden, muß man sich diejenige Stelle des Eitergeschwüres aussuchen, wo die Haut sehr dünn ist, und die Stelle etwas niedrig liegt. Man legt über das Eitergeschwür ein klebendes Pflaster, welches in der Mitte eine Oeffnung hat, die so groß ist, als die Oeffnung des Abscesses werden soll, und die gerade auf der bezeichneten Stelle liegen muß. In diese Oeffnung legt man nun das Aetzmittel, und darauf wieder ein Pflaster, damit es nicht abfalle. Damit das Aetzmittel nicht sehr schmerze, mischen Einige Mohnsaft hinzu. Das Aetzmittel muß ungefähr sechs Stunden, oder längere oder kürzere Zeit liegen, nachdem die Bedeckungen des Eitergeschwürs dicker oder dünner sind. Wenn man es abnimmt, fließt der Eiter zuweilen gleich aus, oft muß man aber den Schorf mit einer Lanzette durchstoßen; Andere suchen ihn mit einer erweichenden Salbe erst abzusondern. Die Ursache, warum man den Schnitt dem Aetzmittel vorzieht, ist, weil das Letztere längere und größere Schmerzen als der Schnitt verursacht; auch wird die Oeffnung immer weit größer und tiefer, als durch die Lanzette, welches bei Eitergeschwüren, besonders in edleren Theilen, sehr

zu berücksichtigen ist. Es macht auch, ungeachtet des Pflasters, durch seine Ausdehnung oft einen größeren Schorf, als nöthig ist, und dann frißt es auch oft nicht einmal durch, besonders wenn der Abscеß etwas tief liegt, und macht dadurch den Gebrauch eines Instrumentes nicht entbehrlich. Auch ist die Zeit oft schwer zu bestimmen, wie lange es liegen bleiben muß, bis es seine Wirkung verrichtet hat, und ist der Abscеß an einem sehr empfindlichen Orte, oder wird es ein wenig zu früh aufgelegt, ehe derselbe ganz reif ist, so kann es aufs Neue Entzündung und Fieber erregen. Es giebt nur einige Fälle, wo das Aetzmittel der Lanzette vorzuziehen ist, wenn sich nämlich der Leidende vor dem schneidenden Instrumente fürchtet; wenn der Abscеß sehr klein, wenn um denselben sehr viel Härte und wenig Entzündung ist, und er nur spät zum Reifwerden gelangt; hier befördert das Aetzmittel durch seinen Reiz die Entzündung, und folglich auch die Eiterung. Auch wenn ein Abscеß kritisch ist und leicht zurück tritt, so öffnet man ihn lieber durch Aetzmittel.

Vereiterung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verekeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, Ekel gegen eine Sache empfinden, einen hohen Grad der Abneigung, des Widerwillens gegen etwas erwecken, welches gewöhnlich durch eine andere Person geschieht. So verekelt man Jemandem eine Speise, wenn man etwas daran thut, was ihm widrig oder widerlich ist, er nicht vertragen kann; wird ihm nun diese Speise wieder aufgethan, so empfindet er dagegen einen Widerwillen. Findet z. B. Jemand in einer Kanne voll Syrup eine todte Maus liegen, und er hat schon einen Abscheu gegen Mäuse und Ratten, so verekelt er sich dadurch den Syrup, daß er nichts genießen kann, woran er weiß, daß Syrup gekommen ist; so auch bei Spinnen, wenn sie im Essen gefunden werden. So verekelte sich Jemand den Genuß der Salzkuchen, weil er

bei dem Genusse derselben Rosinen, Fleisch und andere Speisereste darin fand, und nachher erfuhr, daß beim Aufwirken des Teiges in der Backstube einem Gesellen übel geworden, der am vorhergehenden Abende sich auf einem Kindtaufsschmause gütlich gethan, und hier das Uebermaaß des Genossenen beim Uebergeben dem Teige einverleibte. Das verekelt mir die Welt, figürlich, wenn ich viele Bitterkeiten, Widerwärtigkeiten darin empfinde ꝛc. ꝛc.; und so auch die Verekelung.

Verendeelsdeich, so viel wie Deichpfand.

Verenden, ein regelmäßiges Zeitwort, welches in doppelter Gestalt nach Adelung vorkommt. 1) Als ein thätiges Zeitwort, beendigen, oder völlig zu Ende bringen, welches aber jetzt nicht mehr vorkommt, indem man sich dafür jetzt endigen und beendigen bedient. So sagt Rudolph von Rotenburg: So wurde es nach meinem Willen so verendet, das etc.; und Friedrich von Husen sagt: Und wil min leben also verenden etc. — 2) Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, für sterben, eine gleichfalls veraltete und nur noch bei den Jägern übliche Bedeutung, wo der Hirsch verendet, wenn er stirbt, es geschehe nun durch einen natürlichen Tod, oder wenn er erschossen wird, durch die Hand des Jägers mit der Büchse oder dem Hirschfänger fällt und verendet.

Verengen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, enge oder enger machen. So verengt man einen Weg, wenn man zu beiden Seiten desselben Anpflanzungen macht, oder kleine Gräben anlegt, so daß er dadurch enger wird, das heißt, schmäler. So wird ein Gang verengt, wenn man zu beiden Seiten oder nur zu einer Seite desselben Sachen setzt, wodurch er in seinem Raume beschränkt wird, man nicht mehr so gemächlich denselben passiren kann. Auf diese Weise wird jeder

Raum verengt. Der Schneider und die Schneiderin verengen Kleider, wenn sie das Zeug an gewissen Körpertheilen einlegen, damit es besser sitzt, die Röcke in der Taille, in den Aermeln besser anschließen. Zuweilen gebraucht man es auch für in die Enge bringen, das heißt, in einen engern Raum. So verengt man im Hüttenbaue das Erz, wenn man mehr Materie desselben in einen kleinern Raum bringt, welches auch durch das Rösten geschieht. Daher auch die Verengung.

Verengerung, in der Medizin, besonders Chirurgie, die krankhafte Beschaffenheit gewisser Kanäle des Körpers, indem sich ihr Durchmesser durch Anschwellung in Folge von Entzündung oder anderen Ursachen verkleinert, oder es kann auch eine ursprüngliche fehlerhafte Bildung eines solchen Theiles seyn. Die vorzüglichsten Arten sind: 1) Die Verengerung des Schlundes und der Speiseröhre, bei welchem Vorfalle die Speisen schwer durchgehen, selbst Getränke im Genusse Beschwerden verursachen, wenn sie die verengte Stelle berühren. Wenn die Speisen nur mit einigen Beschwerden durchgehen, so daß man die Verengerung bloß fühlt, so ist das Uebel eher zu ertragen, bis es durch zweckdienliche Mittel gehoben wird; ist aber ein schmerzhaftes Schlingen damit verbunden, so daß die Speisen schwer durchgehen, so muß man sobald als möglich ärztliche Hülfe suchen. — 2) Die Verengerung der Eingeweide oder der Gedärme, besonders des Grimmdarmes. Diese widernatürlichen Verengerungen der Gedärme können durch scirrhöse, callöse oder knorpelichte Substanzen, in welche ein Theil der Gedärme verwandelt worden, so wie auch durch Zusammendrückungen derselben von einem den Gedärmen auswärts angewachsenen Scirrhus hervorgebracht werden. Diese Verengerungen der Gedärme bringen leicht die chronische Darmgicht

hervor, welche öfters viele Wochen, Monate, ja zuweilen das ganze Leben hindurch dauert, so daß sie manchmal nachläßt und dann wieder heftiger wird. Die Zufälle, die aus einer Verengerung der Gedärme entstehen, sind schwer, oft gar nicht zu heilen; man lindert aber das Uebel durch ölichte Klystiere und innerliche ölichte Arzneyen. — 3) Die Verengerung der Harnröhre, die besonders durch die Entzündung derselben hervorgebracht wird; es entstehen dadurch gewöhnlich Abscesse, die sich in verschiedenen Richtungen Gänge bahnen, an mehreren Orten nach außen durchbrechen und Fisteln machen, durch welche der Urin ausfließt. Hierbei entstehen nun Anschwellung und Verdickung und Verengerung der Harnröhre in kleineren oder größeren Strecken, an einer oder mehreren Stellen, die zu großen Urinbeschwerden, auch Krümmungen des Gliedes Anlaß geben. Zuweilen bildet sich hinter einer solchen Verengerung der Harnröhre ein kleiner Sack, welchen der darin verhaltene Harn immer mehr ausdehnt, zuweilen entzündet und in Eiterung setzt. Die meisten dieser Zufälle rühren von venerischen Krankheiten her, sind mit Tripper verbunden, oder dieser ist vielmehr eine Wirkung derselben. Auch können die Verengerungen von Steinen in der Harnröhre, von unvorsichtigem Catheterisiren, zu dicken oder reizenden Bungies, und anderen äußeren Gewaltthätigkeiten, fremden, zufällig in die Harnröhre gekommenen Körpern, Nadeln ꝛc., von Verhärtungen und stockendem Urine in derselben, von gichtischen, rheumatischen, herpetischen, scrophulösen Ursachen, von heftigen urintreibenden Mitteln, Hämorrhoiden ꝛc. herrühren. Eine solche Verengerung der Harnröhre ist immer mit einer Entzündung verbunden, die man besonders zu heben versuchen muß, und wobei die ärztliche Hülfe nöthig ist. — 4) Die Verengerung im Herzen, siehe Herzkrank-

heiten, im Supplement. — 5) Die Verengerung des Mastdarms, s. den Art. Mastdarm, im Supplement. — 6) Die Verengerung des Mundes, ist sowohl angeboren, als eine häufige Folge von Narben, und erfordert eine Trennung durch's Messer. — 7) Die Verengerung des Muttermundes, welche auf verschiedene Art entstehen kann. a) Durch eine Entzündung desselben, die sowohl bei natürlichen, als bei widernatürlichen und schweren Geburten Statt haben kann, entweder ganz, oder nur an einer oder der andern Lefze; er schwillt dabei auf, wird hart, trocken, heiß und schmerzhaft. Aderlässe, erweichende Aufschläge auf den Unterleib und auch dergleichen Einspritzungen in die Mutterscheide, nebst innerlichen kühlenden Mitteln, werden als Kur empfohlen. b) Durch Geschwülste desselben, welche oft durch ihre Größe und Consistenz den Muttermund so verengern, daß die Geburt durch diesen natürlichen Weg ganz unmöglich wird, und ist der hinzugerufene Arzt oder Accoucheur nicht so glücklich, das Uebel zu heben, das heißt, die Geschwulst zu zertheilen, so bleibt nichts übrig, als den Kaiserschnitt anzuwenden. c) Durch krampfhafte Zusammenziehung desselben. Die falschen Wehen können den Muttermund zuweilen so stark zusammenziehen, daß er ganz hart wird und dem Ausgange des Kindes auf's stärkste entgegenwirkt. Man soll sich in diesem Falle hüten, mit den Händen entgegen zu arbeiten, der Kopf mag nun noch in der Gebärmutter verborgen seyn, oder schon in dem Muttermunde stecken. Warme Bäder, erweichende Umschläge um den Unterleib und dergleichen Einspritzungen in die Mutterscheide, nebst innerlich gegebenen Mohnsafte, sind die bewährtesten Gegenmittel. d) Durch einen verhärteten Muttermund, der gewöhnlich von veralteten Geschwüren oder Zerreißungen, die zur Zeit einer

schweren Geburt entstanden sind, herrührt. Ist eine solche Verengerung schon vor der Geburt entdeckt worden, so muß man während der Schwangerschaft auflösende Mittel geben; wird sie aber erst bei der bevorstehenden Geburt entdeckt, so müssen in den Muttermund mehrere Einschnitte gemacht und das Kind durch eine Wendung herausgezogen werden. Der darauf folgende Blutfluß ist meistens unbeträchtlich, indem die zerschnittenen Stellen kallös sind; sollte er aber beträchtlich seyn, so kann man ihn durch Eichenschwamm oder den Druck der Hand zu stillen suchen. c) Der zusammengewachsene Muttermund, welchen man erkennt, wenn beim Touchiren während der heftigsten Wehen ein Theil der Gebärmutter zwar in die Scheide gedrückt, der Muttermund aber dadurch doch nicht eröffnet wird. Eine solche Zusammenwachsung kann nun geschehen seyn, wenn Geschwüre im Gebärmuttermunde vorhanden waren, oder wenn er bei der vorhergehenden Geburt zerrissen worden und dadurch nachher verwachsen ist; es kann aber auch die Verwachsung ein Fehler der ersten Bildung seyn. Hier muß der Arzt das Nöthige thun, um diese Verengerung zu heben. — 8) Die Verengerung der Nasenöffnung ist meistens eine Folge von Wunden oder Geschwüren, auch zuweilen angeboren; sie erfordert Wiecken oder das Messer. — 9) Die Verengerung der Pupille, so viel wie Myosis, s. Th. 99, S. 452, und unter Pupille, Th. 118, S. 728. — 10) Die Verengerung der Scheide, Scheidenverwachsung, s. Verwachsung der Scheide. — 11) Die Verengerung der Thränenwege, s. den Art. Thränenfistel, Th. 184, S. 515 u. f. — 12) Die Verengerung der Vorhaut, s. unter Phimosis, Th. 112, S. 565.

Verenken, bei den Jägern, so viel wie Verecken.

Vererben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, einen Gegenstand als ein Erbe übertragen. 1) Als ein Erbtheil oder Erbgut einem Andern hinterlassen. Nach Erbgangsrecht Etwas auf Jemanden vererben, so daß es ihm als ein Erbtheil zufalle. So wird ein Gut von dem Vater auf den Sohn, oder von den Vorfahren auf die Nachkommen vererbt. Auch sagt man, Einem Etwas vererben, ihm Etwas hinterlassen, das heißt, von dem Besitzthume des Erblassers. S. die Art. Erbe, Erben, Erbschaft, Th. 11, und Testament, Th. 182. — 2) In so fern Erbe auch erbliches Eigenthum bedeutet, ist vererben auch in einigen Gegenden, als ein Eigenthum übertragen, besonders gegen einen gewissen Erbzins. So vererbt ein Fürst die Schaftrift seiner Dorfgemeinde, wenn er sie derselben überläßt. S. auch Erbe, Th. 11. So auch die Vererbung.

Vererden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in Erde verwandeln, besonders im Hüttenbaue und in der Chemie. Der Rost vererdet das Eisen. So auch die Vererdung.

Vererzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in der Mineralogie, in einem Metalle aufgelöset enthalten seyn. Wenn also ein Erz oder Metall mit einem andern Mineral genau vereiniget ist, so heißt es vererzt; es muß dann daraus vermittelst des Feuers geschieden werden. Schwefel und Arsenik sind die vornehmsten Vererzungsmittel; denn mit diesen findet man, außer dem Golde, welches immer rein und gediegen vorkommt, fast alle Metalle vererzt. Einige Mineralogen wollen diese Bedeutung auch auf Salien und andere Mineralien, wenn sie in den Anbrüchen mit Metallen oder Mineralien vereiniget sind, erstrecken.

Verewigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, ewig dauernd machen, welches jedoch nur figürlich genom-

men werden kann, indem man in dem Glauben ist, daß Thaten durch den Zeitlauf, durch die Geschichte, durch die noch vorhandenen Werke großer Meister verewiget werden, und es auch so lange geschieht, als diese Quellen für die geglaubte Ewigkeit ausdauern. Wie viele Thaten, wie viele Züge edler und unedler Menschen, wie viele Erfindungen in den Wissenschaften, Künsten und Gewerben sind aber im Laufe der Zeit der Weltexistenz nicht verloren gegangen, von welchen uns so viele Fragmente aus der Vorzeit Beweise liefern, und wie viele sind gar nicht bis auf uns gekommen, und müssen wir, nach den uns vorliegenden Versteinerungen aus dem Pflanzen- und Thierreiche, besonders aus denen des Letztern, wo uns Fragmente von Thieren vorgeführt werden, die nicht mehr auf dem Erdboden existiren, auf eine präadamitische Zeit schließen, so gewahren wir, wie weit eine Verewigung gehen kann. Indessen ist die Verewigungssucht bei vielen Menschen ein stehendes Uebel geworden; denn nicht allein, daß man auf eine gerechte Weise das Andenken verdienstvoller Männer, deren Verdienste um den Staat, das Vaterland, um Wissenschaften, Künste und Gewerbe zur Nacheiferung der Jugend durch Denkmäler (Schriften, Bildsäulen, Büsten, Gemälde, Medaillen ꝛc.) zu verewigen sucht, sondern daß verdienstlose, völlig obscure Menschen ihre Namen durch Einkratzung in die Fußgestelle der Bildsäulen, wohl gar in Theile der Statuen selbst, in Sandsteinbänke, Springbrunnen, Thurmglocken ꝛc., durch Einschneiden in die Rinde der Bäume ꝛc. zu verewigen suchen, und so die Denkmäler verunzieren, ohne dadurch ihre Absicht, verewiget zu werden, zu erreichen, da bloße Namen, ohne daß sich daran irgend eine Erinnerung des Verdienstes knüpft, wohl von Neugierigen gelesen werden, aber wie Hans oder Kunz ohne Wirkung für die Verewigung bleiben. — Auch

für sterben braucht man verewigen in der höhern Schreibart; daher sagt man: unser verewigter Freund ꝛc. So auch die Verewigung.

Veretriformia, bei Latreille, eine Familie aus der Ordnung der fußlosen Holothurien mit den Gattungen Priapulus, Molpadia.

Vereyden, s. Vereiden.

Verfachen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) In der Wasserbaukunst, mit einem Fachwerke versehen oder einschließen. So verfacht man einen Fluß, wenn man ihn mit einem Fachwerke einschließt oder die Ufer damit befestiget. — 2) In der Rechtswissenschaft, so viel wie Abschichtung, Abfindung. Sich mit Jemandem verfachen, sich mit ihm abfinden, abtheilen. In Matthes. Berggast bei dem Frisch heißt es: Eine Wittwe, ehe sie heurathet, soll mit ihren Kindern zuvor verfacht seyn. Nach Adelung vielleicht eine nur in einigen Gegenden übliche Bedeutung. So auch die Verfachung.

Verfackeln, ein regelmäßiges thätiges und ein Zeitwort der Mittelgattung, welches nur im gemeinen Leben vorkommt. 1) Als ein Neutrum, als eine Fackel schnell wegbrennen, schnell durch das Feuer oder den Brennstoff verzehrt werden; z. B. das Licht ist verfackelt, ist schnell durch die Flamme verzehrt worden, wenn man den Docht zu putzen vergessen hat, und es so herabflackert, indem der Talg abläuft und dadurch der vergrößerten Flamme Nahrung giebt. — 2) Als ein Activum, auf eine solche Art, ingleichen durch Fackeln, das heißt, durch unnützes und schnelles Hin- und Herbewegen, verbrennen machen. Daher viel Licht verfackeln.

Verfahen, s. Verfangen.

Verfahren, ein unregelmäßiges Zeitwort, welches in verschiedenen Bedeutungen vorkommt. Es wird als ein Neutrum und Activum gebraucht. Als ein

Neutrum. 1. Eine Sache auf eine gewisse Art behandeln, welche Art durch Nebenwörter oder Umschreibung ausgedrückt wird: Strenge und rechtlich in einer Sache verfahren, nicht auf die Person oder auf sonst einen Umstand, der sie günstig stellen könnte, sehen, sondern nur auf die Sache selbst, wie sich diese in der Untersuchung gestaltet. So auch grausam, unordentlich verfahren, nicht nach einem rechtlichen Bewegungsgrund, sondern nach Willkühr und übermäßiger Strenge. Gelinde, gütig mit Jemandem verfahren. Habe ich das an Dir verdient, daß Du so mit mir verfährst? Daher auch das Verfahren. Ein grausames, hartes, gelindes Verfahren. Das rechtliche Verfahren, die in den Gerichten übliche Art und Weise der Behandlung; s. weiter unten. Ehemals brauchte man dafür auch das einfache Fahren, daher noch Luther übersetzt: Fahret säuberlich mit dem Knaben Absalon. In weiterem Verstande wurde es ehemals auch für handeln überhaupt gebraucht.

Gott rottet aus, zerstreuet und verkehrt,
Wer gottlos ist und wider ihn verfährt.
Opitz.

2. Vergehen, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung.

Reiß mich ja nicht so von hinnen,
Starker Gott, in meinen Jahren,
Weil sie kaum sind halb verfahren. Opitz.

3. Sterben, eine Fortsetzung der vorigen Bedeutung, in welcher verfahren schon im Schwabenspiegel vorkommt.

Gelebt, als ein Tyrann, und alt doch beim
Verfahren. Opitz.

Auch diese Bedeutung ist längst veraltet, nur daß man im Oberdeutschen aus dieser Mundart in den Kanz-

leyen noch mit der zweiten Endung des Wortes Tod die Redensart Todes verfahren für sterben, mit Tode abgehen, gebraucht. Im Hochdeutschen kommt es nicht vor.

Als ein Activum. 1. Waaren verfahren, sie zur Achse an einen andern Ort fahren oder führen, wofür auch verführen üblich ist. Von vielen Gegenden aus werden die Waaren verfahren, das heißt, zur Achse weiter befördert, welches jetzt durch Eisenbahnen geschieht. Beim Verfahren der Waaren bekommt der Fuhrmann einen Frachtbrief mit, worin die Waaren nach ihren Gebinden, Ballen ꝛc. verzeichnet stehen, und auch die bedungene Fracht, die er an dem Orte der Ablieferung der Waaren ausbezahlt erhält. — 2. Ausfahren, durch Fahren aushöhlen, nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens. Die verfahrenen Wege sollen erhöhet werden. Hierher scheint auch der bergmännische Ausdruck zu gehören, wo ein verfahrenes Feld ein solches ist, wo das Erz schon ausgehauen worden. — 3. Vorbeifahren. So wird im Bergbaue ein Gang verfahren, wenn man neben dem Gange hin arbeitet, ihn aber stehen läßt, also einem Nebenwege, Nebengange, folgt; auch beim Treiben einer Strecke nicht den Ort trifft, zu welchem man gelangen will. Man geräth daher mit seinem Baue in die Irre, so daß man nicht weiß, wo man hinaus soll. — 4. Ein Feld, einen Gang verfahren, es mit Schächten oder Strecken öffnen. — 5. Die Art der Arbeit im Bergwerke, wie man sie verrichten muß. — 6. Seine Schicht verfahren, im Bergbaue, seine Schicht durch Ein- und Ausfahren zur gehörigen Zeit beobachten, und die bestimmte Arbeit verrichten. — 7. Im Seewesen, wenn die oberen und unteren Blöcke einer Talje, eines Takels zusammenstoßen, so kann man sie nicht eher wieder gebrauchen, als bis die Blöcke wieder auseinander gebracht

worden, welches man verfahren nennt. — 8. Bei den Buchdruckern verfährt sich der Drucker, wenn er die Form aus einem Versehen nicht weit genug unter den Tiegel schiebt. — 9. Bei den Fuhrleuten verfahren sich die Wagen, wenn sie bei irgend einer Gelegenheit, wo viele Wagen zusammenkommen, so ineinander fahren, daß sie schwer oder mit Mühe wieder auseinander gebracht werden können. Auch sagt man bei Fuhrleuten: er hat sich verfahren, wenn er irre gefahren, von dem rechten Wege ab und auf einen andern gekommen ist. — 10. Beim Anziehen eines Kleidungsstücks verfährt man sich, wenn man z. B. in einen unrechten Ort hineinfährt: in ein unrechtes Armloch, ein unrechtes Hosenbein, so daß man diesen Fehler gleich wieder verbessern muß. — 11. Der Schneider oder Kleidermacher verfährt mit der Nadel einen Stich, wenn er ihn ausläßt, darüber hinweggeht oder hinwegfährt. — 12. Im Jagdwesen verfährt der Hirsch einen Ameisenhaufen, wenn er ihn mit seinem Gehörn und mit seinen Läufen auseinander schlägt. — 13. Der Hund verfährt in der Jägerey, wenn er von einer Fährte, oder vom Laufe des Wildes ab und nach einer andern Richtung geht. — 14. Im Zollwesen verfährt man den Zoll, wenn man den Zoll oder die Steuer umgeht, um das Zollhaus herumfährt, ohne den gebührenden Zoll zu entrichten. So auch das Verfahren in allen Bedeutungen beider Formen, besonders in der ersten Bedeutung des Zeitwortes der Mittelgattung, die Art und Weise, ein Ding oder einen Gegenstand zu behandeln. Das Verfahren findet, wie man hieraus ersieht, auch auf die mannigfachste Weise in den Wissenschaften, Künsten und Gewerben Statt. So richtet z. B. der Arzt sein Verfahren bei dem Kranken auf eine natürliche oder künstliche Weise ein, je

nach der Krankheit und den Kräften des Leidenden, indem er die Behandlung diätetisch einrichtet, oder Arzneyen verordnet; im ersten Falle verfährt er natürlich, im zweiten künstlich; hier unterstützt er die Natur durch seine Kunst, dort folgt er der Natur in zweckmäßiger Anordnung der Genußmittel. So wendet der Chemiker verschiedene Verfahrungsarten an, um diesen oder jenen Prozeß in seinem Laboratorium günstig zu beendigen, durch die Auflösung, Digestion, Kochung, Schmelzung, Abdampfung, Destillation, Sublimation, Niederschlagung, Krystallisation, Kalzination, Versüßung, Verpuffung ꝛc. ꝛc. So in den Gewerben das Verfahren oder die Verfahrungsart beim Backen, Brauen, Brennen, Destilliren, Vergolden, Versilbern, Lackiren, Tuchmachen ꝛc. ꝛc.

In den Rechten ist das Verfahren die Ausführung einer Sache vor Gericht durch Klage und Antwort, das heißt, die Behandlung einer rechtlichen Angelegenheit im Allgemeinen, um sie richtig durchzuführen, sowohl in einer streitigen, als nicht streitigen Sache. Unter Rechtsverfahren ist auch die von Rechtsconsulenten besorgte Abschließung eines außergerichtlichen Rechtsgeschäfts begriffen; so auch das Vorverfahren, welches in Französischen Klagesachen den eigentlichen Verhandlungen vorausgeht, und welches in Civilsachen bloß von den Sachwaltern unter Mitwirkung der Huissiers geführt wird. Dem Vorverfahren steht das Hauptverfahren oder der förmliche, öffentliche Prozeß gegenüber. Das Verfahren theilt sich nun 1) in das civilrechtliche im engeren Sinne, und 2) in das kriminalrechtliche Verfahren (Strafverfahren, Kriminalverfahren). Das Erstere beruhet in Deutschland auf zwei Grundsätzen, auf dem Untersuchungs- oder dem Verhandlungsgrundsatz; dieser beruht auf dem Satze, daß jeder Staatsbürger über seine Rechte freiwillig schal-

ten kann, und der Staat nur erst dann schützend eintritt, wenn sein Schutz angerufen wird. Auf diesem Grundsatze beruhen in Deutschland das gemeine Recht und die meisten Partikularprozeßrechte mit Ausschluß des Preußischen. In den frühesten Zeiten war das rechtliche Verfahren in Deutschland nach gemeinem Rechte das artikulirte, in welchem die Klage und deren Beantwortung, so wie alle weiteren Prozeßschriften, die den Gegenstand selbst anzeigen, in kleine Sätze oder Artikel zerfielen. Wegen der großen Weitläufigkeit, welche dadurch in das Verfahren kam, veranlaßte, daß in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 das ganze artikulirte Verfahren verboten wurde; indessen wird es dennoch in einigen Theilen Deutschlands, namentlich in Sachsen, in der Beweisform beibehalten. Das rechtliche Verfahren muß folgende wesentliche Stücke enthalten: die Klage, die Antwort des Beklagten, wechselseitiges rechtliches Verhör für beide Theile ꝛc. Enthält es nicht alle diese Stücke, die eine Klage nothwendig erfordert, so wird es ein tumultuarisches Verfahren genannt. Das rechtliche Verfahren zerfällt nun wieder in ein rechtliches Verfahren im engeren Sinne, und in das Beweisverfahren. Von dem Ersteren giebt es im gemeinen Deutschen ordentlichen Prozesse: das erste Verfahren oder die erste Instanz, welches die Klage und das Verfahren im engsten Sinne darüber, nebst den prozeßleitenden Decreten darin, und das Erkenntniß über sämmtliche bis dahin streitige Punkte enthält. Das Beweisverfahren (Beweisinstanz, Produktions- und Reproduktionsinstanz) begreift den Beweis und Gegenbeweis, mit Abhandlung der Frage, welche der beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel zulässig oder unzulässig sind, gleichfalls mit den Decreten, welche dieses Verfahren leiten; es schließt mit dem Pro- und Reproduktionserkenntnisse, welches

auch zuweilen in ein besonderes Produktions- und ein besonderes Reproduktionserkenntniß zerfällt. Das eigentliche Beweisverfahren ist das Hauptverfahren, welches die gegenseitigen Zusammenstellungen der Resultate der Beweisführung mit Anwendung der gesetzlichen Vorschriften darauf, die zur Leitung dieses Verfahrens nöthigen richterlichen Decrete und das Enderkenntniß enthält. — Das Revisions-, Läuterungs-, Oberläuterungs-, Appellations-, Oberappellations-, Supplications-, Nichtigkeitsverfahren. Unter diesen Verfahren ist besonders das Appellations-Verfahren merkwürdig, welches in Deutschland durch den Gerichtsgebrauch und durch Nachahmung des reichsgerichtlichen Prozesses häufig sehr weitläufig ist, wovon man sich aber jetzt loszumachen sucht. Im Französischen Prozesse werden bei dem Hauptverfahren keine Akten geführt. Da bei den summarischen Prozeßarten keine umfassende Vorschrift des gemeinen Rechts existirt, so läßt sich auch das Verfahren im Allgemeinen nicht durch eine Regel, wegen der verschiedenen Prozeßordnungen, abmachen, indessen dürfen die Abweichungen vom ordentlichen Prozeßverfahren nicht so groß seyn, daß dadurch die wesentlichen Stücke eines gerichtlichen Verfahrens vernachlässiget werden; Erstere muß man vielmehr dem Bedürfnisse anpassen. Es sind hier vorzüglich alle auf Abkürzung abzwekkende Bestimmungen des ordentlichen Prozeßverfahrens zu beachten, so wie auch alle zur Beweiskraft festgesetzten Förmlichkeiten desselben zu beobachten. Merkwürdige Abweichungen vom ordentlichen Prozeßverfahren bietet das Concursverfahren und das Verfahren in Rechnungssachen. Das rechtliche Verfahren enthält für jede der beiden Parteyen drei, also zusammen sechs Wechselschriften, nämlich für die Partey, welche die Stelle des Klägers vertritt, die Klage

oder statt deren den Provocationssatz, Appellationsschedul ꝛc.; die Replik und Triplik für den Beklagten oder Producenten ꝛc.; die Einlassungs- und Exceptionsschrift, Duplik und Quadruplik. In den meisten Prozeßordnungen ist jedoch die Zahl dieser Schriften auf vier beschränkt, indem Triplik und Quadruplik, da sie in der Regel nur Wiederholungen des Vorhergehenden sind, wegfallen. Zuweilen, namentlich bei dem Verfahren über Rechtsmittel und im Hauptverfahren sind, nach den besonderen Prozeßordnungen, die Wechselschriften noch mehr vermindert, so daß z. B. jeder Theil, ohne des andern Schrift gesehen zu haben, nur eine Schrift überreicht. Nach dem alten Sächsischen Prozeß wurde das Verfahren nicht in Schriften, sondern vom Munde aus in die Feder oder satzweise abgehalten, das heißt, jeder Theil mußte sein Einbringen dem Gerichtsschreiber dictiren. Dieses Verfahren wurde aber bald dahin abgeändert, daß jeder Theil sein Einbringen nicht in der Reinschrift, sondern nur im Concept dem Gerichtsschreiber übergiebt, welcher es zu den Akten schreibt, welches Einbringen ein Satz genannt wird, z. B. Provocations-, Exceptions- und Einlassungs-Replikſatz ꝛc. Dieses Verfahren begann allemal, auch wenn eine Klage, Appellation eingereicht worden, mit dem Provocationssatze, das heißt, eines Vorbringens, worin sich auf den Inhalt desjenigen Anbringens, z. B. Klage, Läuterung, Appellation ꝛc., worüber das Verfahren abgehalten werden sollte, im Allgemeinen bezogen, dies wiederholt, und der Gegner zur Beantwortung aufgefordert wurde. Als eine bloße leere Förmlichkeit, ist dieser Satz in mehreren Ländern abgeschafft. Das Verfahren vom Munde aus in die Feder wird auch Recessiren, und die einzelnen Sätze Recessus orales genannt. — Bei dem Deutschen kriminalrechtlichen Verfahren befolgt man jetzt fast bloß noch die Regeln des

Inquisitionsprozesses; denn wenn gleich der Anklageprozeß in unsern altdeutschen Gesetzen begründet ist, so ist er doch da, wo Deutsches Recht gilt, ganz außer Gebrauch gekommen, und findet nur da, wo der Code Napoléon eingeführt ist, so wie in Frankreich selbst, nach den Regeln des Code de procedur, mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Statt. Im Deutschen Strafverfahren handelt der Richter, wenn er auch zuweilen durch Denunciationen der beschädigten Personen oder der Polizey-Behörde zu dem Verfahren veranlaßt wird, doch in der Hauptsache von Amtswegen, außer bei Nothzucht, Entführung, Ehebruch, Injurien u. s. w. Besonders wichtig sind seine ersten Schritte, von deren Zweckmäßigkeit und Schnelligkeit oft der Ausgang der ganzen künftigen Untersuchung abhängt. Er nimmt das, was ihm das Wichtigste scheint, was mit der That zunächst zusammenhängt, was ihm zuerst Aufschluß über die Sache giebt, Versicherung der Person des Thäters, zuerst in der Kriminalunterſuchung vor, sorgt dafür, daß am Orte des Verbrechens bis zur genauen Erörterung Alles in dem Zustande bleibe, wie es bei Entdeckung des Verbrechens war, forscht dann, ungeachtet des Zugeständnisses des Thäters, und ungeachtet der Angabe der Zeugen, dennoch der That genauer nach, namentlich auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen. Daher Besichtigung des Lokals, Obduction der Getödteten, Recognition der Personen, Kleidungsstücke, Instrumente, Lokalitäten, ferner sachverständige Prüfung der vorhandenen Gegenstände ꝛc. Um den Thäter zu erforschen, muß der Richter alle in der Nähe des Verbrechens gewesene Personen vernehmen, und alle kleinen Umstände sich von diesen erzählen lassen, und etwa über anwesende Fremde Erkundigung einziehen. Findet sich ein begründeter Verdacht auf einen Abwesenden, so muß die-

ser durch Nachsendungen, dann durch Steckbriefe verfolgt werden. Bei mehreren Mitschuldigen muß der Richter besonders darauf achten, wer Urheber, oder wer nur Gehülfe ist; er muß weder mit der Vereidung der Zeugen, noch mit der Confrontation, außer, wenn es vortheilhaft erscheint, daß der Angeschuldigte seine Angeber erfahre, zu schnell verfahren. So ist das Verfahren bei dem summarischen Verhör, wo immer nur, außer bei Confrontationen, eine Person vernommen wird. Wenn nach genauer Durchlesung der Akten Alles geschehen erscheint, was zur Erforschung der That und des Thäters nöthig ist, so hat der Richter nach den verschiedenen Landesverfassungen entweder selbst zu erkennen, oder die Akten zu einem Erkenntniß an ein Spruchkollegium zu senden oder deshalb an die höhere Behörde zu berichten. Dies Erkenntniß läßt den angeschuldigten Personen Defensionen zu, wo es sodann ein bloßes Decret ist, oder erkennt auf das artikulirte Verhör, oder spricht definitiv. Im zweiten Falle werden aus den Akten Inquisitionsartikel gefertiget, worüber die Verhöre erfolgen; dann wird der Inquisit vertheidiget, und ein definitives Erkenntniß eingeholt, gegen welches nach Befinden ein oder mehrere Rechtsmittel eingewendet werden können. Bei Einwendung der Rechtsmittel, so wie im ganzen Kriminal-Verfahren, sind weniger Förmlichkeiten, als im Civilverfahren. Der Angeschuldigte erklärt mündlich oder schriftlich, das Rechtsmittel einwenden zu wollen, reicht dann seine Deduction ein, und es erfolgt ohne Weiteres das Erkenntniß, es wäre denn, daß auf Erörterungen zur Begründung der Defension angetragen würde, welche dann in der Regel summarisch erfolgen. Sobald keine weiteren Vorstellungen gemacht werden oder gemacht werden können, geschieht die Execution des Erkenntnisses, über welche

auch ein genaues Protokoll aufgenommen wird. (Pierer's Universallexicon, 2te Aufl., Bd. 32, Altenburg 1846, S. 500).

Verfall, der Zustand, da ein Gegenstand verfallen ist oder zu verfallen droht, jedoch nur in einigen Fällen. 1. In der figürlichen Bedeutung von verfallen. In Verfall kommen oder gerathen, das heißt, in irgend einer Sache zurückkommen. So geräth man in Verfall der Nahrung, wenn man Abnahme daran erleidet, wenn sich die Nahrungszustände merklich verschlimmern; man sich mit Mühe aufrecht erhalten kann. Der Verfall eines Hauses (Handlungshauses), wenn es sich in seinen Geschäften verschlimmert, nicht mehr den ehemaligen blühenden Absatz hat, herunter kommt. Eine Gewohnheit, eine Sache kommt in Verfall, wenn sie nicht geübt, nicht beobachtet wird. — 2. Im eigentlichen Verstande der Verfall eines Hauses, wenn es baufällig geworden ist und nichts daran ausgebessert wird. Der Verfall eines Wechsels, wenn er verfallen ist und sogleich bezahlt werden muß. Der Verfall eines Pfandes, wenn es über die Zeit steht, nicht verlängert worden ist und dem Inhaber verfällt. Daher die Verfallzeit oder der Verfalltag, die Zeit, wo solches geschieht, sowohl von Pfändern, als auch von Wechseln und anderen fälligen Zahlungen.

Verfallbuch, s. Monathsbuch, Th. 93, S. 175 u. f.

Verfallen, ein unregelmäßiges Verbum der Mittelgattung; es wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. 1. Für das einfache fallen. In ein Uebel gerathen. In Sünde, in Laster verfallen. In Strafe verfallen, straffällig werden. Er ist wegen der Uebertretung eines Polizey-Gesetzes in Strafe verfallen, hat deshalb Strafe bezahlen müssen oder ist deshalb ins Gefängniß gekommen.

In weiterer Bedeutung ist auf etwas verfallen, von ungefähr darauf gerathen. Ich bin zur Erhöhung des Mittagstisches auf Austern verfallen, weil sie jetzt selten sind, und mehreren Gästen einen Genuß gewähren werden. Worauf verfällt man nicht Alles, wenn man jung ist und eine gefüllte Börse in der Tasche hat. — 2. Einfallen, zu Boden fallen, besonders von Gebäuden und deren Theilen. Ein Haus ist verfallen, wenn es entweder ganz oder zum Theil eingefallen ist; auch wenn es nur einzufallen droht, seine Theile nur noch locker zusammenhalten, weil es nie ausgebessert worden. Eine verfallene Mauer, die theilweise schon eingestürzt ist. Man hat den Brunnen verfallen lassen, weil er nicht mehr zum Wasserschöpfen benutzt worden ist. So verfallen hölzerne Gefäße, Waschfässer, Wannen, Tienen ꝛc., wenn man sie nicht im Stande erhält, sie, besonders im Sommer, austrocknen läßt und nicht zuweilen anfeuchtet oder näßt. — Figürlich wurde es ehemals auch von einem schlimmen Zustande der Nahrung gebraucht, wenn diese nämlich in Abnahme kommt. Mit seinem Hausstande verfallen oder zerfallen seyn. Mein Nahrungszweig verfällt ganz, bietet mir nicht mehr die gehörigen Mittel, um mich mit meiner Familie zu ernähren. — In der Schifffahrt verfällt ein Schiff, wenn es von seinem Laufe abfällt, denselben nicht halten kann, welches am häufigsten durch widrige Winde und Strömungen geschieht. Ein nicht gut steuerndes Schiff kann unmerklich, auch bei geringem Winde, verfallen; im Sturme, und wenn der Wind oft umsetzt, im Nebel und bei anderen Vorfällen geschiehts es oft. Die Ströme können große Irrthümer verursachen; so lange man aber nicht das wahre Abfallen des Schiffes bestimmen kann, läßt sich auch hierüber nichts bestimmen; denn

der Winkel, den es mit seinem Fahrwasser macht, kann nichts Gewisses geben, weil das Schiff mit seinem Sog durch eben die bewegende Kraft seinen Ort verändert. Es ist eine allgemeine Regel für den Seefahrer, daß er sich an den Wind des Orts halte, wo er seine Fahrt hinrichtet, indessen muß man sich doch oft hüten, nicht zu nahe daran zu seyn, weil man sonst zu stark abfallen könnte; denn Schiffe, welche nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung wollen, verfallen oft auf die Brasilianischen Küsten. — 4. Die Zeit ist verfallen, wenn die bestimmte Zeit um oder verstrichen ist. Am häufigsten braucht man es in diesem Verstande von Zahlungen, Schuldverschreibungen ꝛc., wenn die Zeit, da eine Zahlung geschehen soll, um ist. So ist ein Wechsel verfallen, wenn die Zahlungszeit da ist, er bezahlt oder protestirt werden muß. — 5. Einem andern Eigenthümer anheimfallen, jedoch nur, in so fern solches sowohl durch Versäumniß der bestimmten Zeit, als auch durch Unterlassung der schuldigen Pflicht geschieht. Im ersten Falle verfällt ein Pfand, wenn es durch Versäumniß der bestimmten Einlösungsfrist dem Inhaber verfällt. Verfallene Pfänder sind daher solche Pfänder, welche über die bestimmte Einlösungszeit gestanden haben, und dem Pfandverleiher verfallen; er sie verkaufen und das gelösete Geld behalten, oder den Ueberschuß an den, der das Zeug versetzt hat, nach Abzug der Zinsen, herausgeben oder zahlen muß. Im Oberdeutschen braucht man für verfallene, verstandene Pfänder. Im zweiten Falle verfällt ein Lehen, wenn es durch versäumte Lehensempfängniß, ingleichen durch unterlassene Lehenspflichten dem Lehensherren anheimfällt. Eine Waare ist verfallen, wenn der gehörige Zoll davon nicht entrichtet wird. Ein Haus verfällt dem Magistrate, wenn die Abgaben darauf nicht entrichtet werden.

Auch in der Bibel kommt es vor. Sein Haus soll dem Gerichte verfallen seyn, um der That willen, Esr. 6, 11. In ähnlichem Verstande wird auch verwirken gebraucht, nur daß dieses mehr Thätigkeit, verfallen aber mehr eine Unterlassung bezeichnet. — 6. In der Fechtkunst ist verfallen den Stoß mit der Seconde so hoch pariren, daß derselbe über den Kopf weggeht. Man verfällt, wenn der Gegner sowohl auswendig, als inwendig stößt, nur daß man im letztern Falle dabei kavirt. — 7. In der Gesundheitskunde ist verfallen, an blühender Gesundheit abnehmen. So sagt man von Jemandem, er verfalle ganz, wenn er mager und kraftlos wird. Sein zerfallenes oder verfallenes Gesicht zeigt an, wie sehr sein Körper abgenommen hat. Seine Gestalt ist ganz verfallen, zusammengeschrumpft, hat ganz das Ansehen eines bejahrten oder alten Mannes erhalten. Abfallen und Abnehmen wird im gemeinen Leben in ähnlichem Verstande gebraucht. — 8. Sterben, umkommen, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. In einer alten Urkunde: wenn aber Beide in Gott den Herren verfallen sind. In anderen Urkunden kommen auch die Redensarten vor: von Todes wegen verfallen, Todes halben verfallen, Todes verfallen, wo dieses Zeitwort, so wie Todes verfahren gebraucht wird. Auch in der Bibel kommt es vor. Eure Leiber sollen in der Wüste verfallen, 4. Mos. 14, 29, 32. Es ist keines von allen seinen Worten verfallen, 1. Röm. 8, 56, umgekommen, auf die Erde gefallen.

Verfällen, ein regelmäßiges Zeitwort, das Activum des vorigen, verfallen machen, welches jedoch im Hochdeutschen wenig oder selten vorkommt. 1. Verfallen,

das heißt, einfallen machen, zerstören, welches beim Opitz vorkommt:

Der in ein rauhes Feld und Steine ließ verfällen
Die Stadt Jerusalem mit ihren schönen Wällen.

2. Eine Jungfrau verfällen, sie zu Falle bringen, schwächen, welches im Hochdeutschen nicht vorkommt. — 3. Durch Erbfall an Jemanden verlassen, Jemandem anheim fallen machen, eine noch in den Kanzleyen hin und wieder vorkommende Bedeutung. Das von seinem Vater an ihn verfällte Gut. Die Grafschaft ist durch des letzten Grafen Absterben auf eine andere Linie verfällt worden. — 4. In ähnlicher, aber doch verschiedener Bedeutung verfällt man etwas, wenn man sich durch unterlassene Pflicht des Eigenthums desselben verlustig macht, wenn man es verwirkt. Ein Lehen verfällen, durch einen Lehensfehler. Eine im Oberdeutschen gangbarere Bedeutung, als im Hochdeutschen.

Verfalltag, Verfallzeit, Fr. le jour d'échence, Ital. la scadenza, der festgesetzte Tag oder die festgesetzte Zeit, in welchem der Wechselaussteller die darnach übernommene Verbindlichkeit dem Wechselinhaber erfüllen will oder muß, welcher Zeitpunkt gewöhnlich vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird; indessen schadet es auch der Kraft eines Wechsels nicht, wenn man in demselben entweder ein bestimmte Aufkündigungszeit angiebt, z. B. „drei Monate nach der beiden Theilen frei bleibenden Aufkündigung", oder sogleich die Verfallzeit anzeigt. Die Verfallzeit ist ein durch Gesetz, Herkommen oder durch die ersten Contrahenten (Aussteller und Käufer bei trassirten Wechseln) bestimmter Zahlungstermin; es ist die Zeit und der Tag, an welchem ein Wechsel, Wechselbrief verfällt. Die Kenntniß dieser Zeit ist sehr nothwendig 1) für den Aussteller, um den Preis des Wechsels

darnach festzusetzen, und die nöthige Deckung seiner Tratte zur rechten Zeit beschaffen zu können; 2) für den Remittenten und Indossanten, um die erkaufte Tratte nicht zu lange bei sich zu behalten, damit sie zur rechten Zeit an den Ort ihrer Bezahlung gelange; 3) für den Präsentanten, um die Acceptation und Einkassirung, so wie die vielleicht nothwendig werdende Protestation zur rechten Zeit besorgen zu können, da er wegen Versäumniß Gefahr laufen würde; 4) für den Acceptanten, um nicht früher oder später, als die Verfallzeit es nöthig macht, zu bezahlen. Ein Mehreres hierüber unter Wechsel. — Ueberhaupt aber ist die Verfallzeit, der Verfalltag, Dies solutionis, Fr. le jour d'échéance, der zur Zahlung bestimmte Tag, an welchem Miethen, Zinsen, Besoldungen, Lohn, Gefälle ꝛc. ꝛc. abgetragen werden müssen.

Verfallzeit, s. Verfalltag.

Verfälschen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, falsch machen, verschlechtern, durch einen betrieglichen Zusatz schlechter Dinge geringhaltiger machen, des wahren Werths berauben. Die Münze oder das Geld, den Wein, das Silber, die Waaren verfälschen, sie durch werthlosere Zusätze geringer machen, sie aber doch für den wahren Werth ausgeben. Das Wort Gottes verfälschen, 2. Cor. 2, 17, durch eigenmächtige Zusätze. So auch die Verfälschung. Siehe auch den Art. Falsch, Th. 12, S. 160, und dann die Art. Münzverfälschung, Th. 98, S. 61 u. f.; Weinverfälschung, unter Wein; Waarenverfälschung, unter Waaren, und die übrigen unter Falsch angeführten Artikel der Fälschung an den Orten, wo der Hauptartikel abgehandelt worden.

Verfälscher, auch die Verfälscherin, eine Person, welche einen werthvollen Gegenstand verfälscht, und solches in betrieglicher Absicht, indem sie z. B. Sachen

von Werth durch Beimischung oder Umformung einen schlechtern Gehalt giebt, wie z. B Münzen, Tressen, Weinen, Waaren ꝛc.; auch wohl ganz falsche für ächte ausgiebt, wie Edelsteine, falsche Münzen, die gar keinen Gold- und Silbergehalt haben; auch dergleichen Schmucksachen, die aus einer Komposition bestehen, und damit andere Leute anführt. Dann auch falsche Urkunden, Briefe, Testamente, Wechsel ꝛc. unterschiebt, sie für ächte ausgiebt. Die Bestrafung solcher Verfälscher sehe man unter den Hauptartikeln nach, wie z. B. unter Münzverfälschung, Th. 98, S. 65 ꝛc.

Verfang, der, ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Hauptwort, von dem folgenden Zeitworte. 1. Der Zustand, da etwas verfängt, als Mittel die verlangte Wirkung hervorbringt. Wo kein Verfang der Güte mehr zu hoffen ist. — 2. Der Nachtheil. Seinen Erben zum Verfange ein Testament machen. — 3. In einigen Gegenden wird der den Kindern gehörige väterliche oder mütterliche Theil das Verfangrecht genannt.

Verfangen, ein unregelmäßiges Zeitwort, welches sowohl activ, als auch als Zeitwort der Mittelgattung gebraucht wird. I. Als thätiges oder rückwirkendes Zeitwort. 1. Verpflichten, in Pflicht nehmen; daher sich verfangen, sich verpflichten, welches noch in Oberdeutschen Urkunden vorkommt, im Hochdeutschen aber ungewöhnlich ist. — 2. Sich verfangen, sich fangen lassen, sich in einem gelegten Netze verwickeln, eine im Hochdeutschen ungewöhnliche Bedeutung; in der Deutschen Bibel kommt es für das noch mehr veraltete Verfahen vor. Daß du dich nicht verfähest in dem Silber oder Golde der Götzen, 5. Mos. 7, 25. Verfahe dich nicht in ihren Augenliedern, Sprichw. 7, 25. — Im figürlichen Verstande gebraucht man verfangen in den Rech-

ten zuweilen für befangen: in Streit verfangene Güter. In einem andern Verstande sind in einigen Gegenden verfangene Güter solche, die mit einer Art von Fidei-Commiß belegt sind, so daß der Eigenthümer damit nicht nach Belieben schalten kann; s. Verfangenschaft. — 3. Vom Winde sagt man, daß er sich verfangen habe, wenn er in einem Raume gleichsam eingesperrt oder gefangen ist, so daß er keinen freien Ausgang hat. Der Wind verfängt sich in dem Mantel, in einer Kappe, oder in sonst einem weiten Kleidungsstücke, so daß er dasselbe aufbläset, wodurch er sein Daseyn ohne Ausgang bezeigt. — 4. Verfangen sich Menschen und Thiere, wenn sie in heftiger Bewegung zu viel Luft einschlucken, so daß dadurch das Athemholen erschwert und oft der Leib aufgetrieben wird. So verfangen sich die Windhunde, wenn sie zu heftig gegen den Wind laufen, welches auch von den Pferden und Menschen gilt. Viele frühere Thierärzte haben mehrere ganz verschiedene Krankheiten bei den Pferden mit dem Namen des Verfangens belegt, weil sie sich von außen durch einerlei Merkmale charakterisiren, z. B. Krankheiten, die durch einen Trunk in der Hitze, oder von unterdrückter Ausdünstung ꝛc. herrühren. S. Rehe, Th. 121, S. 696 u. f. — Wenn bei Menschen ein Verfangen Statt hat, so rührt es gewöhnlich von heftigem Laufen und Reiten gegen einen scharfen, kalten Wind, vom schnellen Einathmen scharfer Dämpfe, vom Tanzen, besonders des Galopps, ꝛc. ꝛc. her, und besteht in einer Beklemmung, Einschnürung der Brust, und dabei öfteren Auftreibung des Leibes, so daß das Athemholen sehr oft bis zum Ersticken erschwert wird. Man bedient sich hier größtentheils derjenigen Mittel, welche man bei Engbrüstigkeit und Brustkrampf anwendet. Erleichterungsmittel sind: die Hände schnell in heißes Wasser

zu stecken, indem das Athemholen von der Beklemmung jedesmal darnach freier wird. Bei zu starker Brustbeklemmung dient ein Senfteig von Senfmehl und Essig, welches man auf die Brust legt. Das Auflegen von frisch geriebenem Meerrettig auf die innere Fläche der Vorderarme erleichtert das schwere Athmen; der tägliche Genuß von Ehrenpreisthee, auch Anisthee sind zu empfehlen. Wenn das Uebel aber von der Art seyn sollte, daß es in eine Lungenentzündung übergehen könnte, so muß man ärztliche Hülfe herbeiholen, weil dann Aderlässe und andere Mittel nöthig sind.

Ueber das Verfangen und Verschlagen der Pferde theilt Rohlwes in seinem allgemeinen Vieharzneybuche Folgendes mit: Die Kennzeichen dieser Krankheit (beide vereint) sind: das Pferd ist auf den Vorderbeinen ganz steif und kann sie ohne Beschwerden nicht von der Stelle bringen; bei dem Stehen stellt es die Hinterbeine unter den Leib, und bei dem Gehen scheint es, als wenn der Hintertheil des Körpers den Vordertheil wegschieben müßte. Sobald sich diese Kennzeichen äußern, so wird dem Pferde 1 Quart Blut aus der Halsader gelassen und ihm folgender Trank eingegeben: Man nimmt drei gute Hände voll Wohlverleihkraut, kocht dieses eine Viertelstunde in einem Quarte starken Biers, und klärt es ab; wenn es erkaltet ist, mischt man 1 Loth Bibergeilessenz dazu, und giebt es dem Pferde auf einmal ein. Hierauf wird das Pferd so lange geritten, bis es schwitzt; dann wird es mit naß gemachten und wieder ausgerungenen leinenen Decken überall belegt, über die aber noch einige trockene wollene Decken gebreitet werden müssen. Im Stalle muß es so viel Stroh erhalten, daß es bis unter den Leib darin steht. Es wird nun unter den Decken stark schwitzen, und hört dieses nach zwei oder drei Stunden auf, so werden die

Decken heruntergenommen, das Pferd überall mit Stroh abgerieben, und mit trockenen Decken belegt. Wenn man Branntweinswäsche haben kann, so muß man beide Schultern und die Vorderbeine alle drei Stunden warm damit waschen. Ist es am zweiten Tage noch nicht besser, so muß der Trank und die übrige Behandlung wiederholt werden. Selten wird man das Eingeben des Tranks den dritten Tag wiederholen dürfen. Wenn das Pferd zum ersten Male geschwitzt hat und abgerieben ist, muß es folgendes Lehmbad erhalten, welches unter die Vorderfüße gemacht wird. Man bringt eine gute Hand hoch Lehm dahin, wo es mit den Vorderfüßen steht, feuchtet diesen so lange mit Wasser an, zerstößt die darin befindlichen Klümpe, bis es ein dicker Brei wird, und stellt das Pferd hinein; ist es beschlagen, so werden die Eisen vorher abgenommen. In diesem Lehme bleibt es drei Tage stehen, und nur in den Stunden, wo es schwitzen soll, muß es auf eine Streu gestellt werden. Nach diesen drei Tagen kann man es dann vierundzwanzig Stunden auf eine Streu stellen, weil der Huf sonst zu weich werden würde. Wenn das Pferd in drei bis vier Tagen durch die Tränke und die übrige Behandlung geheilt seyn sollte, so ist kein Lehmbad mehr nöthig. Sollte das Pferd beim Verfangen zugleich eine Lungenentzündung erhalten, so verliert es die Freßlust, es zeigt sich ein geschwinder Athem, ein Flankenschlagen, und die übrigen Kennzeichen der Lungensucht. In diesem Falle wird die Krankheit wie die Lungenentzündung behandelt, und das Pferd dabei in das Lehmbad gestellt. Geht das Pferd nach der geheilten Lungenentzündung noch schlecht mit den Vorderfüßen, oder tritt es mit dem Ballen eher, als mit der Zehe auf, so muß man an beiden Vorderfüßen die Sohle, bei der Zehe, eines kleinen Fingers breit und drei Zoll lang, am Rande herum bis auf die

Fleischsohle ausreißen, nnd so lange bluten lassen, bis es von selbst aufhört. Hat es aufgehört zu bluten, so muß man Werg, mit Branntwein befeuchtet, in die Wunde legen, und einen Verband um den Fuß machen; dieser Verband wird alle Tage wiederholt, bis das Horn gewachsen ist. Da es aber auch möglich ist, daß dem Pferde von dem zu langen Stehen in dem Lehmboden die Hufe zu weich werden, und es dann schlecht geht, so darf man nur einige Tage warten, bis solche ihre Festigkeit wieder erhalten haben, so wird das schwache Gehen verschwinden. Sollte die Krankheit schon etwas veraltet seyn, so muß man nicht allein drei Tage hintereinander die Tränke geben und das Pferd dabei in das Lehmbad stellen, sondern auch nachher den vorhin vorgeschriebenen Theil der Sohle aus dem Fuße nehmen. Bleibt noch eine Steifheit in den Schultern zurück, so muß man ein Fontanell vor die Brust legen. Dieses Fontanell thut bei dieser Krankheit sehr gute Dienste. Wenn daher die Steifheit nicht sehr stark ist, so kann man dem Pferde ein Fontanell vor die Brust legen, und es auf die Weide jagen, so wird es sich verlieren. Wenn die Krankheit aber schon so veraltet seyn sollte, daß die Vorderfüße flach oder rollhufig davon geworden sind, so ist keine Hülfe mehr, das Pferd kann nur durch einen guten Beschlag der Füße zur fernern Arbeit brauchbar gemacht werden. — 5. Verfangen, bei Hunden, sich verbeißen, mit solcher Hast oder Heftigkeit zubeißen oder einbeißen, daß sie das Maul nicht wieder öffnen können, man ihnen solches durch Instrumente öffnen muß, damit sie von dem Gegenstande, worein sie sich eingebissen haben, loskommen. — 6. Sich an etwas verfangen, vergreifen. Eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Sich an Gottes Gebot verfangen, in einer Schrift von 1540. — 7. Im Bergbaue sagt man, das Erz verfange

sich, wenn es seine Farbe an der Luft verliert und blaß wird, wie das Rothgüldenerz. — 8. Sich verfangen, sich unterfangen, ein im Hochdeutschen ungewöhnlicher Gebrauch. — 9. Im Seewesen, die Beting bei starkem Zuge des Ankertaues auf dem Deck abstützen. — 10. In der Mechanik, beim Heben gewisser Gegenstände; wenn an einem Hebezeuge ein eingesteckter Bolzen so lange hält, bis ein neuer eingesteckt wird; oder wenn man mit Ketten und Schrauben aufwindet, und die Kette so lange feststellt, bis man die Schrauben wieder tiefer stellen kann. Wenn man ferner mit einem Hebebaume die Last so lange hält, oder solche so lange stützt, bis man einen andern unterschiebt, sie von Neuem stützt.

II. Als ein Zeitwort der Mittelgattung, als ein Mittel die verlangte Wirkung hervorbringen. Es verfängt nichts mehr bei ihm, es hilft nichts mehr, nichts thut einige Wirkung mehr. Weder Ermahnungen noch Züchtigungen wollen bei ihm etwas verfangen. Die Arzney will nichts mehr verfangen. Eine alte Bedeutung. Ehemals gebrauchte man es auch, nach Adelung, in weiterer Bedeutung für helfen, nützlich seyn, und solches nach dem Lateinischen juvare, mit der vierten Endung der Person. Was ist sie iro Wistuom verfangen? Notker, was hat Ihnen Ihre Weisheit geholfen? — So auch das Verfangen in den meisten der vorigen Bedeutungen. — Es kommen auch noch mehrere andere veraltete Bedeutungen in alten Schriften vor, die aber hier übergangen werden müssen.

Verfangen, in der Arzney- und Vieharzneykunst, s. oben, S. 259 u. f.

—, im Bergbaue, s. daselbst, S. 262.

—, bei Hunden, s. das., S. 259 und 262.

Verfangen, eine Krankheit, bei Menschen und Vieh, s. oben, S. 259.
—, in der Mechanik, s. daselbst, S. 263.
—, in den Rechten, s. das., S. 258.
—, im Seewesen, s. das., S. 263.
—, Sprachbedeutungen, s. das., S. 258, u. S. 262.
—, in der Vieharzneykunst, s. das., S. 259, 260.
—, vom Winde, s. das., S. 259.

Verfangenschaft, Devolutio, in den Rechten, wenn durch ein gegen das Urtheil eingewandtes Rechtsmittel eine Rechtssache der Gerichtsbarkeit des Unterrichters entzogen, und der Gerichtsbarkeit eines höheren Richters unterworfen wird. Die Devolution ist also die Folge des eingewandten Rechtsmittels, wenn solches nach vorliegenden Umständen Platz greifen kann, wo dann von dem Oberrichter gesprochen wird: daß die Sache zur Rechtfertigung hier erwachsen. Ist aber das eingewandte Rechtsmittel unstatthaft, z. B. wenn es bei der Appellation an der erforderlichen Appellationssumme fehlt; wenn ihr ein Privilegium de non appellando im Wege steht; wenn die Fatalien bei dem Unterrichter versäumt worden; wenn der Appellant keine erheblichen Beschwerden hat, so wird die Sache nicht an den Oberrichter devolvirt, und in einem Urtheile, welches non Devolutoria genannt wird, gesprochen: daß die Sache hierher zur Rechtfertigung nicht erwachsen ist. Wenn gegen ein Urtheil, welches mehrere Punkte enthält, nur über gewisse Punkte appellirt worden, so wird nur in Hinsicht dieser die Sache an den Oberrichter devolvirt. Die Wirkung einer Sententia non devolutoria ist, daß die Rechtssache bei dem Unterrichter bleibt, und dessen Spruch in Rechtskraft übergeht; es findet auch gegen dieselbe niemals eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, nur den Fall ausgenommen, wenn wegen beim Unterrichter versäumter Fatalien non devolutoria er-

kannt worden. Das Urtheil, in welchem ein Rechtsmittel für nicht devolvirt erklärt worden, ist von der Desertoria wohl zu unterscheiden.

Verfangenschaftsrecht, Devolutarrecht, Jus devolutionis, hat bei den älteren Rechtsgelehrten in deren Schriften eine dreifache Bedeutung. I. Giebt es in dem älteren Deutschen Staatsrechte ein Kaiserliches Devolutionsrecht, nach welchem der damalige Kaiser, als Reichs-Oberhaupt, wenn nämlich ein Reichsstand in Ausübung seiner Regierungsrechte und Pflichten nachlässig war, und auf geschehene Erinnerungen das nicht that, was er Kraft der Reichsgesetze, Landesverträge ꝛc. zu thun schuldig war, die Befugniß hatte, diese Nachlässigkeit in dem Regentenamte zu ersetzen, und dasjenige unmittelbar selbst zu verfügen, was der Reichsstand zu thun verpflichtet gewesen wäre. Wenn z. B. der Magistrat einer Reichsstadt oder eine andere Behörde mehrere Raths- oder Schöppenstellen und andere Bedienungen zu lange unbesetzt ließ, und der Kaiserlichen Ermahnung und Warnung kein Gehör gab, so besetzte der Kaiser von Amtswegen und aus anerwachsenen Rechten (ex jure devoluto) dergleichen Stellen. Nach diesem Rechte hatte der Kaiser Karl der Sechste auch in Mecklenburg unter Herzog Karl Leopold viele Verfügungen gemacht, z. B. Landtage ausgeschrieben, dirigirt und geschlossen. So ließ auch der Kaiser im Jahre 1724, als der Fürst und die Landstände von Ostfriesland sich wegen der Landtage nicht vereinigen konnten, solche durch eine in diesen Streitigkeiten ernannte Kommission ausschreiben, halten und beschließen. — II. Im älteren Deutschen Privatrechte ist das Verfangenschaftsrecht, Abwälzungsrecht, in der Deutschen Erfolge, dasjenige Recht, nach welchem bei dem Absterben eines der Ehegatten, nicht nur dessen, sondern auch das eigene Vermögen des überlebenden

Ehegatten den aus solcher Ehe vorhandenen Kindern eigenthümlich dergestalt zufällt, daß dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch seines Vermögens bleibt. Es war in mehreren Deutschen Provinzen und Städten im Gebrauche, z. B. in Hessen, Solms, Gotha, Würtemberg, Baden, der ehemaligen Pfalz, im Elsaß, in Frankfurt am Main ꝛc. Auch in den Niederlanden war solches in verschiedenen Orten üblich, z. B. in Brabant, Löwen, Mecheln ꝛc. Die vornehmste Absicht dieses Rechtes war auf den Vortheil der Kinder erster Ehe gerichtet, damit sie gegen jeden Nachtheil in Hinsicht ihres Vermögens bei einer zweiten Heirath des überlebenden Ehegatten gesichert seyn sollten. Den Hauptrechtsgrund zu dessen Einführung nahmen aber die Gesetzgeber aus der allgemeinen Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten her. — Bei dieser zur Verhinderung der Zerstückelung der Familiengüter im Falle einer zweiten Ehe in den alten Landesrechten eingeführten Erbfolge kommen zweierlei Systeme vor. Nach dem einen, besonders in der Pfalz und dem Elsaß, erstreckte sich das Verfangenschaftsrecht bei dem Tode eines der Ehegatten auf alle liegenden Güter beider Eltern, nach dem andern, besonders in Jülich und Berg, nur auf die Güter des zuerst verstorbenen Ehegatten, nur diese waren den Kindern verfallen. Sobald aber der zuletzt lebende Gatte verfangene Güter unerlaubter Weise veräußert, so können sie die Kinder von dem dritten Besitzer fordern, und den Veräußerer trifft noch eine besondere Strafe. Stirbt Eines der Kinder, so erben die übrigen das verfangene Gut, mit Ausschließung des von den Eltern noch lebenden. Der Begriff des von der Verfangenschaft auszunehmenden beweglichen Vermögens ist nicht überall gleichförmig gewesen, und oft über die Gebühr, sogar auf Alles, was das Feuer verzehrt, also auch auf die Gebäude, ausgedehnt wor-

den. Das Verfangenschaftsrecht ist in neuerer Zeit durch die fast überall erstandene neue Gesetzgebung verdrängt worden, und vielleicht noch als Ortsgewohnheit hier oder da zu finden. — III. Im Canonischen Rechte giebt es gleichfalls ein Devolutionsrecht, welches in dem Falle Statt findet, wenn eine erledigte Pfründe entweder nicht in der Zeit, oder nicht auf die Art, wie es die Canonischen Rechte vorschreiben, von demjenigen wieder besetzt wird, dem die Vergebung derselben ordentlicher Weise zukommt. Es geht dann das Recht dieser Pfründenvergebung für diesesmal verloren, und wird ohne weitere Untersuchung und Entscheidung auf denjenigen devolvirt, unter dessen geistlicher Gerichtsbarkeit eine solche Pfründe und deren ordentlicher Verleiher steht, oder dem wenigstens bei der Wiederbesetzung die Bestätigung zukommt. Bei den unmittelbaren Deutschen Stiftern ward in dem Falle einer nicht canonisch geschehenen Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhls das Devolutionsrecht vom Pabste ausgeübt. Bei mittelbaren Pfründen kommt das Devolutionsrecht ordentlicher Weise dem Bischofe zu, in dessen Diöcese dergleichen Vorfälle sich ereignen. Nach der evangelischen Kirchenverfassung ward zwar das Devolutionsrecht ebenfalls nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts demjenigen eingeräumt, welchem die Gerichtsbarkeit oder das Bestätigungsrecht über die geistliche Pfründe zukommt, welches die Landesherren und deren Consistorien sind; allein dieses fiel in den evangelischen reichsunmittelbaren Prälaturen, weil solche kein geistliches Oberhaupt haben, ganz weg.

Verfänglich, Bei- und Nebenwort, von dem Zeitworte verfangen, jedoch nur in einigen Bedeutungen. 1. Von verfangen II., die verlangte Wirkung thun, ist verfänglich diese Wirkung gewährend, jedoch nur im Oberdeutschen. Die Vollziehung eines

Befehls mit verfänglichem Ernste andeuten. 2. Von verfangen I., in der veralteten thätigen Bedeutung des Fangens, wobei eine verborgene Gefahr, besonders eine verborgene Nachstellung möglich ist. Eine verfängliche Frage, welche darauf abzielt, Jemanden zu fangen. Hierin wird es auch zuweilen für nachtheilig überhaupt gebraucht. Verfängliche Worte, welche der Ehre nachtheilig sind. Das ist mir verfänglich; siehe Verfang.

Verfänglichkeit, die Eigenschaft eines verfänglichen Gegenstandes.

Verfärben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Die Farbe verändern, und als ein rückwirkendes Zeitwort, die Gesichtsfarbe verändern, das heißt, aus einer inneren Empfindung der Scham, z. B. bei unvorsichtiger Entblößung gewisser Theile bei Frauenzimmern, wenn Jemand schnell hinzukommt, sie gleichsam, ohne es zu wollen, überrascht, und sie erröthen, ihre Gesichtsfarbe wechseln. So auch, wenn Jemand bei einer Unwahrheit ertappt wird, und ihm die Röthe über die Entdeckung der Unwahrheit ins Gesicht steigt, dieses sich verfärbt. Bei Verbrechern, wenn sie entdeckt werden, verwandelt sich die Gesichtsfarbe in eine Bläße, weicht die Röthe, wenn sie vorhanden war, und eine Bläße stellt sich ein, daher blaß und schamroth werden. Statt verfärben sagt man auch entfärben; sich verfärben, sich entfärben; das Letztere soll nach Adelung mehr für die edlere Schreibart seyn, obgleich verfärben mehr die Sache ausdrückt, indem hier nur eine Umwandlung der Farbe auf kurze Zeit Statt findet, beim Entfärben solches aber auf längere Zeit geschieht, ja die Farbe wohl ganz entzogen wird. Die thätige Form dieses Zeitwortes ist selten: Das Mädchen verfärbt ihre Wangen. — 2. Als ein Zeitwort der Mittelgattung, und absolute sagt man im Jagdwesen: das

Wildpret oder Wildbret verfärbt oder färbet, wenn es sich im Frühlinge härt, die bleichen Winterhaare verliert, und dafür das dunklere Sommerhaar bekommt. So auch das Verfärben.

Verfassen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, eine Verbindung bezeichnend, daher verfassen eigentlich auch fassen, verbinden, zusammenfassen oder verbinden bedeutet. 1. Im eigentlichen Verstande, in welchem es noch zuweilen im gemeinen Leben vorkommt. So hat man in der Zimmermannskunst Hauptbölzer, die oben über den Ständern liegen, und solche zusammen verfassen oder verbinden. — 2. Im figürlichen Verstande: a) verbinden, vereinigen, in welchem Verstande es in der Deutschen Bibel vorkommt. Auf daß alle Dinge zusammen unter ein Haupt verfasset würden in Christo (Ephes. 1, 10), verbunden, vereiniget. Da er die Tiefen mit seinem Ziele verfassete, Sprüchw. 8, 27; einschränkte, in ihre Grenzen schloß. Das wird in diesem Worte verfasset ꝛc., Röm. 13, 9. In allen diesen Fällen kommt es im gewöhnlichen Leben nicht vor, es ist veraltet. — b) Die Theile eines Ganzen in Ordnung und gehörige Verbindung bringen, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher noch Verfassung üblich ist; s. diesen Artikel. — c) Im engeren Verstande braucht man es, so wie abfassen, noch von schriftlichen Aufsätzen. Eine Rede schriftlich verfassen, aufsetzen, sie in allen ihren Theilen gehörig verbinden. Einen Brief, eine Rechnung, eine Klage, eine Bittschrift u. s. w. verfassen, sie aufsetzen. Ein Gedicht verfassen, es machen. Ein Buch verfassen, es schreiben, verfertigen. Ein Lustspiel, Trauerspiel ꝛc. verfassen, es verfertigen. Einen Aufsatz verfassen, heißt, ihn nach gewissen Regeln so niederschreiben, daß er die gehabten Vorstellungen von einem

Gegenstande klar und deutlich wiedergiebt. Wer daher irgend etwas verfassen oder schriftlich vortragen will, muß erst mit dem, was er sagen oder vortragen will, auf dem Reinen seyn; er muß sich eine klare Vorstellung, ein klares Bild davon gemacht haben, ehe er es niederschreibt, und wenn er es niedergeschrieben hat, muß er seinen Aufsatz noch einmal kritisch durchgehen, und sehen, wo er noch gefehlt haben könnte, und diese Stelle verbessern; besonders ist dieses da nöthig, wo der Aufsatz gedruckt werden soll; denn bei einem geschriebenen Aufsatze, der nur zu gewissen Zwecken verfaßt worden, können eher Nachlässigkeiten in der Sprache und Schreibart durchgehen, als bei einem Aufsatze, der zum Drucke bestimmt worden; hier muß auf Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze, auf Korrektheit in der Sprache, kurz auf Alles gesehen werden, was den Styl oder die Schreibart nicht schleppend, schwülstig und überladen macht, sondern das Niedergeschriebene in einem kunstlosen, einfach-schönen Styl darstellt, so daß es beim Lesen, wie reines, klares Wasser aus einer Urne, fließt, keinen Anstoß, kein Bedenken giebt; denn wenn ein Satz beim Lesen einen Doppelsinn, oder eine Zweideutigkeit, Undeutlichkeit veranlaßt, so daß man anhalten und erst nachdenken muß, wie es der Verfasser gemeint, oder was er sich dabei gedacht hat, so ist er undeutlich oder schlecht verfaßt, z. B.: Die Freundschaft, welche der Fürst diesem Manne schenkte, gereichte zu seinem Unglück. Hier ist es unbestimmt, ob sich dieses auf den Fürsten oder auf den Mann bezieht; soll es sich auf den Letzteren beziehen, so muß es heißen: Die Freundschaft des Fürsten, gereichte zum Unglück des Mannes, und so umgekehrt: Die dem Manne geschenkte Freundschaft des Fürsten, gereichte zum Unglück des Letzteren. Ein Nachsatz giebt freilich dem Hauptsatze den rechten Sinn, nach der ersten Stel-

lung. Zum Beispiel: denn dieser überredete ihn zu Staatsstreichen, die ihn beim Volke verhaßt machten, und seinen Sturz veranlaßten. Wie es in England Karl dem Ersten durch Buckingham erging. Letzteren traf auch das Unglück, erstochen zu werden. Die Freundschaft war daher Beiden nachtheilig. — Dieses Reich, welches ganz Europa zu fürchten hat. Hier kann man fragen: Wer hat Ursache zur Furcht; dieses Reich oder ganz Europa? Soll sich nun die Furcht auf Ersteres beziehen, so muß es heißen: dieses Reich, welches Ursache hat, ganz Europa zu fürchten; und auf Letzteres: dieses Reich, welches zu fürchten ganz Europa Ursache hat. Wie z. B. Frankreich, im letzteren Falle, indem sein Rückfall zur Republik ganz Europa damit anstecken könnte, daß darin gleiche Versuche zu dieser Regierungs-Verfassung von den Völkern der übrigen Staaten gewagt werden; und im Ersteren, daß sich die Fürsten, um dieses zu verhindern, mit ihren Heeren darüber hinwälzen, es bekriegen würden ꝛc. ꝛc. — Verfassen heißt auch unrichtig fassen. Dieser Edelstein ist verfaßt, unrichtig eingefaßt worden. Sich bei einer Waare verfassen, sie unrichtig ergreifen, statt bitterer Mandeln süße herausnehmen.

Verfasser, Autor, Auctor, auch die Verfasserin, eine Person, welche Etwas schriftlich verfaßt, das heißt, verfertiget oder aufsetzt, sey dieses nun ein Brief, eine Rede, ein Gedicht, ein Roman, ein Schauspiel, oder sonst ein Werk, ein Buch, die sich also als Urheber dazu bekennt. Der Verfasser eines der angeführten Werke muß mit der Sprache, worin er schreibt, worin er seine Gedanken verwirklicht, ganz vertraut seyn, das heißt, sie sprachrichtig schreiben, und sich eines edlen Styls, nach Maaßgabe des abzuhandelnden Gegenstandes, befleißigen; seine Schreibart wird daher anders bei dichterischen Produkten, anders bei theolo-

gischen, geschichtlichen und anderen wissenschaftlichen Werken seyn; jedoch immer, besonders bei den Letzteren, kunstlos, würde- und ausdrucksvoll, ohne Gezier, Schwulst und Ueberladung. S. auch den Artikel Schriftsteller, Th. 148, S. 536 u. f. — In rechtlicher Beziehung kann ein Verfasser, nach dem Preußischen Landrechte, Th. II, Bd. 2., S. 431, seine selbst verfaßten Schriften oder Werke für eigene Rechnung drucken lassen und selbst verlegen, oder sie auch einer Buchhandlung in Kommission geben; allein dergleichen Schriften dürfen, wenn sie von dem Verfasser selbst verlegt worden, nicht in einem öffentlichen Laden und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder verkauft werden. Als Kommissionsartikel geschieht der Verkauf im Buchhandel, mit der Bemerkung der Firma der Buchhandlung, die es in Kommission übernommen, auf dem Titelblatte. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit der Strafe der Confiscation der Schrift geahndet. — In Hinsicht der Verlegung einer Schrift bei einem Buchhändler wird rechtlich angenommen, daß der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag erhalten hat. Ist ein solcher Vertrag aber nicht schriftlich errichtet, die Handschrift aber von dem Verfasser dem Buchhändler übergeben worden, so gilt die mündliche Verabredung zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorars; in allen übrigen Stücken sind die Verhältnisse beider Theile aber lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen; thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. Wenn die Zeit, in welcher die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt ist, so wird angenommen, daß dieselbe

so geliefert werden soll, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe bringen könne; wenn aber aus der Größe und dem Umfange des Werkes, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus anderen Umständen hervorgeht, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn müsse, so hängt die nähere, im Vertrage nicht enthaltene, Bestimmung von dem Schriftsteller ab; jedoch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Vertrage gefallen zu lassen. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten; er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten wirklich entsteht. Wenn aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem anderen Verlage oder auf eigene Rechnung herausgiebt, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden; findet aber der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfanges oder der Einrichtung des Werkes, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich solche gefallen zu lassen, oder von dem Verlage wieder abzugehen; macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach schon angefangenem Drucke ohne Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden. Sollte die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich fallen, so muß er für das Interesse, nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung, haften, das heißt, er ist zum Schadenersatze

verbunden. Hat ihm aber der Andere die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei, und kann seines Orts Entschädigung fordern. Fällt beiden Theilen bei der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß Jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen. Ist bei einer neuen Auflage im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten; wenn aber die Anzahl der Exemplare bestimmt ist, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Verfasser oder dessen Erben anderweitig abfinden. Wenn sich die Parteyen darüber nicht vereinigen können, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maaßstabe. Uebrigens erstreckt sich das Verlagsrecht, wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben. Der erste Verleger kann daher nie eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben; dagegen kann auch der Verfasser keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat. Wenn Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht einigen können, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem anderen Verlage herausgeben will, zuerst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Auflage veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes

ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, nicht auf seine Erben über. — Die vorstehenden Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Verfassers oder Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes, nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen, oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat. In diesem Falle gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen oder Ausgaben kein Recht weiter anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage zugelassen worden. Wenn gleich Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken erlaubt ist, so können doch dergleichen Anmerkungen ohne Einwilligung des Verfassers oder seines Verlegers nicht gedruckt, noch in den Königlich Preußischen Landen verkauft werden. Ohne Einwilligung des Verfassers oder seines Verlegers darf Niemand einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen; dagegen können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche innerhalb des Deutschen Reiches oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter, noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten; aber das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen anderen Uebersetzer ist als kein Nachdruck des Vorigen anzu-

sehen. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers, wie oben angeführt worden, erloschen ist, so steht Jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten. Sollten aber noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden seyn, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe veranstaltet, alles Das, was bei neuen Werken verordnet ist. (S. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. I., Bd. 1, S. 255 u. f.) — Nach dem neuen Preßgesetze vom 12. Mai 1851 müssen von allen Druckschriften unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszettel ꝛc. ꝛc., ein Exemplar von dem Drucker, oder dem Verleger, Selbstverleger, Kommissionair, vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung bei der Ortspolizey-Behörde gegen Empfangsbescheinigung eingereicht werden. Das Exemplar wird, wenn während dieser Zeit eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückgegeben, oder der Preis dafür entrichtet. Es müssen auch noch ferner von dem Verleger zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeldlich eingesandt werden. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers, mit Ausnahme der schon oben angeführten Drucksachen, genannt seyn. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß der Name und

Wohnort des Druckers, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt seyn. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren. — Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohet sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII bis XV des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. — Ein Mehreres über das Preßgesetz, besonders was die Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen anbetrifft, s. unter Verlag und Verleger, und unter Zeitschrift und Zeitung, in Z.

Verfassung, nach Adelung, die Handlung des Verfassens. Figürlich und von Verfassen unter c) die Art und Weise der Verbindung der Theile zu einem Ganzen, wo es nur in einigen wenigen Fällen gebraucht wird, wohin die Verfassung eines Landes, die Landesverfassung, gehört, das heißt, die Art und Weise, wie ein Land in allen Theilen regiert und verwaltet wird, oder nach welchen Grundsätzen solches geschieht, in welchem Falle auch die Mehrzahl: Verfassungen, gebraucht wird, wenn nämlich von den Verfassungen mehrerer Staaten oder Länder die Rede ist: die Verfassungen von den Staaten Deutschlands, von der Schweiz, von Frankreich,

Belgien, den Niederlanden, Großbritannien ꝛc. ꝛc. — Die Kreisverfassung, Provinzialverfassung, die innere Einrichtung eines Kreises, einer Provinz. Zuweilen bezeichnet man auch damit die Verbindung der äußeren und inneren Verhältnisse eines Menschen: Man muß ihm wegen seiner jetzigen Verfassung sehr liebreich begegnen; z. B. bei seinen zerrütteten Vermögensumständen wegen seines Gemüthszustandes. — In engerer Bedeutung und ohne Mehrzahl ist die Verfassung die Verbindung der äußeren Umstände zur Erreichung einer Absicht: die Anstalten, die Bereitschaft. Sich auf einen Krieg in gute Verfassung setzen. In guter Verfassung seyn oder stehen. Sich zu einem Baue in Verfassung setzen, die nöthigen Anstalten dazu machen. Den Feind in schlechter Verfassung antreffen, in schlechter Bereitschaft. Außer aller Verfassung zu etwas seyn, ganz unvorbereitet. Außer aller Verfassung gerathen. Im gemeinen Leben ist dafür auch das ausländische Positur üblich, wofür man von der inneren Verfassung des Gemüthes in einzelnen Fällen lieber Fassung gebraucht. Er geräth außer Fassung, er weiß sich nicht zu halten, noch zu helfen. — Auch in medizinischer Hinsicht kann man wohl das Wort Verfassung so gut, wie das Fremdwort Constitution anwenden, indem man von einem Menschen sagt: er habe eine gute, schlechte, starke, schwache, zarte ꝛc. Verfassung statt Constitution. Er hat eine schlechte Körperverfassung, das heißt, sein Körper kann nicht viel vertragen, im Gegensatze der starken Verfassung.

Die Verfassung, Constitution, der Staaten in neuerem Sinne, oder im Sinne der jetzigen Staatsprinzipien, ist eine schriftliche Urkunde, welche die rechtlichen Bedingungen enthält, nach welchen ein

Staat zwischen dem bestehenden oder gewählten Oberhaupte und dem Volke regiert wird. Es sind die gewählten Regierungsgrundgesetze, nach welchen sich das Oberhaupt des Staates mit dem Volke zu einem gemeinschaftlichen Handeln zum Wohle des Staates, also zu einem Ganzen verbindet. S. den Artikel Staatsverfassung, Th. 165, S. 657 u. f. In den früheren Zeiten verstand man unter Verfassung, die theils im Mittelalter ausgebildeten und zunächst auf dem Herkommen beruhenden Versammlungen der Reichs- und Landstände in einer großen Mehrzahl der Europäischen Reiche Germanischer Abstammung (s. den Artikel Landstände, Th. 62, S. 233 u. f.); theils gewisse schriftliche Reichsgrundgesetze, welche zwar gewisse allgemeine, aber nicht unter sich organisch zusammenhängende Grundbestimmungen des innern Rechtszustandes dieser Reiche und Staaten enthielten. Mehrere dieser Staaten haben sich in der angeführten unorganischen Verfassungsweise bis auf die neueste Zeit erhalten, wo sie dann auch, theils durch neue Verfassungen, theils nur durch zweckmäßige Verbesserungen der alten, dem Zeitgeiste zu huldigen gezwungen worden; in anderen haben die Fürsten die Stände nicht mehr zusammenberufen, und diese haben ihre Rechte nicht weiter beansprucht, sie fahren lassen, und dem Absolutismus gehuldiget. Diejenigen Staaten, in welchen die Ständeberufung, die Landstandschaft, bis auf die neuere Zeit ihren Fortgang hatte, waren und sind das ehemalige Deutsche Kaiserreich, so lange es in seiner Unverletzlichkeit bestand, also vor dessen Aufhebung 1806. Es bestanden darin folgende Reichsgrundgesetze: Die goldene Bulle vom 25. December 1356; der ewige Landfriede vom 7. August 1495; die jedesmalige Kaiserliche Wahlkapitulation, die mit der Wahl Kaiser Karls des Fünften 1519 gewöhnlich geworden

ist; der zu Augsburg abgeschlossene Religionsfriede vom 25. September 1555, und der Westphälische Friede vom 24. October 1648; der Lüneviller Friede vom 9. Februar 1801, und der auf die Basis desselben zu Regensburg abgeschlossene Reichs-Deputation-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. Für Oesterreich kommen hinzu, als Oesterreichischer Kaiserstaat: die Pragmatische Sanction von dem Kaiser Karl dem Sechsten vom Jahre 1713, worin sowohl die Untheilbarkeit der Oesterreichischen Monarchie, als auch die Erbfolge in derselben für immer festgesetzt worden. Das zweite allgemeine Grundgesetz ist das Gesetz des Kaisers Franz des Zweiten vom Jahre 1804 wegen Annahme der erblichen Kaiserwürde von Oesterreich. In Verbindung mit demselben steht eine zweite Verordnung desselben Kaisers von 1806, worin Titel und Wappen des Kaiserlichen Hauses bestimmt sind. Außer diesen Gesetzen bestehen noch besondere Grundgesetze für einzelne Länder dieses Kaiserhauses, wie z. B. für Oesterreich einige Handfesten und Landtagsverordnungen; für Böhmen und Mähren die Landtags-Ordnung Kaiser Ferdinands des Zweiten von 1627 und 1628, nebst den Deklaratorien und Novellen Ferdinands des Dritten von 1640; für Schlesien die besonderen Landtags-Ordnungen der Schlesischen Fürstenthümer; für alle Deutschen Provinzen die Urkunde des Kaisers Franz des Zweiten vom 6. August 1806, wodurch sie von aller Abhängigkeit des Deutschen Reiches losgezählt wurden; für Galizien der Cessionstraktat, wodurch dieses Königreich mit allem Eigenthume und aller Oberherrschaft an das Haus Oesterreich abgetreten worden; für Ungarn der Freiheitsbrief des Königs Andreas des Zweiten von 1222, das Reichstagsdekret von Pres-

burg vom Jahre 1687, worin Ungarn als ein Erbreich für den Habsburgisch-Oesterreichischen Mannsstamm erklärt, und das Recht der Magnaten, sich dem Könige zu widersetzen, abgeschafft wurde; und endlich das Inaugural-Diplom des Kaisers Franz des Zweiten; für Siebenbürgen verschiedene Concordate und Diplome. So bestehen in dem Erzherzogthume Niederösterreich, in Steiermark und Kärnthen, in Mähren, Böhmen, in Galizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, die Landstände aus vier Klassen: dem Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstande; den Letzteren vertreten die Magistrate der Königlichen und Landesfürstlichen Städte und Abgeordnete. In Tirol besteht wiederum, nach der Ständeverfassung vom 24. März 1816, die vierte Klasse aus dem Bauern-, die dritte aus dem Bürger-, die zweite aus dem Herren- und Ritter- und die erste aus dem Prälatenstande; sie haben aber das alte Recht der Steuerbewilligung nicht wieder erhalten; man gestattet ihnen aber, Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes dem Landesherrn zu überreichen. In dem Oesterreichischen Antheile von Schlesien machen bloß die Herzoge und Fürsten, dann die freien Standesherren und die dem Landesherren unmittelbar unterworfene Ritterschaft die Stände aus. In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche beruhen, nach der Constitution vom 24. April 1815, die Stände auf dem Korporationssysteme (s. unter Venedig, Th. 203). Die Rechte dieser Stände in diesem Reiche bestehen fast nur in der Bewilligung der Königlichen Postulate, und in der Vertheilung und Aufbringung der Steuern; jedoch haben einige auch das Recht, mit der Regierung zu berathschlagen, und das Petitionsrecht. In Ungarn haben die vier Klassen der Reichsstände und die Prälaten, die Reichsbarone und Magnaten, der Ritterstand und die Königlichen freien

Städte bedeutende Rechte (s. unt. Ungarn, Th. 196). Der Adel und die Städte wählen ihre Abgeordneten und geben ihnen Vorschriften. In Siebenbürgen übt der Großfürst gewisse Majestätsrechte mit Theilnahme der von ihm berufenen Repräsentanten der drei Nationen: Ungarn, Szekler und Sachsen, aus; diese bestehen theils aus Kaiserlichen Beamten, theils aus vom Regenten ernannten, theils aus von den verschiedenen Korporationen gewählten Deputirten. — So wichtig nun auch die oben angeführten Reichsgrundgesetze des Deutschen Kaiserreichs waren, so bildeten sie doch kein organisches Ganze, um das Deutsche Reich prinzipiell zu regieren und ein regsames politisches Leben darin hervorzurufen.

Die Staats-Verfassung des Brittischen Reiches, wie sie noch jetzt besteht, beruhet ebenfalls auf einzelnen Gesetzen, wie sie den augenblicklichen Bedürfnissen des Staates in den Zeitaltern, wo sie gegeben oder verfaßt wurden, angemessen waren, und wie sie zum Theil die Zerwürfnisse zwischen Regierung und Volk hervorbrachten. Das älteste Gesetz dieser Art ist der Freiheitsbrief, Charta libertatum, welcher von Heinrich dem Ersten um 1101 gegeben worden; hierauf folgt die Magna Charta Johanns ohne Land vom 15. Juni 1215, worin der Geistlichkeit und den Baronen das Recht eingeräumt ward, sich dem Könige, wenn er ihr Recht angreifen würde, zu widersetzen. Diese Magna Charta, obgleich sie sich anfangs nur auf die erwähnten beiden Stände beschränkte, wurde dennoch späterhin durch die Erweiterung derselben von den Königen Heinrich dem Dritten und Eduard dem Ersten in den Jahren 1225 und 1297 die Grundlage der noch jetzt bestehenden Englischen Nationalfreiheit, indem die Erweiterung sich zum Theil auf die ganze Nation erstreckte; auch wurde durch einen Zusatz darin be-

stimmt, daß keine Steuern ohne die Zustimmung der Abgeordneten der Städte erhoben werden sollten. Hierzu kamen nun noch mehrere andere Gesetze, die gleichfalls Garantien der Freiheit abgaben, wie die Petition of rights im Jahre 1628, eine Art von Kapitulation, worin Karl der Erste, durch das Parlament veranlaßt, bei dem Antritte seiner Regierung versprechen mußte, keine Darlehne zu erzwingen, keine Auflagen, ohne Bestimmung des Parlaments, zu machen; Niemand eigenmächtig in Haft nehmen zu lassen ꝛc. ꝛc. Die Test- und Korporationsakte 1673, die unter dem Wellington'schen Ministerium durch einen Parlamentsbeschluß im Jahre 1828 abgeschafft worden. Die Habeas-Corpus-Akte, durch welche sich Karl der Zweite im Jahre 1679 verbindlich machte, Niemand gefangen nehmen zu lassen, ohne ihm die Ursache seiner Gefangennehmung bekannt zu machen, binnen vierundzwanzig Stunden ihn zu verhören, und wenn es kein Kapitalverbrechen betrifft, ihn sogleich loszulassen, wenn Jemand für ihn haftet. Die Declaration of rights, welche Wilhelm der Dritte von Oranien, als er mit seiner Gemahlin Maria, nach der Verdrängung der Stuarts, den Englischen Thron im Jahre 1689 bestieg, unterzeichnen mußte, setzt die Rechte der Nation umständlicher auseinander. In dem Act of settlement vom 12. Juni 1701 ward nicht nur die evangelische Thronfolge des Hauses Braunschweig-Lüneburg (Hannover) festgesetzt, sondern auch der Nation ihre Rechte und Freiheiten aufs Neue darin zugesichert. Die Unionsakte zwischen England und Schottland von 1707, die Unionsakte zwischen Großbritannien und Irland von 1800; die Emancipationsbill vom 13. April 1829, und die Reformbill vom 7. Juni 1832 für England, vom 17. Juni für Schottland, und vom 8. August für Irland. Bei allen Re-

formen, welche man noch nach 1828 vorgenommen hat, sind die eben angeführten Grundgesetze, welche die Freiheit der Nation befestigen, geblieben. Die Hauptmängel in der Brittischen Verfassung waren das alte Korporationssystem und die Repräsentation des Volkes durch gewählte Stellvertreter. Die Gebrechen der Letzteren waren besonders so groß und von so verderblicher Einwirkung auf den Wohlstand der arbeitenden Klasse, daß eine Reform derselben dringend nöthig war. — Die Englische oder Großbritannische Verfassung, wie sie jetzt nach den verschiedenen oben angeführten Gesetzen besteht, ist ein Gemisch von monarchischen, aristokratischen und demokratischen Grundsätzen, in welchen jedoch das monarchisch-aristokratische Prinzip vorwaltet, ohne die Nationalfreiheit zu beschränken, die ihre festen Grundlagen hat. Die erbliche Thronfolge erstreckt sich nach dem Rechte der Erstgeburt zuerst auf die Söhne, und in deren Ermangelung auf die Töchter; so daß, wenn der Regent nur eine Prinzessin hinterläßt, die Söhne seines Bruders in der Erbfolge zurückstehen müssen; hinterläßt er aber zugleich einen Prinzen, welcher jünger ist als die Prinzessin, so geht dieser vor. Die Ordnung ist daher strenge lineal, so daß das weibliche Geschlecht in der älteren Linie, den männlichen Verwandten der jüngeren Linie vorgeht, aber unter Geschwistern immer die Söhne zuerst zur Thronfolge gelangen; das Parlament kann jedoch mit Einstimmung des Königs die Successionsordnung ändern. Sogleich nach dem Tode des Königs geht die Krone ohne weitere Förmlichkeiten auf den Nachfolger über, der in den drei Hauptstädten: zu London, Edinburgh und Dublin durch Herolde als König ausgerufen, und dann von dem Erzbischofe von Canterbury gesalbt und gekrönt wird. Hierbei verspricht er durch einen Eid, das Königreich nach den Verordnungen

des Parlaments zu regieren, Recht und Gerechtigkeit, vereinigt mit Barmherzigkeit, zu üben, und die Gesetze Gottes, die protestantische Kirche, wie sie durch die Gesetze bestätiget ist, und die Rechte und gesetzmäßigen Freiheiten der Bischöfe und der Geistlichkeit zu erhalten. Die Volljährigkeit des Thronfolgers tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein; vor dieser Zeit, also bei der Minderjährigkeit, besorgt ein Vormund oder eine Vormünderin, an der Spitze eines Regierungsrathes, die Regentschaft. Beide ordnet entweder der König mit Zuziehung des Parlamentes an, oder, wenn solches vor seinem Tode nicht geschehen ist, thut es das Parlament allein. Tritt nach der Volljährigkeit der Thronerbe die Regierung an, so müssen ihm alle während seiner Minderjährigkeit gemachten Gesetze vorgelegt werden, die er dann genehmiget oder verwirft. Der Thronerbe führt, wenn er der älteste Sohn des Königs ist, den Titel eines Prinzen von Wales, den ihm der König gewöhnlich erst einige Jahre nach der Geburt durch einen sogenannten offenen Brief verleiht, und den er, wenn er vor seiner Thronbesteigung stirbt, auf seinen ältesten Sohn vererbt, der aber niemals auf Brüder und Vettern übergeht. Die Staatsmacht geht vom Könige aus, doch theilt er die gesetzgebende Gewalt mit dem Parlamente. Der König ist in seinen Handlungen unverletzlich; denn es ist einer der ersten Grundsätze des Staatsrechts: daß der König kein Unrecht thun kann, weil man hier voraussetzt, daß nichts in der Absicht des Königs liege, was den Gesetzen entgegen ist, und daher wird eine offenbare Gesetzwidrigkeit nicht dem Könige, sondern seinen Rathgebern zugeschrieben, die in Anklage versetzt werden können. Wenn sich daher Jemand zu einer Rechtsverletzung brauchen ließ, so kann er sich nicht auf einen Befehl des Königs berufen, wenn er deshalb in den Anklagestand versetzt

wird; denn immer wird angenommen, daß der König dabei hintergangen worden, wenn von ihm ein Erlaß ausgeht, der etwas Gehässiges oder Nachtheiliges enthält; auch haben sowohl das Parlament, wie die Gerichtshöfe das Recht, über eine solche Regierungshandlung frei zu discutiren; auch ist das Parlament, so wie jedes einzelne Mitglied des Oberhauses, befugt, dem Könige Gegenvorstellungen zu machen; denn jeder Pair des Reichs ist ein geborner Staatsrath des Monarchen, und als solcher berechtiget, eine Privatunterredung zu erbitten, worin er ihm über des Reiches Wohl seine Meinung vorträgt. Wegen persönlicher Anforderungen an den König giebt es kein Gericht, und es ist nur der Weg übrig, sich an den Großkanzler zu wenden, damit dieser, nach Untersuchung der Sache, dem Könige rathe, eine gerechte Forderung zu befriedigen. In Realklagen gegen den Monarchen sind aber besondere Rechtsmittel zulässig. Was die Beschränkung der Königsgewalt in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung betrifft, so kann der König, wie auch das Ministerium, den Rechtsgang nicht hemmen; denn der Erstere ist nur der Beschützer der Gesetze; allein die Vollstreckung steht ihm nicht zu. Auch keinem Staatsbeamten kann er größere Befugnisse beilegen, als ihm durch das Gesetz selbst gegeben sind, und alle Verfügungen, welche die besonderen persönlichen Verhältnisse der einzelnen Bürger betreffen, sind, wenn sie nicht von den Gerichten ausgehen, null und nichtig; denn der Einzelne hat gegen die Mißbräuche der Gewalt die wirksamsten Schutzmittel in der Habeas-Corpus-Akte, in der Klage gegen den Beamten, der Beschwerde bei dem Parlamente, und in der Preßfreiheit; wenn er also glaubt, daß ihm gesetzlich Unrecht geschehen, so sind dieses seine Schutzmittel. Der König hat zwar das Begnadigungsrecht, allein in einem beschränkten Maaße;

denn er kann weder die Rechte der einzelnen Bürger beeinträchtigen, noch den Lauf der einmal erhobenen Untersuchung in dem Falle hemmen, wenn das Unterhaus gegen die höheren Staatsdiener als Ankläger auftritt. Nach gefälltem Urtheile kann zwar der König die eigentliche Strafe ganz oder zum Theil erlassen; allein andere damit verknüpfte Strafbestimmungen, wie z. B. die Erklärung der Unfähigkeit, öffentliche Aemter auszuüben oder zu verwalten, besonders wenn damit die Ausübung einer öffentlichen Gewalt verbunden ist, nicht aufheben. Deshalb findet auch bei Anklagen auf Verletzung der Habeas-Corpus-Akte eine Königliche Begnadigung nicht Statt. Gnadenbriefe, welche auf falschen Vorspiegelungen beruhen, können die Gerichte als nichtig verwerfen. Da nun in den Gnadenbriefen jederzeit das Verbrechen des Begnadigten genau angegeben seyn muß, so geht auch die Begnadigung eines gefährlichen Verbrechers nicht leicht durch. — Das Parlament (siehe Th. 107, S. 634 u. f.) theilt sich in das Oberhaus und in das Unterhaus, oder in das Haus der Pairs und in das Haus der Gemeinen. Das Parlament, welches neue Gesetze giebt, alte abändert oder abschafft, besteht nur mit dem Könige; denn derselbe hat das Recht: es zu berufen, zu eröffnen, zu prorogiren und aufzuheben. Der Monarch muß hier also als ein wesentlicher Theil desselben betrachtet werden; denn kein Vorschlag, den schon beide Häuser des Parlaments angenommen haben, erhält gesetzliche Kraft, wenn nicht die Genehmigung des Königs hinzukommt. Ueberhaupt kann kein Vorschlag, den der König oder eines der beiden Häuser thut, ohne förmliche Einwilligung der übrigen zum Gesetz erhoben werden; der Gesammtwille aller drei Theile entscheidet hier nur; jedoch hat das Volk das Recht, Geldmittel in Vorschlag zu bringen, dem Unterhause allein vorbehalten,

und gestattet dem Oberhause nicht, darin etwas zu ändern. Vor der Regierung Eduards des Dritten, der von 1327—77 regierte, waren die Stände des Reichs nur in einem Hause versammelt; nur bei besonderen Fällen traten die Prälaten, Barone und die Ritterschaft mit den Städten für sich zusammen, übergaben aber gemeinschaftlich ihre Antworten dem Könige. Erst unter dem genannten Regenten wurde die Trennung in ein Oberhaus, in welchem sich die Prälaten mit dem weltlichen Herrenstande, und in das Unterhaus oder das Haus der Gemeinen, in welchem sich die Ritterschaft mit den Städten vereinigte, zu einer bleibenden Einrichtung. Der König hat das Recht, im Oberhause die Zahl der Pairs nach Gefallen zu vermehren, und von diesem Rechte hat König Georg der Dritte am meisten Gebrauch gemacht; denn von 1760 bis 1820, also von seiner Thronbesteigung an bis zu seinem Tode, wurden allein in England, ohne Schottland und Irland, 2 Herzoge, 16 Marquis, 47 Grafen, 17 Viscounts und 106 Barone ernannt; so daß die Zahl der Englischen Standesherren sich 1820 auf 291 belief, während sie unter Karl dem Zweiten 1673 nur 154 betrug. Durch die Union mit Schottland vermehrte sich das Oberhaus um 16 auf Lebenszeit gewählte Mitglieder aus dem Schottischen, und durch die mit Irland um 18 Mitglieder aus dem Irischen Herrenstande, und vier Irische vertretende Bischöfe. In Folge der Emancipationsbill nahmen am 23. April 1829 sieben katholische Pairs zum ersten Male ihre Sitze im Oberhause ein. Dasselbe besteht gegenwärtig aus zwei Prinzen von Geblüt, 21 Herzogen, 20 Marquis, 108 Grafen, 17 Viscounts, 192 Baronen, 26 Englischen Erzbischöfen und Bischöfen, und zusammen, mit den Schottischen und Irischen Abgeordneten, aus 434 Mitgliedern. — Das Haus der Gemeinen, das Unter-

haus, besteht aus den Deputirten der Grundeigenthümer von den Shires oder Grafschaften, von den größeren und kleineren Städten, von den zwei Englischen Universitäten, und von den acht Englischen privilegirten Seehäfen, und enthielt bis zur Reform 658 Mitglieder, nämlich 513 für England und Wales, 45 für Schottland und 100 für Irland. Die Vertheilung dieser Mitglieder auf das Grundeigenthum und die Bevölkerung war aber sehr ungleich, indem das alte Verhältniß immer beibehalten werden mußte, wenn gleich Grafschaften in Hinsicht ihrer Industrie sich erhoben, und dagegen andere herabsanken. Die Grafschaft York hatte über eine Million, Rutland nur 20,000 Einwohner, und doch waren beide Grafschaften nur durch zwei Abgeordnete aus dem Stande der Grundbesitzer vertreten. An der Wahl nehmen alle Lehenbesitzer Theil, deren Lehen einen jährlichen Ertrag von 40 Schillingen und darüber gewährte; da aber die Zahl der Lehenbesitzer in den Grafschaften sehr verschieden ist, so kam es, daß etwa 11,000 Personen, die Hälfte aller Repräsentanten für England und Wales, wählten; denn so gab es z. B. in der schon oben erwähnten Grafschaft York gegen 16,000 Wahlberechtigte, und in anderen Grafschaften hing die Wahl von einem oder den beiden Abgeordneten der Grafschaft nur von dem Grundbesitze einzelner Familien ab. Eben so übel war es mit der Wahl der städtischen Deputirten. Zu Anfange der sich ausbildenden städtischen Vertretung mußten alle mit Königlicher Bürgerfreiheit versehenen Orte, so wie die Provinzialhauptstädte, Deputirte in das Haus schicken, weil auch sie unmittelbar unter dem Könige standen. Viele dieser reichsständischen Bürgerschaften waren ganz oder zum größten Theile eingegangen, und das Recht, Parlamentsglieder zu ernennen, haftete entweder auf wenigen Häusern, wie solches bei Old Sarum der Fall

war, wo das Wahlrecht in die Hände einzelner Familien gekommen. Auch in mehreren großen Städten haftete das Wahlrecht entweder nur auf sämmtlichen Freilehen, oder nur auf gewissen Burglehen, so daß es nur wenige Wähler gab; so z. B. waren in Plymouth von 60,000 Einwohnern nur 230, in Harwich von 17,000 32, in Portsmouth von 45,000 100, in Bath von 32,000 18, in Bristol von 106,000 nur 50 Wähler ꝛc. Diese wenigen Wähler standen größtentheils unter dem Einflusse irgend Einer der großen Familien Englands, woher es denn auch kam, daß etwa zwölf Familien allein über 100 Plätze im Parlamente zu vergeben hatten; ja es ging so weit, daß mit den wenigen Plätzen, die von unabhängigen Wahlmännern besetzt wurden, in der Regel Handel getrieben wurde, und obgleich es nicht an Gesetzen dagegen fehlt, die solches verbieten, so waren doch die Preise der Stimmen und die Unterhändler allgemein bekannt. Ein Platz für einen kleinen Ort kostete in der Regel 5000 Pfd. Sterl. Große Städte, wie Manchester, hatten gar keinen Antheil an der Repräsentation. Wegen dieser so ungleichen Wahlvertheilungen herrschte längst eine Unzufriedenheit im Volke, und man verlangte eine Parlamentsreform, wodurch allen Uebelständen abgeholfen werden sollte; allein nicht bloß diese ungleiche Wahlvertheilung, wodurch ein ansehnlicher Theil des Königreichs gar nicht vertreten wurde, und die Vertreter des übrigen von einer unverhältnißmäßig geringen Zahl Wähler ernannt wurden, sondern auch, daß durch den Verfall jener Flecken das Wahlrecht das Eigenthum der aristokratischen Grundbesitzer geworden, und in anderen, wo noch Wahlmänner genug vorhanden waren, standen diese als Pachter unter dem Einflusse der Grundherrschaft, und waren daher genöthiget, wenn sie mit ihren Grundherren in gutem Vernehmen bleiben wollten,

diesen ihre Stimmen zu geben. Hierdurch waren nun drei Viertel aller Parlamentssitze in die Hände der Aristokraten gerathen, und dieses war hauptsächlich nicht der Wunsch des Volkes; man wollte sie, der frühern Bestimmung gemäß, wieder in die Hände der Mittelklassen des Volkes zurückgeführt sehen. Mehrere Versuche, die wegen der Parlamentsreform schon gemacht worden waren, hatten immer das Loos, einen heftigen Widerstand von den Gegnern zu erfahren; indessen kam doch die Zeit herbei, wo sich diese Angelegenheit günstiger für die Reform stellte; denn als Lord John Russel am 23sten Februar 1830 einen Antrag dieserhalb machte, dieser nur mit einer Majorität von achtundvierzig Stimmen verworfen wurde, die man als eine sehr geringe Zahl gegen die früheren Gegner dieser Maßregel betrachtete. Indessen blieb es nicht dabei; denn als das Wellington'sche Ministerium im November 1830 gestürzt wurde, und Lord Gray an die Spitze des neuen Ministeriums unter Wilhelm dem Vierten trat, brachte Lord John Russel am 1sten März 1831 die Reformbill wieder in's Unterhaus, deren Hauptinhalt war, daß diejenigen Orte, wo Einzelne oder nur Wenige das Wahlrecht ausübten (worunter man alle Ortschaften mit weniger als 2000 Seelen begriff), dasselbe gänzlich verloren; diejenigen mit nur 1000 Seelen sollten nur einen Abgeordneten in's Unterhaus schicken; sieben große Städte, die bisher ganz ohne Repräsentation waren, worunter Sheffield, Birmingham und Manchester, wurden stimmfähig, und erhielten jede zwei Vertreter; zwanzig andere weniger bedeutende jede Einen. Die Zahl der Repräsentanten von London und einiger großen Grafschaften wurde vermehrt; dann wurden auch in dem Wahlcensus bedeutende Veränderungen vorgenommen. Für Schottland und Irland legte man besondere Gesetze vor. Am 22sten März

kam es nach heftigen Kämpfen zur Abstimmung, bei welcher die Minister nur mit einer Majorität von einer einzigen Stimme siegten. Die Bill wurde nun in den Ausschuß gebracht; hier unterlagen sie zweimal, und boten daher ihre Entlassung an; der König nahm sie jedoch nicht an, sondern berief ein neues Parlament, welches am 14ten Juny eröffnet ward, und am 25sten desselben Monats wurde die Reformbill von Neuem eingebracht, und ging im Ausschuß am 21sten September mit einer Majorität von 109 Stimmen durch. Als sie nun am Tage darauf in's Oberhaus gebracht wurde, ward sie mit einer Majorität von 41 Stimmen, worunter 21 Stimmen von Bischöfen, verworfen. Dieses verursachte bedeutende Unruhen im ganzen Lande, und wenn es auch nicht, außer in einigen Städten, zum öffentlichen Aufruhr kam, so gewahrte man doch, daß die Unzufriedenheit mit dieser Verwerfung allgemein war. Das Unterhaus, welches indessen vertagt worden, wurde am 6ten December wieder eröffnet, und die Reformbill auf's Neue modificirt zum dritten Male eingebracht, und am 23sten März mit der bedeutenden Mehrheit von 116 Stimmen angenommen. Im Oberhause zeigten sich neue Schwierigkeiten von der Opposition, die wieder eine Abtretung der Minister zur Folge hatten; als aber Wellington kein neues Ministerium zu Stande bringen konnte, traten die abgetretenen Minister wieder in's Amt, und so ging endlich auch die Reformbill im Oberhause am 4ten Juny 1832 mit einer Majorität von 22 Stimmen durch. Das Resultat der modificirten und durchgegangenen Reformbill war nun: daß die Zahl der Deputirten die frühere blieb; sie wurde nur für England von 513 auf 500 vermindert, für Schottland aber von 45 auf 53, und für Irland von 100 auf 105 vermehrt. Das Repräsentationsrecht der kleineren Orte wurde ganz aufge-

hoben, und dafür größeren, bisher nicht repräsentirten, Städten beigelegt, die bisherige Ungleichheit der Wahlberechtigung in den Städten abgeschafft, und allen wirklichen Einwohnern, welche ein Haus oder eine Wohnung von wenigstens 10 Pfd. Sterl. jährlichen Ertrags inne hatten, und keine Almosen empfingen, eingeräumt, und daß auch die Repräsentation der größeren Grafschaften von zwei auf drei, und in York auf sechs vermehrt, und die Theilnahme an den Wahlen, welche bisher nur den wirklichen Leheninhabern zustand, jetzt auch den Frohngutsbesitzern und Pachtern gegeben wurde. Es wurde nun das Repräsentationsrecht 56 Orten ganz genommen, bei 30 anderen auf einen Deputirten statt der gehabten zwei herabgesetzt; dafür bekamen 22 Städte das Recht, zwei, und 20 andere das Recht, einen Deputirten zu senden. Es schicken jetzt von England in das Unterhaus von 26 Grafschaften eine jede vier, von 7 eine jede drei, von 6 eine jede zwei, die Grafschaft York sechs, und die Insel Wight einen, zusammen 144 Abgeordnete; von 133 Städten und Flecken ein jedes zwei, und von 53 Flecken ein jedes einen; die Stadt London vier, und die Universitäten Oxford und Cambridge eine jede zwei; also zusammen ganz England 471 Abgeordnete. Wales ist durch 29 Abgeordnete vertreten, wovon drei Grafschaften eine jede zwei, neun eine jede einen, und vierzehn Fleckendistrikte ein jeder einen schicken; Schottland schickt 53, und Irland 105 Abgeordnete in das Unterhaus, so daß die Gesammtzahl 658 Abgeordnete für die drei vereinigten Königreiche, mit Inbegriff von Wales, beträgt. Es gehört zu den Rechten des Monarchen, das Parlament zu berufen und aufzuheben; aber länger als sieben Jahre darf keines geschehen. Die Einladung oder Einberufung jedes einzelnen Lords zum Oberhause geschieht brieflich. Die Abgeordneten zum Unterhause werden durch Befehle an die Graf-

schaften und Städte, zu wählen, einberufen. Die Mitglieder haben in den Sitzungen keine Amtskleidung, und sind gewöhnlich bedeckten Hauptes; Jeder spricht von seinem Platze aus. Jedes Mitglied hat das Recht, Zuhörer einzuführen, obgleich sowohl hier, wie im Oberhause, die Sitzungen nicht öffentlich sind; die Zuhörer werden daher nur geduldet, und nicht als anwesend betrachtet. Die erste Sitzung wird im Oberhause vom Könige im großen Staate mit einer Rede vom Throne herab, oder durch Königl. Kommissarien eröffnet, wozu die Mitglieder des Unterhauses eingeladen werden; jedes Haus antwortet dann in einer schriftlichen Dankadresse besonders. Diese Eröffnung der Häuser durch den Monarchen mit einer Thronrede ist auch in anderen constitutionellen Staaten nachgeahmt worden. Nachdem die vorgeschriebenen Eide von den Mitgliedern des Ober- und des Unterhauses geleistet worden, wählt das Letztere seinen Sprecher, so wie ein Comité von fünf Personen, von denen Eine die Rechte des Hauses, Eine die Beschwerden des Volkes, Eine die streitigen Wahlen, Eine das Handlungswesen, und Eine die kirchlichen Angelegenheiten zu beachten hat, worauf die Berathungen beginnen. Im Oberhause hat der Lordkanzler den Vorsitz. Jedes Parlamentsglied hat das Recht, Vorschläge zu machen, die aber ohne Unterstützung eines andern Mitgliedes unberücksichtiget bleiben. Wer nicht zugegen ist, verliert seine Stimme; die Lords können aber durch Bevollmächtigte stimmen.

Was die Rechte der Staatsbürger oder des Volkes betrifft, so beruhen diese in der rechtlichen Sicherheit und Freiheit, die jeder Engländer oder Britte nach der Verfassung genießt; denn ihm werden dadurch die Mittel geboten, wo ihm etwas dagegen widerfährt, die Gesetze in Anspruch zu nehmen; denn es ist ein anerkannter Grundsatz des Englischen Staats-

rechts, daß Niemandem durch besondere Befehle verboten werden kann, was nicht durch vorhergegangene Gesetze verboten ist; er unterwirft sich daher nur dem verfassungsmäßigen Gehorsam, aber nicht der Beamtenwillkühr, wo ihm diese nämlich entgegentritt; auch weiß er, daß das Gesetz ihn schützt, selbst in fremden Landen, wenn er daselbst auf seinen Reisen oder in Dienst- und Handelsgeschäften unrechtmäßig leiden sollte; denn keine Regierung nimmt sich wohl so ihrer Staatsbürger an, als die Engländer. Auch gewinnt dadurch das Vertrauen jedes Einzelnen, daß viele Regierungsgeschäfte der eigenen Besorgung des Volkes überlassen sind, wie z. B. die Friedensgerichte und die Geschwornen, die Grand Jury, die Munizipalverfassung, das Recht, sich zu allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu versammeln und zu verbinden. Dann wird die persönliche Freiheit noch durch die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, durch die Habeas-Corpus-Akte, und durch die Preßfreiheit, die oben an gestellt werden kann, da man jede Unbill, die Einem widerfahren, öffentlich rügen kann, geschützt. — Die Rechte des Monarchen, der an der Spitze der Staatsverwaltung, als Haupt des Volkes, steht, sind, außer dem Antheile an der Gesetzgebung und der ausübenden Macht, die ausschließliche Besorgung aller auswärtigen Angelegenheiten, das Recht: Bündnisse zu schließen, Krieg zu führen, Frieden zu machen; die Bestätigung der richterlichen Erkenntnisse, und die Begnadigung der Verbrecher. Da von dem Könige alle Gerichtsbarkeit ausgeht, so giebt es auch keine Patrimonialgerichte; denn wenn auch der Besitzer eines adlichen Gutes oder Edelhofes das Erkenntniß über gewisse kleine Vergehen hat, so muß doch dabei die Gerichtsbank mit Freeholders besetzt seyn; so auch die Gerichte der Oberconstables (High-Constables), deren Gerichtsbezirk sich über hundert Wohnungen er-

streckt, und zu deren Kompetenz nicht nur kleine Vergehen, sondern auch solche Civilsachen gehören, deren Werth nicht 40 Schillinge übersteigt; allein diese Gerichte sind ganz zwanglos; es hängt von der Partey ab, sie zu übergehen und sich an ein höheres Gericht zu wenden; sie figuriren gleich den Schiedsgerichten in Berlin. Der König ist der allgemeine Grundherr des Landes und höchster Lehensherr; er ist der allgemeine Beschützer aller Unmündigen und Vormundschaftsbedürftigen, daher kann er auch während der Vormundschaft die Einkünfte des Vermögens beziehen; er ist der Verwalter aller Staatsgelder, so auch des gesammten Kriegswesens zu Wasser und zu Lande; von ihm gehen alle Würden, Ehren und Vorrechte aus; denn er ernennt die Pairs und ertheilt alle höheren Militair- und Civilbedienungen, kann aber ihre Befugnisse weder vermindern, noch vermehren. Die Kirche steht unter ihm, und, als Oberhaupt derselben, müssen die Satzungen, welche dieselbe in ihrem geistlichen Parlamente macht, von ihm genehmiget werden; auch ernennt er alle Erzbischöfe und Bischöfe, wenngleich in Form einer bloßen Empfehlung bei den Kapiteln. Als oberster Friedenshalter werden alle Vergehungen als Verletzungen der Lehenstreue, des Königlichen Friedens, oder doch wenigstens der Königlichen Würde und Rechte angesehen. Wenn er aber gleich das Haupt der befehlenden Macht im Staate ist, so kann doch der Befehl nur da, wo ein Staatsamt für einen Zweig der Verwaltung besteht, durch dieses erlassen werden. Zur Unterhaltung seines Hofstaats, seiner Minister, seines Staatsraths, seiner Gesandten, und der Richter im Reiche, ist ihm von dem Parlamente eine Civilliste von 1,010,000 Pfd. Sterl. ausgesetzt; das Deficit ersetzt das Parlament von Zeit zu Zeit durch besondere Bewilligungen. — Der Geheime oder Staatsrath besteht aus den

Prinzen des Königlichen Hauses, aus den Ministern und anderen vom Könige dazu berufenen Personen. Die beiden Erzbischöfe, die hohen Kronbeamten, und der Sprecher des Unterhauses sind, wo nicht durch Geburt, doch zufolge ihrer Stellung, Mitglieder des Staatsraths. Der König kann sie nach Belieben entlassen, und wer in der jährlich angefertigten neuen Liste derselben fehlt, hört auf, Geheimerrath zu seyn. Wenn nun gleich ohne das Parlament keine Gesetzgebung, keine Besteuerung, und keine Vergrößerung oder Ergänzung der Land- und Seemacht Statt findet, so ist doch der König mit seinem Staatsrathe die Seele der Regierung; denn in demselben werden die Vorschläge der Verordnungen, welche der König dem Parlamente vorzulegen gedenkt, entworfen, und die Vorschläge des Parlaments geprüft, und entweder genehmiget, oder gemißbilliget. Dieser höchste Rath untersucht Bittschriften, die bei demselben eingereicht werden, entwirft Instructionen für die Gesandten an den auswärtigen Höfen, vernimmt die Berichte derselben, so wie diejenigen der untergeordneten Stellen, ernennt die Staatsdiener, und berathschlagt über Bündnisse, Krieg, Frieden und über alle auswärtigen und inneren Angelegenheiten. Der Regel nach haben die Staatsräthe nur eine berathende Stimme; allein in Abwesenheit des Monarchen wird die Mehrheit derselben durch den Präsidenten in einen Schluß gefaßt, und der König entscheidet darüber, nachdem er ihm vorgelegt worden. In Kolonialangelegenheiten macht er eine richterliche Stelle aus, und solches in erster Instanz in Sachen, welche die allgemeinen Verhältnisse der Provinz betreffen; die höchste Appellations-Instanz jedoch in den von den Obergerichten der Nebenländer entschiedenen Sachen. Ein Ausschuß des Staatsraths besorgt unter dem Titel des geheimen Kabinetts noch besondere vom Könige aufgetragene

Geschäfte. — Das Ministerium besteht aus den Kabinetsministern, jetzt funfzehn an der Zahl, worunter die Staatssecretaire für das Innere, für die auswärtigen Angelegenheiten, und für das Kriegs- und Kolonialwesen, mit dem Kanzler des Lehenshofes (Schatzkammer), als Finanzminister, die vier eigentlichen Departementsminister sind. Der Lord Kanzler ist zwar mit der Gerichtsverfassung enge verbunden, und steht an der Spitze der Reichskanzley, welche für den höchsten Gerichtshof, nächst dem Parlamente, gehalten wird, auch ernennt er alle Friedensrichter und mehrere andere Beamte; allein der eigentliche Justiz- und Polizeyminister ist der Staatssecretair für das Innere, dem die innere Sicherheit und Ruhe anvertrauet ist, und durch den die Ernennungen der Richter, die Bestätigung und Milderung der Strafurtheile, so wie alle Begnadigungen geschehen. Im weitern Sinne rechnet man auch den Generalpostmeister, den General-Kronanwalt, den Handelsbüreaupräsidenten, den Präsidenten des Controlebüreau's der Indischen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. hierher. Der König wählt und entläßt die Minister nach seinem Belieben, und wird ein Minister aus seiner Stellung verdrängt, so werden auch die unteren Stellen mit den Anhängern des neuen Ministers besetzt. — Das Parlament nimmt wesentlichen Antheil an der Landesverwaltung und der Rechtspflege. Das Oberhaus ist der oberste Gerichtshof der Nation; in bürgerlichen Sachen macht es die oberste Instanz und das Cassationsgericht aus; denn alle Nullitätsklagen gegen die Aussprüche der oberen Gerichte von England, Schottland und Irland gehören in das Oberhaus. In Kriminalsachen sind die Lords in dem Lord High-Steward-Gericht die Schöpfer; es tritt zusammen, wenn der Angeklagte ein Lord ist. Die Würde des Lord High Steward war sonst erblich, wird aber jetzt nur für jeden beson-

dern Fall ertheilt. Ist das Parlament aber versammelt, so ist das Gericht constituirt, ohne daß es der Ernennung eines Lord High Steward bedarf. Auch andere Personen können, wenn das Haus der Gemeinen als Ankläger auftritt, vor das Gericht des Oberhauses gebracht werden, wobei denn alle Formen des Kriminalprozesses beobachtet werden, und die Verurtheilung geschieht mit einer Stimmenmehrheit von zwölf Lords. Das Unterhaus hat alle Geldbewilligungen in Anregung zu bringen, und da diese ausschließlich von ihm ausgehen, so müssen ihm auch alle finanzielle Angelegenheiten zuerst vorgelegt werden. Außer dem Oberhause, als die höchste Justizstelle für das ganze Königreich, bestehen noch mehrere hohe Reichsgerichte sowohl für England, als auch für Schottland und Irland. So der Gerichtshof der Königlichen Bank, sowohl in England, als in Irland; der Gerichtshof der gemeinen Prozesse; das Gericht der Königlichen Schatzkammer; jedes dieser Gerichte mit vier Richtern. Diese hohen Reichsgerichte haben jährlich viermal ihre Sitzungen, und bleiben jedesmal ungefähr vier Wochen lang versammelt, um die von ihnen verhandelten Rechtssachen zu entscheiden. Von dem Gerichtshofe der gemeinen Prozesse geht die Appellation zuerst an den Gerichtshof der Königl. Bank, und von diesem an das Schatzkammergericht. Dann gehören noch zu den hohen Gerichtshöfen die Billigkeitsgerichte (courts of equity), welche in Sachen entscheiden, worin die bestimmte Verfahrungsart nicht ganz genau beobachtet werden kann. In Schottland sind der Sitzungshof (court of session) in bürgerlichen Händeln, der Richterhof (court of justiciary) in peinlichen Sachen, und der Gerichtshof der Schatzkammer (court of exchequer) die hohen Gerichte, mit denen die Billigkeitsgerichte zugleich vereiniget sind. — Die

höchste Kirchengewalt hat, wie schon oben angeführt worden, der König; unter ihm leiten die Religions- und Kirchensachen zwei Versammlungen, die zu Westminster und York zusammenberufen werden, und eine Art von geistlichem Parlamente bilden, worin die Erzbischöfe und Bischöfe das Oberhaus, die Dechanten, Archidiakonen und Bevollmächtigten der Kapitel das Unterhaus bilden. Die Schottische Kirche, welche keine Bischöfe hat, besorgt ihre Religions- und kirchlichen Angelegenheiten in einer allgemeinen Versammlung unter dem Vorsitze eines Königl. Kommissairs, wozu eine bestimmte Zahl von Deputirten aus den größeren Presbyterien, den Königl. Städten, und den Universitäten geschickt werden.

Was die Verwaltung der einzelnen Theile betrifft, so ist das vereinigte Reich in Grafschaften (Shires), die in Schottland Sherifdoms, und in Irland Counties heißen, getheilt. Die Sherifs bilden darin die ersten Beamten, welche unter dem Lordlieutenant in jeder Grafschaft stehen, der die Stelle des Königs vertritt. Die Kandidaten zu den Sherifstellen werden von dem Großkanzler und einigen anderen Staatsbeamten vorgeschlagen, aus denen der König dann die Sherifs wählt. Der Sherif macht die Befehle der Regierung bekannt, sorgt für ihre Vollziehung, so wie für die Vollziehung der gerichtlichen Aussprüche, handhabt die Polizey, und sorgt für die Erhebung der Königl. Steuern. Der Sherif wählt sich seine Unterbeamten für die einzelnen Kreise der Grafschaft selbst. Der zweite Beamte der Grafschaft ist der Coroner, der das Geschäft hat, die Fälle festzustellen, in welchen eine öffentliche Anklage Statt findet. Jede Grafschaft hat vier bis sechs Coroner, die besoldet werden. Der erste Coroner ist der jedesmalige Oberhofrichter des Reichs. Die dritte Beamtenstelle nehmen die Friedensrichter ein, welche die

Polizey und andere wichtige Zweige der Verwaltung besorgen. Der oberste Friedensrichter des Reichs ist der König, und die meisten höheren Staatsbeamten bis zu dem Coroner herab haben friedensrichterliche Gewalt. Das Amt eines Friedensrichters ist Ehrensache; jeder Einwohner einer Grafschaft, dessen jährliches Einkommen aus Grundstücken 100 Pfd. Sterl. beträgt, ist dazu berechtiget. Die Constables bilden die letzte Beamtenstufe der vollziehenden Gewalt. Jedes Kirchspiel hat einen Constable; sie stehen als Polizeywächter unter ihrem Oberconstable (High-Constable), wovon Einer jedem Hundert vorgesetzt ist. Gegen alle Mißbräuche, die vielleicht bei dem Beamtenpersonale geschehen können, schützt die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, deren Befugniß und Pflichten durch das Gesetz genauer bestimmt sind; denn jeder Staatsbeamte, vom Ersten bis zu Letzten, erhält sein Ansehen und seine Gewalt durch das Gesetz, und nicht durch den Willen eines Vorgesetzten, und ist für den gesetzlichen Gebrauch seiner Amtsgewalt verantwortlich, auch für die Unterbeamten, die er sich selbst wählt. Bei jeder Belangung eines Beamten wegen Gesetzwidrigkeit kann derselbe nicht den Befehl eines Vorgesetzten vorschützen; eben so wenig bedarf es der Erlaubniß einer höhern Behörde, wenn man gegen einen Beamten die Klage auf Schadloshaltung wegen überschrittenen Amtsrechts erheben will. Jeder Mißbrauch der Amtsgewalt zieht bedeutende Strafen nach sich, die in vielen Fällen selbst der Monarch nicht mildern kann. Wegen Verletzung der Habeas-Corpus-Akte, nach welcher jedem Verhafteten auf Verlangen in einem Zeitraume von sechs Stunden eine genaue Abschrift seines Verhaftsbefehls zugestellt werden muß, kann der Verhaftete eine Strafentschädigung von 100 Pfd. Sterl., und 500 Pfd. von dem Lordkanzler beanspruchen. Gegen die höheren Staats-

beamten steht es den Mitgliedern des Unterhauses zu, als Ankläger aufzutreten. — Die Städteeinrichtungen, überhaupt die Munizipalverfassung Englands ist beachtungswerth, weil hierin fast Alles dem freien Willen der Bürger überlassen ist. Die Mayors, welche als eine Art von Magistrat die Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu besorgen haben, empfangen die Befehle der Regierung, und wachen über ihre Vollziehung; auch ist die Handhabung der Polizey in den Städten ihr Geschäft. Um den Gemeinsinn rege zu erhalten, finden häufige und zahlreiche Bürgerversammlungen Statt, welche den Zweck haben, sich über die Angelegenheiten ihrer Stadt zu berathen, und da Verbesserungen und Abänderungen eintreten zu lassen, wo es nöthig ist. — Was das Rechtssystem Englands betrifft, so hat sich dasselbe größtentheils durch die Praxis herausgebildet; denn das Römische Recht hat hier wenig Einfluß auf die Gesetzführung gewinnen können. Man kann hier ein zweifaches Recht annehmen, nach welchem die Rechtsfälle entschieden werden, nämlich das gemeine Recht, worunter man dasjenige versteht, was sich in der Theorie und Praxis der Gerichtshöfe als natürliches und angenommenes Recht herausgebildet hat, und das statuarische Recht, welches in den Parlamentsgesetzen bis auf die neueste Zeit enthalten ist. Bis zum Jahre 1730 war die Gerichtssprache Lateinisch, seit dieser Zeit wurde durch ein Gesetz die Englische Sprache eingeführt. Was nun die übrigen Gerichte, so auch die geistlichen, anbetrifft, und dann das Uebrige der Staatsverwaltung Englands, so muß hier auf den Art. Staatsverwaltung, Th. 166, S. 1 u. f. der Encyklopädie, verwiesen werden, wo man ein Mehreres darüber findet.

Im Königreiche Schweden sind nach der neuen Verfassung vom 7. Juni 1809, die jetzt als das ein-

zige Reichsgrundgesetz gilt, weil darin die Regierungsform, die Reichstagsordnung, die Successionsordnung festgesetzt, und eine allgemeine Druckfreiheit angeordnet ist, die alten Reichsstände: der Adel- und Ritterstand, nach drei Curien, die Geistlichkeit, der Bürger- und der Kron- oder Reichsbauernstand, welche das uralte Recht: sich selbst zu besteuern, ausüben, geblieben; denn bei der Wiederbegründung der Volksfreiheit im Jahre 1809 wurde die Grundlage der alten Staatsverfassung beibehalten, und nur so viel von dem Neuen darein aufgenommen, als die Nothwendigkeit erforderte. So wurde das beliebt gewordene Zweikammersystem in verschiedenen Staaten Europas hier nicht aufgenommen, sondern man blieb, wie schon bemerkt, bei der alten Repräsentation durch vier Stände. Der Adel brachte seine wesentlichen Vorrechte zum Opfer, und rettete dadurch sein Bestehen. Das Zunftwesen wurde nicht aufgelöset, aber wesentliche Veränderungen darin vorgenommen. Das Gemeindewesen, welches sich stets fest behauptet hatte, erhielt nun gesetzmäßige Bestätigung, und manche Erweiterungen. Die Preßfreiheit wurde durch ein besonderes Gesetz anerkannt, das aber 1812 dahin abgeändert ward, daß es der Willkühr des Königs überlassen blieb, Zeitungen und Zeitschriften ohne Weiteres zu unterdrükken. Nach der Verfassung kommen die Stände jedesmal nach fünf Jahren zusammen, jedoch kann der König sie innerhalb dieser Zeit zu einem außerordentlichen Reichstage zusammenberufen. Bei der Eröffnung des Reichstages erwählen die Stände zur Vorbereitung der Angelegenheiten sechs Ausschüsse: einen Constitutions-, einen Staats-, zur Darlegung des Zustandes der Finanzen und der Schulden, einen Bewilligungs-, einen Bank-, einen Gesetz- und einen ökonomischen Ausschuß, die jedoch nur eine berathende Stimme über die politischen Verhältnisse des Reiches

haben, die sich nicht zur öffentlichen Verhandlung schicken. Jeder Ausschuß besteht aus Deputirten aller vier Stände. Der König ernennt den Landmarschall und den Sprecher für den Bürger- und Bauernstand; beständiger Sprecher für den Priesterstand ist der Erzbischof. Jede Sache, die vor dem Reichstage verhandelt wird, wird nach der Stimmenmehrheit der Stände, und nicht nach der Mehrheit der Individuen oder Deputirtenzahl entschieden. Das Volk hat, wie schon oben bemerkt worden, das Beschatzungsrecht, und läßt solches durch die Stände beim Reichstage ausüben; den Seezoll ausgenommen, kann keine Ausgabe ohne Einwilligung der Stände erhöhet werden; auch darf der König nicht die Einkünfte des Staates verpachten, oder Monopole zum Vortheile der Krone oder zu Gunsten von Individuen und Korporationen ertheilen. Die Reichsschuldenverwaltung steht unter der Leitung der Stände; ohne ihre Zustimmung darf der König weder im In-, noch im Auslande Anleihen machen. Die Domainen werden nach den Bestimmungen der Stände verwaltet, und dürfen ohne deren Einwilligung weder verkauft, noch verpfändet, noch verschenkt werden. Wenn gleich dem Könige das Recht bleibt, Münzen schlagen zu lassen, so darf doch keine Veränderung darin, was das Schrot und Korn, die Erhöhung und Erniedrigung derselben betrifft, ohne die Zustimmung der Stände geschehen. Gemeinschaftlich mit dem Könige haben die Stände die Macht, Civil-, Straf- und Kirchengesetze zu geben, und die gegebenen Gesetze zu verändern oder aufzuheben. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König kein neues Gesetz geben, oder ein bestehendes abschaffen. Die Verhandlungen darüber geschehen im Plenum der Reichsstände, und wenn diese sich über ein neues Gesetz, oder über die Veränderung oder Aufhebung eines alten vereiniget haben, so wird der

Vorschlag darüber dem Könige durch den Sprecher überreicht. Der König hat dabei ein unbedingtes Veto. Ein Reichstagsschluß über anzunehmende Gesetze beruhet auf der Zustimmung dreier Stände; stehen zwei Stände gegen zwei, so bleibt es bei dem, was bis dahin bestand. S. auch den Art. Schweden, Th. 150, S. 477 u. f., und unter Staatsverwaltung, Th. 166, S. 164 u. f. — Die Verfassung des mit Schweden verbundenen Norwegens (s. unt. Schweden, Th. 150, S. 481 u. f.) ist diesem Reiche von dem Prinzen Christian Friedrich von Dänemark zu Eidswold am 17. Mai 1814, nach dem Kieler Frieden des gedachten Jahres, wo es seine Selbstständigkeit behaupten wollte, gegeben, und sie ist auch von dem Könige Karl dem Dreizehnten von Schweden bei der Unterwerfung Norwegens auf dem Storthing zu Christiana den 4. November 1814 angenommen worden, jedoch mit einigen Modifikationen. Diese Verfassung hat einen mehr demokratisch-monarchischen Charakter, worin sich auch noch das uralte Volkswesen ausgeprägt zeigt, wenn gleich die alte Landstandschaft schon 1660, als Norwegen mit Dänemark vereiniget war, der unumschränkt gewordenen Dänischen Regierung hat weichen müssen. Ein Mehreres über diese Verfassung, s. weiter unten.

In den Staaten des Königs von Sardinien, namentlich auf der Insel Sardinien, übten die Geistlichkeit, die Ritterschaft und die Deputirten der Städte und Flecken das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht mit dem Könige gemeinschaftlich aus, und in Genua war der König durch die Uebergabe-Convention beschränkt. Wenn nun gleich die Reichsversammlung auf Sardinien, welche jährlich zusammentrat, scheinbar den König beschränkte, so war solches auch nur scheinbar; denn alle Beschlüsse derselben erhielten erst gesetzliche Kraft durch die Königliche Genehmigung. In geist-

lichen Sachen hatte der König einige nicht unwichtige Vorrechte. So hatte er z. B. das Ernennungsrecht zu allen geistlichen Pfründen; er konnte den dritten Theil der Einkünfte der Geistlichkeit mit Abgaben belegen, und von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche sie erst nach dem Jahre 1600 erwarb, erhielt er alle bürgerlichen Auflagen. S. auch weiter unten. — Im Herzogthum Sachsen-Gotha besteht, auch nach seiner Vereinigung mit Koburg, die alte Landstandschaft nach drei Gesammtstimmen der Grafen, Ritter und Städte in einer Kammer, welche der Herzog jährlich zur Berichtigung der Landschaftskassen-Rechnungen, auch zuweilen wegen anderer Landesangelegenheiten, zusammenruft. Sonst ist die Staatsform constitutionell-monarchisch, aus einer Kammer der Landstände bestehend; denn Lichtenberg und Gotha haben noch die alten Landstände, aber für sich bestehend. — Das Herzogthum Anhalt-Dessau hatte bis auf die neueste Zeit die alten Landstände, welche die Besteuerung mit dem Landesfürsten theilten; sie machten ein Gesammtkorps aus, sonst war die monarchische Regierung an die Hausgesetze gebunden. Die Landschaft ward im engeren Ausschusse aus vier Landräthen: für Bernburg, Köthen, Dessau und Zerbst, und den vier Bürgermeistern der vier gleichnamigen Hauptstädte gebildet. Zu dem weiteren Ausschusse gehörten zwölf Rittergutsbesitzer (drei Bernburgischen, drei Köthischen, drei Dessauischen und drei Zerbstischen Antheils); auch acht Mitglieder aus den vier Hauptstädten (Bernburg, Köthen, Dessau und Zerbst), aus jeder Stadt zwei, und ein Landschaftssyndikus für das Ganze. Die neueste Verfassung ist monarchisch-constitutionell auf den breitesten Grundlagen. — Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben gemeinschaftlich aus den Besitzern der land-

tagsfähigen Rittergüter und den Deputirten landtagsfähiger Städte zusammengesetzte Stände, welche zwei Curien bilden mit großen Rechten. Diese Verfassung beruhet auf den 1572, 1612 und 1765 zwischen Regenten und Ständen abgeschlossenen Verträgen, und der Hausverband mit Strelitz, die Erstgeburt und die Linealerbfolge auf den Verträgen von 1701 und 1755. Diese Stände haben nebst dem Landesherren das Grundeigenthum des Landes; der Bauer ist daher nicht Eigenthümer, sondern bloß Pachter des Grundstücks. — In den Fürstenthümern Reuß bestand bis auf die neueste Zeit die alte landständische Verfassung, doch üben die Landstände nur in den Landen älterer Linie ihre Befugniß regelmäßig aus; in den Landen jüngerer Linie (Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf) ist dieses nicht der Fall. Für die Besitzungen der älteren Linie bestehen die Landstände aus drei Deputirten der Ritterschaft, und vier Deputirten der Städte, nebst einem Syndikus für die Protokolle und Erklärungsschriften. Für die Besitzungen der jüngeren Linie, aus drei Fürstenthümern: Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf und Gera, bestehend, zusammen aus zwölf Deputirten der Ritterschaft und acht Deputirten der Städte. Die gemeinschaftlichen Landstände der jüngeren Linie bilden sich daher durch den Zusammentritt der landschaftlichen Korporationen in den einzelnen Fürstenthümern. Zu den engeren Landtagen werden zwölf Deputirte der Ritterschaft und neun Deputirte der Städte zusammenberufen. Bei der gemeinsamen Ritter- und Landschaft ist ein Syndikus für die Protokolle, Ausfertigungen und ständischen Erklärungen angestellt, der zugleich für die Verhandlungen in den ständischen Deputationen der einzelnen Fürstenthümer bestimmt ist. Bei einer weiter versprochenen Ausbildung der landständischen Verfassung ist auch dem Bauernstande in allen Landestheilen eine verhältniß-

mäßige Vertretung zugesichert worden. — Das Fürstenthum Liechtenstein hat eine monarchisch-repräsentative Verfassung mit Ständen, die sich in einer Kammer versammeln, und aus der Geistlichkeit und den von den Vorstehern und Altgeschworenen jeder Gemeinde vorgestellten Mitgliedern bestehen, welche Vorschläge machen dürfen. Die Verfassung ist seit dem 9. November 1818. — Die Jonische oder Sieben Inseln-Republik wurde am 21. März 1800 errichtet, und nach der unter Russischem Einflusse gegebenen Verfassung vom 6. December 1803 aristokratisch von einem zu Korfu bestehenden Senate regiert. Im Jahre 1807 kam sie an Frankreich, wurde aber 1814 unter dem Titel: Vereinigte Staaten der Jonischen Inseln unter den Schutz von Großbritannien gestellt. Im Jahre 1817 erhielten sie eine neue Verfassung von England aus, die von dem damaligen Prinz-Regenten, nachmaligen Könige Georg dem Vierten unterzeichnet worden. Die Grundzüge dieser Verfassung sind aus der alten, unter der vormaligen Venetianischen Regierung bestandenen Byzantina entlehnt. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus vierzig Mitgliedern, das heißt, aus eilf Integral-Mitgliedern und neunundzwanzig erwählten. Die Integral-Mitglieder behalten auch während der Zeit, wo die Parlamentssitzungen beendiget sind, ihre Eigenschaft bei, und bestehen aus dem Präsidenten, fünf Mitgliedern des alten Senates, den vier Regenten der großen Inseln, und Einem der kleinen Inseln; die übrigen neunundzwanzig Mitglieder werden von den Landeigenthümern erwählt, und zwar so, daß von den Integral-Mitgliedern ein Verzeichniß angefertiget wird, doppelt so viele Namen enthaltend, als Mitglieder zu wählen sind. Aus dieser Liste müssen die Synkliten die zu ernennenden Mitglieder wählen. Der Senat wird von und aus

den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt, und zwar ein Senator für jede der vier großen Inseln, und Einer für die kleinen Inseln zusammengenommen; jedoch müssen die Wahlen von dem Lord-Ober-Kommissair bestätiget werden, der Präsident des Senats ist, und den Titel: Seine Hoheit führt. Der General-Staatssecretair ist gleichfalls Mitglied des Senats, und es kann dazu ein Jonier oder ein Engländer vom Präsidenten ernannt werden. Die orthodoxe Griechische Religion ist die herrschende auf den Inseln, und auch die Griechische Sprache die gesetzliche. Der Ort der Versammlung ist Korfu, und die Sitzung nimmt in jedem Jahre am 1. April ihren Anfang. Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt. Die Senatoren bleiben fünf Jahre im Amte und sind wieder wählbar. Der Präsident billiget die durch Mehrzahl der Stimmen angenommenen Gesetze, und williget in die Einrichtungen und Verordnungen, die einen Bezug auf die inneren Funktionen des Senats haben. Die Regenten der Inseln, auf denen sich Lokalregierungen befinden, versehen im Namen des Senats die ausübende Macht derselben. Auf jeder Insel stellt der Lord-Ober-Kommissair einen Stellvertreter seiner Person, einen Engländer oder Jonier, auf. Kein Akt des Regenten einer Insel ist gültig, wenn nicht in dem Verbalprozeß der Tag, die Unterschrift des Secretairs und ein Certifikat oder Vidit des Stellvertreters des Lord-Ober-Kommissairs steht, der auch jeden öffentlichen Beamten von seiner Function suspendiren kann. Die gerichtliche Gewalt wird auf jeder Insel durch drei Tribunale: ein Civil-, Kriminal- und Kommerz-Tribunal, versehen, worüber noch ein Appellations-Gericht steht. Für geringere Streithändel werden Friedensrichter angestellt. Bei dem Sitze der Regierung ist ein oberster Gerichtshof. Die Richter der drei Tribunale werden

vom Senate erwählt und vom Lord-Ober-Kommissair bestätiget. Fremde Mächte dürfen nur Handelsagenten in den Jonischen Inseln anstellen, und dazu nicht mehr, wie bisher gewöhnlich, Eingeborne wählen. Das Generalamt der Druckerey in Korfu steht unmittelbar unter der Leitung des Senats und des Lord-Ober-Kommissairs, und unter der Aufsicht des Staats-Secretairs. Nirgends darf eine Druckerey ohne Bewilligung des Senats und ohne Gutheißen des Lord-Ober-Kommissairs errichtet werden. Das Militair-Kommando führt der Kommandant des Englischen Truppenkorps.

Dieses waren und sind nun noch in einigen Staaten, wie oben gezeigt worden, die alten Formen unorganischer Verfassungen, das alte Korporationssystem, wie es sich im Mittelalter auszubilden anfing, und das auf der Aristokratie und dem Patriciate beruhet, woran also das Volk in seiner Gesammtheit keinen Theil hatte, nicht durch Abgeordnete aus seiner Mitte und nach seiner Wahl repräsentirt ward, mit Ausnahme von Großbritannien, wo das alte Korporationssystem und die Volksrepräsentation, wie oben schon angeführt worden, vereiniget sind, aber auch zu vielen Mängeln in der Verfassung Veranlassung gegeben haben. — Der Nord-Amerikanische Krieg zwischen England und seinen Kolonien, und die Trennung der Letzteren vom Mutterlande (England), indem sie sich zu Freistaaten constituirten, und eine allgemeine Volksrepräsentation einführten, und diese zur Hauptgrundlage ihrer Verfassungen machten, öffneten der so lange hintenangesetzten Demokratie ein weites Feld, indem darin Nichts vom Aristokratischen angetroffen wird; sie bahnten zuerst 1787, wo diese Verfassungen bei ihnen ins Leben traten, den Weg, um ähnliche Verfassungen auch in den Staaten Europas einzuführen, besonders da, wo sich noch ein drückendes Lehnsystem geltend machte.

Die Grundgesetze des jetzt aus dreißig verbündeten Staaten, dem Columbia-Distrikte (worin die Stadt Washington Sitz der Centralregierung und des Congresses der Union) und den Bundesterritorien bestehenden Freistaates von Nord-Amerika, bestehen in der Unabhängigkeits-Erklärung vom 4. July 1776, den Bundesartikeln vom 9. July 1778, der Constitution vom 17. September 1787, und den Additionalartikeln von 1789. Von den verbündeten Staaten ist jedoch jeder in Beziehung auf seine inneren Angelegenheiten unabhängig und selbstständig, nur daß er seine Souverainetät in Bezug auf alle Verhältnisse, welche das Wohl des Ganzen betreffen, in so weit aufgegeben hat, daß die Leitung dieser Angelegenheiten einer gemeinschaftlichen Regierung übertragen ist, der auch die Pflicht obliegt, das Ganze, so wie jedes seiner Glieder, dem Auslande gegenüber zu vertreten. Uebrigens ist die Verfassung rein demokratisch, das Volk souverain, nur übt es diese Souverainetät nicht selbst durch allgemeine Volksversammlungen aus, sondern durch die von ihm gewählten Repräsentanten. Stimmfähig bei der Wahl derselben ist Jeder, der nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten, auch stimmfähig zur Wahl ihrer betreffenden gesetzgebenden Körper ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten, Unionsregierung genannt, besteht aus einem Präsidenten, dem die vollziehende Gewalt, aus einem Congreß, dem die gesetzgebende Gewalt, und aus einem höchsten Gerichtshofe, dem die oberste richterliche Macht übertragen ist. Der Präsident und der Vicepräsident werden auf vier Jahre erwählt. Ersterer muß wenigstens fünfunddreißig Jahre alt und vierzehn Jahre lang Bürger der Union gewesen seyn; er bezieht einen jährlichen Gehalt von 25,000 Dollars. Der Präsident, ehe er sein Amt antritt, muß den Eid der Treue

auf die Verfassung schwören; er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senats Verträge und Bündnisse zu schließen, und Gesandte, Konsuln, die Richter des höchsten Gerichts, so wie alle übrigen Civil- und Militairbeamten der Union zu ernennen; er empfängt Gesandte und diplomatische Agenten der auswärtigen Mächte, ruft den Congreß jährlich und bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammen, verleiht den Congreßbeschlüssen Gesetzeskraft, und hat in Betreff derselben ein suspensives Veto, ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, übt das Begnadigungsrecht, ausgenommen im Falle einer Anklage gegen die Staatsverwaltung, kann aber in Anklagestand versetzt werden, und ist wegen Verrath, Bestechung und anderer großen Verbrechen absetzbar. Das Kabinett ist das Organ des Präsidenten in allen Geschäften der Verwaltung; es besteht aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanz-, dem Kriegs- und dem Marineminister, die auch Secretaire in diesen Fällen genannt werden, dem Generalpostmeister, die Alle einen Gehalt von 6000 Dollars haben, und dem Attorney-General oder General-Anwalt, dem Justizminister, der 4000 Dollars Gehalt hat. — Der Congreß besteht aus dem Senate, der sechszig, und aus dem Hause der Repräsentanten, das zweihundert und dreißig Mitglieder zählt; er muß jedes Jahr regelmäßig zu einer Session am ersten Montage des Decembers vom Präsidenten einberufen, kann aber auch außerdem zu außerordentlichen Sessionen zu jeder andern Zeit, wenn es die Umstände erfordern, versammelt werden. Sämmtliche Mitglieder des Congresses erhalten Reisekosten und Tagegelder, die acht Dollars den Tag betragen; sie können ferner während der Session und der Reise zu und von dem Congresse nicht verhaftet, oder wegen ihrer Reden im Congreß gerichtlich belangt werden,

mit Ausnahme der Fälle von Verrätherey, Felonie oder Friedensbruch. Der Senat wird aus Senatoren gebildet, von denen jeder Staat, ohne Unterschied der Größe und der Menge der Bevölkerung, zwei durch seine gesetzgebende Versammlung ernennt. Jeder Senator, der auf sechs Jahre gewählt wird, und wenigstens dreißig Jahre alt, neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten und Bewohner des Staates seyn muß, von dem er gewählt wird, hat eine Stimme. Von diesen Senatoren scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus, wofür neue gewählt werden. Der Vicepräsident der Union ist Vorsitzender im Senate, hat aber keine Stimme, außer wenn Stimmengleichheit eintritt. Dem Senate steht das ausschließliche Recht zu, im Falle einer Anklage gegen Staatsbeamte über dieselben zu richten, und als politischer Gerichtshof zu fungiren. Wenn ein Präsident der Vereinigten Staaten verhört wird, so soll der Ober-Richter präsidiren, und Niemand soll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittel der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben. Das Urtheil des Senats kann sich nur bis auf die Unfähigkeitserklärung zu einem Staatsamte erstrekken, die weitere Bestrafung kann nur auf dem Wege des Kriminalprozesses nach dem Gesetze erfolgen. Er hat ferner Theil an der vollziehenden Gewalt, indem der Präsident mehrere Arten von Geschäften und Staatshandlungen nur mit Rath und Einwilligung des Senates vollziehen darf, wie schon oben angeführt worden. Das Haus der Repräsentanten besteht aus den von den stimmfähigen Bürgern der Union gewählten Abgeordneten, von denen jeder Staat, nach der betreffenden Congreßakte vom Jahre 1842, auf je 70680 Einwohner Einen wählt, der fünfundzwanzig Jahre alt, sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten, und Einwohner des Staates

seyn muß, in dem er gewählt wird; auch darf kein Repräsentant ein Staatsamt bekleiden. Die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Repräsentanten ist oben, S. 311, schon angeführt worden. Um Wähler seyn zu können, werden für alle Staaten nur ein Alter von einundzwanzig Jahren, Ansässigkeit während eines Jahres, und der Beweis gezahlter Steuern verlangt. Das Haus wählt seinen Sprecher oder Vorsitzenden, so wie seine übrigen Beamten, und hat das ausschließliche Recht der Anklage von Staatsbeamten bei dem Senate. Jedes Gesetz, welches erlassen werden soll, muß zuvor von beiden Häusern im Congreß berathen, und mit Stimmenmehrheit angenommen worden seyn. Ehe es jedoch Gesetzeskraft erhält, bedarf es der Zustimmung des Präsidenten, und verweigert dieser diese Zustimmung, so muß er den betreffenden Gesetzvorschlag (Bill) an das Haus, von dem er ausgegangen ist, mit seinen Einwendungen zurücksenden. Er wird nun im Congreß noch einmal erwogen, und wenn zwei Drittel sich dafür erklären, so erhält er Gesetzeskraft auch ohne Zustimmung des Präsidenten. Jedes Haus ist über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter, und kann mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied wegen schlechter Aufführung ausstoßen. — Der Congreß hat das Recht der Gesetzgebung in allen die Gesammtheit der Union betreffenden Angelegenheiten. So hat er das Recht, allgemeine Steuern aufzulegen, die Zölle festzusetzen, den Handel der Staaten untereinander, so wie denjenigen mit den Indianern und Fremden, zu reguliren; die Gesetzgebung über die Aufnahme und Nationalisirung von Fremden, über Bankerotte, Münzen, Maaße und Gewichte festzustellen, Privilegien und Patente zu ertheilen, Gerichtshöfe zu errichten, die Aufsicht über die bewaffnete Macht zu führen, Krieg zu erklären, und Kaperbriefe auszugeben. Er sorgt für die Or-

ganisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz, und für die verwaltende Leitung eines solchen Theils desselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die resp. Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden. Alle Bills, die Besteuerung betreffend, müssen zuerst an das Haus der Repräsentanten gebracht werden, von dem sie dann an den Senat gehen, der dabei dieselben Rechte, wie bei jeder anderen Bill, hat. — Die richterliche Gewalt in höchster Instanz hat der höchste Gerichtshof (supreme court), der aus dem Oberrichter, und acht Beisitzern besteht, die vom Präsidenten unter Mitwirkung des Senats ernannt werden. Der Attorney-General fungirt bei diesem Gerichtshofe als Staatsanwalt. Die Sitzungen desselben, der jährlich nur eine Sitzung hält, welche mit dem ersten Montage des Decembers beginnt, finden in Washington Statt. Dieser Gerichtshof richtet in allen Civilprozessen, wo der Staat, oder ein fremder Gesandter Partey ist, in Fällen ausgenommen, wo der Staat selbst als Kläger gegen Einen seiner eigenen Bürger, oder gegen die Bürger eines fremden Staates auftritt, wo er dann die Behörde des Beklagten wählen kann; auch gehören alle Appellationen in Sachen, deren Objekt über 200 Dollars beträgt, vor ihn; auch kommt ihm die Auslegung zweifelhafter Gesetzstellen zu. Unter dem höchsten Gerichte fungiren fünfunddreißig Bezirksgerichte, als Gerichte erster Instanz in den verschiedenen Staaten des Vereins, die jährlich wenigstens vier öffentliche Sitzungen halten, und in allen Civil-, Admiralitäts- und Handelssachen, in Arrest- und Strafprozessen ꝛc. erkennen. Den öffentlichen Ankläger macht bei diesen Gerichten der Bezirksprokurator. Bei allen Strafprozessen erkennen Geschwornen über den Thatbestand.

Dann werden von dem höchsten Gerichtshofe noch sogenannte umgehende Gerichte (circuit-Courts) gehalten, zu welchem Behufe die Vereinigten Staaten in neun Gerichtskreise getheilt sind. Zu einem jeden dieser Kreise ist Einer der neun Richter des höchsten Gerichtshofes abgeordnet, der zweimal des Jahres in dem Gerichtskreise herumreist, um in den darin gelegenen Distrikten, im Vereine mit dem betreffenden Distriktsrichter, Gericht zu halten, der gleichen Wirkungskreis, wie der höchste Gerichtshof hat, Appellationen in Sachen über 80 Dollars annimmt, und im Vereine mit den Geschwornen über Verbrechen richtet, die Vergehen aber den Distriktsgerichten überläßt. Ueberall, wo zwischen den Gerichten der Union und der einzelnen Staaten Kompetenzstreitigkeiten entstehen, entscheidet der Congreß. Die Richter werden nach den Staaten verschiedentlich ernannt, bald allein von dem gesetzgebenden Körper der Staaten, bald vom Gouverneur desselben, bald von beiden zugleich; auch die Zeit, auf welche sie ernannt werden, ist, nach den Staaten, unbestimmt, zwischen zwei und sieben Jahren. Als Polizeyrichter, die zugleich geringe Civilprozesse schlichten, werden von den Gouverneuren der einzelnen Staaten die Friedensrichter ernannt, die aber nur durch einen Beschluß der gesetzgebenden Versammlungen ihres Staates abgesetzt werden können. Diese Friedensrichter bilden die einzige Polizeybehörde des Landes, und haben in einigen Staaten eine größere, in anderen eine geringere Wirksamkeit. — Jeder, der in Einem der Vereinigten Staaten geboren ist, oder sich dort niederläßt, ist ein Bürger desselben; jedoch erhält der Fremde das Bürgerrecht in einem Staate nicht eher, als bis er eine gewisse Anzahl Jahre, meist fünf, daselbst ansässig gewesen. — Ständeunterschiede giebt es nicht, weder durch Geburt, noch durch Beschäftigung, und daher auch keine Adelstitel.

Die Bürger, mit Ausnahme der Sklaven in einigen Staaten, haben gleiche Rechte und Pflichten; auch ist jeder Bürger eines Staats zu den Privilegien und Rechten der Bürger anderer Staaten berechtiget. Rede- und Preßfreiheit, so wie das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und der Regierung Petitionen und Beschwerdeschriften zu überreichen, sind bürgerliche Gerechtsame, die nie von der Staatsgewalt angetastet werden dürfen. Jeder Bürger trägt verhältnißmäßig gleiche Staatslasten; er hat das Recht der Waffenführung; sein Haus, seine Papiere und Effekten dürfen nicht von der öffentlichen Behörde auf polizeylichem, sondern nur auf gerichtlichem Wege durchsucht, und sein Eigenthum niemals confiscirt werden. Dieselbe Sicherheit genießt die Person eines Jeden. Niemand kann anders, als nur durch richterlichen Ausspruch verhaftet werden, und der Verhaftete muß sogleich die Ursache seiner Verhaftung erfahren; auch ist Niemand verpflichtet, sich gegen eine Beschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht vor der großen Jury angeklagt worden ist; nur die Zeiten öffentlicher Gefahren und der Kriegesdienst der bewaffneten Macht machen hier eine Ausnahme. In Friedenszeiten darf nie ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden, im Kriege nur nach der im Gesetze vorgeschriebenen Art. Zum Dienste im stehenden Heere, das nur aus Freiwilligen sich ergänzt, ist Niemand gezwungen, dagegen ist jeder Bürger der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme von Geistlichen, Lehrern, Richtern, Advokaten und Matrosen, vom sechzehnten bis zum fünfundvierzigsten Jahre zur Vertheidigung des Vaterlandes, und zu diesem Behufe zum Eintritt in die Miliz verpflichtet.

Die Staatsverwaltung wird theils von den einzelnen Staaten, theils von der Centralregierung geführt. Jeder Staat bildet ein für sich bestehendes Ganze mit

einer, meist nach Engl. staatsrechtlichen Grundsätzen gebildeten Verfassung, und ist im vollkommenen Besitz aller Befugnisse der Staatsgewalt, mit Ausnahme derer, welche nach der Verfassung der Vereinigten Staaten der Centralregierung vorbehalten sind. Ein jeder einzelner Staat ist hiernach ein abhängiger Theil des Staatenbundes, besitzt aber eine besondere gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, die so viel Macht in sich vereiniget, als zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe des Staats, und zur Förderung der Wohlfahrt desselben nöthig ist. Dagegen darf kein Staat ein Bündniß schließen, Patente ertheilen, Papiergeld ausgeben, Münzen schlagen, Maaße und Gewichte reguliren, Zölle erheben, Krieg führen, mit Ausnahme eines unvermutheten Angriffs, keine in das Staatsrecht der Union eingreifende Gesetze geben; keiner darf mehr Truppen und Kriegsschiffe halten, als der Congreß erlaubt, und wenn auch jeder Staat die höchste Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Straffachen besitzt, so entscheidet doch die richterliche Gewalt der Bundesregierung nicht nur über die Streitigkeiten der einzelnen Staaten, sondern auch der Bürger verschiedener Staaten, und über alle Vergehungen gegen die Union. Die gesetzgebende Gewalt in den einzelnen Staaten wird überall von einer gesetzgebenden Versammlung geübt, die sich wieder in einen Senat und ein Repräsentantenhaus theilt, mit Ausnahme des Staates Vermont, wo es keinen Senat, sondern bloß ein Repräsentantenhaus giebt. Die Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, die Dauer ihres Amtes, so wie ihr Verhältniß zur vollziehenden Gewalt, sind nach den Verfassungen der einzelnen Staaten verschieden, im Ganzen aber den Bestimmungen der Unionsverfassung analog. Die vollziehende Gewalt übt in allen Staaten ein frei gewählter Gouverneur aus, dessen Amtsdauer und Be-

soldung je nach den Staaten ebenfalls verschieden sind. Die von der Central-Regierung ausgehende Staatsverwaltung bezieht sich nur auf den Verkehr mit den auswärtigen Mächten durch Gesandte, Geschäftsträger, Konsuln ꝛc., auf die Marine- und Militairverwaltung, das Finanz- und Postwesen. Die Verfassungen der einzelnen Staaten werden durch die Union garantirt und geschützt; sie sind als Specialverfassungen nicht überall dieselben. Die Berechtigung zum Senator ändert sich in Betreff des Alters von 25—30 Jahren, der Ansässigkeit von 1—9 Jahren, des Besitzthums von 1000—3000 Dollars an Werth ab. Für die Berechtigung zum Repräsentanten ist jedoch, mit wenigen Ausnahmen, wo ein Alter von 25—30 Jahren, und ein Vermögen von 250 bis 1000 Dollars nöthig ist, nur ein Alter von 21 Jahren und Ansässigkeit von 1—3 Jahren erforderlich. Gewählt werden die Deputirten auf $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Jahre. — Die höchsten Landesgesetze, an welche die Richter in jedem Staate gebunden sind, sind die Verfassung und Gesetze der Vereinigten Staaten; sowohl die Senatoren und Repräsentanten des Congresses, als auch die Mitglieder der verschiedenen gesetzgebenden Körper der Staaten, eben so alle ausübenden und richterlichen Beamten, werden auf die Verfassung beeidiget. Ein Mehreres hierüber siehe oben: Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Der erste Staat, der sich nach dieser Verfassung zu richten anfing, wenn er gleich sein aristokratisch-monarchisches Grundelement behielt, war Polen, welches eine neue Verfassung am 3ten May 1791 öffentlich bekannt machte, und sich dadurch von dem Russischen Einflusse zu befreien suchte. Es befanden sich nämlich vor der genannten Zeit zwei Parteyen in Polen, die Russische und die Preußische, hervorgerufen durch das Bündniß, welches die Kaiserin Katharina

die Zweite mit dem Kaiser Joseph dem Zweiten im Jahre 1787 zu Cherson in der Krimm geschlossen hatte, und worauf Jene dem Reiche Polen ein Defensiv-Bündniß antrug. Dieses Bündniß war aber den Absichten der Höfe von England und Preußen gerade entgegen, und verursachte eine Spaltung zwischen Rußland und denselben, aus welcher die Polen, die mit dem Russischen Einflusse auf ihre Regierung unzufrieden waren, Nutzen zu schöpfen hofften; und wirklich schloß auch der König von Preußen, Friedrich Wilhelm der Zweite, am 29sten März 1790 einen Traktat mit Polen, in welchem er die Russische Garantie der neuesten Verfassung, welche im Jahre 1773 veröffentlicht worden, verwarf, und es den Polen freistellte, eine neue zu entwerfen, die er mit der Kraft seines Ansehens zu unterstützen versprach, und dieses Versprechen auch dadurch bewahrheitete, daß er 30,000 Mann Truppen an die Polnische Grenze vorrücken ließ. Der Russische Gesandte, Baron von Stackelberg, sparte nun keine Mittel, die Preußische Partey zu unterdrücken; allein der Enthusiasmus der Polen für ihre Freiheit war nicht mehr zurückzuhalten, wozu nun noch zu ihren Günsten eine Spaltung der Russischen Partey selbst in die Stackelbergische und die Potemkinsche kam. Zu der Erstern gehörte der König Stanislaus Augustus, der Primas, und alle mit Geld gedungenen Anhänger derselben. Beide Parteyen suchten sich nun wechselsweise den Rang abzulaufen, und als die Kaiserin durch ihren Gesandten am 5ten November 1788 hatte erklären lassen, daß sie jede Abweichung und Veränderung der Verfassung vom Jahre 1773 als eine Verletzung ihres Traktats mit Polen betrachten werde, so wurden die Gemüther der Patrioten dermaßen in Flammen gesetzt, daß sie von dem Entschlusse, diese Verfassung zu verwerfen, und eine bessere, den Ideen der Natio-

nalfreiheit angemessenere, an ihre Stelle zu setzen, nicht abzubringen waren, wobei sie auf Preußens Hülfe rechneten. Die neue Verfassung erschien nun, wie oben angeführt worden, im Jahre 1791, und man sah darin den Geist der Amerikanischen Verfassung, indem auch Kosciuszko, der ein Freiheitskämpfer im Nordamerikanischen Freiheitskriege war, daran gearbeitet hatte; allein sie hatte nur eine kurze Dauer; denn nachdem der König von Polen auf Verlangen der Kaiserin von Rußland die Targowiczer Akte am 23sten July 1792 unterschrieben hatte, die sich auf die Wiederherstellung der früheren Verfassung von 1773 bezog, hörte jene auf; denn Preußen, welches für seinen thätigen Beistand als Unterpfand die Abtretung von Danzig und Thorn verlangte, weil man dieses, nach der ausdrücklichen Bemerkung des Preußischen Gesandten, für kein bedeutendes Opfer für Polen hielt, da diese beiden Städte mitten in dem Preußischen Gebiete lägen, trat von dem Bündnisse zurück, da seinem Verlangen nicht genügt wurde, und so blieb sich Polen allein überlassen, und erlag zuletzt seinem Schicksale, ganz getheilt zu werden. In dieser neuen Verfassung, die wundersam die Aristokratie mit der Demokratie zu verbinden suchte, blieb der Römisch-katholische Glaube im ganzen Umfange seiner Rechte die herrschende Nationalreligion, und daher ward der Uebergang von diesem zu einem andern Bekenntnisse bei Strafe des Abfalls untersagt. Dagegen genossen alle Einwohner Polens, von welcher Religion sie auch immer seyn mochten, den unveränderten Schutz der Regierung. — Dem Adelstande wurden alle seine Gerechtsame, Freiheiten und Vorzüge, die ihm von den Königen Polens zu verschiedenen Zeiten gegeben worden, gesichert. Alle Edelleute sollten gleich seyn, nicht bloß in Rücksicht der Bewerbung um Aemter und Verwaltung solcher Dienste,

welche Ehre, Ruhm und Vortheile bringen, sondern auch in Rücksicht des Genusses der Privilegien und Vorzüge des Adels. — Die Bürger in den Städten erhielten auf die gesetzgebende Gewalt keinen andern Einfluß, als daß sie ihre Bitten vorlegen, und in ihren Angelegenheiten das Wort nehmen konnten; dagegen erhielten sie auf die Verwaltung der vollziehenden Gewalt thätigen Einfluß, wohin die Gegenstände des Territorialeigenthums, der Stadtjurisdiction in ihrem ganzen Umfange, der persönlichen Freiheiten, und der Freiheit, Landgüter zu kaufen und zu besitzen, gehören. Allen Städten wurden gleiche Gerechtsame ertheilt, und die richterliche Gewalt, die letzte Appellation, ward dem Appellationsgerichte anvertrauet, in welchem die von den Städten erwählten Richter das Recht hatten, zu sitzen, und die Angelegenheiten der Städte und Bürger zu erörtern. Persönliche Vortheile der Städter waren, daß sie, sobald sie im Dienste der Republik eine gewisse Stufe erstiegen, oder sich Landgüter erworben hatten, dadurch Edelleute wurden, und daß der Edelmann, welcher in irgend einer Stadt Handel, Handwerke und andere Gewerbe trieb, sich des Adels nicht verlustig machte. — Die Landleute oder Bauern standen vom Tage der Verfassung an unter dem Schirme der Gesetze und der Landesregierung. Alle Freiheiten, Concessionen oder Uebereinkünfte, welche die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Besitzungen authentisch getroffen hatten, sollten, nach der wahren Bedeutung der Bedingungsartikel, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen. Dergleichen von einem Grundeigenthümer freiwillig übernommene Vergleiche mit den daraus fließenden Verbindlichkeiten sollten nicht bloß ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechtserben so verbindlich machen, daß sie nie im Stande seyn könnten, sich willkührlich zu verändern. — Die

Regierungsform der Polnischen Nation sollte aus drei Gewalten bestehen: aus der gesetzgebenden, höchsten vollziehenden, und der richterlichen Gewalt. Der Reichstag oder die gesetzgebende Gewalt theilte sich in zwei Kammern, in die der Landboten, und in die der Senatoren unter dem Vorsitze des Königs. Diese Kammer sollte als Repräsentant und Inbegriff der Souverainetät des Volkes das Heiligthum der Gesetzgebung seyn; es wurden darin die politischen Angelegenheiten, die Civil- und Kriminal-Gesetze und die Anordnung fester Steuern oder Abgaben berathen. Unter denselben sollten die den Woywodschaften, Bezirken und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergebenen, und durch die Instructionen in die Kammer gelangten Entwürfe zuerst zur Entscheidung gelangen. Denn in Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse kamen vor die Beschlüsse über einmalige Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, über Krieg und Frieden, über auf's Völkerrecht sich beziehende diplomatische Akten und Verabredungen, über das Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche die Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollten die vom Throne geradezu an die Landbotenkammer abzugebenden Vorschläge zuerst vorgenommen werden. — Die Kammer der Senatoren, die unter dem Vorsitze des Königs aus den Bischöfen, Woywoden, Kastellanen und Ministern bestand, und worin der König das Recht hatte, einmal seine Stimme zu geben, und auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Uebersendung seiner Meinung an diese Kammer zu leiten, hatte folgende Verpflichtungen auf sich: 1) Daß jedes Gesetz nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenkammer auf der Stelle an den Senat abgeschickt

werden muß, entweder es anzunehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der fernern Beurtheilung des Volkes vorzubehalten. Durch die Annahme erhält das Gesetz Kraft und Heiligkeit; durch den Vorbehalt dagegen bleibt es bis zum künftigen gewöhnlichen Reichstage ausgesetzt. 2) Soll dieselbe über jeden Reichsbeschluß, der ihr von der Landbotenkammer zugeschickt wird, sogleich nach Stimmenmehrheit entscheiden. Die vereinigte, dem Gesetze gemäße Stimmenmehrheit beider Kammern macht den Ausspruch und Willen der Stände. — Senatoren und Minister sollten über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe oder in Kommissionen keine entscheidende Stimme auf dem Reichstage haben, und nur im Senate, um auf Begehren des Reichstages über verlangte Gegenstände ihres Ressorts Auskunft zu geben, sitzen. — Der Reichstag sollte stets fertig seyn. Der gesetzgebende und gemeine Reichstag sollte alle zwei Jahre gehalten werden, und die im Gesetze von den Reichstägen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige, bei dringenden Bedürfnissen berufene Reichstag sollte bloß über Gegenstände entscheiden, welche seine Berufung veranlaßten; auch entschied er über solche Sachen, welche sich während der Zeit seiner Berufung ergaben. Kein Gesetz konnte auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es verfertiget wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag sollte aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten- und Senatorenkammer bestehen. Das auf dem gegenwärtigen Reichstage gemachte Gesetz von den Landtagen ward als die wesentliche Grundlage der bürgerlichen Freiheit angesehen. Die auf den Landtagen erwählten Landboten sollten bei der Gesetzgebung und bei allgemeinen Nationalbedürfnissen als Repräsentanten der ganzen Nation und als Inhaber

des allgemeinen Zutrauens angesehen werden. Die Entscheidungen geschahen nach der Stimmenmehrheit. Das liberum veto und alle Arten von Conföderations-Reichstägen sollten, als die Regierung zertrümmernd und die politisch-bürgerliche Gesellschaft vernichtend, auf immer aufgehoben werden. Alle fünfundzwanzig Jahre sollte die Verfassung von Neuem durchgegangen werden, um sie zu verbessern und der Vollkommenheit immer näher zu bringen. Der dann zu haltende Constitutions-Reichstag sollte ein außerordentlicher seyn, nach der in einem besondern Gesetze darüber gegebenen Vorschrift. — In der vollziehenden Gewalt hatte die freie Polnische Nation die Macht, sich selbst Gesetze zu geben, über jede vollziehende Gewalt zu wachen, auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen sich vorzubehalten; so sollte die Gewalt der Vollziehung dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen: Wache der Gesetze führt, übertragen werden. Die vollziehende Gewalt hatte nicht das Recht, Gesetze zu geben, noch zu erklären, keine Abgaben und Steuern aufzulegen, keine Staatsanleihen zu machen, keinen Krieg zu erklären, keinen Frieden, keinen Traktat und keine diplomatischen Akten definitiv abzuschließen; es sollte ihr nur freistehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, so wie einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; sie war aber zugleich verpflichtet, der nächsten Reichstagsversammlung davon Bericht abzustatten. Der Polnische Thron sollte auf immer ein Familienwahlthron seyn, und die Dynastie der künftigen Könige von Polen wurde auf den damaligen Churfürsten, nachherigen König von Sachsen übertragen, dessen einzige Tochter Maria Augusta Nepomucena als Infantin von Polen erklärt, und deren vom Churfürsten mit Genehmigung der versammelten

Stände gewählter Gemahl sollte die Linie der männlichen Erbfolge auf dem Polnischen Throne anfangen, wobei sich jedoch die Nation das keiner Verjährung unterworfene Recht vorbehielt, nach dem Erlöschen des ersten regierenden Hauses ein anderes zu wählen. Jeder König sollte bei seiner Thronbesteigung den Eid auf die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung und auf die Pacta conventa, die mit dem Churfürsten von Sachsen, als ernanntem Thronfolger, abgeschlossen worden, leisten. Die Person des Königs war heilig und unverletzbar; denn da er für sich selbst nichts unternehmen konnte, so konnte er auch der Nation für nichts verantwortlich seyn; seine Einkünfte, wie sie die Pacta conventa bestimmen, konnten weder geschmälert, noch verringert werden, eben so wenig die dem Throne eigenthümlichen Vorrechte. Alle öffentlichen Akten, Tribunäe, Gerichte und Magistraturen, alle Geldstempel sollten den Namen des Königs führen. Der König besaß die uneingeschränkte Macht, Gutes zu thun, und so auch das Recht, zum Tode Verurtheilte zu begnadigen, mit Ausnahme von Staatsverbrechern. Er besaß die höchste Herrschaft über die bewaffnete Landesmacht, und ernannte, nach der Vorschrift eines später folgenden Gesetzes, die Officiere, erwählte Beamte, Bischöfe, Senatoren und Minister. — Der Staatsrath bestand 1) aus dem Primas, als dem Haupte der Polnischen Geistlichkeit, und den Assessoren der Erziehungskommission; 2) aus fünf Ministern: dem Justiz-, Kriegs-, Polizey- und Schatzminister, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; 3) aus zwei Secretairen, von denen der Eine das Protokoll des Staatsraths, der Andere das Protokoll der auswärtigen Angelegenheiten führte; Beide waren ohne entscheidende Stimmen. Der Reichstagsmarschall sollte auf zwei Jahre erwählt werden, und mit zu der Zahl der im Staatsrathe sitzenden

Personen gehören, doch ohne an dessen Beschlüssen Antheil zu nehmen, sondern nur den fertigen Reichstag zusammen zu rufen, falls der König es zu thun sich weigern sollte. Die zur Einberufung nothwendigen Fälle waren: 1) bei einem dringenden, sich auf das Völkerrecht beziehenden Bedürfnisse, besonders bei einem benachbarten Kriege; 2) bei inneren bedenklichen Unruhen; 3) bei der Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth; 4) nach dem Ableben eines Königs, oder bei einer gefährlichen Krankheit desselben. Der Staatsrath hatte alle Beschlüsse von den oben angeführten Mitgliedern zu prüfen, und nach Anhörung aller Meinungen sollte das Urtheil des Königs das Uebergewicht haben, damit es bei Vollziehung des Gesetzes nur eine Willensmeinung gäbe; daher sollte auch kein Beschluß anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem Namen des Königs, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift bezeichnet; dann mußte er noch von einem der im Staatsrathe sitzenden Minister contrasignirt seyn; nur so allein konnte er zum Gehorsam verpflichten; wenn sich aber die Sitz und Stimme habenden Minister weigern sollten, das Königliche Urtheil zu unterschreiben, so sollte der König von der Decision abstehen. Der König hatte auch das Recht, Einen von den Ministern aus jedem Departement der Regierungsverwaltung zur Staatsrathssitzung zu berufen, und solches auf zwei Jahre; eine weitere Bestätigung stand alsdann dem Könige frei. Die zum Staatsrathe berufenen Minister durften in keinen Kommissionen sitzen. Wenn beide auf dem Reichstage versammelte Kammern mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ geheimer Stimmen die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrathe oder aus seiner Stelle verlangten, so sollte der König verbunden seyn, sogleich einen Andern an dessen Stelle zu ernennen. Der Staatsrath war der Nation verantwortlich, und

die Minister wurden, wenn sie von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergesetzten Deputation angeklagt worden, mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen verantwortlich gemacht. Zur Ausübung der vollziehenden Gewalt sollten besondere, mit dem Staatsrathe in Verbindung stehende, ihm zum Gehorsam verpflichtete Kommissionen ernannt werden, von denen die Kommissarien der Reichstag erwählte; sie sollten ihre Aemter in der im Gesetze ihnen vorgeschriebenen Zeit verwalten. Diese Kommissionen waren: a) die Erziehungskommission; b) die Polizeykommission; c) die Kriegskommission, und d) die Schatzkommission. Diese auf dem Reichstage niedergesetzten Woywodschaftlichen Ordnungskommissionen standen gleichfalls unter der Aufsicht des Staatsraths, und sollten die Befehle ihnen mittelbar durch die erwähnten Kommissionen ertheilt werden. — Die richterliche Gewalt, zu deren Ausübung besondere Magistraturen gegründet und erwählt wurden, und zwar so, daß sie mit den Orten so in Verbindung stehen sollten, damit Jeder die Gerechtigkeit in der Nähe habe, und der Verbrecher überall die drohende Hand der Landesregierung über sich erblicke, bestanden in Gerichten erster Instanz für jede Woywodschaft, jeden Bezirk und jeden Kreis, wozu die Richter auf den Landtägen erwählt wurden. Von diesen Gerichten konnte man an die für jede Provinz niederzusetzenden Haupttribunäle appelliren, welche ebenfalls aus Personen bestehen sollten, welche auf den Landtägen erwählt wurden. Diese Gerichte, sowohl erster, als zweiter Instanz, werden 1) für den Adel und alle Landeseigenthümer in causis juris et facti (es betreffe, was es wolle) Landgerichte seyn; 2) allen Städten ihre Jurisdiktion bestätigen, zu Folge des auf dem Reichstage gegebenen Gesetzes von den freien Königlichen Städten; 3) die Referendargerichte

sollten für jede Provinz besonders gehalten werden, zum Behufe der Prozesse der freien, nach alten Rechten diesem Gerichte unterworfenen, Bauern; 4) die Hof-, Assessorial-, Relations- und Curländischen Gerichte sollten beibehalten werden; und 5) die vollziehenden Kommissionen in den Angelegenheiten, die zu ihrer Administration gehören, Gericht halten. 6) Außer den Gerichten für die Civil- und Kriminalprozesse sollte es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstagsgericht genannt, geben, wozu die Personen bei Eröffnung jedes Reichstages gewählt werden. Vor dieses Gericht sollten die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die Crimina Status gehören. Auch ward ein neues Gesetzbuch der Civil- und Kriminalgesetze von den durch den Reichstag dazu erwählten Personen ausgearbeitet. — Die Reichsverwesung ward von dem Staatsrathe besorgt, welcher zugleich Reichsverweser war. Er hatte die Königin oder, in deren Abwesenheit, den Primas an der Spitze. Die Reichsverwesung findet Statt: a) Bei der Minderjährigkeit des Königs; b) bei einer Schwachheit, die eine anhaltende Gemüthsverwirrung hervorbringt, und c) wenn der König im Kriege gefangen werden sollte. Die Minderjährigkeit des Königs endete mit der Zurücklegung des achtzehnten Jahres. Ein nachtheiliger Gemüthszustand konnte nicht anders, als durch die Zustimmung des fertigen Reichstages mit der Stimmenmehrheit von drei Viertheilen beider vereinigten Kammern deklarirt werden. Der Reichstag bestimmte die Ordnung der in der Reichsverwesung sitzenden Minister, und bevollmächtigte die Königin zur Vertretung der Pflichten des Königs. Die Reichsverweser waren der Nation mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich. — Die Erziehung der Kinder des Königs kam dem Volke zu, ohne jedoch damit den Rechten der

Eltern zu nahe zu treten. Die Söhne des Königs waren die ersten Kinder des Vaterlandes, daher war auch eine gute Erziehung derselben nöthig. Deshalb war auch der König gehalten, nebst dem Staatsrathe und dem von den Ständen ernannten Aufseher der Prinzen, mit der Bildung derselben sich zu beschäftigen. Bei einer Reichsverweſung sollte dem Staatsrathe zugleich, mit dem erwähnten Aufseher, die Erziehung derselben anvertrauet seyn. In beiden Fällen sollte der von den Ständen ernannte Aufseher auf jedem gemeinen Reichstage von der Erziehung und den Fortschritten der Prinzen Bericht erstatten. Die Erziehungskommission sollte dagegen dem Reichstage den Plan des Unterrichts und der Erziehung der Königlichen Prinzen zur Bestätigung vorlegen, damit durch eine übereinstimmende Erziehung früh und ununterbrochen den Gemüthern der künftigen Thronfolger Religion, Liebe zur Tugend, zum Vaterlande, zur Freiheit und Landesverfassung eingeflößt werde. — Was die bewaffnete Macht anbetraf, so waren alle Bürger Vertheidiger der Unverletzlichkeit und Freiheit der Nation, und daher sollte die Armee nichts anders seyn, als eine aus der Gesammtmacht des Volkes gezogene bewaffnete und geordnete Macht. Dafür, daß die Armee sich einzig und allein der Vertheidigung des Volkes weihete, war solches auch derselben Belohnung und Achtung schuldig; dagegen war aber auch die Armee der Nation schuldig, über die Grenzen und über die allgemeine Ruhe zu wachen; sie hatte daher die Pflicht auf sich, unter dem Gehorsam der vollziehenden Gewalt zu bleiben, auf treue Ergebenheit gegen die Nation und den König, und auf die Vertheidigung der Nationalverfassung zu schwören. — Am Schlusse der Verfassung heißt es nun: „Die versammelten Stände erklären, daß alle alten und neuen Gesetze, welche irgend einem Artikel dieser Ver-

fassung zuwider laufen, aufgehoben werden sollen, dagegen bleiben die zur Erörterung der in der Verfassung enthaltenen Gegenstände nöthigen Auseinandersetzungen, weil durch sie die Verbindlichkeiten und Verhältnisse der Regierung dargestellt werden, wesentliche Theile derselben. Der vollziehenden Gewalt wird aufgetragen, daß der Staatsrath sogleich unter den Augen des Reichstages seine Pflichten zu erfüllen anfange, und ununterbrochen darin fortfahre." Es heißt ferner: „Der Gottheit und dem Vaterlande geloben wir feierlichst Gehorsam zu leisten, und diese ganze Verfassung mit allen menschlichen Kräften zu vertheidigen. Wir befehlen, daß dieser Eid hier und in Warschau von allen Kommissionen und Jurisdiktionen, ingleichen von dem hier gegenwärtigen Kriegsheere, längstens innerhalb eines Monats von dem Tage dieses Gesetzes an, nach den Verordnungen der Kriegs-Kommission von der ganzen in den Staaten der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen bestehenden Armee geleistet werden solle. Unsern ehrwürdigen Bischöfen tragen wir auf, für alle Kirchen im ganzen Lande einen und denselben Tag, nämlich den 8. März des laufenden Jahres, zum öffentlichen Gottesdienste festzusetzen, um der Gottheit unseren Dank darzubringen für die uns verliehene Gelegenheit, Polen unter der fremden Bedrückung und inneren Unordnung hervorzuziehen, eine Regierung wieder herzustellen, die unsere wahrhafte Freiheit und die Unverletzbarkeit Polens aufs wirksamste zu sichern fähig ist. Wir verordnen hierzu den Tag des heiligen Stanislaus, des Bischofs und Märtyrers, und des Patrons der Krone Polens, als den festlichsten Tag im Jahre, den wir und unsere Nachkommen begehen werden, als einen Tag, welcher der Vorsehung geheiliget seyn soll, da von ihm an, unser Vaterland, nach so vielen Unglücksfällen, sicher athmen

kann. Wir verordnen ferner, daß zum Andenken an das so gewünschte, und ungeachtet der größten Schwierigkeiten und Hindernisse, unter Beistand des höchsten Regierers der Schicksale aller Völker, zu Stande gebrachte Werk, den Wünschen aller Stände gemäß, eine Kirche erbauet, und der höchsten Vorsehung geweihet werden solle. Zugleich verordnen wir, daß ein Jeder, der sich erkühnen sollte, sich dieser Verfassung zu widersetzen, oder auf ihr Verderben loszugehen, oder die Ruhe der guten, jetzt den Anfang ihres Glückes genießenden Nation zu unterbrechen, durch Verbreitung des Mißtrauens, verkehrte Auslegung der Verfassung, oder wohl gar durch einen förmlichen Aufruhr oder eine Conföderation, an deren Spitze er sich stellte, oder auf sonst eine Art dabei mitwirkte, für einen Feind des Vaterlandes, für einen Verräther desselben, für einen Aufrührer erklärt, und auf der Stelle von den Reichstagsgerichten mit den allerhärtesten Strafen belegt werden soll. Daher befehlen wir auch, daß das Reichstagsgericht vollständig und ununterbrochen in Warschau seine Geschäfte haben, seine Sitzungen von Tag zu Tag halten, und über alle von einem angesehenen Bürger, der die Denunciation auf sich nimmt, denuncirte Personen sogleich Gericht halten, und sich der Schuldigen ohne Säumen versichern solle, wozu die Nationalarmee, sobald von dem Gerichte bei der vollziehenden Gewalt angesucht worden ist, bereit und willig seyn wird."

Diese Verfassung, die dem Zeitgeiste huldigte, ohne die früheren Rechte des vorherrschenden Ritterstandes ganz zu untergraben, erhielt den ungetheilten Beifall des Volkes, man erkannte darin auf den Landtagen das edle Bestreben der Verfasser, dem Volke eine wahre Freiheit angedeihen zu lassen, an, und beschwor sie feierlich; allein ungeachtet dieser Anerkennung in der Majorität des Volkes, gab es dennoch Mißvergnügte,

besonders unter dem Adel, die ihre Rechte gekränkt glaubten, obgleich die Constitutions-Verfasser alles Mögliche gethan hatten, um das Gewicht dieses Standes in der Staatsmaschine zu erhalten, und diese waren es denn auch, welche die früher gegebene Verfassung unter Russischem Einflusse wieder ins Leben zu rufen suchten, das man in der Polnischen Geschichte weiter nachzusuchen hat. — Die frühere Verfassung von 1773 räumte dem Ritterstande mehr Rechte ein, untergrub aber dagegen das Ansehen des Königs, der zum Schattenbilde herabsank. Denn nach dieser Verfassung sollte der König in Zukunft immer ein Pole von Adel seyn, im Königreiche Güter besitzen, und seine Söhne und Enkel nur dann wahlfähig seyn, wenn zwei Könige während der Zeit auf dem Throne gesessen hätten. Die Regierung von Polen sollte aber republikanisch bleiben; ein immerwährender Rath errichtet, und darin der Ritterstand mit Aemtern beliehen werden. Dieser Rath, der, unter dem Vorsitze des Monarchen, Stellen besetzen und Graden ertheilen konnte, bestand aus drei Bischöfen des Reichs, eilf weltlichen Räthen, vier Ministern, einem Marschall, achtzehn Räthen vom Ritterstande, fünf Conferenzsecretairen, und aus verschiedenen Kanzellisten, Kopisten und Dolmetschern. Der Primas, die Bischöfe und Minister erhielten keinen Gehalt, weil sie schon außerdem ansehnliche Einkünfte besaßen; die weltlichen Räthe von Polen und Litthauen erhielten jährlich 24,000 Polnische Gulden, der gegenwärtige Marschall 120,000, seine Nachfolger aber nur die Hälfte dieser Summe. Ihre Wache bestand aus einem Officiere und funfzehn Mann. Die Räthe aus dem Ritterstande, und die Secretaire des Raths erhielten 24,000, die Instigatoren 12,000, die Unter-Instigatoren 8000, die Conferenzsecretaire 10,000, die Kanzellisten und Kopisten 6000, und die Dolmetscher

10,000 Gulden. Der König hatte das Recht, die gewöhnlichen Reichstage zu einer durch das Gesetz fest bestimmten Zeit zu versammeln, durfte aber keine Sache irgend einer Art zur Sprache oder zum Vortrage bringen, wenn sie nicht vorher durch den immerwährenden Rath genehmiget wurde. Mit Einstimmung dieses Rathes konnte der König auch außerordentliche Reichstage ausschreiben, und seinen Namen allen Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Akten vorsetzen, so wie alle Beschlüsse des beständigen Rathes unterzeichnen. Mit Wissen des immerwährenden Rathes konnte der König den fremden Gesandten Audienz geben, und mit ihnen über politische Gegenstände unterhandeln. Er konnte aber nicht mehr die erledigten Stellen der Bischöfe, Woywoden und Kronbedienten besetzen; er konnte aber Einen von den drei Kandidaten wählen, die der immerwährende Rath zur Wahl vorgeschlagen hatte. Dasselbe galt auch von der Besetzung der Stellen in den Kriegskommissionen, und den Assessorialgerichten der Polizey. Der König durfte ferner die Personen, welche zur Verwaltung der Königlichen Güter ernannt zu werden pflegten, nicht ferner wählen. Während der Erledigung des Thrones übernahm der Primas die Funktionen des Königs ꝛc. — Hieraus gewahrt man, daß der König unter dem immerwährenden Rathe stand, und Viele der Mitglieder desselben allen fremden Einflüssen unterworfen gewesen waren. Die Theilung Polens machte, wie schon bemerkt, dem Verfassungswesen ein Ende. — Als aber Napoleon in dem Frieden zu Tilsit 1807, um die ihm beistehenden Polen zu belohnen, das Herzogthum Warschau aus den abgetretenen Preußischen Ländern als einen neuen Staat ins Leben rief, und solchen dem Könige von Sachsen verlieh, wurde auch das Verfassungswesen wieder in Anspruch genommen. Die Polen hatten

zwar auf die gänzliche Wiederherstellung ihres Reiches gerechnet, das heißt, in dem ganzen Umfange seiner ehemaligen Größe, und unter den alten Formen; allein dieses lag nicht in dem Plane Napoleons, und war auch schon darum nicht möglich, weil sonst das friedliche Verhältniß zwischen Frankreich und Oesterreich einen Bruch erlitten hätte. Die Polen mußten sich daher mit der Erfüllung des Versprechens von Napoleon, ihr Vaterland erneuert wieder herzustellen, auf diesen Theil von Polen beschränkend, begnügen. Auch erließ Napoleon aus Dresden am 21. July 1807, nachdem ihm die neue Verfassung des Herzogthums Warschau zur Bestätigung vorgelegt worden, Folgendes: „Wir haben genehmiget und genehmigen das constitutionelle Statut, welches Uns zur Ausführung des fünften Artikels des Tilsiter Traktats vorgelegt worden, und welches Wir als dienlich ansehen, Unsere Verpflichtungen gegen die Völker von Warschau und Großpolen zu erfüllen, indem ihre Freiheiten und Privilegien in Uebereinstimmung gebracht worden." — Nach dieser Verfassung war die katholische Religion zwar Staatsreligion; allein alle Arten des Gottesdienstes waren frei und öffentlich; alle Bürger vor dem Gesetze gleich, und die Personen standen unter dem Schutze der Tribunäle. Die Krone von Warschau war in der Person des Königs von Sachsen, nach der im Sächsischen Hause eingeführten Successionsordnung, erblich. Die Regierung befand sich in der Person des Königs, der vollkommen die Funktionen der vollziehenden Macht ausübte und Gesetze gab; auch konnte der König den Theil seiner Macht, den er nicht für gut hielt unmittelbar auszuüben, einem Vicekönig übertragen; auch konnte er anstatt desselben einen Präsidenten des Conseils der Minister ernennen, und was im Conseil erwogen worden, mußte der Genehmigung des Kö-

nigs vorgelegt werden. Der König berief, prorogirte und adjournirte die Versammlung, berief ebenfalls die Distrikts- und Gemeinde-Versammlungen, und präsidirte im Senate, wenn er es für gut fand ꝛc. — Der Staatsrath bestand aus den verantwortlichen Ministern, und versammelte sich unter der Präsidentschaft des Königs oder dessen Stellvertreter. Er untersuchte, redigirte und beschloß die Gesetzesentwürfe oder die Reglements der öffentlichen Administration, welche von jedem Minister für die Gegenstände vorgeschlagen worden, die sich auf ihre respektive Departements beziehen. — Der allgemeine Reichstag bestand aus zwei Kammern, aus der Kammer des Senats und der Kammer der Landboten. Er wurde alle zwei Jahre zu Warschau zu der in der vom Könige ausgegebenen Convokationsakte bestimmten Zeit zusammenberufen. Die Sitzungen dauerten nicht über funfzehn Tage, und seine Funktionen bezogen sich auf Finanzgegenstände, besonders auf Steuern; dann auf Veränderungen der Gesetze in der Civil- und Kriminalgesetzgebung, auf das Münzwesen ꝛc. — Der Senat bestand aus achtzehn Mitgliedern (sechs Bischöfen, sechs Woywoden und sechs Kastellans), von denen Eins zum Präsidenten erwählt ward. Ihre Funktionen waren auf Zeitlebens. Die in der Kammer der Landboten berathenen Gesetzesentwürfe wurden dem Senate zur Genehmigung übergeben, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die in der Verfassung näher bezeichnet worden. Hatte der Senat einem Gesetze seine Genehmigung ertheilt, oder der König, ungeachtet der Deliberationsgründe des Senats, die Bekanntmachung desselben befohlen, so ward dieser Entwurf zum Gesetz erklärt und unmittelbar verpflichtend. Bei der Verweigerung einer Gesetzesannahme wurde dem Könige von dem Senate durch eine nationale Deliberation die nöthige Gewalt ertheilt, die Berathschla-

gung der Landboten zu vernichten. Wenn nun das vom Könige anempfohlene regelmäßige Verfahren bei Haltung der Versammlung, oder in den Berathschlagungsformen in der Landbotenkammer nicht geschah, so wurde die Versammlung aufgelöset und vom Könige neue Wahlen verordnet. Bei der Auflösung der Landbotenkammer ward das Finanzgesetz für ein Jahr prorogirt, die Civil- und Kriminalgesetze wurden aber unausgesetzt ohne Modification und Veränderung vollzogen. Aber auch der Senat, wenn er einem Gesetze seine Annahme verweigert hatte, konnte vom Könige durch die Wahl neuer Senatoren zur Gesetzesannahme verpflichtet werden. — Die Landbotenkammer bestand aus 106 Mitgliedern, von denen 66 Deputirte zum Adelsstande, und 40 zu den Gemeinen gehörten. Die Landboten oder adelichen Deputirten wurden aus den Distriktsversammlungen gewählt, von denen jeder Distrikt Einen erwählte, der vierundzwanzig Jahre alt und mündig seyn mußte. Die 40 Deputirten der Gemeinden wurden aus den vierzig Gemeindeversammlungen gewählt, von denen jede Versammlung Einen wählte, und wenigstens 600 stimmfähige Bürger enthalten mußte. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Landbotenkammer ward auf neun Jahre bestimmt, und alle drei Jahre wurden die Deputirten zum Drittheile erneuert, indem ein Drittel ausschied; die Liste der zu diesen beiden Zeitpunkten austretenden Mitglieder ward durchs Loos entschieden. In ihren Sitzungen präsidirte ein aus ihrer Mitte erwählter Marschall, den der König ernannte. Die zur Berathung in dieser Kammer kommenden Gegenstände sind oben S. 336 angeführt worden. Zu jeder Session ernannte die Kammer durch Ballotiren und Stimmenmehrheit drei Kommissionen, jede aus fünf Mitgliedern bestehend, für die verschiedenen Berathungszweige, die für diese Kam-

mer gehörten. Diese Kommissionen traten mit dem Staatsrathe in Mittheilung, dessen Mitglieder auch stimmfähige Deputirte der Landbotenkammer waren. Wenn nun ein Gesetzentwurf im Staatsrathe redigirt worden, so wurde der Kommission, die der Gegenstand des Gesetzes anging, durch den Minister des Departements, und vermittelst der Requetenmeister, die zum Staatsrathe gehörten, davon Anzeige gemacht, um beim Minister zu dem Gesetzentwurfe die vielleicht nöthigen Verbesserungen zu machen, also um Gesetzesentwürfe zu diskutiren; war solches nach genauer Erwägung des Entwurfes von beiden Seiten geschehen, so beschloß der Staatsrath definitiv die Redaktion des Gesetzentwurfes, welcher dann der Kammer der Landboten überbracht ward, um darüber zu berathschlagen. Die Mitglieder des Staatsraths und die Mitglieder der Landbotenkommission hatten allein das Recht, das Wort in der Kammer zu führen, entweder in dem Falle, wo der Staatsrath und die Kommission über den Gesetzentwurf einig waren, um daraus die Vortheile zu erörtern, oder, im Falle der ungleichen Meinung, die Schwierigkeiten zu heben und zu bekämpfen. Kein anderes Mitglied konnte über den Gesetzentwurf das Wort nehmen. Die Mitglieder der Kommission konnten ihre individuelle Meinung, sowohl in der Majorität, als in der Minorität der Kommission, über den Gesetzentwurf nicht offenbaren. Die Mitglieder des Staatsraths konnten nur zu Gunsten des im Staatsrathe beschlossenen Gesetzentwurfes sprechen. Wenn der Marschall als Präsident der Landbotenkammer dafür hielt, daß der Gegenstand der Berathung hinlänglich erörtert worden, so konnte er die Discussion schließen, und den Gesetzentwurf zur Deliberation vorlegen. Der Entschluß der Kammer geschah nun durch Ballotiren, und nach der Mehrheit der Stimmen. Nach Beschließung des

Gesetzes kam es aus der Landbotenkammer in die des Senates. — Der König berief die Vorlandtage und Gemeindeversammlungen, und der Ort, der Tag ihrer Zusammenkunft, die Operationen, womit sie sich beschäftigen sollten, und die Dauer ihrer Sitzungen wurden in den Convokationsbriefen bestimmt. Nur das volle einundzwanzigste Jahr berechtigte zur Stimmfähigkeit. Jeder Vorlandtag von den in sieben Serien eingetheilten Distriktsversammlungen ernannte einen Landboten, und stellte Kandidaten zu den Departements- und Distrikts-Conseils und zu Friedensrichtern auf. Ein vom Könige ernannter Marschall präsidirte bei den Vorlandtagen. Die Deputirten der Gemeinden wurden von den Gemeindeversammlungen ernannt; sie überreichten eine doppelte Liste der Kandidaten zu den Municipalconseils. Zu dem Stimmrechte in den Gemeindeversammlungen gehörten: 1) Jeder nicht adliche Bürger-Eigenthümer; 2) jeder Fabrikant und Herr einer Werkstatt; jeder Kaufmann, der einen Laden oder ein Gewölbe hatte, das 10,000 Polnische Gulden im Werthe betrug; 3) alle Pfarrer und Vicarii; 4) jeder Künstler und Bürger, der sich durch seine Talente, Kenntnisse oder geleisteten Dienste entweder im Handel, oder in den Künsten und Wissenschaften ausgezeichnet hatte; 5) jeder Unterofficier und Soldat, der, nachdem er Wunden erhalten oder mehrere Feldzüge mitgemacht, seinen Abschied erhalten hatte; 6) die Officiere von allen Graden. Die Liste der Stimmberechtigten zu 1. ward von der Municipalität verfertiget, und von den Kontributions-Empfängern certificirt. Diejenigen Listen zu 2. und 4. wurden von dem Präfecten aufgesetzt, und jährlich vom Senate beschlossen; diejenige Liste zu 3. ward von dem Präfecten angefertiget und von dem Minister des Innern visirt; diejenigen Listen zu 5. und 6. wurden von dem Präfec-

ten aufgesetzt und von dem Kriegsminister visirt. Der Senat konnte in allen Fällen, wo er Mißbräuche bei der Verfertigung der Listen argwöhnte, befehlen, daß neue angefertiget wurden. Die Gemeindeversammlungen wurden von einem vom Könige ernannten Bürger präsidirt, und es durften dabei keine Discussionen, von welcher Art sie auch seyen, und keine Bittschrifts- und Vorstellungsbeschlüsse Statt finden. — Was die Eintheilung des Grundgebiets und der Administration angeht, so wurde jedes Departement des in sechs Departements vertheilten Grundgebiets von einem Präfecten verwaltet, und jedes Departement hatte auch ein Conseil der Streitsachen von 3 bis zu 5 Mitgliedern, und ein General-Conseil des Departements von 16—24 Mitgliedern. Die Distrikte wurden von einem Unterpräfecten verwaltet. Der Distriktsrath in jedem Distrikte bestand aus 9 und höchstens aus 12 Mitgliedern. Jede Municipalität ward von einem Maire oder Präsidenten verwaltet, und jede hatte einen Municipalrath, der aus 10 Mitgliedern für 2500 Einwohner und darunter, aus 20 für 5000 Einwohner und darunter, und aus 30 für den Städtebestand, deren Bevölkerung über 5000 Einwohner war. Die Präfecten, Präfecturräthe, Unterpräfecten und Maires wurden vom Könige, ohne vorherige Präsentation, ernannt. Die Mitglieder der Departements- und der Distrikts-Conseils, so wie die Mitglieder der Municipal-Conseils wurden vom Könige nach einer doppelten Liste von den dazu präsentirten Kandidaten ernannt. Sie wurden zur Hälfte alle zwei Jahre erneuert. Die Departements- und Distrikts-Conseils, und die Municipal-Conseils ernannten einen Präfecten aus ihrer Mitte. — In Rücksicht der Gerichtsordnung ward das Civilgesetzbuch für das ganze Herzogthum Warschau der Code Napoléon. Das Gerichtsver-

fahren in Civil- und Kriminalangelegenheiten war öffentlich. Es kam auf einen Distrikt ein Friedensgericht, in einem Departement ein Civiltribunal erster Instanz, in zwei Departements einen Kriminalgerichtshof, und für das ganze Herzogthum Warschau ein Appellationsgericht. Der Staatsrath, dem vier vom Könige ernannte Requetenmeister zugegeben waren, versah die Verrichtungen des Cassationshofes. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe und Tribunäle geschahen im Namen des Königs, der auch das Begnadigungsrecht hatte, und die Strafen erlassen oder vermindern konnte. — Die bewaffnete Macht ward auf 30,000 Mann von allen Waffen festgesetzt, ohne Einschluß der Nationalgarde. Die Besitzer aller nicht lebenslänglichen Aemter und Stellen, mit Einschluß des Vicekönigs, konnten nach dem Willen des Königs, mit Ausnahme der Landboten, abgesetzt werden. — Die öffentlichen Aemter in allen Zweigen konnten nur von Bürgern des Herzogthums bekleidet werden, so wie alle Ausfertigungen in den administrativen und gerichtlichen Zweigen nur in der Nationalsprache abgefaßt werden durften.

Dieses war nun die Verfassung, die Napoleon für das Herzogthum Warschau zu entwerfen befahl, und die der König von Sachsen annahm, und sich den Eid der Treue von dem neu eingesetzten Staatsrathe schwören ließ. Diese Verfassung hielt sich nun so lange, als das Herzogthum Warschau bestand, also von 1807 bis 1814, wo, nach der Besiegung Napoleons und dessen Abdankung als Herrscher Frankreichs und Italiens, und nach der Entscheidung des Wiener Congresses, das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der an Preußen und Oesterreich gekommenen Länder, und der für frei erklärten Stadt Krakau, nebst ihrem Gebiete, unter dem Namen Königreich Polen, an Rußland kam, und am 27sten Novem-

ber 1815 eine neue Verfassung erhielt, die jedoch in der von Warschau enthalten war; denn nach der vom Kaiser Alexander bestätigten Verfassung ward das noch bestehende Statut der Verfassung des Herzogthums Warschau und die aus demselben hervorgegangenen Verordnungen in allen Punkten beibehalten, mit Ausnahme der Abänderungen, Verbesserungen und Zusätze, die für nöthig erachtet wurden. Aus dieser abgeänderten Verfassung ist nun Folgendes herauszuheben: „Das Königreich Polen ist auf ewig dem Russischen Kaiserreiche einverleibt, und die Krone Polens erblich nach der für den Kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung. Die katholische Religion ist zwar Volksreligion, und genießt den besonderen Schutz der Regierung; allein die Freiheiten anderer Religionen sind hierdurch nicht im geringsten beschränkt; denn alle sollen die völlige öffentliche Ausübung dieser Freiheit unter der Aufsicht des Gesetzes genießen; auch soll der Unterschied der christlichen Religionsbekenntnisse keine Verschiedenheit im Genusse der gesellschaftlichen Rechte nach sich ziehen. Das Gesetz beschützt auf gleiche Art alle Bürger ohne Unterschied ihres Ranges und Standes. Das alte Grundgesetz: Neminem captivari permittimus nisi jure victum, wird auf die Einwohner, von welchem Range sie seyn mögen, nach folgenden Bestimmungen angewendet: Niemand kann anders verhaftet werden, als in gesetzlicher Form und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Der verhafteten Person werden auf der Stelle schriftlich die Gründe der Verhaftung eröffnet. Jede verhaftete Person muß spätestens in drei Tagen vor das gehörige Gericht gestellt, und in der kürzesten Zeit gerichtet werden, wenn die ersten Verhöre sie nicht sogleich vom Verdachte reinigten. Eine vollständig gestellte Bürgschaft setzt sogleich in Freiheit, wenn nicht ein

Gesetz solches verbietet. Jeder wird nach Urtheil und Recht im Lande bestraft, und daher kann Niemand über die Grenze des Königreichs gebracht werden, außer in den von dem Gesetze bestimmten Verbannungsfällen. Jeder Ausländer wird aufgenommen, und genießt gleich den übrigen Einwohnern den Schutz der Gesetze und die durch solche versicherten Vortheile; er kann im Lande bleiben, und dasselbe verlassen, Grundeigenthum erwerben und das Indigenat nachsuchen. Alles Eigenthum ist unverletzlich, und keine Behörde kann dasselbe auf irgend eine Weise antasten; denn das Gesetz bestimmt die Form, unter der Jemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum nach vorheriger Entschädigung zum öffentlichen Besten abzutreten. Jedem Polen steht frei, seine Person und sein Eigenthum, unter der Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anders wohin zu bringen. Ohne Genehmigung des allgemeinen Reichstages darf in dem Wesentlichen der Abgaben und Steuern nichts abgeändert werden. Alle Civil- und Kriminalgesetze, die Gesetze über Gegenstände des Schatzes und der constitutionellen Landesbehörden müssen dem Reichstage zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden, und erhalten nicht eher Kraft, bis sie die Genehmigung des Reichstages, und die Bestätigung des Regenten erlangt haben; so auch die Verordnungen über das Münzwesen. Die Preßfreiheit wird zugestanden; aber eine Abtheilung des Senats, aus den Prinzen des Kaiserlich Königlichen Hauses, den Bischöfen, Palatinen und Kastellanen bestehend, wacht gemeinschaftlich mit der Kommission der Volksaufklärung über ihre Ausführung. Alle Beamte sind für ihre Amtsführung verantwortlich. — Was die Regierung betrifft, so übt der König, bei der Heiligkeit und Unverletzbarkeit seiner Person, im ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehen-

den Gewalt aus. Ihm steht die Leitung der bewaffneten Macht im Kriege, wie im Frieden, ausschließlich zu; er hat das Recht, Krieg zu erklären und Verträge und Uebereinkünfte, von welcher Art sie seyn mögen, abzuschließen. Der König verfügt über die Einkünfte des Staats in Gemäßheit des Budgets, welches darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt wird. Der König ernennt die Senatoren, Minister, Staatsräthe, Requetenmeister, die Präsidenten der Palatinatkommissionen, die Präsidenten und Richter der Gerichtshöfe, die diplomatischen und Handelsagenten, die Erzbischöfe, Bischöfe, Suffragane, Prälaten, Domherren ꝛc. Er ertheilt den Adel, naturalisirt Fremde, und verleiht Orden und Titel; auch hat er das Begnadigungsrecht. Alle Befehle und Dekrete des Königs werden von dem Minister contrasignirt, der an der Spitze des Departements steht, und für Alles verantwortlich ist, was jene Befehle und Dekrete der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten könnten. — Der Staatsrath hat die Ausübung der Gesetze und die Verwaltung des Reichs, und besteht aus den Ministern, Staatsräthen, Requetenmeistern und den vom Könige besonders dazu berufenen Personen, und theilt sich in den Verwaltungsrath und in die allgemeine Versammlung. Die Glieder des Verwaltungsraths haben berathende Stimmen; die Meinung des Statthalters allein entscheidet, doch muß jedes seiner Dekrete von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt werden. Der Wirkungskreis der allgemeinen Versammlung bezieht sich auf die Erörterung und Abfassung aller Gesetzesentwürfe; sie hat über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten zu entscheiden, und über die Fälle des Collidirens der Gerichtsbarkeiten, jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen,

und über die Mißbrauche zu wachen, durch welche die Verfassungsurkunde verletzt werden könnte. — Die Vollziehung der Gesetze ist fünf Kommissionen anvertrauet: der des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Polizey, des Krieges, der Finanzen und der des Schatzes, unter der Leitung eigener Minister; der Ministerstaatssecretair befindet sich beständig bei der Person des Königs. Die Funktionen des Justizministers werden dem höchsten Tribunale übertragen. Jährlich legt der Staatsrath im Allgemeinen Rechenschaft von dem Zustande des Reichs ab, die sich auf die Rechnungen und Berichte jedes Zweiges der Verwaltung bezieht, die dem Senate vorgelegt, durch ihn geprüft, und von dem Reichstage durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Die Eintheilung des Landes nach Kreisen wird bloß hinsichtlich der Nationalrepräsentation und der Wahlen beibehalten, sonst ist das Reich in Woywodschaften eingetheilt. In jeder derselben wacht eine Kommission, mit einem Präsidenten an der Spitze, über die Ausübung der Gesetze und Verordnungen, und die Ordnung und Thätigkeit im öffentlichen Dienste in allen Verwaltungszweigen. Jede Woywodschaft hat Bezirkskommissarien, welche die Befehle der Woywodschaftskommission in Ausübung bringen. Die Eigenthümer oder ihre Stellvertreter in den Dörfern, die Dorfgemeinden und die Municipalitäten in den Städten bilden das letzte Glied der Verwaltung, und führen die ihnen durch die Bezirkskommissionen zugestellten Befehle der Woywodschaftskommission aus. Jede Woywodschaft hat einen Einwohnerrath, der aus den durch die Mehrheit der Stimmen auf den Kreistagen und Gemeindeversammlungen erwählten Mitgliedern besteht, und der außer dem den ehemaligen Departementsräthen angewiesenen Wirkungskreise die Liste der Kandidaten zu Verwaltungsstellen anlegt.

Alle öffentliche Beamte in der Verwaltung können durch den Willen der Behörde, die sie ernannt hat, abberufen werden, und sind für ihre Verwaltung verantwortlich. Die Entscheidung der Prozesse in Verwaltungsangelegenheiten, die bisher den Präfecturalräthen und dem Staatsrathe beigelegt war, gehört künftig vor die Tribunäle und gewöhnlichen Gerichtshöfe. Die Nationalrepräsentation, die in dem Landtage besteht, und aus zwei Kammern zusammengesetzt ist, an deren Spitze der König als Gesetzgeber steht, kommt alle zwei Jahre zu Warschau statt 15 auf 30 Tage zusammen. Der König kann ihn prorogiren und auflösen, auch kann er einen außerordentlichen Landtag, sobald er ihn nöthig findet, zusammenberufen. Kein Mitglied des Landtags kann während der Dauer desselben verhaftet, noch von einem Kriminalgerichte gerichtet werden, ohne Bewilligung der Kammer, zu der er gehört. Die Gegenstände seiner Berathschlagungen sind schon oben, S. 336, angeführt worden. Der Landtag empfängt auch am Schlusse seiner vornehmsten Berathschlagungen die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Gemeinden für das Wohl ihrer Abordner eingebracht werden; er überschickt solche dem Staatsrathe, der sie dem Könige vorlegt; hierauf berathschlagt der Landtag über die Gesetzentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Die Kammern berathschlagen öffentlich, können sich jedoch in ein besonderes Comité auf Verlangen $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder verwandeln. Vom Könige hängt es ab, die Gesetzentwürfe entweder vor die Kammer des Senats, oder die der Landboten bringen zu lassen; nur die Entwürfe zu Finanzgesetzen, die vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen, ausgenommen. Die zur Erörterung der Entwürfe gewählten drei Kommis-

sionen in jeder Kammer, die aus drei Mitgliedern im Senat und fünf in der Kammer der Landboten bestehen, treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung. Die Glieder des Staatsraths in den beiden Kammern und die der Kommissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten, die anderen Mitglieder können sie nur aus dem Stegereife halten. Wenn über die Entwürfe der Regierung berathschlagt wird, so haben die Mitglieder des Staatsraths das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen, und das Wort zu begehren; sie haben aber kein Stimmrecht, wenn sie nicht Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind. Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden, und Jeder giebt sein Votum mit lauter Stimme. Ein Gesetzentwurf, der mit Stimmenmehrheit von einer Kammer angenommen worden, wird in die andere Kammer gebracht, die auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfs zur Folge. Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß einfach angenommen oder verworfen werden. Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt; ertheilt der König dieselbe, so wird der Entwurf zum Gesetz, verweigert jedoch der König die Bestätigung, so fällt der Entwurf durch. — Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt, und in den vereinigten Kammern verlesen. Jede Kammer läßt diesen Bericht durch ihre Kommission prüfen, und legt dem Könige darüber ihre Meinung vor. Der Bericht kann gedruckt werden. — Der Senat besteht aus den Prinzen von Königl. Geblüt, die das achtzehnte Jahr erreicht haben müssen, um Sitz und Stimme darin zu haben, aus den Bischöfen, Palati-

nen und Kastellanen, die fünfunddreißig Jahre alt seyn müssen, eine jährliche Steuer von 2000 Fl. Poln. bezahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen. Die Zahl der Senatoren darf nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten. Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Departementsminister, der Staatsräthe und Requetenmeister wegen Vergessenheit ihrer Amtspflicht, wenn nämlich von Seiten des Königs oder Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag geschehen ist; auch entscheidet derselbe über die Legitimität der Provinzial- und Kommunal-Versammlungen, und die der Wahlen. — Die Kammer der Landboten besteht aus 128 Mitgliedern, von denen 77 adliche Landboten, und 51 Deputirten der Kommunen sind. Die Mitglieder dieser Kammer müssen dreißig Jahre alt seyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 Fl. Poln. jährlich bezahlen. Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulösen, worauf er binnen zwei Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten anordnet. Auf den Provinzialversammlungen des Adels werden die Landboten, und auf den Kommunalversammlungen die Deputirten zu dem Landtage gewählt; auch werden die Palatinatsräthe von den Provinzial- und Kommunalversammlungen gewählt. In jedem Palatinate besteht ein Palatinatsrath; der älteste Rath präsidirt. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinatsraths sind: die Richter für die beiden ersten Instanzen zu wählen; zur Entwerfung der Verzeichnisse der Kandidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken, und das Wohl des Palatinats zu besorgen. — Nach der Kaiserlichen Proklamation vom 1sten Februar 1815 sind die Sitzungen bei Eröffnung und Schließung des

Reichstages, so wie die Sitzungen, in denen die Königl. Sanction der Gesetzvorschläge bekannt gemacht wird, fortdauernd öffentlich; aber bei der Wahl der Kommissionen, bei der Erörterung und Berathung in beiden Kammern bilden sich dieselben jedesmal als Comité. — Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig, worunter die Fähigkeit verstanden wird, seine Meinung beim Urtheile frei zu äußern, ohne dabei entweder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar und auf Lebenszeit; die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihres Amtes. Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtlichen dazu befugten Instanz im Falle eines Verbrechens oder einer bewiesenen Pflichtvergessenheit. — Die Friedensgerichte für alle Einwohner versuchen in allen nicht durch das Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Sachen die Güte, ehe sie zum förmlichen Prozeß kommen. In jeder Woywodschaft ist eine gewisse Anzahl Landgerichte erster Instanz für die Civil- (in jeder Gemeinde und Stadt, die in Sachen bis zu 500 Fl. erkennen; auch mehrere Landgerichte in jeder Woywodschaft zur Entscheidung der Rechtssachen über 500 Fl. Poln.), Handelsgerichte und mehrere Grod- oder Stadtgerichte für die Correktions- und Kriminalsachen. Im Königreiche sollen wenigstens zwei Appellationstribunäle seyn, die in zweiter Instanz über die von den Civil-, Kriminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden. In Warschau besteht ein oberster Gerichtshof, der in letzter Instanz über alle bürgerlichen und Kriminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, erkennt. Das aus

allen Mitgliedern des Senats bestehende Reichstags- oder hohe Nationalgericht erkennt über Staatsverbrechen und Vergehen der höheren Staatsbeamten. Der Staatsrath bestimmt, ob die vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten wegen Amtsvergehungen vor Gericht zu stellen sind, und entscheidet über vorfallende Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten. Der Senat beschließt, ob höhere Staatsbeamten, namentlich Senatoren, Minister, als Chefs der Regierungskommissionen, Staatsräthe und Staatsreferendarien wegen Amtsvergehungen vor Gericht zu stellen sind. Die Verwaltung der gewöhnlichen und der Verbesserungspolizey wird den Ortsbehörden anvertrauet. Friedensrichter für alle Klassen der Einwohner sorgen für die Versöhnung. Die Justiz bleibt der Verfassung nicht unterworfen. Die Disciplin der Justizbeamten und die Aufsicht auf die vollständige Ausübung des öffentlichen Dienstes gehört vor das höchste Tribunal. Das Begnadigungsrecht bleibt dem Regenten, der allein die Strafen erlassen oder abändern kann. Kein Prozeß darf außerhalb Landes geführt werden. Auf dem Reichstage 1818 wurde der Polnische Strafcodex und der Hypothekengesetzentwurf durch Stimmenmehrheit angenommen, und neue Verordnungen haben den Theil des Civilcodex vervollständiget, dessen Unzulänglichkeit und Lücken bekannt waren; allein der Gesetzentwurf in Rücksicht der Ehe und Ehescheidung ward verworfen. Die niederen Untergerichte, die öffentlichen Notarien, und die Civilbeamten sind aufgehoben. Die öffentlichen Bücher (Landesakten) werden wieder eingeführt. Die Landessecretaire, die zugleich Hypothekenverwahrer und Aufseher der Gerichtsrepositorien sind, werden auf den Kreisversammlungen zum Reichstage erwählt, und leisten Caution. — Das Polnische Militair behält seine eigene Montur, so wie Alles, was seine Natio-

nalität bezeichnet, und wird vom Volke unterhalten; das stehende Heer auf ganzem Solde macht zur Friedenszeit nur einen Theil der Streitkräfte aus, und ist stets schlagfertig. Es dient zur Vertheidigung der Grenzen Polens, hat seine Standquartiere im Lande, und wird bloß in Europa gebraucht. Durch Milizen wird das stehende Heer nöthigenfalls verstärkt, das auf Kosten des Landes unterhalten wird, und dessen Stärke der König, mit Rücksicht auf das Bedürfniß und im Verhältniß zu den im Budget dazu ausgeworfenen Summen, bestimmt. Das durch das Königreich marschirende Russische Militair wird auf Kosten des Kaiserlichen Schatzes unterhalten. — Die Katholiken und die Geistlichen der Griechischen unirten Kirche erhalten jährlich eine bestimmte Einnahme von 2 Millionen Poln. Gulden in Nationalgütern angewiesen, und benutzen sie als völlig unverlierbares Eigenthum. Diese neuen Fonds, verbunden mit anderen, welche die Geistlichkeit schon besaß, werden unter sämmtliche Kirchen so vertheilt, daß das Loos der armen Geistlichen verbessert, und die gehörige Unterhaltung des Kirchendienstes, der Seminarien und Erziehungshäuser gesichert wird. Aus den bisherigen Gesetzen und Verordnungen soll Alles entfernt werden, was der geistlichen Disciplin oder den anerkannten Rechten der Kirche Eintrag thun könnte. Die Summe, welche die Regierung zur Unterstützung der reformirten und lutherischen Geistlichkeit bezahlt, beträgt 100,000 Poln. Gulden jährlich. — Der öffentliche Unterricht ist national und unentgeltlich. Die Kommission, der dieser Gegenstand und die Angelegenheiten der Religionsparteyen anvertrauet worden, nimmt den ersten Platz der Kommissionen der Landesverwaltung ein, und hat zu ihrem Präsidenten einen Senator. Der Fonds der öffentlichen Erziehung wird auf 2 Millionen Poln. Gulden (333,333 Thlr.

8 Gr.) erhöhet. — Alle den Städten gewisse Rechte, Freiheiten und Privilegien beilegende Festsetzungen werden beibehalten, und das Kommunalvermögen der Städte wird durch ihre besonderen Beamten verwaltet. Den Landleuten wird ihre persönliche Freiheit und das Recht: Grundeigenthum zu erwerben, erhalten, wobei ihnen sicherer Schutz und wohlfeile Rechtspflege zugesichert wird. Dem jüdischen Volke werden die von den bisherigen Gesetzen und Verordnungen ihm zugesicherten Civilrechte belassen. Die Güter und Einkünfte der Königl. Krone bestehen in den Krondomainen, dem Königl. Pallaste in Warschau und dem Sächsischen Pallaste. Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt. Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben, und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden. Die Verfassungsurkunde soll durch organische Statuten weiter entwickelt werden. Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statuts oder Codex ist, so wie Alles, was nicht der Berathschlagung des Landtags in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Dekrete des Königs oder Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statuten und Codices können nur von dem Könige und den beiden Kammern des Landtags abgeändert werden. Im September 1820 hat der Kaiser das Gesetz, welches den Kammern drei Tage zur Discussion über einen vorgelegten Gesetzentwurf einräumte, zurückgenommen, und sich vorbehalten, den Zeitraum nach Beschaffenheit der Umstände zu verlängern oder zu verkürzen. Durch das Dekret vom 18ten December 1823 hat der Kaiser den Fürsten Statthalter (Zajonczek), dem ein Russischer Kommissair zur Seite steht, zur Berufung der Landtage und Gemeindeversammlungen berechtiget, wobei Ort und Zeit der Bestimmung des Fürsten überlassen bleiben sollten." Man vergleiche hiermit die oben angeführte Verfas-

sung des Herzogthums Warschau. Diese letzte Verfassung des Königreichs Polen, die im Sinne des Kaisers Alexander durch ihre Abänderungen, Verbesserungen und Zusätze eine sehr freisinnige Grundform erhielt, vielleicht aber in der Ausführung noch Manches zu wünschen übrig ließ, wie bei jeder Verfassung sich immer Stellen finden, die eine zweifache Auslegung gestatten, schien den Polen nicht zu genügen, oder ihnen ein weites Feld zum Opponiren übrig zu lassen. So eröffnete der Kaiser am 27sten May 1818 die Sitzung des Reichstages zu Warschau mit einer Französischen Rede, worin er die gesetzliche Ausbildung der von ihm gegründeten freisinnigen Staatsordnung empfahl, und vor den Gefahren revolutionairer Umtriebe warnte, und da die Vorarbeiten zu einem regelmäßigen Budget noch nicht geendiget waren, so überließ der Kaiser damals seine Civilliste dem Staate, und bestimmte sie theils zur Verschönerung Warschau's, theils zu wohlthätigen Zwecken. Daß die Aeußerungen des Kaisers wegen der gefahrvollen Umtriebe auch auf Polen Bezug hatten, bewies das Jahr 1819, in welchem die verfassungsmäßige Preßfreiheit schon im März durch Wiederherstellung der Censur in Ansehung der Zeitschriften beschränkt werden mußte, und am 16ten July desselben Jahres wurde diese Beschränkung über alle Schriften so lange ausgedehnt, bis ein Gesetz in Ansehung der Preßvergehen die Anwendung des 16ten Artikels der Polnischen Verfassung gestatten würde; auch wurden wegen dieser Vergehen schon Strafen verhängt; denn der Verfasser eines politischen Blattes in Warschau, der die oben, S. 321, angeführte Verfassung vom May 1791 im Jahre 1821 abgedruckt, auch sonst sich verdächtig gemacht hatte, kam auf einige Jahre in's Gefängniß. — Im Jahre 1820 am 13ten September eröffnete der Kaiser den zweiten Reichstag wieder mit einer Rede,

worin er auf die gefahrvolle Lage von Neuem hindeutete, die falsche politische Theorien zu erzeugen im Stande wären, und in mehreren Reichen Europa's auch schon erzeugten, wobei der Zustand Polens nicht ganz unbeachtet blieb. Die Berathschlagungen auf diesem Reichstage betrafen nun besonders einen vom Staatsrathe ausgearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches, der aber von der zweiten Kammer mit einer Mehrheit von 120 Stimmen gegen drei verworfen wurde. Der Landbote der Stadt Warschau und andere Landboten vermißten darin die Errichtung des Schwurgerichts; der Staatsrath bemerkte dagegen, daß das Volk nur wenige für diese Einrichtung taugliche Bürger zähle. Andere tadelten den Entwurf, weil er gegen Preßvergehen kein Strafgesetz enthalte, das die Preßfreiheit sichere und die Censur unnöthig mache; Andere fanden den Entwurf mit der Verfassung im Widerspruch, weil er die persönliche Freiheit gegen willkührliche Verhaftung nicht sicher stelle. Die Sitzungen waren so stürmisch, daß sie am 26sten September aufgehoben werden mußten, weil der Präsident das Vorlesen des Protokolls der letzten Sitzung verweigerte; auch ging ein Plan, das organische Statut des Senats abzuändern, nicht durch, weil es der Verfassung entgegen war; dagegen wurden die nothwendigsten Steuern fast ohne allen Widerspruch bewilliget. Der Kaiser schloß am 13ten October die Sitzung mit einer Rede, welche seine Unzufriedenheit über die Deputirten des Volkes, daß sie von der Unabhängigkeit ihres Stimmrechts keinen weisern Gebrauch gemacht hätten, andeutete, indessen befahl er beiden Kammern, Ausschüsse zu ernennen, um gemeinschaftlich mit dem Staatsrathe die Entwürfe eines Civil- und eines Strafgesetzbuches für den nächsten Reichstag zu bearbeiten. Am 13ten May 1825 ward von Alexander der dritte Reichstag einberufen, und

mit einer Rede von demselben eröffnet, worin er sich besonders über den befriedigenden Finanzzustand des Reiches ausließ, und ein neues Finanzgesetz zur Zufriedenheit des Volkes in Aussicht stellte. Nach einem Zusatzartikel zur Verfassung vom 1sten (12ten) Februar 1825 wurde eine der regelmentorischen Bestimmungen in der Verfassung des Königreichs abgeändert, und solche als untrennbarer Theil der constitutionellen Karte ausgesprochen; nämlich: die Eröffnungs- und Schlußsitzung des Reichstages, so wie auch diejenigen, wo die Königl. Sanction der Gesetzentwürfe promulgirt wird, sollen fernerhin, wie bisher, öffentlich seyn; für die Wahl der Kommissionen und Discussionen aller Art werden sich die Kammern stets zu einem besondern Comité gestalten. Nach dem Tode des Kaisers Alexander 1825 und der Thronbesteigung seines Bruders Nikolaus des Ersten am 1sten December des erwähnten Jahres zeigten sich Unruhen in Rußland, die auch auf Polen Einfluß hatten, jedoch dort sehr bald gedämpft wurden, und in Polen erst am 29sten November 1830 ausbrachen, wodurch ganz Polen in Empörung versetzt ward, die sich mit der Besiegung der Polen bei Ostrolenka am 26sten May, und der Bestürmung und Eroberung Warschau's am 6ten und 7ten September 1831 endigte. Die Verfassung Polens, wie sie bisher bestanden hatte, wurde nun gelöset, und durch ein Kaiserliches organisches Statut vom 25sten Februar 1832 wurde dieses bis jetzt selbstständige Königreich auf immer mit dem Russischen Reiche vereiniget, die Polnische Armee aufgelöset, und die Mannschaften der Russischen Armee einverleibt; nur blieben der Schatz und die Regierungszweige von der Administration des übrigen Kaiserreiches getrennt. Nach dem Statute steht an der Spitze der Verwaltung Polens ein Statthalter mit einem Administrations- und Staatsrathe,

die an den Minister Staatssecretair des Königreichs Polen in Petersburg ihre Berichte einschicken müssen. Drei Kommissionen für Inneres, Justiz und Finanzen versehen die Stelle der früheren Ministerien. Die Eintheilung in Woywodschaften ist beibehalten, und zur Berathung über Angelegenheiten, die das Gemeinwohl des gesammten Königreichs betreffen, sind Provinzialstände eingerichtet worden. Alle diesem organischen Statute zuwiderlaufenden älteren Verordnungen und Gesetze sind aufgehoben. Da nun dieses Statut den Traktaten des Wiener Congresses entgegen war, so traten Frankreich und England dagegen auf; allein die Russische Regierung bewies ihr diesen Traktaten gemäßes Verfahren, und so war diese Angelegenheit beseitiget.

Dem im Jahre 1815 am 3ten May neu gebildeten Freistaat Krakau, der nach Napoleons Fall aus Ländern des Herzogthums Warschau gebildet worden, das Napoleon an den König von Sachsen gegeben hatte, und von welchem Herzogthume die Ländereyen an seine früheren Besitzer, Oesterreich und Preußen, zurückfielen, und von denen Rußland auch einen ansehnlichen Theil als Kriegesentschädigung erhielt, wurde eine mehr demokratische Verfassung von seinen Stiftern, Rußland, Oesterreich und Preußen, gegeben. In der Stiftungsurkunde heißt es nämlich: „daß die drei Mächte, durchdrungen von dem Wunsche, in der Mitte ihrer Länder einen Staat zu begründen, der mit einer glücklichen Verfassung und den Segnungen eines freien Handels ausgestattet wäre, beschlossen hätten, die Stadt Krakau mit einem Gebiete von 20 Quadratmeilen zu einem Freistaate zu machen"; so hieß es nämlich auf dem Wiener Congresse. Es trat nun eine Organisationskommission, von den drei genannten Mächten ernannt, zusammen, die eine Verfassung für den neuen Freistaat entwarf. Nach der-

selben leitete ein Senat von zwölf Mitgliedern, mit einem Präsidenten, der auf drei Jahre gewählt ward, aber wieder wählbar war, an der Spitze, die Regierung. Die Senatoren wurden jährlich zur Hälfte erneuert; nur zwei vom Domkapitel und von der Universität ernannte Senatoren behielten ihre Würde lebenslänglich, welches aber dahin abgeändert ward, daß der Präsident und sechs Senatoren auf Zeitlebens, die anderen auf drei Jahre gewählt wurden, und zwei Mitglieder Universitäts-Professoren, zwei Domherren und zwei Geistliche seyn mußten. Die gesetzgebende Macht war in den Händen einer Volksrepräsentation, die jedes Jahr im December auf vier Wochen zusammentrat, um die Mitglieder des Senats zu wählen, Gesetze vorzuschlagen, das Budget anzuordnen ꝛc.; auch hatte sie das Recht, die öffentlichen Beamten, die sich der Veruntreuung, Erpressung, oder des Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht hatten, durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ bei dem obersten Gerichtshofe anzuklagen. Sie bestand aus den Abgeordneten der 26 Gemeinden, deren jede Einen wählte, aus drei Mitgliedern des Senats, drei vom Domkapitel abgeordneten Prälaten, drei von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren, und sechs im Amte stehenden Friedensrichtern. Der Präsident ward aus den drei vom Senate abgeschickten Mitgliedern erwählt. Es durfte der Repräsentantenversammlung kein Gesetzesentwurf, der bei einem Gesetze eine Abänderung bewirken sollte, zur Berathschlagung vorgelegt werden, ehe er nicht dem Senate mitgetheilt und von demselben durch Stimmenmehrheit gebilliget worden. Bei den Senatoren bezeichnete das Alter die Mitglieder, die zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen mußten, so daß die jüngsten zuerst austraten. Die Mitglieder des Domkapitels und der Universität, die Eigenthümer von Ländereyen,

Häusern ꝛc., wenn sie 100 Fl. Poln. Grundsteuer bezahlen, die Inhaber der Fabriken, Großhändler und Börsenmitglieder, die ausgezeichneten Künstler und Schulprofessoren sollten, sobald sie 26 Jahre alt sind, das Recht haben, zu wählen, und konnten auch gewählt werden, sobald sie die von dem Gesetze geforderten Bedingungen erfüllten. Der Senat ernannte alle Beamte, die aber dem Volke verantwortlich waren, und zur Rechenschaft gezogen werden konnten; auch vergab er alle geistlichen Stellen, nur vier Domherrenstellen ausgenommen, die den Facultätsdoktoren, welche Lehrämter bekleideten, vorbehalten blieben, und von der Akademie besetzt wurden. — Was die Rechte der Staatsbürger betraf, so waren alle Bürger vor dem Gesetze gleich; die Bauern behielten ihre jetzigen Rechte. Der Staat, aus Stadt- und Landgemeinden bestehend, von denen jene wenigstens 2000, diese 3500 Seelen zählten, hatte jede ihren Gemeindevorsteher, der frei erwählt wurde, und die Befehle der Regierung vollstreckte. Jeder wenigstens 6000 Seelen enthaltende Bezirk hatte einen von dem Senate ernannten Friedensrichter, der drei Jahre im Amte blieb, und neben seinen eigentlichen Geschäften auch über die Bergwerke und andere Staats- und öffentlichen Anstalten gehörenden Güter wachte. Die Justiz ward von zwei Gerichtshöfen verwaltet, von einem Gerichtshofe erster Instanz, aus drei, und einem Appellationsgerichtshofe, aus vier Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, bestehend. Die Tribunal- und Appellationsrichter blieben lebenslänglich im Amte; dann gab es Friedensgerichte und einen obersten Gerichtshof, der aus 5 Volksrepräsentanten, 3 Senatoren, den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe, 4 Friedensrichtern und 3 von dem angeklagten Beamten erwählten Bürgern bestand. Die öffentliche Sicherheit und Polizey ward durch eine Stadtmiliz gehandhabt.

Alle Verhandlungen geschahen in Polnischer Sprache. — Späterhin wurde noch Folgendes bestimmt: Um durch die Wahl der Repräsentanten Senator zu werden, mußte der Kandidat das 35ste Lebensjahr vollendet, seine Studien auf einer der Universitäten Polens zurückgelegt, das Amt eines Gemeindevorstehers zwei Jahre lang, eben so das Richteramt und die Stelle eines Repräsentanten während zweier Sitzungen der Versammlung bekleidet haben, ein Vermögen besitzen, von dem 150 Polnische Gulden gesteuert werden, und wenigstens ein Jahr früher, als er erwählt ward, erworbenes unbewegliches Eigenthum besitzen. Um das Richteramt zu erlangen, mußte man das 30ste Jahr vollendet, seine Studien auf einer der Polnischen Universitäten vollbracht, die Doctorwürde erlangt, und ein Jahr bei einem Gerichtsactuar und eben so lange bei einem Sachwalter gearbeitet haben, und ein unbewegliches Eigenthum von 8000 Poln. Gulden an Werth besitzen, daß wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt worden, erworben ward. Um ein Richteramt in zweiter Instanz oder die Präsidentenstelle bei einem der beiden Gerichtshöfe zu erlangen, mußte man noch die Stelle eines Richters erster Instanz oder eines Friedensrichters zwei Jahre hindurch bekleidet haben, und einmal Repräsentant gewesen seyn. Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, mußte man volle 26 Jahre alt seyn, die vollständige Studienlaufbahn auf der Krakauer Universität zurückgelegt haben, ein unbewegliches, 90 Poln. Gulden steuerndes Vermögen, und wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt ward, erworbenes Eigenthum haben. — Die Verfassung erschien im August 1817, und da der Freistaat im Jahre 1846 wieder aufgelöset, und die Länder, woraus er bestand, mit Oesterreich verbunden wurden, so hat er eine Dauer von dreißig Jahren gehabt.

Was die Französischen Staatsverfassungen betrifft, so sind sie auch eine Frucht derjenigen des Nordamerikanischen Staatenvereins, und ihre Herausbildung war von der Art, daß sie zum Muster der übrigen Verfassungen in den constitutionellen Staaten Europa's dienten. Frankreich hat seit der Revolution 1789 neun verschiedene Constitutionsformen erhalten, und wenn auch die Grundform der ersten Verfassung nach der Revolution geblieben ist, so haben doch die übrigen Verfassungen in den verschiedenen Staatsveränderungen dieses chamäleonischen Reichs solche Zusätze, Veränderungen und Verbesserungen erfahren, daß sie eine solche neue Staatsbekleidung erhielten, die als Muster dienen konnte, indem sie alle Formen des verfassungsmäßigen Lebens in der Monarchie und Republik durchgegangen. Die erste in Frankreich durch die Nationalversammlung am 3ten September 1791 gegebene Verfassung, die von dem Könige Ludwig dem Sechzehnten am 14ten gedachten Monats ohne Einschränkungen beschworen wurde, ist schon unter Staat, Th. 162, S. 601 u. f., angeführt worden; sie wurde veröffentlicht; allein sie konnte sich auf die Folge doch nicht erhalten, weil ihr eine zweckmäßige Gemeinde- und Städteordnung (Municipalverfassung) fehlte. Sie beschränkte die Macht des Königs, stellte neben sie eine gewisse Volkssouverainetät: die gesetzgebende Gewalt, die in den Händen des Volkes durch dessen frei gewählte Deputirte lag, und erklärte sich gegen das Zweikammersystem. Diese Verfassung würde sich vielleicht, ungeachtet ihrer Mängel, aufrecht erhalten haben, wenn nicht die Nationalversammlung, nach Vollendung derselben, anderen Volksvertretern Platz gemacht hätte, wobei sie den Fehler beging, ihre eigenen Mitglieder auszuschließen, welche ihr Werk durch eine kräftige Unterstützung hätten aufrecht erhalten können; allein

die Wahl der neuen Volksrepräsentanten war dieser Verfassungsweise hinderlich; denn in dieser Versammlung zeigte sich schon ein mehr republikanischer Geist, der die constitutionelle Monarchie in den Hintergrund stellte, und so wurde diese Verfassung durch eine zweite verdrängt, die Herault de Sechelles nach dem Sturze der Girondisten binnen wenigen Tagen aufgesetzt, und der Convent am 24sten July 1793 angenommen hatte; sie ward am 10ten August in Paris feierlich verkündet, und im Lande herumgeschickt, um von den Urversammlungen und den Heeren genehmiget zu werden; allein sie trat weiter nicht in's Leben; denn ihre gefahrvollen Grundsätze, in denen sich die Revolution aussprach, reichten hin, diese hervorzurufen; auch wurde die sich neu constituirte Republik am 28sten August darin erklärt, worauf eine revolutionaire Regierung eintrat, welche die Diktatur der Schreckensmänner befestigte. Diese Verfassung war rein, ja absolutistisch demokratisch; denn sie ertheilte dem Volke die oberste Gewalt, die es durch seine jährlich in den Urversammlungen gewählten Deputirten oder Volksvertreter ausüben sollte; dem aus solchen Repräsentanten zu bildenden gesetzgebenden Körper sollte ein Vollziehungsrath von vierundzwanzig Mitgliedern zur Seite gesetzt werden. Diese Verfassung begann übrigens, wie die vorhergehende, mit den Menschen- und Bürgerrechten; sie erklärte allgemeine Glückseligkeit für den Zweck des Staats, und die Regierung für verordnet, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährten Rechte zu sichern, und bezeichnete als solche die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigenthum, das Recht, Gedanken und Meinungen durch den Druck oder auf jede andere Art bekannt zu machen, das Recht, Bittschriften zu überreichen, sich in Volksversammlungen zu vereinigen, und frei jede Form gottesdienstlicher Gebräuche aus-

zuüben; sie erklärte für den Fall, daß die Regierung die Rechte des Volkes verletzen sollte, den Aufstand desselben, sowohl der Gesammtheit, als jedes Einzelnen, für das heiligste der Rechte, und die unerläßlichste aller Pflichten; sie schloß endlich mit der Versicherung, daß die Republik die Redlichkeit, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe und das Unglück ehre, und dem Schutze aller Tugenden ihre Verfassung anvertraue ꝛc. — Die dritte Verfassung der Republik Frankreich beginnt mit dem 22sten August 1795. Die vollziehende Gewalt befand sich in den Händen von fünf Directoren, und die gesetzgebende in den Händen von zweien Räthen, dem Rathe der Fünfhundert, und dem Rathe der Alten oder dem Senate; s. auch unter Senator, Th. 153, S. 203 u. f. Diese Verfassung dauerte vier Jahre; sie ward von dem damaligen General Bonaparte aufgelöset, der die vierte Verfassung vom 13ten December 1799 an deren Stelle setzte, und darin als erster Konsul mit fast unumschränkter Macht an die Spitze der Verwaltung trat; denn er ernannte die Minister, die Staatsräthe, die Generale, die auswärtigen Gesandten, die Richter, die Verwaltungsbeamten; ihm war die Land- und Seemacht, und sogar die Nationalgarde untergeordnet; er leitete die innere Verwaltung, den Staatshaushalt und die auswärtigen Verhältnisse; er führte alle Unterhandlungen, schloß alle Staatsverträge, und sah sich in keine andere constitutionelle Schranken gestellt, als die Verpflichtung, die neuen Gesetze, den jährlichen Etat, und die Staatsverträge den gesetzgebenden Körpern zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die bisherige Stetigkeit dieser Körperschaften fiel weg, Tribunal und Legislatur kamen nur zu gewissen Zeiten zusammen, und jenes berathschlagte, ohne zu entscheiden, diese entschied, ohne berathschlagen zu können, obendrein nichts Anderes, als was die

Konsuln durch ihren Staatsrath ihnen vorlegen ließen. Die Redekunst, wodurch so viel auf das Volk gewirkt wurde, war fast ganz verschwunden; es war zwar im Tribunale ein Schauplatz für die politische Redekunst eröffnet; dasselbe sollte über die schon vorhandenen und noch zu verfertigenden Gesetze, über Mißbräuche und deren Verbesserungen, Vorschläge thun; auch sollte es befugt seyn, seine Sitzungen nach Belieben zu verlängern, und sogar das Recht haben, Beschlüsse der Konsuln, als verfassungswidrig, dem Senate anzuzeigen, und wenn der Senat eine solche Anzeige begründet fände, dieselben aufzuheben; allein dieses waren nur Schattenbilder ohne Wirkungen, da der Senat aus Leuten bestand, die ihre Ernennung der Gnade des Konsuls verdankten. Die beiden, dem ersten Konsul zur Seite gesetzten Amtsgenossen, auch unter dem Namen Konsul, hatten nur eine berathende Stimme, und kamen dem ersten Konsul an Macht nicht gleich; ihr Hauptgeschäft bestand darin, Regierungsakten zu unterschreiben, das eben so gut von den Ministern und Staatsräthen geschehen konnte. Es waren gleichsam nur Ehrenposten, die Bonaparte auch demgemäß besetzte. Diese neue Verfassung, die sich dem monarchischen Prinzipe wieder näherte, wurde am 25sten December 1799 bekannt gemacht, und in Ausübung gesetzt. Dieselbe wurde in der Folge in vielen wesentlichen Punkten verändert, und durch die sogenannten organischen Senatusconsulte vom 2ten August 1802 ergänzt, wodurch Bonaparte zum lebenslänglichen Konsul ernannt ward, und dann vom 18ten May 1804, wo derselbe die erbliche Kaiserwürde Frankreichs für sich und seine Nachkommen annahm. Dieses Senatusconsult ward das Hauptgrundgesetz, worauf die ganze Staatsverfassung beruhte, und wodurch die Republik wieder in eine Monarchie umgewandelt ward, die einen Kaiser erhielt. Von der Verfassung

des Jahres 1799 blieb nur noch wenig in Kraft. Der Kaiser beschwor innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Antritte seiner Regierung dem Französischen Volke das Gebiet des Französischen Reichs in seiner Einheit und Untheilbarkeit zu erhalten; die Freiheit der Religionsübungen und die Gesetze des Concordats, die Gleichheit der Rechte, die bürgerliche und politische Freiheit, und die Unwiderruflichkeit der Veräußerung der Nationalgüter zu respektiren, und zu wachen, daß sie respektirt werden; keine Abgaben und Taxen einzuführen, als in Kraft des Gesetzes; das Institut der Ehrenlegion aufrecht zu erhalten, und in der Regierung immer nur den Nutzen, das Glück und den Ruhm des Französischen Volkes zu bezielen; dagegen schwören auch alle Staatsbeamten und die gesammten Truppen Gehorsam der Verfassung des Reichs und Treue dem Kaiser. — Von dem Kaiser gingen alle Aemter und Würden aus; er ernannte in's Besondere die Titularen der Reichswürden, die Großbeamten der Krone, die Mitglieder des Staatsraths, des gesetzgebenden Korps und des Senats, die Richter, die Präfecten, Präfecturräthe, Polizeybeamten ꝛc. Unter seiner Aufsicht handelte die gesetzgebende Gewalt, in seinem Namen wurden alle Gesetze bekannt gemacht; die vollziehende Gewalt war ganz in seinen Händen, und durch ihn in den Händen seiner Minister und Beamten. Seine Civilliste betrug 25 Millionen Francs. Außerdem waren als Dotation der Krone mehrere Palläste, Gärten und Wälder mit einem Einkommen von 2,900,000 Francs bestimmt. — Was die Rechte und Pflichten des Volks oder der Staatsbürger betrifft, so ist durch diese veränderte Verfassung des Kaiserreiches auch die schon früher erfolgte Aufhebung alles Unterschiedes der Stände, außer demjenigen, den ein Amt oder die Art der Beschäftigung eines Jeden begründet, bestätiget.

Hiernach giebt es im Staate nur den einzigen Stand der Staatsbürger. Indessen ward doch späterhin wieder ein Erbadel mit allen Graden, vom Fürsten bis zum Ritter der Ehrenlegion, durch Napoleon eingeführt. Alle Großdignitarien an seinem Hofe waren Fürsten, und ihre ältesten Söhne führten den Namen Herzog; alle Minister, Senatoren, Staatsräthe, welche diese Aemter lebenslänglich bekleideten, so auch der Präsident des gesetzgebenden Korps, hatten Titel und Rang der Grafen; die ersten Präsidenten und der Kaiserliche Generalprokurator am Cassationshofe, der erste Präsident und der Kaiserliche Procurator am Rechnungshofe, die ersten Präsidenten und Procuratoren an den Appellationshöfen wurden zu Baronen erhoben, wenn sie ihre Stellen zehn Jahre bekleidet und ein Specialdecret vom Kaiser erlangt hatten. Die Präsidenten der Wahlkollegien der Departements wurden nach dreijähriger Dienstzeit Barone, wenn ihre Einkünfte 15,000 Francs betrugen. Alle Mitglieder der Ehrenlegion führten den Titel der Ritter. Die Erzbischöfe hatten Titel und Rang der Grafen, die Bischöfe der Barone; auch andere Personen konnten zu diesem Adel gelangen, der nur ein Ehrenadel seyn sollte, der keine weitere Vorzüge oder eine Ausnahme von dem Gesetze verlieh. Die Besitzer konnten jedoch ihren Adel nach dem Majoratsrechte vererben. Die Geistlichen konnten ihre Titel auf Einen ihrer Neffen vererben. Zur Dotation der Titel waren gewisse unveräußerliche Güter bestimmt, deren Ertrag, wo möglich, nie abnehmen sollte. Wie sehr dieser Adel auch den früheren eingefleischten Demokraten als Köder diente, um sie an die neue Regierung zu fesseln, beweiset Sieyes, der sich nicht nur auf den Antrag der beiden Constitutions-Kommissionen zur Belohnung für seine Verdienste das Nationalgut Crosne schenken ließ, sondern auch später von

Napoleon den Grafentitel annahm. Wie ist nun dieser mit seinen Aeußerungen in seinen Schriften zu vereinigen? Denn in der Schrift: „Ueber die Privilegien" verspottet er den Adelsstand, und in der Schrift: „Ueber den dritten Stand" behauptet er, daß das bloße Daseyn ausgezeichneter Volksklassen als eine verabscheuungswürdige Anmaßung betrachtet werden müsse. Uebrigens fand nach der Verfassung in Ansehung aller Einwohner Frankreichs, sie mochten dem Adel-, dem geistlichen, oder dem Bauernstande angehören, kein Unterschied der Rechte und Pflichten Statt; denn Jeder, der in Frankreich geboren worden und wohnte, war Französischer Bürger, sobald er sich nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in das Bürgerregister einschreiben ließ. Ein Fremder aber mußte zehn Jahre nacheinander im Lande gewohnt haben, um Französischer Bürger werden zu können; indessen konnten aber auch Fremde, die dem Staate wichtige Dienste geleistet hatten, oder durch Talente, Erfindungen, Industrie, oder große Etablissements, die sie im Kaiserreiche errichteten, leisten werden, auch nach einem Aufenthalte von nur einem Jahre durch Kaiserliche Verleihung das Bürgerrecht erhalten. Ein geborner Franzose, der sich ohne Auftrag von Seiten der Regierung eine Zeitlang auswärts aufgehalten hatte, konnte ein Jahr nach seiner Zurückkunft wieder das Bürgerrecht genießen. Verloren ging das Bürgerrecht durch die Naturalisation in fremden Ländern, durch die Annahme auswärtiger Dienste oder Pensionen, durch die Einverleibung in eine fremde Korporation, und durch die Verurtheilung zu körperlichen oder entehrenden Strafen. Unterbrochen ward dasselbe, wenn man fallirt hatte, oder als Erbe die Verlassenschaft eines Falliten ohne lästige Bedingung zurückbehielt, und wenn man durch einen richterlichen Spruch interdicirt, oder vor Gericht an-

geklagt, oder wegen Nichterscheinens von demselben verurtheilt worden. Um die Bürgerrechte in einem Gemeindebezirke auszuüben, mußte man ein volles Jahr in demselben ansässig, und nicht ein volles Jahr aus demselben abwesend gewesen seyn. Die vornehmsten Rechte eines Französischen Bürgers bestanden nach der Verfassung vom Jahre 1799 darin, daß er volle Sicherheit des Eigenthums und der Person genießen sollte, daß in jedem richterlichen Verhaftsbefehle ausdrücklich die Ursache der Verhaftung, und das Gesetz, in dessen Folge dieselbe verfügt ward, bemerkt worden, daß ferner dieselbe von einem Beamten, dem das Gesetz ausdrücklich diese Befugniß ertheilt hatte, herrühren, und daß der verhafteten Person eine Abschrift des Verhaftungsbefehls ertheilt werden mußte. Ein anderes Recht der Bürger war dieses, daß sie Ausschüsse wählen durften, durch welche diejenigen Individuen, die zu Friedensrichtern, Municipalräthen, Mitgliedern des gesetzgebenden Korps, und zu Senatoren ernannt werden sollten, in Cantonsversammlungen, und in Bezirks- und Departements-Wahlkollegien vorgeschlagen werden; die Ernennung selbst geschah durch den Kaiser. Ein zweites wichtiges Recht der Französischen Bürger war die Freiheit der Religionsübung. Es gab nach dieser Verfassung in Frankreich keine Staatsreligion, die katholische wurde für die Religion der Mehrzahl erklärt. Doch war die öffentliche Ausübung aller christlichen Religionen, und auch die der Jüdischen, an die Bedingung geknüpft, daß sie sich nach den Polizeyverfügungen zu richten hätten, welche die Regierung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe für nöthig erachten sollte; daher durfte keine kirchliche Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung Statt haben. In Klagen über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, that der Staatsrath den Ausspruch. Die Erzbischöfe und Bi-

schöfe, die wenigstens das dreißigste Jahr erreicht haben und wirkliche Franzosen seyn mußten, wurden vom Kaiser, und die Pfarrer, nach vorläufiger Genehmigung des Kaisers, von den Bischöfen ernannt. Die Erzbischöfe und Bischöfe schworen dem Kaiser den Eid der Treue, und die Pfarrer legten denselben in die Hände des Präfecten ab. Kein Bischof konnte Jemanden zum Priester weihen, der nicht die Einwilligung erhalten hatte. Kein neues Ehepaar durfte von einem Geistlichen eingesegnet werden, wenn es nicht rechtlich bewies, daß es schon zuvor von dem dazu bestellten Civilbeamten den Ehebund nach den Gesetzen geschlossen hatte. Die Kirche durfte keine liegenden Güter besitzen. Die Geistlichkeit ward vom Staate besoldet, und bezog auch die sogenannte Stole, aber nach einer von der Regierung genehmigten Taxordnung. Wohnhäuser erhielten die Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer vom Staate; auch hatte derselbe die Unterhaltung der Kirchen übernommen, nur zur Ausstattung der von jedem bischöflichen Sitze unzertrennlichen Domkapitel und der bischöflichen Seminarien war keine Verbindlichkeit des Staats vorhanden. Für alle katholischen Kirchen Frankreichs war nur eine einzige Liturgie und ein einziger Katechismus vorgeschrieben. Außer den Sonntagen wurden jährlich nur noch drei Feiertage gestattet: Weihnachten, das Fest der Himmelfahrt Mariens, und aller Heiligen, alle übrigen waren auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt; auch konnte kein neues Fest ohne Erlaubniß der Regierung eingeführt werden. Auch bei den evangelischen Gemeinden durfte Niemand den Dienst des Kultus versehen, der nicht Franzose war. Alle Verbindungen der Evangelischen oder Protestanten mit einer fremden Macht oder Behörde war untersagt. Auch waren die evangelischen Prediger, Superintendenten, Consistorien ꝛc. in denjenigen Dingen dem

Staate unterworfen, worin es die katholische Geistlichkeit war. — Der Staatsrath stand unter dem Präsidium des Kaisers, und bestand aus den Französischen Prinzen, den Besitzern der hohen Reichswürden, den Ministern, und anderen von dem Kaiser auf Lebenszeit dazu ernannten Räthen. Ihm lag ob, die Entwürfe der Gesetze und Verordnungen zu machen, und war in fünf Sectionen getheilt: 1) der Gesetzgebung; 2) des Innern; 3) der Finanzen; 4) des Krieges, und 5) des Handels- und Seewesens. — Die gesetzgebende Versammlung oder das gesetzgebende Korps untersuchte die vom Staatsrathe ihr vorgelegten Entwürfe der Gesetze, und berathschlagte über deren Annahme oder Verwerfung in öffentlichen Sitzungen. Auch bestimmte sie jährlich die Summe der direkten Steuern und ihre Vertheilung unter die Departements. Aus jedem Departement sollte wenigstens ein Bürger Mitglied der gesetzgebenden Versammlung seyn: Von den Mitgliedern, deren Funktion fünf Jahre hindurch dauerte, ward jährlich ein Fünftheil durch neue Mitglieder ergänzt. — Dem Senate wurde die Annahme einer Verordnung, wenn sie von dem gesetzgebenden Korps beschlossen worden, und ehe sie gesetzliche Kraft erhielt, erst zur Untersuchung vorgelegt, da ihm oblag, über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen. Er hatte daher das Recht, über die Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit der Verordnungen zu erkennen. Eine besondere Kommission des Senats wachte über die persönliche Freiheit der Französischen Bürger. Mitglieder des Senats waren die Französischen Prinzen nach dem achtzehnten Jahre ihres Alters, die Inhaber der hohen Reichswürden; die übrigen Mitglieder wurden theils aus den Wahllisten der Departements, theils eigenmächtig von dem Kaiser ernannt, wodurch die Opposition, welche dieses Kollegium seiner Bestim-

mung nach bilden konnte, in Schranken gehalten wurde. Jedes der ernannten Mitglieder sollte wenigstens vierzig Jahre zählen, und ihre Zahl belief sich in der letzten Zeit des Kaiserreichs auf 140. — Den zehn Ministerial-Departements standen zehn Minister vor. Diese Minister waren 1) der Großrichter oder Justizminister, der die Oberaufsicht über das gesammte Justiz- und Notariatswesen hatte, die Gerichtshöfe organisirte, und mit ihnen in beständiger Correspondenz stand. Unter ihm standen a. der hohe Kaiserliche Gerichtshof, aus den Französischen Prinzen, den Inhabern der hohen Reichswürden, dem Justizminister, den Großbeamten des Reichs, sechzig der ältesten Senatoren, vierzehn Staatsräthen, zwanzig Mitgliedern des Cassationsgerichts, und einem Kaiserlichen Generalprokurator bestehend. Dieser Gerichtshof sprach das Urtheil über alle von Gliedern der Kaiserlichen Familie, von Inhabern der hohen Reichswürden, von Ministern, von dem Staatssecretair, von den Großbeamten, von Senatoren und von Staatsräthen begangenen Verbrechen; ferner über die Handlungen gegen die Sicherheit des Staats, und gegen die Person des Kaisers und des Thronfolgers; dann über Amtsvergehen hoher Beamten, Generale, Admirale ꝛc. b. Das Cassationsgericht, welches, in drei Sectionen, drei Präsidenten und fünfundvierzig Richter hatte. Seine Funktion bestand darin, nie über die Sache selbst zu sprechen, sondern als letzte Instanz die unförmlichen, ungesetzmäßigen oder partheiischen Urtheile anderer Gerichte zu kassiren, und den Prozeß dann wieder an einen derjenigen Gerichtshöfe zu verweisen, die darüber zu erkennen hatten; aber in Klagen gegen ganze Tribunäle, und in Streitigkeiten über Kompetenz, sprach das Cassationsgericht selbst. 2) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten; 3) der Minister des Innern;

4) der Finanzminister; 5) der Minister des Schatzes; 6) der Kriegsminister, dem Alles oblag, was die Rekrutirung, Disciplin und Bewegungen der Landtruppen, das Artillerie- und Ingenieurwesen, die militairische Polizey, Beförderungen, Gnadengehalte des Militairs ꝛc. betraf; 7) der Direktor-Minister der Kriegsadministration, den alles dasjenige anging, was sich auf den Sold, auf Lebensmittel, Kleidung, Bewaffnung, Pferde und Fuhrwesen, Kriegshospitäler, und Verrechnung der für das Kriegswesen gemachten Ausgaben bezog, und der auch die Kriegskommissaire ernannte; 8) der Seeminister, 9) der Polizeyminister; 10) der Minister des Kultus. Außer den zehn Ministerien gab es noch ein eilftes: das Staatssecretariat, an dessen Spitze ein Minister-Staatssecretair stand, und dem, nebst anderen Geschäften, die Oberaufsicht über die Kaiserlichen Archive anvertrauet war. Diese Minister hatten nun die oberste Leitung alles desjenigen, was der Staatsrath entworfen, das gesetzgebende Korps decretirt, und der Senat genehmiget hatte. Nach der Verschiedenheit der Gegenstände, bestand jedes Ministerial-Departement wieder aus mehreren Abtheilungen und Büreaus, und dann standen auch mehrere Centralstellen damit in Verbindung, denen zunächst die Ausführung desjenigen, was durch die Ministerien an sie gelangte, oder auch die Verwaltung besonderer Gegenstände oblag. — In Hinsicht der Verwaltung der einzelnen Theile war das Französische Reich nach natürlichen Grenzen in Departements, diese in mehrere Gemeindebezirke, und ein solcher in mehrere Kantone oder Friedensgerichtsbezirke getheilt. Bei der Verwaltung der Departements stand jedem ein Präfect vor, dem ein Präfecturrath beigegeben worden, der über die Klagen der Unterthanen, in so fern sie Steuern,

öffentliche Arbeiten und dergleichen betrafen, entschied. Ein Departementsrath versammelte sich alle Jahre zu einer von dem Kaiser bestimmten Zeit, und besorgte die Vertheilung der Steuern unter die Gemeindebezirke, und die Vertheilung der Kosten, die auf die Verwaltung des Departements erliefen ꝛc. Die Departements-Wahlversammlungen, die nur von Zeit zu Zeit von dem Kaiser berufen wurden, hatten das Recht, zu jeder erledigten Stelle des Departementsrathes zwei Kandidaten, ferner zwei Bürger für die Kandidatenliste des Senats, und zwei für die Gesetzgebung vorzuschlagen, aus welcher dann der Kaiser die ihm gefälligen Subjekte ernannte. Sie bestanden aus den Deputirten der Kantonsversammlungen, deren Zahl jedoch nicht über 300 und nicht unter 200 seyn durfte. Die Mitglieder dieser Versammlung sollten ihre Stellen lebenslänglich behalten. Ihre Präsidenten ernannte der Kaiser. — Zur Verwaltung der Justiz hatte das Departement einen Kriminalgerichtshof, in dem zum Ausspruche in Kriminalfällen die Stimmen von wenigstens drei Richtern erfordert wurden. Als Specialgerichtshöfe wurden drei Officiere und zwei Bürger hinzugezogen, und diese Kriminalgerichtshöfe urtheilten über Verbrechen, die von Landstreichern, entlaufenen Verurtheilten, Aufruhrstiftern, Diebesbanden, Straßenräubern ꝛc. begangen wurden. Ueber die Kriminalgerichtshöfe hatte das Cassationsgericht, unter dem Vorsitze des Justizministers, das Recht der Censur und der Disciplin. Zur Entscheidung der Civilstreitigkeiten in zweiter Instanz bestanden im Reiche siebenunddreißig Appellationsgerichte. Alle Rechtshändel wurden hier und in allen übrigen Gerichtsstellen nach dem Code Napoléon entschieden, wobei weniger als sieben Richter keine Entscheidung begründen konnten. — Die Finanz- und Kame-

ralgegenstände wurden in den Departements gleichfalls durch besondere Beamten besorgt. Das Militairwesen war in 32 Divisionen getheilt, wovon jede ihren Wirkungskreis über mehrere Departements ausdehnte. Die Verwaltung des Seewesens lag acht Seepräfecturen ob, die in den vornehmsten Seestädten ihren Sitz hatten. — Die Religions- und Kirchenangelegenheiten wurden von vierzehn erzbischöflichen und fünfundfunfzig bischöflichen Konsistorien besorgt. Die Verwaltung der reformirten Kirche in Frankreich geschah durch Synoden und Konsistorien; die evangelisch-lutherischen Kirchen hatten drei General- und mehrere Lokalkonsistorien, die wieder in mehrere Inspektionen vertheilt waren. Der Gottesdienst der Juden wurde durch ein Centralkonsistorium zu Paris und dreizehn Synagogen im Reiche besorgt, deren Mitglieder theils Oberrabiner, theils Layen waren. — Die Verwaltung der Gemeindebezirke wurde von Unterpräfekten besorgt; denn jeder Bezirk hatte einen Unterpräfekten, dem ein Bezirksrath beigegeben wurde. — Die Bezirksversammlungen schlugen zu jeder erledigten Stelle des Bezirksraths zwei Kandidaten vor, aus welchen der Kaiser Einen ernannte. Sie bestanden aus den Deputirten der Kantonsversammlungen, deren Zahl nicht höher, als auf 200 steigen, und nicht weniger als 120 betragen sollte; sie blieben lebenslängliche Mitglieder dieser Versammlungen, und ihre Präsidenten ernannte der Kaiser. Derselbe konnte aber auch außer der bestimmten Zahl zu jeder Bezirks-Wahlversammlung zehn Mitglieder ernennen. — Die Justiz übte in jedem Bezirke ein Gerichtshof erster Instanz aus. Die Zahl der Richter bei diesen Gerichtshöfen war nach der Größe und Bevölkerung des Bezirks nicht gleich; denn Einige hatten drei Richter und zwei Stellvertreter, bei Ande-

ren vier Richter und drei Stellvertreter, bei Einigen wohl gar sieben Richter und vier Stellvertreter. Diese Tribunäle sprachen nicht bloß in eigentlichen Civilsachen, sondern auch in Strafpolizeysachen. Jedem war ein Kaiserlicher Prokurator beigesellt. Ein Rechtsspruch mußte wenigstens drei Stimmen für sich haben. Die Aufsicht über die Justizstellen standen den Appellationsgerichten zu. — Die Erhebung der Steuern, die jeder Gemeindebezirk zu entrichten hatte, besorgte ein daselbst angestellter Obereinnehmer. — Was die Verwaltung der Kantone betraf, so war der Vorgesetzte einer jeden Stadt, eines jeden Fleckens und Dorfes der Maire, der nach der Bevölkerung des Ortes einen oder mehrere Adjunkten hatte. Wenn eine Stadt über 5000 bis 10,000 Einwohner zählte, so hatte sie nebst dem Maire und den zwei Adjunkten auch noch einen Polizeykommissair. Städte, deren Einwohnerzahl sich auf 100,000 und noch mehr Köpfe belief, hatten anstatt der Municipalität nur einen Maire mit seinem Adjunkten, und dann noch einen Ober-Polizeykommissair, unter welchem die übrigen Polizeykommissaire standen. Jeden Maire und jeden Adjunkten ernannte der Kaiser. Auch waren Oerter, die einen Maire hatten, auch mit einem Municipalrathe versehen, der an Oertern, die unter 2500 Einwohner zählten, mit zehn, an Oertern, die eine Bevölkerung von 2500 bis 5000 Seelen haben, mit zwanzig, und an anderen Oertern, wo die Zahl der Einwohner 5000 übersteigt, mit dreißig Mitgliedern besetzt war, die jährlich im Februar funfzehn Tage lang regelmäßig versammelt blieben, und die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte untersuchten, die Nutznießung der Gemeindegüter vertheilten, und sich über die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde und über die Mittel, sie zu befriedigen, berathschlagten. Jede Gemeinde hatte einen Untersteuereinnehmer,

der, wie jeder andere Einnehmer, Caution leisten mußte. — In den Kantonsversammlungen, in welchen alle in dem Kanton wohnenden Bürger, die das 21ste Jahr ihres Alters zurückgelegt hatten, Sitz und Stimme haben, wurden nicht nur die Municipalräthe auf zehn Jahre, sondern auch eine bestimmte Zahl von Deputirten zu den Bezirks- und Departements-Wahlversammlungen erwählt; auch schlugen sie zwei Kandidaten zu Friedensrichtern vor, aus welchen der Kaiser Einen auf zehn Jahre ernannte. Der Kaiser berief die Kantonsversammlungen, und bestimmte ihre Dauer und ihren Zweck. Der von ihm ernannte Präsident behielt sein Amt fünf Jahre lang. — Von den Friedensgerichten befand sich Eins in jedem Kantone; sie waren die untersten Justizstellen im Reiche. Der Friedensrichter mußte, um gewählt zu werden, dreißig Jahre alt seyn. Der Kaiser ernannte sowohl ihn, als seinen Substituten und den Friedensgerichtsschreiber. Die Pflicht des Friedensrichters bestand darin, daß er zwischen den streitenden Parteyen einen Vergleich zu vermitteln versuchte; gelang nun dieser Versuch nicht, so ging der Prozeß an den Gerichtshof erster Instanz. Außerdem entschied das Friedensgericht in Sachen unter 50 Francs, ohne daß eine Appellation von demselben an ein höheres Gericht Statt hatte. Der Friedensrichter hörte ferner Klagen bei Kriminalfällen an, denuncirte Verbrechen, hatte die erste Untersuchung bei demselben, und konnte sowohl die auf der That betretenen Verbrecher, als auch die eines Verbrechens verdächtigen Personen verhaften lassen. Die Aufsicht über die Friedensgerichte hatten die Gerichtshöfe erster Instanz. — In den Fabrik- und Handelsstädten waren auch Handelsgerichte angeordnet worden, welche zum wenigsten aus zwei, zum höchsten aus acht Mitgliedern, ohne den Präsidenten, bestehen mußten, und

wobei jeder Kaufmann, der das dreißigste Jahr zurückgelegt, und fünf Jahre hindurch mit Ehre und Auszeichnung Handel getrieben hatte, zum Richter oder Suppleanten ernannt werden konnte.

Dieses waren nun die Verfassungen, die von der Kausularregierung zum Kaiserreiche führten, und hier eine ausgezeichnete Ausbildung erhielten, und wobei scheinbar die republikanische Verfassungsform in mehreren Stücken beibehalten wurde; allein in der Hand Napoleons wurden ihre schädlichen Seiten, die in Versammlungen durch Rednertalente leicht die Gemüther entflammen konnten, unschädlich gemacht, da Napoleon sich alle Wahlen zu den Staatsämtern, zu den Stadt- und Gemeindeämtern ꝛc. vorbehielt; denn die Wahlkollegien wurden von Beamten der Regierung und von Mitgliedern der Ehrenlegion geleitet, und aus den Listen, die sie anfertigten, ernannte Napoleon die Kandidaten zu den volksvertretenden Staatskörpern. So durfte auch das Tribunat noch über Gesetzvorschläge sprechen, aber nicht mehr in Generalversammlungen, sondern nur in den Sitzungen der drei Abtheilungen für die Gesetzgebung, das Innere und die Finanzen; aber auch hier schien es sich dem Kaiser noch mißliebig gemacht zu haben, und so wurde es im Jahre 1807 am 19ten August aufgehoben, und die Mitglieder zum Theil pensionirt, zum Theil dem gesetzgebenden Körper beigesellt, welcher letztere zwar noch votiren, und der Senat noch berathschlagen konnte; allein es stand dem Kaiser frei, ob er das Gesetz veröffentlichen, oder einer Mißbilligung desselben beitreten wollte, und so geschah Alles nur durch den Kaiser, mithin herrschte ein vollkommener Absolutismus, wie er nicht zu den Zeiten der Könige mit den Parlamenten geherrscht hatte, in der Form von Freiheit, Gleichheit und Bürgerthum; indessen waren die gelassenen demokratisch-republikanischen

Formen in der Verfassung immer gefährlich bei einem andern Herrscher, als Napoleon, der nicht eine solche Macht und solche Mittel, sie niederzubeugen, besaß, und so hätte es beim Vererben des Thrones der Napoleonischen Dynastie leicht wieder zu Unruhen und Umwälzungen Gelegenheit geben können, wenn ein minder kräftiger Herrscher derselben entstiegen wäre. Diese Verfassung des Kaiserreiches dauerte nun bis zur gänzlichen Besiegung und Thronentsagung Napoleons 1814. Ehe nun die Thronentsagung Napoleons von Fontainebleau eintraf, beeilte sich der Senat eine neue Verfassung, die fünfte, zu entwerfen, nach welcher der König Ludwig der Achtzehnte, welcher zum Throne berufen worden, seine Krone nicht nach eigenen Rechten, sondern in Folge einer freien, von Seiten des Volkes an ihn ergangenen Berufung empfangen habe, wobei die Senatoren festsetzten, daß ihnen der Besitz der einträglichen Senatorstellen erblich verbleiben sollte, die ihnen Napoleon, als Lohn ihrer Dienstbarkeit, auf Lebenszeit verliehen hatte. Diesen Akt des Eigennutzes, den die Senatoren hier blicken ließen, sollte ihnen, nach dem Dafürhalten Vieler, ja selbst gut Unterrichteter*), von dem Fürsten Talleyrand eingeflößt worden seyn, welcher vorher sah, daß seine Kollegen, wenn sie auf seinen Rath hören, sich den Unwillen Aller, sowohl der Großen, als Geringen, zuziehen würden, welches auch geschah; auch ward hierdurch dem Könige das Feld geöffnet, die Verfassung zu verwerfen, weil sie schon in der öffentlichen Meinung gesunken war; sie trat daher nicht ins Leben, wohl aber die verheißene Verfassung Ludwigs des Achtzehnten, unter dem Namen der Charte (la Charte), als sechste

*) Mémoires d'une femme de qualité sur Louis XVIII., sa cour et son règne. Tome I., p. 124.

Verfassung. Dieser Monarch erließ nämlich am 2ten May, an dem Tage vor seinem Einzuge in Paris, zu St. Duen eine Bekanntmachung, in welcher er schon durch den Titel: König von Frankreich und Navarra, und durch Angabe seines neunzehnten Regierungsjahres, welches er von dem Todesjahre (1795) seines Neffen Ludwigs des Siebzehnten an datirte, bewies, daß er die Krone als sein rechtmäßiges Eigenthum ansah. Der oben erwähnten Verfassung des Senats, als einem Werke der Uebereilung, versagte er darin seine Genehmigung, wobei er aber zugleich erklärte, daß er der Nation eine ihrem Bedürfnisse angemessene Verfassung geben, und solche am 10ten Juny dem Senate und dem gesetzgebenden Körper vorlegen werde. Als wesentliche Grundlagen derselben wurden vorläufig angegeben: „Beibehaltung der repräsentativen Regierung in zwei Kammern; freie Bewilligung der Auflagen; Sicherstellung der öffentlichen und persönlichen Freiheit, desgleichen der Preß- und Religionsfreiheit; Unverletzlichkeit des Eigenthums und Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter; Verantwortlichkeit der Minister, und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt; Anerkennung der öffentlichen Schuld, der Grade, Auszeichnungen und Pensionen des Kriegsstandes; Beibehaltung des alten und neuen Adels; Zulässigkeit jedes Franzosen zu allen Civil- und Militairstellen; und endlich die Zusage, daß Niemand wegen seiner bisherigen Meinungen nnd Abstimmungen beunruhiget werden solle." — Diese Charte oder Verfassungsurkunde, sechsundsiebzig Artikel, die Regierung und die Verwaltung des Französischen Reiches betreffend, enthaltend, und von der ein kurzer Abriß schon unter Staat, Th. 162, S. 606 u. f., gegeben worden, wurde schon am 4ten Juny veröffentlicht; allein so freisinnig sie auch gegeben worden, wenn sie nach

den darin ausgesprochenen Verheißungen auch strenge gehandhabt wurde, genügte nicht den Parteyen; indessen erhielt sie sich doch bis zum Jahre 1830 unter den Kämpfen der Parteyen, und dem öfteren Ministerwechsel. — Nach Napoleons Rückkehr von Elba im März 1815 ward von demselben ein neuer Verfassungsentwurf, der siebente, als Acte additionnel zu der vierten Verfassung vom 22sten April 1815, bekannt gemacht, und von dem Volke im Juny auf dem sogenannten Mayfelde angenommen. Auch setzte Napoleon vor seiner Abreise zur Armee die beiden Kammern ein, und ernannte zur Pairskammer mehrere Personen, die er wohl als ihm nicht gewogen erkannte; allein er war in der Krise, worin er sich befand, genöthiget, allen Parteyen Concessionen zu machen. Besonders aber machte ihm die Einsetzung der Deputirtenkammer viel zu schaffen; sie fing damit an, ihm kund zu thun, daß sie nicht erwartet habe, daß Kammerherren die Zwischenträger zwischen ihr und dem Throne seyn sollten; sie ließ ihm sagen: daß Diener wohl nicht würdig im Namen des Kaisers zu einer Versammlung der Volksrepräsentanten sprechen könnten; man erwarte das Versprechen zu erhalten, daß man künftig die Minister schicken werde. Ferner verlangte man in dieser Kammer die Aufhebung der Titel, welches schon ein Anfang der Opposition gegen den Acte additionnel war, welcher Antrag aber nicht durchging; man begnügte sich nun damit, daß man in den Sitzungen die Deputirten nur mit ihrem einfachen Familiennamen bezeichnen wollte. Hinter dieser Widerspänstigkeit steckte Fouché, der sie belebte, und Napoleon jeden Tag neuen Wirrwar bereitete, so daß dieser endlich wüthend vor Cambacères ausrief: „Fort, fort! ich muß abreisen! Nur einen Sieger kämpft, und diese Tribunen werden schweigen; zwei Siege, und ich jage sie fort!" Die Be-

siegung Napoleons bei Belle-Alliance führte Ludwig den Achtzehnten nach Frankreich zurück, und so trat die von ihm gegebene Charte wieder in Kraft, obgleich Manche ihrer Grundbestimmungen durch die Willkühr der Minister Ludwigs des Achtzehnten und Karls des Zehnten, der auf seinen Bruder, nach dessen Tode (1824), gefolgt war, bald beschränkt, bald verändert, bald in der Wirklichkeit nicht vollzogen wurden, und welche Umgehungen der Charte, vereint mit den am 26sten July 1830 von Karl und seinem Ministerium erlassenen sechs Ordonnanzen, wodurch die Freiheit der Presse und die erst Statt gefundenen neuen Wahlen zur Deputirtenkammer vernichtet, und eine neue Kammer auf den 28sten September zusammenberufen, und auch mehrere neue Staatsräthe ernannt wurden, die Empörung des Volkes im July des gedachten Jahres hervorrief. Die Gründe zu dem Verfahren der Minister wurden in einem besondern Berichte derselben an den König entwickelt, und das Verfahren selbst mit dem 14ten Artikel der Charte (Le roi fait les reglemens et ordonnances nécessaires, pour l'exécution des lois et la sureté de l'état) als rechtmäßig dargestellt. Die Folge war, daß Karl der Zehnte und auch der Dauphin abdankten, und das Haus Bourbon-Orleans auf den Thron gelangte; und am 9ten August ward Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, zum Könige der Franzosen erklärt, der jetzt dem Volke betheuerte: daß die Charte eine Wahrheit seyn werde; und so erschien mit dieser Thronveränderung 1830 die achte Verfassung, die zwar die Hauptgrundlagen der Charte Ludwigs des Achtzehnten beibehielt, aber wesentliche Veränderungen darin vornahm, wodurch die bürgerliche Freiheit eine Erweiterung und Befestigung erhielt. Ein Auszug aus dieser Verfassung ist schon unter Staat, Th. 162,

S. 607 u. f., mitgetheilt worden. Hier wird es nun nicht unwichtig seyn, die Verfassung, Charte genannt, die Ludwig der Achtzehnte bei seiner Gelangung zum Throne Frankreichs aus eigener Königl. Machtvollkommenheit, also octroyirt, dem Französischen Volke gegeben, von der unter Staat, Th. 162, S. 606, auch schon ein kurzer Auszug gegeben worden, vollständiger zu geben, und dann die Ergänzungen und Verbesserungen derselben unter Ludwig Philipp folgen zu lassen. Nach dieser Charte, die der König und seine Nachfolger bei ihrer Salbung treu zu beobachten schwuren, sind alle Franzosen vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und ihr Rang mögen seyn, wie sie wollen. Sie tragen ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatslasten bei, und können Alle, ohne Unterschied, zu Civil- und Militairämtern gelangen. Niemand kann verhaftet oder verfolgt werden, außer in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst denselben Schutz, nur ist die katholische Religion die Staatsreligion, und deren Pfarrer, so wie die Geistlichen der anderen christlichen Parteyen, erhalten ihre Besoldung aus dem Königl Schatze. Die Franzosen können ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken sollen. Alles Eigenthum ist ohne Ausnahme von dem Nationaleigenthume unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse fordern, doch nur nach vorausgegangener Entschädigung. Die Rekrutirungsweise für die Land- und Seemacht wird vom Gesetze bestimmt. — Die Person des Königs ist unverletzlich

und heilig; seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein kommt die ausübende Gewalt zu; er ist das Oberhaupt des Staats, hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Alliance- und Handelstractate; ernennt Beamte zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und läßt die zur Ausführung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nothwendigen Verordnungen und Verfügungen ergehen. Die gesetzgebende Gewalt wird collective durch den König, das Haus der Pairs und das Haus der Deputirten der Departements ausgeübt. Der König schlägt das Gesetz vor, und dieser Gesetzvorschlag wird nach Gutbefinden des Königs in das Haus der Pairs oder der Deputirten gebracht, mit Ausnahme des Gesetzes der Steuern und Auflagen, das zuerst in die Kammer der Deputirten gebracht werden muß. Jedes Gesetz wird frei discutirt, und durch Stimmenmehrheit beider Häuser angenommen. Die Kammern haben die Befugniß, den König zu ersuchen, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und ihm anzuzeigen, was ihnen zum Inhalte des Gesetzes zweckdienlich scheint; der Vorschlag muß aber vorher in dem geheimen Comité discutirt worden seyn; auch kann der Vorschlag von der vorschlagenden Kammer nur nach zehn Tagen an die andere gelangen. Ist der Vorschlag auch von der andern Kammer angenommen, so wird er dem Könige vorgelegt; verwirft ihn der König, so wird er während der laufenden Sitzung nicht wieder in Anregung gebracht. Der König allein sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt; auch ruft er jährlich beide Kammern zusammen, vertagt sie, und kann die der Gemeinden auflösen, in welchem Falle, jedoch binnen drei Monaten, eine neue Versammlung zusammenberufen werden muß. Die Civilliste wird von der ersten Legislatur, die seit dem Antritte der Regierung des Königs

versammelt ist, für die Dauer seiner Regierung bekannt gemacht. — Das Haus oder die Kammer der Pairs wird vom Könige zugleich mit der Kammer der Deputirten zusammenberufen, und die Sitzung des Einen beginnt und hört auf mit der Sitzung des Andern; jede Versammlung der Pairskammer zu einer andern Zeit ist als gesetzwidrig anzusehen. Die Ernennung der Pairs kommt dem Könige zu; ihre Zahl ist unbestimmt. Der König kann die Würden verändern, auf Lebenszeit ernennen, und erblich machen. Mit dem fünfundzwanzigsten Jahre können die Pairs in die Kammer treten; erlangen aber erst das Stimmrecht mit dem dreißigsten Jahre. Die Pairskammer wird von dem Kanzler von Frankreich präsidirt, und in dessen Abwesenheit von einem vom Könige ernannten Pair. Die Mitglieder der Königl. Familie und die Prinzen von Geblüt sind geborne Pairs, und haben ihren Platz gleich nach dem Präsidenten; sie sind mit dem fünfundzwanzigsten Jahre stimmfähig, können aber nicht eher ihren Sitz einnehmen, als bis der König es befohlen, und beim Anfange jeder Sitzung sie durch eine besondere Botschaft dazu eingeladen hat; widrigenfalls ist Alles, was in ihrem Beiseyn geschah, für nichts anzusehen. Alle Berathschlagungen der Pairskammer werden geheim gehalten. Diese Kammer untersucht die Hochverrathsverbrechen und die Attentate gegen die Sicherheit des Staats. Kein Pair kann anders, als mit Bewilligung der Kammer verhaftet, und nur von derselben peinlich gerichtet werden. Die Sitzungen werden im Pallaste Luxemburg gehalten. Im Jahre 1822 hatten darin, außer dem Präsidenten, dem Kanzler von Frankreich, trois fils de France, 7 Prinzen von Geblüt, 4 Erzbischöfe und 264 Herzoge, Prinzen, Marquis, Grafen, Vicomtes und Barone Sitz. Am 24. December 1823 hat der König 27 Personen die Pairswürde ertheilt, die, mi

Ausschluß der Geistlichen, ehe sie in der Pairskammer Sitz und Stimme nehmen, nachweisen müssen, daß sie ein Majorat von 10,000 Fr. Einkommen gestiftet haben, oder daß sie für geleistete Staatsdienste eine unwiderrufliche Pension von 12,000 Fr. aus der Dispositionskasse des Königs beziehen. Nach der Verordnung vom 8ten Januar nehmen die Pairs, welche Kardinäle sind, ihren Sitz auf der Herzogsbank, und genießen alle mit diesem Titel verbundenen Rechte, Ehrenauszeichnungen und Prärogative; die Pairs, welche Erzbischöfe und Bischöfe sind, erhalten ihren Sitz auf der Grafenbank, und genießen die damit verbundenen Rechte, Ehrenauszeichnungen und Prärogative, wenn sie nicht schon vorher einen höhern Pairstitel haben. — Die Kammer der Deputirten der Departements wird aus den von den Wahlkollegien ernannten Deputirten zusammengesetzt. Jedes Departement ernennt künftig eben so viele Deputirte, wie bisher; ihre Zahl betrug 1822 430. Die Zahl der Deputirten richtet sich nach der Volkszahl der Departements; so senden Seine und Norden jedes 8, Niederseine 10, Gironde 8, Oberloire, Saone und Loire, Sarthe, Seine und Oise, Aisne, Eure, Manche, Calvados, Obergaronne, Ille und Vilaine, Somme, Niedercharante, Pas de Calais, Maine und Loire, Morbihan, Orne, Puy de Dôme, Dordogne, jedes 7; Niederloire, Finisterre, Isere, Lot, Lot und Garonne, Aisne, Morbihan, Niederrhein, Nordküste, jedes 6; Ain, Aveyron, Gard, Gers, Meurthe, Seine und Marne, Mosel, Oberrhein, Var, Vendee, Yonne, Rhonemündung, Loiret, Niederpyrenäen, Rhone, Marne, Mayenne, Oise, Charante, Corsica, Loire, Wasgau, Cote d'or und Herault, jedes 5; Allier, Aude, Cher, Indre und Loire, Obermarne, Tarn, Ardeche, Maas, Nievre, Vienne, Eure und Loire, Tarn und Garonne, Doubs, Obervienne,

jedes 4; Ardennen, Arriège, Aube, Cantal, Correge, Creuse, Drôme, Indre, Jura, Landes, Loire und Cher, Oberloire, Oberpyrenäen, Obersaone, beide Sevres, Vaucluse, jedes 3; Corsica, Niederalpen, Oberalpen, Lozere, Ostpyrenäen, jedes 2 Deputirte. Die Deputirten wurden auf fünf Jahre gewählt, so daß das Haus oder die Kammer mit jedem Jahre um $\frac{1}{5}$ erneuert ward. Nach einem neuen von der Kammer angenommenen, und vom Könige am 10ten Juny 1824 bestätigten Gesetze müssen die Mitglieder der Deputirtenkammer künftighin sieben Jahre hintereinander im Amte bleiben. Kein Deputirter kann in die Kammer treten, der nicht vierzig Jahr alt ist, und eine direkte Steuer von 1000 Fr. zahlt. Nach dem am 17ten April 1820 den Kammern vorgelegten, und vom Könige am 14ten Juny bestätigten Wahlgesetze giebt es in jedem Departement Wahlversammlungen des Departements und der Bezirke; in den Departements, die nur dreihundert Wähler haben, und in Corsica vereinigen sich sämmtliche Wähler in eine Versammlung. Die Wahlversammlung jedes Departements besteht aus den höchstbesteuerten Wählern. Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung besteht im fünften Theile sämmtlicher Wähler, und darf nicht unter hundert und über sechshundert seyn, im Seinedepartement ausgenommen, wo sie aus achthundert besteht. Die Wahlversammlung jedes Bezirks besteht aus allen Wählern, die ihren politischen Wohnsitz im Bezirke haben, und nicht zur Departementswahlversammlung gehören. Wenn ein Bezirk nicht wenigstens funfzig Wähler hat, so muß er sich dem benachbarten Bezirke, der die wenigsten Wähler hat, anschließen, und mit diesem eine Versammlung bilden. Jede Bezirksversammlung ernennt nach unbedingter Mehrheit der Stimmen so viele Kandidaten zur Kammer, als das Departement in diese absenden

muß. Wird ein Kandidat gleichzeitig von mehreren Bezirken gewählt, so wird er dem Bezirke angerechnet, in dem er der Zahl nach die meisten Stimmen hat; in den übrigen Bezirken, die ihn auch wählten, wird derjenige ernannt, der bei der Schlußzählung der Wahlstimmen und subsidiarisch bei den vorhergegangenen Zählungen nach ihm die meisten Stimmen erhalten. Die Departementswahlversammlung ernennt die Abgeordneten zur Kammer, und wählt sie aus den von den Bezirksversammlungen berufenen Kandidaten. Die Departementskollegien bestehen aus den am höchsten besteuerten Wahlherren, an der Zahl gleich dem vierten Theile aller Wähler des Departements, und ernennen für alle Departements 172 Deputirte. Die Bezirkswahlkollegien bestehen aus allen Wahlherren, die ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden des Wahlbezirks haben, und ernennen 258 Deputirte. Die Deputirten erhalten weder Gehalt, noch Schadenersatz. Das Budget der Kammer ist auf 1,188,288 Fr. festgesetzt; der Gehalt des Präsidenten beträgt 100,000, jedes der zwei Quästoren 15,000, jedes der fünf Büreauschefs 7000, eines Arztes und eines Almoseniers jeder 1200; Miethe des Saals, der Wohnung des Präsidenten und der Quästoren und der Büreaus 1,211,000 Frcs.; das Uebrige kosten die angestellten Huissiers, Kammerboten ꝛc., die Heizung und Beleuchtung des Saals, Papier, Druckauslagen ꝛc. — Die Präsidenten der Wahlkollegien ernennt der König; sie sind an und für sich Mitglieder der Kollegien. Zum mindesten wird die Hälfte der Deputirten unter denen gewählt, die im Departement angesessen sind. Der Präsident der Deputirtenkammer wird vom Könige unter fünf von der Kammer vorgeschlagenen Deputirten ernannt, so wie die beiden Quästoren des Pallastes Bourbon, in dem sich die Kammer versammelt. Die Sitzungen sind öf-

fentlich, können aber auf Verlangen von fünf Deputirten in ein geheimes Comité verwandelt werden. Die Kammer theilt sich in neun Büreaus zur Untersuchung der vom Könige vorgelegten Vorschläge. Keine Verbesserung der Gesetze kann Statt finden, die nicht vorher vom Könige dem Comité vorgelegt, und in den Büreaus untersucht worden. Keine Auflage kann gemacht und eingehoben werden, die nicht von beiden Häusern angenommen, und vom Könige bestätiget worden. Die Grundsteuer gilt nur für ein Jahr; die indirekten Auflagen können für mehrere Jahre gelten. Keine körperliche Haft findet gegen ein Glied der Kammer während der Sitzung, so wie sechs Wochen vorher und sechs Wochen nachher Statt. Kein Glied des Hauses kann während der Sitzung in peinlichen Sachen belangt und verhaftet werden, es sey denn auf frischer That, bis die Kammer diese Maßregel gebilliget hat. Alle Petitionen eines Hauses an das andere müssen schriftlich geschehen. — Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirtenkammer seyn; sie haben Eintritt in beide Kammern, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen. Das Haus der Deputirten oder die Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Pairskammer zu ziehen, welche sie allein richten kann. Nur wegen eines Verrathes oder einer Erpressung können sie angeklagt werden. Nach einer Verordnung vom 19ten April 1817 gehören zum Kabinettsrathe sämmtliche Minister-Staatssecretaire, höchstens vier der übrigen Staatsminister, und zwei vom Könige für jedes Conseil berufene Staatsräthe. Er berathschlagt über die Gegenstände der hohen Verwaltung, die administrative Gesetzgebung, so wie über Alles, was zur allgemeinen Polizey, der Sicherheit des Throns und Reichs, und zur Aufrechthaltung des Königl. Ansehens gehört. Der

König oder Präsident des Ministerraths präsidirt; die Erörterungen geschehen mündlich, und werden nicht zu Protokoll genommen; Einer der Minister berichtet an den König den Beschluß, der die Stimmenmehrheit erhalten hat. Der Ministerrath, in dem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den übrigen sechs Ministern präsidirt, und der geheime Rath bilden den Staatsrath. Die Minister sind der Kanzler von Frankreich und Minister der Justiz, der Minister des Königl. Hauses, der Minister des Krieges und der Militairverwaltung, der Minister der Marine und der Kolonien, der Minister der Finanzen und des Schatzes, der Minister des Innern, des Kultus und Handels. Der geheime Rath besteht aus den Prinzen vom Hause und von Geblüt, den Minister-Staatssecretairen, den Staatsministern, und einer unbestimmten Anzahl anderer Mitglieder, die auf Berufung und unter dem Vorsitze des Königs allein über die ihnen vorgelegten Gegenstände berathen. Der Staatsrath besteht aus sechs Abtheilungen: für die Gesetzgebung, für die Justiz, für die Finanzen, für das Innere und den Handel, für den Krieg, für die Marine und die Kolonien. Er entwirft Gesetzvorschläge, leitet den Gang der Verwaltung ꝛc. Er bestand 1822, außer den Staatssecretairen und Staatsministern, aus dreißig Staatsräthen, vier Generaldirektoren, vierzig Requetenmeistern, und einem Generalsecretair; außerdem im außerordentlichen Dienste aus achtunddreißig Staatsräthen, einundzwanzig Ehrenstaatsräthen, und hundertundein Requetenmeistern. Die Aufsicht über das Schloß Luxemburg, worin die Pairs ihre Sitzungen halten und ihre Papiere bewahren, und über die dabei angestellten Leute führt ein vom Könige ernannter Pair (le grand référendaire de la chambre des pairs), der die Pairs auf Königl. Befehl zusammenberuft, die Ausfertigungen besiegelt ꝛc.

Die Aufsicht für die laufenden Geschäfte und über das Schloß Bourbon zu Paris, worin die Deputirten ihre Versammlungen halten, und das sonst der gesetzgebenden Behörde zur Sitzung diente, ist zwei vom Könige ernannten Gliedern unter dem Namen Quästoren anvertrauet, welche im Schlosse wohnen, und sich ohne Erlaubniß des Königs nicht daraus entfernen dürfen; sie berufen die Deputirten ꝛc., und können nach dem Willen des Königs verändert werden.— Die Minister haben die Oberaufsicht über die verschiedenen Zweige ihres Departements, und sind dem Volke verantwortlich. — Die Gerechtigkeitspflege steht unter dem Groß- oder Reichskanzler, der zugleich Minister der Justiz ist; sie geht vom Monarchen aus, und wird in seinem Namen durch die von ihm ernannten und eingesetzten Richter verwaltet. Die durch den König ernannten Richter sind unveränderlich. Niemand kann seinem eigentlichen Richter entzogen werden; daher dürfen keine außerordentlichen Gerichtshöfe errichtet werden, mit Ausnahme der Prévôtalgerichte, wenn ihre Herstellung für nöthig erachtet wird. Die peinlichen Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, wenn solches nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich befunden wird; in diesem Falle erklärt es der Gerichtshof durch ein Urtheil. Die Einrichtung der Geschwornen wird beibehalten, und die Strafe der Einziehung der Güter abgeschafft. Der König hat das Recht der Begnadigung und Milderung der Strafe. Das bürgerliche Gesetzbuch und die vorhandenen der Verfassung nicht widersprechenden Gesetze bleiben in Kraft; nur der Name Code Napoléon ist abgeschafft, und wird mit Code civile, criminel, du commerce, de procédur civile und d'instruction criminel bezeichnet. Nach der neuern Einrichtung der gerichtlichen Verfassung sind außer dem Cassationshofe, der über die Gerichtshöfe

die Aufsicht hat, die angebrachten Cassationsgesuche entscheidet, siebenundzwanzig Königl. Appellationshöfe (Cours royales) und Landgerichte oder Tribunäle erster Instanz eingeführt, denen auch die Untersuchung in peinlichen Sachen gehört, die aber die Fällung des Urtheils den Assisenhöfen überlassen. Handelssachen entscheiden die Handelsgerichte. — Die Civiljustiz wird von fünf Behörden verwaltet. Diese Behörden sind: 1) die Friedensrichter, 2700, die von der Regierung nur einen unbedeutenden Gehalt erhalten, und bis zu einem gewissen Betrage entscheiden; sie bilden die Vergleichsinstanz; kommt der Vergleich nicht zu Stande, so verweisen sie die Parteyen 2) an die Tribunaux de première instance, an 360 mit 3300 Richtern; von diesen appellirt man 3) an die Cours d'appelle oder Cours royales, 27 mit 1000 Richtern und Beisitzern; dann kommt 4) die Cour de Cassation mit 49 Oberrichtern in drei Kammern, von denen die erste in Kriminalsachen urtheilt; die beiden anderen urtheilen über Annahme oder Verwerfung der Revisionsgesuche in Civilsachen auf den Grund eines Mangels in der Form; 5) die Handelstribunäle, an 215, jedes von fünf Richtern, die Kaufleute sind, von dem Handelsstande vorgeschlagen, und von der Regierung ernannt werden; sie entscheiden in allen Handelssachen bis zu einem gewissen Betrage, und erhalten keine Besoldung. — In allen Kriminalfällen giebt es fünf Gerichte: 1) Friedensrichter, welche die kleinen Vergehen untersuchen, und höchstens zu 5 Tagen Gefängniß und 15 Fr. Geldstrafe erkennen. Man appellirt von ihnen 2) an die Tribunaux correctionnels, die aus den Richtern der Tribunaux de première instance bestehen; sie untersuchen die gröberen Vergehen, ohne Zuziehung einer Jury, und erkennen fünfjähriges Gefängniß und 12,000 Fr. Geldstrafe zu. Man appellirt von ihnen

3) an die Cours d'appel, die höhere Instanz, auch in Civilsachen. 4) Die Cours d'assises, das eigentliche Kriminalgericht, bestehen aus den fünf Richtern der Cours d'appel und einer Jury, untersuchen Verbrechen, und können zum Tode verurtheilen. 5) Die Conseils de guerre, an 200 Richter, sämmtlich Militairpersonen. In jeder der 21 Militair-Divisionen ist ein beständiges Kriegsgericht, das ohne Jury Militairsachen und jedes von einer Militairperson gegen einen Nichtmilitair begangene Verbrechen untersucht und bestraft. Man appellirt von ihm an das Conseil de revision, das ebenfalls aus Militairpersonen besteht. — Nach den Gesetzen über das Verfahren der Pairskammer als höchsten Gerichtshof vom May 1821 sind ihr ein Generalprokurator, zwei Generaladvokaten und zwei Substituten von Seiten der Krone zugetheilt. Der Kanzler von Frankreich ist dann Präsident und Instruktionsrichter. Niemand kann vor diesem Gerichte angeklagt werden, wenn nicht Stimmenmehrheit der Pairs dafür ist. Findet der Gerichtshof keine hinreichenden Beweise der Schuld, so wird der Angeklagte sogleich in Freiheit gesetzt. Bei ausgesprochener Anklage muß der Anklageakt innerhalb zehn Tagen vorgelegt werden. Der Angeklagte kann, wenn er zureichende Gründe hat, jeden einzelnen Pair als seinen Richter verweigern. Zur Verurtheilung sind $\frac{5}{9}$ der Stimmen erforderlich. Das Urtheil wird von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung in Gegenwart des Angeklagten verkündiget. — Was die übrigen Ministerien betrifft, so haben sie in Hinsicht ihrer Verwaltungszweige nichts Hervorragendes vor denen in anderen Ländern. — Was die Verwaltung der einzelnen Theile Frankreichs betrifft, nämlich die Eintheilung in Departements, und diese in Bezirke, diese in Kantone, und diese in Municipalitäten, so ist, mit wenigen Ausnah-

men, die früher oben schon angeführte Verwaltung dieser Theile unter Napoleon auch hire beibehalten worden.

Unter dem Könige Ludwig Philipp kam noch zu der Charte hinzu: der König allein sanctionirt und veröffentlicht die Gesetze; er hat das Begnadigungsrecht und das Recht der Strafmilderung; er ertheilt Orden und Adelsverleihungen; er führt den Titel König der Franzosen; er hat eine Civilliste von zwölf Millionen Francs aus dem Schatze, und vier Millionen aus Domainen. Zu den Immobilien der Krone gehören seit der Julyrevolution die Tuilerien, der Louvre, das Elysee-Bourbon, und die Schlösser, Gebäude, Ländereyen ꝛc. von Versailles, St. Cloud, St. Germain-en-Laye, Compiegne, Fontainebleau, Pau und Meudon, die Porzellanmanufaktur von Sevres ꝛc., das Gehölz von Boulogne und Vincennes, und der Wald von Senart. Alle übrigen durch frühere Gesetze mit den Krondomainen verbundenen Palläste und Ländereyen sind Staatseigenthum. Nur die Diamanten, Statuen, Gemälde ꝛc. in den verschiedenen Königlichen Pallästen gehören zum Familienschatze der Krone. Der König wird mit dem achtzehnten Jahre mündig, während der Unmündigkeit führt der nächste männliche Agnat die Regentschaft. Der Kronprinz führt den Titel eines Grafen von Paris; die übrigen Prinzen und Prinzessinnen den Titel Königliche Hoheit. Von den früheren Orden wurden 1830 alle bis auf den der Ehrenlegion aufgehoben, und zum Andenken der Julyrevolution das Julykreuz gestiftet. Staatsbürger wird vom einundzwanzigsten Jahre ab jeder geborne Franzose, der in Frankreich wohnt, und in das Bürgerregister eingetragen ist. Fremde erhalten das Staatsbürgerrecht erst nach zehnjährigem Aufenthalte im Lande. — Bis zu dem Jahre 1832 stand es dem Könige zu, Pairs von

Frankreich, und in unbeschränkter Anzahl zu ernennen. In dem eben genannten Jahre erschien ein neues Gesetz über die Pairie am 29sten December folgenden Inhalts: Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer steht dem Könige zu, welcher folgende Notabilitäten dazu wählen kann: den Präsidenten der Deputirtenkammer und anderer gesetzgebenden Versammlungen; die Deputirten der drei Legislaturen, welche sechs Jahre in Amtsübung sich befinden; die Marschälle und Admirale Frankreichs; die Generalleutenants und Viceadmirale der Land- und Seemacht; die Departementsminister, die Gesandten, welche drei Jahre, und die bevollmächtigten Minister, welche sechs Jahre; die Staatsräthe, und die Departements- und Seepräfekten, welche zehn Jahre, und die Kolonie-gouverneure, welche fünf Jahre in Amtsfunktion sich befinden; desgleichen die Mitglieder der allgemeinen Wahlconseils nach dreimaliger Wahl zur Präsidentschaft, die Maires der Städte von 30,000 Seelen nach fünfjähriger Amtsübung; die Präsidenten der Cassations- und der Rechnungshöfe, und die Generalprokuratoren nach fünfjähriger Amtsübung, die Räthe des Cassationshofes und die Oberrechnungsräthe nach fünfjähriger, und die Generaladvokaten beim Cassationshofe nach zehnjähriger Amtsführung; die ersten Präsidenten der Königlichen Gerichtshöfe nach fünfjähriger; die Generalprocuratoren in denselben nach zehnjähriger Amtsübung; die Präsidenten der Handelstribunäle in den Städten von 30,000 Seelen und darüber nach vier Ernennungen zu diesen Funktionen; die ordentlichen Mitglieder der vier Akademien des Instituts, die Bürger, denen durch ein Gesetz und in Betracht ausgezeichneter Dienste namentlich eine Nationalwohnung bestimmt werden wird; die Grundbesitzer, die Chefs von Manufakturen-, Handels- und Banquiershäusern, welche 3000 Francs directe Steuern

zahlen ꝛc. Die Ordonnanzen der Pairsernennungen werden persönlich seyn, und in ihnen der Titel und die Dienste erwähnt, auf welche die Ernennung gegründet ist. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt, und ihre Würde, ohne erblich zu seyn, und ohne mit Gehalt, Pension und Dotation verbunden, auf Lebenszeit ertheilt. Als Ergänzungen der Grundgesetze der regierenden Dynastie muß noch Folgendes hinzugefügt werden: 1) Ein Gesetz vom 10ten April 1832 verbannt Karl den Zehnten und seine männlichen und weiblichen Nachkommen von dem Französischen Boden, eben so die Blutsverwandten des Kaisers Napoleon. 2) Das Gesetz über die Regentschaft, welches nach dem Tode des Herzogs von Orleans am 13ten July 1842 den Kammern vorgelegt wurde. Das Gesetz selbst, den Kammern vorgelegt und vom Könige am 30sten August 1842 sanctionirt, enthielt folgende Bestimmungen: Der König ist nach vollendetem achtzehnten Jahre großjährig, die Regentschaft während seiner Minderjährigkeit führt derjenige Prinz, welcher nach der durch die Charte von 1830 festgestellten Erbfolgeordnung dem Throne am nächsten steht. Ihm steht die volle und gänzliche Ausführung der Königlichen Gewalt und aller Rechte des constitutionellen Königs während der Regentschaft zu; er leistet den Eid vor den Kammern: „treu zu seyn dem Könige der Franzosen, der constitutionellen Charte, und den Gesetzen des Königreichs, und zu handeln im Interesse, zum Glücke und Ruhme des Französischen Volkes.“ Die Aufsicht und Vormundschaft des minderjährigen Königs stehen seiner Mutter, oder, im Ablebungsfalle, der Großmutter zu, falls diese nicht wieder vermählt sind. — Die Zahl der Pairs unter der Regierung Karls des Zehnten betrug 342; durch die constitutionelle Charte von 1830 wurden sie um 76 Mitglieder, welche Karl der Zehnte zur Ver-

stärkung seines Regierungssystems auf einmal ernannt hatte, vermindert. Ihre Anzahl betrug 1847 294. — Was die Deputirten betrifft, so muß Jeder derselben dreißig Jahr alt seyn, und gewisse, durch das Gesetz bestimmte, Eigenschaften haben; eben so die Wähler, welche fünfundzwanzig Jahr alt seyn müssen. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von den Wählern ernannt, und die Hälfte der Deputirten muß wenigstens von Wahlfähigen gewählt werden, die ihren politischen Wohnsitz im Departement haben. Wenn sich in einem Departement nicht funfzig Personen von dem gesetzlichen Alter und der nöthigen Eigenschaft zum Deputirten finden, so soll ihre Zahl aus den zunächst Hochbesteuerten ergänzt werden. Der Präsident der Deputirtenkammer wird von den Deputirten bei der Eröffnung einer jeden Sitzung gewählt. Der König beruft jedes Jahr beide Kammern, vertagt dieselben, und kann die der Deputirten auflösen, muß dann aber innerhalb dreier Monate eine neue einberufen. Eingaben an die Kammern können nur schriftlich geschehen. In Hinsicht der Anzahl der Deputirten nach ihren politischen Verhältnissen, wurde unter Ludwig Philipp bei der Eröffnung jeder Sitzung eine eigene Wahlstatistik bekannt gemacht. Im Jahre 1827 gab es unter der Regierung Karls des Zehnten unter den 430 Mitgliedern 337 Beamte (175 besoldete und 162 nicht besoldete), und nur 93 unabhängige Deputirte; im Jahre 1837, also zehn Jahre später, waren von 459 Mitgliedern nur noch ein Drittheil besoldeter Staatsbeamten; es gehörten 227 dem ministeriellen und rechten Centrum, 141 dem linken Centrum, 76 der ultra-liberalen und radikalen Opposition, und 15 den Legitimisten an. Diese waren von 198,236 Wählern gewählt. Unter Ludwig dem Achtzehnten und Karl dem Zehnten, wo der Wahlcensus funf-

zig Prozent höher war, belief sich die Gesammtzahl der Wähler nur auf 100,000 Köpfe. Im Jahre 1846 betrug die Zahl der Wähler 238,250, so daß bei einer Bevölkerung Frankreichs von 35,400,000 Einwohnern erst auf 148 Bewohner ein Wähler kam. Eben so verschieden ist die Anzahl der Wähler in den einzelnen Departements zu der Bevölkerungszahl, welches sich nach dem Grade des Wohlstandes in denselben richtet, und zwar so, daß in einzelnen Departements auf 300, in anderen erst auf 550 ein Wähler kommt, wodurch die Unzufriedenheit mit dem Wahlgesetze, und das Verlangen nach einer Reform desselben entstand. Unter Ludwig dem Achtzehnten und Karl dem Zehnten war wegen des Wahl-Census bestimmt, daß jeder Deputirte vierzig Jahre alt, und 1000 Francs Steuern zahlen mußte; der Census der Wähler ward auf 300 Francs bestimmt. Unter der Regierung Ludwig Philipps wurde dieser Census auf 50 Prozent herabgesetzt. Was die besonderen vom Staate garantirten Rechte betrifft, so garantirt der Staat allen Militairpersonen ihre Ehrenstellen und Gehalte, so wie die Staatsschuld. Der alte Adel, so wie der neue, behält seine Titel; der König ertheilt nach Belieben Adelsdiplome, die Ehrenlegion wird beibehalten, die Kolonien nach besonderen Gesetzen regiert; die dreifarbige Fahne wird von der Nation wieder angenommen; die Charte wird vom Könige und seinem Nachfolger beschworen, und dem Muthe der Nationalgarden und der Französischen Bürger anvertrauet. Man vergleiche hiermit auch dasjenige, was über die Staatsverwaltung Frankreichs unter Staatsverwaltung, Th. 166, S. 66 u. f. gesagt worden.

Die Revolution in Paris am 22sten Februar 1848, in welcher das Königsthum gestürzt und die Republik proklamirt wurde, brachte wieder eine neue Verfas-

sung, und zwar eine republikanische, für Frankreich hervor, indem sich das ganze Land für die Republik erklärte, und König Ludwig Philipp sich mit seiner Familie nach England geflüchtet hatte; denn seine Abdankung zu Gunsten seines Enkels Ludwig Philipps des Zweiten, unter der Regentschaft der Herzogin von Orleans, ward nicht angenommen. Die neue Verfassung wurde durch 101 Kanonenschüsse am 4ten November gedachten Jahres den Parisern von der Esplanade der Invaliden bekannt gemacht, welches Ereigniß der Telegraph am darauf folgenden Tage in allen Theilen Frankreichs bekannt machte. Das Verfassungsdokument nahm sechs Spalten des Moniteur ein, und besteht aus der Einleitung mit der Feststellung der Grundsätze in acht Paragraphen, und demnächst in zwölf Kapiteln, die 118 Artikel enthalten. Folgendes sind die Grundzüge der Verfassung: Der Zweck der Republik ist Förderung der Civilisation, billigere Vertheilung der Lasten, und Vortheile der Gesellschaft, Erhöhung des Wohlstandes eines Jeden durch allmählige Verminderung der öffentlichen Lasten. Die Republik ist demokratisch, und ist eine und untheilbare. Zu ihren Grundsätzen hat sie die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit; zur Basis die Familie, die Arbeit, das Eigenthum und die öffentliche Ordnung. Sie ehrt die fremden Nationalitäten, unternimmt keinen Eroberungskrieg, und wendet ihre Gewalt nie gegen die Freiheit eines anderen Volkes. Sie sorgt, daß der nothwendige Unterricht Allen zukomme, und sichert durch brüderlichen Beistand die Existenz aller bedürftigen Bürger, entweder durch Anschaffung von Arbeit, oder da, wo die Familie nicht eintreten kann, daß sie allen Denen Hülfe gewährt, die außer Stande sind zu arbeiten (dieses ist der viel diskutirte Paragraph, der das Recht der Arbeit nicht

anerkennt). Jetzt folgen die zwölf Kapitel. Das erste Kapitel lautet: „Die Souverainetät ruht in der Gesammtheit der Französischen Bürger; sie ist unveräußerlich, unverjährbar. Kein Individuum, kein Theil des Volkes darf sich die Ausübung derselben beilegen. — Das zweite Kapitel stellt die Bürgerrechte fest. Freiheit der Bürger, Unverletzlichkeit der Wohnungen, außer nach den Gesetzen, Abschaffung der Todesstrafe in politischen Verhältnissen, Abschaffung der Sklaverey, Freiheit des Kultus, Besoldung der Geistlichen der durch das Gesetz anerkannten Kulten durch den Staat; Associationsrecht; Recht der friedlichen Versammlung ohne Waffen; Petitionsrecht; Recht der Veröffentlichung der Gedanken durch die Presse, welche nie der Censur unterworfen werden darf. Die Ausübung dieser Rechte ist nur durch die Freiheit Anderer und die öffentliche Sicherheit begrenzt. (Dieser Zusatz ist der Stützpunkt der beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen). — Freiheit des Unterrichts unter den gesetzlichen Bestimmungen; Unverletzlichkeit des Eigenthums. Der Staat hat jedoch das Recht zum Behufe des öffentlichen Nutzens, wenn dieser gesetzlich dargethan ist, die Aufopferung des Eigenthums zu verlangen, jedoch nur gegen gerechte und vorausgehende Entschädigung. — Die Confiscation des Vermögens darf nie wieder eingeführt werden. Die Verfassung sichert den Bürgern die Freiheit der Arbeit und der Industrie. — Die Gesellschaft begünstiget die Entwickelung der Arbeit durch unentgeldlichen Primärunterricht, professionelle Erziehung, Gleichheit der Beziehungen zwischen Patron und Arbeiter, Credit- und Vorschuß-Institute, Ackerbauschulen ꝛc. — Die Staatsschuld ist garantirt. Jede Verpflichtung des Staats gegen seine Gläubiger ist unverletzlich. — Das dritte Kapitel bestimmt, daß die öffentlichen Gewalten jeder Art vom Volke aus-

gehen, und nicht erblich übertragen werden können. — Das vierte Kapitel stellt eine Kammer fest. Die Zahl der Volksvertreter ist 750; sie wird auf 900 gesteigert, wenn eine Revision der Verfassung vorgenommen wird. — Die Wahlen sind direkt und allgemein; das Scrutinium geheim. Wähler ist, wer einundzwanzig Jahr, und wählbar, wer fünfundzwanzig Jahr alt ist. Das Wahlgesetz bestimmt die Abweichung. — Jedes besoldete Staatsamt ist unvereinbar mit der Stellung der Volksvertreter. Die Ausnahmen stellt ein besonderes Gesetz fest. — Die Nationalversammlung wird auf drei Jahre gewählt, und dann ganz erneuert. Sie ist permanent, kann sich aber vertagen. Der Präsident hat das Recht, sie zusammenzurufen. Sie bestimmt den Ort ihrer Sitzungen. Alle Vertreter sind wieder wählbar; sie können kein imperatives Mandat empfangen, und sind unverletzlich, das heißt, unter den bekannten Modificationen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses muß über die Hälfte der Mitglieder anwesend seyn, also mindestens 376. — Das Kapitel fünf handelt von der executiven Gewalt. Der Präsidenten muß geborener Franzose, wenigstens dreißig Jahr alt seyn, und darf die Eigenschaften eines Franzosen nie verloren haben. Seine Wahl geschieht auf vier Jahr, und er ist erst nach einem Zwischenraum von vier Jahren wieder wählbar. Die Wahl geschieht am zweiten Sonntage des May. Wenn er in Folge eines Todesfalles oder sonst zu einer Zeit gewählt werden muß, erlischt seine Funktion am zweiten Montage des May des vierten Jahres nach seiner Wahl. Die Wahl geschieht mittelst geheimen Scrutiniums, durch absolute Stimmenmehrheit von allen Wählern. Er muß wenigstens zwei Millionen Stimmen haben. Wenn dieses nicht der Fall ist, wählt die Nationalversammlung aus den fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Er bestimmt über die bewaffnete Gewalt, ohne sie jemals selbst befehligen zu dürfen. — Er kann keinen Theil des Territoriums abtreten, die Nationalversammlung weder auflösen, noch prorogiren, noch in irgend einer Weise die Wirksamkeit der Verfassung und der Gesetze suspendiren. Er schließt und ratificirt die Verträge. Er wacht über die Vertheidigung des Staates, darf jedoch keinen Krieg ohne Zustimmung der Versammlung unternehmen. Er hat das Begnadigungsrecht, jedoch erst, nachdem er die Meinung des Staatsrathes gehört hat. Amnestien können nur durch ein Gesetz erlassen werden. Der Präsident wohnt auf Kosten des Staates, und erhält 600,000 Francs jährlichen Gehalts. Er hat seinen Wohnsitz da, wo die Nationalversammlung tagt, und darf das Territorium der Republik nicht verlassen, ohne durch ein Gesetz dazu berechtiget zu seyn. — Jede Maaßnahme, durch welche er die Nationalversammlung auflöst, prorogirt, oder an ihrer Thätigkeit hindert, ist Hochverrath. Durch dieses bloße Factum ist er seiner Funktion entsetzt; die Bürger müssen ihm Gehorsam verweigern; die executive Gewalt geht auf die Nationalversammlung über; die Richter des hohen Justizhofes versammeln sich, um sofort zum Urtheil zu schreiten ꝛc. Alle anderen Fälle der Verantwortlichkeit bestimmt ein Gesetz. — Das sechste Kapitel handelt vom Staatsrathe und dessen Attributionen. — Das siebente Kapitel von der inneren Verwaltung. — Das achte Kapitel von der richterlichen Gewalt. In diesem befindet sich die Bestimmung der Einsetzung eines höchsten Justiztribunals, ohne Appellation, noch Cassation, um die Anklagen der Nationalversammlung gegen den Präsidenten zu richten; desgleichen alle gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Verbrechen, welche die Nationalversammlung diesem Gerichtshofe zuweiset. Der

höchste Gerichtshof besteht aus fünf Richtern und sechsunddreißig Geschwornen. Der Präsident der Republik ist in diesem Gerichtshofe verantwortlich. — Das neunte Kapitel handelt von der öffentlichen Gewalt, welche aus dem Heere und der Nationalgarde besteht. Jeder Franzose ist, bis auf die durch das Gesetz festgestellten Ausnahmen, zum Dienste verpflichtet. Das Recht, sich vom persönlichen Dienste im Heere zu befreien, bestimmt ein besonderes Gesetz näher. — Die öffentliche Gewalt ist wesentlich eine gehorchende (essentiellement obéissante), kein bewaffnetes Korps darf berathen; auch bestimmt ein Gesetz die Fälle, in welchen der Belagerungszustand erklärt werden kann, näher, und stellt die daran geknüpften Folgen fest. — Das zehnte Kapitel enthält besondere Bestimmungen, darunter die Ehrenlegion, welche beibehalten wird, jedoch sollen ihre Statuten revidirt werden. — Das Territorium von Algier und der Kolonien wird durch besondere Gesetze regiert, bis ein Specialgesetz sie mit in die Verfassung begreift. — Das eilfte Kapitel handelt von der Revision der Verfassung. Wenn in dem letzten Jahre einer Gesetzgebung die Nationalversammlung den Wunsch zur Revision der Verfassung ausgesprochen hat, so kann dazu geschritten werden; es muß aber eine dreimalige Berathung mit einem Monate Zwischenraum Statt finden, und jedesmal wenigstens 500 Stimmende zugegen, und drei Viertheile der Stimmer dafür seyn. Die Versammlung zur Revision der Verfassung wird nur auf drei Monate ernannt. — Das zwölfte Kapitel enthält nur transitorische Bestimmungen. — Die Wahl des Präsidenten fiel auf Louis Napoleon, Sohn des ehemaligen Königs von Holland und Bruder Napoleons. — Die organischen Gesetze, die von der constituirenden Nationalversammlung noch ausgearbeitet werden, sind

folgende: 1) Ueber die Verantwortlichkeit sämmtlicher Behörden; 2) über den Staatsrath; 3) das Wahlgesetz; 4) über die Departemental- und Kommunal-Organisation; 5) über die Organisation der Gerichte; 6) über den Unterricht; 7) über die Armee und die Nationalgarde; 8) über die Presse; 9) über den Belagerungszustand. — Vor der Berathung der Constitution erließ die provisorische Regierung unter dem 5ten März 1848 Folgendes in Hinsicht der Wahlen: Art. 1. Die Bezirkswahl-Versammlungen sind auf den 9ten April zusammenberufen, um die Vertreter des Volks in der Nationalversammlung zu wählen, welche die Verfassung decretiren soll. Art. 2. Die Bevölkerung dient der Wahl zur Grundlage. Art. 3. Die Gesammtzahl der Deputirten des Volks wird 900 seyn, mit Inbegriff von Algerien und den Französischen Kolonien. Art. 4. Sie werden auf die Departements in dem in der beigefügten Tabelle angegebenen Verhältnisse vertheilt werden. Art. 5. Das Wahlrecht ist direkt und allgemein. Art. 6. Alle Franzosen, die das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben und sechs Monate in der Gemeinde wohnen, sind Wähler, sobald sie nicht gerichtlich ihrer Bürgerrechte beraubt, oder suspendirt sind. Art. 7. Wählbar sind alle Franzosen, welche fünfundzwanzig Jahre alt sind, nach der Deutung des vorhergehenden Artikels. Art. 8. Das Scrutinium ist geheim. Art. 9. Alle Wähler werden im Hauptorte ihres Bezirks durch Listen-Scrutinium stimmen, und jeder Zettel wird so viele Namen enthalten, als im Bezirke Vertreter zu wählen sind. Der Auszug der Stimmen wird im Hauptorte des Bezirks geschehen, und die wiederholte Untersuchung im Departement. Niemand kann zum Volksvertreter ernannt werden, wenn er nicht 2000 Stimmen vereiniget. Art. 10. Jeder Volksvertreter erhält während der Dauer der

Session eine tägliche Vergütung von 25 Francs. Art. 11. Eine Instruktion der provisorischen Regierung soll die Einzelnheiten der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets feststellen. Art. 12. Die constituirende Versammlung wird am 20sten April eröffnet. Art. 13. Das gegenwärtige Dekret wird unverzüglich in die Departements gesandt, und in allen Gemeinden der Republik veröffentlicht und angeschlagen werden. Die Tabelle zeigte nun die Vertheilung der 900 Deputirte auf die 86 Departements. Das Departement der Oberalpen wählte nur drei, jenes der Niederalpen und Corsika vier, das Norddepartement achtundzwanzig, und das Seinedepartement vierunddreißig Deputirte. Die übrigen Departements haben deren sechs bis funfzehn. Diese 900 Deputirten kosten also täglich 22,500 Francs Diäten, wenn sie beisammen sind, welches in hundert Tagen $2\frac{1}{4}$ Millionen Francs betragen würde. Man rechnete aber darauf, daß die wohlhabenden Deputirten auf diese Diäten Verzicht leisten würden.

Die Verfassung der Niederlande hatte mit der Französischen fast gleiches Schicksal, ehe sie zur Festigkeit und Dauer gelangte; denn als dieser Staat 1795 von den Franzosen unter Pichegrü erobert wurde, ward er nach der Flucht des Erbstatthalters nach England in eine Batavische Republik umgewandelt, und innig an das Schicksal Frankreichs gekettet; denn die das Heer begleitenden Conventsdeputirten proklamirten sogleich bei dem Einzuge der Franzosen in Amsterdam unter dem Jubel der antioranischen Partey die Freiheit und Souverainetät des Belgischen Volkes, mit der Aeußerung: „Wir kommen nicht zu Euch, um Euch ein Joch aufzulegen; wir bringen nicht Schrecken, sondern Vertrauen. Noch vor wenigen Jahren schrieb Euch ein stolzer Eroberer Gesetze vor; wir geben Euch die Freiheit wieder.“ Am

16ten May 1795 ward von Reubel und Sieyes ein Vertrag mit der neuen Republik, in Form eines Schutz- und Trutzbündnisses, abgeschlossen, welcher dieselbe völlig unter Französische Bevormundung stellte, indem sie ihre Flotte, ihre Landtruppen, und ihre Festungen Französischen Befehlshabern übergab. Die erste Verfassung der Batavischen Republik war der dritten Französischen nachgebildet, und von der zum zweiten Male berufenen Nationalversammlung angenommen. Diese Verfassung wurde aber am 16ten October 1798 mit einer zweiten vertauscht, die der vierten Verfassung Frankreichs nachgebildet war. Der in der ersten Niederländischen Verfassung ausgesprochene Grundsatz der Volkssouverainetät ward weggelassen; die Zahl der Volksvertreter, jetzt gesetzgebender Körper genannt, herabgesetzt, und die vollziehende Gewalt zugleich mit der Initiative der Gesetze einem Staatsbewind von zwölf Personen übertragen. Diese Verfassung mußte nun wieder einer dritten vom 15ten März 1805 weichen, in welcher an die Stelle des Staatsbewind ein Rathspensionair mit fast monarchischen Rechten trat, und der gesetzgebende Körper (jetzt hochmögende Repräsentanten genannt) auf neunzehn Personen zurückgebracht ward. Schon am 4ten August 1806 wurde diese Verfassung von der vierten verdrängt, deren politischer Charakter monarchisch-repräsentativ war, nachdem am 24sten May 1806 der jüngere Bruder Napoleons, Ludwig, zum Könige von Holland ernannt, und von diesem die neue Verfassung unterzeichnet worden. Man hält sie für eine der besseren aus der Zeit Napoleons; denn nach derselben theilte sogar der König mit dem gesetzgebenden Körper, der aus achtunddreißig Mitgliedern bestand, die Initiative der Gesetze, dem aber die vollziehende Gewalt und die Regierung der Kolonien ausschließend, so auch das Begnadigungsrecht zustand.

Diese vierte Holländische Verfassung hörte aber auf, als Ludwig Napoleon die Regierung niederlegte, und das Königreich Holland am 9ten July 1810 mit Frankreich verbunden wurde. Es trat nun die vierte Französische Verfassung von 1799 mit ihren Modifikationen an ihre Stelle, welche bis nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 dauerte, wo der Sohn des letzten Erbstatthalters als König Wilhelm der Erste von den Niederländern am 1sten December 1813 als souverainer Fürst anerkannt ward. Schon am 2ten December gab er das Versprechen einer neuen zeitgemäßen Verfassung. Den Entwurf derselben ließ er am 28sten März 1814 dem zusammen berufenen Ausschusse der Abgeordneten (Notabeln) der Niederländischen Provinzen zur Berathung vorlegen, damit auf dem Wege des Vertrages das neue Grundgesetz ins öffentliche Leben träte. Als aber auf dem Wiener Congresse am 30sten May 1814 die verbündeten Mächte die Vereinigung Belgiens mit Holland zu einem gemeinsamen Königreiche der Niederlande aussprachen, so versammelte der König am 8ten August 1815 die Belgischen und Holländischen Notabeln zur nochmaligen Berathung des vorjährigen, jetzt aber auf beide vereinigte Länder ausgedehnten Verfassungsentwurfes. Die katholischen Notabeln von Belgien widersprachen zwar; allein der König erklärte denselben dennoch zum Grundgesetz des Königreichs am 24sten August 1815. Nach dieser Verfassung ist das Königreich (von dem sich Belgien durch eine Revolution 1830 wieder getrennt hat) erblich constitutionell-monarchisch, nach dem Rechte der Erstgeburt, zuerst in der männlichen, und in Ermangelung derselben in der weiblichen Nachkommenschaft des ersten Königs, Wilhelms des Ersten, aus dem Hause Oranien-Nassau. Hat der König keine Töchter, so bringt die älteste Tochter von der ältesten absteigenden männli-

chen Linie des letzten Königs die Königliche Würde auf ihr Haus, und wird, wenn sie früher sterben sollte, durch ihre Nachkommen repräsentirt. Ist aber keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vorhanden, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, jedoch so, daß der männliche Zweig vor dem weiblichen, und der älteste vor dem jüngeren, und in jedem Zweige Männer vor Frauen, und der ältere vor dem jüngeren den Vorrang haben. Der König führt den Titel: König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg und Herzog von Limburg; er kann keine fremde Krone tragen, und den Sitz der Regierung nicht außerhalb des Landes verlegen. Er ist mündig mit dem vollendeten achtzehnten Jahre; und bei seiner Nichtmündigkeit, und wenn sein Vorgänger in Hinsicht der Vormundschaft keine Anordnung getroffen hat, so verfügen darüber die Generalstaaten, so auch über die Regentschaft. Der Titel des Thronerben ist Prinz von Oranien. Die Generalstaaten bilden seit 1815 eine allgemeine Volksrepräsentation in zwei Kammern. Die Mitglieder der ersten Kammer werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, und müssen wenigstens vierzig Jahre alt seyn. Ihre Zahl darf nicht unter 20, aber auch nicht über 30 stark seyn. Die zweite Kammer besteht aus 55 Mitgliedern, von den Provinzialstaaten gewählt, welche aus den drei Ständen: der Ritterschaft, den Städten und den Landleuten zusammengesetzt sind. Die Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt, und alle Jahre scheidet ein Drittel aus, von welchem die Mitglieder sogleich wieder gewählt werden können. Zur Wahlfähigkeit gehört ein Alter von mindestens dreißig Jahren; dann muß der Wählende in der Provinz, welche ihn ernannt hat, ansässig, und mit keinem Mitgliede der Versammlung näher, als im dritten Grade verwandt seyn. — Die Staatsminister haben

Sitz in beiden Kammern, und als solche nur berathende Stimmen; sie können aber auch zu Mitgliedern der einen oder der anderen Kammer ernannt werden. — Der König sendet seine Vorschläge an die zweite Kammer, von der sie an die erste befördert werden. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu machen, in welchem Falle die Initiative der zweiten Kammer gehört. Sobald ein vorgeschlagenes Gesetz verworfen ist, wird dessen Entwurf eingezogen. Der König übt alle Akte der Souverainetät aus, nachdem die Angelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung vorgetragen worden sind. Der König entscheidet, und macht dem Staatsrathe seinen Beschluß kund. Er wählt und entläßt die Mitglieder des Staatsraths und die Minister. Die oberste Leitung der Kolonien und außereuropäischen Besitzungen gehören ihm ausschließlich zu. Er erklärt Krieg und schließt Frieden, ratificirt die Verträge, ernennt die Gesandten und Konsuln, und ruft sie zurück; er verfügt über die Flotten und Armeen, ernennt und entläßt die Officiere; nur muß er von Krieg und Frieden die Generalstaaten in Kenntniß setzen. Er hat ferner das Begnadigungsrecht. Die oberste Leitung der Staatsfinanzen ist ihm anvertrauet; so wie er auch Münzen mit seinem Bildnisse schlagen lassen, und in den Adelstand erheben und Ritterorden stiften kann. Ohne seine Erlaubniß können seine Unterthanen von keinem fremden Fürsten Orden, Ehrenzeichen, und Titel oder Würden annehmen. Aus der Staatskasse hat er ein jährliches Einkommen von 1,423,000 Holl. Gulden, und seine Residenz ist der Pallast im Haag; Lustschlösser sind das Haus im Busch bei Haag, und Lo bei Arnheim; zum Unterhalte derselben sind 50,000 Gulden jährlich aus der Staatskasse angewiesen. Eine verwittwete Königin hat ein jährliches Einkommen von 150,000 Fl.; der älteste Sohn des Königs, der

muthmaßliche Thronerbe, von 100,000 Fl. von seinem vollendeten achtzehnten Jahre an, welches nach seiner Vermählung verdoppelt wird. — Dem Könige steht bei seiner ausübenden Gewalt und der Leitung aller Staatsgeschäfte, ein Staatsministerium zur Seite, das aus dem ersten Präsidenten des ersten Gerichtshofes oder des hohen Rathes der Niederlande, als Justizminister, dem Vicepräsidenten des Staatsraths und den übrigen verantwortlichen Ministern besteht. Sämmtliche Minister bilden zugleich das geheime Kabinett des Königs. Der nach der Verfügung vom 10ten September 1823 angeordnete Ministerrath soll alle Gesetzentwürfe vorher besprechen und prüfen. — Der Staatsrath besteht aus den Prinzen von Geblüt, aus ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthen, Referendarien der ersten und zweiten Klasse, und Staatssecretairen. — Was die Rechtspflege betrifft, so wird das Recht im Namen und von Seiten des Königs gesprochen. Es besteht ein oberster Gerichtshof für das ganze Reich, unter dem Namen hoher Rath der Niederlande. Jede Provinz hat einen Gerichtshof, Kriminal- und Civilgerichte. In allen Kriminalurtheilen muß das Verbrechen und das darauf sich beziehende Gesetz genannt werden, und alle Civilurtheile müssen die Entscheidungsgründe enthalten. Die Einziehung der Güter kann in keinem Falle verhängt werden. Jede Verhaftung der Polizey muß dem örtlichen Richter sogleich angezeigt, und der Verhaftete demselben in drei Tagen überliefert werden. — Was die allgemeinen Rechte der Staatsbürger angeht, so haben alle religiösen Ansichten und Meinungen, alle Religionsparteyen gleichen Schutz, und alle haben gleiche bürgerliche und politische Rechte, auch gleiche Ansprüche auf alle Würden, Aemter und Bedienungen. Keine Abgaben dürfen zum Behufe der Staatskasse erhoben

werden, als Kraft eines Gesetzes, und in Steuerangelegenheiten können keine Privilegien ertheilt werden. Fremde Truppen werden nur nach Berathung des Königs mit den Generalstaaten in Dienst genommen, und in Friedenszeiten wird der fünfte Theil der Nationalmiliz entlassen, welche überhaupt nur mit Zustimmung der Generalstaaten nach den Kolonien und über die Grenze geschickt werden kann. Die Presse ist frei, aber verantwortlich, und Veränderungen, die Verfassung betreffend, dürfen von der zweiten Kammer nur in Gegenwart von zwei Dritteln ihrer Mitglieder berathen, und mit einer Majorität von drei Viertheilen der Anwesenden beschlossen werden. Während einer Regentschaft dürfen weder in der Verfassungsurkunde, noch in dem Erbfolgerechte Veränderungen vorgenommen werden, und diejenigen Veränderungen oder Zusätze, welche durch den König und die Generalstaaten in der Constitution beschlossen werden, müssen bekannt gemacht werden. — Jede Provinz hat ihre Provinzialstaaten, die aus Deputirten der drei Stände: des Adels, der Städte und des Landes, bestehen, den inneren Haushalt der Provinz, in so weit er zu ihrem Ressort gehört, besorgen, und aus ihrer Mitte die Deputirten zu den Generalstaaten ernennen. — Das zum Deutschen Bunde gehörende Großherzogthum Luxemburg steht in dem allgemeinen Verbande der Niederlande, und hat als Grundgesetz dieselbe liberale neue Verfassung, welche der König der Niederlande am 24sten August 1815 seinem Lande gegeben, mit zwei Kammern, und mit Provinzialständen in den Provinzen des Königreichs. Man sehe über die Verfassung der Niederlande auch den Artikel: Vereinigte Niederlande, Th. 205, nach.

Die Belgische Staatsverfassung ist constitutionell-monarchisch, und verdankt ihre Entste-

hung einer Revolution, in der sich Belgien von den Niederlanden (Holland) im Jahre 1830 trennte, um ein eigenes Königreich zu bilden. Nach dieser im Februar 1831 vom Nationalcongresse angenommenen, und vom Könige Leopold dem Ersten am 21sten July zu Brüssel beschworenen Verfassung ist das Königreich Belgien, das aus den Provinzen Südbrabant, Ostflandern, Westflandern, Antwerpen, Hennegau, Namur, Lüttich, Limburg und Luxemburg besteht, erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt unter den männlichen Nachkommen. — Was die Rechte der Belgier betrifft, so sind alle Belgier vor dem Gesetze gleich; aller Unterschied der Stände ist aufgehoben, und das Recht der Association und der Versammlung, die Freiheit der Meinungsäußerung, und die des Unterrichts und jedes religiösen Kultus anerkannt, und die Ausübung der Letztern garantirt. Der Staat, in voller Trennung von der Kirche, hat kein Recht der Einmischung in die Ernennung der Diener irgend eines Kultus, in den Verkehr des Klerus mit seinen geistlichen Obern, und hinsichtlich der Bekanntmachung der religiösen Verordnungen. Damit in Widerspruch kann man aber die Bestimmung bringen, daß der Staat die Besoldung der verschiedenen Geistlichen übernimmt, und daß der bürgerlichen Trauung stets die geistliche Einsegnung vorangehen soll. — Der König, der ein unbedingtes Veto hat, steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt, und theilt die gesetzgebende, wie das Besteuerungsrecht, mit dem Volke, das heißt, mit beiden Kammern, die er das Recht hat aufzulösen; seine Person ist heilig und unverletzlich, aber seine Minister sind dem Volke verantwortlich. Das Belgische Volk wird in zwei Kammern vertreten, in dem Senate und in der Kammer der Abgeordneten des Volkes. Die Zahl der Mitglieder der Repräsentantenkammer, welche auf vier

Jahre gewählt werden, beträgt 98; sie werden von den Staatsbürgern (dem Volke) ernannt, welche auf dem Lande ein Minimum von 20—30, in den Städten von 20 - 80 Flor. Steuern bezahlen. Die Zahl der Senatoren besteht aus 49; sie werden durch dieselben Wähler der Repräsentanten berufen, auf acht Jahre ernannt, und scheiden alle vier Jahre zur Hälfte aus; sie müssen wenigstens vierzig Jahre alt seyn, und mindestens 1000 Flor. direkte Steuern bezahlen. Die Vertheilung der Senatoren und Abgeordneten des Volkes auf die Provinzen ist folgende: die Provinz Antwerpen stellt 9 Repräsentanten und 4 Senatoren, Brabant 14 Repräsentanten und 7 Senatoren, Ostflandern 18 Repräsentanten und 9 Senatoren, Westflandern 15 Repräsentanten und 8 Senatoren, Hennegau 15 Repräsentanten und 7 Senatoren, Lüttich 9 Repräsentanten und 4 Senatoren, Namur 5 Repräsentanten und 3 Senatoren, und Limburg und Luxemburg zusammen 13 Repräsentanten und 7 Senatoren. Jedes Jahr votiren die Kammern das Budget, auch der Bestand des Heeres wird jährlich ihrer Berathung unterworfen. Abänderungen der Verfassung können nur dann von den Kammern beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind, und wenn unter dieser Zahl eine Majorität von wiederum zwei Dritteln sich für die Abänderung ausspricht. — An der Spitze der Verwaltung steht ein verantwortliches Ministerium unter dem Schutze des Königs, unterstützt von den Gouverneuren der einzelnen Provinzen. Es besteht aus den Abtheilungen der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und des Krieges. Ueber die gegen die Minister erhobenen Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie, und der König kann einen verurtheilten Minister auf den Antrag jeder der beiden Kammern begnadigen. —

Die Gerichtsverfassung hat die Französische Ordnung der Oeffentlichkeit beibehalten. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich; in Kriminalsachen, politischen und Preßvergehen entscheiden Geschwornengerichte. In ganz Belgien besteht ein Cassationshof, der über Formfehler und bei Ministerprozessen entscheidet, und dessen Mitglieder vom Könige aus einer vom Senate und Cassationshofe gebildeten Liste ernannnt werden. Die Appellationsgerichtshöfe werden gleichfalls vom Könige aus einer Doppelliste dieser Gerichtshöfe und der Provinzialräthe gewählt. — Das Gesetz über Gemeindewesen enthält seit 1842 die Bestimmung, daß der König aus den Gemeindewählern und Gemeinderäthen willkührlich die Bürgermeister ernennt, und absetzen kann. Für die Prüfung derjenigen Personen, welche sich der gerichtlichen oder ärztlichen Praxis, oder einem akademischen Lehramte widmen wollen, ist eine aus sechs Kommissionen bestehende Prüfungsjury errichtet. Seit dem Jahre 1842 existiren auch noch gesetzliche Bestimmungen über den Elementarunterricht, wodurch die Gemeinden zur Errichtung von Schulen in den Orten, wo durch freie Schulen nicht hinlänglich für den Unterricht gesorgt ist, verpflichtet werden, wo die Stellung der Geistlichen zu den Schulen festgesetzt, und für die Errichtung höherer Primärschulen Vorsorge getroffen wird. Gegenwärtig ist die Belgische Regierung von allen Großmächten anerkannt worden; auch haben diese Mächte Belgien eine ewige Neutralität zugesichert. Sowohl in der Verwaltung, wie in den Kammern und auch im Ministerium hat das katholische Element ein bedeutendes Uebergewicht, welches darin gesucht werden soll, daß der katholische Klerus auf die abergläubige Bevölkerung bei den Wahlen der Volks-Repräsentation einen nicht unbedeutenden Einfluß ausübt. Die Armee soll aus 117,237 Mann bestehen.

Die Verfassung des mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige verbundenen Königreichs Norwegen (s. oben, S. 305), welches sich übrigens als ein selbstständiges Reich erhalten hat, indem es seine eigene Verfassung, seine eigenen Rechte und Gesetze, und seine besondere Volksvertretung hat, ist, wie auch schon oben, S. 305, angeführt worden, mehr demokratisch-monarchisch, weil bei derselben das demokratische Prinzip vorwaltet, und in dieser Hinsicht ist sie in vieler Beziehung als besonders freisinnig merkwürdig. Das demokratisch-monarchische Prinzip stellte sich besonders 1816 heraus, wo das Storthing die Privilegien und Vorrechte des Adels abgeschafft, diesen Stand aufgehoben, und den übrigen Ständen (Bürger- und Bauernstand) gleichgesetzt hat. Der König hatte zwar diesen Beschluß des Storthings nicht angenommen, und die Entscheidung darüber noch auszusetzen befohlen; allein am 21sten April 1821 hat das Odelsthing (Unterhaus oder zweite Kammer) diesen Antrag des Königs verworfen, und zum dritten Male für die Abschaffung gestimmt, und dieses hat das Lagthing (Oberhaus, erste Kammer) am 9ten May bestätiget; s. auch unter Schweden, Th. 150, S. 491 u. f. Außer was schon über die Rechte des Norwegischen Volkes nach der 1814 gegebenen Verfassung in dem eben angeführten Theile, S. 481 u. f., gesagt worden, ist hier noch anzuführen: Die Person des Königs ist heilig; er kann nicht angeklagt werden, und was etwa Nachtheiliges unter seinem Namen geschieht, liegt seinem Rathe ob; er muß der Lutherischen Religion zugethan seyn, und ist ihr Beschützer. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungeborne zu rechnen, der seine Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach des Vaters Tode geboren wird; ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, so

kann der König Norwegens Storthing und Schwedens Ständen zu gleicher Zeit seinen Nachfolger vorschlagen; wird der Vorschlag von den Repräsentanten beider Völker durch Stimmenmehrheit nicht genehmiget, so ernennen sie aus ihrer Mitte einen Ausschuß, der die Wahl bestimmt. Die Volljährigkeit des Königs ist das achtzehnte Jahr. Während der Abwesenheit des Königs steht ein Reichsstatthalter, der auch ein Schwede seyn kann, an der Spitze der Regierung. Der vom Monarchen gewählte Staatsrath besteht aus Norwegischen Bürgern, die das dreißigste Jahr erreicht haben müssen; ein Minister und sieben Mitglieder bilden ihn. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Staatsräthe geschieht vom Könige. Bei außerordentlichen Fällen kann der König auch andere Norwegische Bürger hinzuziehen, nur keine Mitglieder des Storthing. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen. Alle Geschäfte, ehe sie an den König gelangen, müssen zuerst von der Regierung berathen werden. Bei der Gegenwart des Königs in Norwegen hört das Amt des Statthalters oder Vice-Königs auf; er ist dann bloß der erste Staatsrath. Ein Staatsminister und zwei Staatsräthe sind immer um die Person des Königs, auch in Schweden; sie wechseln jährlich im Amte um; nur in ihrem Beiseyn können Norwegische Angelegenheiten in Schweden entschieden werden, da sie dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die in Norwegen befindliche Regierung haben. Keine Norwegischen Sachen können erlediget werden, ohne daß das Bedenken der Norwegischen Regierung eingeholt ist. Der Norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung der Expedition mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich. Der König kann, wenn nicht wichtige Hindernisse es ver-

bieten, alle den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Zusammenkünfte und Versammlungen, so wie alle Religionsangelegenheiten anordnen; er kann Anordnungen geben und aufheben, welche den Handel, den Zoll, die Gewerbe und Polizey betreffen; sie dürfen aber nicht der Verfassung und den vom Storthing gegebenen Gesetzen widerstreiten, und gelten nur provisorisch bis zum nächsten Storthing. Die vom Storthing aufgelegten Abgaben läßt der König überall eintreiben. — Der König ist zwar der höchste Befehlshaber der Armee, kann sie aber nicht eigenmächtig vermehren oder vermindern, und nur im Falle eines Krieges kann er die Truppen außer Lande ziehen, aber nicht die Landwehr und übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu der Linie gehören. Will der König einen Krieg erklären, so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken darüber mittheilen, und ihr Bedenken einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs in Hinsicht seiner Finanz- und Vertheidigungsmittel ꝛc. Hiernach beruft der König den Norwegischen Staatsminister und die Norwegischen und Schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der Norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, und ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diesen Gegenstand fordert der König ihr Bedenken, welches sie, ein Jeder für sich, zu Protokoll geben sollen, wo dann dem Könige das Recht zusteht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, auszuführen. Zum Angriffskriege dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Der König kann nur nach Abhörung des Staatsraths Krieg erklären und Frieden

schließen, Bündnisse eingehen, Gesandte annehmen und absenden, und Verbrecher begnadigen, welchen die Wahl freisteht: ob sie des Königs Gnade annehmen, oder sich der ihnen zuerkannten Strafe unterziehen wollen. In Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als nur Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden. Der König kann ferner, nach Anhörung des Staatsraths, alle Aemter an Geistliche, Civil- und Militairpersonen vergeben, er kann Ritterorden vertheilen, wobei jedoch die Verdienste desjenigen, der sie empfängt, öffentlich bekannt gemacht werden müssen, aber keine Titel ohne Amt, noch Jemanden in den Adelsstand erheben; hier muß er sich nach der Verfassung und den ferner hierauf Bezug habenden Gesetzen richten. Die in den Staatsdienst Eintretenden müssen der Verfassung und dem Könige Gehorsam und Treue schwören. Der König kann, ohne vorgängiges Urtheil, nur nach Anhörung des Staatsraths, den Statthalter des Reichs, den Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die bei dem Büreau desselben angestellten Beamten, Gesandten und Konsuln, höhere geistliche und bürgerliche obrigkeitliche Personen, Regierungschefs, Oberbefehlshaber der Militairskorps, Kommandanten in den Festungen, und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen verabschieden, und wenn diesen verabschiedeten Beamten Pensionen zu bewilligen sind, so entscheidet darüber das nächste Storthing; während dieser Zeit genießen sie $\frac{2}{3}$ ihres vorigen Gehalts; dagegen kann der König andere Beamte nur suspendiren, sie müssen aber sogleich vor den Richterstuhl gestellt werden, wo sie dann nur nach dem Erkenntnisse abgesetzt, aber auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden dürfen. — Im Staatsrathe wird über alle darin verhandelten Sachen ein Protokoll geführt. Findet ein Mit-

glied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder doch augenscheinlich für Norwegen schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protokoll beizufügen. Dasjenige Mitglied, welches nicht auf diese Art protestirt hat, wird angesehen, als wenn es mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich, und kann von dem Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden. Alle vom Könige selbst ausgefertigten Befehle (mit Ausnahme der militairischen Kommandosachen) müssen von dem Norwegischen Staatsminister contrasignirt werden, so wie alle Beschlüsse, welche die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, in des Königs Namen ausgefertiget, und vom Vice-Könige oder Statthalter und vom Staatsrathe unterzeichnet, und von dem die Sache Vortragenden contrasignirt werden müssen. — Der König hat kein unbedingtes Veto; der Antrag des Königs beim Storthing im Jahre 1836: das suspensive Veto in ein absolutes zu verwandeln, ward einstimmig von dem Letztern verworfen; auch der erneuerte Antrag 1839 in Bezug auf das Veto hatte keinen andern Erfolg, das Storthing blieb unnachgiebig. Gegen seine Auflösung am 8ten July 1836 protestirte dasselbe, und das Norwegische Reichsgericht verurtheilte den Staatsminister von Löwenskjold zu einer Strafe von 1000 Species, weil er nicht gegen den Beschluß vom 8ten July protestirt habe. Im Jahre 1839 wurde noch der Beschluß eines Gesetzes eingebracht, nach dem alle Zünfte aufhören sollten. — Was die Rechtspflege betrifft, so ist der Staatsrath die oberste Regierungsbehörde, unter dem zunächst die Amtmänner stehen, welchen die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Rechtspflege obliegt, welche sie gemeinschaftlich mit den Bischöfen leiten. Unter

den Amtmännern stehen die Vögte und die geschwornen Schreiber, welche auf dem Lande die Richter erster Instanz sind, und die, wie in Schweden, zwölf Beisitzer aus dem Volke haben. In den Städten bilden die Stadtvögte und die Bürgermeister die unmittelbare Obrigkeit; die zweite Rechtsinstanz bilden die Stiftsobergerichte, und die dritte und höchste das höchste Gericht. Kein Unterthan kann anders, als nach dem Gesetze gerichtet, und nach dem Urtheile bestraft werden. Kein Gesetz hat rückwirkende Kraft. Mit den Sporteln an die Gerichtsbedienten dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn. Keiner kann eingezogen oder gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Die Regierung kann die Militairmacht nur dann anwenden, wenn eine Versammlung die öffentliche Ruhe stört, und sie sich nicht augenblicklich trennt, wenn die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das dritte Mal laut von der Civilobrigkeit verlesen worden. — In kirchlicher Hinsicht zerfällt das Land in fünf Bisthümer. Die Kaufsumme und Einkünfte der geistlichen Güter sollen bloß zum Besten der Geistlichen, und zur Beförderung der Aufklärung angewendet werden. — Eine Veränderung irgend eines Theils dieses Grundgesetzes soll auf einem ordentlichen Storthing vorgelegt und gedruckt werden; aber das nächste ordentliche Storthing bestimmt, ob die Veränderung Statt finden soll oder nicht. Die Veränderung darf aber niemals den Grundsätzen des Grundgesetzes widerstreiten, sondern nur allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist der Constitution nicht verändern; auch müssen $\frac{2}{3}$ des Storthings in der Veränderung einig seyn ꝛc. ꝛc.

Der Dänische Staat war bis zum Jahre 1834 eine unumschränkte Monarchie. Zwei Grundgesetze

sind vorhanden, wodurch die Staatsverfassung Dänemarks festgesetzt ist: das Königsgesetz vom Jahre 1665, wovon die Souverainetäts- und Erbgerechtigkeitsakte von 1660 der Vorläufer ist, und die im Jahre 1776 ergangene Verordnung wegen des Indigenatsrechts. Das Erstere bestimmt die Regierungs- und Thronfolge, die Gewalt und Rechte des Königs, die Rechte und gesetzliche Freiheit der Staatsbürger, und erklärt das Reich für untheilbar, und die evangelisch-Lutherische Religion für die Staatsreligion. Vermöge der Andern sollen Aemter und Stellen in diesem Reiche nur Landeseingebornen ertheilt werden. Durch die Souverainetätsakte war das Königreich Dänemark eine uneingeschränkte Monarchie, so daß der Monarch Keinem Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen hatte; jedoch war er aber auch wieder durch dasselbe Grundgesetz verpflichtet, den Staat nach den von ihm oder seinen Vorfahren gegebenen Gesetzen zu verwalten, und die Rechte und gesetzlichen Freiheiten der Staatsbürger zu ehren. Die Krone ist in männlicher und weiblicher Descendenz erblich, doch muß der Thronerbe rechtmäßig und ehelich geboren seyn; auch geht die ältere Linie jederzeit der jüngeren, die nähere der mehr entfernteren, das männliche Geschlecht dem weiblichen vor. Mündig wird der König mit dem vierzehnten Jahre. Die Vormundschaft des unmündigen Nachfolgers hängt von der Bestimmung des Vorgängers ab; doch ist in Ermangelung derselben die Königin Mutter oder der nächste Prinz gesetzlicher Vormund und Verwalter des Reichs, und wenn sie nicht vorhanden seyn sollten, so fällt die Vormundschaft an das Ministerium. Die Krönung und Salbung ist hergebracht Die Residenz des Königs ist Kopenhagen; Lustschlösser sind: Friedrichsberg, Friedrichsborg, Fredensborg, Hirschholm und Charlottenlund. Durch das Staatsgesetz vom 15ten

May 1834 sind Provinzialstände eingeführt, und deshalb das Königreich in vier Theile eingetheilt worden, nämlich in die Dänischen Inseln, welche 66—70 Mitglieder, in Jütland, welches 51 bis 55 Mitglieder, in Schleswig, welches 44 Mitglieder, und in Holstein, welches 48 Mitglieder als Abgeordnete zum Landtage schickt. Versammelt waren zum ersten Male 1835 die Stände der Dänischen Inseln zu Roeskilde, und die Holsteins zu Itzehoe, und 1836 die Stände Jütlands zu Wiborg, und die Schleswigs zu Schleswig. Im Jahre 1837 wurde eine neue Kommunalverfassung und ein neues Preßgesetz eingeführt, welches jedoch nur einige nähere Bestimmungen und Beschränkungen der Verordnung vom 27sten September 1799 enthält. Durch Lauenburg und das Herzogthum Holstein steht Dänemark im Deutschen Staatenverbande. Die Grundzüge der Verfassung der neuen Provinzialstände sind folgende: Jeder Grundbesitzer, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, so wie jeder Erbpächter, der nach Dänischen Gesetzen gleiche Rechte mit Grundbesitzern hat, ist zur Wahl berechtiget, und zu derselben fähig; doch erhalten diejenigen Grundbesitzer, die zugleich in Königl. Aemtern stehen, dieses Recht erst durch eine besondere Genehmigung des Monarchen. Jeder Gesetzentwurf, der eine Veränderung der persönlichen oder Eigenthumsrechte der Unterthanen beabsichtiget, oder die Steuern, öffentlichen Abgaben und Gefälle betrifft, muß erst den Ständen zur nähern Prüfung und zum Gutachten vorgelegt werden, ehe er gesetzliche Kraft erhält. Die Stände versammeln sich in der Regel alle zwei Jahre, oder, wenn es die Zeitverhältnisse nöthig machen, auch öfter; ihnen steht es frei, aus eigenem Antriebe Vorstellungen und Vorschläge wegen Veränderung der bestehenden Gesetze und der anderen Staatseinrichtungen, so wie wegen herrschender Mängel und fehler-

hafter Verwaltung zu machen, und dann ist ihnen zuletzt auch gestattet, auf die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten auf eine gleiche Weise zu wirken. Ein Mehreres über die Staatsverwaltung Dänemarks s. unter Staatsverwaltung, Th. 165, S. 721 u. f.

Spaniens Staatsverfassung hat manchen Wechsel in der neuern Zeit erfahren, und ist jetzt eine in männlicher und weiblicher Linie erbliche constitutionelle Monarchie. In früheren Zeiten hatten die Reichsstände (Cortes) große Rechte; allein schon unter der Regierung Philipps des Zweiten wurden diese Rechte sehr beschränkt, und unter der Herrschaft des Hauses Bourbon über Spanien bestand ihre Zusammenberufung bloß noch in einer Förmlichkeit. Nur als Napoleon im Jahre 1808 durch einen Vertrag mit dem Könige Karl dem Vierten und den Spanischen Prinzen sich die Rechte auf den Spanischen Thron abtreten ließ, und seinen Bruder Joseph auf denselben als König von Spanien berief, ließ er zugleich den zu Bayonne versammelten Notabeln der Spanischen Monarchie eine neue Verfassung vorlegen, die auch am 6ten July des genannten Jahres angenommen, und von dem Könige Joseph beschworen wurde. Nach dieser Verfassung war die Regierungsform und Thronfolge eine in der männlichen, rechtmäßigen Nachkommenschaft erbliche Monarchie, doch so, daß dann, wenn gar kein Erbe von der männlichen Linie mehr vorhanden ist, der älteste Sohn der ältesten Prinzessin des letzten Königs, oder, wenn er keine Prinzessin hinterläßt, derjenige, den er selbst dazu bestimmt haben werde, folgen sollte. Die Verhältnisse und Rechte des Königs und seiner Familie waren größtentheils dieselben, welche in Frankreich bestanden. Die Civilliste des Königs betrug 2 Millionen harter Piaster, nebst einigen Domainen, welche wenigstens 1 Million harter Piaster einbringen

sollten. Dem Erbprinzen ward in der Appanage 200,000, den Infanten 100,000, den Infantinnen 50,000, und der Königin als Wittwengehalt 400,000 harte Piaster ausgesetzt. Der Titel des Königs ist: Von Gottes Gnaden, König von Spanien und Indien. Die Verhältnisse und Rechte der Staatsbürger bestanden in der Gleichheit vor dem Gesetze, und in der Nichtgeltung der Privilegien; jedoch gab es noch eine Nationalversammlung (Cortes), die aus drei Bänken: der Geistlichkeit, dem Adel, und dem Volke, im Ganzen aus 172 Mitgliedern bestand. Die Volksdeputirten bestanden oder wurden gewählt aus Mitgliedern von den Provinzen, den vornehmsten Städten, den Kaufleuten, den Gelehrten und den Künstlern. Uebrigens ist das Recht der Nation geblieben: keine andere Religion zu dulden, als die Römisch-katholische; Religionsfreiheit war daher nicht. Die Centralverwaltung bestand aus einem Staatsrathe von 30—60 Mitgliedern, einem Senate und neun Ministern, außer der oben angeführten Nationalversammlung. Die Verwaltung der einzelnen Theile war noch nicht organisirt, da sich ein großer Theil des Königreichs noch immer im Zustande des Krieges und der Zerrüttung befand. — Die Centraljunta berief nun zum 24sten December 1810 die allgemeinen und außerordentlichen Cortes Spaniens auf die Insel Leon, welche Versammlung Ferdinand den Siebenten als den einzig rechtmäßigen Regenten Spaniens anerkannte, eine Kommission von funfzehn Mitgliedern zur Bearbeitung einer neuen Verfassung wählte, deren Entwurf nach der Berathung desselben von den gesammten Cortes am 19ten März 1812 als das Grundgesetz Spaniens angenommen ward. Diese Verfassung, welche theilweise der ersten Französischen Verfassung von 1791 nachgebildet worden, war aber noch zu mangelhaft in

den wesentlichen Bestimmungen der gegenseitigen Rechte, und Ferdinand der Siebente hob sie durch die Erklärung zu Valencia vom 4ten May 1814 auf, ward aber in der Folge (7ten März 1820) genöthiget durch den Aufstand des Heeres und der Städte, sie anzunehmen und zu beschwören. Nach dieser Verfassung wurden die alten Feudal- und hierarchischen Formen in Spanien aufgehoben, und die Königliche Gewalt durch das demokratische Prinzip so sehr beschränkt, daß eine zahlreiche Gegenpartey entstand, worauf vier der ersten Continentalmächte auf dem Congresse zu Verona im December 1822 sich für eine Abänderung derselben im monarchischen Sinne nachdrücklich erklärten; diese konnte aber nach dem Art. 375 der Constitution erst, wenn diese acht Jahre in Wirksamkeit gewesen, von den Cortes beschlossen werden. Es kam darüber zum Kriege mit Frankreich, und die Verfassung ward 1823 wieder beseitiget. Um der Infantin Isabella, als Thronerbin, zu huldigen, ward das Salische Gesetz bereits am 29sten März 1829 durch die pragmatische Sanction aufgehoben, diese Aufhebung aber erst 1833 förmlich bestätiget, indem am 22sten May des genannten Jahres die alten Cortes in alter Form zur Anerkennung des antisalischen Erbfolgegesetzes sich versammelten, und die Huldigung vornahmen. Nach dem Tode Ferdinands des Siebenten, am 29sten Septbr. 1833, übernahm die verwittwete Königin Christine die Regentschaft für ihre Tochter Isabella die Zweite, und erließ am 15ten April 1834 die neue octroyirte Charte, oder das Estatuto real, bei welcher die Verfassung der alten Cortes als Grundlage dient. Nach derselben theilen sich die Reichsstände in zwei Kammern; die erste Kammer oder die Kammer der Proceres mit 170 Mitgliedern besteht aus den erblichen Granden, den aus dem Adel zweiter Klasse, den Ti-

tulos von Kastilien, auf Lebenszeit Gewählten, und den von der Krone auf Lebenszeit Ernannten; die zweite Kammer oder die Kammer der Procuradoren zählt 188 Mitglieder, die von den Wählern der Departements ernannt werden. Diese Verfassung dauerte aber nicht lange; denn in Folge der Ereignisse in Malaga und Granada zu Gunsten der Verfassung von 1812, welche Aufstände sich auch in gleicher Absicht zu Cadix, Murcia und an anderen Orten wiederholten, wurde die Königin Regentin noch durch den Truppenaufstand am 12ten August zu Ildefonso gezwungen, die Verfassung von 1812 anzunehmen, vorbehaltlich der von den Cortes zu bestimmenden Abänderungen, und am 18ten Juny 1837 leisteten die Königin Regentin und die Cortesmitglieder den Eid auf die neue Verfassung. Eine Hauptabänderung ist, daß jetzt zwei wählbare Kammern sind; die Verfassung von 1812 hatte nur eine Kammer. Die Geistlichkeit darf nicht gewählt werden. Nach dieser Verfassung steht ein König oder eine Königin an der Spitze (gegenwärtig eine Königin), welche die gesetzgebende Gewalt mit den Cortes theilt. Die erste Kammer bildet den Senat und die zweite den Congreß der Deputirten. Beide Kammern versammeln sich jährlich, und haben das ausschließliche Recht der Steuerbewilligung. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf drei Jahr, und zwar auf je 50,000 Seelen der Bevölkerung einer von den durch Vermögen qualificirten Wählern gewählt. Die Mitglieder des Senats werden gleichfalls von den Wählern der Provinzen so gewählt, daß sie auf je 85,000 Seelen drei Kandidaten vorschlagen, unter denen die Regierung Einen auswählt. Vor dem Gesetze sind gegenwärtig alle Stände gleich, der höhere Adel hat jedoch noch gewisse Ehrenrechte und bedeutenden Einfluß durch seinen ausgedehnten Grundbesitz; der ärmere Adel hat dagegen

gar keine Vorrechte. — Die Central- und einzelne Verwaltung der Gouvernements oder Landschaften unter dem Namen von Königreichen hat nichts Hervorstechendes. S. auch den Art. Spanien, Th. 156, S. 226 u. f.

Portugals Staatsverfassung hat die Grundlage der Spanischen von 1812, jedoch ist die Königliche Gewalt noch mehr durch die am 24sten August 1820 ausgebrochene Revolution beschränkt; sie ward von den Portugiesischen Cortes während der Abwesenheit des Königs Johann des Sechsten in Brasilien bearbeitet, erlitt mehrere Modificationen, und wurde von dem nach Europa zurückgekehrten Könige den 1sten Oktober 1822 angenommen, nachdem sie vorher am 23sten September gedachten Jahres proklamirt worden; sie erhielt sich aber nicht, und ihre Auflösung wurde durch den zweiten Sohn des Königs, den Infanten Don Miguel, am 3ten Juny 1823 bewirkt. Der Kaiser von Brasilien, Don Pedro, als ältester Sohn des Königs, und eigentlicher Thronfolger von Portugal, der aber bei der Trennung Brasiliens vom Mutterlande die Krone Brasiliens annahm, gab zwar Portugal eine der Brasilianischen von 1824 theilweise nachgebildete Verfassung (Charte, Charta de ley) am 23sten April 1826; aber der von ihm ernannte Regent, sein Bruder Don Miguel, hob dieselbe, nachdem er sie vor den versammelten Cortes 1828 beschworen hatte, wieder auf, bis sie nach seiner Vertreibung durch Don Pedro wieder eingeführt wurde. Das Beispiel Spaniens wirkte auch auf Portugal, und erzeugte hier ähnliche Militairaufstände, welche im November 1836 die Königin Donna Maria (da Gloria) die Zweite, Tochter Don Pedro's, zur Annahme der Verfassung von 1820 zwangen, zu deren Revision, um sie mehr dem monarchischen Prinzipe zu nähern, die Cor-

tes 1837 zusammenberufen wurden. Nachdem die Abänderung von den Cortes vorgenommen worden, überreichten sie die so geänderte Verfassung der Königin am 21sten März 1838, welche sie am 4ten April des genannten Jahres beschwor und verkündigen ließ. Nach dieser Verfassung ist die Regierung Portugals eine eingeschränkte constitutionelle Monarchie, die Thronfolge erblich und auf beide Geschlechter übergehend; doch sind nur die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder thronfähig. Die neue Verfassung unterscheidet sich besonders von derjenigen von 1822, daß sie das Zweikammersystem einführt, und dem Könige ein absolutes Veto und das Recht, die Kammer aufzulösen, zugesteht. Die gesetzgebende Versammlung besteht daher jetzt aus der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten, deren Zahl 141 beträgt. Nach der Verfassung von 1822 wurde nur eine Kammer angeordnet, und dem Könige kein absolutes Veto zugestanden. Uebrigens wurde die Freiheit der Personen, des Eigenthums und der Presse, Gleichheit vor dem Gesetze, Abschaffung der Privilegien, Fähigkeit zu allen Aemtern nach Verdienst, und die Souverainetät des Volkes darin verheißen, die auch die jetzigen Grundlagen der veränderten Verfassung geblieben sind. — In Folge des zu Oporto und Braga ausgebrochenen Aufstandes zu Gunsten der Charte Don Pedro's bewilligten die Cortes am 15ten Juny 1837 dem Gouvernement außerordentliche Vollmachten, und suspendirten das Gesetz über die persönliche Sicherheit und die Preßfreiheit für unbestimmte Zeit. — Nach der früheren Verfassung, die Don Miguel, als er sich zum absoluten Könige 1828 von den zusammenberufenen alten Cortes huldigen ließ, also den Thron Portugals, nach dem Hintritte seines Vaters, usurpirte, wieder einzuführen gedachte, ist die Regierung unumschränkt monarchisch; die Königl. Söhne folgen,

der 1143 zu Lamego festgesetzten Verfassung zufolge nach der Erstgeburt, und in Ermangelung derselben die Töchter mit der Bedingung, daß sie einen edlen Portugiesen heirathen; sind keine Kinder vorhanden, so folgen die Brüder, aber nicht ihre Söhne, sie müßten denn erwählt worden seyn. Durch die Verordnung von 1790 ist die Erbfolge der Familie des Infantado oder des jüngern Zweiges des Königl. Hauses festgesetzt. Ein Ausschuß der Reichsstände (deren Versammlungen, Cortes, aus der hohen Geistlichkeit, dem hohen Adel und den Procuratoren der Citades und Villas bestanden, und bei Bestimmungen über die Reichsfolge ihre Einwilligung gaben) führt bei der Unmündigkeit des Regenten die Leitung der Geschäfte, wenn der Vater keine andere Verordnung getroffen hat. Majorenn wird der König mit dem vierzehnten Jahre. Der Titel des Monarchen ist König von Portugal und Algarve. Die höchste Leitung der äußeren und inneren Angelegenheiten führt der Staatsrath, aus den fünf Ministern für die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg, das Innere, die Finanzen, die Marine und die Kolonien, dem Patriarchen ꝛc. bestehend, unter dem Vorsitze des Monarchen, der auch im Kriegsrathe präsidirt. Als höchstes Justizkollegium in wichtigen Fällen, und als Rathgeber des Königs bei Besetzung aller ansehnlichen Stellen dient der Rath des Pallastes. Die Justiz besorgen zwei Oberappellationsgerichte zu Lissabon und Porto; jenes für die Provinzen Estremadura, Alemtejo und Algarve, mit der Comarca de Castello branco in Beira; dieses für die Provinzen Minho, Tras os Montes und Beira. Jede der sechs Landschaften des Königreichs ist in Comarcas oder Gerichtsbezirke getheilt, deren jeder aus Citades und Villas und den ländlichen Untergerichten besteht, die Concelhos, Honras, Coutos, Julgados und Behetrias

heißen, und jedes unter Correicoas vertheilt sind, an deren Spitze als Oberrichter ein Corregidor steht, der das Recht in zweiter Instanz spricht. Die unteren Richter sind in den einzelnen Orten die Juizes de Fora, die in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen in erster Instanz sprechen. In großen Städten ist die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit unter zwei Juizes de Fora getheilt, wovon Einer den Namen Juiz do Civel, der Andere den eines Juiz do Crime führt. Auch giebt es in den Villas und Dörfern Juizes ordinarios oder Juizes do Povo, eine Art von Friedensrichtern. Die Zahl der Gerichtspersonen und Advokaten ist sehr groß, und der Gerichtsgang langsam und kostspielig. Die Hauptquelle des Rechts sind die Königlichen Verordnungen, die König Alfons der Fünfte sammeln, und König Emanuel zuerst vermehrt drucken ließ; wenn diese nicht zureichen, gilt das Römische, und in kirchlichen Angelegenheiten das Canonische Recht. — Die Justizbehörden in der ersten und zweiten Instanz haben zugleich die innere und Polizeyverwaltung unter sich.

Die Verfassungen der Italienischen Staaten haben in der neuesten Zeit unter allen Ländern Europas die meisten Umbildungen erfahren, besonders was die Repräsentation ihrer Völker betrifft. So wurden Savoyen, Nizza und Piemont von 1796, und dann von 1798—1814 nach den für Frankreich gegebenen Verfassungen regiert. Seitdem regierte der König von Sardinien ohne repräsentative Staatsformen. Die am 10ten März 1821 nach den Vorgängen in Neapel durch einen Soldatenaufstand in Piemont proklamirte Spanische Verfassung ward nach dem Treffen bei Novara am 8ten April 1821 wieder abgeschafft. Im Jahre 1848 erhielt Sardinien eine neue Verfassung. Schon einige Tage vor der Publikation derselben erklärte ein Königliches Pa-

tent die Verfassung ehestens zu veröffentlichen und die Kammern sofort einzuberufen, und daß daher die unterm 20sten Januar gedachten Jahres ausgeschriebene Versammlung des außerordentlichen Staatsrathes als überflüssig zu unterbleiben habe, und am 5ten März erschien die Verfassung, deren Grundzüge sind: zwei Kammern, Preßfreiheit, jedoch mit Censur der Bischöfe für religiöse Schriften; die katholische Kirche als Staatskirche, mit Duldung der übrigen Confessionen, u. s. w. Man wollte das so schnelle Erscheinen der Verfassung den Französischen Februarereignissen zuschreiben. — Genua verlor 1797 in Folge innerer Parteyenkämpfe seine aristokratische Staatsverfassung, und erhielt durch Mitwirkung des Generals Bonaparte, vom Dogen dazu angerufen, in der Convention zu Montebello am 6ten Juny 1797 eine demokratische Verfassung, und mit dieser wurde späterhin, 1802, Genua in die Ligurische Republik mit einem bedeutenden Länderzuwachs umgewandelt. Dieser erneuerte Freistaat existirte aber nicht über drei Jahre, als er mit Frankreich vereiniget ward. Mit dem Sturze des Französischen Kaiserreichs, 1814, hofften die Ligurianer oder Genueser ihre Freiheit wieder zu erlangen; allein nach den Beschlüssen des Wiener Congresses wurde Genua mit seinem Gebiete dem Königreiche Sardinien zugetheilt, und die von dem Lord Bentinck im Namen Großbritanniens 1814 am 19ten April wieder hergestellte frühere republikanische Verfassung vor dem Jahre 1797 erhielt dadurch ihr Ende. Die Verfassung Genua's, als Ligurische Republik, war eine Nachbildung der damaligen Französischen. Die Souverainetät beruhete auf dem Volke; die gesetzgebende Gewalt ward zweien Räthen übertragen, die vollziehende aber einem von beiden Räthen ernannten Senate, unter dem Vorsitze eines Dogen oder Herzogs. Diese Verfassung galt vom 2ten De-

cember 1797—1802, wo sie durch die der Cisalpinischen nachgebildete, von Bonaparte und Talleyrand unterzeichnete Verfassung ersetzt ward. Nach dieser Verfassung bestanden die Vertreter des Volkes aus den drei Kollegien der Grundeigenthümer, der Kaufleute und der Gelehrten. — Die Kollegien wählten die Senatoren, und schlugen drei Kandidaten vor, aus welchen der Senat den Dogen ernannte. Diese Verfassung erhielt schon am 1sten December 1802 einige Veränderungen, bis die Ligurische Republik am 9ten Juny 1805, wie schon bemerkt, Frankreich einverleibt ward. Auch unter Sardinien, zu welchem Reiche Genua nach dem Wiener Congresse 1814 als Herzogthum kam, erhielt dasselbe eine eigene Verfassung, nämlich einen Senat, ein eigenes Obergericht und Provinzialräthe, ohne deren Zustimmung keine neuen Steuern erhoben werden konnten. Die neuesten Ereignisse 1848 gaben Genua die Verfassung von Sardinien. — Im Fürstenthum Monaco, zwischen Genua und Piemont, ertheilte Florestan der Erste am 12ten Februar 1848 seinem Volke eine Verfassung, in zwanzig Artikeln bestehend. — Die ehemalige Cisalpinische Republik, welche an die Stelle der aufgelöseten Republik Venedig treten sollte, und aus den Besitzungen des Herzogs von Modena, Modena und Reggio, den Päbstlichen Legationen Bologna, Ferrara und Romagna, den Besitzungen der ehemaligen Republik Venedig, Bergamo, Brescia und Crema, und den Oesterreichischen Besitzungen in Italien, Mailand und Mantua, bestand, erhielt am 30sten Juny 1797 eine Verfassung nach dem Vorbilde der damaligen republikanischen Regierungsform in Frankreich: ein Direktorium von fünf Mitgliedern für die vollziehende Gewalt, und zwei Räthe, den Rath der Jüngeren und den Rath der Alten für die gesetzgebende Gewalt; aber schon

im Jahre 1798 am 30sten August machte der Französische Gesandte Trouvé, und später, am 19ten October, der General Brune wesentliche Veränderungen in derselben, und als die Russen und Oesterreicher 1799 in Oberitalien siegten, ward sie bis zur Schlacht bei Marengo, 1800, mit der Republik selbst aufgelöset, im Lüneviller Frieden 1801 aber wieder hergestellt, und der Thalweg der Etsch zu ihrer Grenze gegen die Oesterreichischen Besitzungen in Italien bestimmt. Nach einer kurzen provisorischen Regierung ward die Staatsconsulta, aus mehr denn 450 Personen bestehend, durch ihren Wiederhersteller, den ersten Konsul Bonaparte, im December 1801 nach Lyon zu kommen eingeladen, wo sie am 28sten Januar 1802 eine neue Verfassung erhielt, mit der sie ihren Namen in die Italienische Republik umwandelte, und den ersten Konsul zu ihrem Präsidenten erhielt. Diese neue Verfassung war in vielen wesentlichen Punkten von der vierten Französischen verschieden. Die katholische Religion wurde zwar darin zur Staatsreligion erhoben, und die Souverainetät beruhete auf der Gesammtheit der Bürger; das Grundorgan der Nationalsouverainetät bildeten aber die drei Wahlkollegien der Grundeigenthümer, der Gelehrten, und der Kaufleute und Fabrikanten. Als aber die Präsidentenwürde sich in die Königliche 1805 verwandelte, und mit derselben auch die Republik in das Königreich Italien, gab Napoleon, als erster König von Italien, dem neuen Staate zur näheren Bestimmung der neuen monarchischen Regierungsform drei constitutionelle Statute, vom 16ten und 27sten März, und vom 5ten Juni 1805 Nach diesen Statuten ward die Verfassung des Französischen Reiches als Basis angenommen. Die Regierungsform war unumschränkt monarchisch, und die höchste Gewalt hatte allein der König, dessen Person ein Vicekönig vorstellte. Der

Thron war erblich in männlicher, directer und rechtmäßiger ehelicher oder adoptirter Descendenz, mit beständiger Ausschließung des weiblichen Geschlechts, ohne daß sich jedoch das Adoptionsrecht auf eine andere Person, als auf einen Bürger des Französischen Reichs oder des Königreichs Italien erstrecken konnte. Nur auf dem Haupte Napoleons sollte die Krone Italiens mit der Französischen vereiniget seyn; dann aber diese Krone einem seiner ehelichen oder adoptirten Kinder übertragen, und dann die Würde eines Französischen Kaisers und Italienischen Königs nie wieder in einer Nation vereiniget werden. Der König war mit dem 18ten Jahre majorenn. Der Italienische Kronerbe führte den Titel: Prinz von Venedig. Die Civilliste des Königs betrug sechs Millionen Lire, und zwei Millionen für die Leibgarde. Die übrige Staatsverfassung war ganz der Französischen unter Napoleon gleich. Der Vicekönig stand an der Spitze der Centralverwaltung; die höchsten Stellen, von denen alle Verwaltungsgeschäfte ausgingen, war: 1) der Staatsrath oder geheime Rath, und 2) ein rathgebender Senat (il senato consulente). Er bestand aus dem majorennen Prinzen der Königlichen Familie, aus den weltlichen Großofficieren der Krone, aus dem Erzbischofe von Mailand, dem Patriarchen von Venedig und einigen Erzbischöfen, als Großofficiere, und aus verdienten Bürgern, die der König ernannte. Aus einer Million Einwohner wurden immer acht gewählt Der Senat hatte einen Präsidenten, Kanzler, Schatzmeister und zwei Prätoren. Die Sitzungen desselben waren geheim. Jeder Senator mußte das vierzigste Jahr seines Alters erreicht haben. Die Provinzialverwaltung ward dadurch erleichtert, daß das Reich in 25 Departements, und jedes Departement in kleinere Bezirke vertheilt war, wie in Frankreich; auch hatte jedes Departement

und jeder kleinere Bezirk seine Präfectur und Unterpräfectur, seine Kriminal- und Civilgerichtshöfe, und andere Stellen. Ein besonderes Kollegium war dasjenige der Güterbesitzer. — Nach der Thronentsagung Napoleons gründete hier der Kaiser Franz das Lombardisch-Venetianische Königreich, welches am 24sten April 1815 statt seiner bisherigen volksvertretenden Verfassung eine mehr der Verfassung der übrigen Oesterreichischen Provinzen angepaßte Verfassung erhielt. — Der aristokratische Freistaat Lucca erhielt, nachdem Rom eine Republik geworden, und Piemont an Frankreich gekommen war, durch den Französischen General Serrurier, nach einer kurzen provisorischen Regierung, im Februar 1799 eine Verfassung, welche im verjüngten Maaßstabe der Französischen Verfassung vom Jahre 1795 nachgebildet worden; allein schon im Sommer bewirkten die Siege der Russen und Oesterreicher in Italien die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in Lucca, bis die Schlacht bei Marengo den Französischen Waffen wieder das Uebergewicht gab. Bonaparte setzte eine einstweilige Regierung vom Juny 1800 bis 1801 nieder, bis die Kommission, welche die neue Verfassung für dieses Land zu entwerfen hatte, mit der Verfassung fertig war, welche der Cisalpinischen von 1802 ähnlich war, die dann auch am 21sten December 1801 als Staatsgrundgesetz eingeführt ward. Im Jahre 1805 setzte Napoleon seinen Schwager, den Fürsten Bacciochi, zum Fürsten von Lucca ein, und gab das constitutionelle Statut vom 23sten Juny 1805. Der Wiener Congreß überließ dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Hetrurien, der Infantin Maria Louise und deren Kindern, bis daß selbige zum Besitze von Parma gelangen würde. Dieses Fürstenthum ward noch im Wesentlichen nach der Verfassung von 1805 regiert; sie ist monarchisch;

allein durch die genannte Verfassung beschränkt, die einer Volksrepräsentation, dem Senate, der aus sechsunddreißig Personen besteht, die gesetzgebende Gewalt übertragen hat. — Die kleine Republik San Marino, die kleinste aller Europäischen Republiken, die, von dem Dalmatier Marino gegründet, sich eben wegen ihrer Unbedeutenheit seit 1300 unter allen Stürmen der Zeit aufrecht erhalten hat, und 1817 von Pius dem Siebenten als unabhängig anerkannt wurde, hat eine aristo-demokratische Verfassung. Das Haupt der Regierung sind zwei Capitani regenti. Die gesetzgebende Gewalt übt ein großer Rath von 300 Anziani, die vollziehende ein Senat, aus 20 Patriciern, 20 Bürgern und 20 Bauern bestehend, aus, wo die zwei Gonfalonieri (Bannerträger), welche auf drei Jahre gewählt werden, den Vorsitz führen. Der Titel ist: Illustrissima respublica Sancti Marini.

Der Kirchenstaat wurde nach der Ermordung des Französischen Generals Duphot vor dem Pallaste des Französischen Gesandten in Rom am 28sten December 1797, auf Befehl des Französischen Direktoriums, vom General Berthier am 15sten Februar 1798 in eine Römische Republik verwandelt, und der Pabst Pius der Sechste nach Frankreich abgeführt, wo er am 29sten August 1799 zu Valance sein Leben endigte. Die Republik erhielt nun eine von Daunou entworfene, der Französischen von 1795 nachgebildete Verfassung am 20sten März 1798, die aber bei den Siegen der Russen und Oesterreicher in Italien wieder aufhörte, und die Wiederherstellung der weltlichen Macht durch den Pabst Pius den Siebenten, der zu Venedig am 14ten März 1800 gewählt worden, begann. Diese Macht des neuen Pabstes dauerte jedoch nur bis 1809; denn schon am 2ten April 1808 entriß ihm Napoleon mehrere Provin-

zen, und stellte selbige unter die Verfassung des Königreichs Italien, und bald darauf vereinigte er den Rest des Kirchenstaats, 17. Mai 1809, mit Frankreich, und ließ den Pabst nach Frankreich abführen, wo er ein Pensionair des Kaisers ward, und diese Länder dann nach der Französischen Verfassung regiert wurden. Nach der Wiedereinsetzung des Pabstes 1814 gab dieser zwar keine neue Verfassung, aber die von ihm gegebene Verordnung vom 6ten July 1816 entsprach doch den Forderungen des Zeitgeistes, welche aber Leo der Zwölfte am 5ten October 1824 in dem sogenannten Motuproprio wieder aufhob. Hiernach ist nun der Pabst der unbeschränkte Gebieter des Staats in weltlicher und geistlicher Hinsicht. Als Oberhaupt der katholische Kirche und als Bischof von Rom ist der Pabst ein Wahlfürst, dessen Stelle durch Wahl aus dem Kardinalskollegium wieder besetzt wird; jeder Kardinal, mithin auch der Pabst, muß gewisse Sätze beschwören, die man als Grundgesetz des Staats ansehen kann. Uebrigens ruhen alle Majestätsrechte in der Hand des Pabstes. Von den vier Ständen, Klerus, Adel, Bürger- und Bauernstand, liegt die Regierung in der Hand des Ersteren, des Kardinalskollegiums. Die Unruhen, welche sich im Kirchenstaate besonders in den 1840ger Jahren zu Rom zeigten, und das Verlangen des Volkes nach einer Verfassung zur Feststellung und Sicherung seiner Rechte, bewogen den Pabst Pius den Neunten, das Verlangen des Volkes zu stillen, und am 14ten März des Jahres 1848 eine Verfassung unter dem Titel: Fundamentalstatut für die weltliche Regierung der Staaten der heiligen Kirche, öffentlich bekannt machen zu lassen. An demselben Tage, wo das Fundamentalstatut veröffentlicht wurde, ließ der Kirchenfürst nachstehenden Aufruf ergehen: „Pius der Neunte, Pabst. Römer und

Alle, die Ihr Söhne und Unterthanen der Päbstlichen Staaten seyd, hört noch einmal die Stimme eines Vaters, der Euch liebt, und den Wunsch hat, Euch von der ganzen Welt geliebt zu sehen. — Rom ist der Sitz der Religion, wo immer eine Wohnstätte ihrer Diener war, die unter mancherlei Gestalten jene wunderbare Verschiedenheit hervorbringen, welche die Kirche Jesu Christi so herrlich macht. — Wir beschwören Euch noch einmal mit allem Ernste, diese Kirche nicht anzutasten, und ja nimmermehr den fürchterlichen Fluch eines erzürnten Gottes hervorzurufen, welcher es nicht unterlassen wird, gegen die Widersacher seiner Verbündeten seine heilige Rache herabzuschleudern. Ersparet ein Aergerniß, das die gesammte Welt in Erstaunen setzen, und den größten Theil Meiner Unterthanen mit Betrübniß und Schmerz erfüllen müßte. Ersparet das Uebermaaß der Bitterkeit dem Pabste, der über die Ereignisse ähnlicher Art, die vor Kurzem anderswo Statt gefunden, ohne dies so gebeugt ist. Und sollten vielleicht unter den Männern, die was immer für einen Orden der Kirche Gottes angehören, solche gefunden werden, die durch ihre Aufführung, Geringschätzung und Mißtrauen verdienen, so steht ja Jedem der Weg zu gesetzlichen Vorstellungen offen, welche Wir, wenn sie gerecht sind, als Oberhaupt der Kirche, zur Abhülfe aufzunehmen immer bereit seyn werden. Wir sind überzeugt, daß diese Worte hinreichen werden, um alle diejenigen zur Einsicht zurückzuführen (Wir hoffen, daß es nur Wenige sind), die irgend einen bösartigen Plan sich vorgezeichnet hätten, dessen Ausführung, während sie Unserem Herzen heftigen Schmerz verursachen, auch über ihre Häupter die Züchtigungen herabrufen würde, die Gott noch zu jeder Zeit über die Undankbaren verhängt hat. Sollten aber zum größten Unglücke diese Unsere Worte nicht genügend seyn, die Verirrten zurückzuhalten, so

sind Wir entschlossen, von der Treue der Bürgergarde und von allen jenen Mitteln, die von Uns zur Wahrung der öffentlichen Ordnung bestimmt sind, Gebrauch zu machen. — Wir hegen die volle Zuversicht, daß diese Unsere Anordnungen guten Erfolg haben, und in Unseren Staaten überall statt der Aufregung die Ruhe, und mit ihr jene thatkräftigen Gefühle der Religion werden ersichtlich werden, die ein hervorragendes katholisches Volk, welches die anderen Völker zur Richtschnur zu nehmen berechtiget sind, öffentlich bekennen muß. Wir wollen Unsere Seele und aller Guten Herz nicht mit Bitterkeit durch die Voraussicht der Maaßregeln erfüllen, die Wir anzuwenden genöthiget wären, um nicht das Schauspiel jener Züchtigungen erdulden zu müssen, durch welche man die Völker von ihren Bethörungen zurückzurufen pflegt. Wir hoffen vielmehr, daß der apostolische Segen, den Wir über Alle ausgießen, jede düstere Ahnung beseitigen werde. Gegeben zu Rom bei St. Maria der Größeren, am 14ten März 1848, Unseres Pontificats im zweiten Jahre. Pius der Neunte, Pabst." — Die Hauptsachen des neuen Staatsgrundgesetzes des Päbstlichen Staates sind nun folgende: 1) Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines hohen Rathes, dessen Mitglieder der Pabst auf Lebenszeit aus den Prälaten, den höchsten Civil- und Militairbeamten, den Senatoren von Rom und Bologna, den Besitzern von 4000 Scudi jährlicher Einkünfte vom steuerbaren Kapitale, und endlich aus denen ernennt, die sich um Wissenschaften und Kunst besonders verdient gemacht haben. 2) Eine Deputirtenkammer. Zu dieser ist wählbar Jeder, der einen Census von 3000 Scudi Kapital besitzt, oder 100 Scudi Steuern zahlt, die Mitglieder der verschiedenen Kollegien und Fakultäten zu Rom und Bologna, und der Lehrkollegien, die Advokaten und

Prokuratoren des Appellhofes. Wähler sind die Besitzer eines steuerbaren Vermögens von 300 Scudi, oder die, welche 12 Scudi direkte Steuern bezahlen; die Graduirten auf den inländischen Universitäten. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; sie selbst besorgen den Druck ihrer Verhandlungen, und wählen ihre Präsidenten und Secretaire. Vor ihr Forum gehören alle Gesetze und alle Steuern, ihnen wird jährlich der Finanzetat vorgelegt; nur geistliche Angelegenheiten des In- und Auslandes sind ausgeschlossen, eben so Anträge auf Aenderung des Grundgesetzes. 3) Die Annahme oder Verwerfung der Gesetze gehört dem Pabste, der sich darüber mit dem heiligen Kollegium der Kardinäle beräth, das ihm als beständiger Senat zur Seite steht. Von allen drei Gewalten können Gesetzvorschläge ausgehen, vom Pabste aus durch seine Minister, die verantwortlich sind. Die Abfassung der Gesetze und Verordnungen besorgt ein Staatsrath von zehn Räthen, und bis vierundzwanzig Uditori. — Was die Rechte der Staatsbürger oder die persönlichen Rechte angeht, so ist vor dem Gesetze Jeder gleich. Die Richter sind unabsetzbar, und können nur in gleiche oder höhere Stellen versetzt werden. Außerordentliche Gerichte können nicht gebildet werden. Die persönliche Freiheit ist garantirt. Die Ausnahmsfälle zeichnet das Gesetz vor, das auch Polizey- und Präventivmaßregeln genau ordnet. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden dem ordentlichen Gerichte übergeben werden. — Die Presse ist frei, nur die geistliche Censur bleibt, so lange der Pabst nicht anders darüber bestimmt, eben so die Censur der öffentlichen Schauspiele. Das literarische Eigenthum ist geschützt. Die öffentliche Schuld und die andern Verpflichtungen des Staats, so wie auch das Eigenthum des Einzelnen, sind garantirt. Zu den Steuern tragen alle Staats-

bürger und alle Korporationen bei. Die Steuerfreiheit der Geistlichen wird zu diesem Zwecke der Pabst durch ein besonderes Gesetz aufheben. Die Civilliste beträgt nur 600,000 Scudi, außer einigen kleinen Einnahmen; sie trägt die Kosten für Besoldung der Kardinäle, Minister, Gesandten, der päbstlichen Garde, der päbstlichen Hofbeamten, für Erhaltung und Beaufsichtigung der päbstlichen Paläste mit ihren Museen und Bibliotheken für die kirchlichen Funktionen des Pabstes. Für außerordentliche Fälle wird ein Reservefond gebildet. — Es wurde nun angekündiget das Wahl- und Preßgesetz. Der Kammer sollte zuerst das Budget für 1849 vorgelegt werden; dann die Gesetze über die Municipal- und Provinzialverwaltung, die neuen Gesetzbücher für Polizey-, Civil- und Kriminalrecht, und die Prozeßordnung; das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und über die Beamten. — Das Grundgesetz, das in einer Bulle niedergelegt werden soll, tritt bei Eröffnung der Kammern spätestens den ersten Montag im Juny in Kraft, und zwanzig Tage vorher soll die jetzige Staatsconsulta aufhören.

In dem Königreiche beider Sicilien (die Parthenopeische Republik, worin Neapel von den Franzosen unter dem Generale Championet verwandelt, und 1799 proklamirt und in eilf Departements getheilt worden, ward schon in demselben Jahre wieder vernichtet) gab Napoleons Bruder, Joseph, als König von Neapel und Sicilien, kurz vor seinem Abgange nach Spanien, am 20sten Juny 1808 eine Verfassung mit einem Nationalparlamente. Die Grundgesetze der neuen Dynastie, von Napoleon eingesetzt, waren ein Französisch-kaiserliches Decret vom 31sten März 1806, worin Neapel und Sicilien als ein Theil des großen Französischen Reichs erklärt, und einem Französischen Prinzen übertragen

ward, und dann die eben erwähnte Verfassung. Nach dieser Verfassung war Neapel eine erbliche Monarchie nach der Ordnung der Erstgeburt, in männlicher legitimer Nachkommenschaft. Frankreichs und Neapels Krone konnte nie auf einem und demselben Haupte vereiniget seyn. Die Regentschaft sollte im Falle der Minderjährigkeit des Königs der Königin zufallen, und in deren Ermangelung demjenigen Prinzen von der Königlichen Familie, welchen der Kaiser der Franzosen ernennen werde; in Ermangelung eines solchen aber die Wahl auf Personen aus dem Volke fallen. In Hinsicht der Verhältnisse und Rechte des Königs und seiner Familie war die Französische und Italienische Staatsverfassung das Muster. Die Kroneinkünfte sollten aus Revenüen der Königlichen Domainen und aus einer jährlichen Summe von 1,032,000 Dukaten bestehen. Als Wittwengehalt ward der Königin jährlich 120,000 Dukaten ausgesetzt; die Appanage des Kronprinzen sollte jährlich 100,000 Dukaten, der andern Prinzen 60,000, der Prinzessinnen 30,000 Dukaten betragen, und eine Prinzessin bei ihrer Verheirathung 120,000 Dukaten erhalten. Was die Verhältnisse und Rechte der Staatsbürger betrifft, so ward das ganze Feudalsystem, alle Frohndienste, alle Monopole, selbst die Königliche Jagdgerechtigkeit aufgehoben. Die Abgaben sollten auf gleichen Fuß gesetzt, und alle privilegirten Kasten denselben unterworfen seyn. In Hinsicht der Staatsverwaltung sollte diese unmittelbar von dem Staatsrathe und dem Ministerium ausgehen. Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs, sollte aus 26 bis 36 Mitgliedern bestehen, und in vier Sectionen getheilt seyn: 1) in diejenige der Justiz und des Kultus; 2) des Innern und der Polizey; 3) der Finanzen; 4) des Krieges und der Marine. Das Nationalparlament, welches für das Beste der Na-

tion Sorge tragen sollte, ward auf 100 Mitglieder gesetzt, und in fünf Klassen vertheilt, nämlich 1) in diejenige der Geistlichkeit; 2) des Adels; 3) der Gutsbesitzer; 4) der Gelehrten, und 5) der Kaufleute. Jeder dieser Stände hatte also 20 Mitglieder im Parlamente. Die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Geistliche wurden dazu auf Lebenszeit ernannt. Die adlichen Mitglieder mußten wenigstens 10,000 Dukaten Renten haben. Die Gutsbesitzer sollten bei jeder Sitzung wieder erwählt; die Mitglieder der gelehrten Bank aber auf Zeitlebens von dem Könige ernannt werden. Das Parlament, von dem Könige zusammenberufen, sollte sich wenigstens alle drei Jahre einmal versammeln. Den Präsidenten ernannte der König, und die Sitzungen sollten geheim seyn. Die Meinungen und Discussionen durften nicht veröffentlicht werden; denn jede Bekanntmachung von dem Parlamente, oder von einem einzelnen Mitgliede sollte als eine Revolutionsakte betrachtet werden. Die Verwaltung der einzelnen Theile des Landes wurde nach der Eintheilung des Königreichs in dreizehn Provinzen gehandhabt. Jede Provinz zerfiel im Verhältnisse ihrer Größe in zwei bis vier Distrikte; alle Provinzen zusammen in vierzig Distrikte, und jeder Distrikt war wieder in Universitäten getheilt. Außer den in den Provinzen, Distrikten und Universitäten vertheilten Justiz- und Polizeystellen hatte jede Provinz für die Civil- und Finanzverwaltung einen Intendanten, einen Intendanz- und einen Polizeyrath; und jeder Distrikt einen Unterintendanten und einen Distriktsrath. Diese Verfassung trat aber unter Joachim Murat, den Napoleon zum Herrscher Neapels bestimmte, nicht ins Leben; denn dieser regierte ohne Verfassung. Nach der Rückkehr des Königs Ferdinands des Ersten, vorher Vierten, aus Sicilien im Jahre 1815, um sich wieder auf den Thron

von Neapel zu setzen, und nachdem Murat zu Pizzo in Calabrien als Französischer General erschossen worden, wurden die Formen der absoluten Regierung durchgehends wieder hergestellt; eben so erlosch auch die der Brittischen nachgebildeten Verfassung, die auf Veranlassung des Brittischen Ministeriums durch den Lord Bentinck 1812 auf Sicilien eingeführt worden, welche aber von der damals in Sicilien lebenden Bourbonischen Dynastie nicht anerkannt wurde, obgleich dieselbe mehrere zeitgemäße Bestimmungen enthielt; denn der König Ferdinand übertrug am 16ten Februar 1812 die Regierung von Sicilien seinem Sohne, dem Kronprinzen Franz. Das Verfassungswesen hatte aber auch im Königreiche Neapel schon Wurzel geschlagen, und besonders durch die zerrütteten Finanzen, indem allein die Grundsteuer 35 vom Hundert des Ertrages verschlang, und darüber, so wie über die nicht zweckmäßigen Maaßregeln, die man überall im Königreiche, um das Alte zurückzuführen, traf, entstand Unzufriedenheit, die sich mit einem Aufstande im Heere im July 1820 endigte, welches die Einführung der Spanischen Verfassung verlangte, welchem Verlangen auch der König Ferdinand, nachdem er den Kronprinzen Franz zu seinem Stellvertreter ernannt hatte, am 7ten July entsprach, jedoch mit den Veränderungen, welche die Nationalversammlung beider Königreiche in der Spanischen Verfassung für gut finden würde; nur auf Sicilien zu Palermo brach darüber am 16ten July ein blutiger Aufstand aus. Uebrigens ward von dem seit dem 1sten October 1820 versammelten Parlamente beider Reiche jene Verfassung, mit den nöthigen Veränderungen, als Grundgesetz des Reichs angenommen, und von dem Prinz-Regenten bestätiget. Indessen schien Oesterreich mit dieser gleichsam vom Heere erzwungenen Verfassung nicht zufrieden zu seyn,

um so mehr wegen seiner Italienischen Länder, denen es kein gutes Beispiel seyn konnte, und so versammelte sich wegen dieser Angelegenheit im Spätjahre 1820 ein Congreß zu Troppau, der im Januar 1821 nach Laybach verlegt ward, wohin auch der König von Neapel geladen wurde. Dieser Fürst erließ nun von da aus einen Aufruf an die Neapolitaner, worin er die eingeführte Verfassung aufhob, und diese Aufhebung wurde von Oesterreich durch ein Heer unterstützt, welches nach einigen Gefechten die Neapolitaner unter Pépé's Anführung zerstreute, und Neapel und Sicilien besetzte. Um nun doch etwas zur Beruhigung des Volkes zu thun, ward von dem Könige am 26sten Mai 1821, nachdem die Verwaltung Siciliens von der von Neapel getrennt worden, ein Staatsrath von sechs Staatsministern ohne Departement eingeführt, und dann unter dem Namen Consulta di Stato zwei Staatskörper, der eine für Neapel aus wenigstens dreißig, der andere für Sicilien zu Palermo aus wenigstens achtzehn Mitgliedern bestehend. Diese Consulta, aus Staatsbürgern bestehend, sollte der Regierung in jedem Reiche zur Seite stehen, gewissermaßen die Controle führen, und dem Volke als Bürgen dienen, daß die Regierung zu ihrem Wohle geleitet werde. — Am 10ten November des Jahres 1837 wurde Sicilien wegen der Unruhen, die sich immer wieder erneuerten, durch ein Königl. Dekret seiner selbstständigen Verfassung beraubt, und zu einer Neapolitanischen Provinz erklärt. Alle diese Vorfälle waren nicht geeignet, die Ruhe im Lande zu erhalten; sowohl in Sicilien, als in Neapel herrschte eine dumpfe Gährung, die sich endlich Luft machte; sowohl in dem ersteren Lande siegte das sich empörte Volk gegen die Königlichen Truppen, als auch im letzteren brachen ernstliche Unruhen in Calabrien aus; und so entschloß sich der

König Ferdinand der Zweite, um alle Gemüther zu beruhigen, dem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben, welche Nachricht schon im Januar 1848 nach Sicilien gelangte; allein das Volk nahm davon keine Notiz, und setzte die Feindseligkeiten gegen die Truppen fort. In Neapel machte ein Tagesbefehl an die Armee und Marine einen freudigen Eindruck. Der Chef des Generalstabs ruft darin den Officieren und Soldaten die Pflichten vor Augen, welche auch ihnen die eben in's Leben tretende Verfassung auferlege: „Se. Majestät sey fest überzeugt, daß seine getreue Armee mit Freuden den feierlichen Augenblick der Beschwörung der Verfassung erwarte, der für das Volk beider Sicilien ein neues Zeitalter erschließe, und daß Alle fortan bereit seyen, für König, Vaterland und Verfassung den letzten Blutstropfen zu vergießen." Am 11ten Februar 1848 Mittags erschienen die ersten Abdrücke des vom Könige unterzeichneten Verfassungsentwurfs, der Alles in freudige Bewegung setzte, da er alle Erwartungen übertraf, und besonders war man erfreuet über die Eingangsworte des Monarchen, welche lauten: „In Erwägung des souverainen Aktes vom 20sten Januar 1848, durch welchen Wir im Einklange mit dem Wunsche Unseres vielgeliebten Volkes, und Unserm vollen und freien Willen versprochen haben, in Unserm Reiche eine Constitution zu errichten, welche der Civilisation der Zeit entspreche, indem Wir zugleich in wenigen und kurzen Umrissen die Grundlagen derselben angaben, mit dem Vorbehalte: dieselbe, nachdem sie in ihren Prinzipien in dem von Unserem jetzigen Staatsministerium binnen 10 Tagen zu überreichenden Entwurfe ausgesprochen und geordnet seyn würde, zu sanktioniren; beseelt von dem Wunsche, diesen festen Entschluß Unserer Seele schnell in Kraft zu setzen; im Namen des allmächtigen, heiligsten und dreieinigen Gottes, dem al-

lein gegeben ist, in der Tiefe der Herzen zu lesen, und den Wir inniglich anrufen als Richter über die Reinheit Unserer Absichten und der offenen Treue, womit Wir entschieden haben, diese neuen Pfade der politischen Ordnung zu betreten; nachdem Wir mit reiflicher Erwägung Unsern Staatsrath gehört, haben Wir beschlossen zu verkünden und verkünden unwiderruflich die von Uns bestätigte nachstehende Constitution." — Die Verfassungsurkunde selbst lautet nun im Auszuge: „Der erste Theil (Artikel 1—31) enthält allgemeine Bestimmungen. Das Reich soll von jetzt an eine gemäßigte erbliche constitutionelle Monarchie unter repräsentativer Form seyn. Die einzige Religion des Staats soll stets die christlich Römisch-katholische seyn, und die Ausübung keiner andern gestattet werden. Die legislative Gewalt beruht völlig in dem Könige und in einem Parlamente, bestehend aus einer Pairs- und einer Deputirtenkammer. Die ausübende Gewalt gehört ausschließlich dem Könige. Gesetze werden vom Könige sowohl, als von jeder der Kammern vorgelegt. Die richterliche Unabhängigkeit wird verbürgt. Den Gemeinden wird durch besondere Gesetze das freieste Wahlrecht gewährt. Keine fremden Truppen werden in den Staatsdienst aufgenommen ohne ein besonderes Gesetz, doch werden die bestehenden Conventionen respektirt. Eben so wenig dürfen fremde Truppen ohne Erlaubniß das Staatsgebiet überschreiten. Im ganzen Reiche sollen Nationalgarden errichtet werden. Die öffentliche Schuld wird anerkannt und garantirt. Weder Staats- noch Kommunalabgaben können ohne Gesetze eingeführt werden. Die direkten Abgaben werden jährlich von den Kammern votirt. Die indirekten können eine mehrjährige Dauer haben. Der große Rechnungshof bleibt ein constituirtes Kollegium, doch haben die Kammern die Gewalt, dessen Attribu-

tionen, wenn zweckmäßig, zu modificiren. — Staatseigenthum kann nur mittelst Gesetzes veräußert werden. as Petitionsrecht gebührt ohne Unterschied Allen, doch müssen die bei der Kammer einzureichenden Bittschriften geschrieben seyn. Das Bürgerrecht kann nur durch Gesetze erworben und anerkannt werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich; alle können zu öffentlichen Aemtern gewählt werden, ohne anderes Anrecht, als das ihres persönlichen Verdienstes. Die persönliche Freiheit wird verbürgt; es kann Niemand ohne einen dem Gesetze gemäßen Befehl der competenten Behörde verhaftet werden, wenn er nicht etwa beim Verbrechen selbst ergriffen wird. Niemand darf vor einen andern, als seinen gesetzlichen Richter gestellt werden; auch finden keine außerordentlichen von den nicht im Gesetze aufgestellten Strafen Statt. Das Eigenthum der Bürger ist unverletzlich, und darf der Besitz nicht beschränkt werden, außer durch ein Gesetz aus Gründen des öffentlichen Nutzens; eben so kann Niemand auf eine andere Weise zur Abgabe seines Besitzthums gezwungen werden (Expropriation). Das literarische Eigenthum wird gleicherweise als unverletzlich verbürgt. Das Domicil der Bürger ist unverletzlich, ausgenommen wo das Gesetz die Haussuchung autorisirt, die aber nur nach gegebenen Vorschriften erfolgen darf. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich, und soll ein besonderes Gesetz die Postbeamten dafür verantwortlich machen. Die Presse ist frei, und einzig einem Gesetze unterworfen, welches verbietet (repressiva), irgend etwas zu veröffentlichen, was die Religion, die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, den König, die Königliche Familie, die auswärtigen Souveraine und deren Familien, so wie die Ehre und Interessen der Privaten verletzt. Ein Präventivgesetz zur Sicherung der Sittlichkeit bei den Schauspielen soll nach denselben Maaßgaben erlassen

werden; bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften geltend. Für diejenigen Werke, welche religiöse Gegenstände amtlich behandeln, bleibt die Presse einem Präventivgesetz (Censur) unterworfen. Das Vergangene bleibt mit einem undurchdringlichen Schleier verhüllt. Jede Verurtheilung, bis jetzt wegen politischer Anschuldigungen ausgesprochen, ist vernichtet, und jedes Verfahren wegen bisheriger Ereignisse ist verboten. — Das erste Kapitel (Art. 32 bis 42) handelt von den gesetzgebenden Kammern. Sie können nur gleichzeitig berufen und geschlossen werden, mit Ausnahme wenn die Pairs als Gerichtshof zusammentreten sollen. Die Verhandlungen werden veröffentlicht, wenn nicht der Präsident und 10 Mitglieder eine geheime Sitzung verlangen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Abstimmung ist öffentlich. Die Minister können ihre Gesetzentwürfe der einen oder der andern Kammer vorlegen, mit Ausnahme der finanziellen Entwürfe, welche zuerst der Deputirtenkammer vorzulegen sind. Wenn sich beide Kammern über einen Gesetzentwurf nicht einigen können, so darf derselbe in der nämlichen Session nicht wieder vorgelegt werden. Die Mitglieder sind für die in den Debatten ausgesprochenen Meinungen und abgegebenen Voten nicht verantwortlich, können während der Session wegen Schulden gar nicht, und wegen eines Kriminalverbrechens nur auf Befehl der Kammer verhaftet werden. Jede Kammer entwirft ihr Geschäftsreglement selbst. — Das zweite Kapitel (Art. 43—48) handelt von den Pairs. Sie werden vom König lebenslänglich gewählt, der auch den Präsidenten und Vicepräsidenten auf eine ihm beliebige Zeit ernennt. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs aus eigenem Rechte. Wahlfähig ist, wer im ununterbrochenen 8jährigen Besitze einer

unabhängigen Einnahme von 3000 Ducati ist, ferner die Minister und Staatsräthe, Gesandten, Erzbischöfe und Bischöfe (nicht mehr als 10), Generale und Admirale, diejenigen, welche 5 Jahr Präsidenten der Deputirtenkammer waren, die höheren Richter, die Präsidenten der drei Akademien. — Drittes Kapitel (Art. 49—62). Von den Deputirten. Sie repräsentiren die Nation als ein Ganzes (in complesso), und nicht die einzelnen Provinzen, in denen sie gewählt sind. Alle 5 Jahr wird eine neue Kammer gewählt. Die Zahl der Deputirten richtet sich nach der der Bevölkerung; es soll auf 40,000 Einwohner 1 Deputirter gewählt werden. Zum passiven wie aktiven Wahlrecht muß man Bürger, 25 Jahr alt, nicht bescholten und nicht im Zustande des Bankerotts seyn. Um Wähler zu seyn, ist ein bestimmtes Einkommen nöthig, dessen Höhe von dem später erscheinenden Wahlgesetze festgesetzt werden soll; Wähler sind ferner: die Mitglieder der Akademien, die Professoren, Kommunalbeamte, pensionirte Staatsbeamte (mit 120 Ducati Pension). Wahlfähig sind die, welche ein bestimmtes unabhängiges Einkommen, dessen Höhe die Wahlgesetze angeben werden, besitzen, ferner die Mitglieder der 3 Königl. Akademien, die Professoren, die unabsetzbaren öffentlichen Beamten, die Weltgeistlichen, endlich die Militairs, wenn sie die anderen nöthigen Qualificationen besitzen. Wenn ein Deputirter ein Amt in der Verwaltung erhält, muß er sich einer neuen Wahl unterziehen. Die Kammer ernennt ihre eigenen Beamten durch geheime Wahl. Beim ersten Zusammentritt der Kammern wird ihnen ein provisorisches Wahlgesetz vorgelegt, welches erst definitiv wird, nachdem die Kammern es gebilliget haben. — Viertes Kapitel (Art. 63—70). Vom Könige. Der König ist das oberste Haupt des Staats, seine Person ist heilig und unverletzlich, und

keiner Art von Verantwortlichkeit unterworfen. Er hat den Befehl und die Verfügung über die Land- und Seemacht, ernennt alle Verwaltungsbeamte, verleiht Titel, Orden und Ehrenzeichen aller Art, besitzt das Begnadigungsrecht, sorgt für Erhaltung des Gebiets, erklärt Krieg und schließt Frieden, unterhandelt alle Traktate, und läßt sie den Kammern vor der Abschließung zur Beistimmung vorlegen. Der König übt die apostolische Stellvertretung, er beruft die Kammern, in dringenden Fällen auch zu außerordentlicher Session, prorogirt und schließt sie. Wenn er die Kammern auflöst, müssen innerhalb 3 Monaten neue Wahlen ausgeschrieben werden. Ein vom Könige nicht bestätigter Gesetzentwurf darf nicht in derselben Session zum zweiten Male vorgelegt werden. Die Civilliste wird durch ein für die Dauer der jedesmaligen Regierung gültiges Gesetz festgestellt. Beim Absterben des Königs müssen die Kammern, wenn der Thronerbe volljährig ist, innerhalb eines Monats, minderjährig, innerhalb 10 Tagen von den Ministern zusammenberufen werden. Im letztern Falle haben die Kammern, wenn nicht schon für eine Regentschaft gesorgt ist, eine solche zu ernennen. Jedoch müssen die Mutter des Thronerben und zwei oder mehr Prinzen der Königl. Familie Mitglieder der Regentschaft seyn. Die bestehenden Thronfolgegesetze bleiben nach wie vor in Kraft. — Das fünfte Kapitel (Art. 71 bis 76) betrifft die Minister. Sie sind verantwortlich. Akten aller Art haben, wenn sie auch vom Könige unterschrieben sind, nicht eher Gültigkeit, als bis sie auch von einem Minister Staatssecretair gegengezeichnet sind. Die Minister haben zwar jederzeit zu den Kammern Zutritt, darinnen aber keine Stimme, wenn sie nicht Mitglieder der einen oder der andern sind. Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Nur die Deputirtenkammer hat das

Recht, die Minister in Anklagestand zu versetzen; dagegen hat die Pairskammer das alleinige Recht, sie zu richten. Ein späteres Gesetz wird über die Verantwortlichkeit der Minister, die Verfahrungsweise bei der Anklage, und die Strafen gegen dieselben das Nähere aufstellen. Der König kann verurtheilte Minister nur mit Zustimmung einer der Kammern begnadigen. — Sechstes Kapitel (Art. 77—80). Vom Staatsrathe. Derselbe soll aus nicht mehr als 24 Mitgliedern bestehen; Ausländer sind, selbst wenn sie das Bürgerrecht haben, ausgeschlossen. Präsident ist der Minister der Gnaden und Justiz. Der König ernennt die Mitglieder. — Siebentes Kapitel (Art. 81—86). Vom Richterstande. Die Gerechtigkeitspflege, emanirt vom Könige, wird von dazu eingesetzten Tribunälen ausgeübt. Contentiose Jurisdiction kann nur durch ein besonderes Gesetz, außerordentliche Gerichte aber können gar nicht eingesetzt werden. Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Die Richter sind nach dreijähriger Amtsführung unabsetzbar, und die Agenten des öffentlichen Ministeriums sind wesentlich unabsetzbar. — Achtes Kapitel (Art. 87, 88). Vorübergehende Bestimmungen. „Art. 87. Gewisse Theile dieser Constitution können für unsere Staaten jenseits des Faro (Insel Sicilien) nach den besonderen Bedürfnissen und der Lage jener Bevölkerung geändert werden." Der Finanzetat von 1847 bleibt auch für das Jahr 1848 in Kraft. — Jetzt folgt eine derogatorische Klausel, welche alle Gesetze, Dekrete und Rescripte aufhebt, die mit der gegenwärtigen Constitution in Widerspruch stehen. Schließlich befiehlt der König, daß diese Urkunde — von ihm freiwillig unterzeichnet, vom Minister Staatssecretair der Gnaden und Justiz anerkannt, mit dem großen Staatssiegel versehen, von sämmtlichen Ministern, Staatssecretairen gegengezeich-

net, im Archiv des Ministeriums und der Staatssecretaire der Präsidentschaft des Minister-Conseils registrirt und deponirt — überall im Reiche feierlichst verkündet werde. Die Urkunde ist vom 10ten Februar datirt, am 11ten Februar verkündiget, und unterzeichnet vom Könige und den Ministern. — So freisinnig nun auch diese Verfassung ist, so fand sie doch bei den Sicilianern nicht in allen Theilen den gewünschten Beifall; denn man verlangte hier die vom Lord Bentinck verkündete Verfassung von 1812, die damals bei dem Fremdenhasse mißfällig aufgenommen worden, aber jetzt, sey es nun als wirkliche Anerkennung so mancher darin enthaltenen Vorzüge, oder wegen des Widerspruchsgeistes, über die neu gegebene Königliche erhoben wurde. Die Grundzüge jener Verfassung sind folgende: Recht und Gesetz ist für alle Sicilianer gleich. Die Presse ist frei, nur die auf Religion bezüglichen Schriften unterliegen der geistlichen Censur. Die sorgfältigste Trennung der drei Gewalten, nämlich der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, bildet die Grundlage der Verfassung. Die Gesetze giebt das Parlament, die Vollziehung hat der König, Recht spricht der unabhängige Richterstand. Das Parlament besteht aus zwei Kammern: den Pairs, aus 61 geistlichen und 124 weltlichen Mitgliedern bestehend, und den Gemeinen, die 154 Abgeordnete der Städte, Universitäten und 23 Bezirke der Insel zählt. Hiernach ist die erste Kammer zahlreicher, als die zweite. Die städtischen und Bezirksvertreter müssen mindestens ein jährliches Einkommen von 18 Unzen (326 Thlrn.), in Palermo von 50 Unzen (902 Thlr.) haben. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, hat jede der beiden Parlamentskammern; denn die Eine kann dem Antrage der Andern beitreten, oder ihn verwerfen. Um einem Vorschlage Gesetzeskraft zu geben, ist die Bestätigung des

Königs erforderlich. Das Budget wird von der zweiten Kammer festgestellt; die Erste kann es unverändert genehmigen oder ablehnen. Sämmtliche Staatsbeamte können vom Parlamente zur Verantwortung gezogen werden. Die Rechte des Königs bestehen darin, daß er die auswärtigen Verhandlungen leitet, Krieg erklärt, oder Frieden schließt, zu allen Aemtern und Würden, jedoch keinen Ausländer, ernennt, und Verbrecher begnadiget. Wenn der König die Insel verlassen will, so bedarf er der Zustimmung des Parlaments ꝛc. — Die im Februar gegebene Verfassung veranlaßte zwar im May des oben gedachten Jahres einen neuen Aufruhr in Neapel; allein der König erklärte, daß er das Statut in seiner ganzen Ausdehnung aufrecht erhalten werde. Die zur Eröffnung der Kammern am 15ten May in Neapel versammelten Deputirten hatten nämlich in einer Vorberathung erklärt, daß sie nur den Verfassungsentwurf beschwören würden, wenn man verschiedene Modifikationen darin machen wolle. Der König weigerte sich aber, darauf einzugehen, rief die Schweizerischen und Neapolitanischen Truppen unter die Waffen, und von der andern Seite verbarrikadirte sich die Nationalgarde in allen Straßen, namentlich Toledo. Die Nationalgarde that am 16ten die ersten Schüsse auf das Militair, das solches mörderisch erwiederte, und so dauerte der Kampf über sieben Stunden mit furchtbarer Erbitterung und mit ungeheurem Verluste auf beiden Seiten, wobei die Truppen Meister der Stadt blieben, aber 400 Todte zählten. Alle Barrikaden wurden von den Truppen genommen und zerstört, und die Stadt ward den Siegern zur Plünderung ꝛc. Preis gegeben. Man glaubte nun, daß der Absolutismus wieder eintreten würde, da die Deputirtenkammer sich auflöfete, und die meisten Mitglieder derselben sich an Bord der Französischen Flotte flüchteten; allein der

König erklärte, wie schon oben bemerkt worden, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die Kammern mit einem nächst bevorstehenden Decrete wieder einzuberufen; auch warf eine Königl. Proklamation die ganze Schuld des Vorgefallenen auf die Nationalgarde, die den Akt des Mißtrauens in die Absichten der Regierung, woraus die Barrikaden entstanden, theilweise unterstützte, und dann zuerst angriff. — Die übrigen Italienischen Staaten, wie Parma, Modena, Toscana, die früher ohne Landstände von ihren Herrschern regiert worden, und daher die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereinigten, haben sich in neuester Zeit auch verfassungsmäßig constituirt, und sich dazu die Französische oder eine andere oben schon angeführte Verfassung zum Muster genommen. So hat z. B. Toscana größtentheils die Neapolitanische Verfassung angenommen. Am Eingange der Verfassungsurkunde, welche am 17ten Februar 1848 verkündiget worden, sagt der Großherzog: „Das vollständige System repräsentativer Regierung, das Wir am heutigen Tage gründen, ist ein Beweis des Vertrauens, das Wir in die Einsicht und in die jetzt vollendete Reife Unseres Volkes setzen, die Last jener Pflichten mit uns zu theilen, deren Bewußtseyn, wie Wir mit vollkommener Zuversicht vertrauen können, im Herzen Unserer Völker eben so lebendig seyn wird, als es stets im Gewissen ihres Fürsten und Vaters lebendig ist und war. Um dieses bitten Wir Gott, indem Wir Unser Gebet mit jenem Segen bekräftigen, den der Oberpriester der Christenheit vor Kurzem über ganz Italien ausgoß." Der erste Titel der Verfassung, Art. 1 — 2, enthält das öffentliche Recht der Toscaner, nach welchem alle Kulten nach Maßgabe der Gesetze gestattet, und so auch alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind; aber eben so tragen auch alle ohne Unterschied

nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Lasten des Staates bei, und haben alle gleichen Zutritt zu den Civil- und Militairämtern. (Die drei folgenden Artikel über die persönliche Freiheit, das Gerichtsforum und die Presse sind mit der Neapolitanischen Verfassung gleichbedeutend.) Nach Art. 6 sind die Freiheit des Handels und der Industrie Fundamentalprinzipien des staatswirthschaftlichen Rechts. Die Gesetze über die todte Hand werden beibehalten und über das ganze Großherzogthum ausgedehnt. Nach Art. 7. werden die Fundamentalprinzipien der Municipalordnung in ihrer vollen Integrität erhalten. (Art. 8 und 9 von dem materiellen und geistigen Eigenthume, gleichlautend mit der Neapolitanischen Verfassung.) Nach Art. 10 soll die Bürgergarde als Staatsinstitution nach Maaßgabe des organischen Gesetzes aufrecht erhalten werden. Nach Art. 11 sind die Gesetze über die Militairaushebung für alle Bürger bindend. — Der zweite Titel, Art. 12—22, enthält die Fundamentalgesetze der Toscanischen Regierung. Er enthält Bestimmungen über die Befugnisse des Königs, die Unzulässigkeit fremder Truppen, die Verantwortlichkeit der Minister, die geheimen berathenden Versammlungen, welche hier der Senat und der allgemeine Rath benannt werden, so wie die Unabhängigkeit der Richter, alle mit der Neapolitanischen Verfassung gleichlautend; nur ist als eigenthümlich herauszuheben, daß in Toscana schon eine Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens besteht, deren Beibehaltung ausgesprochen wird; eben so ist die Beibehaltung der Flaggen und Fahnen ausgesprochen, wovon in der Neapolitanischen Verfassung nichts zu finden ist. — Der dritte Titel, Art. 23—39, handelt von den gesetzgebenden Versammlungen. Beide Kammern versammeln sich jährlich in Florenz. Was den Senat, die erste Kammer, betrifft, so

müssen die Mitglieder 30 Jahr alt seyn, und werden vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannt. Die Klassen, aus welchen die Mitglieder genommen werden, sind fast dieselben, wie in Neapel, nur daß hier noch Deputirte hinzukommen, welche sechs Jahre lang diese Stelle bekleidet haben. Der Generalconseil, die zweite Kammer, besteht aus 86 nach den Distrikten gewählten Deputirten. Die Deputirten erhalten von ihren resp. Distrikten eine mäßige Entschädigung während der Sitzungszeit. Besitz, Kapacität, Handel und Industrie geben das Recht, nach Maaßgabe des Wahlgesetzes (welches einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes bilden wird), Wähler zu seyn. Jeder Wähler ist wählbar, wenn er das 30ste Lebensjahr zurückgelegt, und in dem Wahldistrikte ständigen Besitz oder eine ständige Wohnung hat. Die Deputirten werden auf vier Jahr gewählt. (Die beide Versammlungen betreffenden Bestimmungen sind wieder dieselben, wie in Neapel, nur daß hier noch die Senatsmitglieder während der Session gegen Schuldhaft geschützt sind.) — Der ganze vierte Titel, Art. 40—48, über Einberufung, Eröffnung der beiden Versammlungen und Formen der Sitzungen stimmt mit der Neapolitanischen Verfassung durchgängig überein; eben so der fünfte Titel, Art 49—59, nur daß hier ausgesprochen wird, daß jeder Bürger, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat, Petitionen und Beschwerden einsenden kann. Sechster Titel, Art. 60—62, von den Ministern, wie in der Neapolitanischen Verfassung, welcher hingegen das fehlt, was hier im siebenten Titel über die Civilliste, Art. 63 bis 69, enthalten ist. Diese wird von den Kammern für jede Regierungsperiode festgesetzt. Während der Regierung des gegenwärtigen Großherzogs wird die dermalige Hofdotation beibehalten. Dem Erbgroßher-

zoge wird nach erreichter Großjährigkeit eine jährliche Rente zu Lasten des Staates ausgesetzt. — Achter Titel, Art. 70—78, allgemeine Bestimmungen. Dem Toscanischen Adel werden seine Ehrenrechte garantirt, und neue Adeliche kann der Großherzog ernennen. Jede neue Regierung beginnt mit der Eidesleistung des Regenten auf das Staatsgrundgesetz vor beiden vereinigten Kammern. Die im neunten Titel, Art. 79—83, enthaltenen transitorischen Bestimmungen sind folgende: Der Großherzog behält sich die Promulgirung derjenigen Gesetze vor, welche zur Constituirung der vollziehenden Gewalt und zum Vollzuge dieses Staatsgrundgesetzes erforderlich sind, namentlich des Wahlgesetzes, des Preßgesetzes, des organischen Gesetzes über die Regierungen und Verwaltungen. Den gesetzgebenden Versammlungen soll vorgelegt werden: Gesetzentwürfe über die Municipal- und Bezirks-Institutionen, gegründet auf das Wahlsystem; über den öffentlichen Unterricht; über die Verantwortlichkeit der Minister; über die Staatsbeamten, und über Expropriationen. In der ersten Session wird das Budget für 1849 und die Rechnung für 1847 vorgelegt werden. Die erste Session der gesetzgebenden Versammlungen wird sogleich nach den vollzogenen Wahlen eröffnet. — Die Verfassungen der übrigen angeführten Italienischen Staaten kommen, wie schon bemerkt und bei dem vorhergehenden Toskanischen Staate angeführt worden, mit den schon oben angeführten Verfassungen von Frankreich, Spanien, Neapel ꝛc. größtentheils überein, und daher werden Uebersichten dieser Verfassungen hier zu geben übergangen.

Die Staatsverfassung der Schweiz, die Helvetische Verfassung, schleppte sich mit ihren Mängeln bis zur Französischen Revolution hin; denn bis dahin blieb die Schweiz unangefochten in ihrem

innern Wirken, Niemand kümmerte sich um ihre Verfassungsstreitigkeiten in Beziehung auf die verschiedenen Kantone; nur als die Heere Frankreichs die Schweiz im Jahre 1798 überwältigten, wurde eine demokratische Regierungsform eingeführt, mit einem Directorium in der einen und untheilbaren Helvetischen Republik an der Spitze. Die Verfassung war demnach der dritten Französischen vom Jahre 1795 nachgebildet. Der Entwurf derselben erschien am 12ten April 1798; er ward aber nur von einigen Kantonen angenommen, indem sich die Anhänger des alten Systems mit allem Nachdrucke dagegen erklärten; denn der zwischen Oesterreich und Frankreich wieder ausgebrochene Krieg 1799 gab Veranlassung, mit der Einführung dieser Verfassung zu zögern, und nährte die Unruhen im Innern zwischen den Parteyen. Es wurde zwar nach dem Luneviller Frieden ein neuer Verfassungsentwurf am 26sten May 1801 bearbeitet, dem aber unter fortdauernden Reibungen der beiden politischen Hauptparteyen ein anderer Entwurf entgegengestellt wurde; da aber auch dieser Entwurf keine Annahme fand, so bewirkten Bonaparte's Drohungen: daß Frankreich den anarchischen Zustand in der Schweiz nicht länger mehr bestehen lassen könne, eine schnelle Annäherung der Parteyen, und auch die Annehmung des Entwurfs vom 27sten Februar 1802; aber bei den erneuerten politischen Stürmen trat dieser Entwurf, so auch ein folgender vom 2ten July nicht in das Staatsleben ein. Da beschied endlich Bonaparte, als erster Konsul, Abgeordnete von beiden Parteyen zu sich nach Paris, und das Ergebniß der daselbst gepflogenen Unterhandlungen war die sogenannte Mediationsakte am 19ten Februar 1803, als Bundesvertrag der gesammten Helvetischen Kantone. Man suchte darin eine Verschmelzung beider Parteyen durch Annahme des Brauchbaren des alten

und des neuen Systems zu bewirken, jedoch so, daß das Neuere das Uebergewicht behielt, weil es sich dem Demokratischen mehr näherte. Nach dieser Mediationsakte war die Republik in 19 Kantone getheilt: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, St. Gallen, Luzern, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich. Jeder dieser Kantone erhielt seine eigene, der älteren Einrichtung ähnliche, mehr oder weniger aristokratische oder demokratische Verfassung; es blieben jedoch alle Vorrechte und Privilegien der einzelnen Städte und patriotischen Geschlechter aufgehoben. Eine Tagsatzung besorgte die allgemeinen Angelegenheiten der Republik, und ein jährlich in den sechs sogenannten Directorialkantonen: Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich, Luzern, wechselnder Landamman stand an der Spitze der Regierung. Diese Verfassung bestand nur bis zum Vordringen der Verbündeten durch die Schweiz in's südliche Frankreich im December 1813, welches die Aufhebung der Mediationsakte veranlaßte. Der neue Kampf der wiederauflebenden Reaction gegen die in die bisherige Verfassung aufgenommenen neuen Formen bewog die versammelten Mächte des Wiener Congresses zu durchgreifenden politischen Maßregeln. Nach diesen ward die Zahl der Kantone bis auf 22 vermehrt, und die immerwährende Neutralität der Republik anerkannt und ausgesprochen. So wie nun jeder einzelne der Nordamerikanischen Freistaaten seine besondere Verfassung hat, so hat auch jeder einzelne Kanton der Schweiz die seinige. Der Bundesvertrag, welcher die Grundlage des politischen Gesammtlebens dieses Bundesstaates enthalten sollte, ward am 7ten August 1815 von den Abgeordneten der 22 einzelnen Kantone beschworen, und bildet also das Grundgesetz derselben, wie die Deutsche Bundesakte für den

Deutschen Staatenbund es that. Eine Art Congreß, die Tagsatzung, leitet die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, die aus den Deputirten der 22 souverainen Kantone zusammengesetzt ist. Die meisten Kantone schicken 2, nur Glarus 1, dagegen Bern und Zürich jeder 3, also zusammen 45 Deputirte. Das Directorium wechselt von zwei zu zwei Jahren unter den Kantons Zürich, Bern und Luzern. Ist die Tagsatzung nicht versammelt, so leitet die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft einstweilen der Vorort, das heißt, der dirigirende oder derjenige Kanton, der zur Zeit von den drei Kantonen das Directorium ausübt. Der im Amte stehende Bürgermeister des Vororts führt auch als Landamman den Vorsitz in der Tagsatzung. In den Verfassungen der einzelnen Kantone herrscht bald das demokratische, bald das aristokratische Prinzip mehr oder weniger vor, bald hat man auch eine Verschmelzung beider versucht. Neufchatel hat eine aristokratisch-demokratisch-monarchische Verfassung mit einer landständischen Repräsentation von seinem souverainen Fürsten, dem Könige von Preußen, am 28sten Juny und 26sten December 1814 erhalten. Nach der Bundesverfassung, die sich auf den Vertrag der Kantone vom 7ten August 1815 gründet, soll der Bund sowohl die Unverletzbarkeit des Schweizer Bodens, als auch der Bundesverfassung, und diejenige der Verfassungen der einzelnen Kantone, aus allen Kräften schützen. Jeder Kanton soll dem andern auf seinen Wunsch zu Hülfe eilen; dagegen darf die gegenseitige Gewährleistung der Verfassung der einzelnen Kantone nicht mit deren Souverainetätsrechten in Widerspruch treten. Schiedsrichter sollen die Streitigkeiten der Kantone mit einander zu vermitteln suchen. Kein Kanton kann bundeswidrige Separatbündnisse mit andern, oder wohl gar mit fremden Staaten eingehen; es ist ihnen bloß

gestattet, mit Vorwissen der Tagsatzung Verträge über ökonomische und polizeyliche Gegenstände und Militairkapitulationen abzuschließen. Jedem Kanton steht es frei, eine beliebige Anzahl Gesandte zu der Tagsatzung zu schicken, die von der obersten Behörde jedes Kantons erwählt, instruirt und besoldet werden. Jeder Kanton hat nur eine Stimme an der Tagsatzung, mit Ausnahme der sechs halben Kantone, wo je zwei eine Stimme haben. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit; nur bei Beschlüssen über Krieg und Frieden, so wie bei Bündnissen mit auswärtigen Staaten, wo eine Majorität von drei Viertheilen der Stimmen nöthig ist. Von der Tagsatzung werden die gewöhnlichen und außerordentlichen Geschäftsträger, Handelskonsuln und die höheren Befehlshaber ernannt; auch beaufsichtiget dieselbe das Militair- und Zollwesen. Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich, und dauern meist sechs bis acht Wochen. S auch unter Schweitz, Th. 151, S. 236 u. f. — Die Verfassungen der einzelnen Kantone lassen sich, mit Ausschluß Neuenburgs, in zwei Hauptklassen bringen: 1) in absolut-demokratische Kantone; 2) in Kantone mit repräsentativ-demokratischer Verfassung. In der ersten Klasse, wozu die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Glarus mit ihren Verfassungen gehören, steht die oberste Gewalt der Landesgemeinde zu, die aus allen aktiven Bürgern besteht, und sich im April oder May gewöhnlich unter freiem Himmel versammelt, wo dann über die Gesetze abgestimmt und Rechnung abgelegt wird, die erforderlichen Abgaben wieder bewilliget, und die Gesandten zur Tagsatzung und die obersten Landesbeamten gewählt werden. Die Vorschläge dazu kommen gewöhnlich von der vollziehenden Behörde, dem Landrathe, oder werden wenigstens dort geprüft. Der Landrath be-

steht aus den oberen Landesbeamten und den Rathsherren, die von den einzelnen Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden. Für einfache Gegenstände genügt dieser; sind diese aber wichtig, so wird ein zweifacher, auch wohl dreifacher Landrath einberufen. — In Zug beschränken sich die Rechte der Landgemeinden auf die Wahl; in Graubünden haben die einzelnen Hochgerichte eine fast souveraine Gewalt. — In den Kantonen, die zur zweiten Klasse gehören, erwählen sämmtliche Staatsbürger meist unmittelbar, oder, wie in Freyburg und Solothurn, mittelbar, nach Maaßgabe der Bevölkerung, ihre Stellvertreter, deren Versammlung der große Rath heißt, dessen Sitzungen öffentlich sind, und dem oft alle Rechte der Landesgemeinen zusteht. Jede Abänderung der Verfassung unterliegt der Abstimmung aller Staatsbürger; in einigen Kantonen steht dem Volke ein Veto gegen die vom großen Rathe beschlossenen Gesetzentwürfe zu. Nur in einigen Kantonen erhalten die Mitglieder der großen Räthe Diäten; eben so erhalten die Mitglieder der Regierung nur in größeren Kantonen eine angemessene Schadloshaltung, und mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer sind nur wenige Beamte auf Lebenszeit angestellt, sondern können ohne Weiteres entlassen werden; eben so haben auch nur wenige Stellen gesetzlichen Anspruch auf Pensionirung. Von ausschließlichen Vorrechten einzelner Klassen der Bürger, und von privilegirten Gerichtsständen ist nichts bekannt. Auch hat die Schweiz eigentlich keinen Adel; der sich daselbst befindet, ist entweder eingewandert, oder stammt noch aus der Zeit mit der Verbindung des Deutschen Reiches her, oder ist von fremden Fürsten an Schweizer in ihren Militair- oder Civildiensten ertheilt, oder sich auch wohl selbst beigelegt worden. Da hier keine Adelsmatrikel besteht, und der Adel sich sonst nichts herausnimmt,

was der Verfassung entgegen ist, so wird es damit auch nicht so genau genommen; auch haben es viele der ältesten adelichen Familien von jeher verschmähet, ihrem Namen noch ein adeliches Prädikat vorzusetzen; und wenn es geschah, so war dieses nur im Auslande, um den Zutritt zu den angesehenen Familien zu haben. Uebrigens ist man daran gewöhnt, diesen oder jenen Herren mit dem Prädikate von zu betiteln, so auch bei den Damen, ohne sich dabei eine Standeserhöhung oder eine Ueberragung des Bürgerstandes zu denken, weil der Adel weiß, daß er in einem republikanischen Staate lebt, wo dergleichen Standeserhöhungen keine weitere Auszeichnung gewähren, als die jedem Staatsbürger zukommt. In mehreren Kantonen ist Jedem, der ein Amt bekleiden will, gesetzlich verboten, von einer auswärtigen Adels- oder Ordensverleihung Gebrauch zu machen. — Was die Rechtspflege betrifft, so haben nicht alle Kantone gedruckte Gesetzbücher. Neben dem Schweizerischen Rechte besteht auch das Römische Recht, jedoch ist Letzteres nur wenig im Gebrauche. In der Verwaltung der Justiz und Polizey ist man in den vornehmsten Kantonen nicht hinter dem Zeitgeiste zurückgeblieben; dagegen stehen noch die kleinern katholischen Kantone auf der Stufe des Mittelalters. Die Prozeßformen sind sehr verschieden, und gründen sich zum Theil auf Deutsches, zum Theil auf Französisches Gerichtsverfahren; auch ist das Geschwornengericht, welches schon im Kanton Genf bestand, auch in den Kantonen Waadt und Bern eingeführt; auch wird dieses noch in mehreren andern Kantonen geschehen. S. auch den Art. Urcantone, Th. 201, S. 429 u. f.

Was nun die Verfassungen Deutschlands betrifft, so wurde bis zur Auflösung des Deutschen Reiches 1806 in den einzelnen Staaten desselben keine neue schriftliche Verfassungsurkunde in dem Sinne,

wie die Verfassungen schon oben angeführt worden, gegeben. Die ersten Versuche dieser Art geschahen in den Zeiten des durch Napoleon gestifteten Rheinbundes. Von diesem Bunde, der als der erste Eingriff betrachtet werden kann, den Napoleon in Deutschlands Verfassung that, war die Bundesakte am 12ten July 1806 zu Paris in Talleyrands Wohnung von den Abgeordneten von Bayern, Würtemberg, dem Churerzkanzler, Baden, Berg, Darmstadt, Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, Hohenzollern, Salm, Ysenburg, Liechtenstein, Ahrenberg und Leyen in einer Versammlung unterzeichnet, und solches Geschäft so schnell, daß die Abgeordneten des Bundes nicht einmal Zeit hatten, solche durchzulesen, noch vielweniger sich darüber zu berathen. Nach dieser Akte wurden die verbundenen oder die conföderirten Staaten von dem Deutschen Reichsverbande entbunden, und daher auch von den Deutschen Reichsgesetzen, mit Ausnahme der Rechte an Gläubiger, die sich nach dem Deputationsreceß von 1803 auf die Schifffahrtsoctroy bezogen, und Napoleon, der an ihre Spitze trat, ward Protektor des Bundes durch eigene Machtvollkommenheit. Zu den schon oben angeführten Staaten traten nach dem Frieden von Tilsit 1807 noch mehrere andere, als Sachsen, das neue, nicht lange bestandene Königreich Westphalen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar ꝛc. ꝛc. Die Mitglieder des Bundes waren theils Könige, theils Großherzoge, Herzoge und Fürsten. Jedes Staatsoberhaupt war nach der Verfassung in seinem Lande souverain, und die Haus- und Familiengesetze blieben in Kraft. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Conföderirten, wie auch ihre Streitigkeiten unter sich sollten auf Bundesversammlungen zu Frankfurt verhandelt und entschieden werden. Diese Versammlungen sollten sich

in das Königliche und Fürstliche Kollegium theilen. Das Präsidium bei der Bundesversammlung war dem Fürsten Primas (Großherzoge von Frankfurt, Dalberg) übertragen; berathschlagte aber jedes Kollegium besonders, so präsidirte er im Königlichen, und der Herzog von Nassau im Fürstlichen Kollegium. Die Pflichten der Mitglieder zum Bunde waren: Unabhängigkeit von jeder fremden Macht; Nichtannahme eines fremden Dienstes, außer in den Staaten des Bundes und der Alliirten; sie durften keinen Theil ihrer Souverainetät veräußern, außer zu Gunsten der Bundesglieder, und die Anerkennung des Kaisers der Franzosen als Protektor des Bundes. Vermöge einer Allianz zwischen dem Kaiser der Franzosen und den verbündeten Staaten, als Bund und als einzeln, ward jeder Continentalkrieg, in welchen Einer von beiden Theilen gerathen sollte, gemeinschaftlich für Alle. In diesem Falle mußten die Mitglieder ein bestimmtes Contingent an Mannschaft stellen, welches durch den Beitritt mehrerer Mitglieder 100,000 bis über 150,000 Mann sich erhöhen konnte. — Die Rechte und Verhältnisse der Staatsbürger in den Bundesstaaten waren so verschieden, als ihre Verfassungen selbst; nur darin kamen wenigstens die größeren Staaten miteinander überein, daß jeder waffenfähige Unterthan zwischen einem bestimmten Alter, jedoch mit einigen Ausnahmen, militairpflichtig war. In mehreren Staaten ward die Leibeigenschaft aufgehoben, und alle Unterthanen, ohne Ausnahme, in den Rechten und Pflichten sich gleichgestellt. Nur in Hinsicht der Religion wurde festgestellt, daß in denjenigen Ländern, worin die evangelische Religion allein die herrschende war, auch die Ausübung der katholischen Religion geduldet werden sollte. In Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse erkannten die Rheinbundsfürsten kein anderes Verhältniß mit auswärti-

gen Staaten an, als dasjenige, worin Napoleon mit ihnen stand. Der Bund stand mit den Königreichen Italien, Neapel und Spanien, weil sie Theile des Französischen Kaiserreiches damals waren, oder sie wenigstens von Napoleons Machtsprüchen abhingen, eben so gut in Verbindung, als wie mit Frankreich. — Wenn es gleich in den Bundesländern keine allgemeine Staatsverwaltung gab, und jeder Staat seine eigene Central- und Provinzialverfassung hatte, so haben sich doch mehrere, besonders der größeren Staaten, den Verwaltungsformen des Französischen Reiches bei ihren Neuerungen genähert. — Unter den Deutschen Staaten, die eine Verfassung nach Französischem Muster erhielten, war das neugestiftete Königreich Westphalen das Erste, welches im Jahre 1807 am 14ten November eine dem Französischen Repräsentativsysteme nachgebildete Verfassung erhielt. Nach derselben constituirte sich auch dieses Königreich, wie folgt. Das Königreich Westphalen sollte ein Erbreich seyn, und erblich in direkter und rechtmäßiger männlicher Nachkommenschaft des Prinzen Hieronymus Napoleon, nach dem Rechte der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft. In Ermangelung männlicher Nachkommen der direkten Linie von Hieronymus sollte der Thron wieder an den Stifter des Reichs, Napoleon von Frankreich, und dessen Erben oder Nachkommen, und in deren Ermangelung an seine Brüder fallen. Im Falle der Minderjährigkeit des Kronprinzen bestimmt der Kaiser der Franzosen den Regenten aus den Prinzen des Königlichen Hauses. Die Majorennetät wurde mit dem achtzehnten Jahre festgesetzt. Die Rechte des Herrschers bestanden in der Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person, und alle aus der Majestät fließenden Vorrechte kamen ihm zu. Er theilte zwar die

gesetzgebende Gewalt und das Besteuerungsrecht mit den Reichsständen; aber die vollziehende Gewalt stand ihm allein zu. Er hatte das Begnadigungsrecht, und alle Militair- und Civilwürden gingen von ihm aus; er ernannte die Minister und Mitglieder des Staatsrathes, und in seinem Namen wurde die Justiz von den Ministern verwaltet. Der Unterhalt für sich und seine Familie, unter dem Titel des Kronschatzes, betrug fünf Millionen Francs. Der Titel war: Von Gottes Gnaden und durch die Verfassung König von Westphalen, Kaiserlicher Prinz von Frankreich. — Die Rechte der Staatsbürger war Gleichheit Aller vor dem Gesetze, wenn es gleich noch eine Verschiedenheit der Stände: einen Adel-, Bürger- und Bauernstand gab. Alle Einwohner des Königreiches sollten dieselben Rechte genießen, und daher wurden alle Privilegien und die Leibeigenschaft aufgehoben; auch genossen alle Religionsparteyen dieselbe Freiheit in der Ausübung ihres Gottesdienstes. Alle Staatsbürger waren einem und demselben Steuerfuße unterworfen, so auch Alle berechtiget zu Aemtern und Würden. Die Reichsstände (aus allen Ständen zusammengesetzt), welche an die Stelle der aufgehobenen Landstände traten, repräsentirten das Volk; es wurden hierzu gewählt 70 aus der Klasse der Grundeigenthümer, 15 aus den Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 aus den gelehrten und anderen um den Staat verdienten Bürgern. Der König ernannte den Präsidenten. Nur auf seine Zusammenberufung versammelten sie sich, und eben so gingen sie auf seinen Befehl auseinander. Sie berathschlagten über Gesetzentwürfe, über die Auflagen, und über die Veränderungen, die im Civilgesetzbuche und in dem Münzwesen vorgenommen werden sollten. Die Beschränkung bestand in der Unterwürfigkeit unter den Kaiser der Franzosen; denn nach dem Französisch-Kaiserli-

chen Familienstatute vom 30sten März 1806 mußte der König denselben als das Familienoberhaupt anerkennen, mithin war sein Wille an den Napoleons gebunden, und so auch die Regierung des Reiches; denn dem Kaiser stand immer die Oberaufsicht, Polizey und Disciplin über den König zu. Er durfte ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaisers weder ein Kind adoptiren, noch eine Vormundschaft übernehmen, noch natürliche Kinder anerkennen, und sobald einer seiner Söhne das siebente Jahr erreicht hatte, mußte er denselben in die Nähe der Kaiserlichen Residenz zur Erziehung senden. Die Staatsverwaltung hatte ganz die Form der Französischen Staatsverwaltung; s. oben, S. 363 u. f. Dieses Schattenreich lösete sich mit dem Sturze Napoleons auf, indem jeder der früheren rechtmäßigen Herrscher seinen Länderantheil, woraus es bestand, zurücknahm. — In dem Königreiche Bayern galt als Grundgesetz der Friedensschluß zu Preßburg vom 27sten December 1805, nach welchem das Churfürstenthum in ein Königreich verwandelt wurde; dann die Verfassung vom 1sten May 1808, und die nach und nach erschienenen organischen Edikte, worin die in der Verfassung festgesetzten Punkte ausführlicher entwickelt wurden; ferner die wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik vom 20sten October 1804, und das Königlich Bayersche Familiengesetz vom 28sten July 1808. Die genannte Verfassung kam aber nie zur Ausführung, obgleich sie in dem Königlich Bayerschen Regierungsblatte von 1808, St. XXII., veröffentlicht wurde. Nach dieser Verfassung wurde das Königreich Bayern für einen Theil der Rheinischen Conföderation erklärt; alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Korporationen abgeschafft, und an die Stelle der Letzteren die Herstellung einer einzigen

Nationalrepräsentation gesetzt; sie bestimmte die Einführung gleicher Gesetze, die Beobachtung gleicher Regierungsgrundsätze in allen Provinzen, die Annahme eines und desselben Steuersystems, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Eintheilung des Königreichs in Kreise; sie bestimmte die Rechte und Verhältnisse des Adels, der Geistlichkeit und der übrigen Staatsbürger; ferner die Thronfolge, und die rechtlichen Verhältnisse der Königlichen Familie, und die Art der Reichsverwaltung. Indessen zeigte die Handhabung dieser Verfassung schon das Dekret vom 22sten May 1811, nach welchem die Majoratsherren und adelichen Lehensbesitzer für geborne Repräsentanten des Bayerschen Volkes erklärt wurden. — Eine zweite octroyirte Verfassung dieses Königreichs ward am 26sten May 1818 gegeben, und hierauf gründet sich erst der constitutionell-monarchische Staat, obgleich diese Verfassung keine rein repräsentative, sondern nur eine ständische ist, weil sie bei der Wahl der Volksvertreter nicht von der Gesammtbevölkerung des Reichs ausgeht, sondern von der Eintheilung der Staatsbürger in verschiedene Stände, als in Adeliche, Geistliche und Gelehrte, Bürger und Bauern. Nach dieser Verfassung bildet der ganze Umfang des Königreichs eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse, welcher alle neuen Erwerbungen zufallen, und wobei fest bestimmt ist, was Staatsgut ausmacht, und was veräußerlich ist, oder es nicht ist. Die Grundzüge dieser Verfassung sind ferner: Freiheit des Gewissens, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinung mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen; Gleichheit

der Gesetze und vor dem Gesetze; Unparteylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belege und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts; rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergebung der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft oder Reichsversammlung, die aus zwei Kammern besteht, der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, als Organ und Vertreter des Volkes, mit den Rechten des Beirathes, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdenführung, wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlicher Versammlung die Weisheit der Berathenden zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. Die Vorrechte der Kammern bestimmt genau die Constitutionsurkunde. Der König vereiniget in sich alle Rechte der Staatsverwaltung, und übt sie unter den von ihm in der besagten Urkunde ausgesprochenen Bestimmungen aus, ist übrigens an die Verpflichtungen des Deutschen Bundes, von dem Bayern einen integrirenden Theil ausmacht, gebunden. Die Krone ist nach dem Familien-Hausgesetz von 1816 erblich im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen-linealischen Erbfolge; nur wenn der Mannsstamm erlöschen sollte, und keine mit einem Deutschen Hause geschlossene Erbverbrüderung in Kraft tritt, geht die Krone auf die weibliche Nachkommenschaft über. Der Adel behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte, übt die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus, und hat in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen einen befreieten Gerichtsstand; auch die Rechte der Siegelmäßigkeit, welche die höheren Beamten bei dem gleichen freien Gerichts-

stande auch genießen; den Letzteren haben auch die Geistlichen ꝛc. ꝛc. — Die Staatsverfassung des Großherzogthums Frankfurt (1810 gegeben), unter dem Großherzoge und Fürsten Primas des Rheinischen Bundes, von Dalberg, war ständisch, aus 20 Mitgliedern (12 von den reichen Gutsbesitzern, 4 von dem Handelsstande und 4 von dem Stande der Gelehrten) bestehend. Die Mitglieder wurden von den Departementskollegien des Großherzogthums erwählt, und konnten von dem Großherzoge zusammenberufen und entlassen werden; sie hatten Theil an der Gesetzgebung und Besteuerung des Volkes. Wahlfähig war ein jeder rechtlicher Staatsbürger, der das gesetzmäßige Alter hatte; er konnte von seiner Gemeinde zum Mitgliede der Wahl- und Departementskollegien, und von diesen zum Mitgliede der Nationalrepräsentation gewählt werden. Jedes Tausend von Einwohnern wählte ein Mitglied zum Wahlkollegium. Die Departements- und Wahlkollegien bestanden aus 50 Mitgliedern für Frankfurt und Wetzlar, aus 80 für Aschaffenburg, aus 90 für Fulda, und aus 60 für Hanau. Der Adel hatte keinen ausschließenden Anspruch auf Aemter und Würden, blieb aber übrigens bei seinen Ehren. Abgaben an den Staat hatten alle Stände nach Verhältniß ihrer Einkünfte zu entrichten. In Ansehung der Religion genossen Katholiken und Protestanten gleiche Rechte; auch den Juden war die ungehinderte Ausübung ihrer Religion gestattet, nur bei ihren Religions- und Gesangbüchern und der Eheeinsegnung war die besonders fürstliche Bestätigung erforderlich. Diese Verfassung erlosch mit der Auflösung des Großherzogthums nach Napoleons Sturz vom Throne durch die verbündeten Mächte, indem der Fürst Primas nach seinem Erzbisthume Regensburg zurückkehrte. — Der Herzog von Anhalt-Köthen

führte im Jahre 1810 in seinem Lande eine neue Verfassung ein, welche fast ganz nach der Französischen gebildet worden, aber auch keine längere Dauer hatte, als die vorhergehende.

Dieses waren nun die Verfassungen, die vor dem Deutschen Bunde und Napoleons Abtretung vom politischen Schauplatze existirten; nach dieser Zeit bei der Berathung der Deutschen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse und der Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaate, wurden auch die Regierungsformen der einzelnen Deutschen Staaten berathen, und man kam darin überein, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung eingeführt werden sollte; auch sagt die Bundesakte Art. 13, daß in allen Bundesstaaten eine landesständische Verfassung Statt finden soll, und die Wiener Schlußakte im Jahre 1820, Art. 54, bestätiget dieses nicht nur, sondern sagt auch ausdrücklich in einem Nachsatze: daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe; und der Art. 55: daß es den souverainen Fürsten überlassen bleibe, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen; und der Art. 56: daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten. Gleich nach dieser Veröffentlichung der Bundesakte und der darin ausgesprochenen Einrichtung einer landständischen Verfassung in allen Deutschen Bundesstaaten, fing auch darin ein reges Leben in mehreren einzelnen Staaten zu beginnen an, man suchte das alte Korporationssystem mit dem neueren repräsentativen zu vereinigen, und so geschah es, daß in einem Staate mehr das alte Korporationssystem,

in einem andern mehr das neue repräsentative hervortrat, wodurch sich schon manche Bewegungen im Volke in dem einen und in dem andern Staate erzeugten, besonders wo das erstere System mehr festgehalten wurde, wodurch sich das Volk in seinen Rechten mehr beschränkt glaubte; denn die von Ludwig dem Achtzehnten gegebene neue Charte hatte einen entschiedenen Einfluß auf die schon geweckte Freisinnigkeit der Völker Deutschlands, welches auch die verschiedenen Bewegungen darin, nach dem Befreiungskriege, wenn gleich von jungen Leuten ausgehend, bezeugten. Auch wirkten die Versprechungen der Fürsten, ihren Völkern nach wiederhergestellter Ruhe zeitgemäße Verfassungen zu geben, wie ein Zauberschlag darauf, und Alles glaubte nach der Befreiung Deutschlands vom fremden Joche nun auch ein freieres politisches und gewerbthätiges Leben aufblühen zu sehen; man hoffte auf eine gänzliche Umwandlung der Staaten, und beachtete nicht das Gute, was man schon vorher in reichlichem Maaße genossen hatte, ehe die Ueberfluthung von Frankreich aus auch ganz Deutschland berührte, und wo man lächelnd der Britten Verfassung bekrittelte, weil man darin die parteyischen, ja erkauften Wahlen gewahrte, wodurch es doch bei allen Beschlüssen der Regierung blieb, und sie die Mehrzahl der Stimmen immer auf ihrer Seite hatte, und so ging es auch mit der abgeänderten Konsular-Verfassung, die Napoleon dem Kaiserstaate gab, man sah in derselben nur den Willen Napoleons, welcher immer die scheinbar freisinnigen Institutionen belastete, die darin enthalten waren. Als aber, wie schon bemerkt, Ludwig der Achtzehnte seinem Volke oder Frankreich die Charte gegeben hatte, da tauchten die constitutionellen Ideen, welche die Französische Revolution 1789 hervorbrachte, auch in Deutschland auf, und man wollte die Unfälle, die dasselbe erlitten, nur

dem Absolutismus zuschreiben, nur zuschreiben, daß man auf die Stimme des Volkes nicht gehört, sie nicht beachtet hatte, und doch waren Viele im Volke eben so enthusiasmirt für die Fortschritte der Franzosen in andern Ländern; nur als sie selbst die Schwere ihres politischen Gewichtes fühlten, als sie selbst durch ihre Waffengewalt niedergedrückt wurden, da erkannten sie erst den Druck, den auch andere Länder schon gefühlt hatten, und noch fühlen mußten, und die Wohlthaten ihrer Fortschritte zeigten sich jetzt in dem grellsten Lichte, man begriff nun erst, daß der antidemokratische Kaiser der Franzosen nur die Besiegten als Schwämme betrachtete, die er für sich auszudrücken für gut fand, ohne ihnen eine andere Freiheit zu lassen, als die seiner Bajonette und Kanonen, die keine Preßfreiheit duldeten, keinen Austausch der Ideen, der sich nicht in Lobeserhebungen über die große Armee ergoß. Dieser Druck erweckte nun das Freiheitsgefühl bei Fürsten und Volk entzündete den Funken, der zu einer lichten Flamme ausbrach, die den fremden Uebermuth verzehrte. Diese Flamme erlosch aber nicht, sondern loderte auch nach der Befreiung fort; man wollte nun das gesichert wissen, was man errungen hatte, die Freiheit, und so kam nun der Constitutionalismus an die Reihe, der diese sichern sollte. Hätten nun die Regierungen sich gleich anfangs alle entschlossen, das zu geben, was in der Bundesakte versprochen worden, nämlich landständische Verfassungen, so wurde das alte Korporationssystem gerettet, so hätte man auf die früheren ständischen Formen fortbauen können, allein so zögerten mehrere Regierungen, und selbst die angesehensten, die Großmächte Deutschlands, ließen das Verfassungswesen im Hintergrunde, ließen die mittleren und kleineren Staaten vorangehen, ehe sie sich zur Einberufung von Landständen verstanden, und dieses erweckte ein gewisses Mißtrauen in den

Völkern Deutschlands; denn man glaubte, daß die Großmächte nicht die Absicht hätten, das Versprochene zu erfüllen, sondern es erlöschen zu lassen. Auch erschienen mehrere Broschüren, die daran mahnten. Man war nun nicht mehr zufrieden mit einer korporationsmäßigen Verfassung, sondern man wollte eine repräsentative, woran das ganze Volk Theil haben sollte; obgleich man in mehreren Staaten darauf nicht einging, und die älteren ständischen Verfassungen mit einigen zweckmäßigen Neuerungen wieder einführte, und sich hier ganz nach dem 13ten Artikel der Deutschen Bundesakte richtete.

Außer Bayern, dessen Verfassung oben schon angeführt worden, wurde im Königreiche Sachsen eine neue Verfassung am 1. März 1831 den versammelten bisherigen Ständen vorgelegt, und am 4. September desselben Jahres angenommen. Hiernach ist Sachsen eine eingeschränkte Monarchie mit Landständen in zwei Kammern. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich. Die Krone ist im Mannsstamme der Albertinischen Linie erblich, und wenn der Mannsstamm dieser Linie erlöschen sollte, so würde sie für Sachsen an das Haus Weimar übergehen. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über. Mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre wird der König volljährig. Die Grundgesetze, worauf die Verfassung ruht, sind das Testament des Herzogs Albert von 1499, der Prager Friede von 1635, und die Verträge mit der Nation und Landtagsabschiede. Nach der älteren landständischen Verfassung, worauf die neue ruht, hatten die Stände bei der Souverainetät des Königs das Recht: Steuern und Auflagen zu bewilligen, über gegebene Vorschläge zu berathschlagen,

und ihr Gutachten über die Einführung neuer Gesetze und Prozeßordnungen, über Polizey- und Militairsachen, über Gegenstände, welche die Landesschulden, das Münzwesen, Manufakturen und Handel, Religions- und Schulwesen betreffen, abzugeben. In Hinsicht der Rechte und Verhältnisse der Staatsbürger wurden drei Stände durch bestimmte Rechte unterschieden: der Adel-, der Bürger- und der Bauernstand. Der letztere Stand, obgleich frei, ward aber auf dem Landtage nicht repräsentirt. Da der Adel in zwei Klassen zerfällt, in den hohen und in den niederen Adel, und zu dem Ersteren die Fürsten, Standesherren, Prälaten und Rectoren der Universitäten gehören; so theilten sich die Landstände auch in drei Klassen: zur Ersten gehörte der eben angeführte Adel, dessen Deputirte nicht von Adel seyn mußten; zur Zweiten der niedere Adel oder die Ritterschaft, nämlich die Besitzer von Rittergütern, die persönlich auf dem Landtage erschienen, wenn sie in der Regel einen Stammbaum von sechzehn Ahnen aufweisen konnten. Dann durften nur die Besitzer der schriftsäßigen Rittergüter persönlich auf den Landtagen erscheinen; die Besitzer der amtsäßigen Güter aber nur bevollmächtigte Deputirte aus den altadelichen Amtssassen stellen. Bei den Schriftsassen unterschied man noch alte und neue Schriftsassen; die Letzteren durften zwar nach erwiesener Ahnenprobe auf dem Landtage erscheinen, erhielten aber keine Auslösung (Diäten). Bei dieser Klasse der Stände fand der engere und weitere Ausschuß Statt, Deputationen aus der allgemeinen Ritterschaft, wovon der engere Ausschuß die wichtigeren und schwierigen Sachen, der weitere aber die minder wichtigen Landschaftsangelegenheiten untersuchte. Da aber 1817 der weite Ausschuß des ständischen Adels mit dem engeren Ausschusse verschmolzen worden, so bestanden nur zwei Korps des engeren Ausschusses

und der allgemeinen Ritterschaft. Nach dem Dekrete vom 16ten October 1820 kamen dazu noch 29 Wahlstellen in den Erblanden, und 11 in der Oberlausitz aus den Besitzern solcher schriftmäßigen Ritkergüter, die bis dahin wegen ihres Standes auf den Landtagen nicht erscheinen durften. Der allgemeinen Versammlung der Ritterschaft stand es frei, dem Beschlusse der Ausschüsse beizutreten, oder ihn zu verwerfen. Die dritte Klasse waren die Abgeordneten der 85 Städte, die, dem Herkommen gemäß, Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und deren aus den Stadträthen gewählten Deputirten Auslösung und Reisekosten erhalten. Auch sie hatten einen engeren und weiteren Ausschuß. Die Form des Landtages bestand in der feierlichen Eröffnung desselben von dem Regenten, in dessen Namen und Gegenwart der vorsitzende Minister des geheimen Rathes eine Anrede an die Stände hielt, worauf ein geheimer Referendar die Proposition des Regenten vorlas, die den Ständen schriftlich mitgetheilt ward. Nach der Berathschlagung über diese Proposition arbeitete das städtische Direktorium (Leipzig) die Präliminarschrift aus, die durch eine Deputation der Ritterschaft und Städte dem geheimen Rathe, und sodann die Haupt- und Bewilligungsschrift, die durch den Landtagsmarschall und eine Deputation aus den drei Klassen der Stände dem Regenten selbst überreicht ward. War nun dieser mit der Bewilligung einverstanden, so ward der Landtag durch den Landtagsabschied beendiget, mit dem der vom Regenten eigenhändig unterzeichnete Revers dem Landtagsmarschall eingehändiget wurde ꝛc. — Schon seit dem Beitritte Sachsens zur Confödération des Rheins besteht das Verhältniß der Staatsbürger zur Kirche darin, daß nicht mehr die Evangelischen allein die herrschende Religionspartey im Königreiche sind, sondern die Katholiken gleiche bürger-

liche und politische Rechte mit ihnen genießen. — Neben der allgemeinen Ständeversammlung von 1831 besteht die Oberlausitzer Provinzial-Landtags- und Kreistagsverfassung noch fort. — In dem Königreiche Würtemberg, welches früher keine ständische Verfassung hatte, oder wo wenigstens der Monarch durch keine Stände eingeschränkt worden, trat am 25sten September 1819 eine neue vom Könige den Ständen als Entwurf vorgelegte und von diesen angenommene, liberale ständische Verfassung mit zwei Kammern ins öffentliche Staatsleben. Nach derselben sind sämmtliche Bestandtheile des Königreichs zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereiniget. Da das Königreich ein Theil des Deutschen Bundes ist, so haben auch alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse Deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündiget worden, und die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände dabei nicht fehlt, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Der König, als das Haupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus; die Gesetzgebung und Besteuerung theilt er aber mit den Ständen, die sich in zwei Kammern versammeln. Die Krone ist nach dem Hausgesetze vom 1sten Januar 1808 erblich im absteigenden Mannsstamme, jedoch gelangt nach dessen Erlöschen auch das weibliche Geschlecht zur Thronfolge, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige den Vorzug giebt. Es tritt dann bei der Nachkommenschaft des dann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein. Mit dem achtzehnten Jahre ist der König volljährig. Die

übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses erhalten ihre Appanagen, Witthums- und Heirathsgelder aus dem Staatsschatze; sie dürfen nicht in liegenden Gründen bestehen. Bei der Minderjährigkeit oder sonst einer Regierungshinderung des Königs wird die Verwaltung des Reiches von dem nächsten Agnaten geführt. — Das Staatsbürgerrecht wird durch Geburt, Aufnahme und Anstellung im Staatsdienste erworben, und in den staatsbürgerlichen Rechten sind auch alle Würtemberger gleich; aber eben so haben sie auch gleiche staatsbürgerliche Verpflichtungen und sind zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden. Kein Staatsbürger kann rücksichtlich seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden; aber eben so ist auch die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Waffendienste eine allgemeine. Jeder Würtemberger ist frei und genießt Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und der Auswanderung; auch bleibt die Leibeigenschaft für immer aufgehoben. So darf auch Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Wenn gleich Jeder ohne Unterschied der Religion ungestörte Gewissensfreiheit genießt, so haben den vollen Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte nur die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden und künftig zu treffenden Gesetze. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu

erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen, und wenn der Beschwerdeführer auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde sich nicht beruhigen zu können glaubt, so kann er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vorlegen. Da die Korporations- oder Körperschaften auch hier bei der Verfassung nach den Bundestagsbeschlüssen aufrecht erhalten worden, so bildet der ritterschaftliche Adel zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise des Königreichs eine Körperschaft. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. Die Gemeinden werden hier als die Grundlagen des Staatsvereins betrachtet, und sämmtliche zu einem Oberamte gehörende Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter der gesetzmäßigen Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtsbürgerschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden. In Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben diese der verfassungsmäßigen Regierung einer jeden Kirche überlassen; nur gebührt dem Könige das oberstho-heitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen, und deshalb können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Regenten weder verkündet, noch vollzogen werden. Die Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Obgleich der König den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt, so kann er doch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen keinen

Theil des Staatsgebietes oder Staatseigenthums veräußern, und dann können auch keine neuen Lasten auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, keine Landesgesetze abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, die den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun könnte, eingegangen, und namentlich auch kein Handelsvertrag, der eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der Königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Die Justiz wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet. Innerhalb der Grenzen ihres Berufes sind sowohl die bürgerlichen, als die peinlichen Gerichte unabhängig; aber dem Könige steht das Begnadigungsrecht zu. Die Strafe der Vermögensconfiskation ist allgemein aufgehoben. Was die Armeeverhältnisse betrifft, so wird die jährliche zur Ergänzung des Militairs erforderliche Mannschaft mit den Ständen verabredet. Auf dem Königlichen Kammergute, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomainen-Kammerguts, haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich, zu bestreiten. Für den Aufwand, den die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Monarchen eine in Geld und Naturalien bestehende Civilliste verabredet. Das Hofdomainen-Kammergut ist Privateigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert dasselbe seinen Beitrag,

und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich anderen, früher steuerfreien Gütern. So weit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Bewilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch Friedenszeiten eine direkte, noch indirekte Steuer ausgeschrieben, noch erhoben werden. Wenn eine Steuerbewilligung erfolgen soll, muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen, und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen; deshalb muß der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorlegen. Der von den Ständen angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig. Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. — Die Ständeversammlung theilt sich in zwei Kammern, in die Kammer der Standesherren, und in die Kammer der Abgeordneten. Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des Königlichen Hauses, den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhete, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern ernennt der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel, die von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen auf den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 Fl. beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. Die Zahl dieser beiden Klassen der Mitglieder darf den

den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. Die zweite Kammer besteht aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, die von diesem aus seiner Mitte erwählt werden; den sechs protestantischen Generalsuperintendenten; dem Landesbischofe; einem vom Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan des katholischen Glaubensbekenntnisses; dem Kanzler der Landesuniversität; einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke. Zur ersten Kammer sind die Prinzen von Geblüt und die erblichen Mitglieder nach erreichter Volljährigkeit zum Eintritt fähig. In die zweite Kammer kann Keiner gewählt werden, der nicht dreißig Jahre alt ist. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in dem sie wohnen, gewählt werden. Die Wahlmänner eines jeden Kreises, eines Oberamts, oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt, sie können anderswo wohnenden Staatsbürgern ihre Stimme geben. Der Gewählte ist nicht als Abgeordneter des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, die nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite durch das Erscheinen von zwei Dritteln ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen. Wenn bei der Einberufung des Landtages eine der beiden Kammern nicht in dieser Anzahl zusammen kommen sollte, so wird sie als einwilligend in die Be-

schlüsse der andern angesehen. Es steht aber in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen. Jede Kammer hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten, deren Amt bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums dauert. Die Präsidenten und Vicepräsidenten werden vom Könige ernannt. Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige ohne Vorschlag ernannt, die übrigen Alle nach der Wahl von drei Kandidaten für jede Stelle, und aus diesen. Jede Kammer wählt auf die Dauer des Landtages einen oder mehrere Schreiber aus ihrer Mitte. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, und ihre Verhandlungen werden durch den Druck veröffentlicht oder bekannt gemacht; von der ersten Kammer soll wenigstens das Letztere geschehen. Die Minister sind befugt, den Versammlungen beider Kammern beizuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Nur den Ministern oder Königlichen Kommissarien, den Berichterstattern der ständischen Kommissionen, und den Mitgliedern, die einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen oder eine Motion zu machen haben, ist es gestattet, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen; sonst finden bloß mündliche Vorträge Statt. Die Einberufung der Landstände durch den König geschieht alle drei Jahre, und außerordentlich so oft, als es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Die Funktionen der Landstände sind: die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältniß zum Regenten geltend zu machen; sie haben daher bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwirkung mitzuwirken; denn die Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht aber von den Ständen an den König gebracht

werden; den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze, und auf Abänderungen oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. In Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen; wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen; die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen, so wie überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. — Der König allein sanctionirt und verkündiget die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände. Die Königlichen Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, die über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, die nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Bei der Abänderung eines Artikels der Verfassung ist aber die Bestimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig. Wenn gleich die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten in jeder Kammer besonders verhandelt werden, so können doch, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen. Es hängt von dem Könige ab, Gesetzentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder zweite Kammer zu bringen; nur die Verwilligung von Abgaben gelangt zuerst an die zweite Kammer. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern

zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt; nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, ist jede Kammer auch einzeln berechtiget. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der Mittheilenden verwerfen oder annehmen, unbedingt aber mit beigefügten Modifikationen; die Verwerfung muß aber stets mit Anführung der Gründe geschehen; nur die Abgabenverwilligung macht von dieser Regel eine Ausnahme, weil sie in der zweiten Kammer in Berathung gezogen wird; es wird dann nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer Beschluß darüber in der zweiten gefaßt, und derselbe der ersten Kammer mitgetheilt, die denselben nur im Ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen kann. Erfolgt nun das Letztere, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird dann der Ständebeschluß gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz: daß nur solche Beschlüsse, über die beide Kammern nach gegenseitiger Mittheilung einverstanden sind, an den König gebracht und von demselben bestätiget werden können. Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, die Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen; auch kann Niemand wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden; nur sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des

Rechtes unterworfen. Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizey, oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, die nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweise ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann. Der König kann die Versammlung vertagen oder ganz auflösen; aber wenn eine Auflösung erfolgt, muß spätestens in sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden, wozu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig ist, bei der jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht als Stellvertreter derselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur unterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. Er besteht aus zwölf Mitgliedern: den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl geschieht von den Kammern nach relativer Stimmenmehrheit. Sechs Mitglieder der Kammern, mit Einschluß der Kammerpräsidenten, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Er legt bei jeder Ständeversammlung Rechenschaft von seinen Verhandlungen ab, und mit der Eröffnung eines neuen Landtages hören seine Verrichtungen auf. — Zum gerichtlichen Schutz der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof, der über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzungen einzelner Punkte der Verfassung erkennt. Er besteht aus einem Präsidenten und zwölf Richtern.

Die Verfassung des Königreichs Hannover ist eine ständische. Die ständische Organisirung geschah durch die Königl. Verordnung vom 12ten Au-

gust 1814, und das Patent vom 7ten December 1819; im Jahre 1832 aber ward den neuen Ständen in zwei Kammern der Entwurf eines Staatsgrundgesetzes vorgelegt, und nachdem die Berathung darüber am 13ten März 1833 geschlossen worden, mit den von beiden Kammern gemachten Veränderungen zu London am 26sten September 1833 vom Könige Wilhelm dem Vierten bestätiget. Der Herzog von Cumberland, Ernst August, aber, der nach dem Tode seines Bruders, des Königs von England, den Hannöverschen Thron bestieg, hob dasselbe durch das Patent vom 1sten November 1837 wieder auf, und berief die 1819 angeordneten allgemeinen Stände zusammen, und legte ihnen eine neue, der von 1819 ähnliche, Verfassung vor. Er sagte nämlich in dem Patente bei seinem Regierungsantritte: daß er in dem weder in formeller, noch materieller Hinsicht ihn bindenden Staatsgrundgesetze vom 26sten September 1833 keine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück der Unterthanen finde, und sich Weiteres vorbehielte, um auf die frühere Landesverfassung von 1819 zurückzugehen; und am 1sten November des genannten Jahres erschien das schon oben erwähnte Königl. Patent, durch welches das Staatsgrundgesetz für aufgehoben erklärt, und die Berufung der allgemeinen Stände von 1819 verkündiget ward. Dieses verursachte eine Bewegung im Königreiche. Sieben Göttinger Professoren: Dahlmann, Gervinus, Jakob Grimm, Wilhelm Grimm, Albrecht, Ewald und Weber, die in einer Adresse am 18ten November an das Universitätscuratorium anführten: daß sie sich von der Rechtlichkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nicht überzeugen, und sich von ihrem auf dasselbe geleisteten Eide nicht für entbunden halten könnten, wurden am 11ten December ihres Amtes entlassen; die drei Ersten sollten sogar mittelst

eines Königl. Reskripts an den Prorektor binnen drei Tagen die Universität und das Königreich verlassen. Auch gab diese Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833, überhaupt die Hannöversche Verfassungsfrage Veranlassung zu vielen Untersuchungen und Erörterungen in den Ständeversammlungen von Bayern, Baden, vom Königreiche Sachsen, von Hessen-Kassel und von Braunschweig, welche sich auch in den folgenden Jahren 1838 und 1839 wiederholten. Auch wurde der Deutsche Bundestag wegen dieses Eingriffes des neuen Regenten in Hannover mit Eingaben nicht verschont; so that dieses die Stadt Hildesheim, der Magistrat von Hannover, 28 Mitglieder der zweiten Kammer 1838, und dann 29 Mitglieder derselben Kammer 1839 daselbst, der Magistrat der Stadt Celle ꝛc.; dann gingen Petitionen verschiedener Korporationen an den König um Auflösung der vertagten Ständeversammlung; Eingaben an die Stände von der Stadt Haarburg, der Provinziallandschaft von Bremen und Verden ꝛc. Am 25sten Juny 1838 beschlossen zwar die Stände, den ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf berathen zu wollen; allein das noch bestehende Staatsgrundgesetz nicht als aufgehoben zu betrachten, ehe nicht dazu die dadurch begründete Repräsentation ihre Zustimmung gegeben; indessen votirte die Ständeversammlung am 1sten August 1840 die neue Verfassung, und ward am 3ten d. M. aufgelöset, die Verfassung aber am 8ten August publicirt. — Die Thronfolge ist im Hause Braunschweig-Lüneburg in absteigender männlicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. Mit Braunschweig bestehen wegen der Erbfolge besondere Hausverträge, auch mit Sachsen eine Erbverbrüderung seit 1389. Der Monarch, der alle Zweige der ausübenden Gewalt in seiner Person vereiniget, theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Ständen des Reichs,

die jährlich eine Sitzung halten. Die allgemeinen Stände bestehen theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten, und bilden zwei Kammern. In der ersten sitzen die persönlich berechtigten Mitglieder (wie z. B. die Standesherren, Majoratsherren, und die wegen ihrer Aemter Berechtigten) und die Deputirten der Ritterschaft; in der zweiten sitzen die Deputirten der Städte, Stifter, einzelner Korporationen und der freien Gutsbesitzer. Die Mitglieder müssen Einer der drei, vermöge der Wiener Congreßakte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen zugethan seyn, das 25ste Jahr vollendet haben, ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, in so fern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden worden. Nur diejenigen Majoratsherren, die ein Majorat im Lande errichtet haben, welches wenigstens 6000 Thlr. reiner Einkünfte abwirft, und mit keiner Hypothek beschwert ist, haben ein persönliches erbliches Stimmrecht. Die Deputirten der Ritterschaft müssen ein reines Einkommen von 600, die Deputirten der freien Grundbesitzer ein dergleichen von 300, und die übrigen gewählten eines von 200 Thlrn. besitzen oder genießen, und diese Einkünfte aus im Lande liegendem Grundeigenthume oder radicirtem Kapitale beziehen. Alle Deputirten werden durch freie Wahl auf sechs Jahr ernannt, treten dann aus, können aber wieder gewählt werden. Die Präsidenten, Vicepräsidenten, General-Syndici und Vice-General-Syndici werden von den Kammern erwählt, und von dem Landesherren und dem Ministerium auf sechs Jahr bestätiget. Die Ernennung der General-Sekretarien geschieht auf Lebenszeit. Neben den allgemeinen Ständen bestehen noch die alten Provinzial-Landschaften (sieben an der Zahl), deren Wirksamkeit dadurch geringer geworden ist, daß die Finanzen der einzelnen Landschaften von den allgemeinen

Ständen übernommen worden. — Das Großherzogthum Baden erhielt am 22sten August 1818 eine zwar octroyirte, aber liberale und zeitgemäße Verfassung mit zwei Kammern. Schon im Jahre 1807 konnte nach dem Edikte vom 14ten May jeder Mensch, weß Glaubens er sey, in Baden Staatsbürgerrechte genießen, so lange er sich nämlich zu keinen Grundsätzen bekennt oder solche übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit anderen Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun; und was die Regierungsgewalt und deren Ausübung anbetrifft, so kann diese nur Personen von einer der drei christlichen Religionsparteyen anvertrauet werden; doch sind andere Religionsverwandte von bloß executiven Dienststellen nicht ausgeschlossen. Das angeborne Bürgerrecht kann nach einer Verordnung vom 1sten Februar 1809 nur derjenige erhalten, der Fertigkeit im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, im Schreiben, in Entwerfung eines Aufsatzes über Angelegenheiten des gemeinen Lebens, und in dem für den gewöhnlichen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen besitzt. Uebrigens war jeder Staatsbürger fähig, marktsässige liegende Güter zu erwerben, Handel und Gewerbe zu treiben; hatte Ansprüche auf Staatsdienste, und genoß den Schutz des Staats; dagegen hatte er die Pflicht der Erbhuldigung, die unbeschränkte Gerechtigkeitspflichtigkeit, die Steuerpflicht, und die Verbindlichkeit, sich dem Staate durch persönliche Gaben und Kräfte nutzbar zu machen. Schon damals zeichnete sich die Badensche Regierung vortheilhaft in Handhabung der Staatsverwaltung aus; sie suchte sich nicht die ganze Leitungsgewalt anzueignen, sondern sie bestrebte sich vielmehr, sich selbst so viel davon zu entziehen und es den Unterthanen einzuräumen, als solches ohne Nachtheil des Staats geschehen konnte; und so der höchsten

Billigkeit sich bewußt, trug sie auch kein Bedenken, über Staatseinnahme und Ausgabe öffentlich Rechnung abzulegen. Hierauf gründet sich nun die oben angeführte Verfassung von 1818. Nach derselben ist die Regierung erblich monarchisch, mit einer ständisch-repräsentativen Verfassung. Der Großherzog vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus; seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Erbfolge ist im Mannesstamme erblich, so lange ein Sprosse der regierenden Familie übrig ist, und geht erst dann nach dem Hausgesetze vom 4ten October 1817 auf die weiblichen Descendenten über. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind in jeder Hinsicht gleich, wo die Verfassung nicht namentlich eine Ausnahme macht. Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich; jede Befreiung von Abgaben bleibt aufgehoben. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen sind zu Militair-, Civil- und kirchlichen Aemtern gleich berechtiget; Unterschied in der Geburt und Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militairpflicht. Die Preßfreiheit ist verstattet. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badner stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz. Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz erlassen, aber nicht schärfen. Alle übrigen politischen Rechte und Geschäftsverhältnisse der Kammern kommen mit denen Würtembergs überein; s. oben, S. 481 u. f. — In

dem Großherzogthume Hessen und bei Rhein (Darmstadt) kam, nachdem die zu Darmstadt versammelten Stände die Annahme des ihnen am 18ten März 1820 vorgelegten, sehr unvollkommenen neuen Verfassungsentwurfes verweigert hatten, am 17ten December 1820 eine neue zeitgemäße Verfassung mit zwei Kammern auf dem Wege des Vertrages zu Stande. Nach dieser Verfassung bildet das Großherzogthum in der Gesammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes, mit einem Großherzoge als Oberhaupt des Staates an der Spitze, der in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereiniget und ausübt. Die Regierung ist constitutionell erblich-monarchisch nach der Erstgeburt und Linealfolge. Erlöscht der Stamm und seine Agnaten, so geht die Erbfolge an die weibliche Linie über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge entscheidet. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes. Ein Drittheil der sämmtlichen Domainen, nach dem Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte berechnet, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um durch den Verkauf derselben die Schulden zu tilgen; die übrigen $\frac{2}{3}$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen im Budget aufgeführt, und zu den Staatsausgaben verwendet werden; darauf sind aber vorzugsweise die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen radicirt; auch soll ohne ständische Einwilligung von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden. Was die Rechte der Staatsbürger betrifft, so steht der Genuß aller bürgerlichen Rechte nur Inländern zu; nur diese sind vor dem Gesetze gleich,

indem die Geburt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte gewährt; auch hat die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge, so wie auch allen christlichen Glaubensbekennern vollkommene Gewissensfreiheit und freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus gestattet ist. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen; auch ist die Auswanderung frei. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben, und ungemessene Frohnen können nie Statt haben, und die gemessenen sind ablösbar. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet Bei der ordentlichen Kriegsdienstpflicht entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos mit Gestattung der Stellvertretung. Die Presse und der Buchhandel sind frei mit den bestehenden Gesetzen gegen den Mißbrauch. Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das Edikt vom 27sten Februar 1820 bestimmt. Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung. Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, die nicht bloß Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die Angelegenheiten der Gemeinden werden durch ein Gesetz geordnet, welches einen Theil der Verfassung bildet. Das Vermögen der Gemeinden kann nie dem Finanzvermögen einverleibt werden. — Alle übrigen Bestimmungen in Hinsicht der Kammern kommen mit den Würtembergischen und Badenschen Kammerverhältnissen überein,

so wie auch mehrere andere Bestimmungen der Verfassung, da die Verfassungen der beiden genannten Staaten wohl die Vorbilder der Hessischen gewesen sind, jedoch mit Berücksichtigung des Oertlichen und Nationaleigenthümlichen eines jeden Staates. — Jeder Regierungsnachfolger sichert bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen die unverbrüchlichste Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, die den Ständen zugestellt, und in dem ständischen Archive niedergelegt wird. Die Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, in sofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörde handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geschehen. — Der Churstaat Hessen erhielt am 3ten Januar 1831 eine neue constitutionell-monarchische Verfassung mit Landständen in einer Kammer versammelt. Die Versammlung besteht, außer dem Syndicus, aus 50 Abgeordneten aus dem Ritter-, dem Bürger- und dem Bauernstande. Die Lineal-Erbfolge mit Ausschluß der Prinzessinnen steht für den Staat fest. Das Hausgesetz vom 17ten März 1817 regulirt die Familienverhältnisse. Im Uebrigen kommt die Verfassung mit denen der vorhergehenden Staaten in Hinsicht der Rechte des Fürsten und der Staatsbürger, so wie überhaupt in Hinsicht der Leistungen der Staatsbeamten und Staatsbürger zu den Staatszwecken überein. — Auch das Großherzogthum Sachsen-Weimar erhielt am 5ten May 1816 eine neue, vom Großherzoge den Ständen vorgelegte, und von diesen vertragsmäßig angenommene ständische Ver-

fassung, nach welcher die 31 ständischen Mitglieder in einer Kammer sich versammeln; sie bestehen aus 10 Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, wozu auch die Universität Jena gehört, 10 Abgeordneten für den Stand der Bürger, und 10 Abgeordneten für den Stand der Bauern, und 1 Landtagssyndicus. Der Landmarschall wird auf Lebenszeit gewählt. Der Großherzog, als Chef des Ernestinischen Hauses von Sachsen, hat mit den übrigen Fürsten dieses Hauses noch mehrere gemeinschaftliche Gerechtsame, und steht auch mit dem Königreiche Sachsen im allgemeinen Hausverbande. Die Großherzogliche Krone erbt bloß im Mannsstamme fort. Diese oben angeführten drei Stände und in ihnen sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, die aus ihrer Mitte durch freie Wahl als landständische Abgeordnete hervorgehen. Die Stände haben das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und dessen Behörden die Staatsbedürfnisse, so weit solche aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; über jede Besteuerung, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, so daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung weder Steuern und Abgaben ausgeschrieben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaaßregeln ergriffen werden dürfen, die das Landeseigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesses nach sich ziehen könnten; die Rechnung über bestrittene Staatsbedürfnisse der vorher erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermö-

gen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen; dem Fürsten Vortrag über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes zu thun, mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben; bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und andere Staatsbehörden über deren Willkühr und Eingriffe in die Freiheit, Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, so daß neue Gesetze, welche die Landesverfassung, die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, ohne der Landstände vorgängigen Beirath und Einwilligung nicht erlassen werden dürfen; das Recht, die Landräthe zu wählen, und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen ꝛc. ꝛc. An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch Zusätze, etwas geändert werden ohne Uebereinstimmung des Fürsten und Landtags. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt dieses Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten; jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden. Jede Handlung eines Staatsdieners, die in der Absicht unternommen wird, diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath. Bei einem Regierungswechsel soll der neue Regent sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu führen. Diese schriftliche Versicherung von dem Fürsten noch vor der Huldigung in Empfang zu nehmen, wird ein außerordentlicher Landtag berufen. — Die Staatsverfassung des Herzogthums Sachsen-Meinin-

gen-Hildburghausen ist constitutionell-monarchisch; das neue Grundgesetz ist vom 23sten August 1829. Die Landstände bestehen aus 24 Mitgliedern, 8 aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 8 aus dem Stande der Bürger, und 8 aus dem Bauernstande, die sich in einer Kammer versammeln. Der Herzog steht im Sächsischen Hausverbande. Das Recht der Erstgeburt ward erst 1801 zum Hausgesetz gemacht. Die Verfassung ist in dem Sinne der übrigen Sächsischen Staaten abgefaßt. — Die Staatsverfassung des Herzogthums Sachsen-Altenburg ist ständisch-monarchisch; das neue Grundgesetz datirt vom 29sten April 1831; die ältere ständische Verfassung mit mehreren Modifikationen von 1818 dauerte bis dahin fort. Die Landstände bestehen aus Rittergutsbesitzern, Bürgern und Bauern. Die Zahl derselben besteht, mit Einschluß des Landschafts-Präsidenten, Präsidialgehülfen und Syndikus, aus 26 Mitgliedern. Der Herzog, ein Prinz des Ernestinischen Hauses, ist an dessen Familiengesetze gebunden. Das Uebrige der Verfassung, s. die vorigen Sächsischen Staaten. — Der Herzog von Sachsen-Koburg gab seinen (damaligen) Ländern am 8ten August 1821 eine neue ständische Verfassung mit 6 Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 5 Abgeordneten der größeren Städte, und 6 Abgeordneten der übrigen Städte und Dorfgemeinden. Die ständische Verfassung, Wahl- und Landtagsordnung wurden durch die Manifeste vom 15ten December 1820 bestimmt, und der erste Landtag 1821 gehalten. Die Vereinigung mit Gotha, s. oben S. 306. — Das Herzogthum Braunschweig erhielt auf den Grund der neuen Verfassung des Königreichs Hannover unter der vormundschaftlichen Regierung des Königs von England am 25sten April 1820 (die Verfassungsurkunde ist vom 19ten Januar 1820) eine neue, den

Ständen vorgelegte, und von diesen angenommene Verfassung mit zwei Sectionen oder Kammern. Da aber der mündig gewordene Herzog Karl bei seinem Antritte der Regierung diese Verfassung nicht anerkannte, so wandten sich die Stände 1829 an den Bundestag, um die Bestätigung derselben zu erlangen, die aber erst nach des Herzogs Vertreibung oder Flucht 1830 eintraf, wo dann von seinem Nachfolger, dem Herzoge Wilhelm, am 12ten Oktober 1832 die neu revidirte Verfassung oder Landtagsordnung eingeführt ward. Die beiden Sectionen oder Kammern haben gleiche Rechte. Zur ersten Section gehören 6 Prälaten und 78 Rittergutsbesitzer, und zur zweiten 6 Prälaten, 19 städtische Deputirte, und 19 Deputirte der Landbesitzer. Nach dieser Verfassung ist die Regierung monarchisch mit Landständen. Die Erbfolge geht im Mannsstamme fort, so lange noch ein männlicher Sprosse im ganzen Hause vorhanden ist; geht auch dieser ab, so geht sie auf die weibliche Nachkommenschaft über. Zwischen Braunschweig und Hannover bestehen enge Hausverträge. Der Landtag soll in der Regel alle drei Jahr gehalten werden, und an jedem neuen tritt eine neue Wahl der Deputirten ein. Die ersten Beamten der Städte werden auch zugleich für die Vertreter derselben auf dem Landtage angesehen. Den Ständen steht die Bewilligung der Steuern und sonstigen Abgaben des Landes zu; was aber die Gesetzgebung anbetrifft, so haben sie hier nur eine berathende Stimme, jedoch das Recht der Beschwerde und Bitte. Ohne Genehmigung der Stände können Ausschreibungen, die aus einer nothwendigen Erfüllung der Bundespflichten hervorgehen, vorgenommen werden, und dann diejenigen, welche von dem Ministerium des Innern und der Polizey zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthiger polizeylicher Einrichtungen bestimmt sind. Auf wesent-

liche Veränderungen in der Verfassung können die Stände nur dann antragen, wenn eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ sich für die betreffende Veränderung erklärt. Wenn die Stände gegen höhere Staatsdiener oder die höheren Landesbehörden Klage führen, so soll den Klagen eine strenge Untersuchung folgen. Die Meinungen der Einzelnen sind von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen; aber das Resultat aller Verhandlungen kommt durch die Veröffentlichung des Landtagsabschiedes vor das Publikum. — Das Herzogthum Nassau erhielt durch Patent vom 2ten September 1814 eine octroyirte zeitgemäße neue Verfassung mit zwei Kammern, wozu bloß die Mitglieder der zweiten gewählt werden. In der ersten sitzen auf der sogenannten Herrenbank die lebenslänglich gewählten und die erblichen Mitglieder. Mit dieser Verfassung steht die am 1sten July 1816 bekannt gemachte neue Landesverwaltungs-Organisation in genauer Verbindung. Späterhin ward auch bestimmt, daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten öffentlich seyn sollen. Zwei Patente vom 3ten November 1815 ordneten die Wahl der Landstände, und ertheilten den gesammten adelichen Gutsbesitzern sechs Virilstimmen auf der Herrenbank, welche sie durch sechs aus ihrer Mitte erwählte Deputirte vertreten lassen. Die Erbfolge geht im Mannsstamme in absteigender Linie fort, und richtet sich nach den Hausgesetzen, die zwischen der Walramischen und Ottonischen Linie bestehen; stirbt die Walramische Linie im Mannsstamme aus, so erbt die Ottonische die gesammten Nassauischen Staaten; erlischt die Ottonische, so erbt die Walramische das Großherzogthum Luxemburg. In der Verfassung wird den Nassauern die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen, und freie Uebung jedes Gottesdienstes zugesichert, und eben so die freie Aeußerung

politischer Meinungen, in sofern nicht auswärtige Staatsrücksichten eine Beschränkung verlangen. Die Nassauer können nach erfüllter Militairpflicht mit ihrem Vermögen frei nach denjenigen Staaten abziehen, wo es den Unterthanen gleichfalls gestattet ist, nach Nassau mit dem Ihrigen zu ziehen. Die Leibeigenschaft ist gänzlich erloschen, und der Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöset. Die körperlichen Züchtigungen, als Strafmittel, sind aufgehoben, und erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, wohl aber zu den obersten Civil- und Militairstellen Individuen aus allen Ständen berufen, sobald sie dazu tüchtig erscheinen. Die Justizpflege wird vom Regenten unabhängig durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Der landesherrliche Fiscus ist den Gerichtshöfen untergeordnet; angestellte Staatsdiener können nicht willkührlich entlassen werden. Die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wird unter die mitwirkende Gewährleistung der Stände gestellt. Die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung geht dahin, daß ohne ihre Einwilligung keine Gesetze, welche die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit, und die Gleichheit der Abgaben bezwecken, von dem Regenten beschränkt oder abgeändert werden können; auch sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden; auch können sie Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze überreichen; allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen vortragen, und fordern, daß gegen den Staatsminister und die Landeskollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungskommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen

auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der Verfassung verfügt oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Erpressungen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem Mitgliede der Herrenbank und Landesdeputirten während der Sitzung ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Diese Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert, und darüber abgestimmt. Haben sie die Stimmenmehrheit in jeder Abtheilung erhalten, so können sie der Regierung vorgelegt werden. Dasselbe findet auch mit den Gesetzesvorschlägen Statt. Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben sollen von der Mehrheit der Landstände im voraus bewilliget werden, alle directen Abgaben für ein Jahr, und alle indirecten nach Gutbefinden auf sechs Jahre ꝛc. ꝛc. — Das Fürstenthum Lippe-Detmold erhielt am 8ten Juny 1819 eine von der Fürstin Vormünderin Pauline selbst entworfene, auf die Wahlform gegründete neue zeitgemäße landständische Verfassung, die aber wegen ihrer liberalen Durchführung von den alten Landständen (Ritterschaft und Städten) und von dem Fürsten von Schaumburg, als nächsten Agnaten, nicht angenommen, sondern dagegen von denselben am 2ten August 1819 bei der Bundesversammlung zu Frankfurt protestirt wurde, die aber am 17ten July 1836 dennoch mit einigen Abänderungen in's Leben trat. Nach dieser Verfassnng, wie sie damals entworfen worden, wurden die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten aufgehoben, und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Ihre Basis ist das Grundeigenthum, und ihre Bildung besteht aus den drei Klassen der Staatsbürger, nämlich aus der Klasse der schriftsässigen Grundbesitzer, und aus den Klassen des

Bürger- und Bauernstandes. Jede dieser Klassen wählt aus ihrer Mitte auf sechs Jahre 7 Abgeordnete, die sich auf Ausschreibung der Landesregierung versammeln, und dann den Landtag bilden. Diese 21 Abgeordneten vertreten die Gesammtheit des Lippeschen Landes. Sie haben bei der Abänderung alter und Einführung neuer Landesgesetze ihr Gutachten, und wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung zu geben. Ohne Berathung und Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe Namen, welchen sie wolle, aufgelegt, und keine Anleihe auf den Kredit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Die Regierung legt auf dem Landtage den Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Ständen zur Prüfung vor; auch steht ihnen das Recht des Vorschlages, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen. — Die Wahlen bedürfen nach ihrer Vollziehung der Genehmigung des Landesherren. Ein Wahlmann muß ein Grundvermögen von 1000, und ein Landesabgeordneter von 3000 Thlrn. besitzen, und dreißig Jahr alt seyn. Alle Staatsbediente können keine Abgeordneten seyn. Der Landtag wird alle zwei Jahre und dann drei Wochen lang öffentlich und in einer Kammer gehalten. Den Vorsitz führt ein von den Ständen erwählter Direktor. Die Resultate des Landtags sollen in paßlicher Form durch den Druck bekannt gemacht werden. Zu einem gültigen Beschlusse bedarf es der Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Deputirten. Die Stimmenmehrheit entscheidet; es steht aber jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatze zur Kenntniß des Regenten zu bringen. Die Abgeordne-

ten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich, und während der Dauer des Landtages persönlich unverletzlich, nur Begehungen eines Verbrechens können Verhaftung zuziehen ꝛc. Aehnliche Verfassungen haben die Fürstenthümer Lippe-Schaumburg, Waldeck-Pyrmont und Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Hansa- oder freien Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen haben ihre alte freie Verfassung 1814 wieder hergestellt. Ihre Verfassungen sind demokratisch. Hamburg, die wichtigste Stapelstadt der Elbe, wenn gleich früh zur Reichsstandschaft berufen, konnte aber erst 1770 zu deren ungestörtem Genusse gelangen. Seit dem Jahre 1241 war sie im Bunde der Hansa, seit 1262 entstand ihr berühmtes Seerecht, und seit 1814 nimmt sie einen Platz unter den freien Deutschen Städten ein. Die oberste Gewalt ist nach dem Hauptrecesse von 1712, dem Unionsrecesse von 1710, dem Reglemente der Raths- und Bürgerconvente von 1719 zwischen Rath und Bürgerschaft getheilt. Der Rath besteht aus 36 Mitgliedern, nämlich 1) aus drei Bürgermeistern und 11 Rathsherren aus dem Gelehrten-, und einem Bürgermeister mit 13 Rathsherren aus dem Kaufmannsstande, die zusammen Rathsglieder in senatu heißen und Sitz und Stimme haben; 2) aus 4 Syndicis, 1 Protonotor, 1 Archivar und 2 Secretarien, die Graduirte sind, de senatu genannt werden, und ein votum consultativum besitzen. Die Wahl der gelehrten Rathsherren und Bürgermeister geschieht von den Rathsherren in senatu, die eines kaufmännischen Rathsherren von dem Handelsstande, die eines Bürgermeisters von den 13 kaufmännischen Rathsherren. Die in fünf Kirchspiele getheilte Bürgerschaft versammelt sich in Kollegien, und wird durch freiwillige erbgesessene Mitglieder re-

präsentirt. Zur Erbgesessenheit wird der Besitz eines städtischen Grundstücks von 1000 Thlrn. Spec. in der Stadt und 2000 im Gebiete erfordert; aber ein Staatsdiener oder fremder Religionsverwandter kann nicht in der erbgesessenen Bürgerschaft erscheinen. Die Bürgerschaft theilt sich, wie schon bemerkt worden, nach den fünf Hauptkirchen in fünf Kirchspiele, zu deren jedem eine gleiche Anzahl ordentlicher Glieder gehört, die, ohne auf ihre Erbgesessenheit Rücksicht zu nehmen, gewählt werden. Dieses sind die 15 Oberalten, 3 aus jedem Kirchspiele, die auf die Beobachtung der Gesetze und der Verfassung zu achten, und die Bürger bei dem Rathe zu vertreten haben; aus den Sechzigern, 3 Oberalten und 9 Bürgern aus jedem Kirchspiele, die, als Vorsteher der Kirchen, Diakonen genannt werden; aus den Hundertachtzigern, nämlich aus 3 Oberalten, 9 Diakonen und 24 Subdiakonen aus jedem Kirchspiele; aus 30 Adjunkten, 6 aus jedem Kirchspiele. Die Oberalten, Sechziger und Hundertachtziger machen besondere Kollegien aus. Jeder Vortrag geht erst durch diese Kollegien, ehe er an die Bürgerey gelangt, die aber bei 200 Bürgern, mit Einschluß der Mitglieder der bürgerlichen Kollegien, die allein zu erscheinen verbunden sind, schon vollgültig ist. Jedes Kirchspiel votirt für sich, und aus den Beschlüssen der einzelnen Kirchspiele wird das Resultat gezogen, das, wenn es mit dem Vortrage des Rath übereinstimmt, ein Raths- oder Bürgerschluß, ein Gesetz wird; im Falle der Verwerfung kann er erneuert werden. Der Rath übt einige Hoheitsrechte für sich allein aus, nämlich das Begnadigungs- und Gesandtschaftsrecht. Steuern müssen aber vom Rathe und der Bürgerschaft zugleich festgesetzt werden. Was die Rechte der Einwohner betrifft, so theilen sich diese in die eigentlichen oder vollen Bürger, und in die kleinen Bürger und Schutz-

verwandten. Nur die Ersteren oder eigentlichen Bürger haben allein das Recht, in der Bürgerschaft zu erscheinen, können allein zu Ehrenstellen oder Aemtern gelangen, und alle Arten von bürgerlichen Gewerben betreiben, und haben nur allein die Freiheit vom Stader Zoll für ihre Kaufgüter, wenn sie in Hamburger Schiffe verladen worden. Die kleineren Bürger können nur eine eingeschränkte Art bürgerlicher Nahrung treiben, und Jeder ist des kleinen Bürgerrechtes fähig, der sich zu einer in Deutschland aufgenommenen Religion bekennt. Schutzverwandte zahlen jährlich einen Thaler Schutzgeld. Nach dem Beschlusse von Rath und Bürgerschaft vom 20sten October 1814 ist auch nicht Lutherischen Christen der Zutritt zur Bürgerschaft und zu bürgerlichen Aemtern, mit Ausnahme der Rathsstellen, gestattet worden; jedoch sollen die Nichtlutheraner von den drei bürgerlichen Kollegien der Hundertachtziger, Sechziger und Oberalten einstweilen ausgeschlossen bleiben; den Juden aber, die alle Freiheit und bürgerlichen Rechte genießen, sogar ein Bankfolio haben, aber nicht Bürger werden und Häuser nur in gewissen Straßen besitzen können, ist dieser Vortheil mit großer Stimmenmehrheit abgeschlagen worden; und die Reformirten haben die ihnen zugestandenen Rechte wegen der zugefügten Einschränkung nicht angenommen. Das Bürgerrecht ist nicht erblich, doch hat der Sohn eines Bürgers einige Vorzüge, und bezahlt bei der Annahme weniger. Einwohner im fremden Contrakte werden der Stadt verpflichtet, und bezahlen einen jährlichen Schoß, bei ihrer Annahme aber 50 Thaler, wenn sie Kaufleute, und 40 Thaler, wenn sie Handwerker sind. Bloß Bürger können im Stadtgebiete unbewegliche Güter erwerben, Fremde nur dann, wenn sie diese Güter einem Bürger zuschreiben lassen. — Wenn gleich die Religion der Stadt und des Gebietes die Luthe-

rische ist, und zu den obrigkeitlichen Aemtern nur Lutheraner gewählt werden, oder die Lutherische Religion Bedingung ist, so haben doch alle Bekenner eines anderen Gottesdienstes die ungestörte Ausübung desselben, und vollkommene Gewissensfreiheit, auch Druck- oder Preßfreiheit, so weit es die Gesetze gestatten. Die Justiz wird in die gerichtliche und außergerichtliche eingetheilt. Die beiden regierenden Bürgermeister, oder die beiden Prätoren bilden die erste außergerichtliche Instanz in der Stadt; außerhalb der Stadt wird die Justiz in den Orten, wo ein besonderes Landgericht ist, von den Landherren verwaltet. Der Rath ist die zweite außergerichtliche Instanz. Die ersten gerichtlichen Instanzen in der Stadt sind das Niedergericht, das Amtsgericht, das Admiralitätsgericht und das Kriegsgericht; auf dem Stadtgebiete das Landgericht. Von diesen niederen Gerichten geht die Appellation an das Obergericht, und von diesem an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck, als die höchste entscheidende Instanz der vier freien Städte. Zu den bürgerlichen Kollegien gehört vorzüglich die Kämmerey, die mit zwei Bürgern aus jedem Kirchspiele besetzt ist, und bloß dem Rathe Rechnung ablegt. — Die Verfassung der freien Stadt Lübeck gründet sich auf den Bürgerreceß vom Jahre 1669. Von den zwölf Kollegien, woraus die Bürgerschaft besteht, hat jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme. Diese Kollegien bestehen aus der Junkerkompagnie oder Zirkelgesellschaft, den Kaufleuten, den Schonenfahrern, den Nowogorodfahrern, den Bergenfahrern, den Rigafahrern, den Stockholmfahrern, den Gewandschneidern, den Krämern, den Brauern, den Schiffern und den vier großen Aemtern der Schmiede, Schneider, Schuster und Bäcker, die 72 kleinere Aemter begreifen. Die oberste Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde ist der aus 20 Mit-

gliedern (4 Bürgermeistern und 16 Rathsherren) bestehende Senat. Die beiden Syndici und der Procurator haben keine Stimme. Rathsfähige Mitglieder werden aus den ersten sieben der oben angeführten Kollegien genommen. Von den Bürgermeistern wechseln die drei ältesten jährlich in der Direktion oder Wortführung; der vierte oder jüngste hat die Aufsicht über die Kämmerey und deren Güter. Der Rath hat in einem im October 1817 erschienenen Verfassungsentwurf der Lübeckschen Verfassung auf das Recht, sich selbst zu ergänzen, freiwillig verzichtet, und dem Bürgerkollegium der Fünfundsiebziger die Befugniß übertragen, drei Wahlbewerber aufzustellen. — Was die Justiz betrifft, so besteht dieselbe aus dem Obergerichte oder Tribunale zweiter Instanz, wovon die Berufung an das zu Lübeck niedergesetzte Appellationsgericht der vier freien Städte geht, und aus den unteren Gerichten, als dem Niedergerichte für Civilprozesse und Ehesachen, dem Landgerichte für das Gebiet, und dem Wettegerichte für Gewerbe- und Wohlfahrspolizey. Von Gesetzbüchern gilt das Lübische Recht. — Was die Verfassung der freien Stadt Bremen betrifft, so übt hier der Bürgerconvent die gesetzgebende Gewalt aus; zu ihm gehören alle freien, nicht dienenden Bürger ohne Unterschied der Religion, an deren Spitze in den verschiedenen Aemtern die Aelterleute stehen, die auch noch unter sich ein besonderes aus 14 Mitgliedern bestehendes Kollegium bilden. zu dessen Kompetenz Handel und Schifffahrt gehören. Der Magistrat der Stadt, welcher die höchste Gewalt in Händen hat, besteht aus 4 Bürgermeistern, 24 Rathsherren und 2 Syndicis, unter den Rathsherren sind 16 Gelehrte und 8 Kaufleute. Der Senat wählt jetzt aus den drei Vorgeschlagenen per scrutinium denjenigen, der die absolute Stimmenmehrheit erhält, als ein

Ergänzungsmitglied. Die Kanzley dirigirt ein Syndicus, der fünf Secretaire unter sich hat, und bei dem Stadtarchive stehen zwei Archivare. Die Bürgermeister und Rathsherren sind in vier Quartiere getheilt, und der Rath hat das ganze Stadtregiment und auch die Kasse unter den Händen. Bei wichtigern Angelegenheiten wird die ganze Witheit oder Weisheit zusammenberufen, die aus den Aelterleuten und den schoßgebenden Bürgern besteht. Die Kämmerey wird von vier Rathsherren verwaltet, die der Bürgerschaft Rechnung ablegen. In Hinsicht der Justiz ist der Magistrat das höhere Tribunal, welches sich in das Ober- und Niedergericht abtheilt; jenes machen die beiden jedesmal im Eide sitzenden Quartiere des Raths aus; dieses verwalten abwechselnd zwei gelehrte Richter und zwei Beisitzer aus den jedesmal regierenden Rathsquartieren; eben so ist das Kaiserliche Gastgericht besetzt; von beiden geht die Appellation an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck. Die Gogrefengerichte halten die vier Gogrefen. Bei dem Kriegsgerichte sind vier Kriegskommissarien aus dem Rathe; bei dem Seegerichte zwei Gelehrte mit zwei Bürgern und zwei Schiffern. Um die Streitfähigkeit zu befördern, und dadurch den Geist der Vaterlandsliebe und Vaterlandsehre zu erwecken und zu unterhalten, sollen nach der Verordnung vom 21sten May 1817 über die Bürgerbewaffnung, alle waffenfähigen Männer der Stadt und deren Gebietes zu der bewaffneten Bürgerwehr treten. — Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt am Main, da die Verfassung des Staates Frankfurt unter dem Großherzoge von Dalberg schon oben, S. 470 abgehandelt worden, ist bloß eine Ergänzungsakte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung, welche von den Bürgern am 18ten July 1816 mit Stimmenmehrheit angenommen wurde; denn

man führte auch hier, wie in den andern oben angeführten freien Städten, die alte Stadtverfassung wieder ein. Nach dieser Ergänzungsakte sind die vormaligen Rechte die patrizischen Geschlechter erloschen, und die ganze Bürgerschaft, ohne Unterschied der christlichen Religion, wird durch den gesetzgebenden Körper repräsentirt. Die Verfassung ist daher rein demokratisch. Die Bürgerschaft wird nach der erneuerten und verbesserten Verfassung in den vollen Genuß aller oder jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt. Die Bürger haben keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu tragen, die nicht von den competenten Staatsbehörden bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind; jedoch sollen alle außerordentlichen Abgaben im Voraus nie länger, als drei Jahre bestimmt werden. Sie besitzen das freie Wegzugsrecht mit der Freiheit von der Nachsteuer. Um die Rechte der drei christlichen Confessionen auf immer zu sichern, so müssen fortwährend mehrere Mitglieder dieser Confessionen im Senate wirklich da seyn. Nur Eingeborne oder seit zehn Jahren berechtigte Bürger können in den Rath oder zum besoldeten Staatsdienste gelangen; sonst darf der Senat Niemandem als Gnade das Bürgerrecht ertheilen, der nicht wenigstens 5000 Fl. nach dem 25 Fl.-Fuß Vermögen besitzt; nur ausgezeichnete Talente kann der gesetzgebende Körper auf Antrag des Senats davon ausnehmen. — Der gesetzgebende Körper, der für die Gesetzgebung, das Kriegswesen und für die Bewachung der Verfassung sorgt, besteht aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, und 45 aus der Mitte der übrigen christlichen Bürger gewählten Bürgern. Der Senat und der Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Für die Mitglieder aus der übrigen Bürgerschaft wird

dazu jährlich ein Wahlkollegium von 75 Bürgern gebildet, die aus allen Stadtbürgern christlichen Glaubensbekenntnisses durch Stimmenmehrheit 45 Bürger zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers wählen. Bürger unter dreißig Jahren, in Diensten stehende Personen bei Privatleuten, in peinlicher Untersuchung sich befindende Individuen, und Fallirte können nicht gewählt werden. Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechts die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Die gesetzgebende Versammlung wird jährlich zum ersten Montage im September vom Senate zusammenberufen, sonst bildet sie sich aus eigenem Rechte, und ihre Auflösung geschieht nach 6 Wochen oder früher, der Senat müßte denn auf eine längere Dauer antragen. Die Mitglieder können im nächsten Jahre wieder gewählt werden; an sie gelangen alle Vorträge von dem Senate. Wo die Versammlung es nöthig finden sollte, da werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, die dann Bericht darüber erstatten. Bei allen gefaßten Beschlüssen steht es jedem Mitgliede frei, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen. Wie schon oben Einiges angeführt worden, so gehört zu dem Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers: die Gesetzgebung, mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, die Besteuerung und Anordnung der bewaffneten Macht, die Bestätigung aller Staatsverträge, die Uebersicht des Staatshaushaltes, die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerausschuß, die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter über den Schäzungswerth von 4000 Fl., die Mitwirkung bei Wiederbesetzung lediger Stellen im Senate und Bürgerausschusse, und die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. — Der Senat oder der hohe Rath, der die Hoheit der Stadt repräsentirt, besteht aus

42 Mitgliedern, mit Einschluß der vier Mitglieder, die das Syndikatsamt versehen, in drei Bänken, nämlich 14 Schöppen, zu denen die Syndici gehören, 14 jüngeren Senatoren, und 14 Rathsverwandten dritter Bank. Die beiden Bürgermeister werden jährlich, der ältere aus der ersten, der jüngere aus der zweiten Bank, vom ganzen Senate gewählt. Die Stadtsyndici als wirkliche Rathsmitglieder werden vom Senate aus seinen rechtsgelehrten Mitgliedern durch Stimmenzählung gewählt, und sind verpflichtet, bei Verlust der Senatorstelle, das Syndikat auf zwanzig Jahre anzunehmen. Zum Senator wird ein Alter von dreißig Jahren erfordert, und bei der Wahl müssen fremde Aemter und Titel abgelegt werden. Zur ersten Rathsordnung gelangt man durch Dienstalter, zur zweiten und dritten durch Wahl und Kugelung. Zur zweiten sind wahlfähig Gelehrte, Adeliche, Militairpersonen, Kaufleute und andere angesehene Bürger, und verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung. Zu zwölf Plätzen der dritten wird aus allen zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, so daß von einer Zunft nur ein Genosse im Rathe seyn darf, zu den zwei übrigen Plätzen nicht zünftige christliche Bürger ohne Rücksicht auf Gewerbe. Sechs durch Stimmenzählung gewählte Rathsherren und eben so viele Mitglieder des gesetzgebenden Körpers wählen zur erledigten Rathsstelle durch Stimmenmehrheit drei Kandidaten, über die dann im Rathe durch Kugelung entschieden wird. Der Senat besitzt die vollziehende Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung. In Hinsicht der Justiz bilden die Syndici mit einem Stadtschultheiß den Appellationsgerichtshof, und ein Stadtgericht bildet die erste Instanz in Polizeysachen. Seit dem Jahre 1816 ist ein neues Polizeygericht eingeführt, welches sich mit gerichtlichen Gegenständen beschäftiget; das Polizeyamt besorgt die

Verwaltungsgegenstände. Der ständige Bürgerausschuß besteht aus 51 aus allen Ständen der drei geistlichen Confessionen gewählten Bürgern, die durch einen besondern Eid ihrem Kollegium verpflichtet werden, und wobei wenigstens 6 Rechtsgelehrte seyn müssen. Diejenigen sind nicht zu lebenslänglichen Mitgliedern dieses Kollegiums wahlfähig, die das Gesetz von der Wahl zum gesetzgebenden Körper ausschließt, und Vater und Sohn, Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen nicht zugleich in den Ausschuß gewählt werden; ein später entstandenes Verhältniß der Art veranlaßt keine Nothwendigkeit zum Austritte; sechzig Jahr befreien von der Wahl, und wer fünf Jahre Mitglied gewesen, kann um Entlassung nachsuchen. Der Bürgerausschuß darf nichts beschließen, wenn nicht $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder gegenwärtig sind. Soll in der Verfassung und in der Ergänzungsakte eine Veränderung vorgenommen werden, so wird, um darüber berathschlagen zu können, erfordert, daß der Senat und gesetzgebende Körper beide, und zwar durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$, in jedem Körper für deren Zulässigkeit zuerst bejahend entschieden haben. Ist solches nicht geschehen, so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden; im Gegenfalle wird über den Gegenstand im gesetzgebenden Körper berathschlagt. Zur Annahme gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$. Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Verfassungsakte gehört vor die gesetzgebende Versammlung. — Nach dem gefaßten Beschlusse vom 31sten Mai 1823 von dem gesetzgebenden Körper, und dem Senatsbeschlusse vom 3ten Juny, nehmen auch Abgeordnete der Landbewohner des Gebiets bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen Platz im gesetzgebenden Körper, und werden in solchen Fällen nach vorgängigem Rathsschlusse von dem älteren Bürgermeister einberufen. Größere

Gemeinden, wie Bornheim und Oberrad, wählen jede 2, kleinere, wie Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil ꝛc., jede 1 Abgeordneten. Die Leibeigenschaft der Landbewohner und die damit in Verbindung gestandenen Gefälle ꝛc. sind auf den Antrag des Senats von dem gesetzgebenden Körper am 10ten Januar 1818 ohne alle Entschädigung für die Stadt aufgehoben worden. — Was die jüdischen Familien betrifft, überhaupt die ansässigen Juden Frankfurts, so stehen sie nach einer Verordnung vom 1sten September 1824 nebst ihren ehelichen Nachkommen in dem Staatsunterthanen-Rechte der Stadt; sie sind zwar, als Ausgeschlossene von der Verwaltung des Staats und der christlichen Gemeinde, des vollen Staatsbürgerrechts nicht fähig erachtet worden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverfassung, jedoch werden sie in allen Gewerbe- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern der Stadt gleich behandelt. Jährlich sollen nur funfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, worunter zwei seyn dürfen, bei denen der Mann oder die Frau fremd sind; auch kann nur derjenige israelitische Bürger Bewilligung zur Ehe erlangen, der nachweist, daß er seine Familie gehörig ernähren kann. Ein Israelit, der Handel treiben will, muß nachweisen, daß er den Handel drei Jahre ordentlich erlernt hat. In Hinsicht der Handwerke können für ein und dasselbe Handwerk zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältnisse der für dasselbe Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen mit Berücksichtigung der israelitischen Bevölkerung zu der christlichen angemessen ist. Auch Grundstücke kann jeder Israelit erwerben, jedoch darf Keiner mehr als ein Haus und einen Garten haben. Die Mitglieder der

israelitischen Gemeinde sind zwar von dem Notariat und der Prokuratur ausgeschlossen, können aber zur Advokatur gelangen, deren Funktionen zur Kategorie freier Gewerbe gehören, zu deren Betreibung jener Bürgerklasse die Concurrenz eröffnet ist. — Nach dem am 17ten September 1822 vom Senate unterzeichneten Werbe- und Kriegsdienstgesetz wird das Linienmilitair durch freiwillige Werbung zusammengebracht; verpflichtet zum Kriegsdienst sind aber Bürger und Beisassen und deren Söhne vom vollendeten 19ten bis zum 24sten Lebensjahre. Die jährlich neu Eintretenden werden zuerst aus den jüngsten Altersklassen genommen. Was die Stellvertretung anbetrifft, so können Christen nur für Christen, und Juden nur für Juden Stellvertreter seyn. Die Angeworbenen dürfen ihren Regierungen nicht mehr kriegespflichtig seyn, und keine entehrende Strafe erlitten haben. Freiwillig Geworbene erhalten nach zehnjähriger Dienstzeit Anspruch auf das Beisassenrecht.

Der nach der Besiegung Napoleons von 1813 bis 15 von den gesammten Staaten Deutschlands zur Aufrechthaltung der äußern und innern Sicherheit ihrer Länder gestiftete Deutsche Bund, der durch die neuesten Ereignisse von 1848 in Deutschland in Frage gestellt worden: ob er nach seinem dreiunddreißigjährigen Bestehen (1815—48) eine erneuerte Fortdauer erhalten oder umgewandelt werden wird? das heißt: ob er mit einer bloßen Abänderung seiner Verfassung nach den neuesten constitutionellen Forderungen auf einem breiten Wege wird fortbestehen können, oder ob er eine ganz andere Form mit zwei Kammern und einem Präsidenten an der Spitze erhalten wird? hatte bei seinem Bestehen nach der Bundesakte, welche zu Wien am 8ten Juny 1815 von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihrem Wappen untersiegelt worden, und nach der Wiener Schluß-

akte vom 15ten May 1820 folgende Verfassung: I. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 1—3. Stiftung des Bundes. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg *), vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll. Der Zweck des Bundes ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich Alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten. — Artikel 4—8. Bundesversammlung; engerer Rath ꝛc. ꝛc. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen: Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen und bei Rhein, Dänemark, wegen Holstein, Niederlande, wegen Luxemburg und Limburg, jeder Staat eine Stimme;

*) Ist seit 1839 dahin abgeändert, daß der größte Theil von Luxemburg an das neue Königreich Belgien überlassen wurde, während das Königreich der Niederlande den Rest behielt, und mit einem Theile von Limburg entschädiget wurde, wofür der König der Niederlande als Herzog von Limburg bei dem Deutschen Bunde blieb.

die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser eine, Braunschweig und Nassau eine, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schauenburg-Lippe, Lippe und Waldeck (seit 1838 auch Hessen-Homburg) eine, die freien Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Frankfurt am Main eine, zusammen 17 Stimmen. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben. — Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover und Würtemberg, jeder Staat erhält vier Stimmen; Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg, jeder drei; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau, jeder zwei; Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Waldeck, Reuß, ältere Linie, Reuß, jüngere Linie, Schauenburg-Lippe, Lippe, und die Freistädte Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt am Main, jeder Staat und jede

freie Stadt eine Stimme, zusammen 69 Stimmen*). Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen**). In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engeren Versamm-

---

*) Davon sind durch Aussterben der Fürstenhäuser erloschen die Stimmen für Sachsen-Gotha und für Anhalt-Köthen, und hinzugekommen ist Hessen-Homburg, so daß das Plenum zuletzt 68 Stimmen hatte. Das erstere Ereigniß führte folgende Veränderungen in den officiellen Benennungen nach sich: Es heißen jetzt die Sächsischen Staaten: Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg. Ferner führt Holstein-Oldenburg jetzt nur den Namen Oldenburg. — Die beiden Hohenzollern haben durch den Staatsvertrag vom 7. December 1849 aufgehört, selbstständige Fürstenthümer zu seyn, da sie an Preußen abgetreten sind.

**) Ist nicht bewilliget worden.

lung, noch im Plenum, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung kann, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, sich bis auf vier Monate vertagen. Bei der Abstimmung der Bundesmitglieder wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben. — Artikel 9 und 10. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt*). Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse seyn. — Artikel 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlun-

*) Sie erfolgte erst am 5. November 1816.

gen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären; auch machen sie sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen. Artikel 12. handelt von dem höchsten Gerichte in den kleineren Staaten. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen. In den Staaten, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen. Bei diesen obersten Gerichten soll jeder der Parteyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. — Artikel 13. In allen Bun-

desstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden. — Artikel 14., betrifft die Privilegien des ehemaligen reichsständischen und des reichsritterschaftlichen Adels. Um den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt. b) Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2. werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn; 3. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Mili-

tairpflichtigkeit für sich und ihre Familien; 4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nöthig machen. — Artikel 15., enthält die Fortdauer von Renten und von Pensionen, vom alten Reiche herrührend. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroy angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens

und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen. — Artikel 16., betrifft die Gleichheit der christlichen Confessionen und Verhältnisse der Israeliten. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteyen begründen in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. — Artikel 17., enthält das Taxis'sche Postwesen und Entschädigungen darauf an das Fürstliche Haus Thurn und Taxis. Dieses Haus bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803, oder in

späteren Verträgen, bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist. — Artikel 17., betrifft die Rechte der Deutschen Unterthanen. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. b) Die Befugniß: 1. des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch 2. in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten. Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden. c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in

einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen. d) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. — Artikel 19. enthält den Vorbehalt einer Berathung über Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze. — Artikel 20. enthält die Ratifikationen und Unterschriften.

Die am 15. May in Wien 1820 unterzeichnete Schlußakte, welche in Folge des im Jahre 1819 zu Karlsbad abgehaltenen Congresses Deutscher Minister entstand, wurde am 8ten Juny 1820 von der Bundesversammlung in Frankfurt zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetz des Bundes erhoben. Sie ist eine Ergänzung und Erläuterung der Bundesakte, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Bundes ist; indessen steht der Gesammtheit der Bundesglieder die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, wenn die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke es nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen. Nach dieser Schlußakte, von der hier im Auszuge das Wichtigste mitgetheilt wird, findet über die Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden; über organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und Religionsangelegenheiten kein Beschluß durch

Stimmenmehrheit Statt; es kann aber eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. Die Vorfrage: ob organische Einrichtungen unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, und so auch über Entwurf und Anlagen derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, muß im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Fällt die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung aus, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, und nach den Umständen eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der einzelnen auszugleichen. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden. Wenn die Besitzungen eines souverainen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesmitglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt

werden sollen. — Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie das Recht haben, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen den er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihm dazu angewiesenen Mittel zu bewirken hat. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und beobachtet dabei die in dem Bundestagsbeschluß vom 16ten Juny 1817 enthaltenen Vorschriften (nach denen statt eines permanenten Austrägalgerichts bestimmt worden, daß die Oberappellationsgerichte zu Austrägalentscheidungen verwendet werden), so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instruktionen zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten. Wenn nach Anleitung dieses Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die

Entscheidung des Streites in seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu; Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, entscheidet das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern sie auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind. Uebrigens steht es den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle wegen besonderer Austräge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundesausträgal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. — Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht der Regierung allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand

des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte in diesem Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längeren Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedrohet sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedroheten Regierungen, die geeigneten Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und ausreichende Hülfe auf gesetzlichen Wegen nicht erlangt werden kann, so hat die Bundesversammlung erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jenes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriediget werden können, weil die Verpflichtungen dazu zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sind, so hat die Bundesversammlung auf Anrufung der Betheiligten zuerst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege

zu versuchen; wenn aber dieser Versuch ohne Erfolg bleiben sollte, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, so soll die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz veranlaßt werden. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen. Dieses Executionsverfahren findet in der Regel nur gegen die Regierung selbst Statt; es treten jedoch Ausnahmen ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Die Executionsmaaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an die der Auftrag gerichtet ist, und die ihn als eine Bundespflicht übernimmt, ernennt zu diesem Behufe einen Civilkommissair, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Re-

gierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissair ernennt. — Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen, und wenn sich aus dieser Prüfung ergiebt, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde. — Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedrohet sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der möglichst kürzesten Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in Wirksamkeit zu sezzenden Vertheidigungsmaaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, so tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in die-

sem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaßregeln geschritten werden. Wenn sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthiget sieht, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes, so wie die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. — Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt denjenigen Bundesstaaten, die von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln unter einander zu verabreden. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr nnd Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so übernimmt derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung; es darf aber dadurch der Beschluß der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaaßregeln nicht aufgehoben werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. Bei ausgebrochenem Kriege steht es jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets ver-

anlassen, so beschließt die Bundesversammlung ohne Verzug im engeren Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. — Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen. — Was die Befugnisse der Bundesversammlung in Betreff der auswärtigen Verhältnisse betrifft, so liegt derselben ob, 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben, die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Was die Verpflichtung der Bundesversammlung in Betreff der organischen Militaireinrichtungen und der Vertheidigungsanstalten betrifft, so ist die Bundesversammlung

verpflichtet, solche zur Sicherstellung des Gebiets des Bundes zu beschließen. — Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen, in vorkommenden Fällen die für Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben, und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen. Das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen. Die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen. — Da die Bundesglieder sich in der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereiniget haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn nämlich sich aus hinlänglich begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden haben, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen. — Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß die ganze Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereiniget bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande einge-

führte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtiget, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen. — Die Wiener Schlußakte wurde nun, wie schon oben, S. 524, bemerkt worden, zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben. — Es erschienen nun noch mehrere zur Verfassung des Deutschen Bundes gehörige Aktenstücke, als: 1) eine vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, welche in der dritten Plenarsitzung am 14ten November 1816 angenommen worden. Nach dieser Verordnung hielt die Bundesversammlung ihre Sitzungen im Taxischen Pallaste in Frankfurt am Main erst regelmäßig wöchentlich zweimal, am Montage und Donnerstage, und später, seit dem July des Jahres 1818, nur einmal wöchentlich, und zwar Donnerstags von 11 bis 1, 2, 3 oder 4 Uhr. Die Sitzungen waren theils förmlich, theils vertraulich. Die Letzteren dienten zum Zwecke vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten, und waren ohne amtliche Form und Wirkung, und deshalb ward auch während derselben kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder Gesandte bemerkte nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigten sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung Keiner gebunden war; auch konnte den Umständen nach in der nämlichen Sitzung mit förmlichen und vertraulichen Berathungen abgewechselt werden. Bei ge-

häufften Geschäften oder in besonderen Fällen fanden auch außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit desfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, Statt. Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung ging hervor, ob sich, nach Maaßgabe der Bundesakte, bloß die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe ꝛc. ꝛc. Eine weitere Ergänzung der Geschäftsordnung ist 2) der Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung, welcher in der 38sten Sitzung am 26sten Juny 1817 ist angenommen worden. Bei einer zu beschließenden Vertagung der Bundesversammlung ward von derselben festgesetzt: 1) daß das Bundestags-Präsidium und die Präsidialkanzley als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet zu betrachten seyen. 2) Muß der präsidirende Gesandte jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestages, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren. 3) Nebst dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestages befinden, die sich jedoch nur einzig im Vereine mit dem Präsidialgesandten zu versammeln haben: a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung des Gesandten erheische. Tritt ein solcher Fall der Eile ein, so geschieht die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten, und wenn der Präsidirende selbst abwesend wäre, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen; c) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruktion eines Geschäfts nothwendigen provi-

sorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen. Alle während der Vertagung des Bundestages zu Frankfurt anwesenden Bundesgesandten sind berechtiget, an dem Vereine oder Ausschusse Theil zu nehmen. 4) Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei dem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich machen, geschieht durch vertrauliche Vereinigung derselben unter sich, wobei erforderlichen Falls die Stimmenmehrheit entscheidet. 5) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Kommissionen ernannt worden, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern. 6) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben. 7) Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat. — Hieran schließt sich nun 3) die Modifikation vom 20sten September 1819 in der 35sten Sitzung. Hierin heißt es nun über vorkommende Fälle in Bezug auf den über die Vertagung des Bundestages in der 38sten Sitzung vom Jahre 1817 gefaßten Beschluß: Wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, die auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maaßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es sey dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen), und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Kommissionen Berichte abstatten zu lassen, und darauf dasjenige zu

verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten, und deren Bestätigung zu bewirken, mit welcher Modifikation sich sämmtliche Gesandtschaften vollkommen einverstanden erklärten, und daher wurde diese Modifikation auch für die nächst eingetretenen Ferien auf Präsidialantrag ausdrücklich erneuert. — 4) Die Geschäftsordnung für die Bundestags-Kommissionen, durch den Beschluß vom 20sten April 1819 in der 15ten Sitzung festgesetzt. Die Wahl aller Kommissionen geschah durch die Mehrheit der Stimmen im engern Rathe, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollten, bestimmt worden. Die Kommissionen zur Begutachtung der Privateingaben bestanden, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, welche dreimal im Jahre gewählt wurden, nämlich 1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien; 2) bei der Wiedereröffnung des Bundestages für die Eingaben vom Anfange der Ferien bis zu Ende des Jahres, und 3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern. Der Zweck dieser Reklamationskommission war, 1) daß die Mitglieder die Eingaben unter sich vertheilen; 2) sich das von Jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände zu verfassende Gutachten der Regel nach untereinander mittheilen; 3) ein Jeder das Seinige nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio der Versammlung vortrage. Nach Endigung des für diese Kommission bestimmten Zeitraumes hatte dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraume eingekommenen und referirten Aktenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung vorzulegen. Für die Kommissionen zur Vorbereitung allge-

meiner Gesetze des Bundes, oder zur Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den vor Entstehung des Bundes in Deutschland bestandenen Verhältnissen noch zur Last fallen können, oder auch zur Begutachtung der Reklamationen derjenigen Individuen, Korporationen und Klassen, für welche die Bundes- oder Congreßakte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, konnte weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt wurden, vorauslich festgesetzt werden; es wurde daher in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Wichtigkeit und des Umfanges der Geschäfte beurtheilt; nur so viel ward dabei zum voraus festgesetzt: daß keine derselben in eine permanente Kommission zu verwandeln sey; auch wurde es einzelnen Mitgliedern zur Beförderung des Geschäfts frei gegeben, in Verhinderungsfällen ein anderes Mitglied der Kommission an ihrer Stelle zu substituiren, in so fern nur bei Kommissionen von 3 Mitgliedern 2, bei Kommissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig war. Dann sollte die Kommission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß setzen. — Kommissionen, welche zum Versuche der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, oder in Fällen ernannt wurden, wo es auf Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichs-Deputationsschlusses von 1803, und auf die Regulirung des aus solchem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankomme, war zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Kommission mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts angeordnet; es wurde aber dabei bestimmt, daß eine jede Kommission dieser Art in der nächsten,

auf ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestagssitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe ꝛc. ꝛc. Auch bei diesen Kommissionen wurden Stellvertreter als zulässig anerkannt, bei Kommissionen von drei Mitgliedern nur ein, bei Kommissionen von fünf zwei Stellvertreter. Die Reklamations-Kommissionen endigten mit vollendetem Vortrage über sämmtliche zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben. Alle anderen Kommissionen endigten mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußberichte. Wenn die Umstände noch eine fernere kommissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern sollten, so sey eine neue Kommission zu ernennen, oder die vorige ausdrücklich zu verlängern. Nach Beendigung einer Kommission hatte der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß die Akten derselben zur Bundeskanzley abgeliefert wurden; auch hatte derselbe dafür zu sorgen, daß beim Abgange eines Kommissionsmitgliedes die in dessen Händen befindlichen Aktenstücke an die Kommission zurückgeliefert wurden. — 5) Die Austrägalordnung des Deutschen Bundes, welche in der 35sten Sitzung am 16ten Juny 1817 angenommen worden. Es wurde hierin näher bestimmt, wie die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich bei der Bundesversammlung anzubringen seyen, und wie es ihnen überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintreten könne, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen könnten. Es erfolgen nun in der gedachten Ordnung die näheren Bestimmungen, um die Vermittelung unter den streitenden Parteyen zu bewirken ꝛc. — 6) Das Verfahren bei Aufstellung

der Austrägal-Instanzen, welches in der Plenar-Versammlung am 3ten August 1820 beschlossen worden. — 7) Die Exekutionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestages und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, welche in der Plenarversammlung am 3ten August 1820 definitiv festgestellt ward. — 8) Die Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, welche in der Plenarversammlung am 9ten April 1821 angenommen worden. Es wurde nämlich eine technische Militairkommission, aus sechs Mitgliedern bestehend, am 15ten März 1819 niedergesetzt, die als eine untergeordnete Behörde der Bundesversammlung alle ihr von dieser aufgetragenen Arbeiten anzufertigen hatte; ihre specielle Aufgabe war die Evidenthaltung des Standes aller Kontingente des Bundesheeres, Aufsicht über die Bundesfestungen, Leitungen der Befestigungsarbeiten ꝛc. Von derselben gingen die vielen Specialbestimmungen über die Matrikel, über Kontingente, über Festungen und über das ganze Militairdetail hervor, welche die Bundesversammlung zu Beschlüssen erhob. Sie enthält 1) die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und 2) nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Beides angenommen in den Sitzungen am 9ten April 1821, am 21sten April 1821, und am 11ten Juny 1822. Aus 1) und 2) kann hier nur angeführt werden: daß das Bundesheer aus den Kontingenten aller Bundesstaaten nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden soll, und daß kein Bundesstaat, dessen Kontingent ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bildet, Kontingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen kann. Da eine Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bundesstaa-

ten grundgesetzlich bestimmt worden, so soll auch der Schein einer Suprematie des einen über den andern Bundesstaat vermieden werden. Das aufgestellte Bundesheer bildet nur ein Heer, und wird von einem Oberfeldherren befehliget, der von dem Bunde jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen worden, gewählt wird, und dessen Stelle nur so lange dauert, als das Kriegsheer in Funktion bleibt; auch wird er nur von der Bundesversammlung, als der rechtmäßigen Behörde, in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Da der Oberfeldherr für seine Kriegsoperationen dem Bunde persönlich verantwortlich ist, und einem Kriegsgerichte überantwortet werden kann, so ist ihm auch die Ausführung des Operationsplanes überlassen. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. — Die Bundesmatrikel ist zuerst am 20sten August 1818 provisorisch auf fünf Jahre festgestellt worden, und am 4ten Februar 1819 mit einem ergänzenden Beschluß versehen worden; sie erlitt noch mehrere Abänderungen und Ergänzungen, und blieb dennoch bis zum Jahre 1848 unvollständig; denn in dem genannten Jahre war die für den ganzen Bund projektirte Volkszählung noch nicht vollzogen, und zur Einberufung der Nationalversammlung diente diese unvollständige Matrikel. Nach dieser zählte der Bund 30,164,392 Seelen, und hatte eine Kriegsmacht von 303,493 Mann. Die Letztere war zu 1 Procent der Bevölkerung veranschlagt, wozu bei dem Ausrücken des Bundesheeres noch $\frac{1}{6}$ Procent als Reserve in Bereitschaft gesetzt werden sollte. Die Reiterey des Bundesheeres sollte aus einem Siebentel eines jeden Kontingentes bestehen, nur für Sachsen-Weimar-Eisenach, Nassau, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz fanden hierin geringe Ausnahmen Statt. Die Artillerie ward

auf zwei Stück Geschütz für je tausend Mann des Kontingents festgesetzt, und auf ein Stück in Reserve. Die gesammte Feldartillerie hat zur Hälfte Sechspfünder, zu einem Viertel Zwölfpfünder, und zu einem Viertel Haubitzen. Daneben sollte der Belagerungspark aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubitzen und 70 Mörsern bestehen. Das Bundesheer ward eingetheilt in sieben ungemischte, in drei gemischte Armeekorps, und in eine Reserve-Infanterie-Division. Außer dem Oberfeldherren wurde von der Bundesversammlung noch ein Generallieutenant des Bundes gewählt, als Stellvertreter des Oberfeldherren; er ward aus den Korpsbefehlshabern gewählt. Der Oberfeldherr ernannte aus den Generalen des Bundesheeres die Befehlshaber der aus den Korps gezogenen Kavallerie- und Artilleriemassen. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres eine volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, der bei dem Oberfeldherren und allen übrigen Befehlshabern freien Zutritt haben soll, um mit denselben über die Angelegenheiten des Korps sich zu besprechen, und dessen Interesse zu vertreten. Diesen höheren Officieren sollen für die einzelnen Divisionen zu gleichem Zwecke noch Officiere niederen Ranges beigegeben werden können; jene sind zugleich die vermittelnden Organe zwischen ihren Regierungen und dem Oberfeldherren, und nur in besonderen Fällen hat sich der Letztere unmittelbar an die Regierungen zu wenden. Bundesfestungen sind Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt. Der Bau der beiden Letzteren aus den Französischen Kriegscontributionen ward erst 1841 beschlossen, und Rastatt zum großen Theile vollendet. Mainz hat eine Besatzung von 20,932 Mann, Luxem-

burg von 7006, Landau von 6291 Mann gemischter Bundestruppen. Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, wurden am 28sten Juny 1825 angenommen. Hiernach stehen die Festungen im Frieden unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung, wovon jedoch die Territorialsouverainetät der Landesherren und das Eigenthum der Kommunen ausgenommen ist. Im Kriege übergiebt die Bundesversammlung diese ihre Rechte dem Oberfeldherren. Die Gouverneurs, Kommandanten, Genie- und Artillerie-Direktoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In Mainz werden der Gouverneur und der Kommandant von fünf zu fünf Jahren alternirend von Oesterreich und Preußen bestellt, und zwar so, daß bei einem Oesterreichischen Gouverneur ein Preuße Kommandant seyn muß, und so umgekehrt. Dem Gouverneur sind der Kommandant und die Besatzungstruppen unbedingten Gehorsam schuldig, nur in Kriegszeiten kann der Kommandant unter Umständen von den Entscheidungen des Gouverneurs an den Kriegsrath appelliren. In Behinderungsfällen des Gouverneurs wird derselbe vom Kommandanten vertreten, dem dann der älteste Officier des Truppentheils, zu dem der Gouverneur gehört, substituirt ist. Um auch die beiden obersten Stellen in der Festung immer von beiden Staaten besetzt zu erhalten, tritt für den verhinderten Kommandanten der älteste Officier des Korps ein, welches den Kommandanten zu stellen hatte. In Mainz wird die Artillerie-Direktion von Oesterreich, die Geniedirektion von Preußen bestellt. In Luxemburg hat Preußen allein alle Militairchargen zu besetzen; es bestellt den Gouverneur, Kommandanten, Artillerie- und Geniedirektor. —

Einen Theil der Kriegsverfassung bildet nun noch 9) die allgemeine Kartell-Konvention unter den Deutschen Bundesstaaten, die in der vierten Sitzung vom 10ten Februar 1831 angenommen worden, nach welcher alle von den Truppen des Bundesstaates, ohne Unterschied, ob solche zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militairpersonen sofort und ohne besondere Proklamation an den Staat ausgeliefert werden, dem selbige entwichen sind; dann werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind ꝛc. ꝛc. — 10) Die Geldmatrikel, welcher Theil der Bundesgesetzgebung niemals aus dem Provisorium herausgekommen ist. Schon in der 6ten Präliminar-Konferenz der Bundestagsgesandten am 30sten October 1816 wurde beschlossen, daß jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes 2000 Gulden für Kanzleibedürfnisse einzuzahlen hätte, welches auch geschah und so oft wiederholt wurde, als es das Bedürfniß erheischte; denn in einer Stimme der vereinigten Staaten blieb die Vertheilung der Summe unter sich überlassen. Auf diese Weise entstand die Bundeskanzley-Kasse. Die Bundesmatrikular-Kasse empfing zu Friedenszwecken jedesmal 30,000 Gulden, die, wie das Militairkontingent, nach der Höhe der Bevölkerung eines jeden Staates eingezogen wurden; dabei kam auf Oesterreich als höchster Betrag 9430 Fl. 50 Kr., und auf Liechtenstein die kleinste Quote mit 5 Fl. 30 Kr. Außergewöhnliche oder einmalige Ausgaben, als aus dem Reiche auf den Bund übergegangene Verpflichtungen ꝛc., wurden

jedesmal besonders und mit den gehörigen Rücksichten auf die Einzelinteressen umgelegt. — 11) Bundesbeschluß über Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes, angenommen in der 34sten Sitzung am 18ten September 1834. Dieser Beschluß entstand auf die Protestationen Englands und Frankreichs gegen die fortwährende Besetzung der Stadt Frankfurt durch Bundestruppen. — Es wurde nun hier einhellig beschlossen, daß, da der Deutsche Bund ausschließend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden, durch die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßakte den fremden Mächten, welche diese Akte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der Deutschen Bundesakte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, nie eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden; vielmehr geht daraus für die gedachten Mächte die Verbindlichkeit hervor, daß sie sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten haben; daß es dagegen der eigentliche Zweck des Deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten selbst zu erhalten, wie solches die Art. 1. und 2. der Bundesakte aussprechen. Da hiernach nun Deutschland ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es, als ein Hauptbestandtheil des Europäischen Staatengebäudes, alle Mittel besitzt, um, ohne fremde Beihülfe, seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbst-

ständigkeit der im Bunde vereinten souverainen Fürsten und freien Städte zu verbürgen. Der Deutsche Bund konnte daher in dem Inhalte der Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30sten Juny und jener des Königlich Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 1sten July 1834 nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten erkennen, welche, wenn sie zugestanden würde, dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde. Die Bundesversammlung beschloß nun hierauf: 1) daß der Deutsche Bund sich gegen die oben erwähnten Noten der beiden fremden Minister, als mit der Deutschen Bundesakte in direktem Widerspruch stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßakte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundesvertrages, und eben so nach dem Inhalte der Congreßakte, ausdrücklich nur den Gliedern des Deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und konsequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maaßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des Deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde. — 2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium diene gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich

ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes oder eine Bestreitung der Kompetenz der Bundesversammlung erneuern sollten, und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen. — 3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien werden die bevollmächtigten Minister der genannten Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30sten Juny und vom 1sten July dieses Jahres finden. -- Was nun die Ausnahmegesetze betrifft, wozu auch das Preßgesetz vom 20sten September 1819 gehört; so wurde das Letztere für Druckschriften, die als Tagesblätter oder heftweise erscheinen, oder nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, auf fünf Jahre festgesetzt; allein am 16ten August 1824 wurde die Dauer dieses provisorischen Preßgesetzes bis dahin ausgedehnt, wo ein definitives erlassen seyn würde, was aber bis zum Jahre 1848 nicht geschah, obgleich öftere Mahnungen in den öffentlichen Blättern deshalb von den Tageblattsschriftstellern und Journalisten erschienen, auch in einigen Kammern der Deutschen Bundesstaaten der Wunsch ausgesprochen wurde, das Provisorium bald aufgehoben und ein zweckmäßiges Preßgesetz an dessen Stelle erscheinen zu sehen. Auch der König von Preußen, Friedrich Wilhelm der Vierte, hatte im Jahre 1847 bei der Deutschen Bundesversammlung eine auf Censurfreiheit beruhende Preßgesetzgebung in Antrag gebracht. — Die wichtigsten Paragraphen des provisorischen Preßgesetzes waren die §§. 1., 4., 5., 6., 7. und 9. Der §. 1. bestimmt, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen; dann solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke betragen, in keinem

Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörde zum Druck befördert werden sollen. Diejenigen Schriften, welche nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, sollen nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden; wenn aber dergleichen Schriften irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erlediget werden. — §. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich. — §. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des Deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegeneinander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde. — §. 6. Damit durch gegenwärtigen Beschluß die wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf

einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll auf den Fall, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, Letztere aber dann gehalten seyn sollte, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn solche begründet ist, die Schrift sogleich zu unterdrücken, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, und alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Auch soll die Bundesversammlung befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. — §. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der oben §. 1. angeführten Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und

die in §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet. — §. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter die Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet worden, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. — An demselben oben angeführten Tage ward auch das Fortbestehen des provisorischen Gesetzes für die Universitäten beschlossen, und zugleich eine Kommission ernannt, welche künftigen Beschüssen über dieselbe Materie verarbeiten sollte. Die Versammlung beschloß auch noch in dieser Sitzung: daß da, wo landständische Verfassungen beständen, von Bundeswegen Geschäftsordnungen einzuführen seyen, welche Ueberschreitungen der Abgeordneten gegen die Souverainetät des Bundes und der Fürsten unmöglich machen sollten. — Auch auf die staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Theorien, womit einige Schriftsteller nach der Errichtung des Deutschen Bundes hervortraten, richtete die Bundesversammlung ihr Augenmerk, damit nicht falsche Theorien über Staatsrecht sich in Deutschland verbreiten, und dessen Einwohner irre führen sollten; denn schon am 11ten December 1823 erließ die Bundesversammlung folgende Erklärung: daß sie keine dergleichen Lehren und Theorien, keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berathung auf selbige in

ihrer Mitte Raum geben wolle. — Auch die Ereignisse des Jahres 1830, in welchen man die Thätigkeit geheimer Verbündeten und die Aufwiegelung der Völker durch Emissaire zu erkennen glaubte, machten eine verdoppelte Aufsicht auf Deutschland zur Erhaltung dessen Ruhe nothwendig, und diesen ward auch am 21sten October das erste Specialgesetz gewidmet, welches fünf Paragraphen enthält, und wovon der erste Paragraph bestimmt: daß sämmtliche Bundes-Regierungen in der Art zur gegenseitigen Hülfsleistung verpflichtet seyn sollten, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefetze unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militairische Hülfe wendet, diese sogleich im Namen des Bundes geleistet werde. In den übrigen Paragraphen wird den Regierungen Wachsamkeit und sofortige Anzeige beunruhigender Erscheinungen an den Bund empfohlen, und die strengste Befolgung des Preßgesetzes vom 20sten September 1819 eingeschärft. Das Letztere wurde durch einen besonderen Beschluß vom 10ten November 1831 wiederholt, dem sich zunächst ein anderer vom 14ten Juny 1832 anschloß, wonach die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber und Verleger von Schriften gegen die Gesetze ihres Landes durch die Verantwortlichkeit gegen den Bund nicht aufgehoben wird; dazu kam der Beschluß vom 29sten November 1832, mit der Aufforderung an die Bundesregierungen, daß das provisorische Bundespreßgesetz: auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werde. Hiernach wurden nun auch die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde beschlossen, die am 28sten Juny 1832 angenommen wurden, welche sechs Artikel enthalten. In welchen der 5te Artikel nach

dem 59sten Artikel der Wiener Schlußakte bestimmt: Da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegeneinander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, je nach Maaßgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. Im Art 6. heißt es am Schlusse: In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse steht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der vierzehnten diesjährigen Sitzung gewählten Kommission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kommission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde. Dieser Beschluß wurde von einigen Regierungen mit Vorbehalt zu Gunsten ihrer Verfassungen publicirt, welchen aber die Bundesversammlung durch neuen Beschluß vom 8ten November 1832 für wirkungslos erklärte. Eine Vervollständigung der oben wiedergegebenen Maaßregeln war inzwischen unter demselben Titel erschienen durch den Beschluß vom 5ten Juli 1832. Von den zehn Artikeln dieses Beschlusses sind die vier ersten von Wichtigkeit. Nach Artikel 1. soll keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache erscheinende

Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter eines solchen Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. Nach Art. 2. sollen alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, in sämmtlichen Bundesstaaten verboten, und gegen deren Urheber und Theilnehmer mit angemessener Strafe verfahren werden. Nach Art. 3. sollen außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher in Hinsicht der Zeit und des Ortes weder üblich, noch gestattet waren, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate ohne vorherige Genehmigung der kompetenten Behörde Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht: Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen. Nach Art. 4. ist das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergl., sey es von In- oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört — das nicht autorisirte Anstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen

Aufruhrzeichen — unnachsichtlich zu bestrafen ꝛc. — Dann folgt noch das Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Konferenz vom 12ten Juny 1834, welches 60 Paragraphen enthält; und der Bundesbeschluß über Bestrafung von Verbrechen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher, vom 18ten August 1836, in zwei Artikeln. Hier heißt es Artikel 2.: Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung beschuldiget sind, dem verletzten oder bedroheten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezichtiget ist, gegen mehrere einzelnen Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt. — Aus dem oben angeführten Schlußprotokolle der Wiener Ministerial-Konferenz sind folgende Paragraphen als wichtig herauszuheben: §. 3. Wenn in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer der Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen sollten, und alle verfassungsmäßigen

und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen. — §. 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnungen ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache, sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt. — §. 16. Verordnungen, welche von der Regierung, vermöge der Regierungsgewalt, in verfassungsmäßiger Form erlassen worden, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von Ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Eine Nichtanerkennung solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist ꝛc. — §. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen. — § 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28sten Juny 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel, auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maaßgabe der Art. 25. bis 29. der Schlußakte zugesichert seyn. Diese Be-

stimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern. — §. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte: das Staatsausgabe-Budget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei der Verhandlung über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Bundesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht, einzelne, innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme, vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, in so fern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassung und Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen nicht anerkannt oder gestrichen, so können Letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen andern, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen, es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effective Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu. — §. 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamten zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen. — §. 24. Die Regierungen werden eine Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit gestatten. — Nach §. 26. sollen die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner we-

gen Mißbrauch des Wortes zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen; wenn eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdigen Ausfälle einzelner Mitglieder billigen sollte, ohne denselben entgegenzutreten, so werden die Regierungen, nach erfolgloser Anwendung ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammer, unter Anführung des Grundes, verfügen. — Nach §. 28. soll 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werden; 2) den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilt, und 3) Censurlücken nirgends geduldet werden. — Nach §. 29. sollen die politischen Tageblätter, so weit es ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, vermindert werden; und nach §. 30. sollen die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tageblätter ohne Conzession nicht gestatten. — Nach §. 31. befreit das in einem Bundesstaate ertheilte Imprimatur einer Druckschrift von einem Censor diese Schrift nicht von den in anderen Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln. — Nach §. 36. vereinbaren sich die Regierungen dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten ist, und daß das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey. — Nach §. 40. soll kein akademischer Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über die Wissenschaften halten, die einer anderen Fakultät, als der seinigen, angehören. Auch sollen die Honorare nicht von den Studirenden unmittelbar an die Professoren gezahlt werden, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer soll dasselbe erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändiget werden. — Nach §. 41. sollen von den Regierungen die Ferien an den

Universitäten wo möglich übereinstimmend geordnet, und den Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet, und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden. — Die §§. 42., 43., 44., 45. und 46. beziehen sich auf die Immatrikulation der Studirenden; und die §§. 47., 48., 49. auf verbotene Verbindungen unter denselben und auf geheime Gesellschaften, wobei die Stifter dergleichen Verbindungen auf Universitäten mit dem Consilium abeundi, oder auch mit der Relegation, die nach Umständen noch zu verschärfen ist, belegt werden sollen. Außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden ꝛc. ꝛc.

Die Ereignisse in Paris zu Ende des Februars 1848, und dann die Empörungen in Deutschland im März des gedachten Jahres wirkten auch auf die Arbeiten der Bundesversammlung in Frankfurt. Schon am 3ten März erschien ein Beschluß wegen Aufhebung der Censur. Es heißt nämlich nach diesem Beschlusse: 1) Jedem Deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen. 2) Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die anderen Deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen. — Dann erschien am 11ten März eine Erklärung des Deutschen Bundes, nach welcher der alte Deutsche Reichsadler und die Farben des ehemaligen Deutschen Reichspaniers: schwarz, roth, gold, zu Wappen und Farben gebraucht werden sollten. Am 2ten April 1848 erschien der Beschluß wegen Aufhebung der, oben

S. 547 u. f. angeführten, Ausnahmegesetze. Es heißt hier nämlich: Da die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten sind, so beschließt die Bundesversammlung: daß die gedachten beanstandeten Ausnahmegesetze (das Vorparlament hatte die Zurücknahme der verfassungswidrigen Ausnahmebestimmungen gefordert) und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitiget zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seyen. — Der letzte Akt der Bundesversammlung im Jahre 1848 war die Uebertragung ihrer Befugnisse auf den Reichsverweser; sie fand am 12ten July Statt, indem der Kaiserlich Königliche Präsidialgesandte in öffentlicher Sitzung der Bundesversammlung eine Adresse vorlas, welche er dem Erzherzoge Johann schriftlich überreichte. Folgende Stelle zeigt den eigenen Ausdruck der abtretenden Behörde über ihre Lage gegenüber der eintretenden: „Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen, und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu seyn; sie war berechtiget, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen, und an sie im Namen des Bundes Gesandte abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden militairischen Einrichtungen, und die ganze Sicherstellung sei-

nes Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Die Bundesversammlung überträgt Namens der Deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt, sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Ew. Kaiserlichen Hoheit, als des Deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werde, daß Ordnung und Gesetzlichkeit bei allen Deutschen Stämmen wiederkehren, und daß das Deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreue. Die Deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen. Mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an, und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Ew. Kaiserliche Hoheit, den Deutschen Reichsverweser." – Die Antwort des Erzherzog-Reichsverwesers war: „Hochgeehrteste Versammlung! Indem ich heute das wichtige Amt eines Reichsverwesers antrete, kann ich nicht umhin, in Gegenwart dieser hohen Versammlung meinen Dank auszudrücken für das Vertrauen, welches mir sämmtliche Deutsche Regierungen durch ihr Organ bei dem Anlasse meiner Wahl zu diesem wichtigen Amte zu erkennen gegeben haben. Die Art und Weise, mit welcher die hohe Bundesversammlung mich an dem denkwürdigen Tage meiner Wahl im Namen der Deutschen Regierungen als Reichsverweser zu begrüßen sich beeilt hat, verdient meine besondere dankbare Anerkennung. Ich über-

nehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der Deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen soll. In diesem Vertrauen erblicke ich eine sichere Bürgschaft für Deutschlands künftige Wohlfahrt."

So wie die Ereignisse von 1848 auf die Bundesversammlung einen entschiedenen Einfluß hatten, so hatten sie auch Einfluß auf die einzelnen Staaten des Bundes. Man suchte nun in denjenigen kleinen und mittleren Staaten des Bundes dasjenige noch schnell nachzuholen, welches man in den Wünschen des Volkes zu vernehmen glaubte, und worüber sich viele Stimmen schon öffentlich ausgesprochen hatten, die Meinungen schon laut geworden waren; und so traten hervor: Oeffentlichkeit des Landtages; Einführung der Stenographen; Erweiterung der Wahlgesetze, Preßfreiheit und Preßgesetze; Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht; Verordnungen über das Gerichtswesen und die Rechtspflege; über das bei entstandenen Tumulten zu beobachtende Verfahren; über Volksbewaffnung ꝛc.; ja in einigen Landen, wo Landstände, aber nicht constitutionelle Verfassungen in Wirksamkeit waren, wurde der Landtag ganz aufgelöset, wie in Bernburg, und ein Landesverfassungsgesetz veröffentlicht. — So kam es am 23sten May 1848 zu Wiesbaden im Herzogthume Nassau schon vor Eröffnung des Landtages zwischen den Regierungen und den Ständen zu ernsthaften Erörterungen. Die Deputirten ließen nämlich der Regierung eröffnen, daß sie den nach der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid nicht leisten wür-

den, und da die Regierung darauf bestand, und die Verweigerung blieb, so erklärte der Herzog: den Landtag gar nicht zu eröffnen. In diesem Falle erklärten die Landstände: den Landtag aus eigener Machtvollkommenheit zu eröffnen. Hier blieb nun der Regierung kein anderer Ausweg übrig, als eine neue Eidesformel aufzusetzen, der zufolge die Mitglieder der Ständeversammlung nur sich selbst verantwortlich blieben, und einzig dem Volke den Eid der Treue leisteten. Schon im März des gedachten Jahres wurden dem Volke von dem Herzoge Adolph die Forderungen, in neun Punkten bestehend, bewilliget. Diese Punkte waren nämlich: 1) allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl seiner Anführer ꝛc.; 2) unbedingte Preßfreiheit; 3) sofortige Einberufung eines Deutschen Parlaments; 4) sofortige Vereidigung des Militairs auf die Verfassung; 5) das Recht der freien Vereinigung; 6) Oeffentlichkeit, öffentliches, mündliches Verfahren mit Schwurgerichten; 7) Erklärung der Domainen zu Staatseigenthum unter Kontrole der Verwaltung durch die Stände; 8) sofortige Einberufung der zweiten Kammer, lediglich zur Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes, das auf dem Hauptgrundsatze beruhet: daß die Wählbarkeit nicht an einen gewissen Vermögensbesitz gebunden ist; 9) Beseitigung aller Beengungen der uns verfassungsmäßig zustehenden Religionsfreiheit. — In Hessen und bei Rhein (Darmstadt) ließ der Großherzog am 4ten März 1848 verkündigen, daß er Preßfreiheit auf die Grundlage des Badenschen Gesetzes, Bürgergarden in den Städten, Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Geschwornengerichte ꝛc. bewilligen wolle, und die Stände mit dem Weiteren beauftragt werden sollten. — Im Churfürstenthume Hessen-Kassel wurde unter dem 12ten März des vorhergedachten Jahres in einer Prokla-

mation von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Ersten folgende Zusagen in Hinsicht der Verfassung erlassen: 1) Sollten bei der Besetzung aller Ministerien, so weit diese nicht neuerdings bereits geschehen, darauf Bedacht genommen werden, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen. 2) Ueber die Bewilligung vollkommener Preßfreiheit ist eine Verordnung erlassen worden. 3) Es soll für alle seit dem Jahre 1830 bis hierher begangenen politischen Vergehen, in so weit solche nicht durch die Bestimmungen im §. 126., Abschnitt 4. der Verfassungsurkunde, von dem landesherrlichen Begnadigungsrechte ausgenommen sind, vollständige Amnestie bewilliget, und zur Herbeiführung einer gleichen Amnestie, auch hinsichtlich der auf den Umsturz der Verfassung ꝛc. gerichteten Unternehmungen soll der dermaligen Ständeversammlung recht bald ein Gesetz vorgelegt werden. 4) Gewährung vollständiger Religions- und Gewissensfreiheit und deren Ausübung. 5) Alle den Genuß verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere des Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrechtes beschränkende Beschlüssen sollen hiermit aufgehoben seyn. 6) Die am 7ten dieses Monats zugesicherten Gesetzentwürfe sollen der vormaligen Ständeversammlung vorgelegt werden. 7) Es soll dafür gesorgt werden, daß bei dem Bundestage Nationalvertretung eingeführt werde. Hierauf folgte eine Verordnung am gleichen Tage, welche die Censur aufhob, und Preßvergehen bis auf Weiteres an die gewöhnlichen Strafgesetze verwies. — In Köthen wurde am 24sten May 1848 ein sehr freisinniger Verfassungsentwurf veröffentlicht, der der schon früher gegebenen Dessauischen Verfassung (s. auch oben, S. 306) ziemlich nahe kommt, die einen reinrepublikanischen Zuschnitt hat, auf rein-demokratisch-constitutionellen Prinzipien beruhet, und worin der

Fürst, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, nur als eine historische Reliquie stehen geblieben ist. Auch sollte hier, nämlich in Anhalt-Dessau, das neue Staatsministerium rein aus dem Volke hervorgegangen seyn, und auch mit demselben haben ferner Hand in Hand gehen wollen, indem es sich als das Organ des Volkswillens betrachte, welches auch die neue Verfassung zeigte; denn der §. 62. derselben giebt der Volksvertretung das Recht, durch ein Mißtrauensvotum den Rücktritt der Minister zu veranlassen; auch versammeln sich die aus Urwahlen hervorgegangenen Volksvertreter nur in einer Kammer, welcher die Initiative in der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht, und alle Rechte constitutioneller Kammern im weitesten Umfange zustehen. Dann gewährleistet die Verfassungsurkunde noch: vollständige Rede- und Preßfreiheit; allgemeine Volksbewaffnung; Trennung der Kirche vom Staate, und der Schule von der Kirche; Autonomie der Gemeinden; unbeschränktes Versammlungsrecht; gleichmäßige Vertheilung aller Staatsschulden ꝛc. ꝛc. — Im Großherzogthume Baden verlangte das Volk, wie es in der 2ten Kammer vorgetragen worden: 1) Daß die Regierung die provisorischen Ausnahmegesetze des Bundes nicht mehr als verbindlich anerkenne; 2) sofortige gleiche Beeidigung sämmtlicher Staatsbürger mit Einschluß des Militairs; 3) Aufhebung aller Beschränkungen politischer Rechte aus confessionellem Grunde; 4) Verantwortlichkeit der Minister vor einem Staatsgerichtshofe mit Geschwornen; 5) daß zur Anklage anderer Beamten keine Erlaubniß der Regierung mehr erforderlich sey; 6) Aufhebung aller Rechte des Feudalwesens; 7) gerechte und gleiche Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, Pflege der Gewerbsamkeit und der einfachen Arbeit; 8) Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände; 9) volksthümliche Kreis-

verwaltung durch Betheiligung der Bürger; 10) dringende Hinwirkung auf Errichtung eines Deutschen Parlaments; 11) unabhängige Stellung der Richter; 12) die Besetzung des Staatsministeriums und der Stelle eines Bundestagsgesandten mit Männern, die das allgemeine Vertrauen des Volkes besitzen. Nach einer freimüthigen Discussion von beiden Seiten in der Kammer über die angeführten zwölf Punkte wurden die meisten Anträge einstimmig, einige mit Ausnahme weniger Stimmen angenommen. Der Großherzog hatte schon vorher Preßfreiheit, Zusicherung der Volksbewaffnung und der Schwurgerichte gegeben. Bei dem Empfange der Deputirten beider Kammern, welche die Dankadresse für das schon Gegebene dem Großherzoge überbrachten, erwiederte derselbe der zweiten Kammer: „Ich empfange mit aufrichtigem Danke den Ausdruck der Treue und Anhänglichkeit der zweiten Kammer. Ich theile mit der zweiten Kammer die Ueberzeugung, daß Mein Volk, dem Ich von jeher Meine volle Liebe schenkte, und dessen Wohl Ich stets nach Kräften zu befördern suchte, auch in der gegenwärtigen erregten Zeit seinen alten Sinn für Ordnung und für Gesetzesherrschaft bewahre. Ich werde die den Ständen zugesagten Vorlagen in einer jede billige Forderung befriedigenden Weise bearbeiten lassen, und bei der mit den Ständen zu pflegenden Berathung derselben ihre Wünsche gebührend berücksichtigen.“ — Auf die vom Präsidenten vorgetragenen Wünsche, in Beziehung auf die obigen zwölf Punkte, lautete die Antwort des Großherzogs: „Die wichtigen und zeitgemäßen Wünsche, welche die zweite Kammer in ihr Protokoll niederlegte, und Mir der Herr Präsident so eben vortrug, werde Ich mit dem Staatsministerium berathen. Der Chef des Ministeriums des Innern wird den Herren Präsidenten der Kammern darüber alsbald eine nähere befriedi-

gende Mittheilung machen." Es wurde nun hierauf von dem Minister-Präsidenten an den Präsidenten der zweiten Kammer ein Schreiben erlassen, in welchem die zwölf Anträge der Kammer dahin beantwortet wurden, daß Nr. 1. gewährt werde, Nr. 2. durch die Eidesformel des Militairs vom 17ten September 1841 theils bereits erfüllt sey, theils durch weitere Anordnungen weiter erfüllt werden solle; in Bezug auf Nr. 3., 4., 5., 6., 8., 9., 11. die entsprechenden Gesetzentwürfe demnächst vorgelegt werden sollen. Was Nr. 7. betreffe, so sey die Regierung zu allen Anordnungen im Sinne des gestellten Antrages bereit. Nr. 10. habe die volle Beistimmung der Regierung, und sie werde deshalb die geeigneten Schritte bei den anderen Bundesmächten thun. Mit Nr. 12. sey endlich auch die Regierung gleichfalls einverstanden. — Im Königreiche Sachsen wurde bei Eröffnung des außerordentlichen Landtages durch den König in Dresden am 21sten May 1848 ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer beantragt, und die damit im Zusammenhange stehenden Paragraphen der Verfassungsurkunde wollte man aufgehoben wissen. Auch hatte die Regierung Gesetzentwürfe über die Presse, über das Versammlungs- und Vereinsrecht, über das bei entstandenem Tumulte zu beobachtende Verfahren, über Volksbewaffnung und über die Rechtsverhältnisse der Deutsch-katholischen Glaubensgenossen vorbereitet, welche den Ständen übergeben werden sollten, und besonders wurde das Gerichtswesen und die Rechtspflege einer Berücksichtigung empfohlen, und in einem darüber ausgearbeiteten und den Ständen übergebenen Gesetzentwurfe wurden die Grundlinien und Hauptsätze bezeichnet, wovon die Regierung bei dieser Maaßregel auszugehen beabsichtigte. — Auch in dem Königreiche Hannover und in dem Königreiche Würtemberg fanden

Abänderungen der Verfassungen Statt. So wurde in dem Erstern der Streit zwischen dem Einkammer- und Zweikammersysteme zu Gunsten des Letztern entschieden, und in Würtemberg wurde vom Könige Preßfreiheit gegeben, und die beantragten Veränderungen in der Verfassung zu berücksichtigen versprochen. — Auch die Vereidigung des Militairs auf die Verfassung fand jetzt in mehreren Staaten Statt, wo Regierungen Anstand genommen hatten, es zuzulassen, obgleich das Volk es verlangte.

Wie wir nun aus dem so eben Angeführten ersehen, hatte die neueste Revolution zu Ende des Februars 1848 in Paris wie ein elektrischer Schlag auf alle Deutschen Volksstämme gewirkt, und die verschiedenen constitutionellen Ideen, womit sich viele Gebildete im Deutschen Volke längst herumgetragen hatten, und sie verwirklicht zu sehen wünschten, fanden jetzt eine Verwirklichung, da der Verfassungseifer bis in die kleinsten, noch selbstständigen Staaten Deutschlands mehr oder weniger gedrungen war; ja selbst das Volk in den freien Städten: Frankfurt am Main, Hamburg, Lübeck und Bremen, wurde davon ergriffen, und verlangte eine Verbesserung der alten Zustände, war mit der Wiedereinführung der alten republikanischen Verfassungen seit 1815 nicht mehr zufrieden, es verlangte besonders eine unbedingte Preßfreiheit, ja Umänderung der ganzen Verfassung, wie in Bremen ꝛc. — Wie manche väterliche sorgsame Regierung, die das Ihrige redlich gethan, eine Verfassung nach der Bundesakte trotz des Widerstrebens mancher Parteyen im Lande eingeführt hatte, um so das Volk nach der Wiedererstehung Deutschlands vom fremden Joche zu beglücken, es an der Regierung, so weit es das Regierungsprinzip zuließ, Theil nehmen zu lassen, hatte jetzt den Kummer zu sehen, wie man mit allen billigen Zugeständnissen noch nicht zufrieden

war, immer mehr verlangte, und wie Volksaufwiegler, böswillige Pamphletisten oder Flugsschriftsteller die Monarchien in Republiken zu verwandeln strebten, jeden Ehren- und Glanzpunkt derselben zu vernichten trachteten, so daß die Monarchie entkleidet, wie die Krähe in der Fabel, dastand, und nur ein Schattenbild ihres ehemaligen Glanzes wurde, ohne daß das souveraine Volk im Geringsten dabei gewann, sondern nur den Organen seines vermeinten Wollens von Neuem als Unterthan gehorsamte, da eine dauernde Anarchie, ein dauerndes Bestreben, durch Aufruhr das Neugeschaffene zu erhalten, nicht möglich war, ohne das Ganze zu vernichten, wie sich dieses jetzt in Frankreich bei der Republik zeigt, wo die errungene Freiheit wieder in gewisse Grenzen da eingeengt werden mußte, wo sie unbewacht die gefährlichste Seite zeigte, nämlich bei der Preßfreiheit und dem Versammlungsrechte. — Wenn nun die oben schon angeführten Deutschen Staaten sich theilweise gleichsam in einem erneuerten Verfassungskampfe befanden, indem sich in den schon früher verfassungsmäßig gebildeten Kammern immer Parteyen gegen die Maaßregeln der Regierungen erhoben, und die Versprechungen, die man in Hinsicht der Preßfreiheit, des Versammlungsrechtes ꝛc. ꝛc. gemacht hatte, ausgeführt zu sehen wünschten, so war dieses noch mehr bei den Großmächten der Fall, welche noch keine Verfassung eingeführt hatten, und so wurden die beiden Großmächte Deutschlands, Preußen und Oesterreich, durch die bei ihnen Statt gehabten Volksbewegungen im ersten Drittel des Jahres 1848 gleichfalls dahingeleitet, jetzt ihren Völkern eine constitutionelle Verfassung zu geben, worin ihnen die meisten übrigen Deutschen Staaten längst vorangegangen waren, um so den Art. 13. der Bundesakte und die Art. 54—62. der Wiener Schlußakte zu erfüllen. In dem letztern Staate, Oesterreich, er-

schienen am 20sten April des gedachten Jahres zu Wien die Grundzüge des Verfassungsentwurfes für die Oesterreichischen Deutschen Staaten, die der Kaiser Ferdinand der Erste entwerfen und veröffentlichen ließ, und die zu Kremsier mit den Mitgliedern des zusammenberufenen Reichstages berathen werden sollten, deren Berathung zu einem Verfassungsgesetze sich jedoch so in die Länge zog, daß die Fortsetzung aufgehoben werden mußte. Der Kaiser Franz Joseph der Erste, zu dessen Gunsten sein Oheim, der oben gedachte Kaiser, die Krone niedergelegt hatte, lösete im März 1849 den Reichstag zu Kremsier auf, und erließ unter dem vierten März gedachten Jahres eine octroyirte Verfassung, die am 7ten zugleich mit den Grundrechten und einem Robotenentschädigungspatente öffentlich verkündiget wurde. Nach den Grundzügen des Verfassungsentwurfes von Ferdinand dem Ersten bilden 1) sämmtliche Provinzen Oesterreichs, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und, vorläufig, den Italienischen Provinzen, ein untheilbares Ganzes. — 2) Die Gebietstheilung bleibt dieselbe. — 3) Die Person des Kaisers ist unverletzlich. — 4) Der Kaiser hat volle Gewalt über die Land- und Seemacht, das Recht Krieg und Frieden zu schließen. — 5) Verträge mit fremden Mächten, jedoch mit Zustimmung der Kammern, einzugehen. — 6) Begnadigungen und Belohnungen nur auf den Antrag der Kammern zu ertheilen. — 7) Oeffentliches und mündliches Verfahren, Schwurgerichte und Unabsetzbarkeit der Richter. — 8) Dem Kaiser steht die Sanction aller Gesetze zu. — 9) Alljährliche Reichsversammlung. Der Kaiser kann sie auflösen, vertagen, muß sie aber in bestimmter Frist wieder einberufen. — 10) Alle Staatsbürger genießen Freiheit des Glaubens, der Rede, der Presse; auch Petitions- und Asso-

ciationsrecht innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken. — 11) Volle Religions- und Gewissensfreiheit. — 12) Freie Religions-Uebung des christlichen und jüdischen Kultus. — 13) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. — 14) Gleiche Berechtigung zu den Gemeinde- und Staatsämtern. — 15) Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts. — 16) Verantwortlichkeit der Minister. — 17) Die Gesetzgebung in den Händen des Kaisers und der Kammern. — 18) Einführung des Zweikammersystems. Mitglieder der ersten Kammer durch Geburt, großen Grundbesitz, Ernennung vom Landesfürsten und durch Wahl. Wählbar in die zweite Kammer alle Staatsbürger. — 19) Beide Kammern können Gesetzesvorschläge machen. — 20) Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern. — 21) Nationalgarde. — 22) Das Reichsgesetz vom 1sten Reichstage zu bestimmen. — Die vom Kaiser Franz Joseph zu Olmütz am 4ten May 1849 gegebene octroyirte Verfassung lautet nun: A. Enthält den ministeriellen Erlaß, und verkündet, daß der Kaiser an dem eben genannten Tage den Völkern Oesterreichs eine Verfassung verliehen, und in dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe dargelegt hat, welche ihn zu diesem Schritte bestimmen. Alle Behörden werden ermahnt, dahin zu wirken, daß den Gesetzen die vollste Geltung werde. — B. Das Kaiserliche Manifest. Aus diesem Manifeste ist nun folgende Stelle hier herauszuheben: „In dem Manifeste vom 2ten December hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Aus-

druck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtseyn gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft. Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbaren Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebniß führen werde. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Widerkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partey des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente,

die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt, und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten. Wir haben daher beschlossen für die Gesammtheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener Kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand der Erste und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungsurkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hierdurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf, und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen. Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwickelung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation

und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt, und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes, — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der ächten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde leiten ließen. Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partey. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker; denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee. Völker Oesterreichs! Scharet euch um euren Kaiser, umgebet Ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung, und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den „vereinten Kräften." Hier folgen die Unterschriften. — C. Grundrechte. §. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. §. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds; ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. §. 3. Die Wissenschaft und die Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtiget, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. §. 4. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht. §. 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen. §. 6. Das Petitionsrecht allgemein zugestanden. §. 7. Das Associationsrecht im Allgemeinen zugestanden. Die Vereine dürfen weder rechtswidrig, noch staatsgefährlich seyn. Näheres bestimmt das Gesetz. §. 8. Die individuelle Freiheit wird zugestanden. Eine Verhaftung kann nur auf richterlichen Befehl erfolgen, der 24 Stunden nach der Verhaftung zuzustellen ist. §. 9. Setzt die Freilassung oder Ueberweisung an das zuständige Gericht binnen 48 Stunden fest. §. 10. Unverletzlichkeit des Hausrechts; §. 11. des Briefgeheimnisses. §. 12. Suspendirung der in §. 5—11 bestimmten Rechte im

Falle eines Krieges oder Unruhen im Innern (zeitgemäß und örtlich). — D. Robotentschädigungs-Patent. Eine wesentliche Bestimmung desselben ist, daß von der ausgemittelten Entschädigung $\frac{1}{3}$ der Berechtigte wegen früherer Steuerentrichtung, $\frac{1}{3}$ der Verpflichtete, und $\frac{1}{3}$ das betreffende Land zu zahlen hat.

Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich. I. Abschnitt. Von dem Reiche. §. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Ens, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illyrien, bestehend aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zatok, und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem Croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wieder einverleibten Gespannschaften Krasna, Mittel-Szolnok und Zarand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Zilah (Zillenmarkt), den Militairgrenzgebieten und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche. §. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie. §. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreichs, und der Sitz der Reichsgewalt. §. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche

diese Reichsverfassung feststellt. §. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtiget, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. §. 6. Die Grenzen des Reichs und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. §. 7. Das ganze Reich ist Ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reichs gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderungen einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete, und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. §. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten. II. Abschnitt. Von dem Kaiser. §. 9. Die Krone des Reichs und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen. §. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit. §. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an. §. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen. §. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird. §. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. §. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich, oder durch seine Feldherren. §. 16. Der

Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden. §. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge. Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages. §. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze, und erläßt die bezüglichen Verordnungen. Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers. §. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen. §. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen. §. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister. §. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. III. Abschnitt. Vom dem Reichsbürgerrechte. §. 23. Für alle Völker des Reichs giebt es nur Ein allgemeines Oesterreichisches Bürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das Oesterreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. §. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines andern Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller Oesterreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar. §. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. §. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Die Betretung des Oester-

reichischen Bodens oder eines Oesterreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei. §. 27. Alle Oesterreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande. §. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich. §. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden. §. 30. Jeder Oesterreichische Reichsbürger kann in Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben. §. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden. §. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden. IV. Abschnitt. Von der Gemeinde. §. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet: a) die Wahl ihrer Vertreter; b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband; c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten; d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter. Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze. §. 34. Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer

gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen. V. Abschnitt. Von den Landesangelegenheiten. §. 35 Als Landesangelegenheiten werden erklärt: I. Alle Anordnungen in Betreff 1) der Landeskultur; 2) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3) der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande; 4) des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes; a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke, und der Benutzung des Landeskredits, als b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen, wie der außerordentlichen. II. Die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1) der Gemeindeangelegenheiten; 2) der Kirchen- und Schulangelegenheiten; 3) der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden. VI. Abschnitt. Von den Reichsangelegenheiten. §. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt: a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten; b) die völkerrechtliche Vertretung des Reichs und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten; c) die Beziehungen des Staates zur Kirche; d) das höhere Unterrichtswesen; e) das gesammte Heerwesen zu Lande und die Seemacht; f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomainen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Kameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichskredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken; g) alle Gewerbs- und

Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens, und der Regelung von Maaß und Gewicht; h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten; i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reichs betreffenden Einrichtungen und Maaßregeln; endlich k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden. VII. Abschnitte. Von der gesetzgebenden Gewalt. §. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten vom dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt. VIII. Abschnitt. Von dem Reichstage. §. 38. Der allgemeine Oesterreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause, bestehen, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen. §. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden. §. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden. §. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses. Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird. §. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, Oesterreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf

Jahren, und mindestens vierzig Jahr alt seyn. Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conventions-Münze an direkter Steuer bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Conventions-Münze direkte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht. §. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet. Wahlberechtigt ist jeder Oesterreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines Oesterreichischen Kronlandes, das aktive Wahlrecht besitzt. §. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je Einhunderttausend Seelen wenigstens Ein Abgeordneter fällt. Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Conventions-Münze, und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventions-Münze betragen,

und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf. §. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, Oesterreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens 30 Jahre alt seyn. §. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich. §. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden. §. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen. §. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar. §. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session eine Entschädigungs-Pauschale. §. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses seyn. §. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichs-Verfassung geleistet. §. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden. §. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten für die Dauer der Session. §. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist. §. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause Statt. §. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei

Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. §. 59. Die Reichstagssitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten. §. 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen. §. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden. §. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden. §. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. §. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt. §. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. § 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. §. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind. §. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich

der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt. In soferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien sammt dem Kroatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer seyn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen. Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten. §. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen. Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern allsogleich einzustellen. Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen. — IX. Abschnitt. Von den Landesverfassungen und den Landtagen. §. 70. Die im §. 1. aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht

im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. §. 72. Der Woywodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und Kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Woywodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden. §. 73. In den Königreichen Kroatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn, aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche, unter Vermittelung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebniß der Sanktion des Kaisers unterziehen. §. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden. Die Rechte der Sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten. §. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militairgrenze wird in seiner militairischen

Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militairgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden. §. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen. §. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit. §. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landes-Interessen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch direkte Wahl berufen. §. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt. §. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, so wie das Recht: die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich. §. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich seyn. §. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze die-

ser Kronländer feststellen. §. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen Oesterreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird. X. Abschnitt. Von der vollziehenden Gewalt. §. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. §. 85. Wird einer Körperschaft, oder wem immer, ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich Statt finden, und die Krone ist stets berechtiget, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen. §. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu. §. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maaßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Krouland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtiget, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen. §. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. § 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen An-

gelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesammtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen. §. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Kommissaire vertreten lassen. An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind. §. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen. §. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind. §. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst oder durch ihre abgeordneten Kommissaire zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind. §. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden. §. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und die Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung aller Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen. — XI. Abschnitt. Von dem Reichsrathe. §. 96. An die Seite der Krone und der vollziehen-

den Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein berathender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten seyn soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird. §. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen. §. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln. — XII. Abschnitt. Von der richterlichen Gewalt. §. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. §. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonialgerichte bestehen. §. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstesuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderungen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung. §. 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde. §. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich seyn. Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz

näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen. §. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Hinkunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§. 68.) Landes-Gesetzen vorbehalten. §. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des Kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht. XIII. Abschnitt: Von dem Reichsgerichte. §. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird. I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern, oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so fern der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört. II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte. III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde: a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten, und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath. §. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer Statt finden, wie groß die Zahl derselben und wie das Verfahren des Gerichtes seyn soll. XIV. Abschnitt. Von dem Reichshaushalte. §. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwecke werden durch Gesetze bestimmt. §. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein

Gesetz festgestellt wird. Allfällige Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seiten des Reichstages zu unterziehen. §. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet. §. 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt. §. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen. XV. Abschnitt. Von der bewaffneten Macht. §. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen und im Innern die Aufrechthaltung der Gesetze zu sichern. §. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten. §. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen. §. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See. §. 117. Das Heer steht unter der Militairgerichtsbarkeit und dem Militairgesetze. Die Disciplinarvorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung. §. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen. §. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. XVI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen. §. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. Die bestehen-

den Steuern und Abgaben werden sofort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen. §. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit. §. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. So gegeben in Unserer Königlichen Hauptstadt Olmütz, den 4ten März im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten. Hier folgen die Unterschriften."

In unserm Vaterlande, Preußen, errichtete König Friedrich Wilhelm der Dritte im Jahre 1823 Provinzialstände, und unser jetziger Monarch, Friedrich Wilhelm der Vierte, berief 1847 den ersten vereinigten Landtag in Berlin, und kurz vor den Märzereignissen (14ten März) 1848 die Landstände zu einem zweiten vereinigten Landtage auf den 27sten April des angeführten Jahres eben daselbst zusammen. Dieser Einberufung folgte eine beschleunigtere Einberufung des Landtages auf den 2ten April, die am 18ten März erlassen worden, und an demselben Tage brach die Revolution in Berlin aus, welche die absolute Monarchie in eine constitutionelle durch das am 24sten May 1848 öffentlich bekannt gemachte Verfassungsgesetz für den Preußischen Staat verwandelte. — Ehe wir nun zu den Verfassungen Preußens übergehen, ist es nöthig, hier noch Einiges über die Landstände und den vereinigten Landtag in Preußen zu sagen, da über die Land-

stände im Allgemeinen in dem Gesammtvaterlande, Deutschland, schon unter Landstände, Th. 62, S. 233 u. f., das Nöthige gesagt worden.

Die Landstände sind in Brandenburg schon von den ältesten Zeiten her eingeführt gewesen. So findet man unter der Ascanischen Dynastie schon Landstände, nur nicht mit so bestimmter Eintheilung, wie späterhin unter Prälaten, Adel und Städten; es sollen nur adeliche und geistliche Stände gewesen seyn. Die Landtage wurden damals noch unter freiem Himmel gehalten, wo die Fürsten mit den Ständen Rath hielten, und in erheblichen Landesangelegenheiten Beschlüsse faßten. Man weiß zwar nicht mehr bestimmt, worin diese Landesangelegenheiten bestanden; indessen deuten Urkunden aus damaliger Zeit auf den Anbau neuer Städte und die Befreiung älterer hin. Es läßt sich daher mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Kriegs- und Friedensbeschluß der Gegenstand der Landesberathung gewesen sey. Unter den Landständen behauptete die Geistlichkeit schon damals den ersten Rang und Vorsitz; auch verschaffte sie sich, besonders im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, Freiheit von allen Staatslasten. Der Adel war aber von der allgemeinen Landessteuer, der Landbeede, damals unter dem letzten Ascanischen Markgrafen Waldemar noch nicht frei, welches der Verkauf dieser Beede an den Adel im Lande Tangermünde, Stendal, Osterburg, Salzwedel und Lüchow beweiset. Die frühere Einigkeit zwischen Land und Stadt verlor sich in der letzten Zeit der Regierung der Ascanier; denn bei der Stiftung und dem Aufblühen der Städte trug der Landadel selbst zu ihrem Emporkommen bei, indem er selbst Städte anlegte, und darin die Gerichtsämter übernahm; da aber späterhin viele Edelleute in die Städte zogen, und die öffentlichen Aemter übernahmen, so trennte sich der Adel in

Land- und Stadtadel (Patricier), der sich bald zu hassen und endlich zu befehden anfing. Die Fürsten hielten es mehr mit den Städten, als mit dem Adel; denn sie ertheilten den Städten eine Menge von einträglichen Rechten und Grund und Boden. So erhielt unter anderen Berlin 1280 von Otto dem Fünften und Sechsten und Albrecht das Münzrecht gegen einen Canon von 10 Pfund Brandenburgisch für das Jahr; ferner das Niederlagsrecht von Waaren, das Jahrmarktsgeld, einen Wasserzoll vom Holze ꝛc. Aehnliche Rechte, auch Grundeigenthum, erhielten um dieselbe Zeit Salzwedel, Osterburg, Stendal, Brandenburg, Treuenbrietzen, Soldin, Rathenow, Fürstenwalde, Prenzlow ꝛc. — Unter der Bayerschen Dynastie treten die landständischen Rechte der Geistlichkeit, des Adels und der Städte recht sichtbar hervor, und dem monarchischen Prinzipe schroff und nachtheilig für das Gesammtwohl gegenüber; sie bildeten schon eine Art Aristokratie, indem sie den Fürsten auf der einen Seite die Hände banden, auf der andern Seite aber das Volk unterdrückten und knechteten. Diese Staatsrichtung blieb nun bis zur Hohenzollernschen Dynastie vorherrschend; von da nimmt sie aber ab, und findet 1653 unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm, mit dem Beinamen der Große, ein Ziel, und unter dessen Nachfolgern ein gänzliches Ende, theils durch das neue Militairsystem, theils durch das kräftige Einwirken dieser Fürsten, welche die sich unter dem Bayerschen Fürstenstamme gebildeten Parteyen, die sich auch unter der Lützelburgischen Dynastie, welche auf die Bayersche folgte, forterhielten, unterdrückten, und so dem Lande Ruhe und Wohlstand verschafften.

Schon Churfürst Friedrich der Erste aus dem Hause Hohenzollern beugte die früher geübte Willkühr des Adels, sprengte die Stellmeiser auseinander,

und handhabte Recht und Gerechtigkeit, so weit es sich damals thun ließ, wo von Gesetzgebung wenig die Rede war; denn die bürgerliche Gesetzgebung beruhte anfangs auf Herkommen, das sich im Bewußtseyn gewählter Richter befand; denn nichts Geschriebenes stand darüber fest, und die Rechtsprechung geschah öffentlich unter dem Schutze des Fürsten oder der Grundherren; nur erst späterhin, als die bürgerlichen Verhältnisse vielfacher und verwickelter wurden, wurde das geschriebene Recht: der Sachsenspiegel, das Magdeburgische Recht ꝛc., angewendet. Die Stände wurden nur bei wichtigen Staatsangelegenheiten zu Rathe gezogen, als bei Krieg und Frieden, Steuerzahlungen ꝛc. Späterhin führte man das Römische und Canonische Recht ein, und suchte es da anzupassen, wo es gehen wollte, und die Justiz gelangte in die Hände der Rechtsgelehrten. Polizeygesetze wurden nur selten in ständischen Versammlungen im Allgemeinen erlassen, sondern in besonderen Fällen von den Grundherren und Magistraten, und dadurch die bürgerliche Freiheit oftmals beschränkt, wie die strengen Kleiderordnungen, Gastmahlsvorschriften ꝛc. beweisen. Die Finanzgesetzgebung lag aber fast ganz in den Händen der Stände, welche die Steuern bewilligten und vertheilten, auch verwalteten; auch die Münzgesetzgebung, oder das Recht, Münzen schlagen zu lassen, war ein Gegenstand ständischer Mitwirkung. Ueber gehaltene Landtage findet man keine Recesse; sie sind daher, außer dem Huldigungstage, selten gehalten worden. Die Ausschreibung des Landtages war an Prälaten, Grafen, Herren, Mannen une Städte gerichtet. Die Gerichte wurden in Hof- und Landgerichte vereiniget, und das höchste Gericht war das Kammergericht, und wenn von den Land- und Hofgerichten Executionen Statt fanden, so war dieses beim Kammergerichte nicht der Fall. — Friedrich der Erste gab zuerst dem

Adel Gesammtlehenbriefe, und brachte das Lehenrecht in Ordnung. — Unter Friedrich dem Zweiten kommt ein Landtag von 1440 in Berlin vor, worüber kein Receß, sondern nur geschichtliche Nachrichten vorhanden sind, und der deshalb wichtig ist, weil die adelichen und städtischen Deputirten große Klagen gegen die Geistlichkeit vorbrachten, von welcher sie in mehreren Rechten gekränkt wurden, und deren Officialen sich zu ihren Richtern aufdrängten, wozu sie keine Befugniß hatten. Der Churfürst, welcher hier als höchster Richter in dieser Angelegenheit angezogen war, ernannte zur Untersuchung der Streitigkeiten einen Ausschuß von allen drei Ständen, der hier zuerst vorkommt, und fortdauerte, als der Landtag schon aufgehört hatte. — Unter dem Churfürsten Albrecht Achilles übernahmen die Stände auf dem Landtage von 1472 (wovon auch ein Receß vorhanden ist, der erste, den Mylius in seiner Sammlung im 6ten Bande liefert) die Abzahlung von 100,000 Fl. Churfürstliche Schulden, wogegen sie Albrecht von der Landbeede, drei Fälle ausgenommen, befreiete. Diese Ausnahmen waren: 1) wenn er oder seine Erben im Kriege eine Niederlage erlitten hätten; 2) ein Krieg mit ständischem Rathe unternommen würde; 3) eine Prinzessin sich vermählte. Es sollte aber dann die Landstandschaft wegen dieser Steuersummen zu Rathe gezogen werden. Der Receß enthält auch noch das Versprechen, Domainen ohne Rath der Stände nicht versetzen zu wollen. — Unter Johann Cicero geschahen in der Landesverfassung und Verwaltung keine wesentlichen Veränderungen; nur war die Einführung der Bierziese in den Städten merkwürdig, welche die Stände auf dem Landtage 1488 zu Berlin auf sieben Jahre genehmigten. Es wurden auf jede Tonne Bier 12 Pfennige sieben Jahre lang bewilliget, wovon die landesherrliche Kasse 8, die städtische 4 Pfennige er-

hielt. Prälaten und Adel blieben frei davon. Hierin und in dem Zolle von Waaren, den Albrecht Achilles einführte, wurden die ersten indirekten Steuern erhoben, und die Ziese von den Ständen bewilliget. — Unter Joachim dem Ersten wurden die Landtage häufiger. Auf dem Landtage von 1513 erfolgte die Bewilligung der Bierziese für die Lebenszeit des Churfürsten; und auf dem Landtage von 1521 wurde eine Hufensteuer von 8 Gr. pro Hufe auf vier Jahre bewilliget; und auf dem von 1524 diese Bewilligung auf acht Jahre ausgedehnt. Dieser Landtag war auch wichtig wegen des Gleichverhältnisses der Steuer in den Städten; auch wurde Albrechts Hausordnung bestätiget. Es wurde hierauf zuerst der Bauern gedacht. Es heißt nämlich: „Kein Bauer soll gegen seinen Herren geschützt werden, ohne diesen zu hören; doch soll der Bauer während des Verhörs nicht gefährdet werden." Hier erscheint der Landesfürst zuerst nicht im Wege der That, sondern des Rechts, als höchster Richter über den Adel, als Herr seiner Bauern. In der Landtagsversammlung von 1534 ward, unter anderen Verordnungen, die Zollfreiheit der Geistlichkeit und des Adels bestätiget, und die achtjährige Hufensteuer auf unbestimmte Zeit bewilliget. — Unter den Regierungen Joachims des Zweiten und seines Bruders Johann wurden 1538 (1539 zu Küstrin), 1540, 1549, 1550 (1553 zu Soldin, 1557 zu Küstrin) Landtage zu Berlin abgehalten, worauf man die wichtigsten Landesangelegenheiten gemeinschaftlich mit den Ständen abthat. So erhielten das Kammergericht für die Churmark, und die Regierung zu Küstrin für die Neumark durch den Landtag 1538 in Berlin und 1539 in Küstrin eine öffentlich bekannt gemachte Gerichtsordnung als höchste Gerichte. Auf dem Landtage 1540 bewilligte der Churfürst: „Keine wichtige Sache, die das Land angehe, und kein Bünd-

niß mit fremden Herren ohne Rath und Bewilligung der Landräthe (die hier zuerst vorkommen) zu behandeln." „Dem Adel wird freigestellt, muthwillige Bauern auszukaufen, und wenn sie muthwillige Klage gegen ihre Herren erhöben, sollten sie in den Thurm gesteckt werden." „Dann wird die Zollfreiheit des Adels und freie Getreideausfuhr zu Lande, nicht zu Wasser, bestätiget. Die Städte sollten allein die Krüge mit Bier verlegen, solche ausgenommen, die dem Adel von Alters her gehörten." Wegen der oben angeführten Landräthe führt der Landtagsreceß von 1550 (beim Mylius im 6ten Bande, S. 88) Folgendes an: „Es sollen Landräthe von Adel eingesetzt werden, welche neben den Fürstlichen Hofräthen bei Berathschlagungen der Sachen, auch bei Fällung der Urthel zu den Quartalen sollen mitsitzen und gebraucht werden." Den Städten gab der Churfürst eine Städteordnung; nach derselben sollte der Magistrat jeder Stadt aus sechzehn Personen, vier Bürgermeistern und zwölf Rathsherren, bestehen. — Unter Johann Georg wurde auf dem Landtage von 1572 die Schuldenlast der Churmark zu 2,600,000 Thlr. festgestellt, und die Landstände zur Annahme und Berichtigung aufgefordert, welches sie auch nach bitteren Vorwürfen mit 1,135,000 Thlrn. thaten, wovon der Adel die eine, die Städte die andere Hälfte übernahmen; der Rest blieb dem Churfürsten zu bezahlen überlassen. Unter diesem Churfürsten wurden auch Gesetze unter Zuziehung der Stände erlassen, als gegen die Verkäuferey, Wucherey ꝛc. — Unter Joachim Friedrich wurden mehrere Landtage von wichtigen Folgen gehalten, und zwar zu Berlin 1600, zu Landsberg in demselben Jahre; dann 1602 zu Berlin und Küstrin, und 1606 zu Ruppin. Beim Mylius im 6ten Bande finden sich darüber die Reverse, von denen hier aus dem vom 11ten März 1602 für die Churmark Einiges ausge-

zogen werden soll. Der in Rede stehende Revers ist an die Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft und den Städten gerichtet, und enthält in der Einleitung die Bestätigung der früheren Reverse, ingleichen den Beweggrund der neuen Bewilligungen, weil die Stände eine Schuldenlast von 600,000 Thlrn. übernommen, wovon die Neumark 100,000 Thlr. tragen sollte. Unter den Bewilligungen sind folgende herauszuheben: 1) Daß die Lutherische Religion die herrschende bleibe; 2) Verbürgung eines jeden Eigenthums; 3) Stifter und Kapitel sollen in Würden erhalten, und die Pfründen nur den Eingebornen, sonderlich denen von Adel, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, verliehen werden. 4) Die Landstände sollen das Patronatrecht behalten, Prediger und Schullehrer nur nach rechtlichem Verhöre und Untersuchung ihrer Stellen entsetzen dürfen, aber keinen anstellen, der nicht durch den Generalsuperintendenten in Frankfurt oder in Stendal geprüft worden, und diese Prüfung seiner Qualification bestanden habe; auch sollen die Jungfernklöster erhalten, visitirt, und die Anzahl der Jungfern und Schulkinder in denselben bestimmt werden. 6) Die von Johann Georg angelegten neuen Zollstätten sollen eingehen, keine neuen errichtet, sondern nur die von Alters hergebrachten erhalten werden. Getreideausfuhrverbote sollen nur mit Bewilligung der Stände erfolgen. 7) Beim Kammergerichte soll vor dem Anfange eines jeden Prozesses Vergleich der Parteyen versucht, vom Urthel Supplication an den Churfürsten Statt finden, und von diesem sodann eine Kommission zur neuen Verhandlung und Rechtsprechung ernannt werden; der Churfürst werde sich aber alles eigenwilligen Eingriffs in den Rechtsgang enthalten, und in Streitsachen der Privaten mit ihm selbst sich den Rechtsgang und Spruch des Kammergerichts gefallen lassen. Geistliche Sachen

sollen von den geistlichen Gerichten entschieden werden, ingleichen was Zinsen, Zehnten und Einkünfte betrifft. Die Unterthanen der Stände sollen in erster Instanz nicht vor den Obergerichten prozessiren dürfen. 10) Der Churfürst will keine wichtigen Sachen, daran dem Lande Gedeih oder Verderb gelegen, ohne gemeine Landstände Wissen und Rath schließen oder vornehmen, und auch in keine Bündnisse sich begeben, wozu Landstände müßten gebraucht werden. 11) Soll jeder mit seinen Anträgen gehört werden. 12) Der Churfürst begiebt sich der Jagd auf Privatgütern. 13) Ueber Streitigkeiten der Stände und Domainenämter soll das Kammergericht entscheiden. Die Amtsunterthanen sollen eine zweite Instanz vor den ordentlichen Gerichten, die erste vor dem Amte haben. 14) Den Lehenleuten und Unterthanen soll in ihren Klagen gegen Fremde Churfürstliche Unterstützung gewährt werden. 18) Es soll Niemand, besonders nicht der Adel, ohne rechtliches Gehör gestraft oder gefangen gehalten werden. 19) Die Fiscale sollen beschränkt, und ihnen kein Strafantheil mehr zuerkannt werden. 20) Von fiscalischen Erkenntnissen soll an die ordentlichen Gerichte Recurs genommen werden dürfen ꝛc. ꝛc. — Churfürst Johann Sigmund ging zur reformirten Religion über, wogegen die Landstände Vorstellungen auf den Grund der früheren Landtagsreverse machten, durch welche die Lutherische Religion als die herrschende erklärt worden, worauf aber der Churfürst nicht achtete. Die Einführung des reformirten Bekenntnisses im ganzen Lande gelang aber nicht, indem sich die Geistlichkeit und die Landstände widersetzten. Der Churfürst ließ nun eine Gewissensfreiheit zu. Unter dieser Regierung wurden folgende Landtage gehalten: 1) Der Landtag zu Landsberg 1609, wo die Neumärkischen Stände 150,000 Fl. zu 18 Gr. d. St., neue Steuer, und zwar

das Land 50,000, die Städte 100,000 Fl., in drei Jahren zu zahlen übernahmen. Die Ritterschaft bewilligte späterhin noch 50,000 Fl., die als Hufenschoß nach jenen drei Jahren in den beiden folgenden aufgebracht werden sollten. 2) Der Landtag zu Berlin 1610, der aus zwei Gründen sehr wichtig war; denn einmal ist hier zuerst von stehenden und geworbenen Truppen die Rede, welche die Stände besolden sollten; zum andern auch von einem beständigen ständischen Ausschusse, der stets um den Churfürsten seyn und bleiben sollte. Der Churfürst forderte zu diesem Landtage nur zwei Abgeordnete vom Adel aus jedem Kreise, und zwei von den Städten ein. Die Städte sollten allein 3000 Söldlinge stellen, sie wollten sich aber nur zu 2000 verstehen, wenn Stifts- und Amtsstädte hinzuträten, und der Churfürst die Officiere bestellte. Der Churfürst verlangte für diese von den Städten den Sold, worauf der Landtag auseinanderging. Als nachher die Bürger sich bewaffnen und das Land vertheidigen sollten, kam es an mehreren Orten zum Aufruhr, wie zu Drossen, da sie dieses seit hundert Jahren nicht mehr zu thun gewohnt waren. 3) Im Jahre 1614 wurde ein Neumärkischer Landtag zu Küstrin gehalten, dessen Revers sich beim Mylius im 6ten Bande findet, und fast wörtlich dasselbe, wie der oben ausgezogene von 1602, enthält. 1615 wurde zu Berlin wiederum ein allgemeiner Landtag gehalten, wo die Stände eine neue Abgabe von 450,000 Thalern von der Ritterschaft, und 90,000 Thalern von den Städten bewilligten. — Unter der Regierung George Wilhelms fällt der dreißigjährige Krieg. Die Landstände hatten dieselben Rechte, wie früher: nur die Bauern waren immer noch davon ausgeschlossen, und die Bedrückten. Was an Landtagsverhandlungen unter Wilhelms Regierung vorkommt, ist nur unbedeutend. Mit ständischer Bewil-

ligung wurde ein Kopfgeld zur Unterhaltung der Soldaten eingeführt. Die Churfürstlichen Recesse wegen Unterhaltung des Militairs sind vom 1sten May 1620, und deshalb wurden zu Berlin, Landsberg, Crossen, Stendal und Prenzlow Provinziallandtage abgehalten, worauf den Ständen die Kriegsgefahr bekannt gemacht, und ihre Hülfe verlangt wurde, die große Schwierigkeiten hatte, da die Landesvertheidigung nicht bloß auf's Landvolk gestellt, sondern auch Fußvolk und Reiter geworben werden mußten, außer den Ritterdiensten zu Pferde, und Fußvolk von den Städten. Das stehende von den Ständen zu besoldende Heer wurde zu 300 Reitern und 1000 Mann Fußvolk bestimmt; jene sollten die Prälaten und der Adel, diese die Städte aufbringen und bezahlen; der Churfürst wollte den Oberst und Oberstlieutenant besolden. Bei diesem ersten Preußischen Militair ist hier noch zu bemerken: daß wenn Reiter und Fußvolk zu der Fahne schworen, sie zugleich den Eid auf den Herren und das Land richten mußten. Um stets von der Annäherung des Feindes unterrichtet zu seyn, wurde eine reitende Post von Driesen her angelegt, welcher die Lehenschulzen sich unterziehen mußten. Auch wurde ein Ausschuß von vier Mitgliedern der Stände an den Churfürstlichen Hof gesandt, um stets bei der Hand zu seyn. — Friedrich der Große führt in den Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg Folgendes an (S. 499): „George Wilhelm zog die Stände 1631 zum letzten Male zu Rathe: ob sie das Schwedische Bündniß genehmigten, oder ob er dem Kaiser treu bleiben solle? Nachher zog Schwarzenberg *) die ganze Gewalt des Souverains und der Stände an sich, legte eigenmächtig Contributionen

*) Minister des Churfürsten, der beschuldiget wurde, ganz im Dienste des Kaisers zu stehen.

auf, und den Ständen blieb von ihrer Macht, die sie nie gemißbraucht hatten, Nichts übrig, als das Verdienst einer blinden Unterwerfung gegen die Befehle des Hofes." Hier ist nur die Rede von den Ständen unter George Wilhelm; denn über den früheren Mißbrauch ihrer Gewalt klagte der König einige Seiten vorher selbst: „Die Churfürsten hatten bis zur Regierung Joachim Friedrichs keinen andern Staatsrath gehabt, als die Stände. Dieser Fürst führte einen Staatsrath ein, der aus dem Justiz-, Finanz-, dem Minister der inneren Angelegenheiten und dem Hofmarschalle bestand. Ein Statthalter war dessen Präsident, und es ließ sich nicht davon appelliren; er ertheilte dem Civil und Militair Befehle, besorgte die auswärtigen Angelegenheiten, und war der Churfürst abwesend, übte er alle Souverainetätsrechte."

Als Churfürst Friedrich Wilhelm, mit dem Beinamen der Große, zur Regierung gelangte, hatte Alles im Deutschen Reiche durch den Westphälischen Frieden eine festere Gestalt erhalten, besonders aber die Landeshoheit Deutscher Fürsten zum Nachtheile der Kaiser und der Landstände; denn früher hatten die Deutschen Fürsten die Landeshoheit mehr faktisch, als titulo juris besessen, jetzt erhielten sie die Sanction derselben durch Kaiser und Reich, und die Gewährleistung der beiden fremden Kronen, Frankreich und Schweden, die damals bei dem Friedensschlusse betheiliget waren. Der dreißigjährige Krieg brachte den langwierigen Kampf zwischen Kaiser und Reichsständen um die Landeshoheit zu Ende. Im Westphälischen Frieden wurden die Reichsstände zu selbstständigen Landesherren erklärt, und erhielten hierdurch das alle Deutsche Einheit aufhebende Recht, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse einzugehen, Krieg und Frieden zu schließen, und Gesandte mit

völkerrechtlicher Eigenschaft zu senden. Gegen die alten Rechte der Landstände wurden allenthalben Eingriffe gethan, und man nahm den Grundsatz an, daß die Landeshoheit untheilbar sey, und keine Concurrenz der Landstände dabei Statt finden könne. Hierüber verloren die Stände fast alle ihre alten Rechte, und selbst die Steuerbewilligung wurde schon vor dem Westphälischen Frieden durch den Reichstagsabschied 1543 modificirt, indem man den Landesherren bei Reichssteuern das Recht zuerkannte, daß sie: „Alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und altem besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen haben, auch den gemeinen Pfennig, wie der hie bevor im Reich bewilliget, doch der Obrigkeit zu guten, oder sonst durch eine Steuer oder Anlage, wie eine jede Obrigkeit für gut findet, anlegen möge, und soll Niemand davon ausgeschlossen seyn.“ Dieses wurde im Reichsabschiede 1548 bestätiget. Der Reichsabschied von 1555 und 1582 erlaubt zur Handhabung des Landfriedens: daß jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen geistlicher oder weltlicher Qualität, exemt oder nicht exemt, gefreit oder nicht gefreit, mit Steuern zu belegen. Das Nämliche sagt der Reichsabschied von 1576, jedoch immer nur nach Maaße des nöthigen Reichsbeitrages. Dieses waren nun im siebzehnten Jahrhunderte die Gerechtsame der Landstandschaft vermöge schriftlicher Satzungen de jure, wogegen aber sehr oft in facto gesündiget ward. Das Fürstenrecht fing an das Uebergewicht zu erhalten, worüber auch der Kaiser jetzt nichts mehr vermochte. Auch Churfürst Friedrich Wilhelm benutzte die jedem Deutschen Landesfürsten damals günstigen Verhältnisse, indem er durch den Westphälischen Frieden seine Lande zugesichert erhielt, und er die Schweden daraus vertrieben hatte. Der Churfürst versammelte seit dem Jahre 1640, besonders seit 1650, in allen

seinen Landen die Stände zum Landtage, und setzte darauf allenthalben seinen festen Entschluß durch, eine stehende bewaffnete Macht zu erhalten, und auf feste Steuern zu begründen. Dieserhalb versammelte der Churfürst die Stände zum Landtage in Berlin, und verlangte hier eine Steuerbewilligung ein- für allemal zur Unterhaltung des Militairs von 4000 Mann. Dagegen sprach ein Herr von Burgsdorff, und führte an: „daß die Freiheit der Stände dahin sey, sobald der Churfürst nicht mehr zu fragen habe: wo er Geld hernehmen solle; es würde so der Willkühr Thür und Thor geöffnet, wenn Niemand mehr dem Willen, den Einfällen und Launen des Herrschers Einhalt thun könne, und eine stehende bewaffnete Macht alle seine Befehle in Ausübung bringen werde." Dessenungeachtet ging der Antrag des Churfürsten durch. Der erste Provinzial-Landtag in der Mittel- und Ukermark und in Ruppin wurde 1641 abgehalten; er ist deshalb wichtig, weil auf demselben mit Bewilligung der Landstände unter dem 30sten July 1641 die erste Accise- und Steuerordnung für die Mittel- und Ukermark, auch Grafschaft Ruppin erschien, welche nachher allgemein wurde. Im Jahre 1643 ward zu Berlin der erste General-Landtag für alle fünf Marken abgehalten; er hatte die Aufbringung der Schwedischen Kriegeskosten, den Unterhalt Brandenburgischer Truppen, und das von einigen Ständen verlangte Moratorium zum Gegenstande. Zur Unterhaltung der Churfürstlichen Truppen wurden ein- für allemal 110,000 Thaler jährlich bewilliget; die Ritterschaft übernahm ein Drittel, die Städte zwei Drittel dieser Auflage. Zuletzt wurden noch 5000 Thaler für Storkow und Beeskow zu der Auflage hinzugefügt. Der Churfürst übernahm die Montirungskosten selbst, Reiter und Officiere mußten sich des Korns und Rauchfutters begeben. Die Hälfte

der obigen Summe konnte in Getreide erlegt werden. Den 17ten July 1646 bestätigte Friedrich Wilhelm die ständischen Privilegien, auf den Grund früherer Reverse, besonders von 1602 und 1615. Der wichtigste und eigentlich der letzte allgemeine Landtag, dessen Receß der Verfassung bis 1810 zum Grunde gelegen, ist der von 1652—53 und der Receß darüber vom 26sten July 1653 für die Churmark, und vom 19ten August a. c. für die Neumark. Die nächste Veranlassung dazu war die Besoldung des Heeres und Einlösung der versetzten Aemter Arendsee, Neuendorf, Disdorf und Salzwedel, worauf die Stände der Altmark, Mittelmark und Priegnitz 21,000 Thaler geliehen hatten. Die Stände aller fünf Marken bewilligten zu dem Allen 530,000 Thaler in 6½ Jahren terminweise aufzubringen, und noch auf vier Monate besonders 20,000 Thaler; auf sechs Jahre die doppelte Kriegsmetze, und 100,000 Thaler zu Gesandtschaftskosten. Seit diesem Landtage ist, wie schon oben bemerkt worden, kein allgemeiner Landtag mehr gehalten worden, und die Landschaft hat durch Abgeordnete, einen weiten und engen Ausschuß, ihre Rechte wahrgenommen. Der enge Ausschuß hatte die übernommene Schuldentilgung und die Erhebung der dazu angewiesenen Steuern zu besorgen, und legte darüber jährlich dem weitern Ausschusse Rechnung ab. S. Landschaft, Th. 64, S. 293 u. f. In einem der Recesse heißt es wegen der ständischen Berathung wörtlich: „Zum 14ten wollen wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderben gelegen, ohne unserer getreuen Landstände Vorwissen und Rath nichts schließen, noch vornehmen, uns auch in keine Verbindnisse, dazu unsere Unterthanen oder Landsassen sollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landstände einlassen. Wir wollen auch in

solchen gravioribus causis die Landstände ad consultandum convociren, und die Churfürstlichen Propositiones den Ausschreiben einverleiben lassen." Dieser Punkt ist späterhin nicht mehr beachtet worden, und wie man glaubt deshalb, weil den Ständen nur eine berathende, keine entscheidende Stimme in wichtigen Landessachen zugestanden worden. Nach Einführung der Accise hatten die Fürsten eine Steuerbewilligung, worauf das stehende Heer beruhete, nicht mehr so nöthig; auch dienten die Angesehendsten und Mächtigsten des Adels dem Fürsten als Minister und Geheimeräthe, und ertheilten so demselben Rath; auch nahmen sie im Heere die hohen Officierstellen ein, und so erstreckte sich der Wirkungskreis der Stände seitdem größtentheils nur auf Verwaltung und Tilgung des landschaftlichen Schuldenwesens, welches, wie schon bemerkt, der enge Ausschuß besorgte. Ferner wurde den Ständen das Petitionsrecht zugesichert, und versprochen, die Domainen nicht zu veräußern. In Betreff der Gerechtigkeitspflege wurde festgestellt, daß in dem Kammergerichte zu Berlin und bei der Regierung in Küstrin die Inländer vor den Ausländern den Vorzug, Adel und Bürgerliche aber gleiche Ansprüche haben sollten. Bei jedem Rechtsstreite sollte erst der Vergleich versucht, und wenn solcher nicht zu Stande gekommen, mit dem Rechtshandel fortgeschritten, und dieser möglichst schnell zu Ende gebracht werden. Auch in Civilsachen der Geistlichen soll das Kammergericht gleich den städtischen Gerichten Recht sprechen; die Consistorien nur in Ehesachen, und wegen der Einkünfte und Beneficien der Geistlichen. Die übrigen in den Recessen vorkommenden Sachen müssen hier übergangen werden.

König Friedrich der Erste bestätigte zwar feierlich als Churfürst im Jahre 1692 die Rechte seiner Landstände nach Ausweis der Recesse von 1611 und

1653; allein er hat solche niemals zu einem Landtage zusammenberufen, oder in den wichtigsten Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen, sondern eigenmächtig Bündnisse mit fremden Mächten geschlossen, Kriege geführt, besonders zum Vortheile Oesterreichs, wovon das Land die größten Kosten getragen hat. Dieses geschah hauptsächlich wegen der Königswürde, wozu er die Genehmigung und das Anerkenntniß vom Kaiser nöthig hatte. Auch im Abgabewesen verfuhr Friedrich ohne Berücksichtigung der Landtagsrecesse; denn er suchte die Bewilligung der Stände hierin nicht nach, und fand auch aus obigen Gründen keinen Widerspruch, keine Widersetzung mehr. — Unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten blieb das Verhältniß der Stände wie bei seinem Vater, sie traten gar nicht ins Leben; obgleich dieser Monarch auch ohne Stände so regierte, daß man mit seinem Regimente, wenn gleich strenge, zufrieden war; denn er sah sich für den Haus- und Familienvater seiner Unterthanen an, und suchte ihr Glück auf jede mögliche Weise zu befördern; denn so wie er selbst strenge haushälterisch und sparsam mit seinem Hause verfuhr, so suchte er auch häuslichen Fleiß, Sparsamkeit, Mäßigkeit und Tugend bei seinen Unterthanen einzuführen, weil er den Staatshaushalt wie seinen eigenen betrachtete, und ein Schriftsteller sagt sehr wahr von ihm: „König Friedrich Wilhelm der Erste erhielt fast während seiner ganzen Regierung den Frieden, steigerte nicht die directen Abgaben, und vermied wenigstens alle Eingriffe in das Privateigenthum seiner Unterthanen; er wachte über strenge Gerichtspflege, zügelte die Sachwalter, schützte kräftigst den Schwachen gegen den Mächtigen, sah nach Allem selbst, untersuchte alle Etats, Pachtanschläge und Rechnungen, legte große Kapitale auf Verbesserung der Landeskultur an, zog viele tausend tüchtige Ausländer

ins Land, erhielt allenthalben die strengste polizeyliche Ordnung, bezahlte nicht nur die Schulden seines Vaters, sondern hinterließ einen Schatz von acht bis neun Millionen Thaler, und ein tüchtiges Kriegesheer, und ergänzte so durch seine große Persönlichkeit alle ständische Verfassung, welche in Wahrheit das Wohl des Staates nicht besser fördern konnte, als durch ihn geschah." — Auf Alles einzugehen, was schon dieser Monarch Großes schuf, ist hier nicht der Ort, da nur von den Landständen die Rede seyn soll. — Sein großer Nachfolger, Friedrich der Zweite, war der landständischen Verfassung eben so wenig hold, als seine beiden Vorgänger, als unumschränkte Könige; denn er gab dem Staate weder seine alte landständische provincielle Verfassung, noch eine neue vollkommnere, sondern er vernichtete sogar in dem von ihm eroberten Schlesien die alte provincielle Verfassung; wahrscheinlich aus den Gründen, weil er das Ständewesen als eine zweite, eine Sondermacht dem Ansehen und den Wirkungen der Hauptmacht, der Regierung, entgegenwirkend betrachtete, indem immer die Stände einen Oppositionscharakter gegen die Regierung in ihrem Handeln zeigen; und deshalb huldigte auch Friedrich der Große dem strengen durchführenden Principe seines Vaters als Alleinherrscher, jedoch in dem Sinne, als sey der Staat ein ihm anvertrautes Gut, dessen Verwaltung er nur übernommen habe, um stets Rechnung davon ablegen zu können. Er sagt in seiner Abhandlung über die Regierungsform, 1781, Folgendes von dem Monarchen: „Die Bürger haben Einem ihres Gleichen die Oberherrschaft eingeräumt, aber aus keinem anderen Grunde, als weil sie wichtige Dienste von ihm erwarteten; diese Dienste sind: daß er die Gesetze aufrecht erhalte, die Gerechtigkeit genau handhabe, sich mit aller Macht dem Sittenverderbniß entgegensetze, und den Staat

gegen seine Feinde vertheidige." In einer anderen Stelle über die Herrscherpflichten sagt Friedrich: „Der Regent muß sich stets erinnern, daß er ein Mensch ist, wie der geringste seiner Unterthanen. Wenn er der erste Richter, der erste General, der erste Financier, der erste Minister der Gesellschaft ist, so soll er alles Dieses nicht bloß vorstellen, sondern alle damit verbundenen Pflichten erfüllen. Er ist nichts, als der erste Diener des Staats, und ist verbunden, mit aller Rechtschaffenheit, Weisheit und Uneigennützigkeit zu verfahren, als wenn er jeden Augenblick seinen Mitbürgern über seine Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen sollte." In einer dritten Stelle sagt derselbe: „Der Fürst soll bei jeder Gelegenheit die letzte Zuflucht der Unglücklichen seyn, bei den Waisen Vaterstelle vertreten, den Wittwen beistehen, theilnehmendes Gefühl für die niedrigsten Armen, wie für den ersten Hofmann haben, und freigebig gegen diejenigen seyn, die, von aller Hülfe entblößt, keine Unterstützung, als bei seiner Wohlthätigkeit zu finden wissen." Nach diesen Regierungsgrundsätzen war es wohl natürlich, daß Friedrich den Landständen keine Aufmerksamkeit schenkte, sondern sie ganz unberücksichtiget ließ, und diese auch nicht versuchten, sich bemerkbar zu machen, und um so weniger, da Friedrich nach seiner sich selbst gestellten Aufgabe zu herrschen, auch ganz verfuhr; seine idealische Staatswirthschaft auch praktisch zum Wohle der Unterthanen ausführte. Und wenn er auch hier und da nach den Ansichten Vieler Fehler beging, so traten diese durch das Uebermaaß des Guten, was er ausschüttete, und welches reichliche Früchte trug, ganz in den Hintergrund. — Unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten, der bei seiner Thronbesteigung einen durch ein vortreffliches Heer gut gerüsteten, von außen gefürchteten, und auf großen Nationalreichthum und gefüllten Schatz ge-

stützten Staat erhielt, und demselben Anspach und Bayreuth durch Erbvertrag mit seinem letzten Fürsten (1791) und Südpreußen durch den Theilungsvertrag mit Rußland und Oesterreich (1793 und 1795) hinzufügte, der aber dagegen die Länder jenseits des Rheins im Baseler Frieden 1795 an Frankreich verlor, und unter dessen Regierung die Französische Revolution 1789 ausbrach, wurden die Provinzialstände nur einmal, gleich nach Friedrichs Tode, berücksichtiget. Am 28sten August 1786 wurde nämlich der vom Minister Herzberg ergangene, und vom Könige gezeichnete Befehl an das Kammergericht wiederholt: daß der Entwurf des Gesetzbuches mit den Provinzialständen berathen werden sollte. Dieses hatte aber auch Bezug auf die in den verschiedenen Provinzen bis dahin bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten, welche gleichfalls einer Bearbeitung unterworfen, und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten, und solches innerhalb dreier Jahre vom 20sten May 1791 an, welcher Termin noch auf zwei Jahre bis 1796 verlängert worden. Das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten erschien 1794; denn vom 1sten Juny des genannten Jahres an erhielt es gesetzliche Kraft. Hier wurden nun die Provinzialstände zur Mitwirkung aufgefordert, sonst blieben sie auch in den anderen Staatsangelegenheiten unberücksichtiget. Ersprießlich für den Staat waren nun noch die Aufhebungen der Französischen Regie, und der Tabaks- und Kaffeemonopole, und die Einführung verschiedener Verbesserungen im Accise- und Zollwesen, und beim Handel und in den Gewerben; auch wurden die Füsiliere, eine leichte Infanterie, errichtet, und für invalide Krieger noch besser gesorgt, als es Friedrich der Große that, indem nicht nur ein Gnadenthaler monatlich bewilliget, sondern auch mehrere neue Invali-

denhäuser an verschiedenen Orten erbauet worden; nur die Religions- und Censuredikte, und die wegen der geistlichen Prüfungskommission; dann die Wiederherstellung der Tabaksverwaltung wurden mißfällig aufgenommen; man gewahrte hierin Rückschritte, eine Verkümmerung der freisinnigen Institutionen der vorigen Regierung. — König Friedrich Wilhelm der Dritte vermehrte zwar anfangs seine Länder durch den Lüneviller Frieden, als eine Entschädigung für die an Frankreich verlorenen überrheinischen Provinzen, durch Hildesheim, Erfurt, Gleichen, Eichsfeld, Paderborn, Münster, Essen, Elten und Werden; auch Hannover wurde Preußen auf einige Monate 1806 eingeräumt; allein durch den unglücklichen Krieg 1806 und im Frieden zu Tilsit 1807 verlor Preußen fast die Hälfte seiner Staaten: alle Provinzen jenseits der Elbe, Südpreußen, einen Theil von Westpreußen mit Danzig und Thorn, und Kottbus und Peitz; indessen gaben ihm die glücklich geführten Kriege 1813—15 auf dem Wiener Congresse fast alle seine alten Provinzen zurück, mit Ausnahme von Anspach und Bayreuth, Ostfriesland, einem Theile des ehemaligen Südpreußen ꝛc. ꝛc.; dagegen erwarb es von Sachsen alle Länder diesseits der Grenzlinie vom Stifte Radniz an der Neisse über Reichenbach, Ortrand, Eulenburg, Lützen, Zeitz, den Sächsischen Antheil von Hennebèrg, und einen Theil des Neustädter Kreises; dann Schwedisch Pommern, einen Theil von Fulda; diesseits des Rheins: das Herzogthum Berg und Westphalen, einen Theil der Oranien-Nassauischen Länder, einige mediatisirte ehemalige Reichsherrschaften: Neuwied, Witgenstein, Reda, Ritberg ꝛc.; jenseits des Rheins Alles, was früher an Trier bis an die Nahe, an Churköln, nebst der Reichsstadt Köln, gehört hatte, Saarbrück, Jülich, Aachen, nebst seinem Gebiete ꝛc., so daß Preußen wieder ganz in seiner Größe und

Glorie dastand mit dem Ruhme eines Heldenvolkes. Vor dem unglücklichen Kriege 1806, von 1797 bis 1806, als die erste Regierungsperiode des Monarchen zu betrachten, war wieder sehr wohlthätig für den Staat; denn nicht nur blieb das alte Regierungssystem unverändert, sondern es wurden auch gleich nach der Thronbesteigung die gehässigen, oben erwähnten Edikte des Königs Vater zurückgenommen, die Tabaksregie aufgehoben, und die höchste Humanität als erste Regierungsmaxime anerkannt, welches alle Einrichtungen und Erlasse bewiesen; eben so wurde auch Familienglück und alle häuslichen Tugenden durch das Vorbild des Herrscherpaares befördert. Es ward ein Kabinettsrath, als höchste Behörde, eingeführt, aus welchem, dem Kabinette, alle Entscheidungen des Monarchen erfolgten. Der Kabinettsrath theilte sich in den Kabinettsrath für das Innere, für das Auswärtige und für das Militairdepartement. Die Kabinettsräthe (im Civilkabinette bürgerliche) hatten zwar kein votum decisivum, besaßen aber doch durch den Vortrag einen großen Einfluß. Das Kabinettskollegium wirkte besonders auf den Bauernstand, und dessen Erleichterung, welches mehrere für Schlesien erlassene Edikte zeigen; dann auch auf allgemeine Duldung im Staate; nur wegen der Presse und des Petitionsrechtes des Volkes fanden einige Beschränkungen Statt. So heißt es in einer Königlichen Verordnung vom 17ten März 1798 wegen des Letzteren: „daß Niemand eher Vorstellungen an den König einreichen sollte, als solche sämmtliche Unterbehörden durchlaufen hätten.“ Und in der Verordnung wegen des Mißbrauchs der Druckpresse vom 30sten März 1798 heißt es: „daß solche Schriften, welche für den Staat und auf die öffentliche Ruhe einen nachtheiligen Einfluß äußern könnten, die Sitten schändeten, und die Ehre der Privatpersonen ver-

letzten, möglichst durch genaue Beobachtung vorhandener Censurgesetze unterdrückt werden sollten." Am 29sten August 1798 erschien eine Verordnung wegen Vollendung der Provinzialgesetzbücher und des Einflusses der Stände dabei, worin es unter Anderen heißt: „daß der Aufenthalt des Erscheinens der Provinziallandrechte nur dadurch veranlaßt worden, daß die hier zugezogenen Stände jeder Provinz größtentheils die Grenzen der ihnen gestatteten Mitwirkung überschritten hätten; es solle hauptsächlich dahin gesehen werden, daß durch eine ganz zweckwidrige Berathschlagung in allgemeinen ständischen Versammlungen, oder durch Rücksprache mit den einzelnen Gutsbesitzern nicht unnöthiger Aufenthalt entstehe. Die Stände hätten zur Sammlung ihrer Erinnerungen mehr als überflüssig Zeit gehabt, und könnten sich nicht darüber beschweren, wenn sie damit gänzlich präkludirt und die Provinziallandrechte nach den Entwürfen der Landesjustiz-Kollegien angefertiget würden. Dieses solle nun zwar nicht geschehen, allein es werde daher von den Ständen jeder Provinz verlangt, daß sie, in so fern es nicht schon geschehen sey, sonder Zeitverlust solchen Männern, die durch Sachkenntniß, Rechtschaffenheit und Patriotismus ihr volles Zutrauen verdienten, uneingeschränkte Vollmacht ertheilten, nicht bloß Monita aufzustellen, sondern auch mit dem Landesjustiz-Collegio der Provinz darüber zu berathschlagen, um, ohne weitere Rückfrage, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, mit gedachtem Collegio die erforderliche Vereinigung zu treffen. Sollte aber eine solche Vereinigung zwischen den ständischen Bevollmächtigten und dem Landesjustiz-Collegio nicht getroffen werden können, so müßten die zweifelhaften Punkte vor Entwerfung des Provinziallandrechts der Gesetz-Kommission zur Prüfung vorgelegt werden, die sodann nach vielfacher Erwägung

der von dem Landesjustiz-Collegio sowohl, als von den Bevollmächtigten der Stände aufgestellten Gründe deshalb einen gutachtlichen Bericht erstatten soll. Wenn dieses geschehen, werde auf den Vortrag des Großkanzlers die zweifelhaft gebliebenen Fragen der Monarch als Gesetzgeber entscheiden, und die solchergestalt ertheilten gesetzlichen Vorschriften dem Provinziallandrechte einverleiben lassen u. s. w." — Man gewahrt nun hieraus wieder die Opposition der Landstände, welche ihre Sonderinteressen bei den Provinziallandrechten geltend zu machen suchten, auch wohl suchten, durch das in die Längeziehen der Berathungen, die ganze Sache zu hintertreiben, und es bei der alten Gesetzgebung zu lassen; denn es waren von Friedrich Wilhelm dem Zweiten schon zwei Jahre zu dem Termine der Vollendung hinzugefügt worden (s. oben S. 611), und 1798 waren sie noch nicht weiter vorgerückt, und nur das Ostpreußische Provinziallandrecht war nach dem festgesetzten Termine erschienen, und hatte so die Möglichkeit einer schnelleren Vollendung gezeigt, wodurch der Monarch auch dieser Regierung seine gnädige Zufriedenheit zu erkennen gab, und das Ostpreußische Provinziallandrecht den übrigen Provinzialregierungen als Muster vorstellte. — Uebrigens wurden die Provinziallandtage in dieser Periode eben so wenig zusammenberufen, obgleich der Monarch unter dem 6ten July 1798 die herkömmliche sogenannte Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Stände der Churmark Brandenburg ertheilte, worin es wörtlich heißt: „Versprechen (nach geschehener Erbhuldigung bei Unserer Königlichen Würde), daß Wir obbemeldete Stände der Churmark Brandenburg bei ihrer wohlhergebrachten und ihnen von unseren Vorfahren Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg in den Landtagsrecessen und sonstigen verliehenen Privilegien,

Freiheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen, auf die von ihnen bei Uns anzubringenden Landesbeschwerden und Desideria allergnädigst Rücksicht nehmen und Uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich Unsere landesväterliche für Unsere Churlande hegende Gnade zu erkennen und in der That zu verspüren haben sollen, indem Wir es jederzeit eine Unserer angelegentlichsten Bemühungen werden seyn lassen, Unsere Königliche, Churfürstliche und übrigen Lande in Friede und Ruhe mit Gerechtigkeit und Gnade zu beherrschen." — In der zweiten und dritten Periode dieser Regierung, nach dem Tilsiter Frieden und der Befreiung Deutschlands, wurde auf Befehl des Königs durch den Staatskanzler von Hardenberg, den Minister von Stein, den General von Scharnhorst ꝛc. ꝛc. das ganze Staatsgebäude umgewandelt, alle obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie erhielten eine veränderte, dem Zeitgeiste angemessene Verfassung; eine Städteordnung wurde eingeführt; dann Gewerbefreiheit, Bauernfreiheit, durch Ablösung von der Gutsherrschaft, Handelsfreiheit, Vernichtung der Majorate und ähnlicher Institute, Gleichheit vor dem Gesetze, keine exempte oder privilegirte Gerichtshöfe, Erwerbung des Grundeigenthums von jedem Einwohner ohne Standesunterschied, nur mit Ausnahme der Juden; Zerschlagung der großen Güter oder Theilung der Grundstücke zur Beförderung der Ackerkultur; Kanal-, Hafen- und Chausseebauten; Beförderung zum Staatsdienste nur durch wissenschaftliche Bildung; Umformung des Militairwesens, besonders: allgemeine Wehrpflicht ohne Unterschied der Stände, und Beförderung nach Verdienst, ohne Rücksicht der Geburt; kurz Alles, was seit zwanzig Jahren in der Theorie der Staatsverfassungs- und Staatswirthschaftslehre von den Franzosen angenommen und durch

die Revolution von 1789 zum Theil durchgeführt worden, sollte auch hier von oben herab eingeführt werden; denn man glaubte, daß das Preußische Volk dazu reif genug sey, neuere Institutionen aufzunehmen, und deren Werth für das praktische Leben zu fühlen; allein dieses Alles geschah ohne Einberufung der Landstände, ohne eine erneuerte landständische Verfassung, wie es in der dritten Periode nach dem Befreiungskampfe von dem Wiener Congresse bestimmt worden, sondern das Kabinett und der neugeschaffene Staatsrath waren die höchsten Behörden des Staats, durch welche alle Angelegenheiten entschieden wurden. Alle diese neuen Einrichtungen und Einreißungen alter Institutionen trafen natürlich auf manche Unzufriedene, besonders unter den Gutsbesitzern und Privilegirten der Städte; allein die Besitzlosen der gebildeten Stände, und die große Volksmasse waren damit ganz zufrieden, wünschten den Fortgang der Reform, weil sie dabei gewannen; auch vermehrte sich dadurch die Bevölkerung außerordentlich, wenn gleich der Wohlstand damit nicht gleichen Schritt hielt, weil sich die Arbeit zu sehr theilte und dadurch den Verdienst verminderte, wozu auch noch das herausgebildete Maschinenwesen der Engländer kam, wodurch viele Hände geschäftslos wurden und sich neue Erwerbsquellen suchen mußten; indessen gewahrte man doch den Aufschwung in der Verbesserung der Handwerke, und in Erhöhung und Ausbreitung der Wissenschaften, Künste und des Handels. Alles dieses geschah ohne Landtag, ohne Einberufung einer National-Versammlung, obgleich mehrere der übrigen Deutschen Staaten, wie schon oben, S. 471 bemerkt worden, der Bundesakte des Wiener Congresses nachgekommen waren, und eine landständische Verfassung bei sich eingeführt hatten. Der König **Friedrich Wilhelm der Dritte**, so wie der Kaiser von Oester-

reich, Franz der Zweite, hatten beschlossen, bei den sich zeigenden Unruhen in Deutschland, bald nach dem Befreiungskriege, von jungen Leuten ausgehend, noch mit der Constituirung eines Landtages so lange anzuhalten, bis man glaubte, daß nach Beseitigung der Unruhen in Deutschland der rechte Zeitpunkt gekommen sey, den Landtag neu einzuführen. Indessen geschahen mehrere Mahnungen, mehrere Erinnerungen an die Regierung wegen Einführung einer Verfassung, indem man auf die Bundesakte hinwies. Der König erließ nun aus eigener Machtvollkommenheit am 5ten Juny 1823 ein Gesetz, nach welchem Provinzialstände gebildet werden sollten. Nach diesem Gesetze ist das Grundeigenthum Bedingung der Standschaft. Nach den Provinzen giebt es drei und vier Stände, welche den Landtag bilden, je nach den Provinzen, die sie vertreten. So bestehen die drei Stände von Brandenburg, von Ost- und Westpreußen, von Posen und von Pommern, der erste aus der Ritterschaft, der zweite aus den Städten, und der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern; und diejenigen von Schlesien, Sachsen, Westphalen und den Rheinprovinzen: der erste aus den mediatisirten und anderen Fürsten und Herren, der zweite aus der Ritterschaft, der dritte aus den Städten, und der vierte aus den Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. Die Bedingungen der Wählbarkeit für die Abgeordneten jedes Standes sind: zehnjähriger ununterbrochener Grundbesitz, Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, dreißigjähriges Alter und unbescholtener Ruf. Die besondere Bedingung für die Abgeordneten des ersten Standes ist der Besitz eines Rittergutes in der Provinz, für das der Abgeordnete auftritt, ohne Rücksicht auf die adeliche Geburt des Besitzers; für Geistliche, Militair- und Civilbeamte aber noch die Beur-

laubung von ihren Vorgesetzten. Zu Abgeordneten des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer (zeitige Magistratspersonen oder die, welche bürgerliche Gewerbe treiben) erwählt werden. Bei den städtischen Grundbesitzern aus der Klasse der Gewerbetreibenden, welche zu Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen in großen Städten einen Werth von 10,000, in mittleren von 4000 und in kleinen von 2000 Thalern haben. Die Abgeordneten des dritten Standes müssen ein als Hauptgewerbe bewirthschaftetes Landgut besitzen. Das vierundzwanzigjährige Alter wird zur Wahlfähigkeit festgesetzt und ein gewisses Besitzthum. In den Städten steht denen das Wahlrecht zu, welche den Magistrat wählen, das Recht der Standschaft, und das Wahlrecht muß in eigener Person verwaltet werden. Die Abgeordneten des ersten Standes werden auf Kreistagen, die Abgeordneten des zweiten Standes werden von den Städten, die eine Virilstimme haben, in denselben erwählt. Die übrigen Städte wählen in sich Wähler, welche nach Bezirken zusammentreten, und die übrigen Abgeordneten des zweiten Standes wählen. Die Dorfgemeinen wählen nach hergebrachter Weise einen Wähler, welche Wähler mit den Besitzern einzeln liegender Güter zusammentreten und Bezirkswähler erwählen, und diese Abgeordnete des dritten Standes. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, so daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten (das erste Mal durchs Loos) ausscheidet, und alle drei Jahre zur neuen Wahl geschritten wird. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Aeltesten den Ausschlag. Die geschehene Wahl der Wähler wird dem Landrathe, der die Aufsicht über alle Wahlen des Kreises hat, angezeigt. Die Wahlen in den Städten und Dorfgemeinden stehen aber

unter Aufsicht der Obrigkeit, und die Wahlen der Bezirkswähler und Abgeordneten werden dem Landtagskommissarius angezeigt, und wenn dieser in der Form und in den Eigenschaften der Abgeordneten Mängel findet, kann er eine andere Wahl verlangen. Den Vorsitzer beim Landtage, den Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter ernennt der König selbst aus den Mitgliedern des ersten Standes für die Dauer des Landtages. Die Provinziallandtage werden vom Könige für die ersten sechs Jahre alle zwei Jahre berufen, und die Dauer derselben von dem Könige nach Umständen festgesetzt. Die Ladung geschieht von dem Kommissarius, der auch den Landtag eröffnet, den Ständen die Königlichen Propositionen mittheilt, und dagegen die von ihnen abgegebenen Erklärungen, Gutachten, Vorstellungen, Bitten und Beschwerden empfängt; und wenn er gleich den Berathungen nicht beiwohnt, so kann er doch mündliche Eröffnungen verlangen, eine Deputation zu sich kommen lassen, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er schließt den Landtag und macht den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen bekannt. Ist der Landtag geschlossen, so gehen die Stände auseinander, und kein fortbestehender Ausschuß bleibt zurück. Das Resultat der Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. Die Abgeordneten erhalten angemessene Reisekosten und Tafelgelder. Die Communallandtage der einzelnen Landestheile eines Ständeverbandes dauern jährlich fort, jedoch mit wenigen Ausnahmen, aber ohne mit dem Gesammttheile in Verbindung zu stehen; und geschieht es, so kann dieses nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft geschlossen worden seyn. Die kreisständischen Versammlungen bestehen aber fort, und wurden, wie sie früher bestanden hatten, wieder eingeführt. In Hinsicht der Mitgliederzahl zu einem

Verbande zählt der erste Stand die meisten, und der dritte Stand die wenigsten Abgeordneten. So z. B. zählt die Provinz Brandenburg, die aus der Churmark, der Neumark und der Nieder-Lausitz besteht, 68 Abgeordnete, wovon auf den ersten Stand 34, auf den zweiten 22 und auf den dritten Stand 12 Abgeordnete kommen, und so nach Verhältniß in den übrigen Provinzen, wo auch einige Ausnahmen vorkommen, jedoch nur immer bei den letzten Ständen. So zählen die drei Stände für Ostpreußen und Litthauen zusammen 60 Abgeordnete, von denen 30 auf den ersten, und auf den zweiten und dritten Stand auf jeden 15 Abgeordnete kommen. In den oben angeführten Provinzen, wo vier Stände den Landtag bilden, kommen z. B. in der Provinz Westphalen 11 Abgeordnete auf den ersten Stand, und der zweite, dritte und vierte Stand zählt jeder 20 Abgeordnete. Dasselbe Verhältniß findet auch bei den Rheinprovinzen Statt, nur daß hier der erste Stand 3 Abgeordnete zählt. — In Hinsicht des Geschäftsganges bei den Landtagen müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten bei jeder Sitzung gegenwärtig seyn, und nach der Mittheilung der Propositionen ernennt der Landtagsmarschall Ausschüsse, deren Direction Mitglieder aus dem ersten Stande, die der Landtagsmarschall dazu bestimmt, führen. Ohne triftige Gründe darf kein Mitglied wegbleiben, und wenn es geschieht, so wird dessen Stellvertreter, bei einem längeren Ausbleiben, einberufen. Alle Schriften, die nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, werden an den König gerichtet, und durch eine ständische Deputation übergeben. Zu einem gültigen Beschluß über Gegenstände, die der König proponirt, sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, und wenn diese nicht vorhanden seyn sollten, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle anderen ständischen Beschlüsse können durch einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten. Bitten und Beschwerden weist der Landtag an die betreffenden Behörden; er kann sich aber in besonderen Fällen für Bedrückte verwenden. Alle Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Als berathende Versammlung stehen die Stände nicht mit den Ständen anderer Provinzen, noch mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung, und Mittheilungen unter ihnen finden nicht Statt. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktion ertheilen; sie können aber dieselben beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen. Die Städte, woselbst die Provinziallandtage abgehalten werden, sind: Berlin, Königsberg und Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Merseburg, Münster und Düsseldorf. Die näheren Bestimmungen dieser neu eingeführten Provinziallandtage besagen die Gesetze. — Uebrigens ist Alles, was hier von der Entstehung der Provinziallandtage gesagt worden, auch auf andere Deutsche Länder anzuwenden, wo diese Landtage noch bis auf die neueste Zeit fortbestanden haben, da sich im Allgemeinen viel Uebereinstimmendes darin zeigt. Diese Landtage sind nur für die Bedürfnisse der einzelnen Provinzen des Staates von Wichtigkeit, indem sie die hier und da sich zeigenden Mängel in der Provinzialverwaltung zur Abhülfe zu bringen suchen, z. B. den Hafen-, Kanal- und Chausseebau, die Anlegung von Eisenbahnen, Hemmungen in dem Ackerbaue und in der Viehzucht, in den Gewerben und im Handel, Beförderung des Unterrichts der Jugend ꝛc. ꝛc.; allein sie tragen in so fern ihre Mängel, daß sie sich nur auf das Besondere ihrer Provinz beziehen, und nicht das Allgemeine, den ganzen Staat dabei berücksichtigen; es sind nur Sonderinteressen, die um so schärfer ins Auge gefaßt werden, da die

Berathungen nach Ständen geschehen, die wieder ihre Sonderinteressen berücksichtigen, welches bei einer Verfassung, wobei das ganze Volk durch seine Deputirte betheiliget ist, und wo alle Provinzen zu einem gemeinsamen Zwecke hinarbeiten, nicht der Fall ist. Daher genügten dem Volke diese Provinzial-Verfassungen nicht, oder es ward vielmehr durch die Unzufriedenen, die der Neuzeit huldigten und mit dieser fortschreiten wollten, und daher eine Verfassung fur den ganzen Staat wünschten, umgestimmt. Besonders erregte eine Broschüre unter dem Titel: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen (Mannheim 1841)" großes Aufsehen, weil sie den Zustand des Provinzial-Ständewesens nach seiner Fassung und Constituirung der Provinziallandtage hervorzuheben und die Beweise zu führen sucht, daß diese Landtage unter der vorschriftsmäßigen Beschränkung das nicht wirken, was dem Verlangen eines gebildeten Volkes gemäß ist. In dieser Broschüre wurde zugleich mit in Anregung gebracht, daß der verstorbene Monarch Friedrich Wilhelm der Dritte unter dem 27sten May 1815 eine Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes erlassen habe, welche lautet: §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. §. 2. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände ꝛc. ꝛc. §. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. §. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung. §. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. §. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Provinzial-

stände; b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. §. 7. Sie soll den 1sten September dieses Jahres zusammentreten. Diese Verordnung wurde allerdings gegeben; allein die damaligen Unruhen in Frankreich, trotz der gegebenen Charte von Ludwig dem Achtzehnten, und dann vorzüglich die schon oben erwähnten Unruhen in Deutschland, namentlich auch in Preußen, verhinderten die Ausführung des Versprochenen. Auch erschienen „Erörterungen zu den vier Fragen eines Ostpreußen von einem Nichtostpreußen (Berlin, Posen und Bromberg, 1841)", worin in der Widerlegung der Angaben der ersten Broschüre zwar sehr unparteyisch und mit vieler Umsicht verfahren, und hierin auch viele Sachkenntniß gezeigt wird; allein diese Broschüre erhielt nicht vom Publikum die verdiente Anerkennung des sachkundigen Verfassers, weil man zu sehr mit der Volksrepräsentation beschäftiget war, und von dem jetzigen Monarchen, Friedrich Wilhelm dem Vierten, seine Wünsche realisirt zu sehen hoffte, und deshalb fand auch die erste Broschüre solchen Anklang beim Publikum. Daß die Absicht des Monarchen auch dahin ging, diese Wünsche zu befriedigen, zeigte die Einberufung des ersten vereinigten Landtages im Jahre 1847, den man auch wohlwollend als einen Vorgeschmack zur Nationalrepräsentation begrüßte; allein die Verhandlungen darauf schienen in langen glänzenden Reden sich zu weit von ihren Gegenständen zu verlieren, und dadurch eine gewisse Unzufriedenheit mit den Verhandlungen beim Publikum zu erzeigen, die man jedoch mit der Neuheit und Freudigkeit, sich in öffentlicher Rede über Staatsangelegenheiten hören zu lassen, zu beschwichtigen suchte. Diese vereinigten Landtage waren übrigens keine ganz

neue Erscheinung, wie schon oben an verschiedenen Stellen gezeigt worden; auch findet man, daß der falsche Waldemar schon in Spandow im Jahre 1344 einen allgemeinen Landtag abgehalten hat; nur sie wurden, wie die Provinziallandtage, nach und nach durch die Zeitverhältnisse und die Macht der Regenten eingestellt, wie gleichfalls oben hinlänglich gezeigt worden, und so ruhten sie so lange, bis die Jetztzeit sie wieder hervorrief. Diese vereinigten Landtage haben nun den Zweck, nicht nur diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung oder des Staatshaushaltes, welche sich auf die Steuern und Gesetzentwürfe beziehen, gemeinschaftlich zu berathen, sondern auch andere Gegenstände, welche ihnen die Regierung vorlegt, um ihr Gutachten darüber zu hören. Sie nähern sich daher ganz den Volksrepräsentationen, vereinigen sich in einer Kammer in der Haupt- und Residenzstadt des Landes, nur beruhet ihre Zusammensetzung auf der Korporation, auf dem Adel-, dem Bürger- und dem Bauernstande, welche Korporationen sich oft wieder in den hohen Adel, die Ritterschaft, den Beamtenstand, die Bürgerschaft und den Bauernstand theilen, und Grundbesitz oder doch ein bestimmtes Einkommen verlangen. Man gewahrt hieraus, daß hier die Stände in Betrachtung kommen, die immer, da sie als bestehend auch hier angenommen werden müssen, ihre Sonderinteressen bei der Berathung haben, die um so mehr sich da herausheben, wo der eine Stand wegen seiner Bildung und materiellen Interessen über den andern dominirt, und daher ist ein großer Theil des Volkes gegen diese vereinigten Landtage, und wünscht eine Nationalrepräsentation, wo die Deputirten zu den Kammern aus dem Volke gewählt werden, ohne Berücksichtigung der Stände, und wo eine Verfassung auf gleichem Wege entstanden ist. — Dem ersten vereinigten Landtage

1847 folgte im April des darauf folgenden Jahres ein zweiter. Die Einberufung geschah vom Monarchen mittelst Patents vom 15ten März, worin es heißt: „Wir u. s. w. haben im Vereine mit der Kaiserlichen Oesterreichischen Regierung Unsere Deutschen Bundesgenossen eingeladen, sich unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über diejenigen Maaßregeln zu vereinigen, welche unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen das Wohl des Deutschen Vaterlandes erheischt, und sind entschlossen, mit allen Unseren Kräften dahin zu wirken, daß diese Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes führen, damit das Deutsche Volk in ihm wahrhaft vereiniget, durch freie Institutionen gekräftiget, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Welcher aber auch der Erfolg dieser Unserer Bemühungen seyn möge, so werden jedenfalls dadurch Maaßregeln für Unsere Staaten bedingt, zu deren Ausführung Wir der Mitwirkung Unserer getreuen Stände bedürfen. Dieserhalb, und weil Wir überhaupt in so großen und entscheidenden Epochen, wie die gegenwärtige, Uns nur in Vereinigung mit Unseren Ständen stark fühlen, haben Wir beschlossen, den vereinigten Landtag auf Donnerstag den 27sten April dieses Jahres in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin zu eröffnen, und beauftragen das Staatsministerium, die Einberufung desselben durch den Minister des Innern zu veranlassen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Es folgen nun die Unterschriften des Monarchen, des Prinzen von Preußen und der Minister. Die Ereignisse in Wien und die immer düsterer werdenden Zustände im übrigen Deutschland, wovon auch Berlin bald ergriffen wurde, verursach-

ten, daß ein zweites Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages auf den 2ten April am 18ten März erschien, an dem Tage, wo auch in Berlin ein Aufruhr ausbrach. In diesem Patente drückt nun der Monarch sein Verlangen aus, nicht nur in Preußen, dem eigentlichen Vaterlande, sondern auch in ganz Deutschland einen verbesserten Zustand eintreten zu sehen, und deshalb habe derselbe die Absicht, seinen Bundesgenossen hierin Vorschläge zu thun. Es heißt nun darin: „Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dieses eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Vereine der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder gebildet und unvorzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller Deutschen Länder nothwendig erheischt, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig nebeneinander sitzen. Wir verlangen eine allgemeine Deutsche Wehrverfassung, und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das Deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereiniget werde, und hoffen einen Bundesfeldherren an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine Deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine Deutsche Flotte den Deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde. — Wir verlangen ein Deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen

den verschiedenen Deutschen Regierungen. — Wir verlangen ein allgemeines Deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten Deutschen Vaterlande. Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf Deutschem Boden hemme, und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen Deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches Deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge. — Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch für das gesammte Deutsche Vaterland. — Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer Deutschen Bundesgenossen und des gesammten Deutschen Volkes, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen, und der Bund sie aufzunehmen bereit ist. — Wir geben den freudigen Hoffnungen Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das Deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht; — ja Wir hoffen, daß jene Maaßregeln Deutschland in sich stark, nach Außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden gesegneten Friedens finden möge. Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwik-

keln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des vereinigten Landtages zu beschleunigen, und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2ten April dieses Jahres, zu bewirken u. s. w. u. s. w. — Trotz der Revolution am 18ten März kam doch der Landtag am 2ten April in Berlin zusammen, indem sich die Deputirten aus allen Provinzen dazu eingefunden hatten. Am Schlusse der Eröffnungsrede, die der Ministerpräsident Camphausen an dem Präsidententische in der ersten Sitzung am 2ten April, die er im Namen des Monarchen eröffnete, verlas, heißt es nun: „Das Preußische Volk, indem es die freie Berathung seiner wichtigsten Angelegenheiten in der Presse und in öffentlichen Versammlungen angetreten hat, darf nicht verkennen, daß nur im Kampfe der Ansichten die Wahrheit durchbricht, daß zur Wahrung der Freiheit jede Meinung mit voller Berechtigung und ungehindert sich muß äußern dürfen. Wenn gleich der hohe vereinigte Landtag, sowohl seiner Zusammensetzung, als seinen Rechten nach ungemein von der künftigen Volksvertretung abweicht, so legt doch die Regierung auch gegenwärtig auf seinen Beirath ein großes Gewicht, und in diesem Geiste übergebe ich die Allerhöchsten Propositionen Ihrer hochgeneigten Prüfung und Berathung." Das Propositions-Dekret des Monarchen lautet nun: „Um die Unserm getreuen Volke auf der breitesten Grundlage verheißene constitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, ist die Vereinbarung ihres Inhalts mit einer beschlußfähigen Versammlung frei gewählter Volksvertreter erforderlich. Wir haben deshalb ein vorläufiges Wahlgesetz entwerfen lassen, welches die Vorschläge enthält, wonach diese Versammlung, welche der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach eine

Theilung in Kammern nicht zuläßt, zu wählen und zu bilden seyn wird. Indem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestaltung zum letzten Male vereinigten Landtage vorlegen lassen, empfehlen Wir dessen schleunige Erörterung, damit sich durch baldige Herstellung eines festen und volksthümlichen öffentlichen Rechtszustandes alle Segnungen erfüllen mögen, denen Wir Unser treues und edles Volk durch volle und wahrhafte Entwickelung einer freien Verfassung zuzuführen aufrichtig bestrebt sind. Diese Verfassung, deren Entwurf Wir der auf Grund des Wahlgesetzes neu zu bildenden Versammlung werden vorlegen lassen, soll nach Unserer Absicht, und, um ihren Zweck vollständig zu erreichen, ihrer Form nach der überwiegenden Mehrzahl der constitutionellen Verfassungen Deutschlands sich anschließen, und mit den bis dahin getroffenen Vereinbarungen über die Bildung einer allgemeinen Deutschen Bundesverfassung in Einklang stehen." Es folgen nun die Unterschriften und der Entwurf zu einem Wahlgesetze für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung, welches Gesetz weiter unten folgen wird. — In einem zweiten Propositions-Dekrete, welches gleichfalls in dieser Sitzung vorgelegt wurde, sagt der Monarch: „Die Versammlung, welche auf Grund des Unseren getreuen Ständen heute zur Erörterung im Entwurfe vorgelegten Wahlgesetzes einberufen werden soll, ist dazu bestimmt, sich mit Uns über Inhalt und Form der Unserem Volke verheißenen freien Verfassung zu vereinbaren. Wir wollen aber schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kund geben, und haben deshalb anliegende Verordnung entwerfen lassen, worüber Wir dem Gutachten Unserer getreuen Stände baldigst entgegensehen ꝛc." Hier folgt nun der Entwurf über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung, die auch weiter

unten in der Ausführung folgt. — In der Adresse an den Monarchen, von dem Abgeordneten von Beckerath entworfen, die schon zwei Tage vor der Eröffnung des Landtages in einer Vorversammlung in einem Privatsaale von den Deputirten berathen worden, heißt es nun: „Ew. Königliche Majestät haben uns in einem Augenblicke um sich versammelt, in welchem das Deutsche Volk, lange durch Zersplitterung und unfreie Zustände gehemmt, sich wieder kräftig zur Freiheit und Einheit erhebt. Alle Stämme reichen sich die Bruderhand, und auch Preußen begehrt nichts Größeres, als ein lebensvolles Glied des ehrwürdigen Ganzen zu seyn. Lebensvoll macht nur die Freiheit; sie ist dem gesammten Deutschen Vaterlande verbürgt durch die sich bildende Volksvertretung beim Bunde; sie ist Preußen verbürgt durch die Institutionen, welche Ew. Majestät als Grundlage der Preußischen Verfassung zugesichert haben, und es durchdringt uns, die wir zum letzten Male versammelt sind, das erhabene Bewußtseyn, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird. Noch aber sind wir das gesetzmäßige Organ des Landes, und haben in dieser Eigenschaft Pflichten zu erfüllen. Ew. Majestät haben in dem Patente vom 18ten März d. J., in dem Aufrufe vom 21sten, und in den Erlassen vom 22sten und 28sten desselben Monats die Zusicherung ertheilt, der Repräsentation des Volkes Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen über: Freiheit der Presse; Sicherstellung der persönlichen Freiheit; freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht; Unabhängigkeit des Richterstandes; Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominialpolizey-Gewalt; öffentliche und mündliche Rechtspflege mit Schwurgerichten in Strafsachen, und insbesondere für alle politischen und Preßvergehen; gleiche politische

und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse; allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer; ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz; beschließende Mitwirkung der Volksvertretung in der gesammten Gesetzgebung und im Staatshaushalte mit einfacher Majorität; Verantwortlichkeit der Minister; Vereidigung des Heeres auf die Verfassung. — Ew. Majestät haben ferner die Mittheilung Preußens zur Umwandlung des Deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat mit wahrhafter Volksvertretung beim Bunde zugesichert. Indem wir diese Zusicherung hiermit dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die constitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens seyn wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch, deß sind wir gewiß, der Wille des Volkes zur Seite. Das Volk will, indem es sich zur Freiheit erhebt, nicht brechen mit seiner Geschichte, es ehrt das Königthum, unter welchem Preußen groß geworden ist, es sieht in der constitutionellen Monarchie die sicherste Gewähr der Freiheit, der öffentlichen Wohlfahrt, der Einheit Preußens, es betrachtet sich als nothwendig für die innige Verbindung mit den anderen Deutschen Bundesstaaten, es erkennt, daß nur unter diesem Banner Deutschland einig dastehe, und bei hereinbrechenden Gefahren sein nationales Daseyn und die edle Errungenschaft Deutschen Lebens siegreich vertheidigen kann ꝛc. ꝛc." — Dieser vereinigte Landtag hatte nur eine kurze Dauer (bis 10ten April), indem die Königlichen Propositionen bald darauf erlediget, und das gestellte Verlangen des Ministeriums an die Versammlung, eine Summe von 15 Millionen Thalern zu beschaffen, und die Garantien von 25 Millionen Thalern zu übernehmen, genehmiget worden. — Auch

der zusammenberufene vereinigte ständische Ausschuß, um den von dem Ministerium für die Gesetz-Revision und von einer Staatsraths-Kommission umgearbeiteten Entwurf des Strafrechts zu begutachten, vorzugsweise aber die von einzelnen Provinziallandtagen bei der Berathung des früheren Entwurfes kundgegebene Verschiedenheit der Ansichten in einer den Bedürfnissen und Wünschen des gesammten Vaterlandes möglichst entsprechenden Weise auszugleichen, trat am 17ten Januar 1848 in Berlin zusammen, und hielt seine erste Sitzung an demselben Tage. Er bestand aus 99 Deputirten aus dem Adel, Bürger- und Bauernstande der acht Provinzen des Staats, und setzte seine Sitzungen bis in den März fort. — Hieraus ergiebt sich nun die Tendenz der vereinigten Landtage zur Genüge, wie sie auch in anderen Deutschen Staaten unter dem Namen der allgemeinen Landtage vorgekommen sind. In Preußen gingen nun diese Landtage der constitutionellen Verfassung vorauf, und wie wir oben aus den Propositions-Dekreten gesehen haben, hatten sie die Bestimmung, das von der Regierung als Norm verzeichnete Wahlgesetz, so wie die Verfassungsartikel, die den versammelten Deputirten der Nationalversammlung zur Berathung vorgelegt werden sollten, zu begutachten, welches denn auch geschehen ist. — Uebrigens sind die Provinziallandtage nicht aufgehoben, ihre Wirksamkeit besteht neben der Reichs- oder Nationalversammlung fort, weil man gefunden hat, daß sie für das Innere einer jeden Provinz, was deren Sonderinteressen betrifft, ohne dem Staate in der Allgemeinheit zu schaden, von Wichtigkeit sind, so auch die Kreistage. Die Thätigkeit der Provinziallandtage soll zunächst dahin gehen, daß sie die Erleichterung der Ausführung der neuen Steuergesetzgebung bewirkt, in so weit nämlich hier von den Provinzialständen mitgewirkt wer-

den kann; dann soll ihnen die Wahl der Bezirkskommissionen obliegen, die zu einem Drittel aus Mitgliedern der Provinziallandtage, und zu zwei Dritteln aus solchen Einwohnern der betreffenden Provinz gewählt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Thaler übersteigt; dann sollen die Provinziallandtage mit verschiedenen inneren provinziellen Angelegenheiten, wie oben schon bemerkt worden, sich beschäftigen, nämlich in Bezug auf die Provinzialinstitute ꝛc. ꝛc. Der vereinigte Landtag hörte durch die Nationalrepräsentation in zwei Kammern auf.

Das oben, S. 592, erwähnte Verfassungsgesetz (welches hier ganz mitgetheilt wird, so wie das spätere octroyirte, weil es für unsern Staat von Wichtigkeit ist) lautet nun: Titel I. Von dem Staatsgebiete. §. 1. Alle Landestheile der Preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besondern nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum Deutschen Bunde gehörige Preußische Staatsgebiet. §. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden. — Titel II. Von den Rechten der Preußischen Staatsbürger. §. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des Preußischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt. §. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. §. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden. §. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. §. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. §. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen

Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. §. 9. Die Strafe der Vermögens-Konfiskation findet nicht Statt. §. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird. §. 11. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. §. 12. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. §. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen. §. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt. Die Censur bleibt für immer aufgehoben. §. 15. Alle Staatsbürger sind berechtiget, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeybehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. §. 16. Alle Staatsbürger sind berechtiget, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaub-

niß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. §. 17. Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet. §. 18. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen davon können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden. §. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen. — Titel III. Vom Könige. §. 20. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. §. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze, und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen. §. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer, und besetzt alle Stellen in demselben. §. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staatsämter. §. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. §. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden. §. 26. Dem Könige

steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu. §. 27. Der König beruft die Kammern, und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide allein, oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. §. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten. §. 29. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lincalfolge. §. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. §. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. §. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. — Titel IV. Von den Ministern. §. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. §. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. §. 35. Die Minister sind berech-

tiget, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staatsbeamte in die Kammersitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse, wie den Ministern zustehen. Titel V. Von den Kammern. §. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich. §. 37. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. §. 38. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thlrn. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thlrn. jährlich nicht nachzuweisen vermag. 3) Aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben. §. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38 [3]) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Thlrn. jährlich beziehen, oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Thlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Oberbürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahr verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen, oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten. §. 40. Die nach §. 38 [3] zu wählenden Mitglieder der ersten

Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetze vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert. §. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt. §. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetze vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert. §. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammern können jederzeit wieder gewählt werden. §. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt. §. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern seyn. §. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer, und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. §. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt. §. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person, oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern. §. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder, und entscheidet darüber. §. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder

10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. §. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungsperiode ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und ihre Schriftführer. §. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. §. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist. §. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen. §. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen. §. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. §. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochene Meinung zur Rechenschaft gezogen werden. §. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungsperiode ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammermitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungsperiode nur unter gleicher Genehmigung zulässig. §. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen in der Kammer nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. §. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung re-

geln. §. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung. — Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. §. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig, und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertiget und vollstreckt. §. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch, und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. §. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. §. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern, und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt. §. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich seyn. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden. §. 67. Ueber die mit schwerer

Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschwornen erkennen. §. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbegerichte, so wie der Militairgerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren, und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt. §. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde. — Titel VII. Von der Finanzverwaltung. §. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt, und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. §. 71. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. §. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden. Das bestehende Steuersystem soll einer Revision unterworfen, und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden. §. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund von Gesetzen erheben. §. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. §. 75. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Oberrechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres wird von der Oberrechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Geneh-

migung der Kammern erforderlich. — Allgemeine Bestimmungen. §. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen seyn. Ein Kammerbeschluß über einen solchen Gesetzvorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat. §. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des Preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen. Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten. §. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staatsbeamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören. §. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen. §. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1—12 des Wahlgesetzes vom 8ten April 1848 in Kraft. Für die Wahlen zur ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maaßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Lei-

tung eines Regierungs-Kommissars, durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8ten April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, so wie die zur Vollziehung dieser Wahl sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staatsministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten. §. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft. §. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. §. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungsgesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft. §. 84. Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Dieses ist nun der Entwurf des Verfassungsgesetzes, welcher den gewählten Abgeordneten zur National-Versammlung zur Berathung vorgelegt worden, der aber manche Abänderungen und Zusätze durch die zur Prüfung desselben gewählte Kommission der Nationalversammlung erhielt. Die veränderte Verfassungsurkunde durch die erwähnte Kommission wurde am 25sten July des eben erwähnten Jahres durch die Zeitungen veröffentlicht. Hier nur einige Paragraphen aus dem Titel II. von den Rechten der Preußi-

schen Staatsbürger, welche den Geist der Zusätze und Abänderungen beweisen werden, welcher durchweg in dieser Verfassungsurkunde herrscht. §. 2. Es giebt im Preußischen Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Der Adel ist abgeschafft. §. 6. Die Strafe des bürgerlichen Todes, und diejenige der Vermögensconfiscation findet nicht Statt. §. 7. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. §§. 8., 9. und 10. Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden; die Censur bleibt für immer aufgehoben; nur der Mißbrauch der Rede und Presse wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Erlassung eines revidirten Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt, und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger und Drucker darf nicht verlangt werden. §. 18. Das Kirchenpatronat sowohl des Staats, als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz. §. 19. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civilbeamten bedingt. §§. 20—23. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht Jedem frei. Vorbeugende beengende Maaßregeln sind untersagt. Die Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder darüber zu be-

stimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule werden von den Gemeinden, und aushülfsweise von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden, und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreiet. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmung. §. 24—30. Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtiget, Waffen zu tragen; die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz; eben so ist jeder waffenberechtigte Preuße dem Staate wehrpflichtig; Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit, oder aus Rücksichten des Gemeinwohles nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes. Die bewaffnete Macht besteht 1) aus dem stehenden Heere, 2) aus der Landwehr, und 3) aus der Volkswehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit. Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet, und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civilbehörden, und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre, welche nicht im activen Dienste stehen. Sie hat vorzugsweise die Pflicht, die constituirten Gewalten zu schützen, und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu wachen. Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes, nach Maaßgabe des Gesetzes, verwendet werden. Die

Volkswehr hat das Recht, ihre Führer, bis zu den Bataillonschefs einschließlich, selbst zu wählen; sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten. Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmannes einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz. Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze, und die militairische Disciplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz. Kein bewaffnetes Korps kann deliberiren ꝛc. ꝛc.

Provisorische Geschäftsordnung für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung. §. 1. Die Versammlung wird durch den König in Person, oder durch den von ihm dazu beauftragten Minister eröffnet und geschlossen. §. 2. Nach der Eröffnung nimmt der Aelteste der Abgeordneten den Vorsitz ein. Die 4 Jüngsten übernehmen das Amt der Schriftführer. §. 3. Durch das Loos werden 8 Abtheilungen von je 15 Mitgliedern zur Prüfung der Vollmachten gebildet. §. 4. Die Wahlprotokolle mit den Belägen und den etwa eingegangenen Protestationen werden durch den Präsidenten unter die acht Abtheilungen vertheilt. Eine jede derselben ernennt, nach vorgenommener Prüfung, einen Berichterstatter, um der Plenarversammlung das Gutachten der Abtheilung vorzutragen. Dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, scheidet in Beziehung auf die Prüfung seiner Wahl von der Berathung aus. §. 5. Die Versammlung entscheidet mit Ausschluß desjenigen Mitgliedes, um dessen Wahl es sich handelt, über die Rechtsgültigkeit der Wahlen. — Sie hat das Recht, die Aufklärung etwaiger Zweifel zu verordnen, und die Zulassung der dadurch betroffenen Mitglieder bis zu deren Erledigung aufzuschieben. Der Präsident erklärt die-

jenigen für erwählte Abgeordnete, deren Wahlen für rechtsgültig erachtet worden sind. §. 6. Nachdem die Wahlen bis auf die einer nähreren Aufklärung vorbehaltenen festgestellt worden sind, wählt die Versammlung in drei abgesonderten Wahlakten einen Präsidenten, 4 Vicepräsidenten und 8 Schriftführer. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich diese Mehrheit nach zweimaliger Abstimmung nicht, so genügt bei der dritten die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aelteste vor. §. 7. Die Schriftführer stellen die Zahl der Stimmenden fest. Das Skrutinium wird von den durch das Loos gezogenen Skrutatoren vorgenommen. §. 8. Nach geschehener Wahl wird das Ergebniß derselben und die Konstituirung der Versammlung dem Könige angezeigt. §. 9. Dem Präsidenten, und im Falle seiner Verhinderung dem Vicepräsidenten, liegt ob, die Verhandlungen zu leiten, die Ordnung zu handhaben, das Wort zu ertheilen, die Fragen nach den Beschlüssen der Kammer zu stellen, und die Entscheidungen festzustellen und zu verkünden. Unter den Vicepräsidenten hat derjenige den Vorrang, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt. §. 10. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, er kündigt bei deren Schlusse, nachdem er die Versammlung zu Rathe gezogen hat, die Stunde des Anfangs der nächsten Sitzung an, und verliest das Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände, welches in dem Sitzungssaale angeheftet wird. §. 11. Wenn der Präsident in einer Verhandlung nicht bloß die Lage der Sache auseinandersetzen, sondern für oder wider den Gegenstand das Wort nehmen will, so muß er den Vorsitz bis zur Beendigung der Verhandlung über diesen Gegenstand aufgeben. §. 12. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen. Sie lesen die

Aktenstücke vor, halten den namentlichen Aufruf, vermerken die Stimmen, und leiten die schriftlichen Arbeiten. §. 13. Die Minister des Königs und diejenigen Staatsbeamten, welche sie zu ihrer Vertretung oder Assistenz abordnen, haben Zutritt zu der Versammlung, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Es sind ihnen eigene Plätze im Saale angewiesen. Die Versammlung kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Die Minister haben nur Stimmrecht, insofern sie Mitglieder der Versammlung sind. §. 14. Der Verhandlung in der Plenarversammlung geht eine Berathung in Abtheilungen vorher. §. 15. Die Versammlung theilt sich durch das Loos in 8 durch die Zahl bezeichnete Abtheilungen. §. 16. Jede derselben wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer durch absolute Mehrheit. §. 17. Die Gesetzesvorschläge werden in jeder Abtheilung der Prüfung und Berathung unterworfen. Nach gepflogener Berathung über einen Vorschlag erwählt die Abtheilung nach absoluter Mehrheit einen Berichterstatter. Sie zeigt dessen Ernennung dem Präsidenten der Versammlung an, sobald sie den betreffenden Gegenstand für hinreichend aufgeklärt erachtet. §. 18. Wenn diese Anzeige von fünf Abtheilungen eingegangen ist, so beruft der Präsident der Versammlung die Berichterstatter zu einer Central-Abtheilung zusammen, und benachrichtigt davon die noch zurückgebliebenen Abtheilungen. §. 19. In der Central-Abtheilung führt der Präsident oder der von ihm beauftragte Vicepräsident den Vorsitz. §. 20. Nach gepflogener Berathung erwählt die Central-Abtheilung mit absoluter Mehrheit aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, welcher in einem gutachtlichen Berichte die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und der Central-Abtheilung und die motivirten Anträge der Letzteren zusammenstellt. — Dieser Bericht wird gedruckt, und mindestens

drei Tage vor der Verhandlung in der Plenarversammlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt. Dem Ministerium wird mit gleicher Frist eine angemessene Zahl von Exemplaren übersandt. §. 21. Zur Vorberathung der eingegangenen Petitionen ernennt jede Abtheilung eines ihrer Mitglieder. Diese treten zu einer Kommission zusammen, und berathen über die Petitionen. — In jeder Woche wird darüber durch einen Berichterstatter der Plenarversammlung Vortrag erstattet. Mindestens drei Tage vor diesem Vortrage muß auf einem im Sitzungssaale aushängenden Verzeichnisse der Name und Wohnort des zuerst Unterschriebenen, der Gegenstand der Petition, der Tag, an welchem der Bericht erstattet werden soll, und die Zahl, unter welcher die Petition in das Register der Kommission eingetragen ist, bekannt gemacht werden. §. 22. Diese Kommission wird monatlich erneuert. §. 23. Der Plenarversammlung bleibt es vorbehalten, über einen oder mehrere Gegenstände eines Gesetzesvorschlages besondere Kommissionen zu bilden, und deren Mitglieder durch Loos oder Wahl, oder durch sonstige Uebereinstimmung zu ernennen. §. 24. Jede solche Kommission erwählt ihren Präsidenten, ihren Schriftführer und ihren Berichterstatter. §. 25. Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Berathungen der Centralsection und einer jeden Kommission, um Aufklärung zu ertheilen, beiwohnen. — Dem Ministerium muß vor der Berathung Mittheilung von dem Gegenstande derselben und der Zeit der Verhandlung gegeben werden. §. 26. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Central-Abtheilung oder die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt, und, nach Anhörung der Versammlung, den Tag der Verhandlung feststellt.

§. 27. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Wenn jedoch der Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, so muß die Kammer zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. §. 28. Eine Viertelstunde nach der zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit werden durch einen Schriftführer die Namen sämmtlicher Abgeordneten aufgerufen, und hierauf die Namen derer, welche sich nicht anwesend gemeldet haben, ohne beurlaubt zu seyn, verlesen und in das Protokoll eingetragen. §. 29. Kein Mitglied darf ohne Urlaub der Kammer verreisen. — Es wird über alle Urlaubsertheilungen ein Register geführt. §. 30. Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. § 31. Das Protokoll muß enthalten: 1) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung; 2) die Resultate der Abstimmung; 3) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse. §. 32. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden. §. 33. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen. Einer dieser Schriftführer muß derjenige seyn, der das Protokoll geführt hat. §. 34. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls trägt einer der Schriftführer ein summarisches Verzeichniß der seit der letzten Sitzung eingegangenen Petitionen vor. — Dieselben werden der zu ihrer Prüfung angeordneten Kommission überwiesen, wo jeder Abgeordnete Einsicht davon nehmen kann. Auch von den eingegangenen Botschaften und Schriften, mit Ausnahme der anonymen, wird der Versammlung Kenntniß gegeben. §. 35. Kein Mitglied darf spre-

chen, ohne vorher bei dem Präsidenten das Wort verlangt und erhalten zu haben. §. 36. Es können immer das Wort verlangen: 1) die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten; 2) diejenigen, welche darauf antragen wollen, zur Tagesordnung überzugehen, oder die Discussion auf eine bestimmte Zeit zu vertagen; 3) diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache, oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen. §. 37. Abänderungsvorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Sie müssen von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Die Verhandlung und Abstimmung darüber geht dem Hauptgegenstande vor. Dem Abänderungsvorschlage geht ein darüber vorgebrachter neuer Vorschlag bei gleicher Unterstützung vor. §. 38. Die Redner sprechen von der Rednerbühne, und dürfen sich nur an den Präsidenten oder die Versammlung wenden. Sie dürfen keine Persönlichkeiten einmischen. Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen. Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist untersagt. §. 39. Jede Aeußerung des Beifalls oder Mißfallens ist untersagt. Die Redner dürfen nicht unterbrochen werden. §. 40. Nur der Präsident ist berechtiget, ihn auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen, und zur Ordnung zurückzurufen, wenn ein Redner sich davon entfernt. Ist solches in der nämlichen Rede zweimal geschehen, und der Redner fährt damit fort, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle. §. 41. Die Versammlung kann die Berathung für geschlossen erklären, wenn der Präsident den Schluß vorschlägt, oder 10 Mitglieder

darauf antragen. §. 42. Für und wider den Schluß kann in diesen Fällen nur je einem Mitgliede das Wort gegeben werden. §. 43. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Präsident die Frage. — Ueber die Stellung der Frage kann von Neuem verhandelt werden. — Die Versammlung beschließt darüber. §. 44. Enthält eine Frage mehrere Gegenstände, so kann die Theilung verlangt werden. §. 45. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage durch einen Schriftführer zu verlesen. §. 46. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. — Ist das Resultat zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. — Erledigt sich auch hierdurch der Zweifel nicht, so muß eine Zählung erfolgen. §. 47. Der Versammlung bleibt in einzelnen Fällen überlassen, die Abstimmung durch namentlichen Aufruf oder durch Kugelung zu beschließen. In beiden Fällen ist, um einen solchen Beschluß zu veranlassen, ein von 25 Mitgliedern unterstützter Antrag erforderlich, über welchen eine Discussion nicht zulässig ist. §. 48. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. §. 49. Wenn ein Mitglied die Ordnung stört, so wird es von dem Präsidenten namentlich darauf zurückgewiesen. Auf seinen Einspruch dagegen entscheidet die Versammlung. Bestätiget diese den Ausspruch des Präsidenten, so wird dieses in das Protokoll eingetragen. §. 50. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kündigt der Präsident an, daß er die Sitzung aufschieben werde. Dauert die Unruhe fort, so setzt der Präsident die Sitzung auf eine halbe Stunde aus, nach deren Ablauf sie ohne Weiteres wieder beginnt. §. 51. Die von dem Könige ausgehenden Gesetzesvorschläge werden der Versammlung durch die Minister überreicht. Sie werden in der Sitzung verlesen, sodann gedruckt, an alle Mit-

glieder vertheilt, und den Abtheilungen oder einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, wenn nicht die Versammlung aus Gründen der Dringlichkeit die sofortige Berathung beschließt. §. 52. Nachdem von dem Berichterstatter der Central-Abtheilung oder der Kommission der Bericht erstattet worden, wird die erste Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages oder einer Abtheilung desselben eröffnet. Bei dieser allgemeinen Discussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden. §. 53. Hierauf findet eine Verhandlung Statt über die einzelnen Artikel der Reihefolge nach, und über die sich darauf beziehenden Abänderungsvorschläge. — Beschließt die Versammlung, einen solchen Abänderungsvorschlag an die Abtheilungen oder an eine Kommission zurückzuweisen, so kann sie die Berathung darüber aussetzen. §. 54. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und die Abänderungsvorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens einen Tag später angesetzt werden muß, über das Ganze des Gesetzvorschlages abgestimmt. §. 55. Der Präsident verkündet hierauf das Resultat der Abstimmung. Dasselbe wird schriftlich durch einen der Schriftführer aufgesetzt, in einer folgenden Plenarversammlung vorgelesen, von dem Präsidenten und zwei Schriftführern nach erfolgter Genehmigung der Kammer vollzogen, und dem Ministerium mitgetheilt. §. 56. Zur vollständigen Aufzeichnung der öffentlichen Plenarverhandlungen werden Stenographen angestellt. §. 57. Wenn die Versammlung zu einer geheimen Sitzung zusammengetreten ist, so kann sie beschließen, daß darüber gar kein Protokoll aufgenommen werde. §. 58. Die Versammlung kann den Druck und die Vertheilung aller auf ihre Verhandlungen bezüglichen Aktenstücke anordnen. §. 59. Der Versammlung steht die Handhabung ihrer Polizey zu. Der Präsident übt die Hand-

habung in ihrem Namen aus, und ertheilt die nöthigen Befehle. §. 60. In den Sitzungsraum darf Niemand eintreten, der nicht zu der Versammlung gehört. §. 61. Auf der Tribüne muß sich jeder ruhig und ohne Kopfbedeckung verhalten. — Wer Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung stört, wird auf der Stelle entfernt, und geeigneten Falls vor die kompetente Behörde geführt. §. 62. Entsteht eine allgemeine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen. §. 63. Diese beiden Bestimmungen (§§. 61 und 62) sind an den Eingängen der Tribüne anzuheften.

Das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung hatte nach dem vorgelegten Entwurfe der einberufene vereinigte Landtag noch vor seiner Auflösung am 10ten April 1848 berathen. Nach demselben enthält §. 1. die Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke. Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da, wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8. April dieses Jahres die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. §. 2. (§. 2. des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen: 1) zu welchem Wahlbezirke diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereiniget werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich; 2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen

Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in dem zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Landraths. Da kein Bezirk mehr als fünf Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf. §. 3. (§. 8. des Gesetzes.) Urwahlen. In den Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Ortspolizey-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeiten findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirke bleibt es dem Ermessen des Landrathes überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen. §. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8. April dieses Jahres stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokale ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrathe, resp. Magistrate oder Bürgermeister zu. §. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 1. May dieses Jahres abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in demselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen. §. 6. Die Wähler sind zur Wahl

durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen. §. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen. §. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet, und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt. §. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und zwei bis acht Stimmzähler, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt. §. 10. Der Wahlkommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen. §. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel, sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahlkommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben. §. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlkommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt. §. 13. Die eröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlkommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen. §. 14. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen, und werden zu die-

sem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet. §. 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt. §. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären. §. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel. §. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos. §. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig. §. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlkommissar und Stimmzähler. §. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maaßgabe Statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist. §. 22. Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlkommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller

Beziehung zusteht. §. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet. §. 24 (Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.) Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein. §. 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8ten May dieses Jahres vorgenommen. §. 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21. zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten. §. 27. Die Stimmzähler und Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahlkommissar mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet §. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereiniget, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als den in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereiniget hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt. § 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereiniget hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird. §. 30. In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung. §. 31. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner, als der Abgeordneten, werden vom Landrathe resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Oberpräsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordnetenversammlung vorzulegen hat. — — Die constituirende Versammlung, welche nach dem Wahlgesetze vom 8ten April 1848 berufen worden, um die Volksrechte mit den Rechten der Regierung oder der Krone zu vereinbaren, hielt am 25sten May gedachten Jahres ihre erste Sitzung in Berlin, und so folgten dann die Sitzungen, mit wenigen Unterbrechungen, nacheinander bis zu Anfange des Decembers; denn am 5ten des gedachten Monats erschien eine Königliche Verordnung, nach welcher die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufgelöst wurde, weil das Werk, wozu sie berufen worden, ohne Verletzung der Würde der Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes nicht länger

fortgeführt werden konnte, wie sich der Monarch in der Aufhebungsakte ausdrückte. Und so war es denn auch; denn nicht nur nahm in der Versammlung die linke Seite eine rein demokratische Richtung an, sondern die Verfassung selbst erhielt auch einen rein republikanischen Charakter; man huldigte ganz der Volkssouverainetät, und entfernte sich so von dem Mittelwege zwischen Krone und Volk. So verlangte man die Worte von Gottes Gnaden zu streichen, weil sie an den Absolutismus und an diejenige Zeit erinnerten, in welcher der Grundsatz galt: daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken Folge leisten müsse; man hatte aber dabei vergessen, daß bei der Religiosität unserer Vorfahren Alles mit Gott angefangen wurde, und daß man in alten Handelsbüchern bei jedem Conto findet: mit Gott angefangen, und so auch in andern Schriften. Dann sollte es nicht heißen: König von Preußen, weil ihm das Land doch nicht allein zugehöre, sondern König der Preußen. Ferner verlangte man die Abschaffung des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, der Titel, die nicht mit einem Amte verbunden seyen; die Aufhebung mehrerer Rechte, wie des Jagdrechtes, so daß Jeder auf seinem Territorium zu jagen berechtiget sey ꝛc. ꝛc. Ferner gab auch die National-Versammlung durch manche Beschlüsse, die sie faßte, z. B. durch Absendung eines bewaffneten Korps zur Hülfe nach Wien in dem October-Aufruhre 1848 daselbst, welches sie nämlich abzuschicken verlangte, zu Bewegungen unter dem Volke Veranlassung, indem es das Sitzungslokal der Versammlung gleichsam umlagerte, und so bei mehreren Fällen, wo man Deputirte der rechten Seite beim Herausgehen aus dem Sitzungslokale insultirte; kurz, eine Anarchie unterhielt, welche zur immerwährenden Beunruhigung der Bürgerwehr und der Gutgesinnten im Volke Veranlassung gab. Auch trugen

die vielen aufrührischen Plakate an den Straßenecken, den öffentlichen Brunnen, Bäumen ꝛc., die herumgetragenen Flugschriften in gleicher Absicht nicht wenig dazu bei, die Aufregung zu vermehren, und die Forderungen der constituirenden Versammlung zu begünstigen. Dann wurden auch Gegenstände in die Versammlung aufgenommen, oder darein gezogen, die noch gar nicht zu deren Berathung gehörten, da dieselbe es nur mit der Verfassung zu thun hatte, mithin wurde das Verfassungswerk aufgehalten. Auch die Verlegung der constituirenden Versammlung am 27sten November nach Brandenburg, um dort ungestört in dem dazu eingerichteten Dome das Verfassungswerk fortzusetzen, hatte keinen bessern Erfolg; denn in den wenigen Sitzungen, die dort gehalten wurden, war die Versammlung nie beschlußfähig, ja man achtete selbst die gebotene Vertagung vor der Auflösung nicht, und erließ eine Aufforderung an das Volk: die gesetzlichen Steuern zu verweigern, wodurch der Regierung viele Widerwärtigkeiten im Lande entstanden; dann reizte sie auch durch die Erklärung, daß die von dem Monarchen ausgesprochene Auflösung der Bürgerwehr ungesetzlich sey, diese zum Widerstande auf. Alles dieses führte nun schon früher (8ten November) die Krisis des neuen Ministerwechsels herbei, indem das Ministerium Graf Brandenburg auftrat, und am 10ten November zog das Wrangelsche Armeekorps, mit dem Generale Wrangel an der Spitze, in Berlin ein, dem bald der Belagerungszustand der Stadt und die Unterdrückung der Plakate und der Aufruhr verbreitenden Flugschriften folgte. — Während des Belagerungszustandes, nachdem nämlich die constituirende Versammlung aufgelöset worden, erschien eine neue Verfassungsurkunde (octroyirte) für den Preußischen Staat, zu deren Einleitung Folgendes von dem neuen

Staatsministerium veröffentlicht wurde: „Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8ten vorigen Monats, aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt, und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27sten vorigen Monats in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaaßt, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der Berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maaßregel erklärt, und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswid-

gen, wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen, und Ew. Königlichen Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach waren Ew. Königliche Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königliche Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungsverhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden seyn, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereitenden Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen. Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hintereinander, vom 27sten bis zum 30sten vorigen Monats, zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt ge-

wesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1sten dieses Monats durch den Hinzutritt eines großen Theiles derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8ten vorigen Monats angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seyen, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4ten dieses Monats gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidium noch nicht zugegangen sey, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungsantrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stande gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren. Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 9ten vorigen Monats in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königlichen Majestät in der Botschaft vom 8ten vorigen Monats getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkt verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die

Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partey würde es jederzeit von ihrem Belieben abhangen, die Versammlung — wie es am 1sten dieses Monats geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungs-Berathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Constituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1sten dieses Monats, zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde. Ew. Königlichen Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königlichen Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufü-

gen. Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es seyn, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königlichen Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sey. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königlichen Majestät im März dieses Jahres ertheilten Verheißungen entworfen, und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten seyn werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königlichen Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim. Hier folgen nun die Unterschriften der Minister.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. — Titel I. Vom Staatsgebiete. Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet. Art. 2. Die Grenzen dieses

Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden. — Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaften eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24sten September laufenden Jahres bestimmt. Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei der Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden. Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, nach Maaßgabe des Gesetzes, entzogen oder beschränkt werden. Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht Statt. Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Art. 11.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28. und 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 12. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- richts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben. Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden. Art. 17. Die Wissenschaft und die Lehre ist frei. Art. 18. Der Preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen,

welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird. Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften. Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereyen und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz, oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgeho-

ben werden. Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen. Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt, und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt seyn. Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeybehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet. Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten,

welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind. Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5., 6., 27., 28. enthaltenen Bestimmungen in so weit Anwendung, als die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit. Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Strafgesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze. Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet. Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideicommisse sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden. Art. 39. Vorstehende Bestimmungen

(Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideicommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse, in so fern Letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizey und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeyverwaltung; b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. — Titel III. Vom Könige. Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich. Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren

Ausführung nöthigen Verordnungen. Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, in so fern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes. Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich, oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Session nicht wiederholt werden. Art. 51. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Art. 52. Der König

wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren. Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche seyn. Art. 54. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, in so fern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist. Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln. Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Art. 57. Dem Kronfideicommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. — Titel IV. Von den Ministern. Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in der einen oder andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage ent-

scheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. — Titel V. Von den Kammern. Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Art. 61. Dem Könige, so wie jeder-Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern. Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*) Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt. Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen, und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen seyn möchte.

verloren, und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt. Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in so fern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält*). Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden. Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt. Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren, und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen seyn möchte.

bestimmt das Wahlausführungsgesetz. Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt. Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben, und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern seyn. Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Per-

son eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen, und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung, und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern, und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft. — Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertiget und vollstreckt. Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur

durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt, und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt. Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militairgerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren, und die Dauer ihres Amtes werden durch Gesetz festgestellt. Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereiniget werden. Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich seyn. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden. Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen, und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschwo-

rene. Die Bildung des Geschworenengerichts wird durch ein Gesetz geregelt. Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen. — Titel VII. Von den Staatsbeamten. Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden. — Titel VIII. Von der Finanzverwaltung. Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. Art. 101. Gebühren können Staats- oder Communalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. Art. 102.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetz Statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. — Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Art. 104. Das Gebiet des Preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze, näher bestimmt wird. 1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. 2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt. Die Organisation der Executivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt. 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-

Polizey. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeyverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeylichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden. 4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. — Allgemeine Bestimmungen. Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt. Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören. Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der

Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften. — Uebergangs-Bestimmungen. Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen. Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Artikel 60. und 106.) unterworfen werden. Das im Artikel 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107.).

Der König zeigte nun noch in einem Erlasse an, daß er zwar die zur Vereinbarung einer Staatsverfassung berufene Versammlung aufgelöset habe, damit aber darunter die constitutionelle Freiheit nicht leide, so wolle er vielmehr durch die jetzige vollzogene Verfassungsurkunde solche dauernd sichern. Auch sey bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maaßgabe der von der Verfassungskommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in Berücksichtigung der Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main, modificirt wurde, zum Grunde gelegt, wodurch die jetzt gegebene Verfassung den Wünschen des Volkes entspre-

chen werde. Sobald die Revision im Artikel 110 auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung geschehen sey, so solle nach erfolgter Revision die Vereidung des Heeres auf die Verfassung Statt finden. Auch gewähre die vorbehaltene Revision der Verfassung die Möglichkeit, die Verfassung des Preußischen Staates mit dem im Ausbaue begriffenen Deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen. Es erfolgte nun eine Verordnung zur Einberufung der Kammern auf den 26sten Februar 1849 in Berlin, und zum Zusammentreten der sämmtlichen Urwähler am 22sten und 29sten Januar eben gedachten Jahres im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, und diese wieder zur Wahl der Mitglieder zur ersten und zweiten Kammer am 5ten und 12ten Februar ꝛc. ꝛc. — Das neue Wahlgesetz für die Kammern I. und II. lautet: I. Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen, noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren. Art. 2 Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunalvorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ort-

schaften durch die nach der Verordnung vom 17ten Januar 1830 (Gesetzsammlung S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission. Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begrenzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden. Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung, oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen. Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind. Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben Letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen. Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das

anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken. Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 Statt gehabten amtlichen Zählung. Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet, und bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört. Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen das Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Artikel 11) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet. Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen. Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. — — II. Art. 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren. Art. 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Art. 3. Die Urwähler

einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahldistrikte vereinigt. In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 10 Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören, und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen. Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen. Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind. Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken. Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 Statt gehabten amtlichen Zählung. Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen das Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet. Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks. Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Verzeichniß der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur ersten und zur zweiten Kammer. I. Regierungsbezirk Königsberg 9 Abgeordnete, Gumbinnen 7, Danzig 5, Marienwerder 7, Posen 10, Bromberg 5, Stadt Berlin 5, Regierungsbezirk Potsdam 9, Frankfurt an der Oder 9, Stettin 6, Köslin 5, Stralsund 2, Breslau 13, Oppeln 11, Liegnitz 10, Magdeburg 8, Merseburg 8, Erfurt 4, Münster 5, Minden 5, Arnsberg 6, Köln 5, Düsseldorf 10, Koblenz 6, Trier 5, Aachen 5, zusammen 180 Abgeordnete zur ersten Kammer. — — II. Regierungsbezirk Königsberg 18 Abgeordnete, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerder 13, Posen 20, Bromberg 10, Stadt Berlin 9, Regierungsbezirk Potsdam 18, Frankfurt an der Oder 18, Stettin 12, Köslin 9, Stralsund 4, Breslau 25, Oppeln

21, Liegnitz 20, Magdeburg 15, Merseburg 16, Erfurt 7, Münster 9, Minden 10, Arnsberg 12, Köln 11, Düsseldorf 19, Koblenz 11, Trier 11, Aachen 9, zusammen 350 Abgeordnete zur zweiten Kammer.

Von den oben angeführten Wahlgesetzen für die erste und zweite Kammer zu der octroyirten Verfassung wurden bei der zweiten Kammer während ihrer Auflösung zu Ende May 1849 einige wesentliche Veränderungen vorgenommen. Das Ministerium ging hierbei von dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Staatsbürger aus, und hielt hierbei drei Punkte fest, worauf sich dieselbe erstrecken muß. Diese Punkte sind nun erstlich: Daß die Vorschrift der Verfassungsurkunde, welche die Stimmberechtigung an die Selbstständigkeit knüpft, nicht hat gehörig zur Anwendung gebracht werden können, weil es an einer gesetzlich feststehenden Definition des Begriffs der politischen Selbstständigkeit fehlt, und um die Lücke auszufüllen, sey eine solche erforderlich. Man habe aber die Feststellung des Begriffs der Selbstständigkeit ohne wesentliche Gefahr für die nächste Zukunft der geordneten Gesetzgebung überlassen wollen. Ferner seyen die Vorschriften des Wahlgesetzes der octroyirten Verfassung, welche auf die Form der Stimmgebung sich beziehen, theils unvollständig, theils unzweckmäßig; denn während die Verfassungsurkunde darüber keine Festsetzung enthalte, schreibe der Artikel 10 des Wahlgesetzes zwar vor, daß dieselbe durch selbstgeschriebene Stimmzettel bewirkt werden solle; allein nach der Analogie dieser Bestimmung sey bisher auch bei den Wahlen der Wahlmänner mit Zetteln gestimmt worden. In beiden Fällen könne aber die geheime Abstimmung nicht ferner zur Anwendung kommen, indem sie mit der geforderten Oeffentlichkeit im Widerspruche stehe, und den bedeutungsvollen Wahlakt verhülle, worunter sich alle lichtscheuen Bestrebungen ver-

bergen könnten; wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg habe, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat selbstständiger Ueberzeugung betrachten könne. Es dürfe daher auch in diesem Punkte dem Volke die Oeffentlichkeit nicht länger vorenthalten bleiben. Dann sollte auch den Landwehrmännern, die, dem Rufe der Waffen folgend, ihren Wohnsitz zeitweise verlassen mußten, auch als Urwähler die Möglichkeit der Theilnahme an den Wahlen ihres Heimathsbezirks gewährt werden. Drittens habe es sich endlich als innere Unwahrheit und deshalb als einen Keim großer Gefahren erwiesen, daß bisher die Stimmen aller Urwähler ohne Unterschied zusammengezählt worden, und in ganz gleichem Verhältnisse zum Resultate der Wahlen beigetragen hätten. Diese scheinbare Gleichheit sey in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit; sie biete keine Bürgschaft dafür, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirks in der Körperschaft der Wahlmänner verhältnißmäßig vertreten werden. Bei Zusicherung des allgemeinen Stimmrechts konnte es wohl die Absicht seyn, die Entscheidung der großen politischen und socialen Fragen in die Hand Aller zu gleichen Rechten zu legen, und auf diese Weise ein numerisches Uebergewicht als das Bestimmende hinzustellen, und dem unrichtig aufgefaßten Prinzipe der Gleichberechtigung zu Gefallen eine gerechte und einsichtige Gesetzgebung unmöglich zu machen. Die Verfassungsurkunde verhindere nicht, daß bei Ausübung des Wahlrechts diejenigen zusammentreten, welche gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichen Wünschen verbinde; sie sichere jedem selbstständigen Preußen eine Theilnahme an den politischen Rechten, ohne den Grundsatz umzustoßen, daß solche nur nach den gegenüberstehenden Pflichten bemessen werden konnte; sie stehe mit der lauten Forderung der verhält-

nißmäßigen Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens nicht im Widerspruche, und wolle den Fleiß, den Besitz und die Intelligenz nicht dem Uebergewichte der Kopfzahl zum Opfer bringen. Es könne daher eine Abänderung des Wahlgesetzes ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht länger ausgesetzt werden, und deshalb empfahl das Ministerium dem Monarchen die Abänderung des Wahlgesetzes. Aus diesem neuen Wahlgesetze ist nun Folgendes herauszuheben: Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, und die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereiniget. Gemeinden von 1750 oder mehr Seelen, als diese Zahl, werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt, welche so einzurichten sind, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind. Die Urwahlbezirke sollen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist. Stimmberechtigter Urwähler ist jeder Preuße, wenn er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und ein gewählter Abgeordneter muß 30 Jahre alt seyn. Die Militairpersonen des stehenden Heeres, und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben; sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen worden, wählen

an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassen-, Grund- und Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen gebracht, und zwar so, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesammtsumme wird berechnet a) gemeindeweise, in dem Falle, daß die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist; b) bezirksweise, im Falle der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Zur ersten Abtheilung gehören diejenigen Urwähler, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen; zur zweiten diejenigen, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, und die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung kommen auch diejenigen Urwähler, welche gar keine Steuer zahlen. Jede Abtheilung wählt nun ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner, und wenn die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar ist, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen; bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen, und die dritte Abtheilung den Andern. In den aufzustellenden Urwählerlisten in jeder Gemeinde muß bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben werden, den der Urwähler in der Gemeinde ꝛc. zu entrichten hat. Dieses Verzeichniß muß öffentlich ausgelegt werden, damit jeder nachsehen kann, ob er mit seiner Steuer richtig eingetragen sey; findet sich Jemand unrichtig in Hinsicht seines Namens oder des Steuerquantums aufgeführt, so hat er dies innerhalb

dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde, oder dem von derselben dazu ernannten Kommissarius, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben. In den Städten hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, und auf dem Lande der Landrath darüber zu entscheiden. Den Tag der Wahl hat der Minister des Innern festzusetzen. Der Wahlkommissarius, der von der Regierung ernannt wird, ruft die Urwähler mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Wahlmänner. Er ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl geschritten. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich. Das Protokoll wird nach geschehener Wahl von dem Wahlvorstande unterzeichnet, und sofort dem Wahlkommissarius für die Wahl der Abgeordneten übergeben. Bei der Wahl der Abgeordneten findet fast dasselbe Statt, wie bei der Wahl der Wahlmänner, bloß daß hier die Wahlmänner wählen, wo solches dort von den Urwählern geschieht; denn auch hier werden die Wahlmänner von dem Wahlkommissarius schriftlich zur Wahl der Abgeordneten berufen, und der Minister des Innern setzt den Tag dazu an. Auch der Vorstand besteht aus dem Wahlkommissarius, dem Protokollführer und einigen

Beisitzern, die auf gleiche Weise aus den Wahlmännern gewählt werden, wie bei den Urwählern. Auch hier erfolgen die Wahlen der Abgeordneten durch Stimmengebung zu Protokoll; kurz Alles geschieht, wie oben angeführt worden. — Das Reglement des provisorischen Wahlgesetzes zur ersten Kammer verlangt von dem Wähler ein Alter von dreißig Jahren, 20 Sgr. monatliche Klassensteuer, oder binnen acht Tagen nach erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werthe von wenigstens 5000 Thlrn., oder ein volles jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlrn., welches glaubhaft nachzuweisen ist. Das Verzeichniß dieser Einwohner nebst den dazu gehörigen Verhandlungen werden dem Landrathe in einer dazu bestimmten Frist eingereicht, der dasselbe prüft, die Urwählerliste darnach feststellt, und in der Gemeinde bekannt machen läßt. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen bei der deshalb niedergesetzten Kommission mit den Beweismitteln schriftlich anzubringen, und die Entscheidung erfolgt innerhalb fünf Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist ꝛc. ꝛc. In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann ꝛc.) Wahlabtheilungen so gebildet, daß in keiner derselben mehr als fünf Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind. In jedem Wahlbezirke (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern ein Wahlmann gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet, und es kommt dabei Alles vor, was schon oben hinlänglich angeführt worden, sowohl bei der Wahl der Wahlmänner, als bei der Wahl der Abgeordneten. — Das Reglement der Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom

30sten May 1849, als das neueste Reglement nach Auflösung der zweiten Kammer und Vertagung der ersten, verlangt von dem Urwähler ein Alter von vierundzwanzig Jahren. Die Urwählerlisten und Urwählerbezirke sind auf gleiche Weise, wie oben, anzufertigen und abzutheilen. Kein Urwählerbezirk darf mehr als 1500 Seelen umfassen. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. Bei der Aufstellung der Letzteren ist folgendes Verfahren zu beobachten: Die Urwähler werden in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten der Anfang gemacht wird; dann folgt derjenige, welcher nächst Jenem die höchste Steuer entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste, auch gar keine Steuer zu entrichten haben. Dann geschieht die Berechnung der Gesammtsumme aller Steuern. Man rechnet nämlich die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammen, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Wenn sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden läßt, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertiget. Im ersten Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und

dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben seyn. Auf der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht, welcher enthalten muß a) den Namen und Wohnort des Urwählers; b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatze gekommen ist; c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat; d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug muß dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen übersendet werden, ihn behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlkommissarius sich befinden ꝛc. Bei Ausübung der Wahlhandlungen, die ziemlich gleich mit den schon oben angeführten sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Wenn mehrere Wahlmänner zu wählen sind, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer ne-

ben dem Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie von dem Urwähler selbst eintragen, wenn dieser es wünscht. Sobald die Wahlhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, so werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt. Ein Mehreres über den Wahlakt s. oben, S. 656 u. f. und S. 694, da hier nur dasjenige herausgehoben worden, was neu ist *).

---

*) Oben, S. 655, ist aus einem Versehen in der Druckerey das Wahlgesetz vom 8. April 1848 weggeblieben, und dafür das Reglement zu dem Wahlgesetze vom gleichen Datum darunter eingeschoben worden. Da nun in diesem Reglement einige Beziehungen auf das Wahlgesetz vorkommen, und das Reglement doch größtentheils das Wahlgesetz wiedergiebt, nur ausgedehnter in den Anordnungen dieses Gesetzes, so mögen hier nur die dort angezogenen Paragraphen stehen. §. 1. Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Wochen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. §. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 500 Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 500, übersteigt aber 300 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtiget. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 300 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereiniget. In Gemeinden von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als 500 Wähler zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören, und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen. §. 8. In den Städten werden die

Den unter Preußischer Herrschaft schon seit 1707 stehenden Kanton Neufchatel oder Neuenburg, welcher sich zu Anfange des Jahres 1848 nach der Februarrevolution in Frankreich eigenmächtig in einem Zustande des Aufruhrs von Preußen getrennt hat, und über dessen fernere Bestimmung und Rücktritt unter die Krone Preußens noch bis jetzt nichts entschieden worden, erhielt unter Napoleons Herrschaft über die Schweiz, als ein von der Republik unabhängiger Kanton, der Fürst Berthier, einer der damaligen Französischen Marschälle Napoleons, als Eigenthum, der sich auch Fürst von Neufchatel nannte, er fiel aber 1814 wieder an Preußen zurück. König Friedrich Wilhelm der Dritte ertheilte diesem Lande eine aristokratisch-demokratisch-monarchische Verfassung mit einer landständischen Repräsentation am 28sten Juny und 26sten December 1814. Nach dieser Verfassung, so wie nach der Erklärung des genannten Monarchen vom 18ten Juny 1815, behielt das Land seine vollkommene Unabhängigkeit, ohne daß es verringert, einem jüngeren Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als Lehen oder Afterlehen an irgend Jemand übertragen werden konnte. Es

---

Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande stellt, mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen, das Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement fest. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe, und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet. — Uebrigens sehe man auch die neuen Wahlgesetze der ersten und zweiten Kammer zur octroyirten Verfassung oben, S. 685 u. f., darüber nach.

herrschte darin Freiheit des Gottesdienstes. Jedem Einwohner war es ohne Verlust seines Bürgerrechtes gestattet, das Fürstenthum zum Behufe für Reisen, oder um auswärtige Niederlassungen zu begründen, zu verlassen, auch fremde Kriegsdienste anzunehmen, wenn sich nur nicht die Macht, in deren Dienste er tritt, mit dem Herrscher in seiner Eigenschaft als Fürst von Neufchatel im Kriege befindet. Mit Ausnahme des Gouverneurs konnte Niemand, der nicht Eingeborner oder im Fürstenthume ansässig war, oder Aemter und Stellen im Dienste eines andern Fürsten oder Staats bekleidete, eine Civil- oder Militairstelle bekleiden. Kein Staatsbeamter konnte seines Amtes entsetzt werden, wenn er die Pflichten seines Dienstes redlich erfüllte; nur bei Verbrechen, schlechter Aufführung und Unfähigkeit zum Amte war solches möglich. Die Handelsfreiheit war den Einwohnern so weit zugesichert, als sie nicht den Verpflichtungen, die der Eintritt des Landes in den Bund der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit sich führte, entgegen lief. Kein Einwohner des Fürstenthums durfte in Verhaft gebracht werden ohne ein Urtheil der vier Staatsbeamten in Neufchatel, und in den übrigen Gerichtsbezirken ohne ein durch fünf Richter der Gerichtsstelle des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, unterzeichnetes Urtheil. Geschah das Ergreifen auf frischer That, oder wegen eines sehr hohen Verdachts, so durfte der provisorische Verhaft nur dreimal vierundzwanzig Stunden dauern, und dann sollte der Beklagte freigelassen oder gefangen gesetzt werden. So durfte auch das Vermögen eines Beklagten weder eingezogen, noch sequestrirt werden, so lange er nicht richterlich verurtheilt worden. Das Eigenthum der Korporationen und Einwohner durfte durch keinerlei Eingriffe verletzt werden. Keine Abgabe oder neue Auflage durfte anders, als vermöge eines Gesetzes erhoben werden.

Wehrpflichtig waren alle männlichen Einwohner vom 18ten bis 50sten Lebensjahre. — Nach dem Organisationsedikte für die Landstände des Fürstenthums vom 26sten December 1814 wurden die Mitglieder zur Landstandschaft von dem Gouverneur, oder an dessen Statt von dem ältesten Staatsrathe einberufen, der auch den Vorsitz in der Versammlung führte. Sie bestanden aus den 10 ältesten Mitgliedern des Staatsraths, mit Ausnahme des Königl. Kanzlers, Generalprocurators und Staatssecretairs, wegen der besonderen ihnen aufzutragenden Verrichtungen; aus 14 Notabeln, worunter vier Geistliche waren, die sämmtlich der König ernannte; auch den Präsidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl nicht 24 übersteigen durfte, und aus 30 durch die verschiedenen Bezirke des Fürstenthums ernannten Gliedern. Wenn Abwesenheit oder Krankheit vor Eröffnung der Sitzung ein Mitglied zu erscheinen verhinderte, so traten Stellvertreter ein, die nach den angeführten Ständen gewählt wurden. Die Gerichtspräsidenten saßen in folgender Reihe: Neufchatel, Vallengin, Landeron, Boudry, Val de Travers, Thielle, Locle, Chaux de Fonds, Lacote, Rochefort, Colombier, Sagne, Bevaix, Cortailloud, Vervieres, Lignieres, Brevine, Brenets, Travers, Gorgier, Vauxmarcus. Bei der Abgeordnetenwahl versammelten sich alle Unterthanen des Bezirks, die nämlich unter denselben Bedingungen wahlfähig waren, wie oben, S. 698, angeführt worden, und das zweiundzwanzigste Jahr erreicht hatten, um durch Stimmenmehrheit diejenigen Personen zu bezeichnen, die man tüchtig zu Abgeordneten des Landtags hielt. Diese bezeichneten Personen versammelten sich nun an demselben oder an dem folgenden Tage in dem Hauptorte, wo die Zahl, unter dem Vorsitze des Gerichtspräsidenten, auf die doppelte der zu wählenden Deputirten vermindert wurde. Die Gerichtsbeisitzer wähl-

ten nun aus den Vorgeschlagenen die Deputirten an die Landstände, und diejenigen, welche die minderen Stimmen hatten, wurden deren Suppleanten. Um von einer Gemeinde zum Kandidaten für die Landstände gewählt zu werden, ward das fünfundzwanzigste Jahr erfordert; dann mußte derselbe ein gebornер Staatsunterthan, im Bezirke seßhaft seyn, und ein schuldenfreies Grundeigenthum von wenigstens 1000 Liv. Tourn. (386⅔ Thlr. Cour.) besitzen. Die vier Deputirten und die vier Suppleanten der Stadt Neufchatel wurden von den großen und kleinen Räthen dieser Stadt unter dem Vorsitze des Maire ernannt. Die Stellen bei den Landständen waren lebenslänglich für die vom Könige ernannten Notabeln und die Abgeordneten der Bezirke; die Staatsräthe und die übrigen Staatsdiener behielten sie, so lange sie ihre Staatsämter bekleideten. Jede Entsetzung eines Landstandes, bei einem Verbrechen, unsittlichen Lebenswandel, konnte nur durch ⅔ der Stimmen geschehen. Der Gouverneur eröffnete jede Sitzung durch eine Rede, worauf der Prokurator die in Berathung kommenden Gegenstände vortrug, und mündlich die Gründe der Vorschläge entwickelte. War der Gouverneur in einer Sitzung nicht zugegen, so wurden die Stimmen durch den Kanzler gesammelt. Die Beschlüsse wurden durch den Secretair des Staatsraths unter der Kontrole des Kanzlers zu Papier gebracht, wenn nicht eine durch die Landstände selbst ernannte Kommission dazu den Auftrag erhielt. Kein Gesetz durfte ohne Zustimmung der Landstände erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden; auch bestimmten sie die Auflagen. Ueber diese wichtigen Gegenstände erfolgte erst nach sechs Monaten, nachdem sie ihnen vorgelegt wurden, die Entscheidung. Kein Beschluß durfte aber eher vollzogen werden, als bis er die Königliche Sanction erhalten hatte, und durch den König

kund gemacht worden. Jedes von $\frac{1}{5}$ der Stimmen unterstützte Begehren wurde dem Könige mit der Entwickelung der Beweggründe für und wider übermacht, damit er die zweckmäßigsten Maaßregeln für das Glück der Unterthanen treffen könne. — Die Verwaltung der Rechtsordnung konnte nur durch den Willen des Fürsten oder das Gesetz verändert werden. Die Polizeyordnungen gingen vom Fürsten aus. Die bewaffnete Macht stand unter der alleinigen Oberaufsicht des Königs, der sich das Recht vorbehielt, ein 400 Mann starkes Bataillon in Sold zu seiner Garde zu nehmen, wozu der Staatsrath in Neufchatel die Officiere vorschlug, mit Ausnahme des Kommandanten, dessen Ernennung sich der König vorbehielt. S. auch unter Urcantone, Th. 201, S. 434 u. f.

Daß die Ereignisse in Paris im Februar 1848 auch auf den Deutschen Bund eingewirkt hatten, ist schon oben, S. 514, angeführt worden. Die Bundesversammlung beschloß nämlich am 10ten März gedachten Jahres, an sämmtliche Deutsche Bundesregierungen Einladungen ergehen zu lassen, um Männer, des allgemeinen Vertrauens würdig, zur Berathung über die Revision der Bundesverfassung auf einer zeitgemäßen und nationalen Grundlage nach Frankfurt zu senden, welche Berathungen dann sogleich nach dem Eintreffen der Abgeordneten beginnen sollten. Die Mitglieder zu dieser Versammlung trafen auch nach und nach ein, und constituirten sich zu einem Deutschen Vorparlamente, indem sie sich von der Bundesversammlung absonderten und ihre eigene Sitzungen in der Paulskirche hielten. Die Bundesversammlung ihrer Seits wählte eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission aus ihrer Mitte, um den Sitzungen dieses Deutschen Parlamentes beizuwohnen. Um nun einen Halt bei der Entwerfung der Verfassung zu haben, hatte der Abgeordnete Welcker

die Grundzüge einer Bundeseinrichtung mit Nationalvertretung nach dem Muster des Bundesstaates in Amerika entworfen, um so die monarchische Form der meisten Bundesstaaten Deutschlands mit der nationalen Freiheit möglichst harmonisch zu vereinbaren. Auch die Bundesversammlung, die sich noch im Einverständnisse mit dem Vorparlamente glaubte, und nicht gesonnen war, ihre Rechte fahren zu lassen, obgleich das Vorparlament, zu welchem 500 Abgeordnete eingetroffen waren, einen andern Weg einschlug, um sich von dieser Oberbehörde zu befreien, machte bekannt: daß sie zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens, schon begonnen habe; damit aber diese wichtige Angelegenheit befördert werde, so fordere sie die Bundesregierungen auf, in ihren sämmtlichen, dem Deutschen Staatensysteme angehörigen, Provinzen Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung in einem möglichst kurzen Termine sich zu versammeln hätten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Und da es der Drang der Umstände nicht gestatte, eine neue Seelenzahl zu ermitteln, nach welcher die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate gewählt werden sollten, so sey das bestehende Bundesmatrikular-Verhältniß dabei zum Grunde zu legen, so daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaates ein Vertreter gewählt werde, und daß auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen betrage, die Wahl eines Vertreters zuzustehen sey. Das Vorparlament eröffnete dagegen seine erste Sitzung in der Paulskirche am 31sten März unter dem Geläute aller Glocken und dem Geschützesdonner beim Einzuge in dieselbe. Nachdem der Prä-

sident die Versammlung eröffnet hatte, wurde derselben als Norm der Berathung folgendes Programm vorgelegt: I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern. II. Ein Senat der Einzelnstaaten. III. Ein Haus des Volkes, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maaßstabe von 1 zu 70,000. IV. Kompetenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelnstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Centralgewalt: 1) ein Heerwesen; 2) eine Vertretung gegenüber dem Auslande; 3) ein System des Handels, der Schifffahrtsgesetze, des Bundeszollwesens, der Münze, Maaße, Gewichte, Posten, Wasserstraßen und Eisenbahnen; 4) Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens; ein Bundesgericht; 5) Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte. V. Der Beschluß der Einberufung der constituirenden National-Versammlung auf obige Grundlagen erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden. VI. Ein aus gegenwärtiger Versammlung zu wählender permanenter Ausschuß von Mitgliedern, die beauftragt seyen, die Vollziehung der Einberufung der constituirenden National-Versammlung zu betreiben, und wenn innerhalb vier Wochen, vom 31sten März ab, der Zusammentritt nicht erfolgt sey, so solle diese Versammlung am 3ten und 4ten May hier wieder zusammentreten. Im Falle der Dringlichkeit könne der Ausschuß der Versammlung auf einen früheren Termin zusammenberufen werden. Es wurde nun ein Ausschuß von 50 Mitgliedern erwählt, welcher bis zum Zusammentritte der constituirenden Versammlung permanent bleiben sollte. Dieser Ausschuß hatte nun die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen des Volkes und bei Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritte des constituirenden Parlaments selbstständig zu berathen, und erforderli-

chen Falls Anträge an dasselbe zu stellen. Die Bundesversammlung sollte eingeladen werden, über Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritte des Parlaments ausschließlich mit dem Ausschusse, als den Männern des Vertrauens, in Vernehmen zu treten, der Ausschuß aber beauftragt werden, bei etwa eintretender Gefahr für das Vaterland, die gegenwärtige Versammlung wieder einzuberufen. Gleich nach dem Zusammentritte des Ausschusses traten sogleich der Vorstand und der zweite Stellvertreter des Ausschusses mit dem Vorsitzenden der Bundesversammlung, Grafen Colloredo, in persönliche Verbindung, und erhielten von demselben die Erklärung, daß die Beschlüsse der Versammlung, in Beziehung auf die Anordnungen der Wahlen der constituirenden Versammlung, und wegen des Ausscheidens derjenigen Bundestagsgesandten, welche das Vertrauen des Volkes nicht besäßen, ohne Verzug durch die Bundestagsgesandten an die zuständigen Regierungen abgegangen seyen; daß er ferner sogleich den Beschluß der Bundesversammlung über die Art und Weise, in welcher dieselbe geschäftlich mit dem Funfzigerausschuß zu verhandeln habe, beantragen und sogleich mittheilen werde. Der Funfzigerausschuß erließ nun am 5ten April zwei Proklamationen, in welchen er zunächst zur Einheit und Ordnung aufforderte, und abmahnte, der Ordnung und dem Eigenthume den Krieg zu erklären, und in der zweiten Ansprache legte er dem Deutschen Volke die tiefe Bedeutung der Versammlung, welche die künftige Verfassung Deutschlands bestimmen solle, nochmals ans Herz, und forderte dazu auf, in Ernst und Ordnung an das Wahlgeschäft zu gehen, und Männer zu entsenden, die vor den Augen des Volkes bekundet haben, daß ihnen das Gesammtwohl höher stehe, als jedes Sonderinteresse, die Wahrheit höher, als der Sieg der eigenen Meinung. Der

Bundesbeschluß fordere einen Abgeordneten auf 70,000 Seelen, das Vorparlament dagegen einen Abgeordneten auf 50,000 Seelen. In diesen Ausschuß schickte nun noch Oesterreich sechs Vertrauensmänner, so daß er auch den Namen Sechsundfunfziger führte. In diesen ersten Vorversammlungen, wo sich Liberalen und Antiliberalen, Republikaner und Reactionäre zu bekämpfen suchten, glaubte man einen Polnischen Reichstag wiederzufinden; denn an Rücksicht und Ordnung war nicht zu denken, und es schien, als wenn man nicht wisse, zu welchem Zwecke man sich vereiniget habe; nur einzelne kräftige Männer, wie z. B. Raveaux aus Köln, traten mit ergreifenden Reden auf, welche das auseinandergefahrene Vorparlament wieder in Zucht und Ordnung brachten, und sich ein donnerndes Hoch von der ganzen Gesellschaft erwarben. — Die fernere Geschäftsführung und die Vorbereitungen zur constituirenden Versammlung, nach der Zurückziehung der Vorversammlung, betrieb nun der Funfzigerausschuß, auch mit der Bundesversammlung, die sich noch alle Mühe gab, um auf die constituirende Versammlung einen leitenden Einfluß in Feststellung der Verfassung zu gewinnen, der aber durch ein Bundesseparatprotokoll vom 4ten May, worin die Bundesversammlung die Festhaltung am Alten zu beabsichtigen schien, obgleich sie jede Verdächtigung, als wolle sie die freie Entwickelung eines einzigen kräftigen Deutschland hemmen, auf das Entschiedenste von sich wies, ganz scheiterte; denn der Vicepräsident Abegg erklärte in dem Funfzigerausschusse, daß der Bundestag trotz seiner Regeneration der alte geblieben sey, und den Satz bewahrheite, nichts ge- und nichts verlernt zu haben. Auch hatte der Deutsche Bund dem Funfzigerausschusse angetragen: man solle einen Dictator an der Spitze des Deutschen Bundes

ernennen, welches aber dieser, als Repräsentant des Deutschen Volkes, ablehnte.

Nach und nach hatten sich nun die Abgeordneten zu der Nationalversammlung eingefunden, und am 18ten May wurden sie in die Paulskirche mit aller Feierlichkeit eingeführt und darin die erste Sitzung eröffnet. In dieser Eröffnung erklärte sich die Versammlung als constituirt. Es wurde nun zuerst das Beglückwünschungsschreiben des Bundestages vorgelesen, welches man aber als eine leere Form, da man die Gesinnungen dieser Versammlung hinlänglich zu kennen glaubte, mit Beifall unbeantwortet an die Seite legte. Man entwarf nun eine Geschäftsordnung, und dann ein Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt, welches lautet: I. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Nation bestellt werden. II. Dieselbe hat a) die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten zu üben, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaates betreffen; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und hierzu Gesandte und Konsuln zu ernennen. III. Die Einrichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. IV. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständnisse mit der Nationalversammlung. V. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird. VI. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche

Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers. VII. Der Reichsverweser ist verantwortlich. VIII. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen. IX. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen, und von derselben gehört zu werden. X. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen. XI. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind. XII. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar. XIII. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf. XIV. Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit es angeht, mit den Bevollmächtigten der Bundesregierung ins Einvernehmen zu setzen. XV. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf. — Die Wahl des Reichsverwesers fand in der 27sten Sitzung am 29sten Juny Statt, und fiel auf den Erzherzog Johann von Oesterreich, der mit 436 Stimmen unter einem dreimaligen tausendstimmigen Hoch der Versammlung und allgemeinen Jubel des Volkes, unter dem Donner des Geschützes und dem Läuten aller Glocken gewählt wurde. Die Deutsche Bundesversammlung, die gleichfalls eine Sitzung am 29sten Juny hielt, faßte sogleich einstimmig den Beschluß, ein Schreiben an den Erzherzog Johann von Oesterreich wegen seiner Wahl ergehen zu lassen, um hierin der Na-

tionalversammlung zuvorzukommen, die eine Deputation, aus sieben Mitgliedern bestehend, gleich nach Wien, um dem Erzherzoge die auf ihn gefallene Wahl zu verkünden, abgeschickt hatte. Das Schreiben der Bundesversammlung lautet: „Im würdigen feierlichen Akte wurden so eben Ew. Kaiserliche Hoheit von der Deutschen Nationalversammlung zum Reichsverweser unseres großen Vaterlandes gewählt. Die Bundesversammlung theilt mit der ganzen Nation die Verehrung für Ew. Kaiserliche Hoheit, und die erhebenden patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen, so wie das feste Vertrauen, daß diese Wahl heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit unseres Gesammtvaterlandes sey. Sie beeilt sich, Ew. Kaiserlichen Hoheit diese Ueberzeugungen und Gesinnungen Glück wünschend auszudrücken. Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinigten Bevollmächtigten der Deutschen Regierung zur höchsten Genugthuung, Ew. Kaiserlichen Hoheit die Versicherung ausdrücken zu dürfen, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtiget waren, für eine Wahl Ew. Kaiserlichen Hoheit zu so hohem Berufe sich zu erklären. Die Deutsche Bundesversammlung ist in dieser eben so großen, als ernsten Zeit von dem wärmsten Wunsche belebt, Ew. Kaiserliche Hoheit möge dem allseitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde baldmöglichst entsprechen, und dadurch unsere Hoffnungen bestärken: die Vorsehung werde die große Deutsche Nation zu neuen Zeiten des Heils und der Größe hinführen ꝛc." Der Erzherzog Johann erwiederte hierauf der Bundesversammlung in einem Schreiben vom 6ten July Folgendes: „Herr Präsident ꝛc. Ich habe Ihnen meinen aufrichtigen

Dank für die Eröffnung zu bethätigen, welche Sie unter dem 29sten Juny Namens der Deutschen Bundesversammlung an mich haben ergehen lassen, und Sie zu ersuchen, der Vertreter dieses meines Gefühls bei der hohen Versammlung seyn zu wollen. Das Vertrauen, mit welchem sämmtliche Deutsche Regierungen, Zeugen der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Person beehren, und auf dessen Ausdruck ich den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich beim Antritt des schweren Berufes, den im schönen Einklange Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker mir zuweisen. Sollte es mir glücken, während der Zeit meiner Amtsführung dazu beitragen zu können, daß der Grund gelegt werde zu einem im Innern einigen und nach Außen starken Deutschland, und daß nur Erinnerungen des moralischen und materiellen Friedens und schöner Eintracht in allen Gauen unseres theueren und großen Gesammtvaterlandes sich an meine Reichsverweſung knüpfen — so werde ich den Tag als den schönsten meines Lebens ansehen, an welchem sie anzunehmen ich nicht ohne schweren Kampf im Hinblicke auf meine mangelhaften Kräfte mich entschlossen habe. Empfangen Sie, Herr Präsident, ꝛc. ꝛc." — Am 11ten July traf der Reichsverweser, Erzherzog Johann, in Frankfurt ein, und wurde am Eingange seines Absteigequartiers im Russischen Hofe ehrfurchtsvoll von Deputationen der Deutschen Nationalversammlung und des Senats der Stadt empfangen. Der Präsident der Ersteren, Herr von Gagern, begrüßte den Erzherzog mit folgenden Worten: „Durchlauchtigster Erzherzog-Reichsverweser. Die Nationalversammlung hat mich beauftragt, in ihrem Namen an der Spitze dieser Deputation Ew. Kaiserliche Hoheit bei Ihrer Ankunft ehrerbietigst zu begrüßen. Dem allgemeinen Dankgefühle darf ich Worte leihen,

das sich kundgegeben hat bei dem von Ew. Kaiserlichen Hoheit in so erwünschter Weise schnell gefaßten Entschluß: die provisorische Centralgewalt über Deutschland, die Ew. Kaiserlichen Hoheit gesetzlich übertragen worden ist, sofort übernehmen zu wollen. Ganz Deutschland vereiniget sich in diesem Dankgefühle, und sieht in der hochherzigen Entschließung Ew. Kaiserlichen Hoheit, der die Ausführung unmittelbar folgt, die Bürgschaft einer glücklicheren, einer glorreichen Zukunft. Wir dürfen voraussetzen, daß es in der Absicht Ew. Kaiserlichen Hoheit liegt, in der Nationalversammlung zu erscheinen, um dort mittelst feierlichen Aktes die hohe Würde eines Reichsverwesers förmlich anzutreten. Es liegt mit in dem Zwecke unserer Sendung, daß wir die Wünsche Ew. Kaiserlichen Hoheit in dieser Hinsicht ehrerbietigst entgegennehmen." — Hierauf entgegnete der Reichsverweser: „Ich danke Ihnen, meine Herren, für den Empfang. Als ich die Nachricht von der Wahl des Deutschen Volkes bekam, war ich erstaunt, daß mein großes Vaterland, das große Deutschland, in meinen alten Tagen an mich einfachen Mann gedacht hatte. Es giebt Anforderungen an den Menschen, bei welchen er nicht schwanken darf, in welchen Lagen und was immer für Verhältnissen er sich befinden mag; wenn das Vaterland ruft, so ist es Pflicht, seine letzte Kraft, seine letzten Jahre demselben zu weihen. Dies hat mich bewogen, Ihren Ruf anzunehmen, und mit Ihnen, als Brüder, das große heilige Werk zu vollenden. Da habt Ihr mich; ich gehöre zu Euch." — Bei diesen letzten Worten trat der Reichsverweser in die Mitte der im Halbkreise vor ihm stehenden Deputation. Und als er sich nachher auf dem Altan des Hauses zeigte, winkte er der sich drängenden Menge freundlich zu und sprach zu derselben: „Meinen Gruß den Bewohnern Frankfurts! Auf den Ruf der Deut-

schen Nationalversammlung bin ich hierher gekommen, um mit diesen Deutschen Männern (den Abgeordneten aller Gauen Deutschlands) für des großen Deutschen Vaterlandes Gemeinwohl zu wirken. Mit vereinten Kräften werden wir, ich bin dessen versichert, das große Ziel erreichen. Es lebe Deutschland, es lebe Frankfurt, hoch!" — In der Sitzung am 12ten July in der Paulskirche erschien der Reichsverweser nun zum ersten Male, nachdem er von einer dazu erwählten Deputation, aus 50 Mitgliedern bestehend, aus dem Russischen Hofe abgeholt worden war. Bei dem Abholen desselben richtete der Professor Arndt Namens der 50 Abgeordneten folgende Rede an den Reichsverweser: „Erhabenster Fürst und Herr! Im Namen eines großen Volkes und meiner hier anwesenden Genossen tritt das in mir personificirte Alter vor Ihr Angesicht, und möchte heute nichts, als Jugend, und Freude und Glück aus allen seinen Zügen leuchten und blitzen lassen. Es ist in mir gleichsam wieder jung geworden, und in der Wonne meines Volkes, das in den jüngst verflossenen Monaten sich selbst, und sein seit Jahrhunderten halb verlorenes Daseyn wiedergefunden hat. Es tritt das Alter vor Sie im Namen eines Volkes, ohne dessen und seiner Stammgenossen Strebungen und Arbeiten seit vierzehn Jahrhunderten in Europa nichts Großes gethan und geschaffen ist. Ein altes Volk, und doch ein junges Volk, weil die belebenden und schöpferischen Triebe Gottes und der Weltgeschichte in ihm immer noch die lebendigsten sind; und nun, welche jüngste Jugend, welches frischeste, blühendste Leben in einer allgemeinen Freiheit, wie sie unsere Väter selbst in ihrer besten Zeit nimmer gekannt, noch besessen haben. Diese Freiheit und alle ihre heiligen und unverletzlichen Rechte, alle Macht und Majestät, die in ihnen ruhen, werden sich heute im fröhlichen, hoffnungsvol-

len Vertrauen mit Ew. Kaiserlichen Hoheit erhabenen Person verbinden, und ein unzertrennliches Band gegenseitiger Liebe und Ehrfurcht knüpfen. Ew. Kaiserliche Hoheit werden hinfort mit Weisheit und Gerechtigkeit das Scepter und Schwert dieser Majestät tragen. Hoffen wir denn von dieser unserer frischen politischen Jugend Ehre und Glück! Hoffen, wünschen und beten wir, daß Gott im Himmel dieses unser heiliges und gemeinsames Band mit Eintracht und Stärke, mit Glück und Sieg segnen, daß er unserem großen und herrlichen Volke Weisheit zur Tapferkeit, Treue zum Freiheitsstolze verleihen wolle! Dann wird dieser Tag, dann werden viele noch schönere Tage unvergeßliche und unvergängliche seyn, und ein dreifaches Heil, ja ein Heilig wird über sie gerufen werden." Hierauf antwortete der Erzherzog-Reichsverweser: „Ich danke Ihnen. Gott wird uns helfen, daß wir es glücklich machen und hindurchführen. Ich hoffe mit Ihren Hoffnungen für unser großes gemeinsames Vaterland, und für sein Glück und seinen Ruhm." In der Kirche angekommen, und nachdem er vor seinem Sessel die Stellung eingenommen hatte, richtete der Präsident von Gagern folgende Worte an den Erzherzog, die er ablas: „Von der gegenwärtigen Stunde, in welcher die neu constituirten Gewalten des geeinigten Deutschlands an dieser Stelle sich verbinden, zählt eine neue Zeitrechnung unserer Geschichte. Durchlauchtigster Erzherzog-Reichsverweser! Wir heißen Sie willkommen im Schooße der Nationalversammlung, die sich selbst und dem Vaterlande gelobt hat, Ew. Kaiserliche Hoheit bei dem schweren Berufe, der Ihnen geworden ist, mit allen Kräften, die ihr zu Gebote stehen, zu unterstützen. In Allem, was das Band der Einheit zu stärken, die Freiheit des Volkes zu sichern, die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, das Vertrauen zu beleben, die ge-

meine Wohlfahrt zu vermehren geeignet ist, kann des Reichsverwesers Regierung auf die Unterstützung der Nationalversammlung rechnen. Das Deutsche Volk erkennt Ew. Kaiserlichen Hoheit Vaterlandsliebe und Widmung dankbar an. Es nimmt aber Ihre ungetheilte Kraft und Thätigkeit für seine Gesammtinteressen in Anspruch. Ew. Kaiserliche Hoheit gestatten, daß ich das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt verlesen lasse." Hierauf verlas der Schriftführer das Gesetz über Einsetzung der schon oben, S. 708, angeführten Centralgewalt. Der Präsident fuhr nun fort: „Im Namen der Nationalversammlung erbitte ich von Ew. Kaiserlichen Hoheit die wiederholte Erklärung in dem Schooße der Nationalversammlung, daß Sie dieses Gesetz wollen halten und halten lassen zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes." — Nach einer kurzen Pause sprach der Reichsverweser Folgendes: „Meine Herren! Die Eile, mit welcher ich hergekommen, um in Ihrer Mitte zu erscheinen, mag Ihnen der deutlichste Beweis seyn von dem hohen Werthe, welchen ich auf die mir übertragene Würde eines Reichsverwesers und auf das mir bei diesem Anlasse von den Vertretern des Deutschen Volkes an den Tag gelegte Vertrauen lege. Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers antrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt, welches mir so eben vorgelesen worden, halten und halten lassen will, zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Deutschen Vaterlandes. Ich erkläre zugleich, daß ich mich diesem Amte ungetheilt widmen und ungesäumt Se. Majestät den Kaiser ersuchen werde, mich nach der von mir bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der weiteren Stellvertretung in Wien zu entheben." — Der Reichsverweser verließ die Kirche

unter wiederholtem Jubel. Hierauf begab sich derselbe nach dem Pallaste der Bundesversammlung, die an demselben Tage auch eine Sitzung hielt, und zwar die letzte, indem sie ihre bisherigen Funktionen dem Reichsverweser in einer Anrede übertrug, woraus das Wichtigste schon oben, S. 559, angeführt worden, so wie die Gegenrede des Reichsverwesers. Das Bestreben der Bundesversammlung, sich die Obergewalt zu sichern, war daher mit der Wahl des Reichsverwesers vernichtet; sie trat ab und überließ das Feld der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung setzte nun ihre Verfassungsberathungen oder ihre Berathungen über das Verfassungsgesetz Deutschlands in der Paulskirche unter mancherlei Stürmen fort, besonders als es zur Berathung über das Reichs-Oberhaupt kam, bei welcher die Stimmen sehr getheilt waren, indem eine Partey sich für einen Wahlkaiser, eine zweite sich für ein Triumvirat, und eine dritte für einen Erbkaiser entschied; bis zuletzt bei der Abstimmung die dritte Partey, die für einen Erbkaiser stimmte, den Sieg davon trug, indessen nur mit einer Majorität von vier Stimmen, nämlich 267 Stimmen gegen 263. Nach Oesterreichs Entscheidung sollte der Standpunkt der Fürstenverträge vom 1815 festgehalten werden, es sollte nur so viel von ihm abgehen, als solches im Wege freier Vereinbarung von ihm und von allen Deutschen Regierungen angemessen erachtet werde. Der Vorschlag Oesterreichs war ferner: daß die Reichsversammlung kein verfassungsmäßiges Parlament, sondern nur ein Verein von Notabeln zur Berathung der Angelegenheiten des Vaterlandes seyn sollte; es sollte kein Volkshaus, sondern nur ein Staatenhaus seyn mit einer octroyirten Verfassung. Ueberhaupt sollte fortan die Zukunft in den Händen bleiben, denen sie während dreiunddreißig Jahren anvertrauet

gewesen sey. — Nach der zweiten Lesung der Reichs-Verfassung am 28sten März 1849 wurde in der Sitzung der Nationalversammlung beschlossen, die in der Verfassung begründete erbliche Kaiserwürde auf den König von Preußen zu übertragen (es stimmten nämlich für den König von 538 Mitgliedern 290, und 248 enthielten sich der Abstimmung), und deshalb eine Deputation an denselben zur Uebernahme dieser Würde nach Berlin abzuschicken. Diese Deputation, die in Frankfurt am 29sten März zusammentrat, bestand aus dem Präsidenten der Nationalversammlung Simson, und aus zweiunddreißig Mitgliedern, als Repräsentanten der verschiedenen Deutschen Staaten und Volksstämme. Am 2ten April langte die Deputation in Berlin an, und ward am Bahnhofe von einer ständischen Deputation von vierzig Mitgliedern, aus jeder Kammer zwanzig, und den Repräsentanten der städtischen Behörden, mit dem Bürgermeister Naunyn, empfangen, und in die für sie in Bereitschaft gehaltenen Zimmer in den Hotels du Nord, St. Petersburg, und Meinhardt geführt. Am folgenden Tage (3ten April) empfing der König, umgeben von den Prinzen des Königl. Hauses, den Staatsministern und einem glänzenden Gefolge, die Deputation im Rittersaale des Königl. Schlosses in Berlin, eingeführt durch den Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen von Brandenburg. Der Präsident der Nationalversammlung, Simson, hielt nun folgende Anrede an den Monarchen: „Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung, im Frühlinge des vergangenen Jahres durch den übereinstimmenden Willen der Fürsten und Volksstämme Deutschlands berufen, das Werk der Deutschen Verfassung zu Stande zu bringen, hat am Mittwoch, den 28sten März des Jahres 1849, nach Verkündigung der in zweimaliger Lesung

beschlossenen Deutschen Reichsverfassung, die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf seine Königliche Majestät von Preußen übertragen. Sie hat dabei das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung dieser von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden. Sie hat endlich den Beschluß gefaßt, den erwählten Kaiser durch eine Deputation aus ihrer Mitte ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf Ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung annehmen zu wollen. In der Vollziehung dieses Auftrages stehen vor Ew. Majestät der Präsident der Reichsversammlung und zweiunddreißig ihrer Mitglieder, in der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß Ew. Majestät geruhen werden, die begeisterten Erwartungen des Vaterlandes, welches Ew. Majestät als den Schirm und Schutz seiner Einheit, Freiheit und Macht zum Oberhaupte des Reichs erkoren hat, durch einen gesegneten Entschluß zu glücklicher Erfüllung zu führen." — Der Monarch erwiederte hierauf Nachstehendes: „Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen. Sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt, und auf die heiligen und unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten Deutschen Fürsten obliegen. Solch ein Blick, Meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß. In dem Beschlusse der Deutschen Nationalversammlung, welchen Sie, Meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des Deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt Mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß. Er fordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir. Er legt Mir die schwersten Pflichten auf. — Die

Deutsche Nationalversammlung hat auf Mich vor Allen gezählt, wo es gilt, Deutschlands Einheit und Kraft zu gründen. Ich ehre ihr Vertrauen. Sprechen Sie ihr Meinen Dank dafür aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen Deutschen Vaterlande stützen. Aber, Meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des Deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte Ich, mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen, ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands, eine Entschließung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten Deutschen Stämme die entscheidendsten Folgen haben muß. An den Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt, ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen Deutschen Vaterlandes zu leiten, und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen. Dessen aber möge Deutschland gewiß seyn, und das, Meine Herren, verkündigen Sie in allen seinen Gauen: Bedarf es des Preußischen Schildes und Schwertes gegen äußere oder innere Feinde, so werde Ich, auch ohne Ruf, nicht fehlen. Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Meines Volkes gehen, den Weg der Deutschen Ehre und Treue!" — Der König ließ sich hierauf durch den Präsidenten Simson die einzelnen Mitglieder der Deputation vorstellen, und unterhielt sich mit denselben längere Zeit; auch wurde die Deputation von

dem Monarchen zum Diner in Charlottenburg eingeladen. Es folgten nun noch vor der Abreise der Deputirten einige Festlichkeiten, andere verabredete wurden auf den Wunsch der Deputirten unterlassen, und ihre wider Erwarten schnelle Abreise von Berlin fand am 5ten Mittags 1½ Uhr Statt. Vor derselben überschickte die Deputation an das Staatsministerium folgendes Schreiben: „Einem Königl. Staatsministerium beehren wir uns die nachstehende Erklärung ganz ergebenst mitzutheilen: Die verfassunggebende Deutsche Reichsversammlung hatte die unterzeichnete Deputation beauftragt, Se. Majestät den König zu der Annahme der in der Deutschen Reichsverfassung begründeten, auf Se. Majestät übertragenen, erblichen Kaiserwürde ehrfurchtsvoll einzuladen. Se. Majestät der König hat nach den in der Audienz vom gestrigen Tage der Deputation gemachten Eröffnungen dieser ehrfurchtsvollen Einladung keine Folge geben zu dürfen geglaubt, und Sich bewogen gefunden, diese Seine Entschließung durch die inzwischen auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gründe näher zu motiviren. Die Deutsche Reichsversammlung hatte am 28sten vorigen Monats zu der Vollziehung eines Theils der Verfassung, der Wahl des Reichsoberhauptes, nicht anders, als nach Verkündigung der ganzen von ihr beschlossenen Reichsverfassung schreiten können; die Uebertragung der erst in der Verfassung begründeten erblichen Kaiserwürde auf einen der regierenden Deutschen Fürsten setzte das zu Recht Bestehen der Verfassung an sich voraus. Die Erklärung Sr. Majestät des Königs sieht dagegen die gedachte Verfassung in keiner Weise als ein bereits geschlossenes, auch nur für einen größeren oder kleineren Theil von Deutschland bereits verbindliches Ganzes an. Sie bezeichnet nicht einmal gleich der am 2ten April von dem Herren Minister-Präsidenten den hiesigen Kammern

gemachten Eröffnung die Verfassung als für die Deutschen Staaten gültig und verbindlich, deren Regierungen derselben von freien Stücken zustimmen möchten. Sie erkennt den einzelnen Regierungen nicht bloß, wie jene Eröffnung, das Recht zu, die Verfassung als ein Ganzes anzunehmen, und dadurch dem neuen Bundesstaate beizutreten, oder abzulehnen, und sich dadurch von dem Bundesstaate auszuschließen. Indem die Erklärung Sr. Majestät sich über diesen Punkt vielmehr folgender Gestalt ausspricht — „an den Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen Deutschen Vaterlandes zu leiten, und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen" — macht sie aus der von der Deutschen Reichsversammlung verkündigten Verfassung einen, der gemeinsamen Berathung der Deutschen Regierungen, also auch deren Beschlußfassung (durch Majoritäten oder Unanimität) zu unterstellenden Entwurf. Es ist nicht die Aufgabe der Deputation, die Richtigkeit der von dieser Auffassung so durchaus verschiedenen der Reichsversammlung in allen ihren Fraktionen aus staatsrechtlichen oder anderen Gründen zu vertreten. Aber dem Mißverständniß, welches der Deputation in Betreff der Königlichen Erklärung in überraschender Weise mehrfach entgegen getreten ist, als ob mit der in derselben enthaltenen Anschauung des in Frankfurt beschlossenen Verfassungswerkes eine Annahme oder auch nur eine Nichtablehnung der Seitens der Reichsversammlung an Se. Majestät gerichteten Einladung irgendwie zu vereinigen wäre, — diesem Mißverständniß hat sie sich zur Vermeidung fernerer Irrungen ohne Aufschub und vor ihrer Rückkehr nach Frankfurt entgegenzutreten für verpflichtet gehal-

ten. Die Einladung auf Grundlage der Reichsverfassung, die auf Ihn gefallene Wahl anzunehmen, mußte in dem Augenblicke als von dem Könige abgelehnt angesehen werden, in welchem Se. Majestät Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gaben, daß die von der verfassunggebenden Reichsversammlung in zweimaliger Lesung beschlossene Verfassung überall noch keine rechtliche Existenz und Verbindlichkeit habe, einer solchen vielmehr erst durch gemeinsame Beschlußnahme der Deutschen Regierungen theihaftig werden könne. Unter dieser Voraussetzung wäre die Verfassung zwar wohl die Grundlage fernerer Berathungen der Regierungen, aber unmöglich die der gesetzlichen Gewalt eines Reichsoberhauptes abzugeben im Stande." Berlin, den 4ten April 1849. Die Deputation. — Hierauf antwortete das Ministerium: „Das von der Deputation der Nationalversammlung an uns gerichtete sehr geehrte Schreiben vom gestrigen Tage haben wir erhalten. Die Deputation wird, wie wir nicht zweifeln, mit uns die Ansicht theilen, daß wir uns nicht in der Lage befinden, über den Inhalt dieses Schreibens mit Wohlderselben in nähere Verhandlung zu treten, vielmehr diejenigen Beschlüsse abzuwarten haben, zu denen sich die Deutsche Nationalversammlung in Folge der der Deputation derselben von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Antwort etwa bewogen finden möchte. Schließlich benutzen wir gern die Gelegenheit, der Deputation hierbei Abschrift des an die diesseitigen diplomatischen Agenten bei den Deutschen Regierungen in Verfolg jener Antwort Sr. Majestät gerichteten Erlasses ganz ergebenst mitzutheilen." Berlin, den 5ten April 1849. Nun folgen die Unterschriften der Minister. — Die Nachricht von der nur bedingungsweise und demnach ungewiß gestellten Annahme der Deutschen Kaiserwürde von dem Könige von Preußen gelangte schon auf telegraphischem Wege

nach Frankfurt; man war aber noch nicht so unterrichtet von dem Ganzen, bis die Deputation nach Frankfurt zurückgekehrt war, und der Präsident Simson in der 199sten Sitzung der Nationalversammlung einen vollständigen Bericht darüber abstattete. Von den vielen Anträgen, die in Folge des Deputationsberichts gestellt wurden, ward nur einer fast einstimmig angenommen; er lautet: „Die Nationalversammlung erklärt feierlichst vor der Deutschen Nation, an der in zweiter Lesung angenommenen, und als Gesetz des Reichs verkündeten Reichsverfassung, und an dem in gleicher Weise verkündeten Wahlgesetze festzuhalten." Ueberhaupt stützte sich die Nationalversammlung in Hinsicht ihrer Machtvollkommenheit in Entwerfung der Verfassung und deren Gültigkeit auch auf die Proklamation des Reichsverwesers Erzherzogs Johann vom 15. July 1848, worin es heißt: „Deutsche! Nach Jahren des Drucks wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie; denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen; denn Ihr werdet wissen, sie zu wahren. — Eure Vertreter werden das Verfassungswerk vollenden! Erwartet es mit Vertrauen! Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden; dann aber wird er dauern, fest, wie Eure Berge!" Diese Proklamation war von den damaligen Reichsministern Schmerling, Peucker und Heckscher gegengezeichnet. In diesem Aktenstücke ist nun die Nationalversammlung als Vollenderin der Verfassung anerkannt, wobei keine Andeutung von einer Vereinbarung gegeben worden. — Die Preußische Regierung erließ nun sogleich, noch vor der Abreise der Deputation, Einladungen an sämmtliche Regierungen Deutschlands, um sich offen und umfassend über ihre Ansichten und Wünsche in dieser Angelegenheit auszusprechen; sie ersuchte die-

selben um bestimmte Erklärungen, sowohl über die dem Könige zugedachte Stellung, als auch über die ganze aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassung; auch wolle sie selbst diese Verfassung, die nur durch rasche Beschlüsse zur Anerkennung gelangt sey, einer reiflichen Prüfung und gründlichen Erwägung unterwerfen, ehe sie dem Könige ihren Rath über die Annahme derselben vorlegen dürfe ꝛc. ꝛc. — In der Note, welche die Königl. Preußische Regierung am 28sten April an ihren Bevollmächtigten, den Königlichen wirklichen Geheimen Rath Camphausen, bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland in Frankfurt erließ, und worin sie sich wegen der ihrem Monarchen zugedachten Kaiserwürde, und wegen der geforderten Anerkennung der von der Nationalversammlung entworfenen Verfassung freimüthig ausspricht, bezieht sie sich auf eine frühere Note vom 23sten Januar 1849, worin ausgesprochen worden, daß die Verfassung Deutschlands nur auf dem Wege der Verständigung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung festgestellt werden müsse, und der Entschluß, zu dieser Verständigung selbst die Initiative zu ergreifen. Auch erkenne sie das aus den Berathungen der Nationalversammlung in erster Lesung hervorgegangene Werk zwar an; aber nach einer gewissenhaften Prüfung desselben müsse sie auch erklären, daß sie Abänderungen desselben für nothwendig, und zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderlich halte. Bei diesen Abänderungsvorschlägen gehe sie von dem Gesichtspunkte aus, der in der Instruktion vom 16ten Februar dahin ausgesprochen worden, daß es darauf ankomme: 1) die Kompetenz der Bundesgewalt genauer zu begrenzen, ihr aber innerhalb derselben eine kräftige Handhabung zu sichern; 2) die Existenz der Einzelstaaten als selbstständige Organismen möglichst

zu wahren, und sie nicht weiter zu beschränken, als zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen des Bundesstaates nothwendig sey. Die meisten Deutschen Regierungen schlossen sich auch den Abänderungsvorschlägen Preußens an, andere ließen besondere Vorschläge an das Reichsministerium gelangen, die aber im Wesentlichen mit dem oben Ausgesprochenen übereinstimmen. Diese Anträge wurden nun von den Regierungen der Nationalversammlung übergeben, in der Voraussetzung, daß sie solche berücksichtigen werde; wie nun dieses geschehen ist, beweiset die zweite Lesung der Verfassung, worin die Wahl des Königs von Preußen erfolgte. Es heißt nun in der Note vom 28sten April: „Die Beschlüsse der Nationalversammlung bewiesen, daß sie auf den von uns dargebotenen Weg der Verständigung nicht eingegangen war. Die Vorschläge der Königl. Regierung, so wie die der übrigen, waren gar keiner Berathung im Schooße derselben unterzogen; sie hatten selbst nicht in dem Maaße, wie sie durch den vorbereitenden Ausschuß aufgenommen waren, bei der Versammlung selbst Berücksichtigung gefunden; dagegen waren wesentliche Bestimmungen des früheren Entwurfs in beeilter Beschlußnahme weggefallen, andere aufgenommen, welche dem ganzen Werke einen durchaus neuen Charakter verliehen. Als der Schlußstein dieses neuen Werkes war die Wahl Sr. Majestät des Königs zum Kaiser vorgenommen, und das so vollendete Ganze als ein unantastbarer Organismus zur Annahme hingestellt und Sr. Majestät dem Könige dargeboten." — Es heißt nun ferner in einer andern Stelle dieser Note: „Die Erklärungen der Deutschen Fürsten und Regierungen haben gezeigt, wie weit die Ansichten, namentlich in der Oberhauptsfrage, auseinander gehen, und wie wenig Hoffnung auf Erzielung eines umfassenden Einverständnisses vorhanden war. Wäh-

rend einzelne Fürsten mit einem Vertrauen, welches Se. Majestät nur mit hoher Genugthuung anerkennen kann, den Wunsch ausgesprochen habe, der König möge die dargebotene Krone annehmen, haben Andere in der Errichtung eines erblichen Kaiserthums selbst die größte Gefahr für Deutschland erblickt, und ihre Abneigung und ihren festen Entschluß ausgesprochen, einem andern Deutschen Fürsten als Kaiser sich nicht unterzuordnen. Die bedeutendsten Deutschen Regierungen haben die Verfassung in der Form, wie sie vorliegt, nicht annehmen zu können erklärt. Dagegen hat eine große Anzahl Deutscher Regierungen die Bedenken, welche sie früher mit uns getheilt, jetzt um der Dringlichkeit der Umstände willen aufgeben zu müssen geglaubt, und noch ehe wir die Berathungen mit ihnen eröffnen konnten, sich gegen das Reichsministerium dahin erklärt, daß sie die Verfassung unbedingt anzunehmen, und Veränderungen derselben nur auf dem in ihr selbst bestimmten Wege zuzulassen bereit seyen; sie sind dabei von der durch den Erfolg nicht bestätigten Voraussetzung ausgegangen, daß dieselbe durch den Beitritt der übrigen Staaten in ganz Deutschland wirklich zur Geltung kommen werde. — Es ist schon angedeutet worden, daß diese Verfassung bei der zweiten Lesung in ihren Grundlagen wesentlich modificirt worden sey, und zwar nach einer Richtung hin, welche es der Königlichen Regierung unmöglich machte, Sr. Majestät die Annahme derselben anzurathen. Dies hat das Ministerium schon der eigenen Landesvertretung gegenüber erklärt. Die weitgehenden Bestimmungen des ersten Entwurfes über die Befugnisse der Reichsgewalt zum Eingreifen fast in alle inneren Verhältnisse der einzelnen Länder, welche eine selbstständige Verwaltung der letztern unmöglich machen, und sie mit der Zeit absorbiren würden, sind nicht beseitiget worden. Die in die Verfas-

sung aufgenommenen Grundrechte enthalten einzelne, so tief eingreifende und in mancher Hinsicht noch zweifelhafte Grundsätze, daß es bedenklich scheinen muß, dieselben, als für alle Zeiten bindend, den einzelnen Staaten aufzudringen. Daneben ist dem Letztern durch den Wegfall des ganzen Kapitels vom Reichsrathe jede Mitwirkung bei der Ausübung einer sie selbst so vielfach nahe berührenden Executivgewalt genommen, und demnach ist dem so isolirt und in scheinbar einziger Machtvollkommenheit hingestellten Reichs-Oberhaupte durch die Annahme des suspensiven Veto und die Ausdehnung desselben selbst auf Verfassungsänderungen in Wahrheit eine Stellung gegeben, bei der weder die Würde, noch die zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen erforderliche Macht gewahrt werden kann. Das constitutionell-monarchische Prinzip, an welchem die große Mehrzahl des Deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedrohet; und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetz enthält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmählig und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen. Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die Königliche Regierung nicht nur die oben als maaßgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verleugnet, sondern auch die besonnenern, nach wahrer Freiheit strebenden und konservativen Elemente Preußens und Deutschlands in ihrem innersten Wesen verletzt haben u. s. w. u. s. w. — Auf Grund des oben Angeführten und auf den Rath seines Staatsministeriums entschloß sich nun der Monarch, die ihm von der Nationalversammlung in Frankfurt dargebotene Kaiserwürde abzulehnen, ohne sich jedoch von dem Verfassungswerke zur Errichtung eines kräf-

tigen Bundesstaates zurückzuziehen; ja die Regierung erklärte auch noch ihre fortwährende Bereitwilligkeit, auf jede Verständigung mit der Nationalversammlung einzugehen, um eine umfassende Deutsche Einheit zu bewirken. Die Frankfurter Nationalversammlung blieb aber bei ihrem einmal gefaßten Entschlusse: an der durch zweimalige Lesung zur Vollgültigkeit gediehenen Deutschen Verfassung nichts zu ändern, um so mehr, als sie zur Verfassungsgeberin von allen Deutschen Regierungen durch deren Abgeordnete autorisirt worden. Noch mehr wurde sie in ihrem Vorsatze: an der entworfenen Verfassung festzuhalten, bestärkt, als sich schon achtundzwanzig Deutsche Regierungen für die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an die Krone Preußens und über die Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung festgestellten Reichsverfassung ausgesprochen hatten; im Rückstande mit ihrer Erklärung waren jedoch noch die Regierungen von Hannover, Sachsen, Württemberg, Bayern und Oesterreich; und wenn Württemberg sich auch späterhin geneigt zeigte, darauf einzugehen, so war es doch bei den übrigen genannten Regierungen nicht der Fall. Da nun keine Verständigung mit der Deutschen Nationalversammlung mehr möglich war, sie hartnäckig auf ihrem einmal gefaßten Entschlusse bestand; sich auch schon Unruhen in Sachsen, Baden, Rheinbayern, Hessen ꝛc. zeigten, die immer ernsthafter zu werden droheten, und sich auf die verweigerte Annahme des Verfassungswerkes bezogen; auch bei uns in Preußen die zweite Kammer am 27sten April wegen einer Erklärung, daß sie für die Rechtsgültigkeit der in Frankfurt beschlossenen Verfassung und wegen geforderter Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Berlin stimme, aufgelöset und die erste vertagt wurde; auch in Hannover ziemlich gleichzeitig (am 25sten April) die zweite Kammer, und in Sach-

sen beide Kammern am 28sten April ein gleiches Schicksal hatten; auch die Nationalversammlung in Frankfurt in ihrer Sitzung vom 30sten April Folgendes erließ: 1) Das Präsidium ist ermächtiget, außerordentliche Sitzungen zu jeder Zeit und an jedem Orte zu berufen; 2) auf Verlangen von hundert Mitgliedern muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden; 3) die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 150 Mitgliedern; 4) die Versammlung spricht ihre Mißbilligung wegen der in Berlin und Hannover Statt gefundenen Auflösung der Kammern aus; 5) die Regierungen von Preußen und Hannover sind aufgefordert, schleunigst neue Wahlen zu veranlassen; 6) spricht die Versammlung die Erwartung aus, daß die noch übrigen Organe der Volksgesinnung in Preußen und Hannover den Willen des Volkes in der Deutschen Verfassungsfrage offen und schleunigst kundgeben werden: — so sahen sich mehrere Regierungen und vorzüglich Preußen gesßen genöthiget, kräftige Maaßregeln gegen alle Uebergriffe der Frankfurter Versammlung, die ganz Deutschland in einen revolutionären Zustand zu versetzen droheten, zu ergreifen. Diese Maaßregeln bestanden nun darin, daß sie ihre Abgeordneten zur Nationalversammlung zurückberiefen, und ihr Mandat als erloschen erklärten. Namentlich wurden die als Abgeordneten gewählten Staatsbeamten zur schleunigen Rückkehr in ihren Dienst unter Androhung der Dienstentlassung beim Widersetzungsfalle berufen; auch alle Maaßregeln getroffen, um mit bewaffneter Hand den Aufruhr zu dämpfen, wozu auch schon eingeschritten werden mußte, namentlich in Sachsen und am Rhein. Diese immer bedenklicher werdende Lage von Deutschland veranlaßten die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, auf Grund des Art. 11. der Deutschen Bundesakte, in ein Bündniß zu treten, wel-

ches den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den innern oder äußern Feind zum Zwecke hat Die Leitung des Bundes, so wie die Ergreifung der dazu erforderlichen Maaßregeln wurden Preußen übertragen, und an alle Regierungen, welche Glieder des Deutschen Bundes von 1815 sind, erging eine Aufforderung, sich diesem Bündnisse, welches nur die drohende Gegenwart hervorgerufen habe, anzuschließen. Es heißt in dem Erlasse an sämmtliche Deutsche Regierungen von dem Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg vom 28sten May 1849: „Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover würden die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben; sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der Deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteyen hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatenwesens beruhet. Die verbündeten Regierungen haben aber nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sey, nach allen Kräften zu dem Abschlusse eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren

Regierungen zu fordern berechtiget ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Mitglieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die Deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird. Unter diesem Gesichtspunkte haben die verbündeten Regierungen den von der Nationalversammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten, und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind. Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beilieget. Die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungsentwurfe anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten seyn, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschlusse nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen. — Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich genöthiget gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich

dem Verfassungsentwurfe vorläufig angeschlossen, denselben einem lediglich hierzu versammelten Reichstage zur Berathung und Zustimmung übergeben. Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind." — Da nun der König von Preußen von der Reichsversammlung in Frankfurt zum Kaiser ernannt worden, so war er vor allen anderen Regierungen Deutschlands auch bei seiner Nichtannahme dieser Würde befähiget, sich unumwunden über die entworfene Verfassung, so wie über die Nichtannahme der ihm zugedachten Würde und der Verfassung auszulassen, und um so mehr, da er den wärmsten Antheil an der Vereinigung Deutschlands zu einem Staatenbunde genommen, und alles dahin Zielende kräftigst unterstützt hatte. Dieses hat nun auch die Preußische Regierung in der oben angeführten Eröffnung an alle Deutsche Regierungen gethan, und zugleich den Entwurf einer octroyirten Verfassung, im Vereine mit Sachsen und Hannover, als Verbündete, veröffentlicht.

(Schluß des Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und sechsten Theiles.